Göttinger Studien
zu den Kriminalwissenschaften

Jana Christina Zapf

Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren



Universitätsverlag Göttingen

Jana Zapf

Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren



erschienen als Band 17 in der Reihe „Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften“ im Universitätsverlag Göttingen 2012

Jana Christina Zapf

Opferschutz und Erziehungsgedanke im Jugendstrafverfahren

Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften
Band 17



Universitätsverlag Göttingen
2012

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber der Reihe
Institut für Kriminalwissenschaften
Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
Profs. Drs. Kai Ambos, Gunnar Duttge, Jörg-Martin Jehle, Uwe Murmann

Autorenkontakt
e-mail: janacvoigt@web.de

Satz und Layout: Julian Alfaenger
Umschlaggestaltung: Kilian Klapp

http://univerlag.uni-goettingen.de
ISBN: 978-3-86395-046-0
ISSN: 1864-2136

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2010 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Die Literatur wurde bis Ende des Jahres 2010 berücksichtigt und ausgewertet.

Zu Dank verpflichtet bin ich insbesondere meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, der die Arbeit stets hilfreich betreut und begleitet hat. Ebenfalls danke ich Herrn Prof. Dr. Fritz Loos für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gilt außerdem Frau Sabine Hohmann-Fricke, die mich bei der Durchführung und der statistischen Auswertung der Befragung unterstützt hat. Bedanken möchte ich mich darüber hinaus bei meinen Kollegen für die angenehme Atmosphäre am Lehrstuhl sowie für die Hilfe bei der Formatierung der Arbeit.

Meinen Eltern danke ich für die Bestärkung in meiner Entscheidung zur Promotion sowie für das Korrekturlesen dieser Arbeit.

Mein größter Dank gilt meinem Mann dafür, dass er mir stets mit wertvollen Anregungen zur Seite stand und so wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

Göttingen im April 2011 Jana Zapf

Gliederung

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

I. Abbildungen

II. Tabellen

Fragestellung und Terminologie

Der Gesetzgeber hat die Stellung des Verletzten im Strafverfahren in den letzten 30 Jahren erheblich verändert. Mit dem Opferschutzgesetz von 1986, dem Zeugenschutzgesetz von 1998, dem Opferrechtsreformgesetz von 2004 und dem 2. Opferrechtsreformgesetz von 2009 wurden Gesetzesänderungen vollzogen, die eine Verbesserung der Situation des Verletzten im Strafverfahren zum Ziel hatten. Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren sowie einzelne prozessuale Verletztenrechte sind zudem sowohl aus theoretischer als auch aus empirischer Sicht Gegenstand zahlreicher wissenschaftlicher Erörterungen geworden.[1]

Die Gesetzesänderungen und die wissenschaftliche Diskussion zu der Rolle des Verletzten im Strafverfahren beschränkten sich jedoch lange Zeit auf den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens und berührten das Jugendstrafverfahren kaum, obwohl die Rechte des Verletzten dort im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren mit dem Ausschluss der Privatklage (§ 80 Abs. 1 JGG), der Nebenklage (§ 80 Abs. 3 JGG a. F.) und des Adhäsionsverfahrens (§ 81 JGG) deutlich eingeschränkt waren.

Seit Anfang der 90er Jahre ist auch die Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren in den Fokus geraten. Dabei wurde zunächst die Anwendbarkeit der

[1] Vgl. etwa Weigend, 1989; Kaiser, 1992; Köckerbauer, 1993; Patsourakou, 1994; Kaiser/Jehle, 1994 und 1995; Kilchling, 1995; Lüdeke, 1995; Jäger, 1996; Baurmann/Schädler, 1999; Höynck, 2005a; Niedling, 2005.

„sonstigen Befugnisse des Verletzten“ gem. §§ 406d ff. StPO im Verfahren gegen Jugendliche thematisiert, da diese Frage nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt wurde. In der Rechtsprechung wurde dieses Problem vor allem im Hinblick auf § 406g StPO relevant und nach divergierenden Entscheidungen verschiedener Oberlandesgerichte vom Bundesgerichtshof negativ beantwortet.[2] Ebenfalls eine viel diskutierte Frage war, wie zu verfahren ist, wenn in einem verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bzw. Erwachsene oder in einem Verfahren über mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen die Rechtsstellung des Verletzten jeweils unterschiedlich ausgestaltet war. In der Praxis relevant wurde sie vor allem im Hinblick auf die Nebenklage im verbundenen Verfahren, wobei sich der Bundesgerichtshof für die Anwendbarkeit entschied.[3]

Handelte es sich bei den eben angesprochenen Aspekten noch um Fragen der Anwendung des geltenden Rechts, verstärkten sich jedoch in den letzten Jahren auch die Stimmen, die für das Jugendstrafverfahren ein generelles Überdenken der Verletztenrolle forderten. Die zunehmende Berücksichtigung des Verletzten im allgemeinen Strafverfahren und die zunehmende Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs haben die Diskussion darüber belebt, ob und inwieweit der kategorische Ausschluss von Privatklage, Nebenklage und Adhäsionsverfahren gegen jugendliche Angeklagte zurückgenommen und eine weitergehende Beteiligung des Verletzten ermöglicht werden soll. Mit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz hat die Diskussion ihren vorläufigen Abschluss gefunden, indem die Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren gestärkt und insbesondere die Nebenklage partiell auch gegen Jugendliche zugelassen wurde.

Anliegen dieser Arbeit ist es, einen Beitrag zu der Debatte um die Rolle des Verletzten im Jugendstrafverfahren zu leisten und die durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz geschaffene Rechtslage zu bewerten. Dabei geht es in erster Linie um die Frage, ob und inwieweit ein am Erziehungsgedanken orientiertes Jugendstrafverfahren mit der Berücksichtigung von Verletzteninteressen im Verfahren zu vereinbaren ist bzw. inwieweit die Besonderheiten der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts eine Andersbehandlung des Verletzten im Verfahren erfordern bzw. rechtfertigen. Dieses Problem wird sowohl aus theoretischer als auch aus empirischer Perspektive betrachtet.

Im theoretischen Teil der Arbeit werden zunächst die Rahmenbedingungen einer verfahrensrechtlichen Einbeziehung ins Jugendstrafverfahren dargestellt. Hier ist neben den auch für das allgemeine Strafverfahren geltenden verfahrensimmanenten Grenzen vor allem der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke zu beachten. Daher werden dessen Inhalt und seine Konsequenzen für die Verfahrensgestaltung näher beleuchtet. In dem so abgesteckten Rahmen wird dann der Frage nachgegangen, ob und in welchem Umfang die einzelnen Rechte des Verletzten im Jugendstrafverfahren bzw. im Verfahren gegen Heranwachsende nach

[2] BGH, StraFo 2003, S. 58.
[3] BGH, NJW 1996, S. 1007 (1008); BGH, NStZ 1997, S. 97; BGH, NJW 2003, S. 150 (152).

der geltenden Gesetzeslage anwendbar sind; dem schließt sich die Frage an, ob der so ermittelte Umfang der Verletztenrechte im Verfahren gegen Jugendliche gerechtfertigt ist oder ob Einschränkungen oder Erweiterungen angebracht wären. Da in der Diskussion um die Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren häufig auch generelle Vorbehalte gegen bestimmte Verletztenrechte eine Rolle spielen, wird zudem vorgreiflich gefragt, in welchem Umfang die einzelnen Verletztenrechte überhaupt als berechtigt anzuerkennen sind.

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Konflikt zwischen Verletztenrechten und der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens empirisch untersucht. Rechtstatsächliche Erkenntnisse zur Umsetzung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren fehlen bislang. Spezifische Erkenntnisse sind aber notwendig, weil Untersuchungen zum allgemeinen Strafverfahren nicht ohne weiteres übertragbar sind. Zum einen unterscheidet sich bereits die gesetzliche Ausgestaltung der Verletztenrechte in Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren. Zum anderen stellt sich die Frage, ob und wie sich der Erziehungsgedanke auf die konkrete Anwendung der Verletztenrechte auswirkt. Um diese empirischen Defizite zu verringern, wurden Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Strafverteidiger zum Thema Opferschutz im Jugendstrafverfahren befragt. Die Befragung liefert Erkenntnisse darüber, ob und wie die nach geltendem Recht anwendbaren Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren umgesetzt werden, welche Auswirkung die Umsetzung dieser Rechte auf die erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens hat und wie die Verfahrensbeteiligten vor diesem Hintergrund den Umfang der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren bewerten.

Die Arbeit wurde ursprünglich vor Erlass des 2. Opferrechtsreformgesetzes fertig gestellt. Aufgrund dieses Gesetzes haben sich in den §§ 406d ff. StPO und insbesondere in den §§ 395 ff. StPO kleinere Änderungen ergeben, die hauptsächlich sprachlicher, zum Teil aber auch inhaltlicher Natur sind. Damit die Arbeit einfacher anhand des aktuellen Gesetzestextes nachvollzogen werden kann, wurde die neue Rechtslage soweit wie möglich berücksichtigt. Insbesondere hinsichtlich des empirischen Teils der Arbeit ist aber zu beachten, dass sich die bei der Befragung verwendeten Fragen jeweils auf die Paragraphen vor der Gesetzesänderung beziehen. Die Änderungen sind allerdings überwiegend so geringfügig, dass anzunehmen ist, dass sich die erzielten Ergebnisse weitgehend auch auf die Vorschriften in der aktuellen Gesetzesfassung übertragen lassen. Aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wurden daher auch im zweiten Teil der Arbeit die verwendeten Paragraphen entsprechend der Gesetzesänderung aktualisiert. Auf relevante Änderungen wird jeweils im Fußnotentext hingewiesen.

Terminologisch soll im Folgenden, entgegen der Begriffswahl im Titel der Arbeit, dem Begriff des Verletzten gegenüber dem plakativeren und eher emotional geprägten Begriff des Opfers Vorrang eingeräumt werden, um die Vorläufigkeit der Rollenzuschreibung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens zu

verdeutlichen.[4] Zudem wird dieser Ausdruck – entgegen den Titeln der seit 1986 ergangenen Gesetzesänderungen zur Stärkung der Rolle des Verletzten im Strafverfahren – auch im Strafgesetzbuch und in der Strafprozessordnung verwendet.

Der Gesetzgeber hat von einer näheren Bestimmung des Verletztenbegriffs bewusst abgesehen.[5] Allgemein bezeichnet der Verletztenbegriff die Rechtsstellung des von einer Straftat Betroffenen im Verfahren. Es geht darum, inwiefern die Möglichkeit der Beeinflussung des Verfahrensablaufs sowie des Schutzes vor verfahrensbedingten Schädigungen gegeben ist.[6] Nach allgemeiner Meinung gibt es im Strafverfahrensrecht keinen einheitlichen Verletztenbegriff; dieser soll vielmehr aus dem jeweiligen Funktionszusammenhang abgeleitet werden.[7] An dieser Stelle kann eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Begriff des Verletzten nicht stattfinden.[8] Es sollen lediglich einige Anhaltspunkte dargestellt werden, die sich für die Auslegung des Begriffs im Strafgesetzbuch sowie in der Strafprozessordnung finden.

Verwendet wird der Begriff des Verletzten etwa in § 77 Abs. 1 StGB, wonach der Verletzte berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Verletzter in diesem Sinne ist derjenige, in dessen Rechtsbereich die Tat unmittelbar eingreift bzw. eingreifen sollte.[9] Personen, die nur mittelbar durch die Straftat geschädigt wurden, steht demnach kein Strafantragsrecht zu. Beim Klageerzwingungsverfahren wird der Verletztenbegriff etwas weiter ausgelegt, da der Schutz des Legalitätsprinzips umfassend sein soll.[10] Nach überwiegender Ansicht ist Verletzter im Sinne von § 172 StPO, wer durch die behauptete Tat unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist.[11] Für die Frage der Unmittelbarkeit kommt es darauf an, ob der Antragsteller ein spezielles, gegenüber der Allgemeinheit herausgehobenes Interesse an der Verfolgung und Ahndung der Straftat oder an Schutz vor einer Entlastung des Beschuldigten auf seine Kosten hat.[12] Der gleiche Begriff des Verletzten liegt § 395 Abs. 1, Abs. 3 StPO zugrunde[13], wonach die Befugnis, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen davon abhängt, durch eine bestimmte Straftat verletzt worden zu sein. Verletzter ist demgemäß derjenige, dessen dem Schutzgut der materiell-rechtlichen Norm entsprechendes Rechtsgut (unmittelbar) durch die Straftat beeinträchtigt wurde.[14]

---

[4] Vgl. Meyer-Goßner, 1984, S. 228 (229); Schöch, 2003, S. 19.
[5] BT 10/5305, S. 16.
[6] Vgl. Wu, 2007, S. 7.
[7] BT 10/5305, S. 16; Meyer-Goßner, 1984, S. 228 (229); Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 50; Schroth, 2005, S. 14, 55.
[8] Vgl. dazu etwa Patsourakou, 1994, S. 29 ff.
[9] Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Bosch, 2010, § 77 Rn. 10.
[10] Pfeiffer, 2005, § 172 Rn. 3.
[11] Pfeiffer, 2005, § 172 Rn. 3; vgl. zu Einzelheiten und zu anderen Auffassungen Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 51 ff.
[12] Schroth, 2005, S. 91; vgl. auch Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 53.
[13] Schroth, 2005, S. 130 f.
[14] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor §§ 374 ff. Rn. 15 ff.

Entsprechendes gilt für die Privatklage.[15] Auch im Rahmen der §§ 406d ff. StPO stimmt der Verletztenbegriff mit dem des § 172 StPO überein, so dass es auf eine unmittelbare Beeinträchtigung einer Rechtsposition durch die Straftat ankommt.[16]

Da diese Begriffsbestimmung somit den meisten der Vorschriften der Strafprozessordnung, die die Stellung des Verletzten im Strafverfahren betreffen, zugrunde liegt, soll sie auch im Folgenden gemeint sein, wenn vom Verletzten gesprochen wird.

[15] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, ebenda.
[16] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 406d Rn. 8; Pfeiffer, 2005, Vor § 406d Rn. 1.

Erster Teil: Theoretische Grundlagen

A. Rahmenbedingungen einer verfahrensrechtlichen Einbeziehung des Verletzten ins Jugendstrafverfahren

I. Grenzen einer verfahrensrechtlichen Einbeziehung des Verletzten ins Jugendstrafverfahren

Bei der Frage, in welchem Ausmaß der Verletzte in das Jugendstrafverfahren einbezogen werden sollte, sind zunächst gewisse verfahrensimmanente Grenzen zu beachten. Es muss geklärt werden, inwieweit die Strukturen des Jugendstrafverfahrens eine Koordination von Beschuldigten- und Verletzteninteressen zulassen, ohne dass das Jugendstrafverfahren gleichzeitig der Gefahr ausgesetzt wird, in seiner Grundkonzeption auseinander gerissen zu werden.[17] Im Bereich des Jugendstrafverfahrens sind der verfahrensrechtlichen Mitwirkung des Verletzten zunächst die gleichen Grenzen gesetzt wie im allgemeinen Strafverfahren. Dabei handelt es sich insbesondere um die Staatlichkeit des Strafanspruchs, die Strafverfahrenszwecke und gewisse rechtsstaatliche Grundprinzipien des Strafverfahrens, die hier noch einmal kurz dargestellt werden sollen. Darüber hinaus ergeben sich aber auch für das Jugendstrafverfahren im Speziellen bestimmte verfahrensimma-

[17] Vgl. Jäger, 1996, S. 43.

nente Grenzen, die ihren Ursprung im jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken haben, auf den anschließend näher eingegangen werden soll.

1. Staatlichkeit des Strafanspruchs

Im allgemeinen Strafverfahren markiert die Staatlichkeit des Strafanspruchs eine Grenze der verfahrensrechtlichen Mitwirkung des Verletzten.[18]

Im Strafverfahren realisiert und konkretisiert der Staat den Sanktionsanspruch der Rechtsgemeinschaft.[19] Das Strafverfahren wird nicht im Individualinteresse des Verletzten, sondern im Interesse der Rechtsgemeinschaft geführt. Art und Maß der Strafe werden vom Staat und nicht vom individuellen Verletzten der Straftat bestimmt.[20] Selbst wenn man ein Interesse des Verletzten an der Sanktion anerkennt[21], so geht dieses nicht über die Teilhabe an dem staatlichen Strafanspruch hinaus[22]. Dass die strafrechtliche Sanktionierung des Täters allein das Verhältnis zwischen Staat und Täter betrifft, ist das Ergebnis einer historischen Entwicklung und wird allgemein als Errungenschaft des modernen Strafrechts angesehen.[23]

Für die Staatlichkeit des Strafanspruchs spricht zunächst, dass eine Straftat nicht nur den individuellen Verletzten betrifft, sondern darüber hinaus das Normgefüge berührt, dessen Bestand für ein friedliches, soziales Zusammenleben unverzichtbar ist. Auch dieser der Rechtsgemeinschaft zugefügte Schaden muss durch die Reaktion auf die Straftat beseitigt werden.[24] Die Reaktion auf die Straftat muss sich daher nach der allgemeinen kriminalpolitischen Zielsetzung der Rechtsgemeinschaft richten und insbesondere der Verhinderung zukünftiger Straftaten dienen. Dem Verletzten fehlt für diese Entscheidung in der Regel sowohl die nötige Kompetenz als auch die persönliche Distanz zu Tat und Täter.[25]

Zudem sind mit der Durchführung des Strafverfahrens und der Sanktion Eingriffe in Individualrechte des Angeklagten verbunden, so dass der Staat an den Gleichheitssatz gebunden ist. Eine Gleichbehandlung und damit auch eine Berechenbarkeit der Konsequenzen, die sich aus einer Straftat ergeben, wäre aber nicht gewährleistet, wenn der Verletzte über das Ob und Wie der Reaktion auf die Straftat entscheiden könnte.[26] Der Staat unterliegt bei der Reaktion auf eine Straftat dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, während Rache grenzenlos ist.

[18] Rieß, 1984, C 46; Weigend, 1989, S. 168 ff., 377 ff.; Höynck, 2005a, S. 166 ff., 199 f.; Niedling, 2005, S. 82.
[19] Rieß, 1984, C 46.
[20] Höynck, 2005a, S. 199.
[21] Vgl. dazu unten S. 51.
[22] Höynck, 2005a, S. 200.
[23] Weigend, 1989, S. 168 ff., 377 f.; Höynck, 2005a, S. 166 ff.
[24] Weigend, 1984, S. 761 (775).
[25] Weigend, 1989, S. 170, 377; vgl. auch Rieß, 1984, C 46.
[26] Weigend, 1984, S. 761 (775); Ders., 1989, S. 169 f., 377; Höynck, 2005a, S. 187.

Diese Argumente führen aber nur dazu, dass dem Verletzten keine den Ausgang des Strafverfahrens determinierende Gestaltungsmacht eingeräumt werden darf und insbesondere subjektive Einstellungen des Verletzten zur Sanktionierung keinen formellen Einfluss auf die Sanktionsentscheidung gewinnen dürfen.[27] Sie haben dagegen nicht die Konsequenz, dass dem Verletzten im Strafverfahren keine Sonderposition eingeräumt werden kann.[28] Vielmehr kann auch der staatliche Strafanspruch opferfreundlich ausgeübt werden.[29]

Insbesondere die Abkehr von einem absoluten hin zu einem relativen Strafzweckverständnis ermöglicht es, das Strafverfahren für weitere Beteiligte als den Staat und den Beschuldigten zu öffnen.[30] Die absoluten Straftheorien betreffen nur den Staat und den Beschuldigten und verlangen daher ein bipolar ausgestaltetes Verfahren. Die relativen Straftheorien lösen sich dagegen vom alleinigen Bezug auf den Täter und berücksichtigen zusätzliche Zwecke, die sich auch an andere Personen richten, etwa die generalpräventiven Straftheorien an die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder oder neuere, opferbezogene Ansätze an den Verletzten der Straftat. Danach erscheinen auch weitere Verfahrensbeteiligte denkbar.[31]

Insgesamt ergeben sich somit aus der Staatlichkeit des Strafanspruchs keine engen Grenzen für eine Einbeziehung des Verletzten im Strafverfahren.

2. Zwecke des Strafverfahrens

Des Weiteren muss die Berücksichtigung von Belangen des Verletzten mit den allgemeinen Strafverfahrenszwecken vereinbar sein.[32] Zwar kann aus den Zwecken des Strafverfahrens keine bindende Antwort auf Detailfragen der Gestaltung des Prozesses abgeleitet werden; die Grundstrukturen des Strafverfahrens und die einzelnen Elemente seiner Ausgestaltung müssen sich aber widerspruchsfrei mit ihnen vereinbaren lassen.[33]

Das neuere Schrifttum sieht überwiegend die Wiederherstellung des Rechtsfriedens als oberstes Ziel des Strafverfahrens an.[34] Dabei wird unter der Schaffung von Rechtsfrieden nicht die Konfliktbeilegung zwischen Täter und Verletztem, sondern die Beseitigung der durch die Tat verursachten Störung des sozialen Friedens verstanden.[35] Bei der Frage, unter welchen Bedingungen der Rechtsfrieden

[27] Weigend, 1989, S. 378; Höynck, 2005a, S. 200.
[28] Weigend, 1989, S. 172, 379.
[29] Kilchling, 2002, S. 57 (63).
[30] Höynck, 2005a, S. 200.
[31] Höynck, 2005a, S. 200; vgl. zur Einbeziehung des Verletzten in die Strafzweckbestimmungen: Kondziela, 1991, S. 76 ff.; Kilchling, 2002, S. 57 (58 f.); siehe näher dazu S. 52.
[32] Weigend, 1989, S. 172 f., 425; Jäger, 1996, S. 47 f.
[33] Sternberg-Lieben, 1996, S. 721 (725 f.).
[34] Weigend, 1989, S. 195 ff.; KK-Pfeiffer/Hannich, 2008, Einl. Rn. 2; Wu, 2007, S. 23 f.; vgl. auch Löwe/Rosenberg-Kühne, 2006, Einl. Abschn. B Rn. 48 ff.
[35] Weigend, 1989, S. 204 ff.

wiederhergestellt werden kann, muss berücksichtigt werden, dass die Straftat in zweierlei Hinsicht zu einer Friedensstörung führt:

Zum einen wird der Frieden innerhalb des sozialen Gefüges durch den ungeklärten Verdacht einer Straftat erschüttert. Um den Rechtsfrieden insofern wiederherzustellen, muss die Last der Ungewissheit über Täter, Tathergang und Tatmotiv von der Gemeinschaft genommen werden. Ziel des Strafverfahrens ist daher die Wiederherstellung des durch den Verdacht einer Straftat gestörten Rechtsfriedens durch Klärung des Tatverdachts.[36]

Zum anderen stört die Begehung der Straftat an sich den sozialen Frieden. Der durch die Straftat gestörte Rechtsfrieden wird jedoch erst durch die Strafe, nicht bereits durch den Prozess wiederhergestellt. Im Strafverfahren werden aber die Voraussetzungen für die Verhängung der Strafe und damit für die Wiederherstellung der durch die Tat gestörten Rechtsordnung geschaffen.[37] So trägt das Strafverfahren zur Realisierung des materiellen Strafrechts bei. Zudem unterstützt das öffentliche Strafverfahren die generalpräventive Wirkung des Strafrechts, indem es dessen Geltung feierlich bekräftigt und publik macht.[38]

Grundsätzlich läuft die Berücksichtigung von Verletzteninteressen im Strafverfahren der Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens nicht zuwider. Die Aufklärung des Tatverdachts kann allerdings erschwert werden, wenn die Einbeziehung des Verletzten in das Strafverfahren dazu führt, dass er als Zeuge entwertet wird.[39] Aus dem Ziel der Tataufklärung können sich daher vor allem Grenzen dafür ergeben, dem Verletzten bestimmte Informationsquellen zugänglich zu machen. Im Gegenzug kann es aber auch für die Gewährung einer Verletztenposition sprechen, wenn dadurch eine Förderung der Sachverhaltsaufklärung zu erwarten ist. Dies könnte unter zwei Aspekten der Fall sein: Zum einen wird eine Rekonstruktion des Tatgeschehens umso eher gelingen, wenn die an dem aufzuklärenden Vorgang Beteiligten ihre Sicht der Ereignisse einbringen können.[40] Dies würde dafür sprechen, dem Verletzten im Verfahren Äußerungsmöglichkeiten einzuräumen. Zum anderen wird bei dem Verletzten als unmittelbar Betroffenem der Straftat das Bedürfnis nach Aufklärung der näheren Tatumstände besonders groß sein. Insofern erscheint es denkbar, ihm eine die Aufklärung des Tatverdachts kontrollierende Position zuzugestehen.

Als weiteres Prozessziel erkennen einige die resozialisierende Einwirkung auf den Angeklagten bereits im Strafverfahren an.[41] Da die positive Spezialprävention im Jugendstrafverfahren aufgrund des dort herrschenden Erziehungsgedankens eine größere Rolle spielt als im allgemeinen Strafverfahren, soll die daran orientier-

---

[36] Jung, 1981, S. 1147 (1155); Weigend, 1989, S. 184 ff., 213 f., 215; Jäger, 1996, S. 47 f.; KK-Pfeiffer/Hannich, 2008, Einl. Rn. 2.
[37] Weigend, 1989, S. 191 ff., 207 ff., 217 f.
[38] Weigend, 1989, S. 193 ff., 217 f.
[39] Vgl. etwa Jung, 1981, S. 1147 (1155).
[40] Vgl. Nelles/Oberlies, 1998, S. 11 f.
[41] Vgl. Roxin, 2009, S. 4.

te Verfahrensgestaltung aber erst in diesem Zusammenhang näher dargestellt werden.[42] Ohne auf Einzelheiten einzugehen, lässt sich aber bereits an dieser Stelle die Forderung aufstellen, das Strafverfahren so auszugestalten, dass es der angestrebten Resozialisierung zumindest nicht zuwiderläuft.[43] Diesem Anliegen muss auch die Ausgestaltung der Verletztenrechte entsprechen.

3. Rechtsstaatliche Grundprinzipien des Strafverfahrens

Schließlich setzen auch bestimmte rechtsstaatliche Grundprinzipien des Strafverfahrens einer verfahrensrechtlichen Mitwirkung des Verletzten Grenzen.[44] Die Strafprozessordnung ist maßgeblich darauf ausgerichtet, dem Beschuldigten die Verteidigung in einem fairen, rechtsstaatlichen Verfahren zu ermöglichen.[45] Die legitimen und verfassungsrechtlich verankerten Verteidigungsrechte des Beschuldigten genießen grundsätzlich Vorrang vor den Interessen des Verletzten.[46] Denn Ziel des Strafverfahrens ist es, dem Beschuldigten im Falle seiner Überführung mit der strafrechtlichen Sanktion ein Übel aufzuerlegen. Dem Verletzten drohen dagegen lediglich mittelbare Nachteile, die man zwar möglichst verhindern muss; aber nicht auf Kosten des Beschuldigten.[47] Zwar kann es durch die Berücksichtigung von Verletztenbelangen im Strafverfahren zu gewissen innerprozessualen Verschiebungen kommen; der „Gesamtschutzstatus“ des Beschuldigten muss jedoch erhalten bleiben.[48]

Elementare Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens sind die Unschuldsvermutung und das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren.[49]

a. Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist in Art. 6 Abs. 2 EMRK verankert und hat als besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips Verfassungsrang.[50] Sie gibt dem Beschuldigten das Recht, bis zum rechtskräftigen Nachweis seiner Schuld als unschuldig behandelt zu werden.[51] Die Unschuldsvermutung verbietet die voreingenommene Behandlung des Beschuldigten im Verfahren und hat deshalb als Abwehrfunktion die Begrenzung der Eingriffe in die Rechte des Beschuldigten zum Inhalt.[52]

---

[42] Vgl. dazu näher für den Bereich des Jugendstrafverfahrens S. 39.
[43] Vgl. dazu auch Schünemann, 1986, S. 193 (194), der allerdings ohne nähere Begründung annimmt, dass jede Einbeziehung des Verletzten der Resozialisierung des Täters zuwiderläuft.
[44] Höynck, 2005a, S. 201 f.
[45] Höynck, 2005a, S. 137.
[46] Rieß, 1984, C 54; Schöch, 1984, S. 385 (387); Weigend, 1984, S. 761 (782).
[47] Rieß, 1984, C 54; Weigend, 1984, S. 761 (782); vgl. auch Kintzi, 1998, S. 65 (67).
[48] Jung, 2000, S. 159 (161); vgl. auch Schöch, 2003, S. 19 (36); Wu, 2007, S. 50.
[49] Jäger, 1996, S. 45.
[50] BVerfGE 19, S. 342 (347); S. 74, 358 (370); 82, S. 106 (114).
[51] Höynck, 2005a, S. 137.
[52] Jäger, 1996, S. 46.

Insofern erscheint es problematisch, durch die verfahrensrechtliche Einbindung des Verletzten in gewisser Weise vorwegzunehmen, dass diese Person Opfer einer Straftat geworden ist.[53] Solange der Beschuldigte sich auf die Unschuldsvermutung berufen kann, darf er lediglich als Tatverdächtiger und nicht als Überführter behandelt werden. Der Verletzte kann daher nicht als Opfer des Angeklagten angesehen werden. Dem Verdächtigen entspricht nur ein potentiell Verletzter.[54]

Allerdings gibt es keine der Unschuldsvermutung korrespondierende „Nichtopfervermutung“.[55] Die verfahrensrechtliche Einbindung des Verletzten erreicht die Grenze der von der Unschuldsvermutung verbotenen vorweggenommenen Schuldfeststellung jedenfalls dann nicht, wenn der Verfahrensgang im Übrigen noch offen bleibt. Ist die in der verfahrensrechtlichen Einbindung liegende Verdachtswertung noch reversibel, kann es Gericht und Staatsanwaltschaft zugemutet werden, sich darüber im Prozessverlauf gedanklich hinwegzusetzen.[56]

Die Unschuldsvermutung steht einer Sonderstellung des Verletzten im Strafverfahren somit nicht prinzipiell entgegen. Sie muss lediglich die Aufmerksamkeit darauf richten, dass bis zum gerichtlichen Nachweis der Schuld des Angeklagten nur die Möglichkeit einer Verletztenstellung besteht, also nur von einer Verletztenvermutung[57] ausgegangen werden kann. Bereits diese Vermutung kann es aber rechtfertigen, dem Verletzten Verfahrensrechte zu gewähren[58], sofern nur die Verteidigung des Angeklagten nicht übermäßig erschwert wird.

b. Das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren

Den Anspruch des Beschuldigten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren leitet das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip ab.[59] Zu ihm gehört sowohl die gesetzmäßige, ungehinderte Verteidigung als auch die verfahrensrechtliche Waffengleichheit zwischen Angeklagtem und Staatsanwaltschaft.[60] Sofern eine Verstärkung der Verletztenposition auf Kosten der Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten erfolgen würde, könnte daher das

[53] Höynck, 2005a, S. 201.
[54] Rieß, 1984, C 52; Dahs, 1984, S. 1921; Müller, 1987, S. 469 (471); Krauß, 2001, S. 25 (27); Wu, 2007, S. 36; vgl. auch Schünemann, 1986, S. 193 (197).
[55] Höynck, 2005a, S. 201; a. A. möglicherweise Schünemann, 1986, S. 193 (198); Kempf, 1987, S. 215 (217).
[56] Latz, 2003, S. 23 (31).
[57] Verstanden in dem Sinn, dass jedenfalls nur vermutet werden kann, der Angeklagte habe den Verletzten geschädigt. Zu problematischen Konsequenzen dieser Verletztenvermutung vgl. Latz, 2003, S. 23 (26).
[58] Kintzi, 1998, S. 65 (66); vgl. allerdings Schünemann, 1986, S. 193 (198), der die Ansicht vertritt, die Unschuldsvermutung verbiete jedenfalls die Einräumung von Offensivrechten; ähnlich wohl Latz, 2003, S. 23 (26).
[59] BVerfGE 57, S. 250 (274 f.); 78, S. 123 (126); 89, S. 120 (129); BVerfG NJW 1984, S. 967; StV 1993, S. 352 f.
[60] Jäger, 1996, S. 45.

Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren entgegenstehen.[61] Soweit den Belangen des Verletzten im Strafverfahren Verfassungsrang zukommt[62], bedarf es eines verhältnismäßigen Ausgleichs zwischen den Rechten des Beschuldigten und des Verletzten.[63] Liegt die Gefahr echter Rechtseingriffe nahe, dürfte aus den oben genannten Gründen aber im Zweifel zugunsten der Verteidigungsrechte des Beschuldigten zu entscheiden sein.[64]

c. Ergebnis

Insgesamt ergibt sich somit, dass auch unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung und dem Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren nicht von vornherein enge Grenzen für eine verfahrensrechtliche Mitwirkung des Opfers bestehen.

4. Der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke

Im Jugendstrafverfahren ist der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke neben den verfassungsrechtlich verankerten Rechten des Beschuldigten und den allgemeinen Strafverfahrenszielen zu berücksichtigen. Dass die Rechtsstellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren eingeschränkt ist, wird vorrangig damit begründet, dass die Gewährung von Partizipationsrechten nicht mit einem am Erziehungsgedanken orientierten Verfahren zu vereinbaren sei. Allerdings wird die Beeinträchtigung der erzieherischen Belange durch die Berücksichtigung von Opferbelangen nur selten näher konkretisiert. Um aus dem Erziehungsgedanken tatsächlich Folgerungen für die Ausgestaltung der Verletztenstellung im Jungendstrafverfahren ziehen zu können, muss daher zunächst geklärt werden, was genau unter dem Erziehungsgedanken zu verstehen ist und welche Leitlinien sich aus dem Erziehungsgedanken für die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens ableiten lassen.[65]

a. Allgemeines Verständnis des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens

Bevor der Frage nachgegangen werden kann, welche Auswirkungen der Erziehungsgedanke auf die Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens hat, muss zunächst geklärt werden, was unter dem Erziehungsgedanken konkret zu verstehen ist.
Die allgemeine Berechtigung des Erziehungsgedankens soll dabei nicht in Frage gestellt werden.[66] Es ist letztlich nicht zu bestreiten, dass der Erziehungsgedanke

---

[61] Rieß, 1984, C 48; Wu, 2007, S. 32.
[62] Vgl. dazu näher unten S. 44 ff.
[63] Wu, 2007, S. 32.
[64] Höynck, 2005a, S. 202.
[65] Vgl. auch Rieß, 1984, C 122.
[66] Vgl. dazu etwa Albrecht, 2002, D 97 ff.; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 1 ff., 45 ff.; Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 3 ff.; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 10 ff.; Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 3 ff.; Eisenberg, 2010, Einl. Rn. 6, § 1 Rn. 2 ff..

zumindest das geltende Jugendstrafrecht prägt. Das Jugendgerichtsgesetz nimmt in zahlreichen Vorschriften explizit oder implizit auf die Erziehung Bezug[67] und die Rechtsprechung betont das „Primat der Erziehung“ als „Basis aller Regelungen des Jugendstrafrechts“[68]. Zudem bestimmt § 2 Abs. 1 S. 2 JGG seit dem 2. JGGÄndG, dass „die Rechtsfolgen und … auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken“ ausgerichtet werden sollen, um das in derselben Vorschrift normierte vorrangige Ziel des Jugendstrafrechts, die Verhinderung erneuter Straffälligkeit, zu erreichen.

Welchen Inhalt der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke hat, ist jedoch nur schwer auszumachen.[69] Der Begriff der jugendstrafrechtlichen Erziehung ist im Jugendgerichtsgesetz nicht definiert. Er wird vielfach als unscharf[70] und mit Unsicherheiten verbunden[71] bezeichnet. Aus dem Erziehungsgedanken können aber nur Folgerungen für die nähere Ausgestaltung des Jugendstrafrechts abgeleitet werden, wenn es möglich ist, ihn näher zu konkretisieren.

Um den jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken zu konkretisieren, ist es sinnvoll, zunächst zu klären, was allgemein unter Erziehung verstanden wird.[72] Denn die Schwierigkeiten bei der Interpretation des Erziehungsgedankens rühren auch daher, dass bereits der Begriff Erziehung unklar ist und in verschiedener Weise interpretiert wird.[73]

Nach allgemeinem Verständnis wird Erziehung definiert als „Unterstützung und Förderung des heranwachsenden Menschen, die ihn in seiner geistigen und charakterlichen Entwicklung befähigen soll, sich sozial zu verhalten und als selbstständiger Mensch eigenverantwortlich zu handeln. Der zu Erziehende soll die Verhaltenserwartungen (das heißt Normen oder Erziehungsziele) seiner sozialen Umwelt kennen, beurteilen, gegebenenfalls als begründet anerkennen und erfüllen lernen“.[74]

In der Pädagogik und der pädagogischen Psychologie dominiert die Auffassung, Erziehung meine die personale Einflussnahme eines Erziehenden, die auf je nach Erziehungsziel und -situation spezifische Veränderungen bei der zu erziehenden Person ausgerichtet ist.[75] Als Erziehung im eigentlichen Sinn wird also die personale Einflussnahme verstanden. Auf welche Veränderungen dieser Vorgang

---

[67] §§ 9, 10 Abs. 1, 12, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21 Abs. 1, 24 Abs. 1 und 3, 31 Abs. 3, 35 Abs. 2, 37, 38 Abs. 2, 45 Abs. 2, 46, 47 Abs. 1, 48 Abs. 3, 51 Abs. 1, 52a Abs. 1, 54 Abs. 2, 69 Abs. 2, 71 Abs. 1, 90 Abs. 1, 91, 93 Abs. 2 JGG.

[68] BGHSt 36, S. 37 (42); BGH, NStZ 2002, S. 204 (207).

[69] Vgl. auch Schüler-Springorum, 1982, S. 649 (654); zusammenfassend Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 4 ff.

[70] Nothacker, 1985, S. 59, 64, 377.

[71] Walter, 1989b, S. 1.

[72] Kuhn, 1996, S. 76; Eisenberg, 2010, § 1 Rn. 5 ff.

[73] Mrozynski, 1976, S. 1; Kuhn, 1996, S. 76; Eisenberg, 2010, § 1 Rn. 5 ff.

[74] Brockhaus, 2000, Stichwort Erziehung.

[75] Vgl. Eisenberg, 2010, § 1 Rn. 5.

bei der zu erziehenden Person abzielt, soll insbesondere von dem Erziehungsziel abhängen. Das Erziehungsziel ist nach diesem Verständnis nicht einheitlich zu bestimmen. Vielmehr können in unterschiedlichen Lebensbereichen auch unterschiedliche Erziehungsziele verfolgt werden.
Für das weitere Vorgehen stellen sich damit folgende Fragen:

- Welches Erziehungsziel wird im Jugendstrafrecht verfolgt?[76]
- Welche Veränderungen müssen bei dem Täter hervorgerufen werden, um dieses Ziel zu erreichen?
- Wie muss die personale Einflussnahme auf den Täter aussehen, um diese Veränderungen hervorzurufen?

b. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Um diese einzelnen Aspekte des Erziehungsgedankens näher konkretisieren zu können, muss jedoch zunächst geklärt werden, welche Vorgaben sich für die Bestimmung des Erziehungsgedankens aus der Verfassung ergeben. Denn indem der Staat im Rahmen des Jugendstrafrechts erzieherisch tätig wird, greift er regelmäßig in Grundrechte Dritter ein. Erforderlich ist dementsprechend eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung.

aa. Legitimation gegenüber dem Erziehungsrecht der Eltern

Geht es um jugendliche Täter, so ist insbesondere das Erziehungsrecht der Eltern zu berücksichtigen. Dies wird auch in § 2 Abs. 2 S. 2 JGG ausdrücklich betont. Um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, haben die Eltern gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG die Pflicht aber auch das Recht, die Erziehung ihres Kindes nach eigenen Vorstellungen frei und mit Vorrang vor anderen Erziehungsträgern zu gestalten.[77] Erzieherische Maßnahmen des Staates im Rahmen des Jugendstrafrechts beschränken in der Regel das Elternrecht und greifen daher[78] in das elterliche Erziehungsrecht ein.[79] Dieser staatliche Eingriff in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG bedarf einer verfassungsrechtlichen Legitimation.

(1) Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG

Diese könnte sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ergeben. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG räumt dem Staat zur Verhütung von Verletzungen des Kindeswohls durch die Eltern ein

[76] Insofern ist seit dem 2. JGGÄndG in § 2 Abs. 1 S. 1 JGG die Verhinderung erneuter Straffälligkeit als vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts normiert.
[77] BVerfGE 24, S. 119 (143 f.); 59, S. 360 (376); 60, S. 79 (88); 68, S. 256 (269); Schmidt-Bleibtreu/Hofmann, 2011, Art. 6 Rn. 42b; Maunz/Dürig-Badura, 2010, Art. 6 Rn. 94.
[78] Wenn man die Zielgerichtetheit richtigerweise nicht als notwendiges Kriterium eines Eingriffs in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ansieht.
[79] Vgl. ausführlich – auch zu gegenteiligen Ansichten – Brodkorb, 1998, S. 643 ff.; außerdem Walter/Wilms, 2004, S. 600 (603). Kein Eingriff liegt allerdings vor, wenn die Eltern den staatlichen Erziehungsmaßnahmen zustimmen, vgl. Brodkorb, 1998, S. 667 f.

sog. Wächteramt ein.[80] Solange die Eltern ihrer Pflicht zur Erziehung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG nachkommen, ergibt sich für den Staat aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG kein Recht, sich in die elterliche Erziehung einzumischen.[81] Nur, wenn die Eltern nicht oder nicht mehr allein in der Lage sind, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen, oder wenn Verfehlungen der Eltern das Kindeswohl auf Dauer erheblich gefährden, darf und muss der Staat als Erziehungshelfer einspringen.[82] Dabei kommt es aber nur darauf an, dass sich bei dem Jugendlichen – gegebenenfalls trotz elterlicher Erziehungsbemühungen – eine Fehlhaltung eingestellt hat.[83] Ein Verschulden der Eltern ist somit nicht erforderlich, ausreichend sind vielmehr „objektive" Erziehungsdefizite.[84]

Die Legitimationskraft von Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG für ein staatliches Erziehungshandeln im Jugendstrafrecht ist jedoch nur begrenzt. Zum einen können nur ambulante Erziehungsmaßnahmen durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt werden.[85] Ein Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 3 GG ergibt, dass sich eine Trennung des Jugendlichen von seinen Eltern nicht auf Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG stützen lässt. Zum anderen kann diese Norm nur herangezogen werden, wenn bei dem jugendlichen Täter ein Erziehungsdefizit besteht, was wegen der ubiquitären Verbreitung leichterer Formen der Jugendkriminalität keineswegs bei jeder Straftat der Fall sein wird.[86]

Zeigt sich im Jugendstrafverfahren allerdings tatsächlich, dass die Eltern keine ausreichende Erziehung gewährleisten[87], können staatliche Erziehungsmaßnahmen aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG gerechtfertigt werden.[88] Darüber hinaus kann der Staat auch dann gem. Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG „einspringen", wenn die elterliche Erziehung durch den Vollzug einer – aus einer anderen Norm gerechtfertigten – stationären Maßnahme faktisch eingeschränkt wird.[89]

---

[80] BVerfGE 4, S. 52 (57); 7, S. 320 (323); 10, S. 59 (84); 24, S. 119 (144 f.).
[81] BVerfGE 7, S. 320 (323).
[82] BVerfGE 74, 102 (124); BVerfGE 107, S. 104 (117 f.). Dass aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG ein Eingriffsrecht folgt, entspricht auch der überwiegenden Ansicht in der Literatur, vgl. Brodkorb, 1998, S. 673 f.; Pieroth/Schlink, 2010, Rn. 707; Maunz/Dürig-Badura, 2010, Art. 6 Rn. 139 f. Siehe zu anderen Ansätzen, Brodkorb, 1998, S. 654 ff.
[83] BVerfGE 74, S. 102 (125).
[84] Mangoldt/Klein/Robbers, 2010, Art. 6 Rn. 245; Maunz/Dürig-Badura, 2010, Art. 6 Rn. 139. Einzelheiten sind in diesem Zusammenhang jedoch umstritten, vgl. Brodkorb, 1998, S. 675.
[85] Vgl. Kuhn, 1996, S. 81.
[86] Streng, 1994, S. 60 (84); Kuhn, 1996, S. 81; Brodkorb, 1998, S. 676; Albrecht, 2000, S. 82.; Walter/Wilms, 2004, S. 600, (604); Eisenberg, 2005, S. 425 (431); Ostendorf, 2009, Grdl. zu §§ 1-2 Rn. 4. Vgl. zur Ubiquitätsthese Kaiser, 1996, S. 402; Walter, 2005, Rn. 186. Nicht sachgerecht scheint es vor diesem Hintergrund zu sein, bei jeder Straftat ein Erziehungsdefizit zu unterstellen, so aber Schaffstein, 1987, S. 502 (503); Beulke, 1990, S. 677 (679); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 109.
[87] Wobei hierfür nach BVerfGE 117, S. 104 (119) der justizförmige Nachweis erforderlich ist.
[88] Streng, 1994, S. 60 (84); Ders., 2008, Rn. 22; Kuhn, 1996, S. 81.
[89] Streng, 1994, S. 60 (81, 84); Kuhn, 1996, S. 80.

(2) Art. 6 Abs. 3 GG

Des Weiteren könnte das staatliche Erziehungshandeln im Jugendstrafrecht gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 3 GG gerechtfertigt sein. Diese Verfassungsnorm gibt dem Staat die Möglichkeit, das Kind von seinen Eltern zu trennen, wenn diese versagen oder das Kind aus anderen Gründen zu verwahrlosen droht.[90] Aus Art. 6 Abs. 3 GG können somit Erziehungsmaßnahmen des Staates legitimiert werden, die zu einer Trennung des jugendlichen Täters von seinen Eltern führen.[91]

Da Jugenddelinquenz aber weder Folge elterlichen Erziehungsversagens sein, noch ein Zeichen für Verwahrlosung darstellen muss, ist auch der Anwendungsbereich dieser Vorschrift beschränkt.[92] Liegen die Anwendungsvoraussetzungen allerdings vor, ist der Staat berechtigt und auch verpflichtet, eine Trennung des Kindes von seinen Eltern herbeizuführen und sich anstelle der Eltern um dessen Erziehung zu kümmern.

(3) Strafrechtliche Interventionskompetenz

Schließlich könnte sich eine Legitimation auch aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz ergeben.[93] Die Ausübung des elterlichen Erziehungsrechts ist nicht nur durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 GG beschränkt, sondern unterliegt noch weiteren Eingrenzungen. Zu diesen zählen vor allem kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte.[94] Eine funktionsfähige Strafrechtspflege ist als Verfassungsgut anerkannt.[95] Strafnormen und deren Durchsetzung in einem rechtsstaatlichen Verfahren sind Verfassungsaufgaben.[96] Die Pflicht des Staates, eine funktionierende Strafrechtspflege zu gewährleisten, folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip.[97] Außerdem setzt das Grundgesetz in den Art. 2 Abs. 2, 12 Abs. 3, 74 Nr. 1, 103 Abs. 1, 2 und 104 Abs. 2 GG eine Strafrechtspflege zum Zweck von Prävention und Schuldausgleich voraus.[98] Dass zum Zwecke der Strafrechtspflege Grundrechte Dritter berührt werden, ist durch diese Verfassungsnormen gedeckt.[99]

---

[90] Vgl. zu den Voraussetzungen im Einzelnen Brodkorb, 1998, S. 658 ff., 670 ff.; Maunz/Dürig-Badura, 2010, Art. 6 Rn. 141.

[91] Sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 GG vorliegen, könnten daraus wohl i. S. eines Erstrechtschlusses auch geringere Eingriff gerechtfertigt werden, vgl. Brodkorb, 1998, S. 669. Wenn man aber auch Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG als Eingriffsrecht anerkennt, besteht für diese Konstruktion kein Bedürfnis.

[92] Kuhn, 1996, S. 81; vgl. auch Brodkorb, 1998, S. 672; Albrecht, 2000, S. 161 f., 196.

[93] Kuhn, 1996, S. 79 f.; Walter/Wilms, 2004, S. 600 (605).

[94] BVerfGE 117, S. 104 (118 ff.).

[95] Walter/Wilms, 2004, S. 600 (605).

[96] BVerfGE 117, S. 104 (118 f.).

[97] Schmidt-Bleibtreu/Hofmann, 2011, Art. 20 Rn. 69; BVerfGE 46, S. 214 (222).

[98] Kuhn, 1996, S. 79.

[99] Kuhn, 1996, S. 79; vgl. auch BVerfGE 117, S. 104 (119).

Da der Staat gegenüber jugendlichen Straftätern die gleichen kriminalrechtlichen Aufgaben wie gegenüber erwachsenen hat, lässt sich seine Berechtigung, auf Straftaten junger Menschen zu reagieren und dadurch mittelbar in das elterliche Erziehungsrecht einzugreifen, somit aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz ableiten.[100] So wie die staatliche Strafrechtspflege auf dem Weg zu einer Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen in Grundrechte erwachsener Verdächtiger und bei Nachweis einer schuldhaft begangenen Straftat in Rechte des Täters eingreifen darf, ist sie in Strafverfahren gegen Minderjährige nicht gehindert, auch in das elterliche Erziehungsrecht einzugreifen.[101] Kollisionen zwischen dem Elternrecht und dem verfassungsrechtlichen Gebot des Rechtsgüterschutzes sind durch Abwägung zu lösen.[102]

bb. Legitimation gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht des Täters

Wenn der Staat den Täter erziehen will, könnte er auch in dessen Grundrechte eingreifen. In Betracht kommt insbesondere dessen Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.[103]

Bei einem Jugendlichen fällt das Selbstbestimmungsrecht allerdings noch nicht so sehr ins Gewicht wie bei einem Erwachsenen. Er soll erst noch zu einer selbstbestimmten Person erzogen werden. Dass primär seinen Eltern und sekundär dem Staat ein Erziehungsrecht zugewiesen ist, bedeutet gleichzeitig, dass Eingriffe in sein Selbstbestimmungsrecht grundsätzlich gerechtfertigt sind, die mit dem Ziel erfolgen, ihn zu einer eigenverantwortlichen Person innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu erziehen.

Probleme ergeben sich dagegen bei solchen Tätern, die zum Zeitpunkt des Verfahrens volljährig sind; ihnen gegenüber steht den Eltern kein Erziehungsrecht mehr zu. Woraus ergibt sich also ein Recht des Staates, volljährige Täter zu erziehen?

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts kann der subsidiäre Erziehungsauftrag des Staates auch gegenüber Heranwachsenden erzieherische Maßnahmen legitimieren.[104] Danach durfte der Gesetzgeber, als er 1974 das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre senkte, davon ausgehen, dass das staatliche Erziehungsrecht in einem zeitlich und gegenständlich begrenzten Rahmen noch fortwirke. Das Grundgesetz habe dem bei seinem Inkrafttreten geltenden Volljährigkeitsalter und somit auch der jener Rechtslage zugrunde liegenden Annahme, dass junge Menschen bis zu diesem Zeitpunkt noch erziehungsfähig und -bedürftig seien, nicht entgegengestanden. Nach dem Grundgesetz sei es daher möglich, die Erziehungshilfe des

[100] Walter/Wilms, 2004, S. 600 (602).
[101] BVerfGE 117, S. 104 (119).
[102] BVerfGE 117, S. 104 (119).
[103] Vgl. dazu Ostendorf, 1990, S. 20 (28); Ders., 2009, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 4.
[104] BVerfGE 74, S. 102 (125).

Staates in gegenständlich begrenztem Umfang fortwirken zu lassen.[105] Schließlich entspreche es auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass der Reifegrad Jugendlicher unter strafrechtlichen Gesichtspunkten unterschiedlich sein könne.[106]

Diese Argumentation des Bundesverfassungsgerichts vermag jedoch nicht zu überzeugen.[107] Art. 6 GG gewährt dem Staat kein originäres Erziehungsrecht.[108] Er hat lediglich das Recht und die Pflicht, die elterliche Erziehung zu überwachen und im Notfall einzugreifen. Endet aber das elterliche Erziehungsrecht, so muss gleichzeitig auch das daran anknüpfende staatliche Erziehungsrecht enden.[109] Da die im Elternrecht wurzelnden Rechtsbefugnisse mit der Volljährigkeit des Kindes erlöschen[110], muss dies auch für das staatliche Erziehungsrecht gelten. Dass früher ein anderes Volljährigkeitsalter normiert war, kann daran nichts ändern. Der Staat hätte insofern andere Regelungsmöglichkeiten gehabt, die er aber nicht nutzte. Demnach steht dem Staat gegenüber Heranwachsenden kein subsidiärer Erziehungsauftrag zu, der erzieherische Maßnahmen legitimieren könnte.

Erzieherisches Handeln des Staates gegenüber Heranwachsenden kann daher nur aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz gerechtfertigt werden.[111]

cc. Zwischenergebnis

Staatliche Erziehungsmaßnahmen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden können somit aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz legitimiert werden. Bestimmte Voraussetzungen müssen dafür nicht erfüllt sein. Etwaige Konflikte sind durch Abwägung im Einzelfall aufzulösen. Aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 bzw. Abs. 3 GG kann sich eine Rechtfertigung dagegen nur ergeben, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind, was in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen ist und sich nicht automatisch aus der Begehung einer Straftat schließen lässt.

c. Jugendstrafrechtliches Erziehungsziel

Nachdem geklärt ist, woraus sich staatliche Erziehungsmaßnahmen im Jugendstrafverfahren rechtfertigen lassen, kann jetzt der Frage nachgegangen werden, welches Erziehungsziel im Jugendstrafrecht legitimerweise verfolgt werden darf. Seit dem 2. JGGÄndG nennt § 2 Abs. 1 S. 1 JGG als vorrangiges Ziel des Jugendstrafrechts Individualprävention.

---

[105] BVerfGE 74, S. 104 (125).
[106] BVerfGE 74, S. 104 (125).
[107] So auch Balbier, 1989, S. 404 (406); Ostendorf, 1989, S. 91 (100 f.); Ders., 1991, S. 351 (353); Ders., 1992, S. 325 (327); Ders., 2009, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 4; Brodkorb, 1998, S. 735 f.; kritisch auch Schaffstein, 1987, S. 502 (503); a. A. Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 11.
[108] Vgl. Walter/Wilms, 2004, S. 600 (602); Maunz/Dürig-Badura, 2010, Art. 6 Rn. 139.
[109] So auch Ostendorf, 1990, S. 20 (27).
[110] Maunz/Dürig-Badura, 2010, Art. 6 Rn. 109.
[111] Ostendorf, 1990, S. 20 (27 f.); Brodkorb, 1998, S. 736; vgl. auch Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 183 f.

aa. Meinungsstand in der Literatur

Dementsprechend herrscht auch in der jugendstrafrechtlichen Literatur weitgehend Einigkeit darüber, dass das Ziel der jugendstrafrechtlichen Einflussnahme nur in der Vermeidung einer künftigen Straffälligkeit des Täters gesehen werden kann.[112] Erziehungsziel des Jugendstrafrechts wäre danach also die Legalbewährung des Täters bzw. Spezialprävention.

Man könnte auch von einem weiter gefassten Erziehungsziel ausgehen. So ist in den §§ 21 Abs. 1, 89 Abs. 1, 91 Abs. 1 JGG von einem „rechtschaffenen (und verantwortungsbewussten) Lebenswandel“ die Rede. Die Begriffe rechtschaffen und verantwortungsbewusst bleiben aber auch nach einer Wortsinninterpretation[113] relativ vage, so dass nur wenige ein entsprechendes Erziehungsziel befürworten[114] Letztlich wird aus der Auslegung des Begriffes „rechtschaffen“ der Schluss gezogen, dass der Weg zur Legalbewährung aktiv zu beschreiten sei.[115] Damit wird zwar die wichtige Frage angesprochen, welche Eigenschaften zum Legalverhalten führen sollen.[116] Dies betrifft – zumindest nach dem vorliegenden Verständnis – aber nicht das Erziehungsziel, sondern nur die Veränderungen, die beim Täter bewirkt werden müssen, um das Erziehungsziel zu erreichen.[117] Auch sonst wird in einer „inneren Umkehr“ des Täters nicht das eigentliche Ziel der Erziehungsbemühungen, sondern lediglich eine Voraussetzung zur Erreichung des Ziels der Rückfallverhütung gesehen.[118]

Einigkeit besteht jedenfalls darüber, dass durch staatliche Erziehungsmaßnahmen im Rahmen des Jugendstrafrechts keine Modell- oder Musterpersönlichkeit[119] bzw. ein „guter Mensch“[120] hervorgebracht werden soll.

[112] Miehe, 1964, S. 22 f.; Streng, 1984, S. 149 (152); Ders., 1994, S. 60 (83 ff.); Ders., 2008, Rn. 22; Nothacker, 1985, S. 83; Balbier, 1989, S. 404 (406 f.); Walter, 1989a, S. 59 (75 ff.); Ostendorf, 1989, S. 91 (102 f.); Ders., 1990, S. 20 (26); Ders., 1992, S. 325 ff.; Ders., 2009, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 4; Beulke, 1990, S. 677 (679 ff.); Heinz, 1992b, S. 123 (129); Ders., 1992a, S. 13 (15 f.); Ders., 1995, S. 369 (400); Schlüchter, 1992, S. 390 (391 f.); Dies., 1994, S. 40 f., 94; Schöch, 2001, S. 125 (128); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 5; 64. DJT, 2002, N 109; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 3; Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 6; Budelmann, 2005, S. 18 ff.; Eisenberg, 2010, § 1 Rn. 2 ff.; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 251 f.

[113] Vgl. Putzke, 2004, S. 35.

[114] Bietz, 1981, S. 212 (213); Putzke, 2004, S. 33 ff.

[115] Putzke, 2004, S. 36.

[116] Putzke, 2004, S. 37.

[117] Der Sache nach besteht daher auch kein Dissens zu der eben genannten Auffassung, vgl. auch Putzke, 2004, S. 36.

[118] Vgl. etwa Schaffstein/Beulke, 2002, S. 2 f.; Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 6.

[119] Mann, 2004, S. 16.

[120] 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 5; Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 4; vgl. auch Putzke, 2004, S. 36.

bb. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Möglicherweise lassen sich aus der Verfassung Vorgaben zur Eingrenzung eines zulässigen Erziehungsziels ableiten.

Wenn der Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht bei jugendlichen Tätern bzw. in das Selbstbestimmungsrecht bei heranwachsenden Tätern auf die strafrechtliche Interventionskompetenz gestützt wird, darf er neben dem Ausgleich der Schuld nur Prävention zum Ziel haben und lediglich so weit reichen, wie es aus der Natur des Strafrechts notwendig folgt. Ziel einer so legitimierten Erziehung kann also nur die zukünftige Legalbewährung des Täters sein.[121] Gegenüber Heranwachsenden ist Legalbewährung damit zugleich das einzige legitime Erziehungsziel, da ihnen gegenüber erzieherische Maßnahmen nur aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz gerechtfertigt werden können.[122]

Bei jugendlichen Tätern könnte dagegen auch ein weiterreichendes Erziehungsziel legitim sein, sofern die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 GG vorliegen und der Eingriff in das Elternrecht daher durch diese Normen gerechtfertigt werden kann. Dass auch insofern keine politischen oder weltanschaulichen Indoktrinationen in Frage kommen[123], ist zwar selbstverständlich. Auch das Ziel, eine Modell- oder Musterpersönlichkeit hervorzubringen, ist als unverhältnismäßig anzusehen.[124] Denkbar erscheint dagegen das Ziel einer umfassenden Sozialisation des Jugendlichen.[125] Insbesondere muss der Staat bei Jugendlichen den mit dem Vollzug einer stationären Maßnahme verbundenen Ausfall der Erziehungspersonen durch eigene Erziehungsmaßnahmen kompensieren, soweit dies für Wohl und Menschenwürde des Jugendlichen nötig ist. In diesem Fall ist daher ein umfassenderes Erziehungsziel im Sinne strafrechtlicher Ersatzerziehung legitim.[126] In beschränktem Umfang gilt dies auch für die Auswahl der Rechtsfolge, sofern die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 GG vorliegen.[127]

cc. Zwischenergebnis

Das Erziehungsziel ist somit weitgehend auf Legalbewährung begrenzt. Insofern besteht kein qualitativer Unterschied zum allgemeinen Strafrecht, denn auch dort sind spezialpräventive Überlegungen zu berücksichtigen und die Legalbewährung des Täters anzustreben.[128] Allerdings kommt der Spezialprävention im Jugend-

[121] Kuhn, 1996, S. 79 f.
[122] Siehe Fn. 111.
[123] Schaffstein/Beulke, 2002, S. 3.
[124] Mann, 2004, S. 16.
[125] Kuhn, 1996, S. 78 ff.
[126] Streng, 1994, S. 60 (81, 89); Ders., 2008, Rn. 22; Kuhn, 1996, S. 80; Kreuzer, 2002, S. 2345 (2348).
[127] Vgl. Streng, 1994, S. 60 (84); Kuhn, 1996, S. 80 f.
[128] Deswegen kritisch Albrecht, 2002, D 104 f.; vgl. auch Balbier, 1989, S. 404 (407).

strafrecht ein größeres Gewicht zu. Eine umfassenderes Erziehungsziel darf der Staat nur im Vollzug sowie bei der Verhängung der Rechtsfolgen anstreben, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 GG vorliegen.

d. Bei dem Täter zu bewirkende Veränderungen

Mit der weitgehenden Begrenzung des Erziehungsziels auf Legalbewährung ist jedoch noch nichts darüber ausgesagt, inwieweit das Verfolgen des Ziels der Straffreiheit eine funktionale Einbeziehung von anderen vorgreiflichen Zielen voraussetzt.[129] Damit ist die Frage angesprochen, welche Veränderungen bei dem Täter angestrebt werden müssen bzw. dürfen, um das Ziel der Rückfallverhütung zu erreichen.

In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, dass es nicht Aufgabe des Jugendstrafrechts sei, auf die Motivation zur Befolgung von Gesetzen Einfluss zu nehmen. Es müsse dem Staat gleichgültig sein, aus welchen Motivationen heraus seine Gesetze befolgt würden.[130] Den Erziehungsgedanken auf eine bloß äußerliche Anpassung zurückzunehmen, vermag jedoch nicht zu überzeugen.[131] Denn Legalverhalten vollzieht sich nicht losgelöst von der Person des Handelnden, sondern hängt von bestimmten inneren Voraussetzungen ab.[132] Die erzieherischen Bemühungen müssen daher darauf ausgerichtet sein, dem jungen Täter die Fähigkeiten und den Willen zu vermitteln, ein Leben ohne weitere Straftaten zu führen.[133] Sonst wird die Verhütung künftiger Straffälligkeit häufig nicht zu erreichen sein.[134]

Normkonformes Verhalten kann am ehesten dadurch gefördert werden, dass die Strafrechtsnormen akzeptiert bzw. verinnerlicht werden.[135] Daher liegt eine Ausrichtung des Jugendstrafrechts an normbezogener Erziehung nahe. Um eine künftige Straffreiheit zu erreichen, muss eine spezialpräventiv wirksame Bestätigung oder sogar Internalisierung der verletzten Norm angestrebt werden.[136] Handelt es sich um die Straftat eines relativ normal entwickelten jungen Täters, ist eine Normbestätigung ausreichend, also eine autoritative gesellschaftliche Aussage über

---

[129] Beulke, 1990, S. 677 (681); Streng, 1994, S. 60 (63 f.).
[130] Heinz, 1992b, S. 123 (129); Ders., 1995, S. 369 (400); Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 4. Ähnlich scheinbar auch 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 5. Noch auf derselben Seite heißt es allerdings, Erziehung solle dem Täter helfen sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln.
[131] Schlüchter, 1992, S. 390 (392 f.); Dies., 1994, S. 41 f.; Streng, 1994, S. 60 (66, 86); vgl. auch RefE 2. JGGÄndG, S. 12 f.; Grunewald, 2002, S. 452 (457).
[132] Brunner/Dölling, 2002, Einf. II, Rn. 6.
[133] Brunner/Dölling, 2002, Einf. II, Rn. 6; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 5; vgl. auch Putzke, 2004, S. 49 ff.
[134] Vgl. Schlüchter, 1992, S. 390 (393); RefE 2. JGGÄndG, S. 12 f.
[135] Streng, 1989, S. 273 (286 ff.); Ders., 2008, Rn. 22; vgl. auch Schlüchter, 1992, S. 390 (393); Dies., 1994, S. 41 ff.; Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 6; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 4 f., 12 f.
[136] Streng, 1994, S. 60 (86 f.); Ders., 2008, Rn. 22; vgl. auch Meier/Rössner/ Schöch, 2007, S. 7 ff.

das Tatunrecht zum Zwecke der Verdeutlichung unstatthaften Verhaltens[137]. Der Jugendliche muss erkennen, dass er für sein Handeln verantwortlich ist und dass er sein Verhältnis zur Umgebung selbst gestaltet.[138] Ist dagegen in der Straftat ein sozialisationsbedingtes Defizit in der Normorientierung zum Ausdruck gekommen, ist eine Norminternalisierung anzustreben. Die Verinnerlichung einer Norm setzt voraus, dass ihr Sinn und Zweck verstanden wird.[139] Dies wird durch eine Auseinandersetzung mit der Tat, etwa durch eine Begegnung mit dem Tatopfer, gefördert.[140] Wesentliche Voraussetzung für normkonformes Verhalten ist zudem die Fähigkeit zu Empathie, die es daher zu stärken gilt.[141] Schließlich muss versucht werden, Störfaktoren des Normlernens zu reduzieren.[142]

Es lässt sich somit festhalten, dass bei dem Jugendlichen oder Heranwachsenden, um das Erziehungsziel der zukünftigen Straffreiheit zu erreichen, die Verinnerlichung der Strafrechtsnormen anzustreben ist. Auch dies stellt allerdings keinen entscheidenden Unterschied zum allgemeinen Strafrecht dar, denn soweit dort Spezialprävention als Strafzweck zu berücksichtigen ist, muss auch insofern versucht werden, die Legalbewährung durch Normvermittlung zu erreichen.[143]

e. Jugendstrafrechtliche Erziehungsmittel

Bis zu diesem Punkt haben sich noch keine qualitativen Unterschiede zwischen allgemeinem Strafrecht und Jugendstrafrecht ergeben. Die Bedeutung des Erziehungsgedankens kann daher nur in der besonderen Vorgehensweise gegenüber Jugendlichen und nicht in einer anderen Zielsetzung gesehen werden.[144] Im Jugendstrafrecht wird die Legalbewährung auf anderem Wege angestrebt als im allgemeinen Strafrecht.[145] Man spricht insofern von „jugendangemessenen Strategien“[146], „jugendgemäßer Spezialprävention“[147] oder davon, dass der Jugendliche „jugendadäquat angepackt“ werden soll[148]. So heißt es seit dem 2. JGGÄndG auch in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG, dass die Rechtsfolgen und das Verfahren am Erziehungsgedanken auszurichten sind, um das Ziel der Individualprävention zu erreichen.

---

137 Streng, 1994, S. 60 (87).
138 Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 8.
139 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 4.
140 Vgl. Ostendorf, 2009, Grdl. zu §§ 1-2 Rn. 4 f.
141 Putzke, 2004, S. 50 ff.
142 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 12.
143 Walter, 1989a, S. 59 (76).
144 Streng, 1984, S. 149 (152); Heinz, 1990, S. 28 (42); Schöch, 2001, S. 125 (128); Kreuzer, 2002, S. 2345 (2346); Mann, 2004, S. 17; Kaiser/Schöch, 2006, S. 189; RefE 2. JGGÄndG, S. 12; vgl. auch Balbier, 1989, S. 404 (407).
145 Kreuzer, 2002, S. 2345 (2346); Mann, 2004, S. 17; vgl. auch 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 5.
146 Streng, 2008, Rn. 22; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 5.
147 Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 5.
148 Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 4.

Dass auf die Straffälligkeit junger Menschen mit anderen Mitteln reagiert werden soll als auf die Straffälligkeit Erwachsener, rechtfertigt sich zum einen aus der Erkenntnis, dass junge Menschen noch prägbar und für erzieherische Einwirkungen empfänglich sind. Zum anderen befinden sie sich in einem Prozess der Persönlichkeitsentwicklung und benötigen daher besondere Zuwendung sowie rechtlichen Schutz vor gesellschaftlicher Ausgrenzung.[149] Diese sensible Phase erfordert einen behutsamen und individualisierenden Zugriff auf den jungen Täter bzw. Verdächtigen.[150]

Konsequenzen lassen sich aus diesen Erkenntnissen zunächst für das materielle Jugendstrafrecht, also für die Sanktionen ableiten. Da die Sanktionen im Jugendstrafrecht primär die Legalbewährung des Täters zum Ziel haben, wird hier das Ob und Wie der Sanktionen stärker als im Erwachsenenstrafrecht durch die Prognose bestimmt, die dem Täter nach seiner Persönlichkeit zu stellen ist.[151] Daher wird das Jugendstrafrecht auch als Täterstrafrecht bezeichnet. Des Weiteren entspricht es pädagogischer Erfahrung und empirischen Untersuchungen, dass gerade bei jungen Menschen maßvolle und zurückhaltende Reaktionen besser geeignet sind, Einstellungen und Verhalten zu verändern.[152] Daher ist im Jugendstrafrecht der Subsidiaritätsgrundsatz zu beachten: Informelle vor formellen Verfahrensweisen; außerstrafrechtliche Reaktionen vor strafrechtlichen Maßnahmen; ambulante vor stationären Maßnahmen.[153]

Schließlich soll die persönlichkeitsfördernde Intervention Vorrang vor der ahndenden Intervention besitzen.[154] Falls die Straftat auf Störungen im Prozess des Normlernens beruht, muss daher versucht werden, diese durch entwicklungsfördernde Intervention zu reduzieren. Ist dagegen keine entsprechende Störung in der Tat hervorgetreten, kommt eine ahndende Reaktion in Betracht.[155] Über die Richtigkeit dieser Vorgehensweise besteht, soweit ersichtlich, Einigkeit. Allerdings bezeichnen einige nur die persönlichkeitsfördernde Intervention als Erziehung, die ahndende Intervention dagegen als Strafe.[156] Ob sich jedoch alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen eindeutig der einen oder der anderen Seite zuordnen lassen, erscheint zweifelhaft. Zudem sollen auch die Zuchtmittel der Erziehung dienen (§ 17 Abs. 2 JGG), die Jugendstrafe eine erzieherische Einwirkung ermöglichen (§ 18 Abs. 2 JGG) sowie der Vollzug der Jugendstrafe und des Jugend-

---

149 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 12 f.; vgl. auch Albrecht, 2000, S. 285 f.; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 6.

150 Streng, 2008, S. Rn. 10.

151 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 1; vgl. auch Streng, 2008, Rn. 10.

152 Streng, 1994, S. 60 (85); Ders., 2008, Rn. 10; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 14.

153 Heinz, 1990, S. 28 (33); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 14; Streng, 2008, Rn. 245; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 14, 19, 118 f.

154 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 117.

155 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 117.

156 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 122.

arrestes erzieherisch ausgestaltet sein (§§ 89b, 90 JGG[157]), obwohl die Zuchtmittel und die Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld zu der Gruppe der ahndenden Reaktionen zählen. Daher bezeichnen andere Autoren alle jugendstrafrechtlichen Sanktionen als Erziehungsmittel und begrenzen diesen Begriff nicht auf die entwicklungsfördernden Sanktionen.[158] Letztlich geht es hier aber nur um Begrifflichkeiten und nicht um einen Dissens in der Sache. Daher sollen im Folgenden die eher persönlichkeitsfördernden Sanktionen als Erziehung i. e. Sinn und die eher ahndenden Sanktionen als Erziehung i. w. Sinn bezeichnet werden.

Aber nicht nur die Sanktionen sollen jugendadäquat ausgestaltet sein, auch im Übrigen soll nach Möglichkeit erzieherischen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden. Konsequenzen ergeben sich daher auch für das formelle Jugendstrafrecht, also das Jugendstrafverfahren. Darum geht es in den folgenden Abschnitten.

f. Erziehung Erwachsener?

Zuvor soll noch die Frage aufgeworfen werden, ob sich der Staat auch gegenüber Erwachsenen erzieherischer Mittel bedienen darf. Das Problem stellt sich, weil es in Ausnahmefällen zur Anwendung von Jugendstrafrecht auf Erwachsene kommen kann, da gem. § 1 Abs. 2 JGG für die Einordnung als Jugendlicher bzw. Heranwachsender das Alter zum Zeitpunkt der Tat ausschlaggebend ist. Wenn die Tat aber erst nach einiger Zeit entdeckt oder aufgeklärt wird oder sich das Verfahren über einen längeren Zeitraum hinzieht, kann der Beschuldigte inzwischen das Erwachsenenalter erreicht haben. Indem auf das Alter zum Tatzeitpunkt abgestellt wird, soll verhindert werden, dass der Angeklagte, bedingt durch eine lange Verfahrensdauer, dem insgesamt ungünstigeren allgemeinen Strafrecht unterworfen wird.[159] Es soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Anwendung von Jugendstrafrecht bzw. allgemeinem Strafrecht geschaffen werden, so dass die Entscheidung darüber nicht vom zufälligen Zeitpunkt des Verfahrens abhängig ist.[160] Auch soll verhindert werden, dass von dem drohenden Hineinwachsen in die insgesamt ungünstigere Verfahrensordnung ein mittelbarer Zwang zur Selbstbelastung ausgeht.[161] Insofern erscheint die Anknüpfung an das Alter zum Tatzeitpunkt grundsätzlich sinnvoll.[162]

Jedoch vertritt *Budelmann* die Ansicht, die Anwendung von Vorschriften mit erzieherischem Hintergrund auf Personen im Erwachsenenalter sei unangemessen und verletze diese daher in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 GG.[163] Ein Erwachsener sei für sein Handeln selber ver-

---

[157] Vgl. dazu für Niedersachsen auch §§ 113 ff. NJVollzG.
[158] Etwa Schaffstein/Beulke, 2002, S. 2; Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 9.
[159] Mitsch, 1998, S. 159 (172 f.).
[160] Eisenberg, 2010, § 105 Rn. 10.
[161] Mitsch, 1998, S. 159 (173).
[162] Diese Erwägungen lässt Wu, 2007, S. 102 völlig außer Acht.
[163] Budelmann, 2005, S. 83 ff.

antwortlich. Diese Eigenverantwortlichkeit vertrage sich aber nicht mit einer Zwangserziehung.[164] Lediglich Regelungen, die – ohne eine erzieherische Wirkung zu intendieren – allein der verminderten Schuld bei der Tatbegehung Rechnung tragen, dürften auf Erwachsene, die sich im Jugend- oder Heranwachsendenalter strafbar gemacht hätten, angewendet werden.[165]

Es erscheint allerdings als zweifelhaft, ob sich der angesprochene Konflikt nicht befriedigend durch die Rechtsfolgenwahl sowie die Haftverbüßung im Erwachsenenvollzug lösen lässt.[166] Das Argument, dass nach dem Wortlaut von § 18 Abs. 2 JGG auch bei einem mittlerweile erwachsenen Straftäter eine erzieherische Einwirkung zu veranlassen sei, wenn ein entsprechendes Defizit bestehe[167], vermag jedenfalls nicht zu überzeugen, da insofern auch eine verfassungskonforme Reduktion der Vorschrift in Betracht kommt. Letztlich muss dieses Problem hier aber auch nicht abschließend entschieden werden. Denn zumindest bei den jugendstrafrechtlichen Sondervorschriften zu den Verletztenrechten, um die es hier geht, ist eine Anwendung auf Personen, die sich im Erwachsenenalter befinden, verfassungsrechtlich unproblematisch. Wie noch näher zu zeigen ist, haben diese Vorschriften zwar einen erzieherischen Hintergrund, sie dienen aber vornehmlich dem Ziel, nachteilige Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten zu vermeiden. Insbesondere ist mit dem Ausschluss bestimmter Verletztenrechte keine gezielte Einflussnahme auf den Beschuldigten[168] und keine Verschlechterung seiner Rechtsposition verbunden. Im Gegenteil: Der jugendliche Beschuldigte wird vielmehr im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren privilegiert. Worin unter diesen Voraussetzungen eine Grundrechtsverletzung zu sehen sein soll, ist nicht ersichtlich.[169] Entsprechendes gilt im Übrigen auch für den Großteil der erzieherischen Verfahrensvorschriften.

g. Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann damit festgehalten werden: Das Erziehungsziel ist weitgehend auf Legalbewährung begrenzt. Eine umfassendere Erziehung darf der Staat nur gegenüber Jugendlichen im Vollzug sowie bei der Verhängung von Rechtsfolgen anstreben, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 GG vorliegen. Um das Erziehungsziel der künftigen Legalbewährung zu erreichen, muss versucht werden, die Verinnerlichung der Strafrechtsnormen herbeizuführen. Die hierfür eingesetzten Mittel sind dem Alter der jungen Täter anzupassen. Die Sanktionen müssen sich stärker an der Persönlichkeit des Täters orientieren, den Subsidiaritätsgrundsatz sowie den Vorrang der persönlichkeits-

[164] Budelmann, 2005, S. 85.
[165] Budelmann, 2005, S. 84, 90.
[166] Vgl. auch Budelmann, 2005, S. 89.
[167] So Budelmann, 2005, S. 89.
[168] Vgl. näher zum Begriff der erzieherischen Einwirkung S. 28.
[169] A. A. Budelmann, 2005, S. 150 f.

fördernden vor den ahndenden Sanktionen berücksichtigen. Dies gilt beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 JGG auch für Heranwachsende.

5. Stellenwert des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens im Verfahren (2 BvR 716/01)

Es besteht Einigkeit darüber und ist seit dem 2. JGGÄndG auch in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG normiert, dass nicht nur das materielle Jugendstrafrecht, sondern auch das Jugendstrafverfahren dem Erziehungsgedanken verpflichtet ist und daher möglichst jugendadäquat ausgestaltet werden soll.[170] Bereits im Verfahren müsse dem Alter des Beschuldigten Rechnung getragen werden.[171] Sowohl die entwicklungsbedingt geringere soziale Handlungskompetenz und die Gefahr der intellektuellen und emotionalen Überforderung als auch das Ziel der materiellen Sanktionen, die künftige Legalbewährung des Jugendlichen, müssten bei der Verfahrensgestaltung berücksichtigt werden. Deshalb dürfe das Jugendstrafverfahren nicht in derselben Weise wie das Verfahren gegen Erwachsene durchgeführt werden.[172]

Unklar ist allerdings, welcher Stellenwert dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafverfahren überhaupt zukommen kann.[173] Das muss aber geklärt sein, bevor der Frage nachgegangen werden kann, in welcher Art und Weise sich der Erziehungsgedanke konkret auf die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens auswirkt.

Bereits in § 2 Abs. 1 S. 2 JGG wird klargestellt, dass der Erziehungsgedanke im Verfahren nur nur unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts berücksichtigt werden kann. In seiner Entscheidung vom 16.01.2003 hat sich das Bundesverfassungsgericht zu dem Stellenwert des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren geäußert. Nach dieser Entscheidung kann dem Erziehungsgedanken vor Abschluss des Verfahrens „keine besondere Bedeutung“ zukommen.[174] Die erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen mit dem Ziel künftigen straffreien Lebens setze grundsätzlich den justizförmigen Nachweis der durch eine konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit eines Jugendlichen sowie die Festsetzung einer an dieser Bedürftigkeit ausgerichteten Rechtsfolge voraus. An der Möglichkeit einer solchen Feststellung werde es aber regelmäßig während eines laufenden Verfahrens fehlen.[175] Daher sei für eine allein mit erzieherischen Zielen begründete Zurückdrängung des Elternrechts verfassungsrechtlich noch kein Raum.

Diese Ausführungen erwecken den Eindruck, dass der Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren nach Ansicht des Bundesverfassungsge-

[170] Vgl. etwa Kudlich, 1999, S. 877; Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 24 ff.; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 209 f.; Grunewald, 2003b, S. 1195 ff.; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 275.
[171] Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 275.
[172] Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 275.
[173] Vgl. Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 275.
[174] BVerfGE 117, S. 104 (119); vgl. auch Kudlich, 1999, S. 877 (878); Eisenberg, 2010, Einl. Rn. 12 ff.
[175] BVerfGE 117, S. 104 (119 f.).

richts enge Grenzen gesetzt sind. Die Entscheidung scheint damit einen Bruch mit der Position anzukündigen, dass nicht erst die jugendstrafrechtlichen Sanktionen, sondern bereits das ihnen vorausgehende Verfahren erzieherisch geprägt sein soll.[176] Einige folgern aus der Entscheidung sogar, dass Eingriffe in das Erziehungsrecht der Eltern und das Selbstbestimmungsrecht des Beschuldigten erst legitimiert seien, wenn der Nachweis der Täterschaft erbracht sei.[177] Da das Bundesverfassungsgericht bereits in der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens einen Eingriff in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG sieht, würde dieses Verständnis die Durchführung eines Jugendstrafverfahrens jedoch unmöglich machen. Es entspricht auch nicht der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts, da es lediglich davon ausgeht, dass eine Zurückdrängung des Elternrechts im Verfahren nicht allein mit erzieherischen Zielen begründet werden darf[178].

Diese Formulierung deutet an, dass auch das Verfassungsgericht nicht von einer völligen Bedeutungslosigkeit des Erziehungsgedankens im Verfahren ausgeht.[179] Vorzugswürdig scheint daher eine differenzierte Betrachtungsweise zu sein. Zu diesem Zweck muss man sich zunächst klar machen, was das Bundesverfassungsgericht in dem konkreten Zusammenhang mit Erziehung meint.

a. Erzieherische Einwirkung

Das Gericht verwendet den Begriff Einwirkung. Einwirken bedeutet, jemanden gezielt zu beeinflussen. Die erzieherische Einwirkung auf den Täter meint also, dass versucht wird, diesen gezielt dahingehend zu beeinflussen, dass er in Zukunft keine Straftaten mehr begeht.

Eine erzieherische Einwirkung in diesem Sinn erfolgt in der Regel nur durch den Vollzug einer Sanktion. Dies scheint auch das Verfassungsgericht zu meinen, wenn es die erzieherische Einwirkung auf den Täter grundsätzlich von dem justizförmigen Nachweis der Erziehungsbedürftigkeit sowie von der Festsetzung einer Rechtsfolge abhängig macht. Für den Vollzug einer Sanktion ist der justizförmige Nachweis einer Straftat bereits deswegen Voraussetzung, weil sonst ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung vorliegen würde. Allerdings ist das Verfassungsgericht darüber hinausgehend der Ansicht, dass nur, wenn in der konkreten Straftat ein Erziehungsbedürfnis erkennbar geworden sei, erzieherisch auf den Täter eingewirkt werden dürfe. Das Gericht geht also zum einen davon aus, dass nicht jede Straftat eines jungen Täters Ausdruck eines Erziehungsbedürfnisses ist. Zum anderen will es aber die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung auf Fälle begrenzen, in denen ein Erziehungsbedürfnis erkennbar geworden ist. Allerdings kann nicht angenommen werden, dass in den übrigen Fällen keine jugendstrafrechtliche Reaktion erfolgen darf. Vielmehr beschränkt das Gericht den Begriff

[176] Grunewald, 2003b, S. 1995 (1996); Böttcher, 2004, S. 21.
[177] DVJJ-Vorstand, 2004, S. 2 f.
[178] BVerfGE 117, S. 104 (119).
[179] Vgl. auch DAV, 2004, S. 5 f.

der erzieherischen Einwirkung offenbar auf den Vollzug persönlichkeitsfördernder Interventionen, also auf Erziehung i. e. Sinn. Damit ist der justizförmige Nachweis der in der konkreten Tat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit also nur Voraussetzung für den Vollzug einer persönlichkeitsfördernden Sanktion. Für die ahndenden Sanktionen muss dagegen der Nachweis einer Straftat ausreichen.

Allerdings soll nach dem Bundesverfassungsgericht die erzieherische Einwirkung nur grundsätzlich den justizförmigen Nachweis der Erziehungsbedürftigkeit sowie die Festsetzung einer Rechtsfolge voraussetzen. Diese Formulierung lässt Raum für Ausnahmen, d. h. für eine erzieherische Einwirkung bereits im Verfahren. Da gerade die gezielte Einflussnahme besonders stark in das Elternrecht eingreift, müssen diese Ausnahmen aber eng begrenzt bleiben. Sie können aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz nur legitimiert werden, soweit sie notwendige Folge der Strafrechtspflege sind.[180] Aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 GG kann sich insbesondere eine Rechtfertigung für vorläufige Maßnahmen ergeben, sofern bereits während des Verfahrens hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen. Allein aus der Tatsache, dass ihr Kind vor Gericht steht, ergibt sich jedoch noch kein Erziehungsversagen der Eltern.[181] Im Verfahren ist damit eine erzieherische Einwirkung auf den jugendlichen Verdächtigen insbesondere in zwei Fällen zulässig[182]: Zum einen kann eine Zwangsmaßnahme, die der Verfahrenssicherung dient und daher aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz gerechtfertigt ist, möglicherweise durch eine erzieherische Maßnahme ersetzt werden, sofern diese in jeder Hinsicht – d. h. sowohl gemessen an den Grundrechten der Eltern als auch an denen des jungen Täters – das mildere Mittel darstellt. Zum anderen kommen vorläufige erzieherische Maßnahmen in Betracht, insbesondere solche ohne Zwangscharakter.

b. Jugendgemäße Behandlung

Ist eine erzieherische Einwirkung im Verfahren somit auf enge Ausnahmefälle begrenzt, könnte dem Erziehungsgedanken im Verfahren jedoch unterhalb dieser Schwelle Bedeutung zukommen.

Denn die Bedeutung des Erziehungsgedankens ist nicht auf den Vorgang der erzieherischen Einwirkung beschränkt; sie besteht vielmehr im wesentlich darin, junge Täter ihrem Alter entsprechend zu behandeln, was eine behutsame und individualisierende Vorgehensweise voraussetzt. Eine jugendgemäße Behandlung in diesem Sinn kann aber nicht vom Nachweis einer Straftat oder Erziehungsbedürftigkeit abhängig sein. Ihre Erforderlichkeit ergibt sich allein aus der Tatsache, dass ein junger Mensch betroffen ist. Daher bestehen auch keine Bedenken dage-

[180] Kuhn, 1996, S. 80.
[181] Lipp, 2003, S. 361 (363); Müller/Kraus, 2003, S. 892 (896).
[182] Vgl. dazu RefE 2. JGGÄndG, S. 13.

gen, bereits das Verfahren jugendgemäß auszugestalten.[183] Erzieherische Erwägungen werden in diesem Zusammenhang auch nicht zur Legitimation von Eingriffen herangezogen, da die zwangsläufig mit der Durchführung eines Strafverfahrens verbundenen Grundrechtseingriffe ihre Rechtfertigung bereits in der strafrechtlichen Interventionskompetenz finden. Es kann dem Staat daher nicht verwehrt sein, die ohnehin notwendigen Eingriffe möglichst jugendadäquat auszugestalten, solange dies nicht zu einer Verstärkung der Eingriffe führt.

c. Zwischenergebnis

Die eingangs zitierten Aussagen des Bundesverfassungsgerichts lassen somit entgegen dem ersten Anschein durchaus eine Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens am Erziehungsgedanken zu. Eine erzieherische Einwirkung im Verfahren ist allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Keine Bedenken bestehen jedoch dagegen, das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ihrem Alter entsprechend auszugestalten, solange dies nicht zu einer Verstärkung ohnehin hinzunehmender Eingriffe führt.

6. Die konkreten Auswirkungen des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens auf die Verfahrensgestaltung

Auf der Grundlage dieses Ergebnisses kann nunmehr der Frage nachgegangen werden, in welcher Art und Weise sich der Erziehungsgedanke konkret auf die Gestaltung des Jugendstrafverfahrens auswirkt. Dabei soll es nicht um einzelne Vorschriften gehen. Es soll vielmehr untersucht werden, ob sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften bestimmte Grundsätze entnehmen lassen, die eine jugendadäquate Verfahrensweise ausmachen und an denen sich das Jugendstrafverfahren daher generell auszurichten hat. An derartigen Grundsätzen müsste sich auch die Berücksichtigung von Verletzteninteressen orientieren und dürfte ihnen nicht zuwiderlaufen.

Dabei sind verschiedene Auswirkungen des Erziehungsgedankens auf die Verfahrensgestaltung denkbar. So könnte es zunächst darum gehen, bereits während des Verfahrens erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken.[184] Zudem könnte eine bestimmte Gestaltung des Verfahrens erforderlich sein, um die richtige Auswahl und die volle erzieherische Wirkung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen zu ermöglichen.[185] Und schließlich könnte sich der Erziehungsgedanke im Verfahren derart auswirken, dass die mit einem Verfahren möglicherweise verbundenen erziehungshinderlichen Effekte möglichst gering gehalten werden.[186]

---

[183] Vgl. dazu auch Böttcher, 2004, S. 21 (36, 43); ähnlich wohl auch Eisenberg, 2010, Einl., Rn. 15.
[184] Kudlich, 1999, S. 877; vgl. auch Böttcher, 2004, S. 21 (34).
[185] Vgl. Böttcher, 2004, S. 21 (34).
[186] Kudlich, 1999, S. 877; vgl. auch Böttcher, 2004, S. 21 (34).

a. Erzieherische Einwirkung

Vielfach wird die Auffassung vertreten, das Verfahren und insbesondere dessen Hauptverhandlung müssten so ausgestaltet sein, dass es bereits durch seinen Ablauf erzieherisch auf den jungen Straftäter einwirke.[187] Die Jugendgerichtsverhandlung biete eine große pädagogische Chance und vermöge häufig die Umkehr des jugendlichen Rechtsbrechers zu bewirken oder anzubahnen.[188] Der Lern- und Entwicklungsprozess solle daher möglichst schon im Verfahren eingeleitet werden.[189]

Diesen Aussagen liegt offenbar die Annahme zugrunde, dass bereits während des Verfahrens erzieherisch auf den jungen Beschuldigten eingewirkt werden soll. Dem Verfahren wird somit nicht nur eine den Rechtsfolgen dienende, sondern eine selbständige erzieherische Funktion zugedacht. Bereits oben wurde allerdings ausgeführt, dass eine erzieherische Einwirkung während des Verfahrens nur unter engen Voraussetzungen zulässig sein kann. Schon aus diesem Grund kann in der erzieherischen Einwirkung kein allgemeiner Verfahrensgrundsatz gesehen werden.

aa. Ausdruck im Jugendgerichtsgesetz

Da aber viele diesen Aspekt dennoch als wesentlich für eine jugendadäquate Verfahrensweise ansehen, stellt sich die Frage, ob sich im Jugendgerichtsgesetz überhaupt Anhaltspunkte dafür finden lassen, dass eine erzieherische Einwirkung bereits im Verfahren erfolgen soll.

Gedacht werden könnte zunächst an das formlose Erziehungsverfahren gem. §§ 45, 47 JGG.[190] Nach den §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG kann der Jugendrichter unter bestimmten Voraussetzungen erzieherische Maßnahmen anordnen, obwohl es zu diesem Zeitpunkt an dem justizförmigen Nachweis der durch eine konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit des Beschuldigten fehlt.

Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine erzieherische Einwirkung während des Verfahrens im engeren Sinn. Vielmehr bildet die Erfüllung der richterlichen Anordnung die Voraussetzung für eine Einstellung des Verfahrens. Die durch den Richter angeordnete Maßnahme entspricht in ihrer Funktion somit eher einer Rechtsfolge. Es wird lediglich zugunsten eines formlosen Verfahrens auf den justizförmigen Nachweis der Erziehungsbedürftigkeit verzichtet, um die mit einem förmlichen Verfahren verbundenen erzieherischen Nachteile zu vermeiden.[191]

Da die rechtsstaatlichen Sicherungen fehlen, die durch die strengen prozessualen Formen der Hauptverhandlung gewährleistet werden sollen, kommt die An-

---

187 Kudlich, 1999, S. 877.
188 Härringer, 1961, S. 173 (176).
189 Böttcher, S. 21 (34); vgl. auch DVJJ, 1981, S. 150.
190 Vgl. Grunewald, 2003b, S. 1195 (1996 Fn. 16).
191 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 239 ff.; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 149.

ordnung erzieherischer Maßnahmen in einem jugendrichterlichen Erziehungsverfahren nur in leichteren Fällen in Betracht[192] und ist an das Vorliegen enger Voraussetzungen geknüpft. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Beschuldigte geständig ist. Auch wenn das Geständnis den Tatnachweis nicht ersetzen kann, ergibt sich aus ihm doch ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Erhärtung des Tatverdachts.[193] Außerdem muss dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt werden.[194] Schließlich können nur bestimmte, weniger belastende erzieherische Maßnahmen angeordnet werden und es besteht keine Möglichkeit, die richterliche Anordnung zwangsweise durchzusetzen. In diesem beschränkten Umfang erscheint es zulässig, ausnahmsweise auf einen justizförmigen Nachweis der in der Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit zu verzichten.

Da die §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 JGG aber zum einen verfahrensbeendenden Charakter haben und zum anderen an enge Voraussetzungen geknüpft sind, können sie trotz ihrer großen Bedeutung in der Praxis nicht verallgemeinert werden.

Eine erzieherische Einwirkung bereits im Verfahren könnte außerdem aus den §§ 71, 72 Abs. 1, 4 JGG legitimiert sein.[195] Diese Vorschriften eröffnen die Möglichkeit einer erzieherischen Einwirkung vor Rechtskraft des Urteils. Nach § 71 Abs. 1 JGG kann der Richter schon vor Rechtskraft des Urteils vorläufige Anordnungen zur Erziehung treffen. Gem. § 71 Abs. 2 JGG kann unter bestimmten Voraussetzungen auch die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe angeordnet werden. § 72 Abs. 1 JGG statuiert einen Vorrang der vorläufigen Anordnungen über die Erziehung gegenüber der Untersuchungshaft und gem. § 72 Abs. 4 JGG kann anstelle der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden.

Allerdings handelt es sich bei den §§ 71, 72 JGG um Ausnahmevorschriften, so dass aus ihnen schwerlich ein allgemeiner Verfahrensgrundsatz abgeleitet werden kann.[196] Zudem erscheint es zweifelhaft, ob die §§ 71, 72 JGG den oben herausgearbeiteten Grenzen einer erzieherischen Einwirkung im Verfahren überhaupt genügen. Für § 72 JGG ist dies zwar anzunehmen, da danach lediglich die Untersuchungshaft, die der Verfahrenssicherung dient und daher aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz gerechtfertigt ist, durch eine mildere erzieherische Maßnahme ersetzt wird.[197] Zweifel bestehen jedoch im Hinblick auf § 71 JGG. Die Maßnahmen, die der Richter auf Grundlage dieser Vorschrift anordnen kann, sind keine notwendige Folge der Strafrechtspflege, können also auch nicht aus der strafrechtlichen Interventionskompetenz gerechtfertigt werden. Als

192 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 244 f.
193 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 159.
194 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 251.
195 Vgl. etwa Grunewald, 2003b, S. 1195 (1196).
196 So auch Mrozynski, 1976, 1 (5); anders aber Grunewald, 2003b, S. 1995 (1996).
197 Vgl. Schaffstein/Beulke, 2002, S. 267 f.; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 283 f.

Legitimationsgrundlage kommen damit nur Art. 6 Abs. 2 S. 2 oder Abs. 3 GG in Betracht. Voraussetzung wäre somit, dass bereits hinreichende Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen und deswegen dringender Handlungsbedarf besteht. Tatsächlich ist die einstweilige Unterbringung nach § 71 Abs. 2 JGG an diese Voraussetzungen geknüpft, so dass der damit verbundene Eingriff in das Elternrecht gerechtfertigt sein dürfte.[198] Die vorläufige Anordnung über die Erziehung des Jugendlichen nach § 71 Abs. 1 JGG ist dagegen nach dem Gesetzeswortlaut an keinerlei Voraussetzungen geknüpft. Dies ist höchst problematisch, da das Elternrecht trotz der fehlenden Erzwingbarkeit durch Anordnungen i. S. von § 71 Abs. 1 JGG eingeschränkt wird.[199] In der Literatur werden daher zahlreiche Versuche unternommen, die Vorschrift einzuschränken. Einige wollen die Anordnung einer ambulanten Maßnahme gem. § 71 Abs. 1 JGG von der Zustimmung der Eltern abhängig machen.[200] Andere vertreten die Auffassung, es müsse zu befürchten sein, dass der Jugendliche ohne die Anordnung weitere Straftaten begehe.[201] Damit wird letztlich wie in § 71 Abs. 2 JGG eine Gefährdung des Kindeswohls verlangt.[202] Diese Einschränkungen würde zwar zu einer Verfassungsmäßigkeit von § 71 Abs. 1 JGG führen; da der Gesetzeswortlaut in dieser Hinsicht keinerlei Anhaltspunkte bietet, ist es aber nicht möglich, die Vorschrift in dieser Weise auszulegen. Diese Frage muss aber für die vorliegende Untersuchung nicht abschließend geklärt werden.

Alles in allem handelt es sich bei den Vorschriften, die eine erzieherische Einwirkung vor einem justizförmigen Nachweis der Erziehungsbedürftigkeit ermöglichen, um Ausnahmevorschriften. Da dem Jugendgerichtsgesetz somit nicht die allgemeine Maxime entnommen werden kann, dass bereits im Verfahren erzieherisch auf den Beschuldigten eingewirkt werden soll[203], wird das Diktum des Bundesverfassungsgerichts bestätigt.

bb. Bedenken

Nur am Rande sei hier darauf hingewiesen, dass verschiedene Untersuchungen über die erzieherische Wirksamkeit von Jugendgerichtsverhandlungen darauf hindeuten, dass eine positive erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen im Verfahren in der Regel nicht gelingt.[204] Für die erzieherische Wirkungslosigkeit der

---

[198] Vgl. auch Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 324.

[199] Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Befolgung der Maßnahmen bei einer späteren Verhängung von Unrechtsreaktionen Auswirkungen in Bezug auf deren Art und Höhe haben kann, vgl. Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 320. Es besteht damit zumindest ein faktischer Zwang.

[200] Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 137; Eisenberg, 2010, § 71 Rn. 4.

[201] Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 283.

[202] Vgl. Streng, 2008, Rn. 155.

[203] Vgl. auch Mrozynski, 1976, S. 1 (5); Eisenberg, 2010, Einl. Rn. 15.

[204] Eilsberger, 1969, S. 304 (306 ff.); Schönfelder, 1974, S. 128 (129 ff.); Kersten/v. Wolffersdorff-Ehlert, 1980, S. 133 ff.; Hauser, 1989, S. 1 ff.; vgl. auch Streng, 2008, Rn. 103.

Hauptverhandlung werden dabei verschiedene Gründe angeführt. Zunächst könne unter dem Eindruck eines unüberwindbaren Autoritätsgefälles eine Kommunikation nicht zustande kommen.[205] Zudem bestehe die Tendenz, den jugendlichen Angeklagten in einem Informationsdefizit zu belassen und dadurch das zu seinem Nachteil bestehende Ungleichgewicht der Kräfte noch weiter zu verstärken.[206] Hinzu kämen Verständigungsschwierigkeiten durch Sprachunterschiede.[207] Erziehungsmöglichkeiten im Verhandlungsablauf seien auch deswegen begrenzt, weil der jugendliche Angeklagte der Hauptverhandlung keinen sehr hohen Stellenwert zumesse, da er sich vor allem für den Ausgang des Verfahrens interessiere.[208] Schließlich setze eine Erfolg versprechende erzieherische Einwirkung gewisse Erkenntnisse über den zu Erziehenden voraus, die in der Hauptverhandlung erst gewonnen werden sollen.[209] Insgesamt sei die Jugendgerichtsverhandlung daher zur Therapie ungeeignet.[210]

cc. Ergebnis

Eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen im Verfahren ist somit zum einen aus rechtlichen Gründen auf enge Ausnahmefälle begrenzt und erscheint zum anderen praktisch wenig Erfolg versprechend. Da ein allgemeiner Grundsatz dergestalt, dass bereits im Verfahren erzieherisch auf den Jugendlichen einzuwirken ist, nicht existiert, können sich daraus auch keine Folgerungen für die Rechtsstellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren ergeben.

b. Ermöglichung der richtigen Auswahl und der vollen erzieherischen Wirkung der jugendstrafrechtlichen Sanktionen

aa. Grundsatz der Persönlichkeitserforschung

Im Jugendstrafverfahren tritt neben die Sachverhaltserforschung die Persönlichkeitserforschung.[211]

(1) Ausdruck im Jugendgerichtsgesetz

Dieser Grundsatz der Persönlichkeitserforschung wird in einer Reihe von Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes durchgeführt. So besteht im Jugendstrafverfahren gem. § 43 Abs. 1 JGG die Verpflichtung, die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu ermitteln und zu diesem Zweck sein soziales Umfeld zu befragen. Für Fälle schwieriger Persönlichkeitsdiagnosen sieht § 43 Abs. 2 JGG erfor-

---

205 Schönfelder, 1974, S. 128 (130).
206 Schönfelder, 1974,, S. 128 (136).
207 Eilsberger, 1969, S. 304 (307); Schönfelder, 1974, S. 128 (131 f.); Mrozynski, 1976, S. 1 (6); Hauser, 1980, S. 1 (10); Kersten/v. Wolffersdorff-Ehlert, 1980, S. 141.
208 Schönfelder, 1974, S. 128 (135 f.); Kersten/v. Wolffersdorff-Ehlert 1980, S. 135.
209 Mrozynski, 1976, S. 1 (6).
210 Vgl. Lempp, 1975, S. 41 (44).
211 Vgl. etwa Streng, 2008, Rn. 10.

derlichenfalls eine Untersuchung des Beschuldigten durch einen Sachverständigen vor. Reicht eine ambulante Untersuchung nicht aus, kann der Jugendliche oder Heranwachsende gem. § 73 JGG zum Zweck der Vorbereitung eines jugendkriminologischen Gutachtens über seinen Entwicklungsstand i. S. von § 3 JGG oder § 105 JGG in eine geeignete Anstalt eingewiesen werden. Ebenfalls der Täterdiagnose dient die Vorschrift des § 44 JGG[212]: Danach soll der jugendliche Angeklagte bereits vor Anklageerhebung vernommen werden, wenn Jugendstrafe in Betracht kommt. Wie in RL 1 zu § 44 betont wird, kann man außerhalb der Hauptverhandlung noch eher erwarten, dass der Jugendliche sich relativ unbefangen gibt, so dass ein aussagekräftiges persönliches Bild von der Persönlichkeit entsteht. Damit sich das Gericht einen persönlichen Eindruck von dem Angeklagten verschaffen kann, sind gem. § 50 Abs. 1 JGG die Vorschriften des allgemeinen Verfahrensrechts über die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten eingeschränkt (RL 1 zu § 50 JGG).[213] Schließlich sind Verfahrensarten, die eine ausreichende Persönlichkeitserforschung nicht gewährleisten würden, wie etwa das beschleunigte Verfahren gem. § 79 Abs. 1 JGG, ausgeschlossen.

Aus diesen Vorschriften kann der Schluss gezogen werden, dass sich das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende[214] insgesamt an dem Grundsatz der Persönlichkeitserforschung zu orientieren hat.

(2) Begründung

Die im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren intensivere Persönlichkeitserforschung des Täters dient dabei zwei Zielen.

Zum einen ist die Sanktion im Jugendstrafverfahren vorwiegend nach spezialpräventiven Gesichtspunkten zu bestimmen. Eine individualpräventiv wirksame Rechtsfolge setzt voraus, dass sie auf die Defizite und Bedürfnisse des Täters abgestimmt ist.[215] Um auf die Straftaten eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden in einer erzieherisch möglichst wirksamen Weise reagieren zu können, müssen daher die Lebens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ermittelt werden.[216] Dem muss das Strafprozessrecht durch eine auf die Erforschung der Täterpersönlichkeit zugeschnittene Verfahrensgestaltung Rechnung tragen.[217]

Zum anderen dient die Ermittlung der Persönlichkeit des Täters der Feststellung seines Reifegrades (§§ 3, 105 JGG).[218] So geht aus der RL 1 zu § 44 hervor,

212 Streng, 2008, Rn. 147.
213 Peters, 1944, S. 35 (37); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 256; Streng, 2008, Rn. 216; Böttcher, 2004, S. 21 (28); Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 284.
214 Gegenüber Heranwachsenden gelten zumindest die meisten der eben genannten Vorschriften, nämlich die §§ 43, 73 JGG (§ 109 Abs. 1 JGG) und wenn Jugendstrafrecht angewendet wird auch § 79 Abs. 1 JGG (§ 109 Abs. 2 JGG).
215 Streng, 2008, Rn. 10, 23.
216 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 279.
217 Roxin, 2009, S. 6.
218 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 234.

dass die Vernehmung des Beschuldigten auch dazu dienen soll, ein aussagekräftiges Bild von der Verantwortlichkeit gem. § 3 S. 1 JGG zu erhalten. Ausschließlich der Feststellung des Entwicklungsstandes darf die stationäre Unterbringung gem. § 73 JGG dienen.

(3) Bedenken

Eine intensive Persönlichkeitserforschung ist naturgemäß mit Eingriffen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten verbunden und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem seine Täterschaft noch nicht feststeht. Auch ist mit den Ermittlungen die Gefahr einer Stigmatisierung verbunden. Eine möglicherweise unnötige Belastung durch die Persönlichkeitserforschung könnte aber lediglich bei einer Zweiteilung der Hauptverhandlung durch ein Tatinterlokut[219] vermieden werden. Wenn man von der derzeitigen Verfahrensgestaltung ausgeht, ist keine Alternative zu einer Persönlichkeitserforschung bereits während des Verfahrens ersichtlich.

Allerdings müssen sich die Ermittlungen wegen der mit ihnen verbundenen Belastungen streng am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientieren. Wie umfassend und tief die Ermittlungen in die Privatsphäre des Beschuldigten eindringen dürfen, richtet sich nach der Art und Schwere des Delikts, dem Gewicht der möglicherweise zu erwartenden Rechtsfolge sowie nach dem Grad des Tatverdachts.[220]

(4) Ergebnis

Bei der Persönlichkeitserforschung handelt es sich somit um einen Verfahrensgrundsatz, der eine jugendadäquate Verfahrensweise ausmacht und an dem sich daher das Jugendstrafverfahren generell auszurichten hat. Da dieser Grundsatz dazu führt, dass sich sehr sensible Daten in den Akten befinden oder in der Hauptverhandlung thematisiert werden, können sich vor allem Konflikte mit Informationsrechten des Verletzten ergeben, die im Jugendstrafverfahren aus diesem Grund möglicherweise beschränkt oder zumindest restriktiver angewendet werden müssten.

bb. Grundsatz der besonderen Beschleunigung

Eine weitere Ausprägung des Erziehungsgedankens ist die besondere Beschleunigung des Verfahrens.[221]

---

[219] Vgl. dazu Schaffstein/Beulke, 2002, S. 259 f.

[220] Streng, 2008, Rn. 147 ff.; Böttcher, 2004, S. 21 (27); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 265 ff.; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 281, 283.

[221] Kuhn, 1996, S. 135 ff.; Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 25; Streng, 2008, S. 22; Mann, 2004, S. 13 f.

(1) Ausdruck im Jugendgerichtsgesetz

Der Beschleunigungsgrundsatz spiegelt sich in verschiedenen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes wieder. So ist die Jugendgerichtshilfe gem. § 38 Abs. 3 S. 2 JGG im Jugendstrafverfahren „so früh wie möglich“ heranzuziehen und sie hat gem. § 43 Abs. 1 S. 1 JGG die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Beschuldigten „so bald wie möglich“ zu ermitteln. Durch die §§ 45, 47 JGG werden die Möglichkeiten einer Verfahrenseinstellung und damit eines beschleunigten Verfahrensabschlusses gegenüber den §§ 153 f. StPO erheblich erweitert. Die §§ 55, 56 JGG ermöglichen eine schnelle Vollstreckung jugendstrafgerichtlicher Urteile: § 55 führt die Rechtskraft schneller herbei, indem er die Rechtsbehelfsmöglichkeiten des allgemeinen Verfahrensrechts im Jugendstrafverfahren einschränkt.[222] § 56 erlaubt bei einer Einheitsstrafe eine Teilvollstreckung auch vor Rechtskraft der endgültigen Entscheidung. In Fällen minder schwerer Kriminalität besteht die Möglichkeit anstelle eines förmlichen, ein vereinfachtes Jugendstrafverfahren durchzuführen (§§ 76 ff. JGG), in dem der Jugendrichter gem. § 78 Abs. 3 S. 1 JGG zur Beschleunigung des Verfahrens von Verfahrensvorschriften abweichen kann, soweit dadurch die Erforschung der Wahrheit nicht beeinträchtigt wird. Schließlich erklärt § 87 Abs. 4 JGG die Vollstreckung des Jugendarrestes für unzulässig, wenn seit Eintritt der Rechtskraft ein Jahr verstrichen ist und hält die Gerichte so zu einer schnelleren Vollstreckung an. Auch in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit[223] wird in Nr. 20.1 die Bedeutung einer zügigen Verfahrensweise in Jugendstrafsachen hervorgehoben.

Aus diesen Normen lässt sich die allgemeine Maxime ableiten, das Verfahren gegen Jugendliche mit besonderer Beschleunigung zu betreiben und unnötige Verzögerungen zu vermeiden.[224] Im Hinblick auf Heranwachsende gilt dies insbesondere, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt; andernfalls sind viele der eben genannten Vorschriften nicht anwendbar.[225]

(2) Begründung

Das besondere Beschleunigungsbedürfnis im Jugendstrafverfahren wird hauptsächlich[226] mit dem Erziehungsgedanken begründet. Der Gedanke, dass Beschleunigung im Jugendstrafverfahren aus Gründen der Erziehung sinnvoll ist, steht nicht nur hinter den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz[227], sondern wird

---

[222] Dass § 55 JGG der Verfahrensbeschleunigung dient, ergibt sich auch aus RL 1 zu § 55 JGG, wo es heißt, dass es aus erzieherischen Gründen regelmäßig erwünscht ist, dass das Jugendstrafverfahren möglichst schnell zum Abschluss gebracht wird.

[223] Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Grundsätze), abgedruckt mit Kommentar in ZStW 99 (1987), S. 253 ff.

[224] Brunner/Dölling, 2002, Einf. II Rn. 25.

[225] Anwendbar sind § 43 JGG (§ 109 Abs. 1 JGG) sowie, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, die §§ 45, 47, 55, 56, 87 Abs. 4 JGG (§§ 109 Abs. 2, 110 Abs. 1 JGG).

[226] Vgl. zu einem weiteren Begründungsansatz Mann, 2004, S. 23 ff.

[227] RL 1 zu § 55 JGG, RL 6 zu § 43 JGG; vgl. dazu Mann, 2004, S. 15.

auch in der jugendstrafrechtlichen Literatur[228] und in einschlägigen Gerichtsentscheidungen[229] zum Ausdruck gebracht.

So wird angenommen, die Maßnahmen des Jugendstrafrechts könnten ihre volle erzieherische Wirkung in der Regel nur entfalten, wenn sie in unmittelbarem Anschluss an die Straftat angeordnet und vollzogen würden.[230] Der Grund dafür wird insbesondere darin gesehen, dass der Jugendliche seine eigene Tat schnell wieder vergesse.[231] So heißt es in der amtlichen Begründung zum Jugendgerichtsgesetz von 1953, dass der jugendliche Beschuldigte schnell den inneren Bezug zu seiner Tat verliere und deshalb die verspätete Vollziehung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion unter Umständen nicht mehr als einleuchtende Reaktion auf seine Tat, sondern als mehr oder weniger unverständliches Übel empfinde.[232] Bringe der Jugendliche aber das Verfahren und die getroffene Entscheidung gedanklich nicht mehr mit der Tat in Verbindung, könne kein Lerneffekt im Sinne einer positiven Spezialprävention eintreten.[233]

Gegen diese Argumentation wird allerdings eingewendet, dass der Zeitraum zwischen Tat und Urteil in jedem Fall zu lang sei, als dass eine erzieherische Wirkung der Sanktion noch eintreten könne. Die geringen Möglichkeiten, die Verfahrensdauer zu verkürzen, seien daher erzieherisch nicht mehr von Bedeutung.[234] Dieser Einwand überzeugt jedoch nicht, da es unwahrscheinlich erscheint, dass der Jugendliche zu einem bestimmten Zeitpunkt den Bezug zu seiner Tat völlig verliert.[235] Dass der Jugendliche den inneren Bezug zu seiner Tat verliert, ist allerdings nicht zu befürchten, wenn im Strafverfahren ein regelmäßiger Kontakt zwischen ihm und den Strafverfolgungsbehörden besteht. In diesem Fall ist nicht anzunehmen, dass es dem Jugendlichen gelingt, seine Tat zu verdrängen.[236]

Ebenfalls vom Erziehungsgedanken getragen sind drei weitere Überlegungen: Zum einen besteht Einigkeit darüber, dass das Verfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten möglichst kurz zu halten ist, weil die Ungewissheit über die Gerichtsentscheidung eine nicht voll gereifte Persönlichkeit besonders hart trifft und in ihrer Entfaltung hemmt.[237] Zum anderen bringt jede Verzögerung der rechtlichen Reaktion für den Jugendlichen die Gefahr eines weiteren kriminellen Abgleitens mit sich.[238] Schließlich erscheint es möglich, dass es dem Verletzten in

---

228 Kuhn, 1996, S. 135; Hinz, 2001c, S. 106 (111); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 210, 261; Brunner/Dölling, 2002, § 55 Rn. 1.
229 BVerfG NStZ 1988, S. 34; BGH StV 1999, S. 661; OLG Düsseldorf, NStZ 1994, S. 198 (199).
230 Kuhn, 1996, S. 135; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 210, 261; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 262 f.
231 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 210, 261; Mann, 2004, S. 19 ff.
232 BT 1/3264, S. 46; BT 1/4437, S. 9.
233 Mann, 2004, S. 20; Kommentar zu Nr. 20.1. der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, ZStW 1987, S. 253 (277).
234 Eisenberg, 2010, § 55 Rn. 35 m. w. N.; kritisch wohl auch Kuhn, 1996, S. 135.
235 Mann, 2004, S. 21.
236 Mann, 2004, S. 22.
237 Kuhn, 1996, S. 135.
238 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 210; Mann, 2004, S. 20.

kürzerem Abstand zu der Tat besser gelingt, dem Täter die Tat und deren Folgen authentisch vor Augen zu führen.[239]

Insgesamt ist also festzuhalten, dass die Verfahrensregelung aus erzieherischen Gründen darauf bedacht sein muss, die Spanne zwischen Tat, Urteil und Vollzug möglichst zu verkürzen.

(3) Bedenken

Grundsätzlich bestehen gegen das Bestreben, das jugendstrafrechtliche Verfahren zu beschleunigen, keine Bedenken. Allerdings sind der Verfahrensbeschleunigung sowohl durch das Rechtsstaatsprinzip als auch durch den Erziehungsgedanken Grenzen gesetzt.[240] Problematisch erscheint, dass die Beschleunigungsbemühungen einerseits hauptsächlich damit begründet werden, dass eine bessere erzieherische Wirkung der jugendstrafrechtlichen Reaktion ermöglicht werden soll, andererseits aber bereits zu einem Zeitpunkt einsetzen, in dem die Straftat noch nicht rechtskräftig festgestellt wurde. Dies ist dann unproblematisch bzw. für den Beschuldigten sogar positiv, wenn die Beschleunigung nicht zu einer Benachteiligung führt. Geht aber mit der Beschleunigung eine verfahrensmäßige „Schlechterstellung" des jungen Beschuldigten einher, erscheint dies bedenklich.[241] Wo hier im einzelnen die Grenzen zu ziehen sind, spielt jedoch für die vorliegende Arbeit keine Rolle, da der Beschleunigungsgrundsatz im Rahmen der Diskussion über die Verletztenrechte nur zugunsten des Täters herangezogen wird.

(4) Ergebnis

Festzuhalten bleibt somit, dass aus erzieherischer Sicht ein generelles Beschleunigungsbestreben sinnvoll erscheint und dass sich einzelne Fragen der Verfahrensgestaltung an dieser Maxime orientieren müssen. Die Einbeziehung des Verletzten darf daher nicht zu einer Verzögerung des Jugendstrafverfahrens führen die diesem Beschleunigungsgebot zuwiderläuft.

c. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten

Als eine Art Minimalziel wird es angesehen, dass die mit einem Verfahren denkbarerweise verbundenen „erziehungshinderlichen" Effekte möglichst gering gehalten werden.[242]

---

239 Mann, 2004, S. 20 f.

240 Vgl. dazu Mann, 2004, S. 25 ff.

241 Vgl. dazu Kuhn, 1996, S. 139 ff.; Albrecht, 2000, S. 290; Manthai, 2001, S. 12 f.; Eisenberg, 2010, § 55 Rn. 35 ff.

242 Kudlich, 1999, S. 877.

aa. Ausdruck im Jugendgerichtsgesetz

Im Jugendgerichtsgesetz gibt es zahlreiche Vorschriften, die darauf abzielen, nachteilige Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten zu vermeiden.

(1) Vermeidung von Stigmatisierungen und Entformalisierung

Gem. § 48 JGG ist die Hauptverhandlung einschließlich der Urteilsverkündung nicht öffentlich, wenn es um Verfehlungen Jugendlicher geht. Die prinzipielle Nichtöffentlichkeit des jugendgerichtlichen Verfahrens basiert auf erzieherischen Erwägungen.[243] Zum einen könnten sich bei eher schüchternen Angeklagten durch die Öffentlichkeit Hemmungen verstärken, sich in der Verhandlung offen zu äußern. Zum anderen soll geltungssüchtigen Angeklagten kein Forum zur Selbstdarstellung geboten werden, sonst bestehe die Gefahr, dass sie nicht mehr für eine erzieherische Einwirkung zugänglich wären.[244] Insbesondere sollen aber Stigmatisierungen vermieden werden, die von einer öffentlichen Hauptverhandlung ausgehen und die die weitere Entwicklung des Jugendlichen negativ beeinflussen könnten.[245] Dabei versteht man unter Stigmatisierung die Zuordnung bestimmter, von der Gesellschaft beziehungsweise einer sozialen Gruppe negativ bewerteter Merkmale zu einem Individuum, das damit sozial diskreditiert wird.[246]

Auch die Bemühung um Entformalisierung des Verfahrens soll das Ohnmachtsgefühl des Betroffenen und Stigmatisierungen vermeiden oder abmildern.[247] So bestehen gem. §§ 45, 47 JGG weit reichende Möglichkeiten, unnötige Stigmatisierungen durch eine Einstellung des Verfahrens zu vermeiden. Auch im vereinfachten Jugendverfahren ist gem. § 78 Abs. 3 JGG zur jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens die Abweichung von Verfahrensvorschriften zulässig. So kann etwa ohne Amtstracht und außerhalb eines Sitzungssaals verhandelt werden.[248] Als Vorteile des vereinfachten Jugendverfahrens lassen sich daher anführen, dass durch die schlichte und persönlichere Verhandlungsform schüchterne und gehemmte Jugendliche eher „zum Reden" gebracht werden können und dass bei einer Verhandlung im kleinen Kreis die Gefahr von Stigmatisierungen geringer

---

[243] Kudlich, 1999, S. 877 (880); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 353 f.

[244] Kudlich, 1999, S. 877 (880); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 255; Streng, 2008, Rn. 210; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 73; Böttcher, 2004, S. 21 (27); Laubenthal/Baier, 2006, Rn. 354; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 284.

[245] Albrecht, 2000, S. 368 f.; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 255; Streng, 2008, Rn. 210; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 73; Böttcher, 2004, S. 21 (27); Laubenthal/Baier, 2006, Rn. 354; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 284.

[246] Brockhaus, 2000, Stichwort Stigmatisierung.

[247] Kudlich, 1999, S. 877; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 263.

[248] Brunner/Dölling, 2002, §§ 76-78 Rn. 18; Streng, 2008, Rn. 236; Laubenthal/ Baier, 2010, Rn. 402; Ostendorf, 2009, §§ 76-78 Rn. 17; Eisenberg, 2010, § 78 Rn. 27.

erscheint, als bei einer normalen Hauptverhandlung mit mehr Anwesenheitsberechtigten.[249]

Im Verfahren gegen Heranwachsende ist das Bestreben nach der Vermeidung von Stigmatisierungen und Entformalisierung ebenfalls, wenn auch nicht in gleichem Ausmaß, zu erkennen.[250]

(2) Vorenthaltung belastender Informationen

Ebenfalls um den jugendlichen Angeklagten zu schonen, können ihm bestimmte Informationen vorenthalten werden. Neben den Ausschlussmöglichkeiten nach dem allgemeinen Strafverfahren kann der Angeklagte im Jugendstrafverfahren gem. § 51 Abs. 2 JGG auch für die Dauer solcher Erörterungen, „aus denen Nachteile für die Erziehung entstehen können", von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Nachteile für die Erziehung werden befürchtet von Äußerungen über Anlage und Krankheiten des Jugendlichen, Erziehungsunfähigkeit und Lebensführung der Eltern.[251] Auch besteht gem. § 54 Abs. 2 JGG die Möglichkeit, dem jugendlichen Verurteilten solche Urteilsgründe, die „Nachteile für die Erziehung" befürchten lassen, nicht mitzuteilen. Schließlich soll gem. § 46 JGG auch bei der Abfassung der Anklageschrift auf erzieherische Belange Rücksicht genommen werden.

Im Verfahren gegen Heranwachsende gelten die eben genannten Vorschriften nicht. Diese sollen somit nicht vor belastenden Informationen geschützt werden.

(3) Ausgleich der geringeren Handlungskompetenz

Um zu vermeiden, dass sich das Verfahren negativ auf die Erziehung des Jugendlichen auswirkt, müssen seine geringeren Fähigkeiten, sich im Verfahren zu verteidigen, ausgeglichen werden.

So haben der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter – im Regelfall also die Eltern – eine eigenständige Verfahrensposition (§ 67 JGG). Sie haben die gleichen verfahrensrechtlichen Befugnisse wie der Beschuldigte, so dass ihnen weit reichende Beteiligungsrechte am Verfahren zustehen (§ 67 Abs. 1 JGG). Dies dient zum einen der Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsrechts im Strafverfahren und zum anderen der Unterstützung des minderjährigen Angeklagten bei der Wahrnehmung seiner eigenen Rechte.[252] Indem der Jugendliche im Strafverfahren durch die Eltern unterstützt wird, wird seine geringere Handlungskompetenz ausgeglichen.

[249] Streng, 2008, Rn. 235.
[250] So kann die Öffentlichkeit gem. § 109 Abs. 1 S. 4 JGG ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Heranwachsenden geboten ist. Außerdem sind die §§ 45, 47 anwendbar, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 109 Abs. 2 JGG).
[251] Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 72.
[252] Lipp, 2003, S. 361 (363).

Außerdem sind die Fälle notwendiger Verteidigung im Jugendstrafverfahren ausgeweitet (§ 68 JGG). Die zusätzlichen Fälle notwendiger Verteidigung sind dadurch gekennzeichnet, dass eine Situation für den Jugendlichen – etwa auf Grund einer im Vergleich zu Erwachsenen erhöhten Empfindlichkeit – als besonders belastend erachtet wird oder dass für ihn typischerweise vorgesehene zusätzliche Schutzmechanismen versagen, v. a. durch die Beteiligung der Eltern.[253] Auch hier geht es also insbesondere darum, dass Jugendliche aufgrund ihrer geringen Lebenserfahrung und in der Regel niedrigeren sozialen Handlungskompetenz im Umgang mit Behörden und Rechtsfragen eher der anwaltlichen Unterstützung bedürfen als Erwachsene.[254] Dementsprechend ist auch § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 StPO gegenüber dem Erwachsenenrecht tendenziell erweiternd auszulegen.[255]

Liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, besteht schließlich gem. § 69 JGG die Möglichkeit, dem jugendlichen Beschuldigten einen Beistand zu bestellen, bei dem es sich nicht um einen Rechtsanwalt handeln muss. Die Beistandschaft hat – zumindest unter anderem[256] – eine verfahrensrechtliche Unterstützungsfunktion.[257] Der Beistand soll den Beschuldigten im Umgang mit den Schwierigkeiten des Verfahrens unterstützen und ihn persönlich betreuen.[258]

Im Hinblick auf Heranwachsende stehen den Eltern selbstverständlich im Verfahren keine Rechte mehr zu. Auch die §§ 68, 69 JGG gelten im Verfahren gegen Heranwachsenden nicht, so dass offenbar davon ausgegangen wird, dass hier ein Ausgleich evtl. geringerer Handlungskompetenzen nicht mehr erforderlich ist.

(4) Vermeidung zusätzlicher Belastungen

Gem. § 74 JGG besteht außerdem die Möglichkeit, den Angeklagten von den Kosten und Auslagen freizustellen, da sich die Kostenpflicht für die meisten Jugendlichen wie eine zusätzliche und sie lange belastende Geldstrafe auswirken würde. Solche resozialisierungsfeindlichen Belastungen sollen möglichst vermieden werden.[259] Gegenüber Heranwachsenden gilt dies nur, wenn Jugendstrafrecht angewendet wird (§ 109 Abs. 2 JGG).

---

[253] Kudlich, 1999, S. 877 (879).
[254] Schaffstein/Beulke, 2002, S. 217; Streng, 2008, Rn. 134; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 249, 252; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 278.
[255] Kudlich, 1999, S. 877 (879).
[256] Ob dem Beistand daneben erzieherische Aufgaben zukommen, ist umstritten. Dafür: Brunner/Dölling, 2002, § 69 Rn. 1; Streng, 2008, Rn. 136; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 119; Dagegen: Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, 2008, § 69 Rn. 2; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 259; Ostendorf, 2009, § 69 Rn. 2.
[257] Brunner/Dölling, 2002, § 69 Rn. 1; Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, 2008, § 69 Rn. 2; Streng, 2008, Rn. 136; Ostendorf, 2009, § 69 Rn. 2; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 259.
[258] Streng, 2008, Rn. 136; Ostendorf, 2007, § 69 Rn. 2.
[259] Schaffstein/Beulke, 2002, S. 259; Streng, 2008, Rn. 233; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 379 f.

bb. Bedenken

Gegen das Ziel, nachteilige Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten zu vermeiden, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Da der Staat durch die Durchführung des Verfahrens ohnehin in das Erziehungsrecht der Eltern bzw. in das Selbstbestimmungsrecht des Beschuldigten eingreift, ist es vielmehr begrüßenswert, wenn dies so schonend wie möglich geschieht.

Fraglich erscheint allerdings, ob alle Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes, die dieses Ziel verfolgen, angemessen sind. Bedenken werden insbesondere im Hinblick auf die §§ 51 Abs. 2, 54 Abs. 2 JGG geäußert.[260] Da aber gerade der Aspekt, dass es möglich ist, dem Jugendlichen belastende Informationen vorzuenthalten, für die Diskussion um die Verletztenrechte im Jugendstrafrecht keine Rolle spielt, soll hier nicht näher auf diese Problematik eingegangen werden.

cc. Ergebnis

Damit ist festzuhalten, dass dem Jugendgerichtsgesetz der Gedanke zugrunde liegt, den Beschuldigten vor belastenden Auswirkungen des Verfahrens möglichst zu schonen. Es sind daher unnötige Stigmatisierungen zu vermeiden, das Verfahren ist möglichst zu entformalisieren, belastende Informationen sind dem Jugendlichen notfalls vorzuenthalten, die geringeren Fähigkeiten des Jugendlichen, sich im Verfahren zu verteidigen, sind auszugleichen und schließlich sind nach Abschluss des Verfahrens zusätzliche Belastungen, die neben die Sanktion treten, zu vermeiden. Die Einbeziehung des Verletzten sollte somit möglichst nicht die Gefahr von Stigmatisierungen des Täters nach sich ziehen. Dies wäre insbesondere durch die Weitergabe sensibler Informationen denkbar und könnte daher für eine Begrenzung der Informationsmöglichkeiten des Verletzten sprechen. Auch sollten durch die Berücksichtigung von Verletzteninteressen nicht die Möglichkeiten beschnitten werden, das Verfahren im Wege der Diversion einzustellen. Des Weiteren müssen bei der Einräumung von Verletztenrechten die geringeren Handlungskompetenzen des jungen Täters im Verfahren berücksichtigt werden. Dies kann es insbesondere erforderlich machen, weitere Fälle notwendiger Verteidigung zu schaffen, wenn die Verteidigungsmöglichkeiten des Jugendlichen durch die Mitwirkung des Verletzten zusätzlich geschwächt werden. Schließlich dürfen für den jungen Täter durch die Einbeziehung des Verletzten in das Verfahren keine zusätzlichen, resozialisierungsfeindlichen Kosten entstehen.

d. Ergebnis

Damit lassen sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes folgende Grundsätze entnehmen, an denen sich das Jugendstrafverfahren generell auszurichten hat: Bereits im Verfahren ist eine ausreichen-

[260] Vgl. etwa Albrecht, 2000, S. 369 f.

de Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten zu gewährleisten. Das Verfahren ist möglichst zügig durchzuführen. Belastende Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten sind möglichst zu vermeiden. Diese Grundsätze sind auch bei der Ausgestaltung der Rechtsstellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren zu beachten. Sie sollten durch eine Berücksichtigung von Verletzteninteressen im Jugendstrafverfahren nicht zu stark beeinträchtigt werden.

II. Gründe für eine verfahrensrechtliche Einbeziehung des Verletzten ins Jugendstrafverfahren

Nachdem die Grenzen einer verfahrensrechtlichen Einbeziehung des Verletzten ins Jugendstrafverfahren damit abgesteckt sind, stellt sich die Frage, warum dem Verletzten dort überhaupt eigene Rechte zugestanden werden sollen. Insofern besteht zwar kein Unterschied zum allgemeinen Strafverfahren. Dennoch sollen die wesentlichen Gedanken, die hinter der verfahrensrechtlichen Einbeziehung des Verletzten ins Strafverfahren stehen, hier noch einmal kurz dargestellt werden.

Im Strafverfahren realisiert und konkretisiert der Staat den Sanktionsanspruch der Rechtsgemeinschaft.[261] Der Verletzte hat nach der Grundkonzeption des Strafprozessrechts keinen angestammten Platz im Strafverfahren. Es lässt sich, abgesehen von der Zeugenfunktion des Verletzten, ein Verfahren auch ganz ohne Verletztenbeteiligung ordnungsgemäß erledigen.[262] Rechte des Verletzten im Strafverfahren sind daher nicht selbstverständlich, sondern bedürfen einer besonderen Legitimation.[263]

Dafür kommen an erster Stelle anerkennenswerte Interessen des Verletzten in Frage. Die Strafverfolgung sollte die Interessen des Verletzten schon deshalb berücksichtigen, weil ein Großteil der Verfahren auf Anzeigen des Verletzten zurückgeht und zu erwarten ist, dass die Anzeigebereitschaft auch davon abhängt, wie der Verletzte im Prozess behandelt wird.[264] Dafür, dass ein Interesse des Verletzten anerkennenswert ist, können neben verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten auch andere Erwägungen sprechen, die hier nur grob skizziert werden sollen.

1. Schutzinteresse

Für den Verletzten können mit der Durchführung eines Strafverfahrens Belastungen und Nachteile verbunden sein.

Sie hängen zunächst damit zusammen, dass der Verletzte zumeist auch als Zeuge im Strafverfahren vernommen wird und hierdurch der mit dieser Stellung verbundenen Gefahr von Persönlichkeitsschäden ausgesetzt ist. Eine Beeinträch-

[261] Rieß, 1984, C 46.
[262] Niedling, 2005, S. 82.
[263] Rieß, 1984, C 46 f.
[264] Kondziela, 1991, S. 71; Lüdeke, 1995, S. 34; Wu, 2007, S. 33.

tigung der Persönlichkeitssphäre kann sich insbesondere aus der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung[265] sowie aus der Konfrontation mit dem Angeklagten während der Hauptverhandlung ergeben. Aufgrund seiner persönlichen Betroffenheit werden die mit der Zeugenvernehmung verbundenen Belastungen für den Verletzten häufig schwerer wiegen, als für einen unbeteiligten Zeugen.[266] Der Verletzte hat demnach ein anerkennenswertes Interesse daran, dass seine Zeugenvernehmung so schonend wie möglich gestaltet wird.

Außerdem ist die Aussage des Verletzten für den Nachweis von Täterschaft und Schuld des Angeklagten häufig von unverzichtbarer Bedeutung. Als Hauptbelastungszeuge steht der Verletzte häufig im Zentrum von Gegenangriffen des Angeklagten und seines Verteidigers.[267] Es kann eine Verteidigungsstrategie des Angeklagten sein, dem Verletzten Mitverantwortung an der Straftat zuzuweisen, um sich so selber zu entlasten.[268] Der Verletzte hat ein berechtigtes Interesse daran, sich gegen die Schuldzuweisungen zur Wehr setzen zu können.[269]

a. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte

Teilweise werden Überlegungen zu einer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Anspruchs des Verletzten auf Schutz im Strafverfahren angestellt.[270] Allerdings lassen sich aus den folgenden Verfassungsnormen selbstverständlich keine Detailregelungen, sondern lediglich gewisse Leitlinien zu Gunsten des Verletzten ableiten.[271]

Gewisse grundsätzliche Vorgaben ergeben sich zunächst aus Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG[272], wonach der Staat die Würde des Menschen zu achten und zu schützen hat. Die Schutzfunktion des Art. 1 Abs. 1 GG bezieht sich nicht nur auf den Beschuldigten, sondern auf jeden im Strafverfahren erscheinenden Prozessbeteiligten, also auch auf den Verletzten.[273] Bei der Ausgestaltung des Verfahrensrechts ist demnach auch die Menschenwürde des Verletzten zu achten.[274] Ihre Gefährdung durch schädliche Auswirkungen des Strafverfahrens kann es erforderlich machen, gewisse prozessuale Schutz- und Abwehrrechte für den Verletzten vorzusehen.[275]

---

[265] Jäger, 1996, S. 95.
[266] Vgl. Kondziela, 1991, S. 16.
[267] Weigend, 1984, S. 761 (766 f.); Heidemeier, 1985, S. 138 f.; Kondziela, 1991, S. 16 f.; Jäger, 1996, S. 95; vgl. auch Burgsmüller, 2003, S. 41 f.
[268] Heidemeier, 1985, S. 138 f.; Jäger, 1996, S. 95.
[269] Rieß, 1984, C 53.
[270] Jung, 1981, S. 1147 (1155 f.); Granderath, 1983, S. 797 (798); Rieß, 1984, C 47 ff.; Kondziela, 1991, S. 9 ff.
[271] Rieß, 1984, C 47; vgl. auch Weigend, 1989, S. 433.
[272] Jung, 1981, S. 1147 (1156); Granderath, 1983, S. 797 (798); Rieß, 1984, C 47; Kondziela, 1991, S. 11 ff.; Lüdeke, 1995, S. 32.
[273] Jung, 1981, S. 1147 (1156); Granderath, 1983, S. 797 (798); Rieß, 1984, C 47; Kondziela, 1991, S. 11; Patsourakou, 1994, S. 56; von Galen, 2002, S. 110 (113).
[274] Rieß, 1984, C 47; Patsourakou, 1994, S. 56; Wu, 2007, S. 31.
[275] Rieß, 1984, C 47; Kondziela, 1991, S. 12; Patsourakou, 1994, S. 56.

Zudem erfordert es die Menschenwürde des Verletzten, ihn nicht bloß als Objekt staatlicher Fürsorge zu behandeln, sondern seine Autonomie möglichst weitgehend zu berücksichtigen.[276] Dementsprechend muss dem Verletzten ein gewisser Mindestbestand an aktiven Einwirkungsmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des Opferschutzes zukommen.[277] Es muss seiner Entscheidung obliegen, ob er eine bestimmte Schutzmöglichkeit wahrnehmen will oder nicht.

Auch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) lassen sich gewisse Vorgaben für die Berücksichtigung von Schutzinteressen des Verletzten im Strafverfahren gewinnen.[278] In der Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet, dass der Einzelne grundsätzlich selbst entscheiden kann, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbaren will.[279] Daraus ergibt sich, dass der Verletzte nur dann zur Beantwortung von Fragen zu Tatsachen, die ihm oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen können[280] oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, gezwungen werden darf, wenn dies im Interesse der Wahrheitsfindung unerlässlich ist. Zudem kann die Konfrontation des Verletzten mit dem Angeklagten in dem Verfahren sowie die Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich des Verletzten in der öffentlichen Hauptverhandlung das Persönlichkeitsrecht des Verletzten beeinträchtigen. Ein Ausschluss des Angeklagten oder der Öffentlichkeit zum Schutz der Persönlichkeitssphäre des Verletzten kann also auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gestützt werden.[281]

Schließlich kann auch auf das Sozialstaatsprinzip zurückgegriffen werden. Daraus ergibt sich, dass der Staat dort einzugreifen und auszugleichen hat, wo Handlungsschwächen des Einzelnen bestehen.[282] Wenn bei dem Verletzten Handlungsschwächen bestehen, kann es daher erforderlich werden, Maßnahmen vorzusehen, um ihn vor negativen Auswirkungen des Strafverfahrens zu schützen.[283]

b. Sonstige Begründungsansätze

Neben diesen verfassungsrechtlichen Erwägungen spricht die besondere Betroffenheit des möglicherweise Verletzten dafür, ihn vor weiteren Beeinträchtigungen zu schützen und ihm zu diesem Zweck ggf. Vorzugsrechte im Verfahren einzu-

[276] Rieß, 1984, C 48; Kondziela, 1991, S. 12 ff.
[277] Kondziela, 1991, S. 12 ff.
[278] Jung, 1981, S. 1147 (1173); Granderath, 1983, S. 797 (798); Dahs, 1984, S. 1921(1925ff.); Kondziela, 1991, S. 22 ff.; Lüdeke, 1995, S. 32.
[279] BVerfGE 65, S. 1 (41 f.).
[280] Kondziela, 1991, S. 31 f.; vgl. auch Dahs, 1984, S. 1921 (1922).
[281] Granderath, 1983, S. 797 (800); Dahs, 1984, S. 1921(1924); Kondziela, 1991, S. 27ff.
[282] Rieß, 1984, C 49; Von Galen, 2002, S. 110 (113).
[283] Rieß, 1984, C 49; Kondziela, 1991, S. 64; Von Galen, 2002, S. 110 (113); Wu, 2007, S. 33; vgl. auch Patsourakou, 1994, S. 60 f.; Lüdeke, 1995, S. 50 f.

räumen.[284] Zum einen hat sich an ihm das allgemeine Opferrisiko konkretisiert, für dessen Minimierung der Staat aufgrund seiner ordnungs- und sicherheitserhaltenden Aufgabe verantwortlich ist. Zum anderen zieht der Staat den Verletzten ohne dessen Willen zur Mitarbeit bei der staatlichen Funktion der Strafverfolgung heran. Da der Verletzte im Vergleich zu anderen Bürgern somit in doppelter Hinsicht ein Sonderopfer erbringen muss, kann er auch erwarten, dass sich die staatliche Gemeinschaft besonders bemüht, die damit verbundenen Nachteile zu minimieren.[285] Sein Interesse daran, nicht neben der primären Viktimisierung durch die Straftat noch eine zweite Schädigung durch die vielfältigen Belastungen zu erleiden, die mit der Zeugenposition in einem Strafverfahren verbunden sein können, verdient daher Beachtung.[286]

c. Ergebnis

Insgesamt lässt sich somit festhalten, dass der Verletzte ein anerkennenswertes Interesse daran hat, im Verfahren und insbesondere in der Hauptverhandlung vor weiteren Beeinträchtigungen möglichst geschützt zu werden. Dementsprechend fordert auch Art. 8 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 15.3.2001 die Mitgliedsstaaten auf, im Strafverfahren ein angemessenes Schutzniveau für die Verletzten zu gewährleisten.[287] Bei der Umsetzung des Schutzinteresses in konkrete Regelungen sind freilich die oben genannten begrenzenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen. An welchen Punkten Spannungen zwischen dem Schutzinteresse des Verletzten und den begrenzenden Gesichtspunkten bestehen und wie diese im Einzelfall aufzulösen sind, kann sinnvoll nur im Rahmen der jeweiligen Regelungen erörtert werden.

2. Informationsinteresse

Des Weiteren haben die meisten Verletzten den Wunsch, über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert zu werden.[288] Eine ausreichende Information über den Verfahrensverlauf kann für den Verletzten in doppelter Hinsicht von Bedeutung sein: Zum einen benötigt er ausreichende Informationen über den Prozessverlauf, um sich wirksam gegen drohende Angriffe durch den Beschuldigten verteidigen zu können.[289] Zum anderen kann der Verletzte auch einfach nur daran interessiert sein, wie das Verfahren verläuft, das er meist initiiert hat. Da er von der in dem Verfahren behandelten Straftat direkt betroffen wurde, ist dieses Interesse auch durchaus nachvollziehbar.[290]

---

[284] Weigend, 1984, S. 761 (766).
[285] Weigend, 1989, S. 424.
[286] Weigend, 1984, S. 761 (766); ähnlich Altenhain, 2001, S. 791 (796).
[287] Vgl. zur rechtlichen Bedeutung des Rahmenbeschlusses, Kuhn, 2005, S. 125 (126).
[288] Weigend, 1989, S. 405, 502.
[289] Schöch, 1984, S. 385 (388); Weigend, 1989, S. 502.
[290] Vgl. dazu Weigend, 1989, S. 405, 502.

a. Verfassungsrechtliche Gesichtspunkte

Es stellt sich wiederum die Frage, ob sich aus der Verfassung Vorgaben für eine Information des Verletzten im Strafverfahren gewinnen lassen.

Soweit die Information des Verletzten einem besseren Schutz im Verfahren dienen soll, kann bzgl. der verfassungsrechtlichen Vorgaben weitgehend auf die oben zur Menschwürde und zum Sozialstaatsprinzip gemachten Ausführungen verwiesen werden.[291] Denn die aus diesen Verfassungsbestimmungen folgende Verpflichtung des Staates, den Verletzten im Verfahren möglichst zu schützen, muss sich auf eine ausreichende Information des Verletzten erstrecken, sofern diese Voraussetzung für einen wirksamen Schutz ist. Das Gleiche würde gelten, wenn der Verletzte die Informationen zur Verfolgung seiner zivilrechtlichen Interessen nutzen will und sich aus der Verfassung Vorgaben zur Berücksichtung des Wiedergutmachungsinteresses im Strafverfahren ergeben.[292]

Darüber hinaus könnte man daran denken, ein Recht auf Information über den Prozessstoff aus Art. 103 Abs. 1 GG abzuleiten.[293] Rechtliches Gehör bedeutet, sich grundsätzlich vor Erlass einer Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zur Sache äußern zu können.[294] Da dies voraussetzt, dass der Betroffene vollständig über den Verfahrensstoff informiert wird und erkennen kann, worauf es dem Gericht für seine Entscheidung ankommt, folgt aus Art. 103 Abs. 1 GG zudem ein entsprechendes Informationsrecht.[295] Fraglich erscheint allerdings, ob sich der Verletzte überhaupt auf Art. 103 Abs. 1 GG berufen kann. Das Anhörungsrecht steht demjenigen zu, der förmlich an dem Gerichtsverfahren beteiligt ist, oder von dem Verfahren unmittelbar rechtlich betroffen wird.[296] Der Ausgang des Strafverfahrens betrifft aber nur den Angeklagten. Der Verletzte wird dagegen nicht unmittelbar rechtlich von dem Strafurteil betroffen.[297] Etwas anderes gilt nur, wenn in dem Strafverfahren über die aus der Straftat folgenden vermögensrechtlichen Ansprüche des Verletzten mitentschieden wird.[298] Allerdings zählen der Nebenkläger, der Privatkläger, der Antragsteller im Adhäsionsverfahren und der das Klageerzwingungsverfahren Betreibende aufgrund ihrer prozessualen Stellung zu den am Strafverfahren förmlich Beteiligten und können sich daher auf Art. 103 Abs. 1 GG berufen.[299] Ob sich für den „einfachen Verletzten“ aus der Tatsache, dass ihm in den §§ 406d ff. StPO verschiedene Rechte eingeräumt werden, eine Anerkennung als selbständiger Prozessbeteiligter ableiten

[291] Vgl. etwa im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip Rieß, 1984, S. 49.
[292] Vgl. dazu unten S. 52.
[293] Kondziela, 1991, S. 51 ff.; Patsourakou, 1994, S. 57 f.; Von Galen, 2002, S. 110 (113 f.); Bommer, 2003, S. 172 (178 f.).
[294] BVerfGE 60, S. 175 (210); 64, S. 135 (143); 69, S. 145 (148); 86, S. 133 (144); 98, S. 218 (263).
[295] BVerfGE 55, S. 95 (99); 86, S. 133 (144 f.).
[296] BVerfGE 60, S. 7 (13); 65, S. 227 (233); 89, S. 381 (390 f.); 92, S. 158 (183); 101, S. 397 (404).
[297] Bommer, 2003, S. 172 (179); a. A. offenbar Patsourakou, 1994, S. 58.
[298] Bommer, 2003, S. 172 (179).
[299] Kondziela, 1991, S. 52 f.; Maunz/Dürig-Schmidt-Aßmann, 2010, Art. 103 Rn. 34.

lässt, erscheint hingegen fraglich.[300] Dies kann aber letztlich auch dahinstehen, da sich diese Stellung in jedem Fall erst aus den Wirkungen der einfachgesetzlich eingeräumten Verletztenrechte ergibt.[301] Alleine aus Art. 103 Abs. 1 GG folgen für den Verletzten somit keine Rechte.[302]

b. Sonstige Begründungsansätze

Unabhängig von verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten kann die Information des Verletzten über den Prozessverlauf als Ausdruck für die Anerkennung seiner Teilnahmeberechtigung am Verfahren angesehen werden.[303] Der Verletzte war der Leidtragende eines Vorfalls, den der Staat, aufgrund seiner Funktion, Sicherheit und Ordnung zu garantieren, hätte verhindern sollen. Dies berechtigt ihn zu der Forderung, an der offiziellen Aufarbeitung des Vorfalls beteiligt zu werden.[304] Dem Verletzten muss in dem Strafverfahren die Möglichkeit gegeben werden, seine subjektive Einstellung zum Ausdruck zu bringen.[305] Dies setzt voraus, dass der Verletzte über das Verfahren informiert wird, so dass ihm gewisse Informationsrechte zugestanden werden müssen.

c. Ergebnis

Der Verletzte hat somit auch ein anerkennenswertes Interesse, über den Verlauf des Strafverfahrens informiert zu werden. Die Notwendigkeit einer umfassenden Information des Verletzten wird auch in dem Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001 betont (Art. 4). Bei der Ausgestaltung einzelner Informationsrechte müssen selbstverständlich wiederum die begrenzenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

3. Beistandsinteresse

Durch einen Beistand unterstützt zu werden, kann ein weiteres Interesse des Verletzten sein. Verletzte empfinden Vernehmungen im Strafverfahren oftmals als belastend, häufig kennen sie auch ihre Rechte nicht. Diese Punkte begründen ihr Interesse an Beistand.[306] Vorschriften, die dem Verletzten Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder eine Vertrauensperson ermöglichen, verfolgen somit zwei Ziele:

Erstens, die Belastung des Verletzten durch die Vernehmung zu mindern und damit letztlich auch der Wahrheitsfindung im Strafverfahren zu dienen.[307] Durch

[300] Dafür Kondziela, 1991, S. 52 f.
[301] Von Galen, 2002, S. 110 (114); a. A. offenbar Kondziela, 1991, S. 52 f.
[302] Von Galen, 2002, S. 110 (114); Bommer, 2003, S. 172 (179).
[303] Weigend, 1989, S. 502.
[304] Weigend, 1989, S. 503.
[305] Weigend, 1989, S. 504.
[306] Jäger, 1996, S. 86.
[307] BT 10/5305, S. 19; Lüdeke, 1995, S. 33 f., 61 f.; Schork 2003, S. 304 (307).

die Anwesenheit eines Rechtsanwalts oder einer Vertrauensperson sollen Ängste, Unsicherheiten oder Befangenheiten eingedämmt werden. Der Sinn besteht somit in der psychologischen Unterstützung des Verletzten.[308]

Zweitens, die für das Deliktsopfer vorgesehenen Schutzrechte sicherzustellen.[309] Wenn der Verletzte nicht in der Lage ist, die Schutzrechte verfahrensrechtlich umzusetzen, sind sie wertlos. Trotz bestehender Hinweispflichten bietet häufig nur die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt Gewähr für einen tatsächlich gut informierten und handlungsfähigen Verletzten.[310] Die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt komplettiert den Opferschutz damit gewissermaßen.[311]

Da das Beistandsinteresse somit letztlich dem Schutz des Verletzten im Strafverfahren dient, kann für die Begründung auf die Ausführungen zum Schutzinteresse verwiesen werden.[312] Ergänzend kann auf das Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung abgestellt werden, sofern es um einen anwaltlichen Beistand für die rechtliche Unterstützung beim Einsatz der prozessualen Schutzrechte geht.[313] Das Beistandsinteresse des Verletzten ist damit ebenfalls anzuerkennen und innerhalb der verfahrensimmanenten Grenzen einer Einbeziehung des Verletzten ins Jugendstrafverfahren zu berücksichtigen.[314]

4. Genugtuungs- bzw. Feststellungsinteresse

Weiterhin ist an ein Interesse des Verletzten an Genugtuung zu denken. Ob ein Genugtuungsinteresse des Verletzten nach heutigem Strafrechtsverständnis im Strafverfahren berücksichtigt werden kann, erscheint jedoch fraglich.

Der Begriff Genugtuung wird nicht immer einheitlich verwendet. Hier soll unter Genugtuung die Besänftigung des gekränkten Rechtsgefühls verstanden werden.[315] Sie bedeutet nicht nur bloße Wiedergutmachung des erlittenen Schadens, sondern ist darüber hinaus als seelischer Vorgang aufzufassen, der dem Verletzten Befriedigung für eventuelle Rache- oder Wutgefühle gegenüber dem Täter verschafft.[316] Zwar ist ein derartiges Genugtuungsbedürfnis des Verletzten nach der Straftat natürlich[317], es erscheint aber bereits fraglich, ob die staatliche Strafe beim Verletzten überhaupt Genugtuung bewirken kann. So wird teilweise die Ansicht vertreten, um wirksam zu sein, müsse die Genugtuung aus eigener Machtvoll-

---

[308] Kerner, 1999, S. 33.
[309] Schöch, 1984, S. 385 (388); Wulf, 1985, S. 489 (490).
[310] Niedling, 2005, S. 100; vgl. auch BVerfGE 38, S. 105 (115).
[311] Weigend, 1989, S. 469; vgl. auch Kerner, 1999, S. 51.
[312] Vgl. im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip etwa Kondziela, 1991, S. 66.
[313] Vgl. BVerfGE 38, S. 105 (114 ff.). Vgl. dazu näher unten S. 86 f..
[314] Auch der Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001 enthält in Art. 6 gewisse Vorgaben zur Unterstützung des Verletzten durch einen Rechtsbeistand, bezieht sich dabei aber nur auf Fälle, in denen der Verletzte als Partei im Strafverfahren auftreten kann.
[315] Vgl. Jäger, 1996, S. 78.
[316] Jäger, 1996, S. 79.
[317] Hassemer/Reemtsma, 2002, S. 123.

kommenheit vollstreckt werden.[318] Es sei nicht möglich, dass der strafende Staat das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten stellvertretend befriedige.[319]

Selbst wenn man unterstellt, dass staatliche Strafe dem Verletzten grundsätzlich Genugtuung verschaffen kann[320], muss dies aber nicht bedeuten, dass der Verletzte in jedem Fall durch die öffentliche Strafe befriedigt wird. Das Genugtuungsbedürfnis des Verletzten kann individuell verschieden ausgeprägt sein und muss insbesondere nicht mit den gem. § 46 Abs. 1 StGB für die Strafzumessung relevanten Faktoren korrelieren.[321] An den individuellen Genugtuungsbedürfnissen des Verletzten kann sich die Bemessung der Strafe aber schon aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung nicht orientieren. Die Ausfüllung des Strafanspruchs ist ausschließlich Sache des Staates, so dass ein Recht des Verletzten auf eine bestimmte Strafe nicht anerkannt werden kann.[322] Staatlicher Strafanspruch und individuelles Genugtuungsinteresse lassen sich daher nicht miteinander vereinbaren.[323]

Damit erübrigt sich sowohl die Frage, wie dem Genugtuungsinteresse des Verletzten durch die Einräumung bestimmter Rechte im Strafverfahren Rechnung getragen werden könnte, als auch die Frage, ob sich das Jugendstrafverfahren hinsichtlich der Berücksichtigung des Genugtuungsbedürfnisses des Verletzten vom allgemeinen Strafverfahren unterscheidet.

Dagegen hat der Verletzte ein legitimes Interesse an der Feststellung eines strafrechtlichen Normbruchs, also an der grundsätzlichen Verurteilung des Täters.[324] Um weiteren sozialen Schaden von dem Verletzten abzuwenden, bedarf es der staatlichen Anerkennung, dass der von ihm erlittene Schaden kein Unglück, sondern Unrecht war.[325] Die Bezeichnung der Tat als Unrecht ist für den Verletzten bedeutsam, weil dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass die Tat nicht hätte geschehen dürfen.[326] Die Berechtigung eines derartigen Feststellungsinteresses ergibt sich demnach aus der Schadensabwendungspflicht des Staates. Als Inhaber des Gewaltmonopols ist der Staat verpflichtet, das Risiko zu minimieren, Verletzter einer Straftat zu werden.[327] Hat sich das Viktimisierungsrisiko dennoch verwirklicht, obliegt es daher dem Staat, dem Verletzten bei der Bewältigung des

---

318 Reemtsma, 1999, S. 26.
319 Hassemer/Reemtsma, 2002, S. 125 f.; Reemtsma, 2002, S. 3 f.
320 Wofür zumindest eine gewisse Plausibilität spricht, vgl. Prittwitz, 2000, S. 51 (66).
321 Jäger, 1996, S. 82 f.; Bommer, 2003, S. 172 (191).
322 Schöch, 1984, S. 385 (387, 388); Bommer, 2003, S. 172 (191); Vgl. dazu auch die Ausführungen zur Staatlichkeit des Strafanspruchs, oben S.8.
323 Jäger, 1996, S. 84.
324 Schöch, 1984, S. 385 (387, 388); Rieß, 1984, C 128; Jäger, 1996, S. 83; zumindest hinsichtlich einer Unrechtsfeststellung auch Bommer, 2003, S. 172 (193).
325 Reemtsma, 1999, S. 26; Hassemer/Reemtsma, 2002, S. 130; vgl. auch Jerouschek, 2000, S. 185 (193 f.); Kilchling, 2002, S. 57 (58 f.); Burgsmüller, 2003, S. 41, (48 ff.).
326 Hassemer/Reemtsma, 2002, S. 130.
327 Schwind, 1999, S. 107 (111).

erlittenen Unrechts beizustehen.[328] An bestimmten Verfassungsnormen lässt sich das Feststellungsinteresse dagegen nicht festmachen.

Erkennt man also ein Feststellungsinteresse des Verletzten an, stellt sich die weitere Frage, wie dieses durch die Einräumung besonderer Verfahrensrechte gewürdigt werden sollte. Der Verletzte wird v. a. dann ein Bedürfnis haben, tätig zu werden, wenn er den Verdacht hat, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht nicht alles Erforderliche zur Überführung des Beschuldigten tun.[329] In diesem Fall müsste der Verletzte die Möglichkeit haben, selber eine weitere Sachverhaltsaufklärung zu initiieren.[330]

5. Wiedergutmachungsinteresse

Dem Verletzten entsteht durch die Straftat typischerweise ein materieller Schaden. Eines seiner vorrangigen Interessen besteht daher darin, vom Schädiger – in diesem Fall also vom Straftäter – einen angemessenen Ausgleich für den eingetretenen Schaden zu erhalten.[331]

Zur Geltendmachung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche steht dem Verletzten zwar in erster Linie der Zivilrechtsweg offen. Auch für die Ausgestaltung des Strafverfahrens können sich aus dem Wiedergutmachungsinteresse des Verletzten aber gewisse Vorgaben ergeben. Zum einen dürfen die Chancen des Verletzten, seine vermögensrechtlichen Ansprüche durchzusetzen, durch das Strafverfahren zumindest nicht verschlechtert werden. Zum anderen sollte das Strafverfahren so ausgestaltet sein, dass dem Verletzten möglichst schnell und einfach zu seinem Recht verholfen wird. Dies kann einerseits bedeuten, dass dem Verletzten die Vorbereitung eines nachfolgenden Zivilprozesses erleichtert wird, andererseits, dass der Verletzte seine zivilrechtlichen Ansprüche direkt im Strafverfahren geltend machen kann. Denn die Bearbeitung der Tat in zwei verschiedenen Verfahren, dem strafrechtlichen und dem zivilrechtlichen, ist vielen Verletzten nicht verständlich.[332]

Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte für eine Berücksichtigung des Wiedergutmachungsinteresses des Verletzten bei der Verfahrensgestaltung die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG sprechen.[333] Unter den Eigentumsbegriff von Art. 14 GG fallen alle privatrechtlich vermögenswerten Rechte, also auch Forderungen des privaten Rechts.[334] Art. 14 Abs. 1 GG schützt auch das Recht des Eigentümers, seine Eigentümerinteressen im Gerichtsverfahren effektiv vertreten

---

[328] Prittwitz, 2000b, S. 162 (172); Jerouschek, 2000, S. 185 (193); Hinz, 2001a, S. 321 (329).
[329] Vgl. Schöch, 1984, S. 385 (387); Jäger, 1996, S. 84, der aber insofern von dem Kontrollinteresse des Verletzten spricht.
[330] Insofern könnte man auch von einem Aufklärungsinteresse des Verletzten sprechen, vgl. Heidemeier, 1985, S. 131 ff.
[331] Weigend, 1989, S. 404; Jäger, 1996, S. 89; Vgl. auch Klein, 2007, S. 167 ff.
[332] Schöch, 1984, S. 385 (388); Weigend, 1989, S. 521; Höynck, 2005a, S. 176.
[333] Lüderssen, 1987, S. 249 (250); Kondziela, 1991, S. 44 ff.
[334] BVerfGE 42, S. 263 (293); 92, S. 262 (271).

und gegenüber anderen Privatrechtssubjektiven verfolgen und durchsetzen zu können.[335] Allerdings zwingt Art. 14 Abs. 1 GG nicht zu einer für den Grundrechtsträger optimalen Verfahrensgestaltung, sofern überhaupt eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit zur Verfügung steht.[336] Da dies mit dem Zivilprozess grundsätzlich der Fall ist, lassen sich Regelungen, die dem Verletzten eine im Vergleich zum Zivilverfahren bessere Stellung einräumen, aus Art. 14 Abs. 1 GG nicht ableiten.

Dafür, dem Wiedergutmachungsinteresse des Verletzten bei der Gestaltung des Strafverfahrens Rechnung zu tragen, spricht aber, dass der Staat, wenn er den Bürger schon nicht davor schützen konnte, Opfer einer Straftat zu werden, die Aufgabe hat, den Verletzten bei der Durchsetzung seiner Rechte auf möglichst effektive Weise zu unterstützen.[337] Auch nach Art. 9 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 sollen Verletzte in der Regel im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Täter erwirken können. Zudem werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bemühungen um eine angemessene Entschädigung des Verletzten durch den Täter zu begünstigen.

6. Sonstige Gesichtspunkte

Selbstverständlich können Verletztenrechte nicht nur mit anerkennenswerten Interessen des Verletzten, sondern auch aus sonstigen Gründen gerechtfertigt sein. So werden als Begründung insbesondere für die Einräumung von aktiven Verfahrensrechten des Verletzten häufig staatliche Interessen angeführt. Dabei geht es etwa um die Sicherung des Legalitätsprinzips[338], um die Entlastung der Strafverfolgungsorgane von Bagatellen[339] oder um Gründe des Sachzusammenhangs und der Verfahrensökonomie[340]. Da insofern keine für alle Verletztenrechte geltenden übergreifenden Gesichtspunkte zu beachten sind, soll auf die Relevanz staatlicher Interessen erst im Rahmen der einzelnen Verletztenrechte näher eingegangen werden.

[335] Pieroth/Schlink, 2010, Rn. 995; Maunz/Dürig-Papier, 2010, Art. 14 Rn. 43 ff.; BVerfGE 24, S. 367 (401); 35, S. 348 (361); 37, S. 132 (148); 45, S. 297 (333); 46, S. 325 (334); 49, S. 220 (225); 49, S. 252 (257); 51, S. 150 (156).
[336] Kondziela, 1991, S. 47; vgl. auch BVerfG, NJW 1988, S. 405.
[337] Köckerbauer, 1993, S. 45; Kilchling, 2002, S. 57 (59); vgl. auch Patsourakou, 1994, S. 284.
[338] Als Begründung für das Klageerzwingungsverfahren, vgl. Einzelheiten dort.
[339] Als Begründung für die Privatklage, vgl. Einzelheiten dort.
[340] Als Begründung für das Adhäsionsverfahren, vgl. Einzelheiten dort.

B. Die einzelnen Partizipationsrechte des Verletzten im Jugendstrafverfahren

Ist damit der Rahmen, in dem die Berücksichtigung von Verletzteninteressen im Jugendstrafverfahren möglich ist, abgesteckt, kann nunmehr der Frage nachgegangen werden, ob und in welchem Umfang die einzelnen Partizipationsrechte im Verfahren gegen Jugendliche bzw. im Verfahren gegen Heranwachsende nach der geltenden Gesetzeslage anwendbar sind. Im Anschluss soll überlegt werden, ob der derzeitige Umfang der Partizipationsrechte im Jugendstrafverfahren gerechtfertigt ist oder ob insofern Einschränkungen oder Erweiterungen angebracht erscheinen. Da die Berechtigung einzelner Partizipationsrechte des Verletzten auch im Bereich des allgemeinen Strafverfahrens nicht unumstritten ist, weshalb in der Diskussion um Partizipationsrechte im Jugendstrafverfahren häufig generelle Vorbehalte gegen diese Rechte eine Rolle spielen, soll zudem vorgreiflich hinterfragt werden, in welchem Umfang die einzelnen Partizipationsrechte als berechtigt anzuerkennen sind.

I. Differenzierung der Partizipationsrechte

Zunächst ist aber zu klären, was unter dem Begriff „Partizipationsrechte“ zu verstehen ist.

Die einzelnen Verletztenrechte lassen sich grob einteilen in passive Rechte, die allein dem Schutz des Verletzten dienen und aktive Rechte, die dem Verletzten eine aktive Mitgestaltung des Verfahrens zugestehen.[341] Man kann insofern von reinen Schutzrechten und aktiven Verfahrensrechten sprechen.

Eine Zwischenstellung zwischen den reinen Schutzrechten und den aktiven Verfahrensrechten nehmen Befugnisse ein, bei denen das Informations- und Beistandsinteresse des Verletzten im Vordergrund steht.[342] Diese Befugnisse entfalten zwar keine unmittelbare Schutzwirkung, schaffen aber über die Einbindung in den Informationsfluss des Verfahrens die Möglichkeit, ein konkret eintretendes Schutz- oder Abwehrinteresse überhaupt erst zu identifizieren.[343] Sie können zwar im Einzelfall der Vorbereitung eines aktiven Eingriffs in das Verfahren dienen, ermöglichen aber für sich genommen keinen aktiven Eingriff in das Verfahren, so dass insgesamt das passive Informationsinteresse oder die Schutzfunktion überwiegen.[344] Diese Rechte sollen daher als „Schutzvorschriften im weiteren Sinne“ bezeichnet und als eigene Kategorie angesehen werden.

[341] Vgl. zu dieser Einteilung Schöch, 1984, S. 385 (387 f.); Rieß, 1984, C 63; Zätzsch, 1992, S. 167; Kaiser, 1992, S. 56.
[342] Kaiser, 1992, S. 56 f.
[343] Niedling, 2005, S. 80 Fn. 329.
[344] Kaiser, 1992, S. 56.

Allerdings lassen sich nicht alle Verletztenpositionen des geltenden Rechts eindeutig einem dieser Grundmuster zuordnen.[345] Dies gilt insbesondere, wenn sich eine Verletztenposition aus mehreren Einzelrechten zusammensetzt. Derartige Verletztenpositionen werden auf der Ebene genereller Verfahrensbeteiligung des Verletzten zwar zunächst ihrem Schwerpunkt entsprechend einem der Grundmuster zugeordnet, anschließend soll die Unterscheidung aber auch im Regelungsbereich der einzelnen Verletztenpositionen durchgeführt werden.[346]

Eine Einteilung der Verletztenrechte in reine Schutzrechte, Schutzrechte im weiteren Sinn und aktive Verfahrensrechte ist deshalb sinnvoll, weil sich hinsichtlich ihrer Integration sowohl in den Strafprozess im Allgemeinen als auch in das Jugendstrafverfahren im Speziellen ein unterschiedlich großer Rechtfertigungsaufwand ergibt.[347] Während sich die Schutzrechte aufgrund ihrer geringen Auswirkungen auf den Verfahrensablauf noch relativ friktionsfrei in das Strafverfahrensrecht einfügen, gilt dies für die aktiven Mitgestaltungsrechte nicht mehr ohne weiteres.[348] Auch die Vereinbarkeit mit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung wirft nur bei den Schutzvorschriften im weiteren Sinn und bei den aktiven Verfahrensrechten, nicht aber bei den reinen Schutzrechten Probleme auf, weshalb letztere im Jugendstrafverfahren allgemein für anwendbar gehalten werden.[349] Daher stehen dem Verletzten auch im Jugendstrafverfahren Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52 ff. StPO) zu. Es besteht die Möglichkeit, seinen Wohnort und seine Identität partiell geheim zu halten (§ 68 Abs. 2 und 3 StPO) und Fragen nach entehrenden Tatsachen und Vorstrafen auszuschließen (§ 68a StPO). Auch die Vorschriften über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§§ 171a ff. GVG) finden im Jugendstrafverfahren für die gem. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG anwesenheitsberechtigten Personen Anwendung.[350] Es besteht die Möglichkeit, den Angeklagten zum Schutz von Opferzeugen von der Hauptverhandlung auszuschließen (§ 247 StPO). Auch die Vorschriften über den Einsatz von Videotechnik, um eine Vernehmung außerhalb des Gerichtssaals zu ermöglichen, (§§ 58a, 168e, 247a, 255a StPO) gelten im Jugendstrafverfahren uneingeschränkt. Schließlich sind Zeugen unter achtzehn Jahren auch in der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung ausschließlich durch den Vorsitzenden zu vernehmen (§ 241a StPO). Außerdem findet das Verbot bestimmter Vernehmungsmethoden (§§ 69 Abs. 3, 136a StPO) Anwendung. Da somit bei den reinen Schutzrechten keine Unterschiede zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren bestehen, werden sie im Folgenden ausgeklammert. Die Darstellung konzentriert sich daher auf die

[345] Rieß, 1984, C 63.
[346] Niedling, 2005, S. 78 f.
[347] Weigend, 1989, S. 422 ff.; Jäger, 1996, S. 63; Kintzi, 1998, S. 65 (67); Niedling, 2005, S. 80 f.
[348] Weigend, 1989, S. 424; Jäger, 1996, S. 63; Niedling, 2005, S. 81.
[349] Vgl. etwa Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (53); Kondziela, 1990, S. 126 ff.; Staiger-Allroggen, 1992, S. 29; Rössner, 2001a, S. 165 (171); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 19, Anh § 125 Rn. 5a; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 275; Höynck, 2005b, S. 34 (35); Hüls, 2005, S. 22 (24 ff.).
[350] Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 24; Eisenberg, 2010, § 48 Rn. 13; Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 9.

Schutzvorschriften im weiteren Sinn und die aktiven Verfahrensrechte, die unter dem Oberbegriff der Partizipationsrechte zusammengefasst werden können.

II. Schutzrechte im weiteren Sinn (§§ 406d ff. StPO)

Zu den Schutzrechten im weiteren Sinn zählen die §§ 406d - 406h StPO. Innerhalb dieser Gruppe kann zwischen Informations- und Beistandsrechten unterschieden werden.

1. Vorüberlegungen

Darüber, ob die Verletztenrechte gem. §§ 406d ff. StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar sind, findet sich im Jugendgerichtsgesetz keine explizite Regelung. Dies hat sich auch durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht geändert. In § 80 Abs. 3 JGG des Regierungsentwurfs war zwar noch vorgesehen, die §§ 406d, 406e Abs. 1 S. 1, 406f StPO generell und die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO für bestimmte, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichtete Straftaten im Jugendstrafverfahren für anwendbar zu erklären.[351] Auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses hin wurde diese Regelung aber gestrichen und durch die eingeschränkte Zulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche ersetzt.[352]

Grundsätzlich ist das Verhältnis anderer Normen zum Jugendgerichtsgesetz in § 2 Abs. 2 JGG geregelt. Danach gelten allgemeine Vorschriften im Jugendstrafrecht nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Es müsste also für jedes Verletztenrecht der §§ 406d ff. StPO gesondert überprüft werden, ob es gem. § 2 Abs. 2 JGG im Jugendstrafrecht anwendbar ist.

a. Verhältnis zwischen Opferschutz- und Jugendgerichtsgesetz

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn dieser Vorrang des Jugendgerichtsgesetzes durch das Opferschutzgesetz eingeschränkt worden wäre und die einzelnen Regelungen des Opferschutzgesetzes deswegen ohne Einzelfallprüfung im Jugendstrafverfahren anwendbar wären. Tatsächlich wurde diese Frage verschiedentlich aufgeworfen.[353] Es ist daher zu klären, welches Verhältnis zwischen dem Opferschutzgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz besteht.

Auch im Opferschutzgesetz findet sich keine Regelung zu der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Vorschriften des Opferschutzgesetzes im Jugendstrafverfahren Geltung haben sollen.[354] Dies überrascht, wenn man bedenkt, dass die Mitwirkungsbefugnisse des Verletzten im Strafverfahren gegen Jugendliche durch das Verbot der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens im

[351] BT 16/3038, S. 20, 65 f. Eine entsprechende Regelung war auch in § 80 Abs. 3 RefE 2. JGGÄndG vorgesehen, vgl. RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 ff.
[352] BT 16/3640, S. 32, 53 f.
[353] Vgl. dazu Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49; Kaster, 1994, S. 1073 (1076).
[354] Vgl. Staiger-Allroggen, 1992, S. 29; Eisenberg/Schimmel, 1996, S. 217 (218); Wölfl, 2000, S. 10.

Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren stark eingeschränkt sind.[355] Allerdings bestimmt Art. 5 des Opferschutzgesetzes, dass die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten im Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nicht anzuwenden sind. Aus der Tatsache, dass für das Jugendstrafverfahren keine entsprechende Vorschrift existiert, könnte nun der Schluss gezogen werden, dass die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten hier anwendbar sein müssten, zumal sowohl das Ordnungswidrigkeitengesetz als auch das Jugendgerichtsgesetz auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung verweisen.[356] Allerdings kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er Vorschriften, die möglicherweise in Konflikt zu dem das Jugendstrafrecht prägenden Erziehungsgedanken stehen könnten, kommentarlos für anwendbar erklären wollte.[357] Dies umso weniger, als einige Verletztenrechte ausdrücklich an die Berechtigung zur Nebenklage anknüpfen, die im Verfahren gegen Jugendliche zum damaligen Zeitpunkt noch generell unzulässig war.[358] Es liegt daher die Vermutung nahe, dass diese Problematik im Gesetzgebungsverfahren übersehen wurde.[359] Dafür spricht auch, dass den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen ist, dass die Anwendbarkeit der Verletztenbefugnisse im Jugendstrafverfahren Gegenstand der gesetzgeberischen Beratungen gewesen wäre.[360]

Ein Vorrang des Opferschutzgesetzes vor den Grundsätzen des Jugendgerichtsgesetzes ließe sich daher lediglich mit Hilfe einer teleologischen Auslegung, die ausschließlich auf den Zweck des Opferschutzgesetzes abstellen würde, begründen.[361] Dafür ließe sich anführen, dass die Gründe, die zu einer Verbesserung der Stellung des Verletzten im Verfahren geführt haben, grundsätzlich auch dann Geltung hätten, wenn der vermeintliche Täter Jugendlicher ist. Denn aus der Sicht des Verletzten macht es keinen Unterschied, ob ihn ein Erwachsener oder ein Jugendlicher verletzt hat.[362] Allerdings sind die dem Verletzten durch das Opferschutzgesetz eingeräumten Rechte das Ergebnis einer Abwägung der Interessen von Täter und Verletztem.[363] Da der Gesetzgeber den jugendlichen Täter nicht in die dem Opferschutzgesetz zugrunde liegende Abwägungen einbezogen hat, kann diese auch nicht unbesehen in das Jugendstrafrecht übernommen werden. Es kann nicht pauschal angenommen werden, dass dem Zweck des Opferschutzgesetzes ein prinzipieller Vorrang vor den Interessen des jugendlichen Täters zu-

[355] Stock, 1987, S. 352 (353).
[356] Wölfl, 2000, S. 10; vgl. auch Stock, 1987, S. 352 (353).
[357] Stock, 1987, S. 352 (353); Kaster, 1994, S. 1073 (1076); Wölfl, 2000, S. 10.
[358] Stock, 1987, S. 352 (353).
[359] Stock, 1987, S. 352 (353); Eisenberg/Schimmel, 1996, S. 217 (218); Wölfl, 2000, S. 10.
[360] Stock, 1987, S. 352 (353); Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49.
[361] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49; Wölfl, 2000, S. 10.
[362] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49.
[363] Wölfl, 2000, S. 10.

kommt.[364] Vielmehr muss für jede einzelne Vorschrift des Opferschutzgesetzes überprüft werden, ob sie im Jugendstrafrecht angewendet werden kann.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der nach § 2 JGG bestehende Vorrang des Jugendgerichtsgesetzes gegenüber den allgemeinen Vorschriften durch das Opferschutzgesetz nicht eingeschränkt worden ist.[365]

b. § 2 Abs. 2 JGG

Die Anwendbarkeit der §§ 406d ff. StPO im Jugendstrafverfahren richtet sich daher nach § 2 Abs. 2 JGG. Danach gelten die allgemeinen Vorschriften im Jugendstrafverfahren nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Eine ausdrückliche Stellungnahme zur Anwendbarkeit der §§ 406 ff. StPO enthält das Jugendgerichtsgesetz jedoch nicht.

Daher stellt sich die Frage, ob von dieser Vorrangregelung auch Leitgedanken, Verfahrensziele oder andere, nicht explizit genannte Prinzipien des Jugendgerichtsgesetzes erfasst werden. Gegen diese Annahme könnte sprechen, dass derartige Prinzipien nicht selbst etwas bestimmen, wie es der Wortlaut von § 2 Abs. 2 JGG zu fordern scheint. Vielmehr haben sie ihren positiven Niederschlag in Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes gefunden und es könnte ausreichen, wenn diese mit einem Geltungsvorrang versehen sind.[366] Diese Auffassung würde aber voraussetzen, dass das, was der Gesetzgeber an jugendstrafrechtlicher Spezialität wollte, im Jugendgerichtsgesetz abschließend geregelt ist.[367] Dafür spricht, dass der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, solche allgemeinen Prinzipien zu formulieren und in das Jugendgerichtsgesetz aufzunehmen.[368] Allerdings können die ausdrücklichen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes nicht als abschließend betrachtet werden, da dort nicht alle Probleme eine befriedigende Lösung gefunden haben.[369] Daher geht die ganz überwiegende Meinung davon aus, dass der Verweis in § 2 Abs. 2 JGG nicht auf ausdrückliche Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes beschränkt ist. Der Vorrang des Jugendgerichtsgesetzes gegenüber allgemeinen Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts besteht somit

[364] Wölfl, 2000, S. 10.
[365] Stock, 1987, S. 352 (353); Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 f.; Staiger-Allroggen, 1992, S. 29; Eisenberg/Schimmel, 1996, S. 217 (218); Wölfl, 2000, S. 10 f.
[366] Vgl. Kuhn, 1996, S. 75.
[367] Kuhn, 1996, S. 75
[368] Kuhn, 1996, S. 75.
[369] Als Beispiel wird hier insbesondere die öffentliche Zustellung genannt: Nothacker, 1985, S. 279; Kuhn, 1996, S. 75; Brunner/Dölling, 2002, § 2 Rn. 5; Diemer/Schoreit/Sonnen-Sonnen, 2008, § 2 Rn. 15; Eisenberg, 2010, § 2 Rn. 27 ff., 31; Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 7; OLG Stuttgart, StV 1987, S. 309 f.

auch für die Grundsätze des Jugendgerichtsgesetzes, sofern das allgemeine Recht ihnen widerspricht.[370]

Allerdings ist bei der Annahme solcher Prinzipien Zurückhaltung geboten, sonst besteht die Gefahr, dass allgemeine Verfahrensvorschriften über § 2 Abs. 2 JGG allzu voreilig beiseite geschoben werden.[371] Gerade weil der Gesetzgeber darauf verzichtet hat, allgemeine Prinzipien in das Jugendgerichtsgesetz aufzunehmen, muss deren Annahme sorgfältig begründet werden.[372] Daran fehlt es jedoch vielfach. Bei der in diesem Zusammenhang häufig zu findenden Aussage, allgemeine Vorschriften würden verdrängt, wenn sie nicht zu jugendgemäßen Ergebnissen führen würden[373], kann man es aber nicht bewenden lassen. Es muss vielmehr eindeutig begründet werden können, was genau unter einem jugendgemäßen Ergebnis zu verstehen ist.[374]

Als allgemeiner Grundsatz, der Vorschriften des Straf- oder Strafverfahrensrechts im Kollisionsfall verdrängen könnte, kommt insbesondere der Erziehungsgedanke in Betracht. Dagegen wird allerdings eingewendet, der Erziehungsgedanke sei unter rechtsstaatlichen und rechtstechnischen Gesichtspunkten zu unbestimmt, um nach § 2 Abs. 2 JGG allgemeines Recht verdrängen zu können.[375] Auch müsse von einem allgemeinen Prinzip begriffsnotwendig erwartet werden, dass es einen allgemeinen, über den Einzelfall hinausreichenden Regelungsgehalt habe, was bei dem Erziehungsgedanken nicht der Fall sei.[376]

Der Erziehungsgedanke wurde oben dahingehend konkretisiert, dass mit Hilfe jugendadäquater Mittel eine Normverinnerlichung und dadurch eine künftige Legalbewährung herbeigeführt werden soll. Tatsächlich erscheint dies für sich genommen noch relativ vage. Allerdings konnten auf Basis dieses Erziehungsgedankens und mit Hilfe einer Zusammenschau verschiedener jugendstrafrechtlicher Vorschriften einige allgemeine Grundsätze gewonnen werden, die dem gesamten Jugendstrafverfahren zugrunde liegen. Diese sind hinreichend präzise, um als allgemeine Prinzipien des Jugendgerichtsgesetzes jugendstrafrechtliche Spezialität genießen zu können.[377] Die Rechte des Verletzten gem. §§ 406d ff. StPO sind somit insbesondere daraufhin zu überprüfen, ob sie mit diesen auf dem Erzie-

[370] Stock, 1987, S. 352 (353); Nothacker, 1985, S. 115; Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49; Kuhn, 1996, S. 75; Eisenberg, 1999, S. 281; Ders., 2010, § 2 Rn. 27; Brunner/Dölling, 2002, § 2 Rn. 2; Diemer/Schoreit/Sonnen-Sonnen, 2008, § 2 Rn. 14; Ostendorf, 2009, § 2 Rn 11.
[371] Kuhn, 1996, S. 75.
[372] Kuhn, 1996, S. 75.
[373] Potrykus, 1955, § 2 Rn. 2; Brunner/Dölling, 2002, § 2 Rn. 2; Diemer/Schoreit/Sonnen-Sonnen, 2008, § 2 Rn. 14.
[374] Kuhn,1996, S. 75 f.
[375] Nothacker, 1985, S. 377.
[376] Kuhn, 1996, S. 83.
[377] Vgl. auch Kuhn, 1996, S. 84.

hungsgedanken basierenden Verfahrensgrundsätzen in Einklang zu bringen sind.[378]

2. *Informationsrechte*

Dem Informationsinteresse des Verletzten dienen insbesondere sein Recht auf Benachrichtigung über den Verfahrensausgang und über freiheitsentziehende Maßnahmen (§ 406d StPO), sein Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO) sowie sein Recht, über die ihm zustehenden Befugnisse informiert zu werden (§ 406h StPO).

Die Mitteilungs- und Informationsrechte berühren die Zuständigkeitsverteilung unter den Hauptbeteiligten des Strafprozesses nicht, so dass im Hinblick auf ihre Integrationsfähigkeit in das Strafverfahren keine generellen Bedenken bestehen.[379] Wenn der Verletzte über den Stand der Ermittlungen informiert wird, werden davon weder die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten in unzumutbarer Weise beeinträchtigt, noch wird die vollständige Aufklärung des Sachverhalts davon wesentlich tangiert.[380] Da die Informationsrechte somit auch nicht geeignet sind, prozessimmanente Zielsetzungen zu schwächen, sind sie keiner grundsätzlichen Kritik ausgesetzt.

Teilweise werden aber gegen die konkrete Ausgestaltung bestimmter Informationsrechte Bedenken geäußert.

a. Das Recht auf Benachrichtigung (§ 406d StPO)

aa. § 406d Abs. 1 StPO

Gem. § 406d Abs. 1 StPO ist jedem Verletzten auf Antrag der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Mit Verfahrensausgang sind die Nichteröffnung des Hauptverfahrens, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens sowie das verfahrensabschließende Urteil gemeint.

(1) Allgemeine Bewertung

Gegen das Recht des Verletzten gem. § 406d Abs. 1 StPO über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden, werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.[381] Die Anerkennung eines reinen Informationsinteresses am Verfahren und damit an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sei mit dem gegenwärtigen System ohne weiteres vereinbar und verleihe dem Verletzten keine das Kräftegleichgewicht ernsthaft beeinflussende Aktivrolle.[382] Auch eine Beeinträchtigung

---

[378] Vgl. auch Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 8.
[379] Weigend, 1989, S. 502; Niedling, 2005, S. 95.
[380] Weigend, 1989, S. 502.
[381] Auch Art. 4 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 betont die Notwendigkeit, den Verletzten über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren.
[382] Höynck, 2005a, S. 208.

der Verteidigungsposition des Beschuldigten sei nicht zu befürchten.[383] Im Gegenteil wird die gesetzliche Ausgestaltung des Rechts auf Benachrichtigung über den Verfahrensausgang in § 406d Abs. 1 StPO als in mehrfacher Hinsicht nicht weit genug gehend kritisiert[384], worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden soll.

(2) Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

§ 406d Abs. 1 StPO ist nach allgemeiner Ansicht im Jugendstrafverfahren anwendbar, da die Information des Verletzten über den Verfahrensausgang einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens nicht widerspreche.[385] Auch neuere Gesetzgebungsvorschläge[386] und Positionspapiere[387], die sich mit der Rolle des Verletzten im Jugendstrafverfahren beschäftigten, sprachen sich für die Anwendbarkeit von § 406d Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren aus. Bei der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz ist eine endgültige Klarstellung dieser Frage allerdings nicht erfolgt.

Betrachtet man die oben herausgearbeiteten Grundsätze, die eine jugendadäquate Verfahrensgestaltung ausmachen, erscheint allenfalls ein Konflikt mit dem Prinzip denkbar, nachteilige Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten zu vermeiden.[388] Dort wurde ausgeführt, dass das Jugendstrafverfahren gem. § 48 JGG nichtöffentlich ist, um eine Stigmatisierung des Jugendlichen zu vermeiden. Der Schutz vor einer Stigmatisierung erfährt natürlich eine gewisse Einschränkung, wenn der Verletzte über den Verfahrensausgang informiert wird. Da es sich aber um eine nur sehr geringfügige Einschränkung handelt, ist das Interesse des Verletzten, zu erfahren, wie ein Verfahren ausgeht, das ihn direkt betrifft, höher zu bewerten. Dass der Verletzte gem. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG sogar zu Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt ist, zeigt, dass diese Wertung auch dem Jugendgerichtsgesetz entspricht. Er könnte daher ohnehin Kenntnis vom Verfahrensausgang nehmen.[389] Die Information über den Verfahrensausgang gem. § 406d Abs. 1 StPO ist gegenüber der Berechtigung des Verletzten, nach § 48 Abs. 2 S. 1 JGG in der nichtöffentlichen Verhandlung anwesend zu sein, nur ein Minus und muss daher ebenfalls zulässig sein.[390]

---

383 Vgl. Jäger, 1996, S. 108.
384 Weigend, 1989, S. 505 f.; Kaiser, 1992, S. 61 f.; Höynck, 2005a, S. 208.
385 Stock, 1987, S. 352 (358); Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Kondziela, 1991, S. 161; Staiger-Allroggen, 1992, S. 29; Dähn, 1998, S. 671 (672); Wölfl, 2000, S. 10 (12); Rössner, 2001a, S. 165 (171); Brunner/Dölling, 2002, § 70 Rn. 9; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 275; 2. Jugendstrafrechts-Kommission, 2002, S. 57; Hüls, 2005, S. 22 (27); Höynck, 2005b, S. 34 (36); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 393.
386 RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT 16/3038, S. 20, 65.
387 64. DJT, 2002, N 120; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.
388 Ähnlich wohl Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52).
389 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Kondziela, 1991, S. 161; Wölfl, 2000, S. 10 (12); Hüls, 2005, S. 22 (27).
390 Dähn, 1998, S. 670 (672 f.); Brunner/Dölling, 2002, § 70 Rn. 9.

Es ist festzuhalten, dass die Information des Verletzten über den Verfahrensausgang mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren ist. § 406d Abs. 1 StPO ist daher auch im Jugendstrafverfahren anwendbar.

Allerdings besteht teilweise Uneinigkeit darüber, auf welche Art und Weise die entsprechende Mitteilung zu erfolgen hat.[391] Anstoß wird dabei an der Äußerung[392] genommen, im Interesse des Jugendlichen sei zu berücksichtigen, dass die Entscheidungsformel nicht mitgeteilt werden müsse und daher eine eher allgemein gehaltene Mitteilung darüber ausreiche, mit welchem Ergebnis das Verfahren beendet worden sei.[393] Dabei handelt es sich aber nicht um ein spezifisch jugendstrafrechtliches Problem. Da dem Wortlaut des § 406d Abs. 1 StPO insofern keine Vorgaben zu entnehmen sind, herrscht vielmehr auch für das allgemeine Strafverfahren die Auffassung vor, dass die jeweilige Entscheidungsformel in ihrem Wortlaut nicht mitgeteilt werden müsse.[394] Es sei daher ausreichend, dem Verletzten in einer für ihn verständlichen Form mitzuteilen, mit welchem Ergebnis das Verfahren gegen den Beschuldigten beendet worden sei.[395] Sofern für den Verletzten wenigstens ersichtlich ist, welche Verurteilung wegen welcher Tat erfolgt ist[396], genügt dies der Informationspflicht nach § 406d Abs. 1 StPO. Diese Vorgaben sind selbstverständlich auch im Jugendstrafverfahren einzuhalten. Es besteht kein Anlass, von ihnen abzuweichen und im Jugendstrafverfahren eine noch allgemeiner gehaltene Information ausreichen zu lassen. Insofern kann wiederum auf das gem. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG bestehende Anwesenheitsrecht verwiesen werden, das dem Verletzten die Kenntnisnahme der entsprechenden Informationen ohnehin ermöglicht.

Da § 406d Abs. 1 StPO somit im Jugendstrafverfahren anwendbar ist, besteht in dieser Hinsicht kein Reformbedarf. Um letzte Zweifel zu beseitigen, wäre es allerdings wünschenswert, die Anwendbarkeit von § 406d Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren im Jungendgerichtsgesetz ausdrücklich klarzustellen. Dass bei der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz entsprechende Vorschläge[397] nicht aufgegriffen wurden, ist daher bedauerlich.

bb. § 406d Abs. 2 StPO

Gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO ist der Verletzte auf Antrag darüber zu informieren, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub

[391] Vgl. dazu Dähn, 1998, S. 670 (673); Wölfl, 2000, S. 10 (12).
[392] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52).
[393] Dähn, 1998, S. 670 (673).
[394] BT 10/5305, S. 17; Böttcher, 1987, S. 133 (134); Kaiser, 1992, S. 20; Meyer-Goßner, 2010, § 406d Rn. 2.
[395] BT 10/5305, S. 17.
[396] Dies verlangt auch Dähn, 1998, S. 670 (673).
[397] 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.; RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT 16/3038, S. 20, 65.

gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. Die Notwendigkeit einer Darlegung eines berechtigten Interesses entfällt in den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Abs. 3 StPO, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde[398]. Schließlich hat der Verletzte das Recht, auf Antrag eine Mitteilung darüber zu erhalten, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren (§ 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO).

(1) Allgemeine Bewertung

Grundgedanke des § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO ist, dass gerade Opfer von Gewaltdelikten eine Begegnung mit dem Beschuldigten oder Verurteilten fürchten. Es ist wichtig für sie zu wissen, ob diese Gefahr besteht oder nicht. Verletzte, die diesbezügliche Ängste haben, sollen vor einer unerwarteten Begegnung mit dem Beschuldigten geschützt werden.[399] Es wird aber die Befürchtung geäußert, dass der Verletzte mit den so erlangten Informationen missbräuchlich umgehen könnte. Derartige Bedenken erscheinen jedoch eher konstruiert. Sollten sie ausnahmsweise doch berechtigt sein, kann die Erteilung der Informationen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen versagt werden. Daher kann auch § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO insgesamt als sachgerechter Kompromiss zwischen Verletzten- und Verurteilteninteressen angesehen werden.[400]

Zu § 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO gibt es bislang keine Stellungnahmen, da die Vorschrift erst am 13.4.2007 durch das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung eingeführt wurde und offenbar auch im Gesetzgebungsverfahren weniger im Vordergrund stand. Zur Begründung der Norm wurde angeführt, dass die Weisung an den Täter, mit der verletzten Person nicht zu verkehren oder keinen Kontakt zu ihr aufzunehmen, vor allem dem Schutz des Verletzten diene, so dass dieser ein legitimes Interesse daran habe, über solche Weisungen unterrichtet zu werden.[401] Auch könne dieses Wissen zum Sicherheitsgefühl des Verletzten beitragen und ihn in den Stand versetzen, Verstöße gegen derartige Weisungen anzuzeigen.[402] Bedenken gegen § 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO sind nicht ersichtlich.

---

[398] Vor der Änderung durch das 2. ORRG ging diese Ausnahme weniger weit und war klarer auf schwere Nebenklagedelikte begrenzt.
[399] BR 829/03, S. 41.
[400] Zumindest in den Fällen, in denen die Opfer gefährdet sind, waren die Mitgliedsländer zudem gem. Art. 4 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15.3.2001 aufgefordert, sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Freilassung der wegen der Straftat strafrechtlich verfolgten und verurteilten Person bei Bedarf die Unterrichtung des Opfers beschlossen werden kann.
[401] BT 16/1993, S. 24.
[402] BT 16/1993, S. 24.

(2) Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

Der Meinungsstand zu der Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren ist nicht so eindeutig wie für § 406d Abs. 1 StPO.

Keine Probleme bestehen dabei allerdings im Hinblick auf § 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO. Zwar blieb diese Vorschrift in der Diskussion über die Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren bislang völlig unberücksichtigt, da sie erst am 13.4.2007 eingeführt wurde. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die Information des Verletzten über entsprechende Weisungen einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens widersprechen könnte, so dass keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 1 StPO im Jugendstrafverfahren bestehen.

Schwieriger ist die Frage nach der Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren aber im Hinblick auf § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO zu beantworten. Zum einen gibt es erst wenige Stellungnahmen, da die Vorschrift noch verhältnismäßig neu ist. Auch im Gesetzgebungsverfahren zum 2. Justizmodernisierungsgesetz wurde dieses Problem nicht behandelt.[403] Zum anderen bestehen aber offenbar auch Bedenken, ob die dem Verletzten durch § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO verliehenen Rechte mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren sind.

(a) Erschwerung eines unbelasteten Neuanfangs

Möglich erscheint wiederum ein Konflikt mit dem Grundsatz, nachteilige Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten zu vermeiden. So wird die Befürchtung geäußert, dass eine entsprechende Information des Verletzten einem unbelasteten Neuanfang des jugendlichen Täters entgegenstehen könne. Daher sei im Jugendstrafverfahren nur eine restriktive Gewährung von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO möglich.[404] Der Einwand bezieht sich offenbar vorrangig auf eine Information über die Beendigung freiheitsentziehender Maßnahmen, da nur insofern von einem Neuanfang gesprochen werden kann.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Bedenken überhaupt berechtigt erscheinen. Allein die Tatsache, dass der Verletzte Kenntnis von dem Haftentlassungstermin hat, steht einem unbelasteten Neuanfang noch nicht entgegen. Den Bedenken scheint daher die Befürchtung zugrunde zu liegen, dass der Verletzte die Haftentlassung des jugendlichen Täters zum Anlass nimmt, diesen entweder aufzusuchen und zu belästigen oder im Umfeld des Jugendlichen Stimmung gegen diesen zu machen. Zu einem derartigen Verhalten des Verletzten wird es aber nur äußerst selten kommen. Sollten tatsächlich einmal Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der Verletzte entsprechend verhalten könnte, kann die Erteilung der

[403] Obwohl § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO zu diesem Zeitpunkt bereits existierte. Die Vorschrift wurde aber offenbar übersehen.

[404] Höynck, 2005b, S. 34 (36); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 393.

Informationen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO wegen überwiegenden schutzwürdigen Interessen des jugendlichen Täters versagt werden. Dabei muss man im Jugendstrafverfahren einen „geringeren Verdachtsgrad“ als im allgemeinen Strafverfahren ausreichen lassen, da zum einen die Spezialprävention im Jugendstrafrecht stärker im Vordergrund steht als im allgemeinen Strafrecht und zum anderen Jugendliche auf ein entsprechendes Verhalten des Verletzten sensibler reagieren könnten als Erwachsene. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass dies dazu führt, dass die Erteilung von Informationen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendstrafverfahren wesentlich häufiger als im allgemeinen Strafverfahren versagt wird, da ein entsprechender Verdacht nur in Ausnahmefällen vorliegen wird. Insgesamt ist die Erteilung der in § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO genannten Informationen somit mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren.

Dies gilt auch für § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO. Allein die Tatsache, dass der Verletzte in diesem Fall von der Darlegung eines berechtigten Interesses entbunden wird, kann zu keiner unterschiedlichen Bewertung führen. Denn die Möglichkeit, die Erteilung der Informationen wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen zu versagen, bezieht sich auch auf § 406d Nr. 2 Abs. 2 Hs. 2 StPO. Etwaigen Gefahren für den Jugendlichen kann daher auch insofern ausreichend Rechnung getragen werden.

(b) Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis

Für § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO stellte sich jedoch zumindest vor der Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz ein zusätzliches Problem: Indem die Vorschrift bestimmt, dass es der Darlegung eines berechtigten Interesses in den in § 395 Abs. 1 Nummern 1 bis 5 StPO genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Abs. 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, nicht bedarf, nimmt sie Bezug auf die Nebenklage. Da die Nebenklage jedoch gem. § 80 Abs. 3 JGG a. F. im Verfahren gegen Jugendliche nicht anwendbar war, stellte sich die Frage, ob sich daraus Konsequenzen für die Anwendbarkeit des § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren ergeben.

Möglicherweise hat sich dieses Problem durch die Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG aber erledigt. Denn danach ist die Nebenklage bei bestimmten schweren Verbrechen, die bei dem Opfer zu einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung oder zu einer solchen Gefahr geführt haben, auch gegen Jugendliche zulässig. Da der Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren stark eingeschränkt ist, sind aber die Voraussetzungen der Nebenklage gegen Jugendliche und die Voraussetzungen unter denen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO auf die Darlegung eines berechtigten Interesses verzichtet werden kann, nicht deckungsgleich. In Konstellationen, in denen zwar ein Delikt i. S. von § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis 5, Abs. 3 StPO gegeben ist, die Voraussetzungen von § 80

Abs. 3 JGG aber nicht erfüllt sind, bleibt die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis in § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO daher problematisch.[405]

Im Hinblick auf § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO wurde die Frage, ob sich aus der Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis Konsequenzen für die Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren ergeben – soweit ersichtlich – noch nicht erörtert.[406] Das gleiche Problem besteht aber für die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO und wurde in diesem Zusammenhang bereits ausführlich diskutiert. Die meisten der dort verwendeten Argumente lassen sich auch für § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO fruchtbar machen.

Zur alten Rechtslage wurde in Literatur[407] und in Rechtsprechung[408] überwiegend die Meinung vertreten, dass die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar sind. Übertragen auf die neue Rechtslage müsste dies bedeuten, dass diese Vorschriften nur anwendbar sind, wenn die Voraussetzungen von § 80 Abs. 3 JGG vorliegen.[409]

Historische Auslegung

Möglicherweise hat der Gesetzgeber den Meinungsstreit im Zuge der Umgestaltung des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz zugunsten dieser Auffassung entschieden, indem er darauf verzichtete, die Anwendbarkeit der Vorschriften im Jugendstrafverfahren klarzustellen.[410] Dadurch könnte er zum Ausdruck gebracht haben, dass die aus den §§ 406 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e

---

405 Vgl. auch Höynck, 2007, S. 76.

406 Erwähnt allerdings bei Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 394.

407 H. M.: Rieß/Hilger, 1987, S. 153 Fn. 193; Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (50 ff.); Kondziela, 1991, S. 150 ff., 159 f.; Dölling, 1996a, S. 72 (74 f.); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 17; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 275; Eisenberg, 2005, S. 425 (428 f.); SK-Velten, 2009, Vor §§ 406d-406h Rn. 6; Ausf. nur zu § 406g: Kaster, 1994, S. 1073 (1076); wohl auch Jung, 1987, S. 157 (159). Differenzierend (§ 406g anwendbar, § 406e Abs. 1 S. 2 nicht anwendbar): Kerner, 1999, S. 40, 53, 72; Wölfl, 2000, S. 10 (12 ff.); Hüls, 2005, S. 22 (26 ff.). A. A.: AK-Schöch, 1996, vor § 406d Rn. 13; Dähn, 1998, S. 671 (679); Rössner, 2001a, S. 165 (171 f.); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115; Ausf. nur zu § 406g: Stock, 1987, S. 352 (359); Staiger-Allroggen, 1992, S. 30; Kintzi, 1998, S. 65 (73 f.); Wölfl, 2002, S. 95 (96); Sack, 2002, S. 496 f.; Koudmani, 2003, S. 12 ff.

408 Jeweils zu § 406g – H. M.: BGH, StraFo 2003, S. 58; OLG Stuttgart, NJW 2001, S. 1588 f.; Dass., StV 2003, S. 66; OLG Zweibrücken, NStZ 2002, S. 496; OLG Düsseldorf, StV 2003, S. 455 f.; vgl. auch LG Baden-Baden, NStZ-RR 2000, S. 52 f.; für vertretbar hält diese Auffassung auch das BVerfG, 2 BvR 1733/91; 2 BvR 1236/01. A. A.: OLG Koblenz, NJW 2000, S. 2436 f.; OLG München, NJW 2003, S. 1543; vgl. auch AG Hamburg, 118-398/01 7203 Js 149/01 bei Koudmani, 2003, S. 12.

409 So Streng, 2008, Rn. 206; HK-Kurth, 2009, § 406e Rn. 20; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 1; § 406g Rn. 19; KMR-Stöckel, 2010, Vor § 406d Rn. 6; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 394; Meyer-Goßner, 2010, Vor § 406d Rn. 3, § 406g Rn. 7; wohl auch Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 406d Rn. 6; vgl. auch Höynck, 2007, S. 76. Dagegen vertreten Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 12 und Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 14 f. offenbar die Ansicht, dass die Vorschriften im Jugendstrafverfahren auch nach der neuen Rechtslage insgesamt unanwendbar sind.

410 So Höynck, 2007, S. 76.

Abs. 1 S. 2, 406g StPO folgenden Rechte dem Verletzten im Jugendstrafverfahren nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG zustehen sollen. Für diese Interpretation spricht, dass noch im Regierungsentwurf des 2. Justizmodernisierungsgesetzes eine entsprechende Klarstellung für die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO mit lediglich geringen Einschränkungen im Deliktsbereich vorgesehen war. Dadurch sollte die Kontroverse über die Frage der Anwendbarkeit dieser Vorschriften im Jugendstrafverfahren endgültig beendet werden. Obwohl dem Gesetzgeber die Problematik also durchaus bewusst war, wurde die entsprechende Passage im weiteren Gesetzgebungsverfahren gestrichen und stattdessen unter bestimmten Voraussetzungen die Nebenklage gegen Jugendliche eingeführt. Dennoch erscheint es zweifelhaft, dass es sich dabei um eine bewusste Entscheidung gegen die Anwendbarkeit der an die Nebenklage anknüpfenden Verletztenrechte gehandelt hat. In den Gesetzesmaterialien findet sich kein Hinweis darauf, warum die §§ 406d ff. StPO aus § 80 Abs. 3 JGG gestrichen wurden. Wenn der Gesetzgeber die Konsequenzen dieser Änderung bedacht hätte, wäre aber wenigstens eine Begründung zu erwarten gewesen. Mit der Einführung der Nebenklage sollte die Position des Verletzten im Jugendstrafverfahren gestärkt werden. Dass der Gesetzgeber gleichzeitig im Hinblick auf andere Verletztenrechte hinter den Regierungsentwurf zurückfallen und die Position des Verletzten damit verschlechtern wollte, ist kaum vorstellbar.[411] Mit Gewissheit wird sich der Wille des Gesetzgebers in diesem Punkt nicht klären lassen. Konsequenzen für die Entscheidung des Streits über die Anwendbarkeit der §§ 406 Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren lassen sich aus der Gesetzgebungsgeschichte des 2. Justizmodernisierungsgesetzes daher nicht ziehen.

Grammatische Auslegung

Die Ansicht, dass die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren nicht bzw. nur im Rahmen von § 80 Abs. 3 JGG n. F. anwendbar sind, beruft sich insbesondere auf den Wortlaut: Die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis bzw. -berechtigung durch § 406g Abs. 1 S. 1, Abs. 4 StPO[412] sowie auf die in § 395 genannten Fälle durch § 406e Abs. 1 S. 2 StPO sei so zu verstehen, dass es dem Verletzten im konkreten Verfahren rechtlich möglich sein müsse, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Da dies im Jugendstrafverfahren gem. § 80 Abs. 3 JGG aber nicht der Fall sei, könnten die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO dort auch keine Anwendung finden.[413] Bezogen auf die neue Rechtsla-

[411] Vgl. auch den Hinweis von Böttcher, 2006, S. 6.

[412] Für § 406g StPO wird zudem darauf hingewiesen, dass die Anknüpfung an die Berechtigung zur Nebenklage auch in den Kostenvorschriften der §§ 472 Abs. 3, 473 Abs. 1 S. 2 StPO zum Ausdruck komme, vgl. Dölling, 1996a, S. 72 (75).

[413] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Kondziela, 1991, S. 150 f.; Kaster, 1994, S. 1073 (1076); Streng, 2008, Rn. 206; Eisenberg, 2005, S. 425 (428); Ders., 2010, § 80 Rn. 14; OLG Stuttgart, NJW 2001, S. 1588 (1589); OLG Düsseldorf, StV 2003, S. 455 (456); wohl auch Dölling, 1996a, S. 72 (75 f.); Theurer, 2003, S. 59 (eindeutiger Wortlaut).

ge würde dies bedeuten, dass die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Verfahren gegen Jugendliche nur anwendbar sind, wenn der Verletzte gem. § 80 Abs. 3 JGG n. F. auch berechtigt wäre, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen. Sofern diese Argumentation zutrifft, ließe sie sich auch auf § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO übertragen, der ebenfalls die Nebenklagebefugnis des Verletzten voraussetzt.

Der Wortlaut der §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO lässt sich aber auch so deuten, dass nicht die Berechtigung zur Nebenklage im konkreten Verfahren, sondern bloß die abstrakte Befugnis zur Nebenklage vorausgesetzt wird.[414] Für diese Auslegung spricht, dass die Ausübung der aus den §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO folgenden Rechte – z. T. sogar ausdrücklich (§ 406g Abs. 1 S. 2 StPO) – nicht an den Anschluss als Nebenkläger gekoppelt ist.[415] Zudem ist in den §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2 StPO noch nicht einmal von der Nebenklagebefugnis, sondern nur von den in § 395 StPO genannten Fällen die Rede. Auch dies deutet eher darauf hin, dass nur die abstrakte Nebenklagebefugnis vorausgesetzt wird. Es lässt sich somit festhalten, dass der Wortlaut der §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO keineswegs eindeutig dafür spricht, dass es dem Verletzten im konkreten Verfahren rechtlich möglich sein muss, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Eher das Gegenteil ist der Fall.

Systematische Auslegung

Des Weiteren führt die herrschende Meinung an, dass eine Anwendung der §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren der Systematik der §§ 406d ff. StPO nicht gerecht würde. Diese unterscheide zwischen Befugnissen, die allen Verletzten zustehen, und weitergehenden Befugnissen, die den zur Nebenklage berechtigten Verletzten vorbehalten seien. Durch die Anwendung der §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren könne nicht entgegen dieser Systematik eine dritte Kategorie von Verletzten geschaffen werden, die zwar keine Nebenklage erheben könnten, aber über Rechte verfügten, die über die allgemeinen Verletztenbefugnisse hinausgingen.[416] In der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf des 2. Justizmodernisierungsgesetzes wurde dieser Einwand sogar dagegen angeführt, die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren ausdrücklich für anwendbar zu erklären.[417] Sofern es zutrifft, ließe sich auch dieses Argument auf § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO übertragen.
Die Argumentation beruht jedoch auf einer petitio principii. Sie versteht die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis in den §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e

[414] AK-Schöch, 1996, vor § 406d Rn. 13; Dähn, 1998, S. 671 (679); Wölfl, 2002, S. 95 (96).
[415] Stock, 1987, S. 352 (359); Dähn, 1998, S. 671 (679); Wölfl, 2000, S. 10 (13); Ders., 2002, S. 95 (96); Koudmani, 2003, S. 12 f.; Hüls, 2005, S. 22 (28); OLG Koblenz, NJW 2000, S. 2436 (2437).
[416] Dölling, 1996a, S. 72 (75); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 17.
[417] BR 550/06, S. 12.

Abs. 1 S. 2, 406g StPO als Berechtigung zur Nebenklage im konkreten Verfahren und bildet auf dieser Grundlage zwei Kategorien von Verletztenrechten. Damit liegt der Kategorienbildung aber bereits ein Verständnis der §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO zugrunde, das erst noch bewiesen werden soll. Es trifft zwar zu, dass es im allgemeinen Strafverfahren praktisch nur zwei Kategorien von Verletztenrechten gibt, da hier abstrakte und konkrete Nebenklagebefugnis stets übereinstimmen. Im Jugendstrafrecht ist dies wegen der partiellen Unzulässigkeit der Nebenklage nicht der Fall, was dazu führt, dass sich drei Kategorien von Verletztenrechten bilden lassen. Die herrschende Meinung bleibt aber die Antwort darauf schuldig, warum hierin ein nicht hinzunehmender Systembruch zu sehen ist. Bei dem Argument handelt es sich letztlich um eine bloße Behauptung. Es vermag daher nicht weiter zu führen. Entscheidend muss somit eine teleologische Auslegung sein.

Teleologische Auslegung

Für eine teleologische Auslegung stellt sich die Frage, warum die §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO an die Nebenklagebefugnis anknüpfen. Dies führt die herrschende Meinung im Hinblick auf die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO darauf zurück, dass die dort geregelten Befugnisse in engem Zusammenhang mit der Nebenklage stünden und deren Vorbereitung dienen sollten.[418] Da die Nebenklage im Jugendstrafverfahren aber nicht zulässig sei, ergebe dort auch die Anwendung der §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO keinen Sinn. Für die neue Rechtslage würde dies bedeuten, dass die Anwendung der §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO sinnlos wäre, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG n. F. nicht erfüllt sind und sich der Verletzte dem Verfahren daher nicht als Nebenkläger anschließen kann.

Es ist bereits fraglich, ob sich dieses Argument überhaupt auf § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO übertragen lässt. Denn dass die durch diese Norm erlangten Informationen zur Vorbereitung einer Nebenklage genutzt werden könnten, ist kaum vorstellbar. Aber auch im Übrigen erscheint das Argument nicht plausibel: Wenn die Ausübung der aus den §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO folgenden Rechte nicht an den Anschluss als Nebenkläger anknüpft, sie also auch dann wahrgenommen werden können, wenn sich der Verletzte nicht als Nebenkläger anschließt, müssen sie auch anderen Zwecken als der Vorbereitung der Nebenklage dienen können.[419] Dass dies auch tatsächlich der Fall ist, zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass Verletzte diese Befugnisse auch im Jugendstrafverfahren wahrnehmen wollen; da die Nebenklage hier bislang nicht zulässig war, müssen die Verletzten damit zwangsläufig einen anderen Zweck verfolgt

---

[418] Kaster, 1994, S. 1073 (1076); vgl. auch Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 406d Rn. 6; OLG Stuttgart, NJW 2001, S. 1588 (1589); OLG Düsseldorf, StV 2003, S. 455 (456).

[419] Vgl. im Hinblick auf § 406g Kerner, 1999, S. 40; Koudmani, 2003, S. 12 (13).

haben.[420] Bei § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO ist dies insbesondere der Zweck, eine überraschende Begegnung mit dem Täter zu vermeiden.[421]

Überzeugt die Argumentation der herrschenden Meinung somit nicht, muss die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis eine andere Ursache haben. Nahe liegend erscheint es, dass sie lediglich dem Zweck dienen soll, den Kreis der Begünstigten zu umschreiben.[422] Die §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO gewähren Verletzten, die Opfer von Nebenklagedelikten geworden sind, spezielle Befugnisse, weil diese generell besonders schutzbedürftig sind und daher einer gesicherten Verfahrensposition bedürfen.[423] Für diese Sichtweise spricht auch, dass § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO tendenziell an schwere Nebenklagedelikte anknüpft, auch wenn diese Ausrichtung nach der Änderung durch das Zweite Opferschutzreformgesetz weniger deutlich ist. Auch dass die §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Einzelfall nur angewendet werden können, wenn die materiellen Voraussetzungen der Anschlussbefugnis vorliegen[424], spricht nicht gegen[425], sondern für diese Auslegung: Denn nur in diesem Fall besteht überhaupt eine besondere Schutzbedürftigkeit. Liegt der Grund für die Gewährung der §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO aber in der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verletzten, erscheint es wenig sinnvoll, ihre Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren von der rechtlichen Möglichkeit, eine Nebenklage zu erheben, abhängig zu machen.[426] Vielmehr sollten die spezifischen Schutzinteressen der nebenklagebefugten Verletzten durch eine Anwendbarkeit der §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren wenigstens teilweise berücksichtigt werden, wenn schon die weitergehenden Nebenklagerechte ausgeschlossen sind.[427]

Eine teleologische Auslegung kommt somit zu dem Ergebnis, dass die §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO nur die abstrakte Befugnis zur Nebenklage voraussetzen. Es ist also festzustellen, dass die Bezugnahme auf die Nebenklage einer Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren nicht entgegensteht.

Dieses Ergebnis ist schließlich auch mit der ratio legis des § 80 Abs. 3 JGG zu vereinbaren. Dieser Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, dass ausgeprägte Be-

---

420 Ähnlich wohl auch Koudmani, 2003, S. 12 (13).
421 Vgl. dazu näher oben, S. 63.
422 BT 10/5305, S. 19; Stock, 1987, S. 352 (359); Dähn, 1998, S. 671 (680); Wölfl, 2000, S. 10 (13 f.); Sack, 2002, S. 496; Koudmani, 2003, S. 12; OLG Koblenz, NJW 2000, S. 2436 (2437); vgl. auch Eppenstein, 2002, S. 259 (261).
423 Kerner, 1999, S. 40; Wölfl, 2000, S. 10 (13); Ders., 2002, S. 95 (96); Hüls, 2005, S. 22 (28).
424 Relevant wird dies insbesondere bei § 395 Abs. 3 StPO, vgl. etwa KK-Engelhardt, 2009, § 406g Rn. 2.
425 So aber Kondziela, 1991, S. 151.
426 Stock, 1987, S. 352 (359); Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (28); in diese Richtung wohl auch Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115.
427 Kerner, 1999, S. 72; in diese Richtung auch Koudmani, 2003, S. 12 (13).

teiligungsformen des Verletzten mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens nur schwer zu vereinbaren sind und daher nur bei besonderer Schutzwürdigkeit des Verletzten ausnahmsweise zugelassen werden sollen.[428] Bei § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO geht es jedoch lediglich um die Information des Verletzten, so dass insofern kein Konflikt besteht.

(c) Ergebnis

Da bereits oben festgestellt wurde, dass die Erteilung der in § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO genannten Informationen mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren ist, steht der Anwendbarkeit sowohl von § 406d Abs. 2 Nr. 1 Hs. 1 als auch von § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren somit nichts im Wege.

Ist § 406d Abs. 2 StPO demnach im Jugendstrafverfahren anwendbar, besteht in dieser Hinsicht kein Reformbedarf. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es allerdings dringend notwendig, die Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 StPO im Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich klarzustellen, da zum einen im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Vorschrift mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens Bedenken geäußert werden und zum anderen über die Konsequenzen der Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis Uneinigkeit besteht. Dass im Zuge der Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz eine entsprechende Klarstellung unterblieb, ist daher bedauerlich. Im Hinblick auf § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO ist noch anzumerken, dass eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs für den Bereich des Jugendstrafrechts nicht dringend erforderlich erscheint, da die Norm ohnehin nur auf eher schwere bzw. im konkreten Fall mit schweren Folgen verbundene Nebenklagedelikte verweist.[429]

b. Das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO)

§ 406e StPO gewährt dem Verletzten ein Recht auf Akteneinsicht. Der Anwalt eines „einfachen“ Verletzten kann gem. § 406e Abs. 1 StPO Gerichtsakten einsehen und amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn der Verletzte nebenklageberechtigt ist (§ 406e Abs. 1 S. 2 StPO). Eingeschränkt wird die Befugnis jedoch, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen (§ 406e Abs. 2 S. 1 StPO). § 406e Abs. 2 S. 1 StPO soll insbesondere dem Persönlichkeitsschutz des Beschuldigten oder Dritter dienen.[430] Ferner kann das Akteneinsichtsrecht versagt werden, wenn der Untersuchungszweck gefährdet erscheint (§ 406e Abs. 2 S. 2

[428] BT 16/3640, S. 78.
[429] Weil die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO auf den gesamten § 395 StPO verweisen, wird für diese z. T. eine derartige Eingrenzung vorgeschlagen, vgl. BT 16/3038, S. 65 f.; RefE 2. JGGÄndG, S. 34 ff. Näher dazu unten, S. 81, 108.
[430] Vgl. BT 10/5305, S. 18.

StPO) oder die Gefahr besteht, dass das Verfahren andernfalls erheblich verzögert wird, es sei denn, dass die Staatsanwaltschaft in den in § 395 StPO genannten Fällen den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat (§ 406e Abs. 2 S. 3 StPO). Unter den gleichen Voraussetzungen können Verletzte Auskünfte und Abschriften aus den Akten erhalten (§ 406e Abs. 5 StPO).

aa. Allgemeine Bewertung

Wie das Bundesverfassungsgericht – zu Recht[431] – festgestellt hat, lässt sich ein Akteneinsichtsrecht des Verletzten weder aus Art. 103 Abs. 1 GG noch aus Art. 14 Abs. 1 GG herleiten.[432] § 406e StPO kann daher nicht als „Positivierung und Konkretisierung" einer grundrechtlich gewährten Rechtsposition angesehen werden.[433] § 406e StPO soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Informationsbefugnisse, die der Verletzte für die Prüfung und Wahrnehmung seiner rechtlich geschützten Interessen benötigt, gesetzlich absichern.[434] Das Akteneinsichtsrecht dient insbesondere den Interessen des Verletzten, seine strafprozessualen Beteiligungsrechte auszuüben und seine zivilrechtlichen Interessen zu verfolgen.[435] § 406e StPO ist jedoch vielfältiger Kritik ausgesetzt.

Zunächst wird grundlegend gegen das Akteneinsichtsrecht des Verletzten eingewendet, dass die so gewonnenen Informationen typischerweise nicht zum Schutz des Verletzten, sondern zur Vorbereitung und Entwicklung aktiver prozessualer Handlungsstrategien eingesetzt würden.[436] Es diene dazu, aktive Eingriffe des Verletzten in das Verfahren zu erleichtern. Abgesehen davon, dass in einem bestimmten Rahmen auch aktive Handlungsmöglichkeiten des Verletzten anzuerkennen sind, sind jedoch ebenso Fälle denkbar, in denen ein Akteneinsichtsrecht zur Abwehr unberechtigter Angriffe durch den Beschuldigten im Strafverfahren erforderlich ist. Da der Verletzte aber ohne Kenntnis der Akten ein derartiges Abwehrinteresse in der Regel nicht begründen können wird, erscheint die differenzierte Regelung des § 406e StPO sachgerecht.[437]

Des Weiteren ist Ausgangspunkt kritischer Anmerkungen vor allem, dass der mit dem Akteneinsichtsrecht ausgestattete Verletzte regelmäßig gleichzeitig die Stellung als der Sachverhaltsklärung dienender Zeuge einnimmt. Wie § 58 Abs. 1 StPO verdeutlicht, ist die Unvoreingenommenheit des Zeugen für die Wahrheits-

[431] Vgl. dazu oben S. 52.
[432] BVerfG, NJW 1988, S. 405; bzgl. Art. 14 auch Kondziela, 1991, S. 45 ff.; a. A. Lüderssen, 1987, S. 249 (250).
[433] Otto, 1989, S. 289 (296).
[434] BT 10/5305, S. 17 f.
[435] Schlothauer, 1987, S. 356 (357). Zu der strittigen Frage, ob das Interesse an einer zivilrechtlichen Beweissicherung als Grundlage eines Akteneinsichtsrechts ausreicht: Otto, 1989, S. 289 ff.; Cho, 2001, S. 120 ff.; Riedel/Wallau, 2003, S. 393 (395 f.).
[436] Weigend, 1989, S. 507; vgl. auch Schünemann, 1986, S. 193 (199).
[437] Weigend, 1989, S. 507; vgl. außerdem S. 73 f.

findung von großer Bedeutung.[438] Nimmt der Verletzte das Akteneinsichtsrecht wahr, kann er mit einem Wissensvorsprung in die eigene Zeugenvernehmung gehen, der Zweifel hinsichtlich einer unbefangenen und verlässlichen Zeugenaussage entstehen lässt.[439] Dementsprechend wird die Befürchtung geäußert, der Verletzte könne seine Zeugenaussage anderweitigen Beweisergebnissen anpassen und so die Wahrheitsfindung gefährden.[440] Dadurch werde das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren verletzt.[441]

Allerdings kann das Sonderwissen des Verletzten im Rahmen der Beweiswürdigung seiner Zeugenaussage berücksichtigt werden.[442] Es ist zwar zuzugeben, dass dadurch die „Kompromittierung des ursprünglich besseren Beweismittels nicht mehr rückgängig gemacht werden" kann.[443] Die Akteneinsicht bewirkt jedoch nur eine graduelle Verminderung der Glaubwürdigkeit des Verletzten, dessen Zeugenaussage wegen seines Interesses am Verfahrensausgang ohnehin mit gewisser Zurückhaltung betrachtet werden muss.[444] Insbesondere kann das Akteneinsichtsrecht des Verletzten aber gem. § 406e Abs. 2 StPO wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks versagt werden, wenn die Kenntnis des Verletzten vom Akteninhalt die Zuverlässigkeit und den Wahrheitsgehalt einer von ihm noch zu erwartenden Zeugenaussage beeinträchtigen könnte.[445] Eine Gefährdung des Untersuchungszwecks ist zwar nicht schon immer dann gegeben, wenn der Verletzte gleichzeitig Zeuge ist; sie liegt in diesem Fall aber so nahe, dass eine Akteneinsicht in der Regel nur in Betracht kommt, wenn die Aussage des Verletzten nur von untergeordneter Bedeutung ist oder die Wahrheitsfindung aus anderen Gründen nicht wesentlich beeinflusst werden kann.[446]

Schließlich wird § 406e StPO teilweise unter datenschutzrechtlichen Aspekten für verfassungsrechtlich bedenklich gehalten.[447] Tatsächlich können sich in den Akten persönliche Daten befinden, die vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung besonders sensibel zu behandeln sind.[448] Diesen

---

438 Schlothauer, 1987, S. 356 (357).

439 Rieß, 1984, C 108; Dahs, 1984, S. 1921 (1926); Thomas, 1985, S. 431 (433); Brüssow, 1985, S. 567; Schünemann, 1986, S. 193 (199); Kempf, 1987, S. 215 (217); Schlothauer 1987, S. 356 (357 f.); Müller, 1987, S. 469 (473); Kaiser, 1992, S. 63 f.; Jäger, 1996, S. 125 f.

440 Schünemann, 1986, S. 193 (199).

441 Jäger, 1996, S. 125 ff.; Latz, 2003, S. 23 (35).

442 Lüderssen, 1987, S. 249 (254 Fn. 46); Zätzsch, 1992, S. 165 (169); Niedling, 2005, S. 97 f.; Dagegen: Schünemann, 1986, S. 193 (199); Schlothauer, 1987, S. 356 (358 Fn. 18); Jäger, 1996, S. 127.

443 Schünemann, 1986, S. 193 (199).

444 Weigend, 1989, S. 508; a. A. Schlothauer, 1987, S. 356 (358).

445 BT 10/5305, S. 18. Es ist allerdings zuzugeben, dass die Beantwortung dieser Frage im Vorfeld des Verfahrens gewisse Schwierigkeiten bereiten kann, vgl. Kempf, 1987, S. 215 (217).

446 Kondziela, 1991, S. 160; Kaiser, 1992, S. 23; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, § 406e Rn. 13; im Ergebnis auch Schlothauer, 1987, S. 356 (358).

447 Vgl. dazu im Einzelnen Jäger, 1996, S. 109 ff.; vgl. auch Schlothauer, 1987, S. 334 (335); Kondziela, 1991, S. 45 f.

448 Kerner, 1999, S. 53; vgl. auch Schlothauer, 1987, S. 356 (357); Riedel/Wallau, 2003, S. 393.

Bedenken kann allerdings im Rahmen der Interessenabwägung hinreichend Rechnung getragen und die Akteneinsicht nötigenfalls wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen ganz oder zumindest teilweise versagt werden.[449]

Insgesamt kann die Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts nach der geltenden Rechtslage somit als angemessener Kompromiss zwischen dem Informationsinteresse des Verletzten auf der einen Seite und den begrenzenden Gesichtspunkten – in diesem Fall insbesondere den Verteidigungsinteressen des Beschuldigten und dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch Klärung des Tatverdachts – auf der anderen Seite angesehen werden.

bb. Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

(1) § 406 e Abs. 1 S. 1 StPO

Die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren wird von der überwiegenden Ansicht bejaht[450], zumal sich aus § 48 Abs. 2 S. 1 JGG ergebe, dass es einer am Erziehungsgedanken orientierten Verfahrensgestaltung nicht zuwiderlaufe, wenn sich der Verletzte über die Hintergründe der Tat informiere.[451] Auch neuere Gesetzgebungsvorschläge und Positionspapiere, die sich mit den Verletztenrechten im Jugendstrafverfahren befassen, sprachen sich für die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren aus.[452] Bei der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz ist eine endgültige Klarstellung dieser Frage allerdings unterblieben.

Teilweise werden aber auch Bedenken geäußert, ob das dem Verletzten durch § 406e StPO verliehene Akteneinsichtsrecht mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren ist.

(a) Bekanntwerden sensibler Daten

Zu Problemen im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht könnte der Grundsatz der Persönlichkeitserforschung führen. Im Jugendstrafverfahren finden eingehende Ermittlungen zum persönlichen und sozialen Hintergrund des Be-

---

[449] Götting, 1998, S. 292 (299); vgl. auch Riedel/Wallau, 2003, S. 393 (396).
[450] Stock, 1987, S. 352 (358); Kondziela, 1991, S. 159; Staiger-Allroggen, 1992, S. 29; AK-Schöch, 1996, Vor § 406d Rn. 12 f.; Dölling, 1996a, S. 72 (76); Dähn, 1998, S. 671 (674); Kerner, 1999, S. 53; Wölfl, 2000, S. 10 (11 f.); HK-Kurth, 2009, § 406e Rn. 20; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 406d Rn. 6; Rössner, 2001a, S. 165 (171); Brunner/Dölling, 2002, Vor § 97 Rn. 27 f; Hüls, 2005, S. 22 (26); Höynck, 2005b, S. 34 (36); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 393; KMR-Stöckel, 2010, Vor § 406d Rn. 7. Unklar: Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Eisenberg, 2010, § 2 Rn. 33; SK-Velten, 2009, Vor §§ 406d-406h Rn. 6. A. A.: Schaffstein/Beulke, 2002, S. 275; Eisenberg, 2005, S. 425 (429).
[451] Wölfl, 2000, S. 10 (11); Hüls, 2005, S. 22 (26).
[452] RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; 16/3038, S. 20, 65; 64. DJT, 2002, S. 9 N 120; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.

schuldigten statt. Die Ermittlungsergebnisse werden in der Regel von der Jugendgerichtshilfe in einem schriftlichen Bericht zusammengefasst. Da dieser Jugendgerichtshilfebericht Bestandteil der Jugendstrafakten ist[453], enthalten diese somit häufig sehr sensible Informationen. Der Verletzte könnte über sein Akteneinsichtsrecht Zugang zu diesen sensiblen Informationen erhalten.[454] Dies erscheint zum einen im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht des jugendlichen Beschuldigten problematisch. Zum anderen könnte eine Kenntnisnahme und möglicherweise Weitergabe sehr persönlicher Informationen durch den Verletzten eine stigmatisierende Wirkung haben.

Gegen diese Befürchtung könnte man nun einwenden, dass der Verletzte in der Hauptverhandlung anwesend sein darf und die Informationen auf diesem Weg ohnehin erlangen könnte. Insbesondere weil die Ermittlungen gem. § 43 JGG sehr breit angelegt sind, kommen aber möglicherweise nicht alle Informationen, die sich in den Akten befinden, auch in der Hauptverhandlung zur Sprache.[455] Als Beispiel werden etwa Informationen genannt, die in erster Linie für die Rechtsfolgenentscheidung und nicht für die Tataufklärung und Schuldfeststellung relevant sind.[456] Die Tatsache, dass dem Verletzten ein Anwesenheitsrecht zusteht, kann die Bedenken somit nicht restlos beseitigen.

Den Schutzbedürfnissen des jugendlichen Beschuldigten vor der Gefahr einer zu weit reichenden Gewährung der Akteneinsicht kann aber durch § 406e Abs. 2 S. 1 StPO ausreichend Rechnung getragen werden.[457] Danach ist die Akteneinsicht zu versagen, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten entgegenstehen. Als schutzwürdige Interessen des Beschuldigten kommen in erster Linie persönlichkeitsrechtliche Interessen in Betracht.[458] Wie die Formulierung „soweit" verdeutlicht, ist es insbesondere auch möglich, nur bestimmte Bestandteile der Akten von der Einsichtnahme durch den Verletzten auszuschließen.[459] Vor allem der Jugendgerichtshilfebericht wird regelmäßig von der Einsichtnahme durch den Verletzten auszunehmen sein.[460] Da dieser zu den Aktenteilen gehört, die erkennbar sensible, persönliche Informationen enthalten und daher nach Nr. 186 Abs. 2 RiStBV ohnehin gesondert zu heften und hinsichtlich der Einsichtsgewährung einer besonderen Prüfung zu unterziehen sind, hält sich der Aufwand

[453] Schaffstein/Beulke, 2002, S. 229; Brunner/Dölling, 2002, Vor § 97 Rn. 27 f.
[454] Vgl. etwa Kondziela, 1991, S. 159; Dähn, 1998, S. 671 (674); Kerner, 1999, S. 53; Wölfl, 2000, S. 10 (11); Hüls, 2005, S. 22 (26); RefE 2. JGGÄndG, S. 34. Darauf verweisen auch Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52), die darin aber v. a. eine Gefahr im Hinblick auf die Wahrheitsermittlung sehen, vgl. dazu näher unten.
[455] Wölfl, 2000, S. 10 (11); Hüls, 2005, S. 22 (26).
[456] RefE 2. JGGÄndG, S. 34; BT 16/3038, S. 66.
[457] Stock, 1987, S. 352 (358); Dölling, 1996a, S. 72 (76); Wölfl, 2000, S. 10 (11).
[458] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, § 406e Rn. 9.
[459] BT 10/5305, S. 18; Wölfl, 2000, S. 10 (11 f.); Hüls, 2005, S. 22 (26).
[460] HK-Kurth, 2009, § 406e Rn. 20; Brunner/Dölling, 2002, Vor § 97 Rn. 27 f; vgl. auch Kondziela, 1991, S. 159; Dähn, 1998, S. 671 (674); Hüls, 2005, S. 22 (26); RefE 2. JGGÄndG, S. 34; BT 16/3038, S. 66.

für eine beschränkte Akteneinsicht in Grenzen.[461] Auskünfte aus dem Erziehungsregister dürfen bereits gem. § 61 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 BZRG nicht an den Verletzten weitergegeben werden. Durch die flexible Regelung des § 406e Abs. 2 S. 1 StPO wird somit ein angemessener Kompromiss zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten und dessen Interesse an der Vermeidung von Stigmatisierungen auf der einen Seite sowie dem Interesse des Verletzten an der Akteneinsicht auf der anderen Seite ermöglicht.

(b) Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung

Des Weiteren wird die Befürchtung geäußert, die Akteneinsicht sei wegen der besonderen Ermittlungsbreite im Jugendstrafverfahren mehr als im allgemeinen Strafverfahren geeignet, die Wahrheitsfindung durch Manipulationen des interessierten Verletzten zu beeinträchtigen.[462] Die dem Verletzten durch das Akteneinsichtsrecht eröffnete Möglichkeit, die Beweisaufnahme in seinem Interesse zu beeinflussen, wird auch als offensive Prozessstrategie bezeichnet.[463] Zudem könnten erhöhte Gefahren für die Wahrheitsermittlung gerade im Jugendstrafverfahren nicht hingenommen werden, da sie auch erzieherisch abträglich seien.[464] Um erzieherisch wirksam zu sein, müsse das Jugendstrafrecht glaubwürdig sein. Das Bewusstsein verurteilter Personen, aufgrund unzutreffender Tatsachengrundlage verurteilt worden zu sein, stelle ein Hindernis für eine zukünftige Legalbewährung dar. Der Vorrang der Erziehung erfordere daher ein höheres Maß der Annäherung an eine feststellbare objektive Wahrheit.[465]

Diese Argumentation vermag jedoch nicht zu überzeugen. Es ist schon nicht plausibel, warum sich die Gefahr, dass der Verletzte die Akteneinsicht dazu nutzen könnte, seine Zeugenaussage an anderweitige Beweisergebnisse anzupassen, dadurch erhöhen soll, dass sich in Jugendstrafakten mehr Informationen zum persönlichen und sozialen Hintergrund des Beschuldigten befinden.[466] In der Regel wird der Verletzte als Zeuge zum Tathergang, nicht aber zu persönlichen Belangen des Beschuldigten vernommen. Problematisch im Hinblick auf eine mögliche Manipulation der Zeugenaussage erscheinen daher nur Informationen zum Tathergang. In dieser Hinsicht befinden sich aber in Jugendstrafakten auch nicht

---

[461] Zwar gilt Nr. 186 Abs. 2 RiStBV gem. Nr. 182 RiStBV nicht für § 406e StPO. Dass der Jugendgerichtshilfebericht danach gesondert zu heften ist, stellt aber auch für § 406e StPO einen Vorteil dar.

[462] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Eisenberg, 1999, S. 281 (285); Ders., 2010, § 2 Rn. 33; vgl. auch Ders., 2005, S. 425 (429).

[463] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 15; vgl. auch Ders., 2003, S. 124 (132). Dieser Ausdruck ist insofern missverständlich, als dass teilweise auch aktive Verfahrensrechte des Verletzten als Offensivbefugnisse bezeichnet werden.

[464] Eisenberg, 1999, S. 281 (284 f.); Ders., 2010, § 2 Rn. 33; vgl. auch Kondziela, 1991, S. 159, allerdings nur im Hinblick auf § 406e Abs. 1 S. 2 StPO, dazu näher unten.

[465] Eisenberg, 1999, S. 281 (284 f.).

[466] Ganz abgesehen davon, dass der Jugendgerichtshilfebericht ohnehin in der Regel gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO von der Akteneinsicht ausgeschlossen wird, vgl. oben.

mehr Informationen als in allgemeinen Strafakten. Die Gefahr, die von der Akteneinsicht des Verletzten für die Wahrheitsfindung ausgeht, ist daher im Jugendstrafverfahren nicht größer als im allgemeinen Strafverfahren. Demnach müsste dieser Gefahr auch im Jugendstrafverfahren ausreichend durch die Möglichkeit, das Akteneinsichtsrecht des Verletzten gem. § 406e Abs. 2 S. 2 StPO wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks zu versagen, begegnet werden können.[467]

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Wahrheitsfindung im Jugendstrafverfahren aufgrund des Erziehungsgedankens tatsächlich stärker im Vordergrund stünde als im allgemeinen Strafverfahren. Das ist aber zu bestreiten. Die Aufklärung des Tatverdachts ist die Voraussetzung dafür, dass das Ziel des Strafverfahrens, den Rechtsfrieden wiederherzustellen, erreicht werden kann.[468] Sie muss daher in jedem Strafverfahren soweit betrieben werden, wie dies unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zulässig ist. Da auch im allgemeinen Strafverfahren eine bestmögliche Wahrheitsermittlung anzustreben ist, kann das Jugendstrafverfahren in diesem Punkt nicht über das allgemeine Strafverfahren hinausgehen. Es ist somit festzuhalten, dass Gefahren, die von der Akteneinsicht des Verletzten für die Wahrheitsfindung ausgehen, auch im Jugendstrafverfahren ausreichend über die Versagungsmöglichkeit des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO begegnet werden kann.

(c) Unvereinbarkeit mit § 80 Abs. 3 JGG

Gegen die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren wird weiterhin angeführt, dass sie nicht mit der ratio legis des § 80 Abs. 3 JGG zu vereinbaren sei. Ziel des § 80 Abs. 3 JGG sei es, für das Jugendstrafverfahren die Gefahr auszuschließen, dass der Rechtsanwalt des Verletzten wie ein weiterer Ankläger auftrete.[469] Diese Gefahr bestehe sogar, obwohl mit der bloßen Akteneinsicht keine Aktivrechte verbunden sind.[470] Da § 80 Abs. 3 JGG auch nach der Neufassung noch der Gedanke zugrunde liegt, dass die Beteiligung eines Nebenklägers unter erzieherischen Gesichtspunktenn grundsätzlich problematisch ist und daher nur für besonders schutzwürdige Verletzte möglich sein soll, kann dieses Argument weiterhin vorgebracht werden.

Inhaltlich vermag es aber nicht zu überzeugen. Wie soll der Rechtsanwalt des Verletzten ohne Mitwirkungsbefugnisse als Ankläger auftreten? Weil § 406e Abs. 1 S. 1 StPO dem Verletztenanwalt keine Mitwirkungsbefugnisse verleiht, kann hieraus auch keine entsprechende Gefahr für den Angeklagten erwachsen.[471] § 406e Abs. 1 S. 1 StPO ist daher ohne weiteres mit der ratio legis des § 80 Abs. 3 JGG vereinbar.

---

[467] Vgl. dazu oben S. 73.
[468] Vgl. oben S. 9 f..
[469] Eisenberg, 2005, S. 425 (429).
[470] Eisenberg, 2005, S. 425 (429).
[471] Vgl. auch Stock, 1987, S. 352 (358); Dähn, 1998, S. 671 (679).

(d) Beeinträchtigung des Beschleunigungsgebots

Schließlich könnte einer Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO aber noch der das Jugendstrafverfahren prägende Beschleunigungsgrundsatz entgegenstehen. So wird darauf hingewiesen, dass eine Akteneinsicht des Verletzten zu Verfahrensverzögerungen führen und dadurch das besondere Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens beeinträchtigen könne.[472]

In der Regel wird die Akteneinsicht durch den Verletzten aber allenfalls zu minimalen Verfahrensverzögerungen führen, die unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht ins Gewicht fallen. Wenn aber tatsächlich eine signifikante Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist, was insbesondere bei sehr umfangreichen Akten oder einer Vielzahl von Verletzten möglich erscheint[473], kann die Akteneinsicht gem. § 406e Abs. 2 S. 3 StPO wegen drohender Verfahrensverzögerung versagt werden. Bei nicht nebenklagebefugten Verletzten besteht diese Versagungsmöglichkeit auch nach Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft fort. Im Jugendstrafverfahren ist sie, wegen des dort geltenden Beschleunigungsgrundsatzes, eher als im allgemeinen Strafverfahren in Betracht zu ziehen.[474] Mögliche Konflikte zwischen dem Beschleunigungsgrundsatz und dem Akteneinsichtsrecht des Verletzten können somit angemessen über § 406e Abs. 2 S. 3 StPO gelöst werden.

(e) Ergebnis

Es ist somit festzuhalten, dass das Akteneinsichtsrecht des Verletzten gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren ist. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO ist daher auch im Jugendstrafverfahren anwendbar. Reformbedarf besteht somit grundsätzlich nicht. Trotzdem wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren im Zuge der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG klargestellt worden wäre, wie dies durch verschiedene Gesetzgebungsvorschläge und Positionspapiere angeregt worden war[475].

---

[472] Vgl. Dähn, 1998, S. 671 (674); Wölfl, 2000, S. 10 (12). Ohne nähere Begründung nur im Hinblick auf § 406 Abs. 1 S. 2: Kondziela, 1991, S. 159 f.; Hüls, 2005, S. 22 (26); RefE 2. JGGÄndG, S. 34; BT 16/3038, S. 66, vgl. dazu näher unten.

[473] Kondziela, 1991, S. 160.

[474] Dähn, 1998, S. 671 (674). Wölfl, 2000, S. 10 (12), will diese Erwägungen dagegen offenbar schon bei der Frage, ob ein berechtigtes Interesse des Verletzten besteht, berücksichtigen. Diese Einordnung ist m. E. nicht ganz zutreffend. Zu Unterschieden im Ergebnis führt dies aber nicht.

[475] RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT 16/3038, S. 20, 65; 64. DJT, 2002, N 120; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.

(2) § 406e Abs. 1 S. 2 StPO

Dagegen ging die überwiegende Ansicht vor der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz davon aus, dass § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar sei.[476]

(a) Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis

Dies wurde vorrangig damit begründet, dass § 406e Abs. 1 S. 2 StPO auf die in § 395 genannten Fälle verweise, die Nebenklage im Jugendstrafverfahren aber nicht zulässig sei. Da die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz, entgegen den Vorschlägen neuerer Gesetzgebungsvorschläge und Positionspapiere[477], nicht ausdrücklich angeordnet wurde, besteht dieses Problem auch nach der neuen Gesetzeslage fort. Zwar ist die Nebenklage gem. § 80 Abs. 3 JGG n. F. unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Jugendliche zulässig. Da der Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren stark eingeschränkt ist, sind aber die Voraussetzungen der Nebenklage gegen Jugendliche und die Voraussetzungen, unter denen gem. § 406e Abs. 1 S. 2 StPO auf die Darlegung eines berechtigten Interesses verzichtet werden kann, nicht deckungsgleich. Wenn zwar die Voraussetzungen von § 395 StPO, nicht aber die von § 80 Abs. 3 JGG erfüllt sind, bleibt die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis in § 406e Abs. 1 S. 2 StPO daher weiterhin problematisch.

Eine Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck führt aber bei § 406e Abs. 1 S. 2 StPO ebenso wie bei § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO zu dem Ergebnis, dass die Bezugnahme auf die Nebenklage einer Anwendbarkeit der Vorschrift im Jugendstrafverfahren nicht entgegensteht.

(b) Sonstige Konfliktpunkte

Darüber hinaus wird gegen die Anwendbarkeit des § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren angeführt, dass dieser mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens nicht zu vereinbaren sei. Zur Begründung wird auf die bereits im Rahmen von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO angesprochenen Konfliktpunkte – Zugang des Verletzten zu sensiblen Informationen, Vorbereitung einer offensiven Prozessstrategie und Verfahrensverzögerungen – verwiesen.[478]

Es wurde aber bereits dargelegt, dass diese Konfliktpunkte nicht so schwer wiegen, dass sie der Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren entgegenstehen. Warum sollte dies aber für § 406e Abs. 1 S. 2 StPO anders zu bewerten sein? § 406e Abs. 1 S. 2 StPO unterscheidet sich insbesondere

[476] Vgl. zum Meinungsstand oben S. 66.

[477] RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT 16/3038, S. 20, 65 f.; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.; vgl. auch 64. DJT, 2002, N 120.

[478] Kondziela, 1991, S. 159; Kerner, 1999, S. 53; Hüls, 2005, S. 22 (26); RefE 2. JGGÄndG, S. 34; BT 16/3038, S. 66.

darin von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO, dass er den Verletzten von der Darlegung eines berechtigten Interesses an der Akteneinsicht befreit. Tatsächlich wird dieser Unterschied vielfach für bedeutsam gehalten. Wenn schon überhaupt ein Akteneinsichtsrecht im Jugendstrafverfahren gewährt werde, könne es nicht angehen, den Verletzten auch noch von der Darlegung eines berechtigten Interesses freizustellen.[479] Gerade im Verfahren gegen Jugendliche sei eine Abwägung der gegenläufigen Interessen besonders erforderlich.[480]

Diese Bedenken sind jedoch nicht nachvollziehbar. Bei nebenklageberechtigten Verletzten wird auf die Darlegung eines berechtigten Interesses verzichtet, weil dieses aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit generell zu vermuten ist. Das hat aber nicht zur Konsequenz, dass schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder andere Aspekte, die einer Akteneinsicht des Verletzten entgegenstehen könnten, nicht berücksichtigt werden können. Denn § 406e Abs. 2 StPO findet auch auf § 406e Abs. 1 S. 2 StPO uneingeschränkt Anwendung. Über die Versagungsmöglichkeiten des § 406e Abs. 2 StPO kann den im Jugendstrafverfahren zu berücksichtigenden Besonderheiten ausreichend Rechnung getragen werden. Der Darlegung eines berechtigten Interesses durch den Verletzten bedarf es hierfür nicht. Es ist somit durchaus mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren, dass der Verletzte von der Darlegung eines berechtigten Interesses an der Akteneinsicht befreit wird.

In einem Punkt unterscheidet sich das Akteneinsichtsrecht nebenklagebefugter Verletzter aber seit dem Inkrafttreten des Zweiten Opferrechtsreformgesetzes von dem Akteneinsichtsrecht gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO: Die Versagungsmöglichkeit wegen drohender Verfahrensverzögerung besteht nur noch vor Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft. Im weiteren Verfahrensverlauf kann die Akteneinsicht aus diesem Grund nicht mehr versagt werden. Insofern besteht eine erhöhte Gefahr, dass das besondere Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens beeinträchtigt werden könnte. Wie im Rahmen der Nebenklage noch näher dargelegt wird[481], ist das Risiko, dass die Akteneinsicht zu einer signifikanten Verfahrensverzögerung führt und die mit dem besonderen Beschleunigungsstreben im Jugendstrafverfahren verfolgten Zwecke beeinträchtigt, aber äußerst gering und erscheint daher angesichts der Bedeutung des Akteneinsichtsrechts für nebenklagebefugte Verletzte hinnehmbar[482].

(c) Ergebnis

Auch § 406e Abs. 1 S. 2 StPO ist demnach im Jugendstrafverfahren anwendbar, so dass kein grundsätzlicher Reformbedarf besteht. Im Hinblick auf die Meinungsverschiedenheiten zur Anwendbarkeit der Vorschrift im Jugendstrafverfah-

[479] Kondziela, 1991, S. 160; Kerner, 1999, S. 53; RefE 2. JGGÄndG, S. 34; BT 16/3038, S. 66.
[480] Hüls, 2005, S. 22 (26).
[481] Vgl. dazu unten S. 169.
[482] Vgl. aber auch zu einer möglichen Alternative de lege ferenda unten S. 81.

ren, wäre es aber dringend geboten gewesen, diese ausdrücklich klarzustellen. Dass bei der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungesetz entsprechende Vorschläge[483] nicht aufgegriffen wurden, ist daher sehr bedauerlich.

(3) Überlegungen de lege ferenda

(a) Beschränkung von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO auf schwerwiegende Delikte?

De lege ferenda stellt sich die Frage, ob das erleichterte Akteneinsichtsrecht im Jugendstrafverfahren auf schwerwiegende Delikte beschränkt werden sollte, wie dies im Referentenentwurf eines 2. JGGÄndG sowie im Regierungsentwurf eines 2. Justizmodernisierungsgesetzes vorgesehen war. Danach sollte nur bei Verletzten, die Opfer einer Straftat nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 a, c, d, Nr. 2 StPO a. F.[484] geworden sind, sowie bei den in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO genannten Angehörigen des Verletzten auf die Darlegung eines berechtigten Interesses verzichtet werden.[485] Dies wurde mit erzieherischen Bedenken im Hinblick auf § 406e Abs. 1 S. 2 StPO begründet. Hingewiesen wurde wiederum auf die Gefahr, dass der Verletzte Zugang zu sehr sensiblen Informationen erhalten könnte sowie auf mögliche Verfahrensverzögerungen.

Es wurde aber bereits dargelegt, dass diesen Bedenken hinreichend über § 406e Abs. 2 StPO Rechnung getragen werden kann, so dass eine Einschränkung des Deliktskataloges nicht unbedingt erforderlich erscheint. Gefolgt werden sollte dem Vorschlag aber zumindest, soweit er solche Anschlusstatbestände des § 395 StPO betrifft, die bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens nicht sachgerecht erscheinen, weil die Beteiligungsbefugnis weder aus viktimologischen noch aus systematischen Gründen angezeigt ist. Ohne dass an dieser Stelle auf Einzelheiten eingegangen werden soll, erscheinen sowohl § 395 Abs. 1 Nr. 6 als auch § 395 Abs. 3 StPO hinsichtlich der §§ 185 bis 189 StGB als nicht systemkonform.[486] Wenn diese im Jugendstrafverfahren von dem Anwendungsbereich des § 406e Abs. 1 S. 2 StPO ausgenommen würden, könnte das Jugendstrafrecht insofern eine gewisse Vorreiterrolle gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren einnehmen, wo eine Streichung des § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO und des § 395 Abs. 3 StPO hinsichtlich der §§ 185 ff. StGB derzeit nicht durchsetzbar erscheint[487], sondern diese Fälle der Nebenklage durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz gera-

[483] RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT 16/3038, S. 20, 65 f.; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.; vgl. auch 64. DJT, 2002, N 120.
[484] Entspricht im Wesentlichen § 395 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 StPO n. F.
[485] RefE 2. JGGÄndG, S. 34; BT/16/3038, S. 66.
[486] Vgl. dazu im Einzelnen Niedling, 2005, S. 66 ff., 73 f.
[487] Vgl. auch Höynck, 2005b, S. 34 (38). Einzelheiten zu Reformüberlegungen bzgl. der Anschlusstatbestände des § 395 bei Niedling, 2005, S. 110 ff.

de erst bestätigt wurden. Für die §§ 395 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2[488] und Abs. 3 StPO hinsichtlich des § 229 StGB ist dagegen eine Einschränkung des § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren mangels Erforderlichkeit nicht zu befürworten.[489]

(b) Ausschluss des Jugendgerichtshilfeberichts von der Akteneinsicht?

Den Bedenken, die eine Einschränkung auf schwere Nebenklagedelikte ausräumen soll, kann aber möglicherweise auf andere Weise Rechnung getragen werden. Sie beruhen hauptsächlich auf der Befürchtung, der Verletzte könne über sein Akteneinsichtsrecht Zugang zu besonders sensiblen Informationen erhalten, die sich insbesondere in dem Jugendgerichtshilfebericht befinden.[490] Zwar wurde bereits darauf hingewiesen, dass dieser regelmäßig gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO von der Akteneinsicht auszunehmen ist. Um in dieser Hinsicht Rechtssicherheit zu schaffen und entsprechende Bedenken auszuräumen, wäre es allerdings vorstellbar, den Ausschluss des Jugendgerichtshilfeberichts von der Akteneinsicht gem. § 406e StPO im Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich festzulegen. Eine derartige Einschränkung des § 406e StPO würde die Interessen des Verletzten nicht beeinträchtigen, da sie – zumindest nach der hier vertretenen Auffassung – ohnehin nur das Ergebnis der nach § 406e Abs. 2 S. 1 StPO vorzunehmenden Interessenabwägung festschreiben würde. Eine entsprechende Einschränkung des Akteneinsichtsrechts im Jugendgerichtsgesetz wäre daher begrüßenswert.

(c) Ausweitung der Versagungsmöglichkeit des § 406e Abs. 2 S. 3 StPO auf das gesamte Verfahren?

Schließlich könnte die Gefahr, dass eine Akteneinsicht des nebenklagebefugten Verletzten zu Verfahrensverzögerungen führen und dadurch das besondere Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens beeinträchtigen könnte, dadurch minimiert werden, dass die Versagungsmöglichkeit des § 406e Abs. 2 S. 3 StPO im Bereich des Jugendstrafverfahrens auch nach Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bestehen bliebe. Da eine Versagung der Akteneinsicht aus diesem Grund nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen dürfte, erschiene die damit einhergehende Beeinträchtigung der Interessen des Verletzten hinnehmbar.

---

[488] Diese Vorschrift kommt im Jugendstrafverfahren zum Tragen, da das Klageerzwingungsverfahren – wie noch zu zeigen ist – auch dort Anwendung findet.

[489] Da die Nebenklagedelikte der § 395 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 StPO hinsichtlich § 229 StGB verhältnismäßig leicht sind, erscheint es aber zumindest vertretbar, sie im Jugendstrafverfahren vom Anwendungsbereich des § 406e Abs. 1 S. 2 auszunehmen. Dies gilt aber nicht für § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO, da dieser Vorschrift ein besonderes Kontrollinteresse des Verletzten zugrunde liegt.

[490] Vgl. RefE 2. JGGÄndG, S. 34; BT 16/3038, S. 66.

c. Das Recht, auf seine Befugnisse hingewiesen zu werden (§ 406h StPO)

§ 406h StPO enthält die Anweisung an die Behörde, in deren Hand das Verfahren zum maßgeblichen Zeitpunkt liegt, den Verletzten auf seine Befugnisse nach den §§ 406d ff., 395 ff., 403 ff. StPO, auf mögliche Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Gewaltschutzgesetz sowie auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hinzuweisen. Die entsprechenden Hinweise sollen möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für die Verletzten verständlichen Sprache erfolgen (§ 406h Hs. 1 StPO). Diese Hinweispflichten bestehen nach § 406h S. 4 StPO auch gegenüber Angehörigen und Erben von Verletzten, soweit ihnen die entsprechenden Befugnisse zustehen.

Die Vorschrift des § 406h StPO sieht sich keiner grundsätzlichen Kritik ausgesetzt. Dass der Verletzte auf die ihm eingeräumten Befugnisse hingewiesen werden soll, wird allgemein befürwortet, da die Kenntnis dieser Befugnisse Voraussetzung dafür ist, dass der Verletzte sie auch nutzen kann.[491] Teilweise geäußerter Kritik, die gesetzliche Regelung sei zu unkonkret[492], wurde durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz entsprochen, indem die Vorschrift sowohl hinsichtlich der Art und Weise der zu erteilenden Hinweise als auch der Befugnisse, auf die der Verletzte hinzuweisen ist, konkretisiert wurde. Zudem wurden die Hinweispflichten um etwaige Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz und dem Gewaltschutzgesetz ergänzt.

Gegen die Anwendbarkeit von § 406h StPO im Jugendstrafverfahren bestehen keine Bedenken.[493] Es widerspricht nicht einer erzieherischen Verfahrensgestaltung, dass der Verletzte über seine Rechte im Verfahren informiert wird. Der Hinweis muss allerdings auf die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens zugeschnitten sein und etwaige Einschränkungen der Verletztenrechte berücksichtigen.[494] Bis hierhin wurde allerdings noch nicht für alle Verletztenrechte geklärt, ob sie im Verfahren gegen Jugendliche anwendbar sind. Um insofern nicht vorzugreifen, soll auf den konkreten Umfang der Hinweispflicht im Jugendstrafverfahren daher erst am Ende des Abschnitts eingegangen werden.[495]

---

[491] Dementsprechend fordert auch der Rahmenbeschluss des Rates vom 15.3.2001, den Verletzten u. a. über seine Befugnisse im Rahmen des Strafverfahrens, Opferhilfeorganisationen sowie Entschädigungsmöglichkeiten zu informieren (Art. 4 Abs. 1).
[492] Vgl. Kaiser, 1992, S. 68 f.
[493] Kondziela, 1991, S. 162; AK-Schöch, 1996, vor § 406d Rn. 13; Dähn, 1998, S. 671 (676); Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 406d Rn. 6; Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 20; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.; Höynck, 2005b, S. 34 (35 f.); Hüls, 2005, S. 22 (27); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 393.
[494] Kondziela, 1991, S. 162; Dähn, 1998, S. 671 (676 f., 680); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 20; Höynck, 2005b, S. 34 (36); Hüls, 2005, S. 22 (27).
[495] Siehe dazu S. 225.

3. Beistandsrechte

Die §§ 406f und § 406g StPO ermöglichen dem Verletzten Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder durch eine Vertrauensperson und dienen so vor allem seinem Beistandsinteresse. Daneben dient das Anwesenheitsrecht des Verletzten bzw. seines Beistands aus § 406g StPO seinem passiven Informationsinteresse.

a. Einfacher Verletztenbeistand und Vertrauensperson

aa. Einfacher Verletztenbeistand (§ 406f Abs. 1 StPO)

Gem. § 406f Abs. 1 S. 1 StPO steht jedem Verletzten das Recht zu, sich im Strafverfahren des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen. Nach § 406f Abs. 1 S. 2 StPO ist einem zur Vernehmung des Verletzten erschienenen anwaltlichen Beistand die Anwesenheit gestattet. Ihm stehen keine über die Rechte des Verletzten hinausgehenden Rechte zu: Er kann für diesen Fragen beanstanden (§§ 238 Abs. 2, 252 StPO) und einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 171b GVG stellen. Darüber hinaus darf er den Verletzten beraten und auch eine Anordnung nach § 247 StPO anregen. Die Kosten des Rechtsanwalts trägt der Verletzte selber.

(1) Allgemeine Bewertung

Dass der Verletzte bei seiner Vernehmung die Möglichkeit haben muss, sich eines Rechtsbeistands zu bedienen, folgt bereits aus den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsätzen zum Zeugenbeistand. § 406f Abs. 1 StPO fasst diese Rechtsprechung lediglich zusammen, ohne die Rechte des Verletztenbeistandes darüber hinaus zu erweitern.[496] § 406f StPO wird daher überwiegend nur insoweit kritisiert, als er dem Verletztenbeistand nicht genug Rechte einräumt.[497] Nur vereinzelt wird bereits in dem Recht auf Hinzuziehung eines einfachen Verletztenbeistands eine Gefahr für die Wahrheitsfindung gesehen.[498] Breiten Widerspruch lösen aber erst die durch § 406g StPO verliehenen weitergehenden Befugnisse aus, weshalb eine Auseinandersetzung mit der Kritik erst in diesem Rahmen erfolgen soll.

(2) Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

Bereits vor Erlass des 2. Justizmodernisierungsgesetzes ging die überwiegende Ansicht von der Anwendbarkeit des § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren aus.[499] Auch nach neueren Gesetzgebungsvorschlägen und Positionspapieren zur

---

[496] Vgl. dazu näher unten S. 86.
[497] Vgl. dazu Kaiser, 1992, S. 65 f.
[498] Schünemann, 1986, S. 193 (199).
[499] Stock, 1987, S. 352 (358); Kondziela, 1991, S. 148 ff.; Staiger-Allroggen, 1992, S. 30; AK-Schöch, 1996, Vor § 406d Rn. 13; Dölling, 1996a, S. 72 (76); Dähn, 1998, S. 671 (674 ff.); Kerner, 1999, S. 72; Wölfl, 2000, S. 10 (13); Rössner, 2001a, S. 165 (171); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 15;

Rolle des Verletzten im Jugendstrafverfahren sollte die Vorschrift im Jugendstrafverfahren anwendbar sein.[500] Vereinzelt werden allerdings auch Bedenken geäußert, ob das Recht des Verletzten, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen, mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren ist. Das 2. Justizmodernisierungsgesetz hat insofern nicht zu einer Klärung beigetragen.

(a) Konflikt mit der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Denkbar erscheint ein Konflikt mit dem Grundsatz, nachteilige Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten zu vermeiden. Durch die Mitwirkung eines Verletztenbeistands könnte das im Jugendstrafverfahren geltende Prinzip der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung betroffen sein.[501] Bevor danach gefragt werden kann, ob die Mitwirkung eines Verletztenbeistands dem Sinn und Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren zuwiderläuft, muss allerdings geklärt werden, ob sich möglicherweise bereits aus dem Wortlaut des § 48 JGG eine Lösung des Problems ergibt.[502]

So ist gem. § 48 Abs. 2 S. 1, 2 JGG neben den Verfahrensbeteiligten nur dem Verletzten, seinem Erziehungsberechtigten und seinem gesetzlichen Vertreter, ggf. einem Bewährungshelfer, Betreuungshelfer oder Erziehungsbeistand des jugendlichen Angeklagten sowie, wenn dem Jugendlichen Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer vergleichbaren Einrichtung gewährt wird, dem Leiter dieser Einrichtung die Anwesenheit in der Hauptverhandlung gestattet. Zu den Verfahrensbeteiligten, denen ein Anwesenheitsrecht zusteht, zählen das Gericht, die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, die Erziehungsberechtigten und der gesetzliche Vertreter, der Verteidiger und die Jugendgerichtshilfe[503]. Der Beistand des jugendlichen Beschuldigten hat gem. § 69 Abs. 3 JGG in der Hauptverhandlung die Rechte eines Verteidigers und ist demnach ebenfalls zur Anwesenheit berechtigt. Offenbar handelt es sich bei § 48 Abs. 2 S. 1, 2 JGG um eine abschließende Auf-

---

Schaffstein/Beulke, 2002, S. 275; Hüls, 2005, S. 22 (27); Höynck, 2005b, S. 34 (36); Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 12; BVerfG, 2 BvR 1733/91, Rn. 3; OLG Stuttgart, NJW 2001, S. 1588 (1589); bereits zur neuen Rechtslage: HK-Kurth, 2009, § 406f Rn. 9; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 406d Rn. 6; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 393. A. A.: KMR-Stöckel, 2010, Vor § 406d Rn. 8; Eisenberg, 1999, S. 281 (285); Ders., 2010, § 2 Rn. 33. An anderer Stelle geht Eisenberg allerdings davon aus, dass § 406f Abs. 1, 2 unter bestimmten Voraussetzungen in der Hauptverhandlung angewendet werden kann, nicht aber im Vorverfahren, Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Eisenberg, 2010, § 48 Rn. 16. Ablehnend wohl auch Jung, 1987, S. 157 (159).

[500] RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT 16/3038, S. 20, 65; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.; vgl. auch 64. DJT, 2002, N 120.

[501] Stock, 1987, S. 352 (358); Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Wölfl, 2000, S. 10 (13).

[502] § 48 JGG bezieht sich jedoch nur auf die Hauptverhandlung. Für die Hinzuziehung eines Verletztenbeistands zu einer Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung, können sich aus § 48 JGG daher keine Vorgaben ergeben.

[503] Schaffstein/Beulke, 2002, S. 211 f.; vgl. auch Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 11.

zählung, so dass Personen, die hier nicht erwähnt werden, die Anwesenheit in der Hauptverhandlung des Jugendstrafverfahrens nicht gestattet sein soll. Da der Verletztenbeistand in der Aufzählung der zur Anwesenheit Berechtigten nicht genannt wird, liegt es nahe, dass dessen Mitwirkung in der Hauptverhandlung des Jugendstrafverfahrens ausgeschlossen sein soll.[504] Dagegen kann zumindest nicht eingewendet werden, dass die Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens bereits durch die Zulassung der Teilnahme des Verletzten durchbrochen ist.[505] Denn der Verletzte wird im Gegensatz zu dem Verletztenbeistand gerade in § 48 Abs. 2 S. 1 JGG erwähnt. Auch dass die Anwesenheit eines Verletztenbeistandes evtl. den Sinn und Zweck des § 48 JGG nicht beeinträchtigen würde, vermag nicht weiterzuhelfen, wenn eine Anwesenheit des Verletztenbeistands gem. § 406f Abs. 1 StPO nicht mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 JGG zu vereinbaren wäre.[506] Mangels einer Regelungslücke bliebe dann auch kein Raum für eine Analogie.

Vielleicht kann der einfache Verletztenbeistand aber unter eine der in § 48 Abs. 2 S. 1, 2 JGG genannten Personengruppen subsumiert und als Verfahrensbeteiligter angesehen werden.[507] Tatsächlich zählt das Bundesverfassungsgericht den anwaltlichen Rechtsbeistand eines Zeugen zu den Verfahrensbeteiligten im weiteren Sinn.[508] Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass die Nichtöffentlichkeit eines Verfahrens durch die Anwesenheit eines Rechtsanwalts in der Funktion des Zeugenbeistands nicht verletzt wird. Der Rechtsanwalt sei gem. § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sein Beruf sei ein staatlich gebundener Vertrauensberuf, der ihm eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete amtsähnliche Stellung zuweise. Der Rechtsanwalt sei zudem zur Verschwiegenheit verpflichtet. Als Rechtsbeistand des Zeugen habe er dadurch bei dessen Vernehmung eine besondere Stellung, die der eines Verfahrensbeteiligten ähnlich sei.[509] Zwar bezog sich diese Entscheidung nur auf den anwaltlichen Beistand eines sog. gefährdeten Zeugen. Das Gericht äußerte sich aber ganz allgemein zu den Voraussetzungen, unter denen ein Recht auf Zuziehung eines Zeu-

---

504 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); vgl. auch Kerner, 1999, S. 72; Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27). Dagegen ist Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 12 der Auffassung, dass die ausdrückliche Erwähnung des Anwesenheitsrechts des Erziehungsbeistands und des Beschuldigtenbeistands nicht gegen, sondern für die Zulassung eines Verletztenbeistands spricht. Warum dies so sein sollte, wird leider nicht näher dargelegt und ist auch nicht einsichtig.

505 In diese Richtung aber Lüdeke, 1995, S. 220 Fn. 997; Dähn, 1998, S. 671 (676); Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27).

506 Anders offenbar Dähn, 1998, S. 671 (675 f.).

507 Zu diesem Ergebnis gelangt auch Stock, 1987, S. 352 (358) unter Hinweis darauf, dass der Verletztenbeistand wie der Zeuge zu behandeln sei, der während seiner Vernehmung als Verfahrensbeteiligter i. S. des § 48 Abs. 2 JGG gelte und daher zumindest zeitweise anwesenheitsberechtigt sei. Ob allerdings insofern tatsächlich eine Vergleichbarkeit besteht, erscheint zweifelhaft.

508 BVerfGE 38, S. 105 (119 f.). Ausführlich zu dieser Entscheidung, Lüdeke, 1995, S. 35 ff. Auf diese Entscheidung verweisen auch Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Kondziela, 1991, S. 149; Dölling, 1996a, S. 72 (76); Dähn, 1998, S. 671 (676); Kerner, 1999, S. 72; Wölfl, 2000, S. 10 (13).

509 BVerfGE 38, S. 105 (119).

genbeistands besteht.[510] Das Recht auf Zuziehung eines Zeugenbeistands folge aus dem Gebot der fairen Verfahrensgestaltung, sofern der Zeuge eine besondere rechtsstaatliche Legitimation vorweise. Diese könne sich insbesondere aus den prozessualen Befugnissen ergeben, die dem Zeugen im eigenen Interesse bei der Erfüllung seiner Zeugenpflichten eingeräumt sind.[511] Beim Verletzten kommen die Regelungen des erweiterten Zeugenschutzes in Betracht. Die Verteidigungsstrategie des Beschuldigten zielt häufig darauf ab, dem Verletzten Mitverantwortung an der Tat zuzuweisen. Daher ist die besondere rechtsstaatliche Legitimation indiziert, wenn der Zeuge gleichzeitig der mutmaßlich Verletzte der Tat ist.[512] Dass sich der Verletzte bei seiner Vernehmung stets des Beistands eines Rechtsanwalts bedienen kann, folgt damit bereits aus den vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Grundsätzen. § 406f Abs. 1 StPO fasst diese Grundsätze lediglich zusammen, ohne die Rechte des Verletztenbeistandes darüber hinaus zu erweitern.[513] Da der Beistand i. S. von § 406f StPO somit nur die „Stellung eines bloßen Zeugenbeistands" hat, ist er auch wie der Rechtsbeistand für sonstige Zeugen zu behandeln.[514] Der einfache Verletztenbeistand zählt somit zu den Verfahrensbeteiligten im weiteren Sinn.[515] Der Wortlaut des § 48 Abs. 2 S. 1 JGG steht daher der Mitwirkung eines anwaltlichen Beistands gem. § 406f Abs. 1 StPO in der Hauptverhandlung des Jugendstrafverfahrens nicht entgegen.

Es kommt somit darauf an, ob die Mitwirkung eines Verletztenbeistands mit dem Sinn und Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren zu vereinbaren ist. Sollte dies nicht der Fall sein, könnte der Verletztenbeistand nicht an der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung teilnehmen. Zwar ist nach dem Bundesverfassungsgericht der Ausschluss eines Rechtsbeistandes des Zeugen nur dann mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar, wenn er unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen, wirksamen Rechtspflege erforderlich ist.[516] Diese Entscheidung bezog sich aber nur auf das allgemeine Strafverfahren. Im Jugendstrafrecht sind auch die Verfahrensprinzipien des Jugendgerichtsgesetzes in die Abwägung einzubeziehen.[517]

Wie bereits ausgeführt wurde, basiert § 48 JGG auf entwicklungspsychologischen und jugendpädagogischen Erwägungen. Der Ausschluss der Öffentlichkeit

[510] BVerfGE 38, S. 105 (117).
[511] BVerfGE 38, S. 105 (118).
[512] So Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52).
[513] Götting, 1998, S. 292 (297 f.).
[514] BVerfG, Beschl. v. 16.12.1991 – 2 BvR 1733/91, Rn. 3 (in juris). So wohl auch Dölling, 1996a, S. 72 (76); Kerner, 1999, S. 72; Wölfl, 2000, S. 10 (13). Unklar bleibt das Verhältnis zwischen § 406f und dem aus dem Gebot einer fairen Verfahrensgestaltung folgenden Recht auf Zuziehung eines Zeugenbeistands dagegen bei Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52). Dies führt aber wegen der jeweils identischen Befugnisse des Verletztenbeistands zu keinem praktischen Unterschied.
[515] So auch Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 15.
[516] BVerfGE 38, S. 105 (118).
[517] So auch Lüdeke, 1995, S. 220.

von dem Verfahren dient zum einen dazu eine öffentliche Stigmatisierung des Jugendlichen zu vermeiden. Zum anderen sollen Schüchternheit und zusätzliche Hemmungen bei dem jugendlichen Beschuldigten abgebaut werden. Es wäre zu formal, anzunehmen, dass diese Ziele automatisch durch die Anwesenheit jeder zusätzlichen Person beeinträchtigt würden.[518] Vielmehr muss es darauf ankommen, welchen Umfang dieses Anwesenheitsrecht hat, mit welchen Rechten der Anwesenheitsberechtigte ausgestattet ist und welche Funktion er wahrnimmt. Betrachtet man diese Faktoren näher, erscheint es fraglich, dass die mit der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung verfolgten Ziele durch Mitwirkung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO beeinträchtigt werden könnten. Denn zum einen steht dem einfachen Verletztenbeistand nur während der Vernehmung des Verletzten ein Anwesenheitsrecht zu und zum anderen sind ihm keine über die Rechte seines Mandanten hinausgehenden Befugnisse eingeräumt.[519] Zudem hat die Mitwirkung des Verletztenbeistands gem. § 406f Abs. 1 StPO die Funktion, den Verletzten bei der Ausübung seiner Schutzrechte zu unterstützen. Der Verletztenbeistand soll dagegen nicht im Interesse des Verletzten eine offensive Prozesstaktik verfolgen[520], wozu er mangels entsprechender Rechte auch nicht in der Lage wäre.

Vor diesem Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass es durch die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands zu einer öffentlichen Stigmatisierung des jugendlichen Beschuldigten kommt. Da der Verletztenbeistand nur während der Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung anwesend sein darf, ist ohnehin nicht zu erwarten, dass er dort Informationen erlangt, die ihm nicht bereits aus Gesprächen mit seinem Mandanten bekannt wären. Zudem ist der Verletztenbeistand als Rechtsanwalt gem. § 43a Abs. 2 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet, wobei sich diese Pflicht auf alles bezieht, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Daher besteht von vornherein nicht die Gefahr, dass der Verletztenbeistand Informationen, die er durch seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung erlangt hat, an andere Personen weitergibt und so zu einer öffentlichen Stigmatisierung des Jugendlichen beiträgt.

Auch die Gefahr, dass der jugendliche Beschuldigte durch die Anwesenheit vieler Personen gehemmt sein könnte, sich offen zu äußern, wird durch die Mitwirkung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO nicht wesentlich erhöht. Zum einen ist der Verletztenbeistand nur während der Vernehmung des Verletzten anwesend, zu einer Zeit also, in der sich der Beschuldigte zumindest nicht ausführlich äußern muss. Zum anderen ist es ohnehin zweifelhaft, dass die Anwesenheit des Verletztenbeistands die Hemmungen des jugendlichen Beschuldigten deutlich erhöht. Da der Verletztenbeistand in engem Zusammenhang mit

---

[518] Vgl. auch Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27).
[519] Stock, 1987, S. 352 (358); Kondziela, 1991, S. 149; Dähn, 1998, S. 671 (675); Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27); vgl. auch Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 15.
[520] Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27).

dem Verletzten steht, wird er auch vom Beschuldigten nicht als Teil der Öffentlichkeit empfunden werden.[521]

Während die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands somit die durch die Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren geschützten Interessen des Jugendlichen nicht spezifisch stört, erscheint sie andererseits zur Unterstützung des Verletzten bei der Ausübung seiner Schutzrechte dringend erforderlich. Außerdem ist es auch erzieherisch bedeutsam, dem jugendlichen Beschuldigten die Schutzinteressen des Verletzten zu verdeutlichen.[522] Der Ausschluss eines Verletztenbeistands, der den Verletzten bei der Wahrung seiner Schutzinteressen unterstützen soll, wäre daher genau das falsche Signal. Es kann somit festgehalten werden, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung der Anwendbarkeit des § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren nicht entgegensteht.

(b) Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung

Die bisherigen Ausführungen haben sich nur auf die Hauptverhandlung des Jugendstrafverfahrens bezogen. Der Verletzte kann sich eines Beistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO aber auch im Vor- und Zwischenverfahren bedienen. Es stellt sich somit die Frage, ob sich für diese Verfahrensstadien eine andere Bewertung im Hinblick auf die Vereinbarkeit des § 406f Abs. 1 StPO mit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung ergibt. Dies wird teilweise mit der Begründung angenommen, dass die Hinzuziehung eines Verletztenbeistands bei der Vernehmung außerhalb der Hauptverhandlung der Wahrheitsfindung abträglich sein könne.[523] Dieses Problem bestehe zwar auch im allgemeinen Strafverfahren. Im Jugendstrafverfahren könnten aber erhöhte Gefahren für die Wahrheitsermittlung nicht hingenommen werden, da sie auch erzieherisch abträglich seien.[524]

Zum einen sind die Gefahren, die von der Anwesenheit eines Rechtsanwalts bei der Vernehmung für die Wahrheitsfindung ausgehen, aber als so gering einzuschätzen, dass sie vom Schutzinteresse des Verletzten deutlich überwogen werden. Zum anderen wurde bereits dargelegt, dass die Wahrheitsermittlung im Jugendstrafverfahren nicht stärker im Vordergrund steht als im allgemeinen Strafverfahren.[525] Daher vermag dieser Einwand nicht zu überzeugen. Auch die Anwesenheit des Verletztenbeistands bei Vernehmungen im Vor- und Zwischenverfahren ist demnach mit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung zu vereinbaren.[526]

521 Wölfl, 2000, S. 10 (13).
522 Kondziela, 1991, S. 149; Rössner, 2001a, S. 165 (172).
523 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52). In einer anderen Äußerung scheint Eisenberg dieses Problem dagegen auch in der Hauptverhandlung für relevant zu halten und will § 406f deswegen im Jugendstrafverfahren generell nicht anwenden, vgl. Eisenberg, 1999, S. 281 (285).
524 So wohl Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); deutlicher Eisenberg, 1999, S. 281 (284 f.); Ders., 2010, § 2 Rn. 33.
525 Vgl. oben S. 76.
526 So auch Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 15.

(c) Erforderlichkeit eines Pflichtverteidigers

Ist die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands im Jugendstrafverfahren somit grundsätzlich mit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung zu vereinbaren, stellt sich die Frage, ob im Gegenzug Schutzmaßnahmen für den jugendlichen Beschuldigten ergriffen werden müssen. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, dass Jugendliche aufgrund ihrer geringen Lebenserfahrung und regelmäßig niedrigen sozialen Handlungskompetenz im Umgang mit Behörden und Rechtsfragen eher der anwaltlichen Unterstützung bedürfen als Erwachsene. Dementsprechend wird teilweise gefordert, dem jugendlichen Beschuldigten stets gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO einen Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn sich der Verletzte eines Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO bedient.[527] Dafür spreche auch, dass der jugendliche Beschuldigte das Gefühl haben werde, der Strafverfolgungsmaschinerie schutzlos ausgeliefert zu sein, wenn er im Gegensatz zum Verletzten nicht anwaltlich vertreten sei.[528]

Zuzugeben ist, dass die Beiordnung eines Verteidigers gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO auch dann erforderlich sein kann, wenn sich der Verletzte eines anwaltlichen Beistands gem. § 406f Abs. 1 StPO bedient. Denn § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO ist ausdrücklich nicht auf Fälle der Beiordnung eines Rechtsanwalts gem. §§ 397a, 406g Abs. 3, 4 StPO beschränkt. Wenn man berücksichtigt, dass der Verletztenbeistand nur während der Zeugenvernehmung des Verletzten und ohne aktive Mitwirkungsrechte anwesend ist, wird dies aber nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen Konstellationen der Fall sein.[529] Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen auch von der Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands jugendfremde Einflüsse ausgehen können. Diesen können aber im Regelfall Richter und Staatsanwalt ausreichend entgegenwirken.[530] Es muss somit nicht in jedem Fall, in dem der Verletzte durch einen anwaltlichen Beistand i. S. von § 406f Abs. 1 StPO unterstützt wird, dem jugendlichen Angeklagten ein Pflichtverteidiger bestellt werden.[531]

---

527 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Eisenberg, 2005, S. 425 (428); Ders., 2010, § 48 Rn. 16, § 68 Rn. 27; Kondziela, 1991, S. 149 f.; HK-Kurth, 2009, § 406f Rn. 9; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 275; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 393; vgl. auch 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58.
528 Kondziela, 1991, S. 149.
529 Dähn, 1998, S. 671 (675); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 15.
530 Dölling, 1996a, S. 72 (76); .
531 Dölling, 1996a, S. 72 (76); Dähn, 1998, S. 671 (675); wohl auch Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27).

(d) Ergebnis und Überlegungen de lege ferenda

Es ist somit festzuhalten, dass § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar ist. Reformbedarf besteht demnach grundsätzlich nicht. Da aber die Anwendbarkeit des § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren gerade im Hinblick auf § 48 JGG nicht ganz unproblematisch zu begründen ist, wäre eine ausdrückliche Klarstellung im Jugendgerichtsgesetz wünschenswert gewesen, wie sie in einigen Gesetzesentwürfen und Positionspapieren vorgeschlagen wurde[532].
Darüber hinaus wird teilweise vorgeschlagen, alle Fälle, in denen das Opfer anwaltlich vertreten ist, in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung aufzunehmen.[533] Wie bereits oben dargelegt wurde, erscheint dies im Hinblick auf § 406f Abs. 1 StPO aber nicht erforderlich.[534] Die Möglichkeit gem. § 68 Nr. 1 i. V. m. § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO im Bedarfsfall einen Verteidiger beizuordnen ist insofern ausreichend.

Zudem wurde der Vorschlag gemacht, den Rechtsanwalt des Verletzten in den Kreis der nach § 48 Abs. 2 S. 1 StPO anwesenheitsberechtigten Personen aufzunehmen.[535] Der Verletztenanwalt hätte dann ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung. Da sich das Anwesenheitsrecht des einfachen Verletztenbeistands auf die Vernehmung des Verletzten beschränkt, wurde jedoch bislang noch nicht erörtert, ob eine darüber hinaus gehende Anwesenheit mit der erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren wäre. Diese Frage stellt sich erst im Rahmen von § 406g StPO. Daher soll auf den angesprochenen Vorschlag auch erst an dieser Stelle näher eingegangen werden.

bb. Vertrauensperson (§ 406f Abs. 2 StPO)

Wenn der Verletzte als Zeuge vernommen wird, ist gem. § 406f Abs. 2 StPO auf seinen Antrag hin einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, durch die Anwesenheit könnte der Untersuchungszweck gefährdet werden. Bedenken gegen diese Regelung bestehen nicht.

(1) Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

Die Anwendbarkeit von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren wird überwiegend bejaht.[536]

---

[532] RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT 16/3038, S. 20, 65; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.; vgl. auch 64. DJT, 2002, N 120.

[533] Kondziela, 1991, S. 185; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58; vgl. auch DRiB, 2004, S. 2 f.

[534] So auch RefE 2. JGGÄndG, S. 30.

[535] RefE 2. JGGÄndG, S. 5, 18.

[536] Stock, 1987, S. 352 (359); Kondziela, 1991, S. 154; AK-Schöch, 1996, Vor § 406d Rn. 13; Dähn, 1998, S. 671 (675 f.); Wölfl, 2000, S. 10 (13); HK-Kurth, 2009, § 406f Rn. 9; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 406d Rn. 6; Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 16; Hüls, 2005, S. 22 (27); Höynck, 2005b, S. 34 (36); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 393; Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 12; vgl. auch Kerner, 1999, S. 71. A. A.: KMR-Stöckel, 2010, Vor § 406d Rn. 8; Eisenberg, 1999, S. 281 (285); Ders., 2010,

Vielfach wird bei den Ausführungen zur Anwendbarkeit von § 406f StPO im Jugendstrafverfahren gar nicht zwischen den einzelnen Absätzen der Vorschrift differenziert. § 406f Abs. 1 StPO und § 406f Abs. 2 StPO werden im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 JGG sowie dem Sinn und Zweck der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung parallel bewertet.[537] Ob dies zutreffend ist, erscheint fraglich.

Für die Rechtslage bis zum Opferrechtsreformgesetz kam es darauf allerdings auch nicht an. Denn bis dahin war § 406f Abs. 2 StPO als Ermessensvorschrift ausgestaltet und ging daher ohnehin nicht über die gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG bestehende Möglichkeit hinaus, aus besonderen Gründen andere Personen zur jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung zuzulassen. Die Möglichkeit, einer Vertrauensperson die Anwesenheit im Jugendstrafverfahren zu gestatten, war somit zum einen vom Wortlaut des § 48 Abs. 2 JGG gedeckt und zum anderen konnten innerhalb der Ermessensentscheidung auch erzieherische Erwägungen berücksichtigt werden.[538] Die Anwendbarkeit des § 406f Abs. 2 StPO wurde daher nicht weiter problematisiert, weil sich daraus ohnehin keine praktischen Konsequenzen ergaben.

Durch das Opferrechtsreformgesetz wurde § 406f Abs. 2 StPO aber von einer „Kann-Vorschrift" in eine „Muss-Vorschrift" umgewandelt. Nach der neuen Rechtslage ist eine Vertrauensperson zu der Vernehmung des Verletzten zuzulassen, wenn dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Damit geht § 406f Abs. 2 StPO über § 48 Abs. 2 S. 3 JGG hinaus, so dass es nunmehr darauf ankommt, ob die Anwesenheit einer Vertrauensperson im Jugendstrafverfahren tatsächlich mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 JGG sowie mit dem Sinn und Zweck der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung zu vereinbaren ist.

Dass die Anwesenheit eines einfachen Verletztenbeistands mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 S. 1, 2 JGG zu vereinbaren ist, wurde damit begründet, dass der Verletztenbeistand als Verfahrensbeteiligter im weiteren Sinn anzusehen ist. Ob dies auch für eine Vertrauensperson angenommen werden kann, erscheint aber zweifelhaft. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bezog sich nur auf den Rechtsbeistand eines Zeugen. Der Zeuge sollte unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf einen Rechtsbeistand haben, um seine prozessualen Rechte auch tatsächlich wahrnehmen zu können. Diese Argumentation lässt sich nicht auf Vertrauenspersonen übertragen, da diese nicht über juristische Kenntnisse verfügen müssen. Als Verfahrensbeteiligte im weiteren Sinn stufte das Bundesverfassungsgericht zudem nur anwaltliche Rechtsbeistände ein und stellte dabei wesent-

§ 2 Rn. 33. An anderer Stelle geht Eisenberg davon aus, dass § 406f Abs. 2 als besonderer Grund i. R. von § 48 Abs. 2 S. 3 berücksichtigt werden kann, Eisenberg, 2010, § 48 Rn. 16.

[537] So etwa bei Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (52); Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27); Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 12; gleiche Argumentation auch bei Kondziela, 1991, S. 154; Dähn, 1998, S. 671 (675 f.).

[538] In diese Richtung Stock, 1987, S. 352 (359); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 16; vgl. auch Kerner, 1999, S. 71.

lich auf die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie auf dessen besondere Pflichten ab. Vertrauenspersonen sind unter diesem Aspekt nicht mit anwaltlichen Rechtsbeiständen zu vergleichen, da für sie keine entsprechenden Pflichten gelten. Sie können somit nicht als Verfahrensbeteiligte im weiteren Sinn angesehen werden. Damit ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson nicht mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 S. 1, 2 JGG zu vereinbaren. § 406f Abs. 2 StPO, wonach eine Vertrauensperson nur dann nicht zugelassen werden muss, wenn durch ihre Anwesenheit der Untersuchungszweck gefährdet wird, ist demnach im Jugendstrafverfahren für die Phase der Hauptverhandlung nicht anwendbar. Auf die Frage, ob die Anwesenheit einer Vertrauensperson mit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung zu vereinbaren ist, kommt es demnach für diesen Verfahrensabschnitt nach der geltenden Rechtslage nicht an.

Möglich ist es jedoch, einer Vertrauensperson aus besonderen Gründen gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG die Anwesenheit in der Hauptverhandlung zu gestatten; die Anwesenheit zu Ausbildungszwecken ist dort nur beispielhaft („namentlich") genannt. Dabei kann bei der Ermessensentscheidung die § 406f Abs. 2 StPO zugrunde liegende Wertung berücksichtigt werden, dass für Verletzte während der Vernehmung die psychische Unterstützung durch eine vertraute Person sehr wichtig sein kann. Sofern die Anwesenheit einer Vertrauensperson dem Sinn und Zweck der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung nicht zuwiderläuft, wäre das Ermessen daher regelmäßig dahin auszuüben, der Vertrauensperson während der Vernehmung des Verletzten die Anwesenheit zu gestatten.

Im Hinblick auf den Verletztenbeistand i. S. von § 406f Abs. 1 StPO wurde angenommen, dass dessen Anwesenheit die mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit verfolgten Ziele nicht beeinträchtigt. Vieles spricht dafür, dies für die Vertrauensperson ebenso zu beurteilen, sofern sich auch ihr Anwesenheitsrecht auf die Vernehmung des Verletzten beschränkt. Im Gegensatz zu dem einfachen Verletztenbeistand stehen der Vertrauensperson im Verfahren keinerlei Rechte zu. Zwar ist die Vertrauensperson anders als der Verletztenanwalt nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet. Insofern besteht hier eher die Gefahr, dass Informationen, die in der Hauptverhandlung erlangt werden, weitergegeben werden. Sofern die Vertrauensperson aber nur während der Vernehmung des Verletzten anwesend sein darf, wird sie regelmäßig nicht an Informationen gelangen, die sie nicht bereits aus Gesprächen mit dem Verletzten kennt. Demnach wird die Ermessensentscheidung gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG regelmäßig zu dem Ergebnis führen, dass die Vertrauensperson des Verletzten für den Zeitraum seiner Vernehmung zu der Hauptverhandlung zuzulassen ist.

Für die Vernehmung des Verletzten außerhalb der Hauptverhandlung kann § 406f Abs. 2 JGG dagegen auch im Jugendstrafverfahren Geltung beanspruchen. Bedenken aus erzieherischer Sicht bestehen nicht.

(2) Überlegungen de lege ferenda

Da § 406f Abs. 2 StPO nach geltender Rechtslage im Jugendstrafverfahren für die Phase der Hauptverhandlung nicht anwendbar ist, stellt sich die Frage, ob dies de lege ferenda geändert werden sollte.

Die meisten Gesetzgebungsvorschläge und Positionspapiere, die diesen Themenbereich betreffen, sehen die Anwendbarkeit des § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren vor.[539] Allerdings ist zu berücksichtigen, dass diese größtenteils aus der Zeit vor dem Opferrechtsreformgesetz stammen und daher noch von der alten Fassung des § 406f Abs. 2 StPO ausgegangen sind.[540]

Da eine Vertrauensperson des Verletzten bereits nach der geltenden Rechtslage regelmäßig gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG zu der Hauptverhandlung zuzulassen ist, würde eine entsprechende Gesetzesänderung praktisch nicht zu einer großen Veränderung führen. Theoretisch besteht zwar ein Unterschied darin, dass eine Vertrauensperson gem. § 406f Abs. 2 StPO nur deshalb nicht zugelassen werden darf, weil ihre Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährdet, während im Rahmen von § 48 Abs. 2 S. 3 JGG auch erzieherische Erwägungen berücksichtigt werden können. Es sind jedoch praktisch keine Fälle vorstellbar, in denen von vornherein erzieherische Bedenken gegen die Anwesenheit einer Vertrauensperson des Verletzten während dessen Vernehmung bestehen. Diese werden sich regelmäßig erst in der Hauptverhandlung ergeben, falls sich die Vertrauensperson dort unangemessen verhält. In diesem Fall kann der Vorsitzende die Vertrauensperson aber wenn nötig gem. § 177 GVG aus dem Sitzungssaal entfernen.[541] Daher bestehen keine Bedenken dagegen, § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren auch für die Phase der Hauptverhandlung Geltung zu verschaffen.

(3) Exkurs: Anwesenheitsrecht für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten (§ 48 Abs. 2 S. 1 JGG n. F.)

Über die Möglichkeiten des § 406f Abs. 2 StPO hinaus geht das Anwesenheitsrecht für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten, um das § 48 Abs. 2 S. 1 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz ergänzt wurde.[542] Dadurch wurde eine früher bereits bestehende Rechtslage wiederhergestellt. Denn sowohl nach § 23 des JGG von 1923 als auch nach § 32 Abs. 2 des JGG von 1943 war neben dem Verletzten auch dessen gesetzlichem Vertreter der Zutritt zu der Hauptverhandlung gestattet. Erst das Jugendgerichtsgesetz von 1953 nannte den gesetzlichen Vertreter des Verletzten nicht mehr als Anwesenheitsberechtigten.

---

539 RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 f.; BT/3038, S. 20, 65; 64. DJT, 2002, S. N 120; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f.

540 Etwas anderes gilt nur für den RegE zum 2. JuMoG. Die Ausführungen auf S. 65 lassen allerdings den Schluss zu, dass auch insofern von der alten Rechtslage ausgegangen wurde.

541 Vertrauenspersonen nach § 406f Abs. 2 unterliegen § 177 GVG, Löwe/Rosenberg-Wickern, 2010, § 177 GVG Rn. 16.

542 Vgl. BT 16/3038, S. 20, 25 f., 59, so auch bereits RefE 2. JGGÄndG, S. 5, 17 f.

Nach der neuen Regelung kommt es weder darauf an, ob der Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter elterliche Verantwortung i. S. von Art. 6 Abs. 2 GG trägt, noch darauf, ob er allein oder zur Begleitung und Unterstützung des Verletzten in der Hauptverhandlung anwesend ist. Insbesondere lässt sich dem Wortlaut von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG nicht entnehmen, dass das Anwesenheitsrecht auf gesetzliche Vertreter minderjähriger Verletzter beschränkt ist, wovon der Gesetzgeber aber offenbar ausging.[543] Anwesenheitsberechtigt sind demnach auch gesetzliche Vertreter erwachsener Verletzter[544] sowie verletzter juristischer Personen[545]. Es stellt sich daher die Frage, ob diese Regelung im Hinblick auf einen Vergleich mit dem Umfang des Anwesenheitsrechts Erziehungsberechtigter und gesetzlicher Vertreter im allgemeinen Strafverfahren nicht zu weit geht und daher mit Art. 3 Abs. 1 GG kollidieren könnte.

In der nicht-öffentlichen Hauptverhandlung des allgemeinen Strafverfahrens steht ein eigenes Anwesenheitsrecht – neben anderen nahen Verwandten – nur Eltern eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten zu (§ 406g Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO). Des Weiteren sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten auf dessen Antrag gem. § 406f Abs. 2 StPO als Vertrauenspersonen zu der Vernehmung des Verletzten zuzulassen, sofern dadurch nicht der Untersuchungszweck gefährdet wird. Ob ihnen ohne einen entsprechenden Antrag oder außerhalb der Vernehmung des Verletzten die Anwesenheit gestattet wird, steht gem. § 175 Abs. 2 S. 1 GVG im Ermessen des Richters. Sofern es sich bei den Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern allerdings um Eltern eines minderjährigen Verletzten handelt, ist das Gericht wegen Art. 6 Abs. 2 GG verpflichtet, ihnen nach § 175 Abs. 2 S. 1 GVG zur Unterstützung ihres Kindes die Anwesenheit zu gestatten.[546] Die Eltern dürfen ihrem Kind nicht nur während dessen Vernehmung beistehen[547], sondern auch, wenn dieses ein umfassendes Anwesenheitsrecht wahrnimmt[548]. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn die Anwesenheit der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters nicht der Unterstützung des Verletzten dienen soll, ist es sehr viel offener, wie diese Ermessensentscheidung ausfällt.

Demnach scheinen Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter des Verletzten im Jugendstrafverfahren durch § 48 Abs. 2 S. 1 JGG eine deutlich weitergehende Anwesenheitsberechtigung zu besitzen als im allgemeinen Strafverfahren. Es ist jedoch zu berücksichtigten, dass die Verhandlung im allgemeinen Strafverfahren grundsätzlich öffentlich ist, so dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche

[543] BT 16/3038, S. 59; wie hier Eisenberg, 2010, § 48 Rn. 16.
[544] Insbesondere der Betreuer für den Betreuten (§§ 1896, 1902 BGB).
[545] Insbesondere der Vorstand für einen rechtsfähigen Verein (§ 26 Abs. 2 BGB), der Vorstand einer Aktiengesellschaft (§ 78 Abs. 1 AktG), der Geschäftsführer einer GmbH (§ 35 Abs. 1 GmbHG), der Geschäftsführende Gesellschafter einer OHG/KG (§§ 125, 161 Abs. 2 HGB).
[546] Lipp, 2003, S. 361 (366).
[547] Lipp, 2003, S. 361 (366).
[548] BT 16/3038, S. 59.

Vertreter des Verletzten regelmäßig als Teil der Öffentlichkeit während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein können. Insofern versetzt § 48 Abs. 2 S. 1 JGG Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten im Jugendstrafverfahren nur in dieselbe Lage, wie sie im allgemeinen Strafverfahren im Regelfall für jedermann besteht. Wie die Öffentlichkeit im allgemeinen Strafverfahren, können Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren gem. §§ 171a f. GVG von der Verhandlung ausgeschlossen werden. Die Ausschlussgründe der §§ 171a f. GVG sind auch auf die gem. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG zur Anwesenheit Berechtigten anwendbar, da mit der Ausschlussregelung des § 48 JGG nicht weitergehende Ausschlussmöglichkeiten unterbunden werden sollen.[549] Im Ergebnis führt § 48 Abs. 2 S. 1 JGG daher nicht zu einer Besserstellung der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter des Verletzten im Jugendstrafverfahren, so dass die Vorschrift im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG unproblematisch ist.

Fraglich ist aber, ob es auch unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens sachgerecht erscheint, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern des Verletzten im Jugendstrafverfahren ein derart umfassendes Anwesenheitsrecht zu verleihen.[550] Da sich das Anwesenheitsrecht nicht auf die Vernehmung des Verletzten beschränkt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren verfolgten Ziele beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten als Privatpersonen nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, so dass die Gefahr besteht, dass sie im Verfahren erlangte Informationen an andere Personen weitergeben und so zu einer öffentlichen Stigmatisierung des Jugendlichen beitragen. Auch atmosphärische Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.[551] Diese eher geringen Nachteile könnten jedoch hingenommen werden, sofern der umfassenden Anwesenheitsberechtigung der Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter des Verletzten berechtigte Interessen zugrunde liegen.

Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn die Anwesenheit der Unterstützung des Verletzten dient. Gerade bei minderjährigen Verletzten ist eine Vernehmung ohne psychische Unterstützung durch eine Vertrauensperson kaum je sachgerecht.[552] Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter, die elterliche Verantwortung tragen, sind zudem wegen Art. 6 Abs. 2 GG ohnehin zu der gesamten Hauptverhandlung zuzulassen, wenn auch ihr minderjähriges Kind sein umfassendes Anwesenheitsrecht gem. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG wahrnimmt. Insofern schreibt die Neuregelung nur einfachgesetzlich ein Recht fest, das ohnehin aus Art. 6 Abs. 2

549 Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 24; Eisenberg, 2010, § 48 Rn. 13; Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 9.
550 Insbesondere wegen einer Gefährdung der Wahrheitsfindung verneinend Eisenberg, 2010, § 48 Rn. 16.
551 Eisenberg, 2010, § 48 Rn. 16.
552 Vgl. RegE 2. JuMoG, S. 129. Entsprechendes ist für erwachsene Personen, denen ein Betreuer bestellt wurde, anzunehmen, da diese ebenfalls gewisse Defizite aufweisen.

GG folgt und sorgt damit für größere Rechtsklarheit. Ein umfassendes Anwesenheitsrecht erscheint aber auch für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter, die keine elterliche Verantwortung tragen[553], sachgerecht, da gerade minderjährige, aber auch erwachsene Verletzte, denen ein Betreuer bestellt wurde, in der Hauptverhandlung psychische Unterstützung vielfach auch außerhalb ihrer Vernehmung benötigen.

Aber auch, wenn die Anwesenheit des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters nicht der Unterstützung des Verletzten im Verfahren dient, weil dieser sein Anwesenheitsrecht nicht wahrnimmt, kann der Anwesenheit ein berechtigtes Informationsinteresse zugrunde liegen. Diese Personen stehen in der Regel in einer engen Verbindung zu dem Verletzten, so dass sie durch die Tat zumindest mittelbar betroffen sind. Rechtsprechung und Literatur hielten vor der Gesetzesänderung daher auch den für einen Verletzten, der durch die Tat nur mittelbar in eigenen Interessen beeinträchtigt wurde.[554] Dadurch sollten insbesondere Eltern, deren Kind durch eine Straftat getötet wurde, ein Anwesenheitsrecht erhalten.[555] Für diesen konkreten Fall wurde zwar durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz auf andere Weise für Abhilfe gesorgt: Da § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO gem. § 80 Abs. 3 JGG n. F. nunmehr auch im Jugendstrafverfahren anwendbar ist, steht den Eltern eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten bereits über § 406g Abs. 1 S. 2 StPO ein umfassendes Anwesenheitsrecht zu. Auch wenn der Verletzte durch die Straftat nicht getötet wurde, haben dessen Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter aber ein legitimes Interesse, sich über die genauen Hintergründe der Tat zu informieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Verletzte so schwer getroffen ist, dass er selber auf die Anwesenheit in dem Verfahren verzichtet. Zwar haben besonders schutzwürdige Verletzte auch die Möglichkeit, sich eines Verletztenbeistands gem. § 406g StPO zu bedienen, dem gem. § 406g Abs. 2 StPO ein umfassendes Anwesenheitsrecht zusteht. Die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter des Verletzten könnten sich somit auch von diesem über den Verfahrensablauf informieren lassen. Zum einen werden sie sich aber möglicherweise ein persönliches Bild von dem Angeklagten machen wollen. Zum anderen entstehen durch die Zuziehung eines Verletztenbeistands gem. § 406g StPO zusätzliche Kosten, die im Falle der Verurteilung den Täter treffen könnten. Sofern es nur um die Befriedigung eines Informationsinteresses geht, ist es daher auch für den Angeklagten günstiger, wenn sich die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter des Verletzten die Informationen durch die persönliche Anwesenheit im Verfahren verschaffen.

Handelt es sich bei dem Verletzten um eine juristische Person, lässt sich für die Anwesenheit ihres gesetzlichen Vertreters allerdings kein berechtigtes Interes-

---

[553] Dies betrifft insbesondere die Vormundschaft gem. §§ 1773, 1793 BGB und die Betreuung gem. §§ 1896, 1902 BGB.

[554] Vgl. etwa Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 12; BGHSt 4, S. 202; 7, S. 248.

[555] Ostendorf, 2009, § 48 Rn. 12.

se finden. Eine Unterstützungsfunktion kommt hier von vornherein nicht in Betracht. Da es an einer persönlichen Betroffenheit fehlt, hat der gesetzliche Vertreter aber auch kein berechtigtes Interesse daran, sich einen persönlichen Eindruck vom Täter zu verschaffen und sich über die genauen Tathintergründe zu informieren. Auch der Gesetzgeber hat bei der Erweiterung von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG ausschließlich an natürliche Personen als Verletzte gedacht. Es wäre daher sinnvoll die Vorschrift dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass nur gesetzlichen Vertretern natürlicher Personen ein Anwesenheitsrecht zusteht.

Berücksichtig man dies, ist die Neuregelung des § 48 Abs. 2 S. 1 JGG auch im Hinblick auf den Erziehungsgedanken als sachgerecht anzusehen.[556]

b. Qualifizierter Verletztenbeistand (§ 406g StPO)

Durch § 406g StPO erhält der nebenklageberechtigte Verletzte zusätzliche Rechte, auch wenn er sich dem Verfahren nicht als Nebenkläger anschließt.

aa. Allgemeine Bewertung

§ 406g StPO geht sowohl bzgl. des Anwesenheitsrechts als auch bzgl. der Kostentragungsregelung über § 406f StPO hinaus. Begründet wird dies mit der besonderen Schutzbedürftigkeit des zum Anschluss als Nebenkläger berechtigten Verletzten.[557]

(1) Umfassendes Anwesenheitsrecht

Gem. § 406g Abs. 2 StPO wird das Anwesenheitsrecht für den Anwalt des nebenklageberechtigten Verletzten auf nicht öffentliche Hauptverhandlungen ausgedehnt. Soweit dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird, gilt dies auch für richterliche Vernehmungen anderer Zeugen und des Beschuldigten (§ 406g Abs. 2 S. 3 StPO). Zudem ist der nebenklageberechtigte Verletzte gem. § 406g Abs. 1 S. 2 StPO jederzeit zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigt, auch wenn diese nicht öffentlich ist oder er noch als Zeuge gehört werden soll (vgl. §§ 58 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 2 S. 2 StPO).

Die Gewährung dieser umfassenden Anwesenheitsrechte könnte die Wahrheitsfindung gefährden, indem der Verletzte seine Aussage den durch seine oder die Anwesenheit seines Anwalts gewonnenen Informationen anpasst.[558] Allerdings kann eine umfassende und auf vollständiger Information beruhende Betreuung des Verletzten oft nur durch ein umfassendes Anwesenheitsrecht des Beistands gewährleistet werden.[559] Zudem sind Korrekturen über eine entsprechende Würdigung des Zeugen-Sonderwissens im Rahmen der Beweiswürdigung möglich.[560]

---

556 Begrüßt wird die Neuregelung auch von Stuppi, 2007, S. 18 (20).
557 Meyer-Goßner, 2010, § 406g Rn. 2; vgl. dazu auch unten S. 133.
558 Kritisch insofern etwa Latz, 2003, S. 23 (35).
559 Thomas, 1982, S. 489 (495); Weigend, 1989, S. 470 f.
560 Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, § 397 Rn. 15; KMR-Stöckel, 2010, § 397 Rn. 3.

Insofern besteht auch die Möglichkeit, dass der Verletzte zugunsten glaubhafterer eigener Aussage auf sein unbeschränktes Anwesenheitsrecht verzichtet und während der Aussage des Angeklagten und der vor ihm zu vernehmenden Zeugen, den Raum freiwillig verlässt.[561]

Insgesamt sind damit die Risiken, die durch das Anwesenheitsrecht des Verletzten während der Hauptverhandlung sowie durch das umfassende Anwesenheitsrecht seines Beistands entstehen, beherrschbar.

(2) Kostenregelung

Hinsichtlich der Beistands- und Prozesskostenhilferegelung verweist § 406g Abs. 3 StPO auf § 397a StPO. Danach haben nebenklageberechtigte Verletzte in schweren Fällen das Recht, sich auf Antrag einen Rechtsanwalt als Beistand vom Gericht bestellen zu lassen. Zudem besteht für mittellose nebenklageberechtigte Verletzte die Möglichkeit, für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe zu beantragen. Schließlich kann dem Nebenklageberechtigten auch ein einstweiliger Verletztenbeistand bestellt werden (§ 406g Abs. 4 StPO i. V. m. § 397a Abs. 2 StPO).

Die Beistands- und Prozesskostenhilferechte des Verletzten bringen jedoch eine nicht unerhebliche Belastung für den verurteilten Täter mit sich, da die mit der Anwaltstätigkeit entstehenden Kosten häufig dem Täter zur Last fallen.[562] Gem. § 472 Abs. 1 StPO hat der Verurteilte grundsätzlich die dem Verletzten entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen. Zu diesen zählen gem. § 464 Abs. 2 Nr. 2 StPO auch die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts. Wird dem Verletzten ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt, führt dies zum gleichen Ergebnis. Zwar treffen die Kosten zunächst die Staatskasse. Diese kann sie aber im Wege der Kostenerstattung vom Verurteilten zurückfordern (§§ 465 Abs. 1, 464a Abs. 1 S. 1 StPO i. V. m. Nr. 9007 KV GKG). Und auch wenn dem Verletzten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe gewährt wurde, treffen die dabei entstandenen Kosten des anwaltlichen Verletztenbeistands am Ende den verurteilten Täter.[563]

Die Belastung mit den Beistandskosten kann sich negativ auf die Resozialisierung des Verurteilten auswirken. Dies ist insbesondere zu befürchten, wenn der Verurteilte neben Gerichts- und Beistandskosten noch eigene Anwaltskosten, Geldstrafe oder Geldauflage zu zahlen hat oder sein Erwerb haftbedingt gemindert ist.[564] Erscheint die Kostentragung durch den Verurteilten unter diesem Gesichtspunkt somit problematisch, stellt sich die Frage, ob die denkbaren Alternati-

[561] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, § 397, Rn. 15; Niedling, 2005, S. 99.
[562] Niedling, 2005, S. 99.
[563] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2010, § 464a Rn. 7.
[564] Hölzel, 1980, S. 111; Jung, 1981, S. 1147 (1164); Rüth, 1982, S. 265 (268 f.); Hüsing, 1983, S. 150 ff.; Meyer-Goßner, 1984, S. 228 (231); Rieß, 1984, C 88; Roxin, 2009, S. 477, 482; Hassmer/Reemtsma, 2002, S. 145.

ven – Kostentragung durch den Verletzten oder durch den Staat – vorzugswürdiger sind.

Zunächst ist es dem Verletzten nicht zumutbar, nach den bereits durch die Tat hervorgerufenen Belastungen auch noch im Strafverfahren unüberschaubaren Kostenrisiken ausgesetzt zu sein.[565] Nebenklageberechtigte Verletzte würden davon abgehalten, sich eines sachkundigen Beistands zu bedienen, wenn sie dessen Kosten sogar bei einer Verurteilung des Angeklagten möglicherweise selbst tragen müssten.[566] Will man einen effektiven Schutz des Verletzten im Verfahren garantieren, sollte daher davon abgesehen werden, die Kosten des Rechtsanwalts im Fall der Verurteilung beim Verletzten zu belassen.[567] Etwas anderes sollte nur dann gelten, wenn der Verletzte ausnahmsweise nicht schutzwürdig erscheint. Dementsprechend erlaubt § 472 Abs. 1 S. 2 StPO ein Abweichen von der grundsätzlichen Auslagentragung des Verurteilten, wenn der Beschuldigte durch sein Verhalten keinen vernünftigen Anlass für einen Anschluss gegeben hat oder wenn den Verletzten ein Mitverschulden trifft. Einer kostenverursachenden missbräuchlichen Rechts-ausübung durch den Verletzten sowie einer Opfermitverantwortung bei der Deliktsentstehung kann somit Rechnung getragen werden.[568] Nicht sachgerecht erscheint es dagegen, den Verletzten auch dann mit den Kosten seines Anwalts zu belasten, wenn der Verurteilte finanziell überfordert ist.[569] Zwar ist es durchaus bedenkenswert, bei der Entscheidung über die Kostentragung auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verurteilten Rücksicht zu nehmen. Dies darf aber nicht zulasten des Verletzten gehen.[570] Denn nicht dieser, sondern der Staat ist für die Resozialisierung des Täters zuständig.

Sollten die Rechtsanwaltskosten somit nur ausnahmsweise beim Verletzten verbleiben, bliebe als Kostenträger nur noch der Staat.[571] Dafür, dass der Staat die Kosten des Verletztenanwalts tragen sollte, spricht, dass der Verletztenanwalt vornehmlich dem Schutz des Verletzten im Verfahren dient und dass der Verletztenschutz in den Aufgabenbereich des Staates fällt.[572] Dass es überhaupt zu einem Strafverfahren kommt, in dem der Verletzte des Schutzes bedarf, ist allerdings letztlich auf das Verhalten des Verurteilten zurückzuführen. Nach dem Gedanken des Veranlasserprinzips erscheint es daher vertretbar, den Verurteilten die Kosten

[565] Weigend, 1989, S. 473; Niedling, 2005, S. 102; vgl. auch Däubler-Gmelin, 1994, S. 338 (342).
[566] Weigend, 1989, S. 473; Niedling, 2005, S. 102.
[567] Niedling, 2005, S. 102; grundsätzlich auch Weigend, 1989, S. 473 ff.; A. A. Hüsing, 1982, S. 205 ff.; Rieß, 1984, C 130 f.; Schöch, 1984, S. 385 (389).
[568] Weigend, 1989, S. 472; Niedling, 2005, S. 102 f.
[569] Dazu, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verurteilten in der Billigkeitsentscheidung gem. § 472 Abs. 1 S. 2 StPO berücksichtigt werden sollte, vgl. Niedling, 2005, S. 103.
[570] Niedling, 2005, S. 103.
[571] Dafür Jung, 1981, S. 1147 (1165); Weigend, 1989, S. 474.
[572] Weigend, 1989, S. 473 f.

des Verletztenanwalts grundsätzlich tragen zu lassen.[573] De lege ferenda wäre allerdings daran zu denken, dass der Staat die Kosten des Verletztenanwalts übernimmt, wenn diese den Verurteilten finanziell überfordern und daher seiner Resozialisierung entgegenstehen.[574]

bb. Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

Die Anwendbarkeit des § 406g StPO im Jugendstrafverfahren wurde vor der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz von der wohl überwiegenden Meinung in der Literatur und Rechtsprechung verneint.[575]

(1) Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis

Dies wurde insbesondere damit begründet, dass § 406g Abs. 1 S. 1 StPO an die Nebenklagebefugnis bzw. § 406g Abs. 4 S. 1 StPO an die Nebenklageberechtigung anknüpft und die Nebenklage im Jugendstrafverfahren nicht zulässig sei. Da der Gesetzgeber des 2. Justizmodernisierungsgesetzes Vorschläge, die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren ausdrücklich zu bestimmen[576], nicht aufgegriffen hat, besteht dieses Problem auch nach der neuen Gesetzeslage. Zwar ist die Nebenklage gem. § 80 Abs. 3 JGG n. F. unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen Jugendliche zulässig. Da der Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren stark eingeschränkt ist, sind aber die Voraussetzungen der Nebenklage gegen Jugendliche und die Anwendungsvoraussetzungen des § 406g StPO nicht deckungsgleich. Wenn zwar die Voraussetzungen von § 395 StPO, nicht aber die von § 80 Abs. 3 JGG erfüllt sind, bleibt die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis in § 406g Abs. 1 S. 1, Abs. 4 S. 1 StPO daher problematisch.

Die meisten für diese Sichtweise vorgebrachten Argumente wurden jedoch bereits im Rahmen der Darstellung zu § 406d Abs. 2 S. 2 StPO behandelt und für nicht überzeugend befunden.[577] Eine Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck hat vielmehr ergeben, dass die Bezugnahme auf die Nebenklage einer Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren nicht entgegensteht.

Im Hinblick auf § 406g StPO werden allerdings noch zwei zusätzliche Argumente angeführt. Möglicherweise führen diese zu einem anderen Ergebnis.

Zum einen verweist § 406g StPO nicht nur bzgl. der Anspruchsberechtigten, sondern in § 406g Abs. 3 StPO auch bzgl. sonstiger Anspruchsvoraussetzungen

[573] Rössner/Wulf, 1984, S. 75 f.; Hammerstein, 1984a, L 7 (14); Odersky, 1984, L 29 (38); Wulf, 1985, S. 489 (492); Götting, 1998, S. 292 (305).
[574] Vgl. Niedling, 2005, S. 104.
[575] Vgl. zum Meinungsstand S. 66.
[576] RefE 2. JGGÄndG, S. 2, 7, 10, 33 ff.; BT 16/3038, S. 20, 65 f.; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 57 f. Vgl. auch 64. DJT, 2002, S. N 120; Dölling, 1996a, S. 72 (77); Brunner/Dölling, 2002, § 48 Rn. 17.
[577] Vgl. oben S. 65 ff.

auf die Nebenklagevorschriften. Dieser Verweis in § 406g Abs. 3 StPO auf § 397a StPO könnte so interpretiert werden, dass allgemein ein Bezug zur Nebenklage hergestellt werden soll.[578] Nahe liegender ist es aber, dass durch den Verweis nur aus gesetzestechnischen Gründen eine unnötige Wiederholung der Bewilligungsvoraussetzungen vermieden werden soll.[579] Aus diesem Grund überzeugt auch das Argument nicht, die Bezugnahme der §§ 472 Abs. 3, 473 Abs. 1 S. 2 StPO auf die Kostenregelung der Nebenklage spreche dafür, dass eine Nebenklage an sich möglich sein müsse[580].

Zum anderen wird geltend gemacht, die einstweilige Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand nach § 406g Abs. 4 StPO könne nicht nur im Vorverfahren, sondern auch in der Hauptverhandlung erfolgen. Die in § 406g Abs. 4 S. 3 StPO vorgesehene Fristsetzung durch den Richter für die Stellung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe wäre aber in sich widersprüchlich, wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe von vornherein nicht in Betracht komme.[581] Bei dieser Argumentation handelt es sich jedoch um eine petitio principii. Denn ob im Jugendstrafverfahren Prozesskostenhilfe gewährt werden kann, hängt von der Anwendbarkeit des § 406g Abs. 3 StPO ab, die gerade überprüft werden soll. Indem die Argumentation bereits darauf abstellt, dass diese Vorschrift nicht anwendbar ist, nimmt sie daher etwas vorweg, was noch bewiesen werden muss.

Beide Argumente vermögen somit nicht zu überzeugen. Damit ist festzustellen, dass auch die Bezugnahme auf die Nebenklage in § 406g StPO der vollen Anwendbarkeit dieser Vorschrift im Jugendstrafverfahren nicht entgegensteht.

Denkbar ist es allerdings, dass eine Anwendbarkeit des § 406g StPO nicht mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens in Einklang zu bringen ist.

(2) Unvereinbarkeit mit § 80 Abs. 3 JGG

Dass die Anwendung von § 406g StPO einer erzieherischen Verfahrensgestaltung zuwiderlaufe, wird damit begründet, dass sie nicht mit der ratio legis des § 80 Abs. 3 JGG zu vereinbaren sei.[582] Dieser Vorschrift liege der Gedanke zugrunde, dass ausgeprägte Beteiligungsformen des Verletzten nicht mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren seien. Es solle verhindert werden, dass der Verletzte in Durchsetzung eigener Interessen erzieherische Erwägungen außer Acht lasse und jugendfremde Gesichtspunkte in das Verfahren trage.[583] Eine Anwendung des § 406g StPO im Jugendstrafverfahren laufe diesem

578 Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 14; OLG Stuttgart, NJW 2001, S. 1588 (1589); OLG Düsseldorf, StV 2003, S. 455 (456).
579 Kintzi, 1998, S. 65 (74).
580 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 14.
581 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51).
582 In diese Richtung Jung, 1987, S. 157 (159); Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51).
583 Peters, 1944, § 53 Rn. 2; Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 27; Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51).

Zweck aber zuwider, weil der Verletzte auch als Nebenklagebefugter seine Interessen auf Genugtuung und Schadensersatz verfolgen werde.[584] Da § 80 Abs. 3 JGG auch nach der Neufassung noch der Gedanke zugrunde liegt, dass die Beteiligung eines Nebenklägers unter erzieherischen Gesichtspunkten grundsätzlich problematisch ist und daher nur für besonders schutzwürdige Verletzte möglich sein soll, kann dieses Argument weiterhin vorgebracht werden.

Die geäußerte Befürchtung erscheint jedoch nicht berechtigt. § 406g StPO gibt dem Verletzten bzw. seinem Beistand keinerlei Befugnisse an die Hand, aktiv Einfluss auf das Strafverfahren zu nehmen.[585] Gewährt werden lediglich Anwesenheits- und Informationsmöglichkeiten, also rein defensive Befugnisse. § 406g StPO erlaubt es dem Verletzten somit nicht, seine Privatinteressen in das Verfahren einzubringen. Wenn er dies dennoch täte, würde er den Rahmen der ihm durch § 406g StPO gewährten Befugnisse überschreiten. In diesem Fall wäre es Sache des Vorsitzenden, ihn in seine Schranken zu weisen, und gegebenenfalls Sache des Verteidigers, darauf hinzuwirken. Die Hinzuziehung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO ist somit nicht geeignet, jugendfremde Gesichtspunkte in das Verfahren zu tragen und läuft damit dem Sinn und Zweck des § 80 Abs. 3 JGG nicht zuwider.

(3) Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung

In eine ähnliche Richtung geht das Argument, § 406g StPO könne im Jugendstrafverfahren nicht angewendet werden, weil die erweiterten Befugnisse des Beistands dazu genutzt werden könnten, eine offensive Prozessstrategie vorzubereiten.[586] Damit ist die Möglichkeit des Verletzten gemeint, in seinem Interesse gestaltend auf die Rekonstruktion des Tatgeschehens Einfluss zu nehmen und so die prozessuale Wahrheitsermittlung zu beeinträchtigen.[587] Problematisch in dieser Hinsicht sei insbesondere, dass der Verletztenbeistand das Recht habe, bei sämtlichen richterlichen Untersuchungshandlungen schon im Ermittlungsverfahren anwesend zu sein.[588]

Diese Risiken bestehen aber ebenso im allgemeinen Strafverfahren und es wurde bereits dargelegt, dass sie beherrschbar erscheinen, weil das Sonderwissen des Verletzten bei der Würdigung seiner Zeugenaussage berücksichtigt werden

584 OLG Stuttgart, NJW 2001, S. 1588 (1589).
585 Stock, 1987, S. 352 (359); Dähn, 1998, S. 671 (679); Kintzi, 1998, S. 65 (74); Wölfl, 2000, S. 10 (13); Ders., 2002, S. 95 (96); Koudmani, 2003, S. 12 (14); Hüls, 2005, S. 22 (28); OLG Koblenz, NJW 2000, S. 2436 (2437); OLG München, NJW 2003, S. 1543; RefE 2. JGGÄndG, S. 35; BT 16/3038, S. 66.
586 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Kondziela, 1991, S. 152; Kaster, 1994, S. 1073 (1076); Eisenberg, 2003, S. 124 (132); Ders., 2010, § 2 Rn. 33, § 80 Rn. 15.
587 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51) unter Verweis auf Weider, 1987, S. 317 (318); Eisenberg, 2003, S. 124 (132).
588 Kondziela, 1991, S. 152; vgl. auch Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 15.

kann.[589] Nichts anderes kann dann aber für das Jugendstrafverfahren gelten, da der Wahrheitsermittlung hier kein größeres Gewicht zukommt als im allgemeinen Strafverfahren.

(4) Konflikt mit der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Allerdings stellt sich aufgrund des umfassenden Anwesenheitsrechts des Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO der bereits im Rahmen von § 406f StPO angesprochene Konflikt mit dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung für § 406g StPO in verschärfter Form.

Es stellt sich wiederum die Frage, ob die Anwesenheit des Verletztenbeistands während der gesamten Hauptverhandlung mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 JGG zu vereinbaren ist. Dieses Problem wird im Hinblick auf § 406g StPO kaum diskutiert.[590] Offensichtlich geht man davon aus, dass § 406g StPO in diesem Punkt wie § 406f Abs. 1 StPO zu behandeln ist.[591] Dass die Anwesenheit eines einfachen Verletztenbeistands mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 S. 1, 2 JGG zu vereinbaren ist, wurde damit begründet, dass dieser als Verfahrensbeteiligter im weiteren Sinn anzusehen ist.

Fraglich ist somit, ob dies auch für den Verletztenbeistand i. S. von § 406g StPO angenommen werden kann.[592] Als Verfahrensbeteiligte im weiteren Sinn stufte das Bundesverfassungsgericht nur anwaltliche Rechtsbeistände ein und stellte dabei wesentlich auf die Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie auf dessen besondere Pflichten ab. Auch bei einem qualifizierten Verletztenbeistand handelt es sich um einen Rechtsanwalt, so dass insofern eine Vergleichbarkeit besteht. Allerdings bezog das Bundesverfassungsgericht nicht den anwaltlichen Rechtsbeistand schlechthin, sondern nur den anwaltlichen Rechtsbeistand eines Zeugen während dessen Vernehmung in den Kreis der Verfahrensbeteiligten im weiteren Sinn ein.[593] Denn dem Zeugen steht schon von Verfassungs wegen ein Recht auf Rechtsbeistand während seiner Vernehmung zu, um seine Rechte effektiv wahrnehmen zu können.

Unmittelbar ist die Entscheidung damit nicht auf den qualifizierten Verletztenbeistand gem. § 406g StPO anwendbar. Denn dessen Anwesenheitsrecht beschränkt sich nicht auf die Vernehmung des Verletzten als Zeugen. Dem nebenklagebefugten Verletzten stehen aber auch außerhalb seiner Zeugenvernehmung prozessuale Befugnisse im eigenen Interesse zu, namentlich ein umfassendes Anwesenheitsrecht. Demnach kann der Zweck der Anwesenheit seines anwaltlichen Beistands auch außerhalb der Vernehmung des nebenklagebefugten Verletzten

[589] Vgl. dazu oben S. 98. Siehe auch Dölling, 1996a, S. 72 (77).
[590] Angesprochen lediglich bei Stock, 1987, S. 352 (359).
[591] Vgl. etwa Dähn, 1998, S. 671 (675 f.); Wölfl, 2000, S. 10 (13); Hüls, 2005, S. 22 (27), die das Problem nur i. R. von § 406f diskutieren und bei § 406g nicht noch einmal darauf eingehen.
[592] Bejahend, aber ohne nähere Begründung, Stock, 1987, S. 352 (359).
[593] BVerfGE 38, S. 105 (119).

darin bestehen, diesen bei der Wahrnehmung seiner prozessualen Rechte zu unterstützen und ihm psychologisch zur Seite zu stehen, wenn er sein Anwesenheitsrecht gem. § 406g Abs. 1 S. 2 StPO wahrnimmt. Somit kann auch der Verletztenbeistand i. S. von § 406g StPO als Verfahrensbeteiligter im weiteren Sinne eingestuft und sein umfassendes Anwesenheitsrecht als verfassungsrechtlich geboten angesehen werden. Seine Anwesenheit während der gesamten Hauptverhandlung widerspricht damit nicht dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 JGG.

Demnach stellt sich die Frage, ob die Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands mit dem Sinn und Zweck des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Jugendstrafverfahren zu vereinbaren ist. Für den einfachen Verletztenbeistand i. S. von § 406f Abs. 1, 2 StPO wurde angenommen, dass dessen Anwesenheit die mit der Nichtöffentlichkeit der Verhandlung verfolgten Ziele nicht beeinträchtigt. Fraglich ist somit, ob die Tatsache, dass § 406g StPO dem Verletztenbeistand nicht nur ein punktuelles, sondern ein umfassendes Anwesenheitsrecht gewährt, zu einer anderen Bewertung führt. Im Ergebnis ist dies aber nicht der Fall.

Zum einen ist auch durch die Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands keine öffentliche Stigmatisierung des jugendlichen Beschuldigten zu befürchten. Das umfassende Anwesenheitsrecht kann zwar dazu führen, dass der Verletztenbeistand Informationen erlangt, die ihm nicht schon aus Gesprächen mit seinem Mandanten bekannt sind. Da er jedoch als Rechtsanwalt gem. § 43a Abs. 2 BRAO zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, ist die Gefahr, dass er diese an andere Personen weitergibt und so zu einer öffentlichen Stigmatisierung des Jugendlichen beiträgt, als äußerst gering einzuschätzen.

Zum anderen dürfte die Anwesenheit eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO auch nicht zu einer zusätzlichen Hemmung des jugendlichen Beschuldigten führen. Zwar kann der Verletztenbeistand auch während der Vernehmung des Beschuldigten anwesend sein. Die Anwesenheit einer weiteren Person, die auf eine rein passive Rolle beschränkt ist und in engem Zusammenhang mit dem Verletzten steht, wird die Hemmungen des jugendlichen Beschuldigten aber nicht merklich erhöhen.[594]

Unter dem Gesichtspunkt der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens bestehen somit keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 406g StPO im Jugendstrafverfahren.

(5) Zusätzliche Kostenbelastung

Problematisch könnte es dagegen sein, dass die Beistandskosten im Ergebnis meistens den verurteilten Täter treffen.[595] Bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens wurden Bedenken geäußert, dass sich die Belastung des Täters mit den Beistandskosten resozialisierungshemmend auswirken könnte, wenn sie seine

[594] So auch Stock, 1987, S. 352 (359).
[595] Vgl. dazu oben S. 99.

finanziellen Möglichkeiten übersteigt. Bei jungen Tätern stellt sich dieses Problem aber in verschärfter Form. Diese verfügen in der Regel nur über geringe finanzielle Mittel und sind daher durch hohe Geldforderungen schnell überfordert. Daher sind solche resozialisierungsfeindlichen Belastungen gegenüber Jugendlichen möglichst zu vermeiden. Diesem Grundsatz könnte es zuwiderlaufen, § 406g StPO im Jugendstrafverfahren anzuwenden. Dementsprechend lehnen einige die Anwendbarkeit der Vorschrift im Jugendstrafverfahren ab, weil eine Belastung mit den Beistandskosten bei Jugendlichen erzieherisch nachteilig sein könne.[596] Zudem stünden gerade mittelbare Folgekosten oftmals außerhalb der Erfahrungswelt des Verurteilten und würden daher von diesem in nachvollziehbarer Weise als ungerecht empfunden, so dass ein erzieherisch kontraproduktiver Effekt ausgelöst werde.[597]

Da das Jugendgerichtsgesetz in derartigen Fällen mit § 74 JGG eine ausreichende Korrekturmöglichkeit bereithält, ist dieses Argument jedoch nicht überzeugend.[598] Danach besteht im Jugendstrafverfahren die Möglichkeit, von der Auferlegung von Kosten und Auslagen abzusehen.[599] Dagegen wird zwar eingewandt, bei § 74 JGG handle es sich nur um eine Ermessensvorschrift, so dass die Beistandskosten im Einzelfall doch den jugendlichen Täter treffen können.[600] Gerade diese Möglichkeit des differenzierten Vorgehens ist jedoch begrüßenswert. Zwar wird in der Regel davon abzusehen sein, den jugendlichen Täter mit den Beistandskosten zu belasten. Wenn der Verurteilte aber über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, kann es im Einzelfall aus erzieherischen Gründen durchaus positiv sein, ihm die Beistandskosten aufzuerlegen, um ihm zu verdeutlichen, dass er für die Folgen seiner Tat in umfassender Weise einzustehen hat.[601]

Da § 74 JGG somit eine jugendadäquate Lösung für die Verteilung der Beistandskosten bereithält, bestehen unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen die Anwendbarkeit des § 406g StPO im Jugendstrafverfahren. Die Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands ist daher grundsätzlich mit einer erzieherischen Gestaltung des Jugendstrafverfahrens zu vereinbaren.

(6) Erforderlichkeit eines Pflichtverteidigers

Es stellt sich allerdings die Frage, ob dem jugendlichen Beschuldigten im Gegenzug gem. § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO i. V. m. § 68 Nr. 1 JGG ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn der Verletzte einen Beistand i. S. von § 406g StPO hat. Oben

596 Kondziela, 1991, S. 151.
597 Vgl. Eisenberg/Schimmel, 1996, S. 217 (218), im Hinblick auf Heranwachsende.
598 Stock, 1987, S. 352 (359); Staiger-Allroggen, 1992, S. 30; Wölfl, 2000, S. 10 (14); Ders., 2002, S. 95 (96); Koudmani, 2003, S. 12 (14); OLG Koblenz, NJW 2000, S. 2436 (2437); OLG München, NJW 2003, S. 1543.
599 Vgl. im Hinblick auf die Auslagen des Nebenklägers im Verfahren gegen Heranwachsende Brunner/Dölling, 2002, § 74 Rn. 8.
600 Kondziela, 1991, S. 151.
601 Vgl. Brunner/Dölling, 2002, § 74 Rn. 8.

wurde angenommen, dass dem jugendlichen Beschuldigten bei der Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands nicht regelmäßig, sondern nur in besonderen Konstellationen ein Verteidiger bestellt werden muss. Fraglich ist somit, ob die Tatsache, dass § 406g StPO dem Verletztenbeistand nicht nur ein punktuelles, sondern ein umfassendes Anwesenheitsrecht gewährt, zu einer anderen Bewertung führt. Zwar hat auch der qualifizierte Verletztenbeistand keine aktiven Mitwirkungsrechte im Verfahren, durch seine Anwesenheit während des gesamten Verfahrens könnte aber dennoch leicht ein Ungleichgewicht zu Ungunsten des Beschuldigten entstehen. Schon im allgemeinen Strafverfahren wird davon ausgegangen, dass die Fähigkeit des Beschuldigten, sich selber zu verteidigen, erheblich beeinträchtigt sein kann, wenn der Verletzte durch einen Rechtsanwalt i. S. von § 406g StPO unterstützt wird, so dass die Bestellung eines Verteidigers in der Regel geboten ist.[602] Ausdrücklich aufgeführt in § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO ist zwar nur der Fall, dass dem Verletzten ein anwaltlicher Beistand beigeordnet ist. Die überwiegende Ansicht geht jedoch davon aus, dass dem Angeklagten in der Regel auch dann ein Verteidiger beizuordnen ist, wenn sich der Verletzte auf eigene Kosten eines Rechtsanwalts als Beistand bedient.[603] Die für das allgemeine Strafverfahren zu § 140 Abs. 2 StPO entwickelten Grundsätze können im Jugendstrafverfahren nur als Mindeststandards betrachtet werden[604], weil bei Jugendlichen die Fähigkeit, sich selber zu verteidigen, altersgemäß ohnehin herabgesetzt ist, so dass sie besonders schutzbedürftig sind.[605] Daher ist einem jugendlichen Beschuldigten erst recht stets ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn der Verletzte durch einen anwaltlichen Beistand nach § 406g StPO unterstützt wird.

(7) Ergebnis

Insgesamt kann festgehalten werden, dass § 406g StPO im Jugendstrafverfahren vollständig anwendbar ist, ohne Beschränkung auf den Anwendungsbereich des § 80 Abs. 3 JGG. Grundsätzlicher Reformbedarf besteht somit nicht. Aufgrund der großen Meinungsunterschiede zur Anwendbarkeit der Vorschrift im Jugendstrafverfahren wäre es aber dringend geboten gewesen, diese ausdrücklich klarzustellen. Dass dies bei der Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungesetz unterblieben ist, ist daher sehr bedauerlich.

602 OLG Hamm, StV 1999, S. 11 f.
603 KK-Laufhütte, 2008, § 140 Rn. 24; Meyer-Goßner, 2010, § 140 Rn. 31; OLG Köln, NStZ 1989, S. 542 f.; OLG Zweibrücken, NStZ-RR 2002, S. 112; OLG Hamm, ZJJ 2004, S. 197 f.
604 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 217.
605 Eisenberg, 2005, S. 425 (428); vgl. auch RefE 2. JGGÄndG, S. 30.

cc. Überlegungen de lege ferenda

(1) Beschränkung auf schwerwiegende Delikte?

De lege ferenda stellt sich die Frage, ob die Anwendbarkeit des § 406g StPO im Jugendstrafverfahren auf schwerwiegende Nebenklagedelikte beschränkt werden sollte, wie dies im Referentenentwurf eines 2. JGGÄndG sowie im Regierungsentwurf eines 2. Justizmodernisierungsgesetzes vorgesehen war.[606] Danach sollten sich nur Verletzte eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO bedienen können, die Opfer einer Straftat nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 a, c, d, Nr. 2 StPO a. F.[607] geworden sind, sowie die in § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Verletzten.[608] Begründet wurde dies mit der grundsätzlichen Nichtöffentlichkeit der Verhandlung gegen Jugendliche, die resozialisierungsfeindliche Stigmatisierungen vermeiden und eine jugendgemäße Verhandlungsgestaltung unterstützen solle.[609]

Es wurde allerdings bereits festgestellt, dass die Gefahr, dass es durch die Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands zu einer öffentlichen Stigmatisierung des Jugendlichen kommt, als äußerst gering einzuschätzen ist. Inwiefern die Anwesenheit des Verletztenbeistands ansonsten einer jugendgemäßen Verhandlungsgestaltung zuwiderlaufen könnte, ist nicht ersichtlich. Dementsprechend scheint eine Einschränkung des Deliktskataloges nicht erforderlich zu sein.

Wie bereits im Rahmen von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO ausgeführt, kann dem Vorschlag aber zumindest gefolgt werden, soweit er Anschlusstatbestände des § 395 StPO betrifft, die bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens nicht sachgerecht erscheinen. Dies trifft aber nur auf § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO und § 395 Abs. 3 StPO hinsichtlich der §§ 185 ff. StPO zu. Für die §§ 395 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 StPO hinsichtlich des § 229 StGB ist dagegen eine Einschränkung des § 406g StPO im Jugendstrafverfahren nicht zu befürworten.[610]

(2) Aufnahme in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung?

Bedenkenswert wäre es allerdings, die Liste der Fälle einer notwendigen Verteidigung gem. § 68 JGG um den Fall zu erweitern, dass der Verletzten einen anwaltlichen Beistand nach § 406g StPO hat, wie dies im Referentenentwurf eines 2. JGGÄndG vorgesehen war.[611] Begründet wurde dies damit, dass die Fähigkeit, sich selber zu verteidigen bei Jugendlichen altersbedingt herabgesetzt sei. Im 2.

[606] RefE 2. JGGÄndG, S. 7, 10, 34 f.; BT 16/3038, S. 20, 65 f.; zustimmend Höynck, 2005b, S. 34 (38); in diese Richtung auch Dölling, 1996a, S. 72 (77).
[607] Entspricht im Wesentlichen § 395 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 StPO n. F.
[608] RefE 2. JGGÄndG, S. 35; BT 16/3038, S. 66.
[609] RefE 2. JGGÄndG, S. 35; BT 16/3038, S. 66.
[610] Vgl. dazu auch Fn. 489.
[611] RefE 2. JGGÄndG, S. 29 f. Vgl. auch 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58, wonach alle Fälle, in denen der Verletzte anwaltlich vertreten ist, in den Katalog der Fälle der notwendigen Verteidigung aufgenommen werden sollen.

Justizmodernisierungsgesetz wurde dieser Vorschlag nicht mehr aufgegriffen. Bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs hieß es in diesem Zusammenhang nur, dass dem Angeklagten in der Regel beim Auftreten eines Verletztenanwalts gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger beizuordnen sei.[612] In der Fassung, den das Gesetz durch die Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses erhalten hat, wird § 406g StPO ohnehin völlig ausgeklammert.

Oben wurde festgestellt, dass einem jugendlichen Beschuldigten bereits nach geltendem Recht stets ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, wenn der Verletzte durch einen anwaltlichen Beistand nach § 406g StPO unterstützt wird. Über § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 StPO ist damit eine angemessene Lösung des Problems möglich.[613] Da § 140 Abs. 2 StPO aber unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und dem Vorsitzenden dadurch einen gewissen Beurteilungsspielraum eröffnet, besteht stets die Gefahr von Anwendungsfehlern. Vorzugswürdiger, um die Belange des jugendlichen Beschuldigten zu sichern, ist daher eine Aufnahme dieser Konstellation in den Katalog des § 68 JGG.[614]

(3) Kostentragung

Verbesserungswürdig wäre schließlich die Regelung der Kostentragung der Beistandskosten. Oben wurde zwar ausgeführt, dass die Interessen des jugendlichen Verurteilten ausreichend gewahrt sind, indem gem. § 74 JGG davon abgesehen werden kann, ihm die Beistandskosten aufzuerlegen. Fraglich ist aber, ob diese Regelung auch den Interessen des Verletzten gerecht wird. Problematisch sind in diesem Zusammenhang die Fälle, in denen dem Verletzten weder ein Beistand zu bestellen noch Prozesskostenhilfe zu gewähren ist. Dann muss er die Beistandskosten zunächst selber tragen. Der Verurteilte ist aber gem. §§ 472 Abs. 1, 3 S. 1, 464 Abs. 2 Nr. 2 StPO grundsätzlich zum Ersatz verpflichtet. Diese Ersatzpflicht entfällt jedoch, wenn das Gericht gem. § 74 JGG aus erzieherischen Gründen davon absieht, den Verurteilten mit den Beistandskosten zu belasten. In diesem Fall kann der Verletzte seine Auslagen nach allgemeiner Ansicht auch von der Staatskasse nicht zurückfordern[615] und muss daher die Beistandskosten selber tragen. Die derzeitige Kostenregelung birgt für den Verletzten somit ein unkalkulierbares Risiko, da er im Voraus nicht absehen kann, ob von der Möglichkeit des § 74 JGG Gebrauch gemacht wird. Dies könnte ihn davon abhalten, sich eines Verletztenbeistands zu bedienen.

---

[612] BT 16/3038, S. 66.

[613] § 140 Abs. 1 StPO würde dagegen auch dann nicht immer greifen, wenn man die Anwendbarkeit des § 406g im Jugendstrafverfahren auf die vom RefE 2. JGGÄndG und vom RegE 2. JuMoG vorgeschlagenen Nebenklagedelikte beschränken würde. Denn insbesondere § 395 Abs. 1 Nr. 1 und 3 enthalten auch leichtere Delikte.

[614] So wohl auch Höynck, 2005b, S. 34 (38).

[615] Vgl. dazu Brunner/Dölling, 2002, § 74 Rn. 8 m. w. N.

Insbesondere erscheint die Kostenregelung aber auch nicht sachgerecht. Die Erziehung des Verurteilten ist nicht Aufgabe des Verletzten, sondern Aufgabe des Staates. Es wäre nicht angemessen, dem Verletzten wegen des gesellschaftlichen Anliegens, künftiger Straffälligkeit entgegenzuwirken, einen Auslagenersatzanspruch zu versagen.[616] Wenn der Staat daher aus erzieherischen Gründen davon absieht, dem jugendlichen Täter die Beistandskosten aufzuerlegen, muss er selber dem Verletzten diese Kosten ersetzen. Dafür spricht auch, dass vielfach gerade im Bereich von Jugendgewalt auch der Verletzte noch minderjährig ist.[617] Diese Lösung war auch im Referentenentwurf eines 2. JGGÄndG vorgesehen.[618] Leider wurde dieser Vorschlag durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht aufgegriffen. Eine entsprechende Regelung wäre aber dringend geboten, da sonst der erforderliche Schutz, den § 406g StPO besonders schützwürdigen Verletzten bieten will, im Jugendstrafverfahren erheblich eingeschränkt wäre.

dd. Exkurs: Anwesenheitsrecht für den Rechtsanwalt des Verletzten?

Schließlich soll an dieser Stelle noch einmal näher auf den Vorschlag eingegangen werden, den Rechtsanwalt des Verletzten in den gem. § 48 Abs. 2 S. 1 StPO anwesenheitsberechtigten Personenkreis aufzunehmen.[619] Dadurch soll eine Lücke zwischen § 406g StPO, der dem Verletztenbeistand zwar ein umfassendes Anwesenheitsrecht gewährt, aber nur für besonders schutzwürdige Verletzte gilt, und § 406f StPO, der dem Verletztenanwalt die Anwesenheit nur während der Vernehmung gestattet, geschlossen werden.[620] Im Jugendstrafverfahren wäre dann jeder Rechtsanwalt eines Verletzten während der gesamten Hauptverhandlung anwesenheitsberechtigt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob diese Regelung nicht zu weit gehen würde.

Durch eine entsprechende Regelung würden im Jugendstrafverfahren nebenklageberechtigte und einfache Verletzte bzgl. des Anwesenheitsrechts des Verletztenbeistands gleichgestellt. Damit wären einfache Verletzte im Jugendstrafverfahren besser gestellt als in der nichtöffentlichen Verhandlung des allgemeinen Strafverfahrens. Dort hat nur der Rechtsanwalt des nebenklageberechtigten Verletzten ein umfassendes Anwesenheitsrecht, während der einfache Verletztenbeistand lediglich bei der Vernehmung des Verletzten anwesenheitsberechtigt ist. Ob dem einfachen Verletztenbeistand in der übrigen Zeit die Anwesenheit gestattet wird, steht gem. § 175 Abs. 2 S. 1 GVG im Ermessen des Richters.

Andererseits ist die Hauptverhandlung im allgemeinen Strafverfahren in der Regel öffentlich, so dass der einfache Verletztenbeistand als Teil der Öffentlich-

[616] RefE 2. JGGÄndG, S. 31; vgl. auch Eisenberg/Schimmel, 1996, S. 217 (218).
[617] RefE 2. JGGÄndG, S. 31.
[618] RefE 2. JGGÄndG, S. 31. Vgl., auch Theurer, 2003, S. 59 und Hüls, 2005, S. 22 (28), allerdings nur bzgl. der Prozesskostenhilfe.
[619] RefE 2. JGGÄndG, S. 5, 18. Wohl auch 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 59. Vgl. dazu bereits oben S. 91.
[620] RefE 2. JGGÄndG, S. 18.

keit in der gesamten Verhandlung anwesend sein kann. Damit würde die Situation des Verletzten im Jugendstrafverfahren und im allgemeinen Strafverfahren durch die Neuregelung faktisch angeglichen. Die Aufnahme des Verletztenanwalts in den Kreis der Anwesenheitsberechtigten würde zwar den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Jugendgerichtsverhandlung noch weiter aufweichen. Dies wäre jedoch hinnehmbar, da die mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit im Jugendgerichtsverfahren verfolgten Ziele durch die Anwesenheit eines Rechtsanwalts nicht wesentlich beeinträchtigt werden.[621]

Die Neuregelung erscheint aber noch unter einem weiteren Gesichtspunkt problematisch: Da die Befugnisse des einfachen Verletztenbeistands letztlich den Befugnissen des qualifizierten Verletztenbeistands entsprechen würden, müsste dem jugendlichen Beschuldigten konsequenterweise auch bei der Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands ein Verteidiger bestellt werden.[622] Dies würde aber zu einem deutlich höheren Kostenaufwand führen, so dass sich die Frage stellt, ob für die Neuregelung tatsächlich ein Bedürfnis auf Seiten der Verletzten besteht. Die umfassende Anwesenheit des Rechtsanwalts soll vorrangig Informationsinteressen des Verletzten befriedigen. Bei weniger schwerwiegenden Straftaten ist es dem Verletzten jedoch in der Regel zuzumuten, sich diese Informationen selbst im Verfahren zu beschaffen. Zudem kann der Richter den einfachen Verletztenbeistand gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG aus besonderem Grund auch zu der gesamten Hauptverhandlung zulassen. Dadurch können die Interessen von Verletzten, die nicht nebenklageberechtigt sind, ausreichend berücksichtigt werden.[623]

Eine Sonderregelung für das Jugendstrafverfahren erscheint demnach nicht erforderlich. Dass dieser Vorschlag durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht aufgegriffen wurde, ist daher nicht zu beanstanden.

III. Aktive Verfahrensrechte

Aktiv auf das Verfahren Einfluss nehmen kann der Verletzte als Privatkläger, im Klageerzwingungsverfahren, als Nebenkläger sowie im Adhäsionsverfahren.

Dem Verletzten Rechte zur aktiven Verfahrensmitgestaltung zu gewähren, lässt sich wesentlich schwerer rechtfertigen als die Einräumung von Schutz-, Beistands- und Informationsrechten.[624] Zum einen wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Staat im Strafverfahren den Sanktionsanspruch der Rechtsgemeinschaft realisiert und konkretisiert. Das Strafverfahren stellt damit vornehmlich eine Auseinandersetzung zwischen Staat und Beschuldigtem dar. Dem entspricht grundsätzlich eine zweipolige Struktur im Strafverfahren. Dritten Personen selbständige

---

[621] Vgl. dazu oben S. 87, 105.
[622] In diese Richtung 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 59. Nach dem RefE 2. JGGÄndG soll dagegen nur bei der Mitwirkung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g ein Fall notwendiger Verteidigung bestehen.
[623] So auch DRiB, 2004, S. 2.
[624] Weigend, 1989, S. 428.

Aktivrechte einzuräumen, erscheint daher nicht selbstverständlich, sondern bedarf einer besonderen Legitimation.[625] Zum anderen besteht gerade bei aktiven Verfahrensrechten des Verletzten die Gefahr, dass die Verteidigungsposition des Beschuldigten geschwächt wird. Dieser muss sich nicht mehr nur eines Angreifers, sondern zweier Gegenspieler erwehren.[626] Dass auch die Vereinbarkeit der aktiven Verfahrensrechte mit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung besondere Probleme aufwirft, zeigt sich bereits daran, dass ihre Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren durch das Jugendgerichtsgesetz teilweise ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

1. Initiativ- und Kontrollrechte

a. Privatklage (§§ 374 ff. StPO, 80 Abs. 1 JGG)

Die Privatklage gibt dem Verletzten das Recht, den staatlichen Strafanspruch ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft zu vertreten, sofern die staatliche Strafverfolgung nicht im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO). Diese Möglichkeit ist auf einen bestimmten Katalog „leichterer" Delikte beschränkt, die in § 374 Abs. 1 StPO näher bezeichnet werden. Im Anwendungsbereich der Vorschriften über die Privatklage wird dem Klageberechtigten das Recht zugesprochen, das Verfahren selbst zu betreiben.

Bei Verfahren bezüglich solcher Privatklagedelikte, die eher persönlicher Natur sind, ist die Erhebung der Privatklage nur zulässig, wenn zuvor erfolglos ein Sühneverfahren i. S. d. § 380 StPO durchgeführt wurde. Nach Klageerhebung entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 383 StPO).

Kommt es zum Hauptverfahren, hat der Verletzte als Privatkläger die Stellung der Staatsanwaltschaft und ist entsprechend zu hören, hinzuzuziehen und zu informieren (§ 385 Abs. 1 StPO). Gem. § 385 Abs. 3 StPO steht dem Privatkläger auch ein Akteneinsichtsrecht zu, das er allerdings nur durch einen Rechtsanwalt ausüben kann. Ferner hat der Privatkläger das Recht, Zeugen und Sachverständige zu laden (§ 386 Abs. 2 StPO) und er verfügt über die gleiche Rechtsmittelberechtigung wie die Staatsanwaltschaft im Rahmen der öffentlichen Klage (§ 390 Abs. 1 StPO).

Nach § 378 StPO kann der Privatkläger im Beistand eines Anwalts erscheinen oder sich von diesem vertreten lassen. Bei der Erhebung der Privatklage kann dem Verletzten Prozesskostenhilfe nach den Regelungen des bürgerlichen Rechts gewährt werden (§ 379 Abs. 3 StPO).

In kostenrechtlicher Hinsicht birgt das Privatklageverfahren für den Verletzten gewisse Risiken. Er muss in der Regel einen Gebührenvorschuss zahlen (§ 379a StPO) und für die dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten Sicherheit leisten (§ 379 StPO). Außerdem treffen die Verfahrenskosten und die

625 Vgl. Weigend, 1989, S. 428.
626 Weigend, 1989, S. 428 f.

notwendigen Auslagen des Beschuldigten den Privatkläger nicht nur, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder die Klage von dem Gericht zurückgewiesen wird, sondern auch im Falle einer gerichtlichen Verfahrenseinstellung (§ 471 StPO).

Wie im Folgenden näher ausgeführt wird, ist die Privatklage bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens abzulehnen und erscheint auch aus erzieherischen Gründen nicht sachgerecht, so dass an ihrem Ausschluss im Jugendstrafverfahren festgehalten werden sollte.

aa. Allgemeine Bewertung

Der Einführung der Privatklage lag der Gedanke zu Grunde, dass für bestimmte Delikte aufgrund ihres Bagatellcharakters eine prozessuale Sonderbehandlung erforderlich sei, da sie das allgemeine Wohl der Gesellschaft meistens nur wenig berührten und selbst für die Beteiligten in der Regel viel zu geringe Bedeutung hätten, als dass ein rechtliches oder sittliches Bedürfnis vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen.[627] In der Rechtswirklichkeit hat die Privatklage nur eine äußerst geringe Bedeutung erlangt.[628] Als wesentlicher Gesichtspunkt für die Beibehaltung der Privatklage wird ihr Entlastungseffekt für die Staatsanwaltschaft angesehen.[629] Da der Staatsanwaltschaft mittlerweile zahlreiche Einstellungsmöglichkeiten nach Opportunitätsgesichtspunkten zur Verfügung stehen, bedarf es dieses Notbehelfs aber nicht mehr.[630] Die Opportunitätseinstellungen haben gegenüber der Privatklage den Vorteil, dass die Staatsanwaltschaft über die Verfolgungswürdigkeit und -bedürftigkeit minder schwerer Straftaten nach gleichmäßig anwendbaren Kriterien entscheiden kann, während die Erhebung der Privatklage eher auf Zufälligkeit beruht.[631]

Gegen eine Abschaffung der Privatklage wurde jedoch eingewandt, dass man Verletzten von Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter nicht vorschreiben solle, ob und mit welcher Intensität der Täter verfolgt wird.[632] Da zu befürchten sei, dass die Staatsanwaltschaft gegen Verletzungen von Individualrechtsgütern nicht mit dem notwendigen Nachdruck einschreite und den Großteil der Verfahren einstelle, müsse das Opfer den unmittelbaren Zugang zum Richter behalten.[633] Diese Argumentation verkennt jedoch, dass die Frage, in welcher Weise und in welchem Maße Individualrechtsgüter zu schützen sind, nicht individualisierend, sondern generalisierend beantwortet werden muss. Diese Entscheidung kann nicht dem Grad des Verfolgungseifers des einzelnen Verletzten überlassen blei-

[627] Vgl. Hahn, 1880, S. 277.
[628] Höynck, 2005a, S. 169.
[629] Meyer-Goßner, 1984, S. 228 (230); vgl. auch Rieß, 1984, C 74; Weigend, 1989, S. 483.
[630] Rieß, 1984, C 56, 75; Weigend, 1989, S. 484.
[631] Rieß, 1984, C 74; Weigend, 1989, S.484 f.
[632] Hammerstein, 1984a, L 7 (12 f.).
[633] Hammerstein, 1984b, L 131.

ben, sondern muss zunächst von der Staatsanwaltschaft getroffen werden.[634] Die Befugnis des Verletzten, das Strafverfahren bei bestimmten Delikten selbst einzuleiten und zu betreiben, widerspricht dem System der öffentlichen, nach sachlichen und gleichmäßig anwendbaren Kriterien betriebenen Strafverfolgung.[635]

Zudem ist die Privatklage in der Regel nicht in der Lage, dem Verletzten Befriedigung zu verschaffen, da sie nur sehr selten zu einer Verurteilung des Beschuldigten führt.[636] Aber auch wenn die Privatklage ausnahmsweise durch „Erfolg" gekrönt wird, erscheint sie als verfehlt: Wo der Strafrechtsverstoß so erheblich war, dass eine Sanktionierung des Täters angemessen erscheint, besteht kein Grund, dem Verletzten die mühevolle Aufgabe der Strafverfolgung aufzubürden. Unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten ist es nicht zu rechtfertigen, dass der Staat als Träger des öffentlich-rechtlichen Sanktionsanspruchs dessen Verfolgung dem vermutlich Geschädigten überlässt und damit nicht etwa kompensatorisch tätig wird, sondern die Belastung des Verletzten noch erhöht.[637]

Schließlich lässt sich gegen die Privatklage auch einwenden, dass die stärkere Täterorientierung und Sanktionsdifferenzierung schon im Vorfeld der öffentlichen Klage das Bedürfnis nach Mitwirkung einer persönlich nicht betroffenen, professionell die Strafverfolgung betreibenden Instanz, also der Staatsanwaltschaft, vergrößert.[638]

Insgesamt ist somit festzuhalten, dass zum einen kein zwingendes Argument für die Notwendigkeit der Privatklage spricht und sich zum anderen gute Gründe für eine Abschaffung der Privatklage anführen lassen.

bb. Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

(1) Unzulässigkeit der Privatklage gegen Jugendliche

Gegen einen jugendlichen Beschuldigten kann gem. § 80 Abs. 1 S. 1 JGG Privatklage nicht erhoben werden. Allgemein wird aus der Vergleichbarkeit mit der Privatklage zudem geschlossen, dass gegen Jugendliche auch kein Sühneverfahren gem. § 380 StPO durchgeführt werden kann.[639] Nach § 80 Abs. 2 JGG kann der Verletzte allerdings Widerklage erheben, wenn ein Jugendlicher seinerseits mit der Privatklage gegen ihn vorgeht.

Für die Anwendung des § 80 Abs. 1 S. 1 JGG ist gem. § 1 Abs. 2 JGG das Alter zur Zeit der Tat und nicht das Alter zur Zeit der Einleitung des Verfahrens

[634] Weigend, 1989, S. 482; vgl. auch Rieß, 1984, C 74.
[635] Weigend, 1989, S. 479.
[636] Vgl. Jung, 1981, S. 1147 (1158); Schöch, 1984, S. 385 (389); Weigend, 1989, S. 480; Zätzsch, 1992, S. 165; vgl. auch Müller, 1987, S. 469 (473).
[637] Rieß, 1984, C 56; Weigend, 1989, S. 481.
[638] Rieß, 1984, C 56.
[639] Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 6; Potrykus, 1955, § 80 Rn. 1; Wölfl, 2000, S. 10 (11); Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 1; Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 2; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 3; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 1.

maßgeblich. Die Erhebung der Privatklage wird somit nicht zulässig, wenn der zur Tatzeit noch Jugendliche inzwischen volljährig geworden ist.[640]

Diese Rechtslage bestand im Wesentlichen schon seit dem Jugendgerichtsgesetz von 1923. Allerdings galt der Ausschluss der Privatklage durch § 38 S. 1 des RJGG von 1923 nur, solange der Beschuldigte tatsächlich noch jugendlich war. Sobald er das 18. Lebensjahr überschritten hatte, wurde die Privatklage zulässig.[641] Erst im Jugendgerichtsgesetz von 1943 wurde im Hinblick auf die Zulässigkeit der Privatklage auf das Alter zur Zeit der Tat abgestellt, was in Nr. 2 der Richtlinie zu § 53 RJGG i. d. F. der Allgemeinen Verfügung vom 18.12.1944 ausdrücklich klargestellt wurde.[642]

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, aus welchen Gründen die Privatklage gegen Jugendliche unzulässig ist. Wenn diese schlüssig erscheinen, sollte auch de lege ferenda an dem Ausschluss der Privatklage im Jugendstrafverfahren festgehalten werden.

Allgemein wird der Grund für die Unzulässigkeit der Privatklage gegen Jugendliche in der erzieherischen Verfahrensausrichtung gesehen.[643] Aus dem Erziehungsgedanken folge, dass das Verfahren allein auf den Jugendlichen ausgerichtet sein müsse. Seine Behandlung müsse im Mittelpunkt des Jugendstrafverfahrens stehen. Da aber bei dem Privatklageverfahren die Gefahr bestehe, dass jugendgemäße Gesichtspunkte durch jugendfremde Tendenzen verdrängt würden, könne dieses gegen Jugendliche nicht stattfinden.[644]

Diese Begründung bleibt jedoch zu sehr im Allgemeinen. Die Unvereinbarkeit der Privatklage mit einer am Erziehungsgedanken orientierten Verfahrensgestaltung bedarf einer näheren Konkretisierung. Es muss im Einzelnen geklärt werden, welche jugendgemäßen Gesichtspunkte durch welche jugendfremden Tendenzen des Privatklageverfahrens verdrängt werden könnten. Insofern gibt es insbesondere zwei Ansatzpunkte:

Zunächst wird für die Unzulässigkeit der Privatklage gegen Jugendliche angeführt, es könne nicht dem Ermessen des Verletzten überlassen bleiben, den Jugendlichen wegen jeder unbedeutenden Rechtsverletzung vor Gericht zu ziehen.[645] Die Erwägungen und Entschließungen des Verletzten seien häufig vorwiegend durch eine subjektive Reaktion auf die erlittene Rechtsverletzung geleitet.[646] Davon dürfe es aber nicht abhängen, ob ein Strafverfahren gegen den Jugendlichen anhängig zu machen sei oder nicht. Die Entscheidung über die kriminalrechtliche Verfolgung müsse stets dem Jugendstaatsanwalt und dem Jugendrichter

---

640 Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 5; Potrykus, 1955, § 80 Rn. 1.

641 Hellwig, 1923, § 38 Rn. 1; Kiesow, 1923, § 38 Rn. 1; Peters, 1942, Zweiter Abschnitt Vorbem. Rn. 2, § 38 Rn. 2.

642 Vgl. Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 5.

643 Peters, 1942, § 38 Rn. 1; Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 3.

644 Peters, 1944, S. 35 (38).

645 So die Begründung zu § 36 Abs. 1 ERJGG 1923, vgl. bei Hellwig, 1923, § 38 Rn. 1, Begr. § 36.

646 Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 3.

überlassen bleiben.[647] Dies sei gerade bei Privatklagedelikten bedeutsam, denn einerseits würde ein gerichtliches Verfahren in echten Bagatellfällen mehr schaden als nützen, andererseits könnten aber auch solche leichten Delikte bei Jugendlichen ein Anzeichen für eine sich anbahnende bedenkliche Entwicklung sein.[648]

Zumindest in dieser Allgemeinheit vermag das vorgebrachte Argument jedoch nicht zu überzeugen. Denn auch bei Privatklagedelikten haben es vorrangig die staatlichen Strafverfolgungsbehörden in der Hand, ob es zu einem Hauptverfahren kommt oder nicht. Sollte die Tat Indiz für eine negative Entwicklung des Jugendlichen sein, also insbesondere die konkrete Gefahr einer erneuten Straffälligkeit bestehen, müsste die Staatsanwaltschaft ohnehin das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahen und die Tat im Offizialverfahren verfolgen.[649] Auch wenn der Verletzte kein Interesse an der Strafverfolgung hätte, könnte er dies nicht verhindern. Würde der Verletzte wegen eines Bagatelldelikts die Privatklage erheben und erschiene die Durchführung des Hauptverfahrens aus erzieherischen Gründen zweckwidrig, bliebe dem Gericht zumindest noch die Möglichkeit das Verfahren gem. § 383 Abs. 2 StPO einzustellen. Auch wenn die Privatklage gegen Jugendliche zulässig wäre, stünde die kriminalrechtliche Verfolgung damit nicht im freien Ermessen der Verletzten.

Allerdings würde die Zulassung der Privatklage zu einer Einschränkung des jugendstrafrechtlichen Reaktionsspektrums führen. Wenn die Tat nur ein Privatklagedelikt betrifft, käme eine folgenlose Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 1 JGG nicht in Betracht. Diese müsste vielmehr nach § 376 StPO verfahren.[650] Zudem wären § 47 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 JGG im Privatklageverfahren nicht anwendbar.[651] Insofern bietet § 383 Abs. 2 StPO keinen gleichwertigen Ersatz, da eine Einstellung nach dieser Vorschrift nicht mit der Erfüllung von Auflagen und Weisungen verbunden werden kann. Die Möglichkeiten der informellen Verfahrenserledigung wären also im Privatklageverfahren nicht unerheblich eingeschränkt. Gerade diesen informellen Erledigungsmöglichkeiten kommt aber unter verschiedenen Gesichtspunkten eine große erzieherische Bedeutung zu. So sind zurückhaltende Reaktionen eher geeignet, eine zukünftige Straffälligkeit des Jugendlichen zu vermeiden, weswegen informelle Reaktionen vorzuziehen sind. Auch um eine unnötige Stigmatisierung des Jugendlichen zu vermeiden, sollen soweit wie möglich informelle Erledigungsmöglichkeiten einem formellen Strafverfahren vorgezogen werden. Schließlich kann durch die Einstellung des Verfahrens eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Dass die Zulassung der Privatklage gegen Jugendliche die informellen Reaktionsmöglichkei-

[647] Potrykus, 1955, § 80 Rn. 1; DVJJ, 1977, S. 55; vgl. auch Streng, 2008, Rn. 202.
[648] DVJJ, 1977, S. 55.
[649] Vgl. zum Bestehen des öffentlichen Interesses bei Wiederholungsgefahr Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, § 376 Rn. 2.
[650] Vgl. zu § 153 Abs. 1 StPO Löwe/Rosenberg-Beulke, 2008, § 153 Rn. 11.
[651] Vgl. zu § 153a Abs. 2 StPO Löwe/Rosenberg-Beulke, 2008, § 153a Rn. 18; KK-Schoreit, 2008, § 153a Rn. 9.

ten einschränken würde, spricht somit für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Des Weiteren wird auf einen Konflikt zwischen der Privatklage und dem Grundsatz der Persönlichkeitserforschung hingewiesen. So heißt es in der Begründung zu § 36 Abs. 1 ERJGG 1923, dass das Privatklageverfahren ausgeschlossen wurde, weil diese Verfahrensart keine erschöpfende Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen gewährleiste.[652] Gerade die Privatklagedelikte würden aber bei Jugendlichen nach einer besonders gründlichen Betrachtung verlangen.

Zutreffend ist, dass bereits im Vorverfahren umfangreiche Ermittlungen über die Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten angestellt werden sollen. Diese Ermittlungen werden vom Jugendstaatsanwalt geleitet, der die Durchführung allerdings in der Regel der Jugendgerichtshilfe überträgt. Der Verletzte wäre regelmäßig nicht in der Lage, die Ermittlungen über die Persönlichkeit des Beschuldigten selber zu betreiben, zumal ihm keine entsprechenden Eingriffsbefugnisse verliehen sind. Zwar müsste der Jugendstaatsanwalt bereits gewisse Ermittlungen anstellen, um zu klären, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Damit das Privatklageverfahren überhaupt zu einer gewissen Entlastung der Staatsanwaltschaft führt, wären diese Ermittlungen aber jedenfalls weniger umfangreich. Die Tatsache, dass im Jugendstrafverfahren bereits im Vorfeld des Hauptverfahrens umfangreiche Ermittlungen zur Persönlichkeit des Beschuldigten erforderlich sind, die vom Privatkläger nicht geleistet werden können, spricht somit ebenfalls gegen die Einführung der Privatklage gegen Jugendliche.

Schließlich ist auch zu bedenken, dass bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens die besseren Argumente für eine Abschaffung der Privatklage sprechen. Daher sollte ihr Anwendungsbereich nicht auch noch auf das Jugendstrafverfahren ausgedehnt werden.[653] Dies ist auch aus Sicht des Verletzten nicht wünschenswert, da das Privatklageverfahren für diesen eher Nachteile als Vorteile mit sich bringt. Insbesondere weil seine Interessen über § 80 Abs. 1 S. 2 JGG berücksichtigt werden können, erscheint die Rechtslage im Jugendstrafverfahren aus Sicht des Verletzten sogar vorzugswürdig.

Es ist damit festzuhalten, dass der Ausschluss der Privatklage im Verfahren gegen Jugendliche sachgerecht ist und deswegen beibehalten werden sollte. Dementsprechend gab es bislang auch noch keine Bestrebungen, die Privatklage im Jugendstrafverfahren zuzulassen.[654]

---

[652] Vgl. Hellwig, 1923, § 38 Rn. 1, Begr. § 36.
[653] Vgl. auch 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 59; Höynck, 2005b, S. 34 (38); Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 6.
[654] Vgl. 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 59; Albrecht, 2002, D 137.

(2) Staatsanwaltschaftliche Verfolgung von Privatklagedelikten

Um eine Kompensation für die Unzulässigkeit der Privatklage gegen Jugendliche zu schaffen, werden die gem. § 376 StPO bestehenden Eingriffsmöglichkeiten des Staatsanwalts bei Privatklagedelikten im Jugendstrafverfahren durch § 80 Abs. 1 S. 2 JGG ergänzt.[655] Privatklagedelikte von Jugendlichen sind gem. § 80 Abs. 1 S. 2 JGG auch dann durch den Staatsanwalt zu verfolgen, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, dies erfordern.

Dem gingen verschiedene Regelungen voraus. Im Jugendgerichtsgesetz von 1923 sollte gem. § 38 S. 2 RJGG die öffentliche Klage bei Privatklagedelikten auch dann erhoben werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigte. Gründe der Erziehung waren dagegen nicht zu berücksichtigen. In § 53 des RJGG von 1943 wurde das Interesse des Verletzten dagegen nicht mehr genannt. Die Staatsanwaltschaft sollte bei Privatklagedelikten die öffentliche Klage nur dann erheben, wenn dies wegen der öffentlichen Belange oder aus Gründen der Erziehung geboten war. Die heutige Regelung in § 80 Abs. 1 S. 2 JGG stellt damit quasi einen Kompromiss zwischen den beiden Vorgängerregelungen dar, indem sie sowohl das Erziehungsinteresse als auch das Verletzteninteresse als öffentlichen Klagegrund formuliert, Letzteres aber durch den Erziehungszweck begrenzt.[656]

Unter Gründen der Erziehung versteht man Gründe für ein künftiges straffreies Verhalten.[657] In den Richtlinien zu § 80 JGG heißt es, dass Gründe der Erziehung die Verfolgung eines Privatklagedelikts insbesondere dann erfordern, wenn Jugendliche wiederholt oder schwere Straftaten begangen haben und eine Ahndung zur Einwirkung auf sie geboten ist. Darüber hinaus können aber auch die Entstehungszusammenhänge der vorgeworfenen Straftaten einschließlich des Alters und der Erziehungsverhältnisse des jugendlichen Beschuldigten berücksichtigt werden.[658]

Ein berechtigtes Interesse des Verletzten liegt vor, wenn dieser einen vernünftigen Anlass für den Wunsch nach Verfolgung und Ahndung der Tat hat.[659] Dies kann der Fall sein, wenn die Strafverfolgung dem ideellen oder materiellen Ausgleich oder der Sicherung vor einer Wiederholung dienen soll.[660] Rache- und Vergeltungsgelüste des Verletzten können dagegen nicht als berechtigtes Interesse

[655] Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274; Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 4; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 5.
[656] Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 4.
[657] Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 6.
[658] Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 6.
[659] Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 2; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 7.
[660] Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 8.

angesehen werden.[661] Zumindest würde ihre Berücksichtigung aber dem Erziehungszweck zuwiderlaufen.[662]

Nicht ganz unumstritten ist, wie bei einem Widerspruch von Präventionsanliegen und Opferinteressen zu verfahren ist. Während nach einer Ansicht bereits geringe erzieherische Bedenken der Berücksichtung des Verletzteninteresses entgegenstehen[663], wollen andere geringe erzieherische Bedenken noch nicht mit der Gefährdung des Erziehungszwecks gleichsetzen und zumindest bei stark überwiegenden Interessen des Verletzten hintanstellen[664]. Wenn man den Begriff des berechtigten Interesses eng auslegt und nur in besonders schutzwürdigen Fällen ein berechtigtes Interesse des Verletzten anerkennt, dürfte es aber regelmäßig nicht zu einer Kollision mit dem Erziehungszweck kommen.[665] Denn es ist gerade ein wichtiges Erziehungsanliegen, dem Jugendlichen die berechtigten Bedürfnisse des Verletzten nahe zu bringen.

Teilweise wird § 80 Abs. 1 S. 2 JGG kritisiert und die Abschaffung der Vorschrift gefordert.[666] Eine erweiterte Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft im Bereich des Jugendstrafverfahrens sei unbegründet und verstoße gegen den Grundsatz der Nichtschlechterstellung Jugendlicher gegenüber Erwachsenen. Zudem nehme gerade bei Jugendlichen der Unrechtsgehalt dieser Delikte noch weiter ab.[667]

Diese Kritik überzeugt jedoch nicht. Zunächst handelt es sich bei § 80 Abs. 1 S. 2 JGG nicht um eine Schlechterstellung des Jugendlichen gegenüber Erwachsenen. Die Erziehungsinteressen sind ohnehin von den öffentlichen Interessen erfasst[668], so dass insofern keine eigentliche Erweiterung gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren vorliegt. Es handelt sich eher um eine Hervorhebung dieses Aspekts. Im Hinblick auf die Verletzteninteressen wird zwar durch § 80 Abs. 1 S. 2 JGG tatsächlich die Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft erweitert, andererseits ist aber auch die Privatklage gegen Jugendliche ausgeschlossen. § 80 Abs. 1 S. 2 JGG darf daher nicht isoliert, sondern muss im Zusammenhang mit § 80 Abs. 1 S. 1 JGG betrachtet werden. Insgesamt werden Jugendliche damit nicht schlechter, sondern nur anders als Erwachsene behandelt. Ohne die Regelung des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG könnten die Interessen des Verletzten im Jugendstrafverfahren gar nicht berücksichtigt werden, was nicht angemessen und auch aus erzieherischen Grün-

---

661 Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 2.
662 Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 5; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 8.
663 Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 7; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 8.
664 Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 12; Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 2; Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 5.
665 Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 5.
666 22. Deutscher Jugendgerichtstag Arbeitskreises II/1, 1992, S. 281; DVJJ-Unterkommission I, 1992, S. 9 (11); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 59; Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 8; kritisch auch Albrecht, 2000, S. 374.
667 Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 8.
668 Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 5.

den nicht erforderlich erscheint. Auch dass der Unrechtsgehalt der Privatklagedelikte bei Jugendlichen besonders gering sei, spricht nicht gegen § 80 Abs. 1 S. 2 JGG. Denn auch wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG vorliegen, muss nicht zwangsläufig ein formelles Verfahren durchgeführt werden. Vielmehr besteht die Möglichkeit, das Verfahren gem. §§ 45, 47 JGG einzustellen und dadurch einem geringen Unrechtsgehalt der Tat Rechnung zu tragen. Daher ist § 80 Abs. 1 S. 2 JGG beizubehalten.

cc. Anwendbarkeit im Verfahren gegen Heranwachsende

Gegen einen Heranwachsenden ist die Privatklage unabhängig davon möglich, ob auf ihn Erwachsenen- oder Jugendstrafrecht angewendet wird. Dies ergibt sich aus der Nichterwähnung von § 80 JGG in § 109 Abs. 1 und Abs. 2 JGG.

Zum Teil wird gefordert, die Privatklage auch gegen Heranwachsende abzuschaffen.[669] Die Gründe, die für die Unzulässigkeit der Privatklage gegen Jugendliche sprächen, ließen sich auch auf Heranwachsende übertragen. Es stellt sich also die Frage, ob dies zutrifft, wenn außer Betracht bleibt, dass die Privatklage ohnehin nicht sachgerecht erscheint und daher insgesamt abgeschafft werden sollte.

Dass der Ausschluss der Privatklage im Verfahren gegen Jugendliche sachgerecht ist, wurde zum einen damit begründet, dass die aus erzieherischer Sicht wichtigen informellen Reaktionsmöglichkeiten im Privatklageverfahren eingeschränkt sind. Dieses Argument lässt sich zumindest nicht uneingeschränkt auf Heranwachsende übertragen. Denn die §§ 45, 47 JGG finden gem. § 109 Abs. 2 JGG nur auf solche Heranwachsenden Anwendung, die nach Jugendstrafrecht behandelt werden. Insgesamt spielen die informellen Reaktionsmöglichkeiten damit im Verfahren gegen Heranwachsende keine so bedeutsame Rolle, wie im Verfahren gegen Jugendliche. Man könnte zwar daran denken, die Privatklage nur gegenüber Heranwachsenden, auf die Jugendstrafrecht angewendet wird, abzuschaffen. Dies wäre aber nicht praktikabel, da zu Beginn des Verfahrens häufig noch nicht abzusehen ist, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.

Für die Unzulässigkeit der Privatklage gegen Jugendliche spricht zum anderen, dass im Privatklageverfahren eine umfassende Erforschung der Persönlichkeit des Jugendlichen weniger gut gewährleistet ist. Auch die Persönlichkeit von Heranwachsenden soll möglichst früh im Verfahren umfassend erforscht werden. Dies ist insbesondere wichtig, um gem. § 105 JGG entscheiden zu können, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zu Anwendung kommt. Dieses Argument lässt sich daher auch auf Heranwachsende übertragen. Es handelt sich allerdings nicht um ein zwingendes Argument. Die Persönlichkeitserforschung gem. § 43 JGG kann notfalls auch noch durch das Gericht veranlasst werden, sofern dieses gem. § 383 Abs. 1 StPO das Hauptverfahren eröffnet. Das hat zwar den Nachteil, dass das

[669] DVJJ, 1977, S. 55 f.; Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 8.

Verfahren möglicherweise etwas verzögert wird. Für die wenigen Fälle, in denen es zur Eröffnung eines Hauptverfahrens durch eine Privatklage kommt, erscheint dies aber hinnehmbar.

Insgesamt sprechen damit zwar gewisse erzieherische Gründe für eine Abschaffung der Privatklage gegen Heranwachsende, dringend geboten ist eine entsprechende Gesetzesänderung jedoch nicht.

b. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)

Gem. § 172 StPO hat der Verletzte unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, eine Klage zu erzwingen. Wenn die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage nicht Folge leistet oder nach Abschluss der Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, muss sie den Antragsteller darüber unter Angabe von Gründen benachrichtigen (§ 171 S. 1 StPO). Sofern der Antragsteller zugleich Verletzter ist, steht ihm gegen den Bescheid nach § 171 StPO die Beschwerde zu (§ 172 Abs. 1 StPO). Ergeht auf diese Beschwerde ein ablehnender Bescheid, kann der Antragsteller gem. § 172 Abs. 2 StPO eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Damit hat der Antragsteller die Möglichkeit, eine Gerichtsentscheidung über das Vorliegen eines Tatverdachts einzuholen. Der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung ist jedoch unzulässig, wenn das Verfahren ausschließlich ein Privatklagedelikt zum Gegenstand hat oder wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten eingestellt hat (§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO). Im Falle der Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens kann dem Verletzten Prozesskostenhilfe gewährt werden (§ 172 Abs. 3 S. 1 StPO).

aa. Allgemeine Bewertung

Das Klageerzwingungsverfahren wird überwiegend positiv bewertet und sieht sich keiner grundsätzlichen Kritik ausgesetzt. Allenfalls die Ausdehnung des Anwendungsbereichs, nicht aber die Einschränkung oder Abschaffung des Klageerzwingungsverfahrens steht zur Debatte.[670] Die Bedeutung des Klageerzwingungsverfahrens wird in seiner präventiven Wirkung gesehen: Da die Staatsanwaltschaft die Kontrolle durch das Gericht zu befürchten habe, prüfe sie die Berechtigung von Verfahrenseinstellungen besonders gründlich.[671] Das Klageerzwingungsverfahren diene somit nicht in erster Linie der Befriedigung des Verletzten, sondern vielmehr der Kontrolle der Beachtung des Legalitätsprinzips.[672]

Teilweise wird allerdings versucht, das Klageerzwingungsverfahren als Ausdruck eines übergeordneten Rechts gerade des Verletzten auf Klageerhebung zu

[670] Rieß, 1984, C 77 ff.; Weigend, 1984, S. 761 (786 f.); Ders., 1989, S. 491, 497 ff.; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 4.
[671] Jung, 1981, S. 1147 (1166); Weigend, 1989, S. 492; KK-Schmid, 2008, § 172, Rn. 1; Pfeiffer, 2005, § 172 Rn. 1.
[672] Rieß, 1984, C 25 f.; Weigend, 1989, S. 143 f., 492; KK-Schmid, 2008, § 172, Rn. 1; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 1; vgl. auch Patsourakou, 1994, S. 66.

interpretieren. Ein derartiger Anspruch des Verletzten wird entweder aus Art. 19 Abs. 4 GG[673] abgeleitet oder die Beschränkung des Klageerzwingungsverfahrens auf den Verletzten wird selbst als Beweis für die rechtliche Anerkennung eines Kontrollanspruchs des Verletzten angesehen.[674] Beide Erklärungsversuche beruhen jedoch auf einer petitio principii und vermögen daher nicht zu überzeugen.[675] Wenn auch vom Gesetzgeber nicht intendiert, ist das Klageerzwingungsverfahren aber zumindest als Nebenprodukt geeignet, dem Feststellungsinteresse des Verletzten zu dienen, indem es ihm die Möglichkeit gibt, die staatsanwaltliche Einstellungsentscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen, wenn er den Eindruck hat, die Staatsanwaltschaft habe nicht alles Erforderliche zur Überführung des Beschuldigten getan.[676]

Allgemein lässt sich gegen das Klageerzwingungsverfahren vorbringen, dass seine Durchführung dazu führen kann, das Ermittlungsverfahren und damit den für den Beschuldigten belastenden Zustand der Ungewissheit zu sehr in die Länge zu ziehen.[677] Diese Bedenken wird man jedoch nicht als durchschlagendes Argument gegen das Klageerzwingungsverfahren ansehen können. Denn die notwendige Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Einstellungsentscheidungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Legalitätsprinzip lässt sich – wie auch immer sie im Einzelnen ausgestaltet wird – ohne die Nebenwirkung gewisser Verfahrensverzögerungen nicht erreichen.[678]

Dagegen, die Berechtigung zur Klageerzwingung gerade dem Verletzten zuzugestehen, könnte man einwenden, dass dem Verletzten dadurch eine zu weitgehende Aktivbefugnis eingeräumt wird.[679] Grundsätzlich soll der Verletzte auf den Ablauf des Verfahrens zwischen der staatlichen Gemeinschaft und dem Beschuldigten möglichst wenig Einfluss nehmen.[680] Allerdings ergeht die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht abschließend aufgrund umfassender richterlicher Aufklärung und Erörterung des Sachverhalts. Das Klageerzwingungsverfahren soll die vollständige Klärung des Tatverdachts gerade erst ermöglichen. Damit wird das Allgemeininteresse an einer unparteilichen Ermittlung des Sachverhalts durch die Tätigkeit des Verletzten im Rahmen des Klageerzwingungsverfahrens also nicht beeinträchtigt, sondern gefördert.[681] Dadurch, dass dem Verletzten das Recht zusteht, das Klageerzwingungsverfahren in Gang zu setzten, wird dessen Einfluss auf den Verlauf des Strafverfahrens somit nicht übermäßig verstärkt.

---

673 Vgl. Weigend, 1989, S. 492.
674 Rieß, 1984, C 81; Schöch, 1984, S. 385 (388).
675 Mit näherer Begründung Weigend, 1989, S. 493.
676 Vgl. dazu oben, S. 52.
677 Weigend, 1989, S. 495 f.
678 Weigend, 1989, S. 496.
679 Vgl. Weigend, 1989, S. 494.
680 Weigend, 1989, S. 495.
681 Weigend, 1989, S. 495; vgl. auch Patsourakou, 1994, S. 66.

Zweifelhaft könnte jedoch sein, ob sich eine Regelung rechtfertigen lässt, die den Verletzten quasi zur Durchsetzung öffentlicher Zwecke instrumentalisiert.[682] Allerdings wird die Rolle des Antragstellers im Klageerzwingungsverfahren dem Verletzten nicht aufgezwungen. Er kann sich ebenso gut mit dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft zufrieden geben. Entschließt er sich aber zur Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens, so besteht offensichtlich Übereinstimmung zwischen Individual- und Kollektivinteresse.[683] Nicht sachgerecht erschiene es dagegen, wenn ein Dritter über den Kopf des Verletzten hinweg die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft anfechten könnte.[684]

Im Ergebnis bestehen gegen das Klageerzwingungsverfahren damit keine durchgreifenden Bedenken, so dass es als berechtigt angesehen werden kann.

bb. Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

Es ist heute allgemein anerkannt, dass das Klageerzwingungsverfahren im Verfahren gegen Jugendliche zulässig ist, soweit die Staatsanwaltschaft der Anklagepflicht unterliegt, also immer dann, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt wird.[685]

Früher wurde die Anwendbarkeit des Klageerzwingungsverfahrens gegen Jugendliche teilweise abgelehnt.[686] Dies wurde damit begründet, dass im Jugendstrafverfahren nicht das Legalitätsprinzip, sondern der Grundsatz der Anklagefreiheit gelte. Da das Klageerzwingungsverfahren aber die Funktion habe, die gerichtliche Kontrolle des Legalitätsprinzips zu ermöglichen, finde dieses in Jugendsachen nicht statt.[687] Das Klageerzwingungsverfahren sei in allen Fällen unzulässig, in denen die Klageerhebung auch von einer Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft abhänge. Da im Jugendstrafverfahren stets die Möglichkeit bestehe, das Verfahren gem. § 45 JGG einzustellen, sei das Klageerzwingungsverfahren gegen Jugendliche überhaupt unzulässig, gleichgültig ob die Einstellung im konkreten Fall auf § 45 JGG oder auf § 170 Abs. 2 StPO gestützt wurde.[688]

[682] Rieß, 1984, C 57.
[683] Weigend, 1989, S. 497.
[684] Weigend, 1984, S. 761 (787).
[685] Dallinger/Lackner, 1955, § 45 Rn. 4; Pentz, 1958, S. 819 f.; Schorn, 1965, S. 1517; Werner, 1986, S. 43 f.; Kondziela, 1991, S. 169; Wölfl, 2000, S. 10 (12); Brunner/Dölling, 2002, § 45 Rn. 2; Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, 2008, § 45 Rn. 2, Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, § 80 Rn. 7; Streng, 2008, Rn. 203; KK-Schmid, 2008, § 172 Rn. 46; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 114; Hüls, 2005, S. 22 (23); Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 30; Eisenberg, 2010, § 45 Rn. 41; Meyer-Goßner, 2010, § 172 Rn. 2; Ostendorf, 2009, § 45 Rn. 23; OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 ff.; OLG Hamm, NJW 1960, S. 1968; OLG Oldenburg, MDR 1970, S. 164; OLG Stuttgart, NStZ 1989, S. 136.
[686] Potrykus, 1955, § 45 Rn. 2; OLG Frankfurt, MDR 1959, S. 415 f.
[687] Potrykus, 1955, vor § 33 Rn. 3, § 45 Rn. 2, § 80 Rn. 3; so auch OLG Frankfurt, MDR 1959, S. 415 f.
[688] OLG Frankfurt, MDR 1959, S. 415 (416).

Diese Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen. Dass im Verfahren gegen Jugendliche Anklagefreiheit herrscht, ist nicht zutreffend. Das Legalitätsprinzip ist im Jugendstrafverfahren zwar stärker als im allgemeinen Strafverfahren durch das Opportunitätsprinzip durchbrochen, es ist jedoch nicht vollkommen aufgehoben.[689] Außerhalb des Anwendungsbereichs von Opportunitätsentscheidungen gilt das Legalitätsprinzip auch im Jugendstrafverfahren[690], so dass in diesem Bereich eine Absicherung durch das Klageerzwingungsverfahren erforderlich ist.

Auch kann gegen die Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens nicht angeführt werden, dass die Staatsanwaltschaft im Jugendstrafverfahren stets die Möglichkeit hat, das Verfahren gem. § 45 JGG aus Opportunitätsgründen einzustellen. Es kann vielmehr nur auf die tatsächliche Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft ankommen, während hypothetische Überlegungen außer Betracht bleiben müssen. Dies ist auch für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens anerkannt.[691] Allein die Tatsache, dass gem. § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche eine Opportunitätseinstellung unter erweiterten Voraussetzungen möglich ist, kann zu keiner anderen Bewertung führen.

Die Unzulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens gegen Jugendliche ließe sich somit allenfalls damit begründen, dass dieses nicht mit einer am Erziehungsgedanken orientierten Verfahrensgestaltung zu vereinbaren sei. So könnte das Ermittlungsverfahren im Falle der Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens in die Länge gezogen werden, was dem Grundsatz der besonderen Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens zuwiderliefe.[692] Auch könnte bei einem Jugendlichen durch ein Klageerzwingungsverfahren das Gefühl entstehen, einem Übermaß an Verfolgung durch den Verletzten ausgesetzt zu sein.[693] Auf der anderen Seite kann es aus erzieherischer Sicht aber auch nachteilig sein, wenn auf eine tatsächlich begangene Straftat keinerlei Reaktion erfolgt, weil die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts fälschlicherweise abgelehnt hat.[694] Erzieherische Überlegungen führen daher nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Insgesamt erscheinen die erzieherischen Bedenken, die gegen die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens gegen Jugendliche vorgebracht werden, damit als zu gering, um die Unzulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens im Jugendstrafverfahren rechtfertigen zu können.

Es hat sich somit zu Recht die Auffassung durchgesetzt, die aus systematischer Kohärenz zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren das Klageerzwingungsverfahren auch gegen Jugendliche für zulässig erachtet, wenn die Staatsan-

[689] Pentz, 1958, S. 819 ; Wölfl, 2000, S. 10 (12) ; Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 7; Eisenberg, 2010, § 45 Rn. 41; OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1215).
[690] Brunner/Dölling, 2002 § 45 Rn. 2.
[691] OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1215).
[692] Pentz, 1958, S. 819.
[693] Brunner/Dölling, 2002, § 45 Rn. 2.
[694] Pentz, 1958, S. 819 ; a. A. Brunner, 1989, S. 137.

waltschaft das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts einstellt.

cc. Einzelfragen

(1) Anwendungsbereich

In § 172 Abs. 2 S. 3 StPO sind die Fälle aufgeführt, in denen ein Klageerzwingungsverfahren nicht zulässig ist. Es handelt sich dabei um Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen gem. §§ 153 ff. StPO sowie um Privatklagedelikte. Vorschriften aus dem Jugendgerichtsgesetz sind nicht erwähnt. Die Aufzählung der Fälle, in denen das Klageerzwingungsverfahren unzulässig ist, kann jedoch nicht als abschließend angesehen werden.[695] Denn im Jugendstrafverfahren existieren mit § 45 JGG und § 80 Abs. 1 S. 2 JGG weitere gesetzliche Ausnahmen vom Verfolgungszwang. Auch in diesen Fällen kann das Klageerzwingungsverfahren nicht stattfinden. Wenn das Verfahren nach § 45 JGG eingestellt wird[696] oder wenn ein Privatklagedelikt nicht verfolgt wird, weil die Verfolgungsgründe des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG nicht vorliegen[697], ist daher das Klageerzwingungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen.

Uneinigkeit besteht darüber, ob das Klageerzwingungsverfahren gegen Jugendliche bei Privatklagedelikten nur dann unzulässig ist, wenn die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft darauf beruht, dass die Verfolgungsgründe der §§ 376 StPO, § 80 Abs. 1 S. 2 JGG abgelehnt werden oder auch dann, wenn die Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO auf das Fehlen hinreichenden Tatverdachts gestützt wird. Nach überwiegender Ansicht soll das Klageerzwingungsverfahren im letzteren Fall zulässig sein.[698] Dagegen vertreten einige die Ansicht,

---

695 OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1215).

696 Dallinger/Lackner, 1955, § 45 Rn. 44; Schorn, 1965, S. 1517; Bischoff, 1987, S. 29; Kondziela, 1991, S. 169; Wölfl, 2000, S. 10 (12); Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 114; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 30; Eisenberg, 2010, § 45 Rn. 44 ; Meyer-Goßner, 2010, § 172 Rn. 3; OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1215); OLG Hamm, NJW 1960, S. 1968; differenzierend Pentz, 1958, S. 819.

697 Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 7; Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 3; Streng, 2008, Rn. 203; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 31; Meyer-Goßner, 2010, § 172 Rn. 2; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 11; KMR-Plöd, 2010, § 172 Rn. 14; OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1215); OLG Oldenburg, MDR 1970, S. 164; OLG Hamburg, MDR 1971, S. 596 f.; OLG Stuttgart, NStZ 1989, S. 136; differenzierend Pentz, 1958, S. 819; Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 13.

698 Pentz, 1958, S. 819; Bischoff, 1987, S. 25; Kondziela, 1991, S. 169; Wölfl, 2000, S. 10 (12); Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 3; Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 7; Streng, 2008, Rn. 203; KK-Schmid, 2008, § 172 Rn. 46; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 31; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 8; Meyer-Goßner, 2010, § 172 Rn. 2; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 11; KMR-Plöd, 2010, § 172 Rn. 14; OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1216); OLG Oldenburg, MDR 1970, S. 164; OLG Hamburg, MDR 1971, S. 596; OLG Stuttgart, NStZ 1989, S. 136 f.

dass das Klageerzwingungsverfahren bei Privatklagedelikten generell ausgeschlossen ist.[699]

Dies entspricht der Rechtslage im allgemeinen Strafverfahren, denn dort ist das Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO ausgeschlossen, wenn das Verfahren eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann. Es kommt somit nicht darauf an, ob die Einstellung des Verfahrens auf § 376 StPO oder auf § 170 Abs. 2 StPO gestützt wurde. Von der Mindermeinung wird daher angeführt, dass für das Jugendstrafverfahren nichts anderes gelten könne.[700]

Dass das Klageerzwingungsverfahren im allgemeinen Strafverfahren auch bei einer Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts ausgeschlossen ist, liegt allerdings daran, dass dem Verletzten auch in diesem Fall die Privatklage zur Verfügung steht. Da der Verletzte somit auf andere Weise die Möglichkeit hat, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, besteht für das Klageerzwingungsverfahren kein Bedürfnis. Im Jugendstrafverfahren kann der Verletzte jedoch wegen des Ausschlusses der Privatklage gegen Jugendliche gem. § 80 Abs. 1 JGG nicht auf die Möglichkeit verwiesen werden, Privatklage zu erheben. Dort kann eine Absicherung des Legalitätsprinzips daher nur erreicht werden, wenn das Klageerzwingungsverfahren bei der Einstellung eines Privatklagedelikts mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO zulässig ist.[701] Die Fachaufsichtsbeschwerde bietet insofern keinen gleichwertigen Ersatz.[702]

Dem hält die Mindermeinung entgegen, dass der Gesetzgeber die Gelegenheit hatte, den Wirkungsbereich des Klageerzwingungsverfahrens an diese Besonderheit des Jugendstrafverfahrens anzupassen, was jedoch unterblieben sei.[703]

Dies kann aber nicht als bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gedeutet werden. Das Jugendstrafrecht wurde in der gesamten Regelung des § 172 StPO nicht berücksichtigt, was insbesondere durch die Nichterwähnung des § 45 JGG in § 172 Abs. 2 S. 3 StPO deutlich wird. Es ist daher zulässig und auch erforderlich, § 172 StPO so auszulegen, dass er den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens gerecht wird.

Schließlich stehen der Zulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens gegen Jugendliche bei der Einstellung eines Privatklagedelikts gem. § 170 Abs. 2 StPO auch keine erzieherischen Bedenken entgegen.[704]

---

[699] Brunner, 1989, S. 137; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274 Fn. 4; OLG Frankfurt, MDR 1959, S. 415.
[700] Brunner, 1989, S. 137.
[701] Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 13; Pentz, 1958, S. 819; Bischoff, 1987, S. 25; Kondziela, 1991, S. 169; Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 3; KK-Schmid, 2008, § 172 Rn. 46; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 172 Rn. 31; KMR-Plöd, 2010, § 172 Rn. 14; OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1216); OLG Oldenburg, MDR 1970, S. 164.
[702] Anders offenbar Brunner, 1989, S. 137.
[703] Brunner, 1989, S. 137.
[704] Vgl. dazu bereits oben.

Mit der überwiegenden Ansicht ist das Klageerzwingungsverfahren in solchen Fällen demnach zu Recht als zulässig anzusehen.

(2) Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft nach erfolgreichem Klageerzwingungsverfahren

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie im Jugendstrafverfahren nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren zu verfahren ist. Teilweise wird die Auffassung vertreten, das Oberlandesgericht dürfe nicht anordnen, dass Anklage erhoben werde, sondern müsse der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit offen halten, das Verfahren nach § 45 JGG einzustellen.[705] Zu dem gleichen Ergebnis führt die Ansicht, die Staatsanwaltschaft dürfe sich über die Anordnung der Klageerhebung hinwegsetzen und das Verfahren gem. § 45 JGG einstellen.[706]

Näher begründet wird diese Auffassung nur selten, obwohl sie doch im Widerspruch zur Rechtslage im allgemeinen Strafverfahren steht. Dort ist die Staatsanwaltschaft nach einhelliger Ansicht nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren nicht mehr befugt, das Verfahren nach dem Opportunitätsgrundsatz in Anwendung einer der in § 172 Abs. 2 S. 3 StPO genannten Vorschriften einzustellen.[707] Dies folgt aus dem Wortlaut des § 175 StPO. Dort heißt es, dass das Gericht die Erhebung der öffentlichen Klage beschließt, wenn es den Antrag für begründet erachtet, und dass die Staatsanwaltschaft diesen Beschluss durchführt. Raum für eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft verbleibt danach nicht. Da auch die Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG aus Opportunitätsgründen erfolgt, müsste hier das Gleiche gelten.[708]

Eine Abweichung von § 175 StPO könnte nur durch Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens begründet werden.[709] Für eine Einstellungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren könnte sprechen, dass bei einem Zwang zur Klageerhebung die Möglichkeiten der informellen Verfahrenserledigung, die unter erzieherischen Gesichtspunkten besonders bedeutsam sind[710], zu stark eingeschränkt wären. In diese Richtung geht wohl das Argument, das Genugtuungs- und Bestrafungsinteresse des Verletzten finde seine Grenze an der Rechtsordnung, die für die Jugendverfehlung besondere, meist nicht strafende Reaktionen vorsehe und deren Anwendung in erster Linie nach erzieherischen Gesichtspunkten erfolge.[711] Ob die informellen Erledigungsmög-

---

[705] Streng, 2008, Rn. 203; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 114; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 11; wohl auch Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, 2008, § 45 Rn. 2.

[706] OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1215); einschränkend (nur § 45 Abs. 2, 3): Dallinger/Lackner, 1955, § 45 Rn. 45; Eisenberg, 2010, § 45 Rn. 42.

[707] KK-Schmid, 2008, § 175 Rn. 7; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 175 Rn. 9; Pfeiffer, 2005, § 175 Rn. 2; Meyer-Goßner, 2010, § 175 Rn. 3; KMR-Plöd, 2010, § 175 Rn. 6.

[708] So auch Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 175 Rn. 9.

[709] Vgl. Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008 § 175 Rn. 9.

[710] Vgl. dazu oben, S. 24.

[711] Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 114.

lichkeiten durch einen Zwang zur Klageerhebung nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren aber tatsächlich in einem nicht mehr akzeptablen Maß eingeschränkt würden, erscheint fraglich.

Die Einstellungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft sind im Falle eines erfolgreichen Klageerzwingungsverfahrens zumindest faktisch eingeschränkt. Zwar ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, die Anklagereife offen zu lassen, wenn mit geringerem Ermittlungsaufwand festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen einer Einstellung gem. § 45 Abs. 1 JGG vorliegen.[712] Denn hinsichtlich des Verdachtsgrades ist die bloße Wahrscheinlichkeit der Verurteilung – auf der Basis des bisherigen Ermittlungsstandes – ausreichend.[713] Wenn sie aber im Verlauf der Ermittlungen zu der Überzeugung gelangt, dass der Anfangsverdacht widerlegt ist, bleibt kein Raum mehr für eine Verfahrenseinstellung gem. § 45 JGG. Die Staatsanwaltschaft muss das Verfahren dann trotz Geringfügigkeit gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellen.[714] Hätte ein gegen diese Einstellungsentscheidung angestrengtes Klageerzwingungsverfahren Erfolg und wäre die Staatsanwaltschaft dadurch zur Klageerhebung gezwungen, würde ihre Fehleinschätzung letztlich dazu führen, dass die Voraussetzungen des § 45 JGG gar nicht geprüft würden.

Etwas anderes würde allerdings gelten, wenn auch im Klageerzwingungsverfahren die Möglichkeit bestünde, das Verfahren gem. § 45 JGG einzustellen. Im allgemeinen Strafverfahren wird teilweise die Möglichkeit bejaht, trotz hinreichenden Tatverdachts von der Anordnung der Klageerhebung nach § 175 StPO abzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 StPO vorliegen. Dafür werden vor allem prozessökonomischen Überlegungen angeführt.[715]

Zur Begründung dieser Auffassung werden unterschiedliche dogmatische Konstruktionen herangezogen, die allerdings sämtlich nicht überzeugen können. Nicht mehr vertreten wird heute die Auffassung, die Staatsanwaltschaft sei noch während des gerichtlich anhängigen Klageerzwingungsverfahrens befugt, das Verfahren gem. § 153 Abs. 1 StPO einzustellen, wodurch der Antrag gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO nachträglich unzulässig werde.[716] Dagegen spricht, dass die Staatsanwaltschaft bereits im Vorschaltverfahren Gelegenheit hatte, ihre Entscheidung zu überprüfen.[717] Nach anderer Ansicht kann das Oberlandesgericht selber das Verfahren wegen Geringfügigkeit einstellen, wobei diese Kompetenz aus einer Analogie zu § 153 Abs. 1[718] bzw. § 153 Abs. 2 StPO[719] abgeleitet wird. Dies entspricht

[712] Vgl. für das allgemeine Strafverfahren Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 170 Rn. 7 f.
[713] Zu § 45 Abs. 1: Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 152; Zu § 153 Abs. 1: Beulke, 2010, Rn. 334.
[714] BVerfGE 82, S. 106 (114 ff., 118); Diemer/Schoreit/Sonnen-Diemer, 2008, § 45 Rn. 7; Eisenberg, 2010, § 45 Rn. 8; vgl. auch für das allgemeine Strafverfahren Beulke, 2010, Rn. 334.
[715] Etwa OLG Braunschweig, NJW 1958, S. 1361; OLG Hamm, NJW 1975, S. 1984.
[716] Vgl. dazu Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 174 Rn. 8.
[717] SK-Wohlers, 2011, § 174 Rn. 18; Meyer-Goßner, 2010, § 174 Rn. 3.
[718] OLG Celle, MDR 1985, S. 249 f.
[719] OLG Braunschweig, NJW 1958, S. 1361 f.

aber nicht der gesetzlichen Aufgabenverteilung. Das Oberlandesgericht überprüft im Klageerzwingungsverfahren lediglich, ob die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft das Legalitätsprinzip verletzt, es tritt jedoch nicht an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Das Oberlandesgericht kann nicht befugt sein, ein Verfahren einzustellen, mit dem es insgesamt gar nicht befasst ist.[720] Schließlich vermag auch die Auffassung nicht zu überzeugen, dass es bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO am genügenden Anlass zur Klageerhebung gem. § 174 Abs. 1 StPO fehle und daher der Antrag als unzulässig zu verwerfen sei[721]. Denn die Formulierung „genügender Anlass" ist i. S. von hinreichendem Tatverdacht zu verstehen.[722]

Gegen die Berücksichtung der §§ 153 ff. StPO im Klageerzwingungsverfahren bestehen somit erhebliche dogmatische Bedenken. Angesichts der geringen Erfolgsquote des Klageerzwingungsverfahrens erscheint sie auch unter prozessökonomischen Gesichtspunkten nicht erforderlich. Daher sind die §§ 153 ff. StPO im gerichtlichen Klageerzwingungsverfahren nicht anwendbar.[723] Entsprechendes gilt auch für § 45 JGG. Zwar liegen dieser Einstellungsmöglichkeit auch erzieherische Erwägungen zugrunde; gleichwohl handelt es sich grundsätzlich um eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen, die sich auf staatsanwaltlicher Ebene nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren – wie oben dargelegt – verbietet. Demnach führt die Fehlentscheidung der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts letztlich dazu, dass § 45 JGG nicht berücksichtigt werden kann.

Dies wiegt allerdings nicht besonders schwer, weil das Gericht und die Staatsanwaltschaft nach Klageerhebung nicht gehindert sind, das Verfahren gem. § 47 JGG einzustellen.[724] § 47 JGG bleibt nicht hinter den Möglichkeiten des § 45 JGG zurück, so dass auch im Falle eines erfolgreichen Klageerzwingungsverfahrens das gesamte Spektrum der informellen Erledigungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Ob die Verfahrenseinstellung von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht ausgeht, spielt letztlich keine Rolle.

Dass das Verfahren nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern erst nach Klagerhebung von dem Gericht eingestellt werde kann, führt allerdings zu einer gewissen Verzögerung des Verfahrens. Dies könnte dem besonderen Beschleunigungsgrundsatz des Jugendstrafverfahrens widersprechen. Da die Staatsanwalt-

---

720 KK-Schmid, 2008, § 174 Rn. 4; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 174 Rn. 9; SK-Wohlers, 2011, § 174 Rn. 18.

721 SK-Wohlers, 2011, § 174 Rn. 7, 19; OLG Hamm, NJW 1975, S. 1984; OLG Stuttgart, MDR 1982, S. 954.

722 Machalke, 1996, S. 62; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 174 Rn. 9.

723 So KK-Schmid, 2008, § 174 Rn. 4; Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 174 Rn. 8 ff.; Pfeiffer, 2005, § 174 Rn. 3; Meyer-Goßner, 2010, § 174 Rn. 3.

724 Vgl. für das allgemeine Strafverfahren KK-Schoreit, 2008, § 153 Rn. 51; KK-Schmid, 2008, § 175 Rn. 8; Löwe/Rosenberg-Beulke, 2008, § 153 Rn. 64; Pfeiffer, 2005, § 175 Rn. 2 f.; Meyer-Goßner, 2010, § 175 Rn. 3; KMR-Plöd, 2010, § 175 Rn. 6 f.

schaft nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren keine weiteren Ermittlungen mehr durchzuführen und die Klage daher unverzüglich zu erheben hat[725], ist jedoch keine allzu große Verfahrensverzögerung zu erwarten.

Aus erzieherischer Sicht bestehen somit keine zwingenden Gründe dafür, im Jugendstrafverfahren von § 175 StPO abzuweichen. Auch dort sollte die Staatsanwaltschaft daher nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren verpflichtet sein, Anklage zu erheben. Nachdem bereits der hinreichende Tatverdacht gegen den Willen der Staatsanwaltschaft festgestellt wurde, besteht zudem die Gefahr, dass sie das Verfahren auch im Übrigen nachlässig betreibt[726], so dass ihr zumindest nicht die Möglichkeit gegeben werden sollte, das Verfahren ohne Zustimmung des Gerichts einzustellen.

Abschließend stellt sich noch die Frage, ob § 80 Abs. 1 S. 2 JGG in diesem Punkt ebenso wie § 45 JGG zu behandeln ist oder ob die Staatsanwaltschaft diese Vorschrift auch noch nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren prüfen darf[727]. Die besseren Gründe sprechen dafür, dass auch eine Verfahrenseinstellung wegen Verneinung der Verfolgungsgründe des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren nicht mehr in Betracht kommt. Die Staatsanwaltschaft hatte bereits vor dem gerichtlichen Klageerzwingungsverfahren die Möglichkeit, das Verfahren aus diesem Grund einzustellen. Bei Privatklagedelikten prüft die Staatsanwaltschaft zunächst, ob die Verfolgungsgründe des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG vorliegen, so dass die Ermittlungen den Zweck haben, die Beurteilungsgrundlage für diese Entscheidung zu schaffen.[728] Nur wenn die Straftat gem. § 80 Abs. 1 S. 2 JGG zu verfolgen ist, muss die Staatsanwaltschaft überhaupt klären, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt. Aber auch wenn die Staatsanwaltschaft im Verlauf der Ermittlungen zu § 80 Abs. 1 S. 2 JGG zu der Ansicht gelangt, dass gegen den Beschuldigten kein hinreichender Tatverdacht besteht, kann sie die Einstellung des Verfahrens auf das Fehlen der Verfolgungsgründe gem. § 80 Abs. 1 S. 2 JGG stützen.[729] Die Verfahrenseinstellung mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO besitzt insofern keinen Vorrang. Da die Staatsanwaltschaft demnach bereits vor dem Klageerzwingungsverfahren die Möglichkeit hatte, das Verfahren wegen Verneinung der Verfolgungsgründe des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG einzustellen, ist eine erneute Prüfung dieser Verfolgungsvoraussetzungen nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren nicht mehr erforderlich. Eine Korrektur kann zudem notfalls noch durch das Gericht erfolgen. Der Jugendrichter kann zwar das Vorliegen der Verfolgungsvo-

[725] Löwe/Rosenberg-Graalmann-Scheerer, 2008, § 175 Rn. 8.
[726] In diesem Zusammenhang ist auch § 395 Abs. 1 Nr. 3 StPO zu sehen.
[727] So Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 11; vgl. auch OLG Braunschweig, NJW 1960, S. 1214 (1216).
[728] Vgl. Art. 86 RiStBV.
[729] KK-Schmid, 2008, § 170 Rn. 16 (unabhängig vom Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts).

raussetzungen des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG nicht nachprüfen.[730] Er hat aber die Möglichkeit, das Verfahren gem. § 47 JGG einzustellen.

2. Beteiligungsrechte: Nebenklage (§§ 395 ff. StPO, 80 Abs. 3 JGG)

Im Rahmen der Nebenklage wird einer Privatperson die Möglichkeit eingeräumt, als selbständige Verfahrensbeteiligte im Prozess eine aktive Rolle zu übernehmen.

Zur Nebenklage berechtigt sind in erster Linie Verletzte schwerer, gegen höchstpersönliche Rechtsgüter gerichteter Straftaten (§ 395 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StPO).[731] Bei fahrlässiger Körperverletzung ist dem Verletzten der Nebenklageweg nur eröffnet, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint (§ 395 Abs. 3 StPO). Unter dieser Voraussetzung steht die Nebenklage seit Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetztes nunmehr auch Verletzten anderer Delikte, namentlich der §§ 244 Abs. 1 Nr. 3, 249 bis 255 und 316a StGB zu, was eine nicht unerhebliche Ausweitung der Nebenklage bedeutet.[732] Dagegen wurde die Möglichkeit, sich als Verletzter einer Straftaten nach §§ 185 ff. StGB dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen im Zuge der Gesetzesänderung eingeschränkt; sie besteht jetzt nicht mehr generell, sondern ebenfalls nur unter der in § 395 Abs. 3 StPO genannten Voraussetzung. Daneben haben – insofern unverändert – auch Hinterbliebene bei Tötungsdelikten (§ 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO), im Klageerzwingungsverfahren Erfolgreiche (§ 395 Abs. 2 Nr. 2 StPO) sowie Verletzte bestimmter Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht (§ 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO) das Recht, sich als Nebenkläger anzuschließen.[733]

Die Rechte des Nebenklägers sind abschließend in § 397 StPO aufgelistet[734]: Nach § 397 Abs. 2 StPO kann sich jeder Nebenkläger des Beistandes eines Rechtsanwaltes bedienen und sich von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Hinsichtlich der Anwesenheitsberechtigung des Nebenklägers und seines Rechtsanwalts sowie hinsichtlich der Beistands- und Prozesskostenhilfeberechtigung gilt für den Nebenkläger im Wesentlichen dasselbe wie für den nebenklageberechtigten Verletzten (§§ 397 Abs. 1 S. 1, 397a StPO).[735] Weitergehend ist der Nebenkläger jedoch nicht nur von dem Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen, sondern förmlich zu der Hauptverhandlung zu laden (§ 397 Abs. 1 S. 2 StPO). Darüber hinaus ist der Nebenkläger nach § 397 Abs. 1 S. 4 StPO im selben Umfang

[730] H. M.: Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 3; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 10; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 9.
[731] Kaiser, 1992, S. 32; Niedling, 2005, S. 61 ff.
[732] Kritisch insofern Bung, 2009, S. 430 ff.
[733] Gestrichen wurde durch das OpferRRG dagegen die Anschlussbefugnis des Bundespräsidenten und der Mitglieder der in § 90b StGB genannten Verfassungsorgane.
[734] Diesbezüglich hat das 2. ORRG nicht zu inhaltlichen Änderungen geführt.
[735] Vgl. dazu S. 98 ff.

zuzuziehen und zu hören wie die Staatsanwaltschaft; Entscheidungen, die dieser bekannt gemacht werden, sind auch dem Nebenkläger bekannt zu machen (§ 397 Abs. 1 S. 5 StPO). Gem. § 397 Abs. 1 S. 3 StPO ist er berechtigt, Richter oder Sachverständige abzulehnen, Fragen an Prozessbeteiligte in der Hauptverhandlung zu stellen, Anordnungen und Fragen des Vorsitzenden zu beanstanden, Beweisanträge zu stellen und eigene Erklärungen abzugeben, wobei keine speziellen Beschränkungen inhaltlicher Art bestehen. Schließlich kann der Nebenkläger nach § 401 Abs. 1 S. 1 StPO Rechtsmittel einlegen. Das Begehren des Nebenklägers darf sich jedoch weder darauf richten, einen anderen Rechtsfolgenausspruch noch eine Verurteilung des Beschuldigten wegen der Begehung eines Delikts, das nicht zur Nebenklage berechtigt, zu erzielen (§ 400 Abs. 1 StPO). Bezüglich Art und Maß der Sanktion als auch bezüglich möglicher Nebenfolgen ist das Rechtsmittelrecht somit ausgeschlossen.

a. Allgemeine Bewertung

aa. Grundsätzliche Berechtigung der Nebenklage

(1) Begründungsansätze

Die Nebenklage ermöglicht es dem Verletzten somit, eine aktive Rolle im Hauptverfahren zu spielen. Es stellt sich daher zunächst die Frage, warum dem Verletzten überhaupt die Möglichkeit geboten werden sollte, aktiv an dem Verfahren mitzuwirken.

Unmittelbar aus der Verfassung lässt sich eine solche Beteiligungsmöglichkeit nicht ableiten. Im Hinblick auf Art. 103 Abs. 1 GG wurde bereits festgestellt, dass sich Vorgaben für die Stellung des Verletzten im Strafverfahren erst aus den Wirkungen der einfachgesetzlich eingeräumten Verletztenrechte ergeben. Allein aus Art. 103 Abs. 1 GG folgt damit kein Recht des Verletzten auf Teilnahme am Strafverfahren.[736] Entsprechendes muss wohl auch für ein aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG abgeleitetes Recht des Verletzten zur Ablehnung eines befangenen Richters gelten.[737]

Teilweise wird die Grundlage bestimmter Beteiligungsrechte in der Hauptverhandlung in der Solidarisierung der Rechtsgemeinschaft mit dem Verletzten gesehen: Indem es dem Verletzten ermöglicht werde, das Delikt und dessen Folgen aus seiner Sicht darzustellen sowie durch Fragen und Stellungnahmen am Prozess der Sachverhaltsaufklärung Anteil zu nehmen, könne die gesellschaftliche Anerkennung der persönlichen Betroffenheit des Verletzten zum Ausdruck gebracht

---

736 Von Galen, 2002, S. 110 (113); Bommer, 2003, S. 172 (178); vgl. auch Nelles/Oberlies, 1998, S. 12.

737 Aus Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ergibt sich allerdings, dass eine Abschaffung von Ablehnungsrechten für den Nebenkläger nicht möglich ist, vgl. Jäger, 1996, S. 97. Vgl. auch Nelles/Oberlies, 1998, S. 12.

werden.[738] Problematisch an dieser Argumentation ist allerdings, dass während der Hauptverhandlung gerade noch nicht sicher feststeht, ob der potentiell Verletzte tatsächlich Opfer einer Straftat geworden ist.[739] Sie steht daher in einem gewissen Konflikt zur Unschuldsvermutung und erscheint deswegen zumindest als alleiniger Begründungsansatz nicht geeignet.

Es lassen sich aber anerkennenswerte Interessen des Verletzten dafür anführen, ihm im Strafverfahren eine aktive Rolle zuzugestehen.

Zum einen kann auf das Schutzinteresse des Verletzten abgestellt werden. Die Nebenklage soll nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie dem Schutz des Verletzten dienen.[740] Diesem gesetzgeberischen Grundgedanken entsprechend steht die Nebenklage in erster Linie Verletzten offen, die „nach kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig erscheinen".[741] Dies sind Verletzte solcher Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, bei denen im Strafverfahren typischerweise Interessenkonflikte zwischen Täter und Verletztem auftauchen, die es notwendig machen, dem Verletzten eine gesicherte Rechtsposition zu verschaffen.[742] Dementsprechend sind nach dem Willen des Gesetzgebers auch Art und Umfang der Nebenklägerrechte an der Grundidee der Schutzbedürftigkeit bestimmter Verletztengruppen ausgerichtet.[743] Die Nebenklägerrechte sollen dem Verletzten die Möglichkeit geben, unberechtigte Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten zurückzuweisen und seine Darstellung des Sachverhalts zu verteidigen.[744] Die Nebenklage hat damit durch das Opferschutzgesetz primär eine Schutzfunktion erhalten.[745] Die Verteidigungsrechte des Angeklagten stehen der Einräumung derartiger Schutzbefugnisse zumindest nicht grundsätzlich entgegen, da der Angeklagte keinen Anspruch auf eine Verteidigung ohne hinreichende Abwehrmöglichkeiten des Verletzten hat.[746]

Zum anderen kann dafür, dem Verletzten im Strafverfahren die Option zur Ausübung von Gestaltungs- und Mitbestimmungsrechten zu gewähren, das Interesse des Verletzten an der Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften

[738] Weigend, 1989, S. 503, 509 f.
[739] Höynck, 2005a, S. 196.
[740] BT 10/5305, S. 11.
[741] BT 10/5305, S. 11.
[742] BT 10/5305, S. 11; Auf den Gedanken besonderer Schutzbedürftigkeit lässt sich mittelbar aber auch das Anschlussrecht der Hinterbliebenen bei Tötungsdelikten zurückführen, vgl. Niedling, 2005, S. 68 ff.
[743] BT 10/5305, S. 9.
[744] Altenhain, 2001, S. 791 (796); Niedling, 2005, S. 78 ff.; vgl. bereits zur alten Rechtslage, Rieß, 1984, C 83; Heidemeier, 1985, S. 137 ff.
[745] AK-Rössner, 1996, vor § 395 Rn. 4; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 395 Rn. 8; KMR-Stöckel, 2010, Vor § 395 Rn. 1; Wu, 2007, S. 52 f. Dass die Nebenklage auch dem Schutz des Verletzten dienen kann, wurde allerdings auch früher schon gesehen, vgl. etwa Rieß, 1984, C 83; Heidemeier, 1985, S. 137 ff.
[746] Rieß, 1984, C 55.

Normbruchs angeführt werden.[747] Die aktiven Nebenklagebefugnisse geben ihm die Möglichkeit, darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass im Strafverfahren festgestellt wird, dass er vom Täter tatbestandsmäßig und rechtswidrig in einem höchstpersönlichen Rechtsgut verletzt worden ist.[748] Einem so verstandenen Feststellungsinteresse entspricht letztlich das Kontrollinteresse des Verletzten, das in der Nebenklagebefugnis nach Klageerzwingung nach wie vor prinzipiell Anerkennung findet[749]. Insofern kann die aktive Mitwirkung des Verletzten auch dem Verfahren selbst dienen, da sie die Wahrscheinlichkeit umfassender und intensiver Sachverhaltsaufklärung erhöht.[750] Dagegen findet die Ansicht, die Nebenklage solle dem Verletzten die Möglichkeit verschaffen, sein Genugtuungsinteresse zu verfolgen, keine Stütze im Gesetz oder im Willen des Gesetzgebers.[751] Dies zeigt bereits der Ausschluss der Rechtsmittelbefugnis bezüglich des Strafausspruchs (§ 400 Abs. 1 StPO).[752]

(2) Übergreifende Kritik

Selbst wenn man einräumt, dass der Nebenklage anerkennenswerte Interessen des Verletzten zugrunde liegen können, ließe sich gegen sie einwenden, dass der Anschluss als Nebenkläger in der Rechtspraxis auch aus anderen, verfahrensfremden Zwecken erfolgen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass der Verletzte die Nebenklagebefugnisse zum Zweck der Genugtuung einsetzt.[753] Dies lässt sich allerdings durch empirische Untersuchungen nicht bestätigen.[754] Zudem muss es ausreichen, wenn die Beteiligungsmöglichkeiten des Nebenklägers zumindest auf anerkennenswerte Interessen zurückgeführt werden können. Ob der Nebenkläger im konkreten Fall verfahrensfremde Zwecke verfolgt, ist nicht erkennbar und spielt auch keine Rolle, solange er sich innerhalb des zulässigen Rahmens bewegt.[755]

Des Weiteren wird gegen die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren eingewendet, dass diese zu einer Verzögerung des Verfahrens führen könne.[756] Signifikante Verfahrensverzögerungen stehen aber in Konflikt mit dem prozessualen Beschleunigungsgrundsatz.[757] Dass es theoretisch zu deutlichen Verfahrens-

[747] vgl. Höynck, 2005a, S. 175.
[748] Altenhain, 2001, S. 791 (796).
[749] BT 7/551, S. 46; vgl. auch Ehrig, 2003, S. 55 (62).
[750] Hölzel, 1980, S. 130; Weigend, 1989, S. 503; Reemtsma 2002, S. 3 (5); Hassemer/Reemtsma, 2002, S. 149; vgl. auch Bommer, 2003, S. 172 (182 f.).
[751] Altenhain, 2001, S. 791 (794).
[752] AK-Rössner, 1996, vor § 395 Rn. 8, § 400 Rn. 3; Altenhain, 2001, S. 791 (794).
[753] Vgl. etwa Niedling, 2005, S. 92 f. Dieser Gedanke taucht auch im Rahmen der Diskussion über den Ausschluss der Nebenklage im Jugendstrafverfahren auf, vgl. dazu unten S. 158 f..
[754] Vgl. dazu unten S. 161.
[755] Heidemeier, 1985, S. 187.
[756] Rüth, 1982, S. 265 (267 f.); Meyer-Goßner, 1984, S. 228 (230 f.); Jäger, 1996, S. 102; vgl. auch Niedling, 2005, S. 96.
[757] Niedling, 2005, S. 96.

verzögerungen kommen kann, wenn der Nebenkläger die ihm zustehenden Befugnisse intensiv ausnutzt, kann nicht bestritten werden. Da das Strafverfahren aber auch für den Verletzten belastend ist, wird dieser in der Regel an einer raschen Erledigung des Verfahrens interessiert sein und dieses nicht unnötig verzögern.[758] Dass die Nebenklage in einem unvertretbaren Ausmaß verfahrensverzögernd wirkt, hat sich dementsprechend in empirischen Untersuchungen auch nicht bestätigt.[759]

bb. Berechtigung der einzelnen Nebenklagerechte

Die Nebenklage sieht sich vielfältiger Kritik ausgesetzt. Dabei wird häufig übersehen, dass die Nebenklage eine Vielzahl von Einzelrechten beinhaltet, die auch zur Abwehr von Schuldzuweisungen und Angriffen notwendig sind.[760] Die Nebenklage nimmt somit eine Zwitterstellung zwischen schutzvermittelnder und aktiver Verfahrensteilnahme ein.[761] Dementsprechend findet man nur relativ selten die Forderung nach gänzlicher Abschaffung der Nebenklage.[762] Vielmehr bezieht sich die Kritik in der Regel auf einzelne Befugnisse des Nebenklägers. Daher soll im Folgenden untersucht werden, inwiefern die einzelnen Nebenklagebefugnisse von dem Schutz- oder Feststellungsinteresse des Verletzten gedeckt sind und Verteidigungsinteressen des Angeklagten nicht übermäßig beeinträchtigen.

(1) Passive Nebenklagerechte

Allein der Verwirklichung eines passiven Prozessstatus des Verletzten dienen das dem Nebenkläger gewährte unbeschränkte Teilnahmerecht an der Hauptverhandlung, das Anhörungs- und das Akteneinsichtsrecht sowie das Beistands- und das Prozesskostenhilferecht.[763]

Das unbeschränkte Teilnahmerecht an der Hauptverhandlung sowie das Beistands- und Prozesskostenhilferecht des Nebenklägers entsprechen den bereits dem nebenklageberechtigten Verletzten gewährten Rechten. Im Hinblick auf ihre Berechtigung kann daher auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Dasselbe gilt seit Inkrafttreten des 2. Opferrechtsreformgesetzes auch für das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers. Dieses ist nicht mehr – wie bisher – an die Privatklage angeknüpft (vgl. § 397 Abs. 1 S. 2 a. F. i. V. m. § 385 Abs. 3 StPO), sondern gemeinsam mit dem Akteneinsichtsrecht der Nebenklagebefugten und der sonstigen Verletzten in § 406e StPO geregelt. Dies hat die Konsequenz, dass

[758] Niedling, 2005, S. 96.
[759] Schulz, 1982, S. 149 ff.; Hüsing, 1982, S. 139 ff.; Niedling, 2005, S. 235.
[760] Kaiser, 1992, S. 70.
[761] Niedling, 2005, S. 79.
[762] So aber Kühne, 2010, Rn. 257.1. Zwar für die Abschaffung der Nebenklage, aber für Ausdehnung der meisten Nebenklagerechte auf alle Verletzten etwa Zätzsch, 1992, S. 167 (170).
[763] Niedling, 2005, S. 80.

nunmehr – entgegen der Rechtslage vor der Gesetzesänderung[764] – auch das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers den Versagungsmöglichkeiten des § 406e Abs. 2 StPO unterliegt.[765] Relativiert wird diese Einschränkung des nebenklägerischen Akteneinsichtsrechts allerdings dadurch, dass nach dem neuen § 406e Abs. 2 S. 3 StPO Nebenklägern und Nebenklagebefugten die Akteneinsicht aus Gründen der Verfahrensverzögerung – entsprechend § 147 Abs. 2 StPO – nicht versagt werden kann, wenn die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat.

Damit ist der Gesetzgeber dem Vorwurf begegnet, dass das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers eine erhöhte Gefahr für die Wahrheitsfindung bedeutet und Korrekturen allein über die entsprechende Würdigung des Zeugen-Sonderwissens im Rahmen der Beweiswürdigung möglich sind[766]. Überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten, etwa weil bestimmte Aktenteile sehr sensible Informationen enthalten, können nunmehr über § 406e Abs. 2 StPO berücksichtigt werden. Dass das Akteneinsichtsrecht aus Gründen der Verfahrensverzögerung nur bis zum Abschluss der Ermittlungen versagt werden kann, trägt dem Gedanke Rechnung, dass der Nebenkläger zur effektiven Wahrnehmung seiner Schutzinteressen im Verfahren eine frühe Informationsmöglichkeit benötigt, eine uneingeschränkte Versagungsmöglichkeit nach § 406e Abs. 2 S. 3 StPO in vielen Fällen eine Information des Nebenklägers aber erst nach der Hauptverhandlung zulassen würde.[767] Insgesamt stellt die Neuregelung damit einen gelungenen Kompromiss dar.

(2) Aktive Nebenklagerechte

(a) Frage- und Erklärungsrecht

Eine Zwischenstellung zwischen passiver und aktiver Verfahrensteilnahme nehmen das Frage- und das Erklärungsrecht des Nebenklägers ein.[768] Sie stehen zwar formell den Aktivrechten nahe, ohne dass aber Rechtsfolgen in Form von gerichtlichen Entscheidungen an sie geknüpft sind.[769]

---

[764] Teilweise wurde auch vor Inkrafttreten des 2. ORRG eine Anwendbarkeit des § 406e Abs. 2 StPO auf Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers befürwortet; so etwa Schlothauer, 1987, S. 356 (357). Dies fand aber im Gesetz keine Stütze und war auch vom Gesetzgeber nicht gewollt, vgl. BT 10/5305, S. 13.
[765] Vgl. dazu BT 16/12098, S. 35.
[766] Vgl. Niedling, 2005, S. 97 f.
[767] Vgl. Niedling, 2005, S. 98; Wu, 2007, S. 69 f.
[768] Niedling, 2005, S. 80.
[769] Niedling, 2005, S. 80, Fn. 331. Dagegen handelt es sich bei dem Recht zur Ablehnung von Richtern und Sachverständigen, dem Recht zur Beanstandung von Anordnungen des Vorsitzenden, dem Beweisantragsrecht sowie der eingeschränkten Rechtsmittelbefugnis eindeutig um aktive Verfahrensrechte, die dem Nebenkläger eigene verfahrensgestaltende Handlungsmacht zugestehen. An ihre Ausübung knüpfen sich zumindest mittelbar Rechtsfolgen in Form von gerichtlichen Entscheidungen.

Dass dem Verletzten die Berechtigung zu Stellungnahmen sowie zu Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige gewährt werden soll, wird heute kaum noch in Frage gestellt.[770] Beide Rechte sind erforderlich, um dem Verletzten eine gleichberechtigte Auseinandersetzung mit dem Angeklagten über die Anteile der Tatverantwortlichkeit zu ermöglichen.[771] Insbesondere mit Hilfe des Erklärungsrechts kann der Verletzte Schuldzuweisungen durch den Angeklagten entgegentreten.[772] Als eine Mindestartikulationsmöglichkeit dienen Frage- und Erklärungsrecht dem Verletzten somit letztlich als Instrument zur effektiven Durchsetzung seiner Schutzinteressen.[773] Außerdem bieten das Frage- und das Erklärungsrecht dem Verletzten die Chance, seine Sicht des Tatgeschehens darzustellen und zu verteidigen.[774] Und schließlich spricht für die Einräumung eines Fragerechts die mögliche Hilfe bei der Aufklärung des Sachverhalts durch das Einbringen von Informationen und Gegendarstellungen des Verletzten.[775]

(b) Ablehnungsrecht

Dafür, dass der Verletzte die Möglichkeit haben sollte, einen befangenen Richter abzulehnen, kann das Schutzinteresse des Verletzten angeführt werden. Der Richter kann auch in Bezug auf den Verletzten befangen sein. Von einem solchen Richter ist die Wahrung der Verfahrensrechte des Verletzten nicht zu erwarten.[776] Dem Verletzten kann es daher nicht zugemutet werden, mit ihm in der Hauptverhandlung zu kooperieren, so dass es gerechtfertigt erscheint, ihm ein selbständiges Ablehnungsrecht zu gewähren.[777]

Für die Einräumung eines Ablehnungsrechts spricht zudem das Feststellungsinteresse des Verletzten. Dieser hat ein berechtigtes Interesse daran, dass die Tat in einem ordnungsgemäß geführten Verfahren aufgeklärt wird und muss daher vor einem parteiisch geführten Verfahren geschützt werden.[778] Zudem liegt die Durchführung eines unparteiischen und objektiven Verfahrens auch im öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren. Eine Beeinträchtigung der Verteidigungseffektivität ist durch die Ausübung des Ablehnungsrechts nicht denkbar, da der Angeklagte kein Recht auf einen befangenen Richter oder Sachverständigen hat.[779]

---

[770] Schulz, 1982, S. 218; Rieß, 1984, C 126 f.; Weigend, 1989, S. 511; Jäger, 1996, S. 98.
[771] Weigend, 1989, S. 511.
[772] Jäger, 1996, S. 106.
[773] Niedling, 2005, S. 80.
[774] Weigend, 1989, S. 511.
[775] Weigend, 1984, S. 761 (788); Ders., 1989, S. 471; Dagegen vertritt Jäger, 1996, S. 73 ff., 98 f., die Auffassung, dass das Fragerecht der Sachverhaltsaufklärung eher schadet.
[776] Eine Befangenheit des Richters im Hinblick auf den Verletzten könnte sich zwar auch zulasten des Beschuldigten auswirken. In diesem Fall kann der Beschuldigte jedoch von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch machen.
[777] Weigend, 1989, S. 511 f.; vgl. auch Rieß, 1984, C 127.
[778] Vgl. Jäger, 1996, S. 96.
[779] Jäger, 1996, S. 96 f.

Insgesamt ist das Ablehnungsrecht des Nebenklägers damit als berechtigt anzusehen.

(c) Beanstandungsrecht

Das Beanstandungsrecht dient der Einhaltung der rechtsstaatlichen Garantien des Strafverfahrens und soll helfen, Wiederholungen der Hauptverhandlung wegen fehlerhafter Sachleitung zu vermeiden.[780] Werden durch eine fehlerhafte Sachleitung Interessen des Nebenklägers verletzt, wird dieser bestrebt sein, diesen Gesetzesverstoß zu beseitigen. Die Ausdehnung des Beanstandungsrechts auf den Nebenkläger dient somit vorrangig der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Hauptverhandlung und quasi als Nebenprodukt der Wahrung sämtlicher berechtigter Interessen des Nebenklägers.

Beanstandet der Nebenkläger die rechtswidrige Ausübung der Sachleitung durch den Vorsitzenden, kommt eine Beeinträchtigung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten nicht in Betracht, da dieser aus derartigen Gesetzesverstößen keinen Vorteil ziehen darf.[781]

(d) Beweisantragsrecht

Besonders kontrovers wird die Frage diskutiert, ob dem Verletzten ein eigenes Beweisantragsrecht zustehen soll.[782]

Der Gesetzgeber begründet die Notwendigkeit eines Beweisantragsrechts mit der Schutzwürdigkeit des Verletzten: dieser soll sich mit Hilfe des Beweisantragsrechts gegen Verantwortungs- und Schuldzuweisungen von Seiten des Angeklagten zur Wehr setzen können.[783] Das Beweisantragsrecht gibt dem Verletzten die Möglichkeit, „seine Interpretation des Tatgeschehens" zu artikulieren.[784] Daneben kann auch auf das Interesse des Verletzten an der vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, die er durch die Stellung eigener Beweisanträge möglicherweise unterstützen kann, abgestellt werden.

Allerdings werden dem Richtigstellungsinteresse des Verletzten bezüglich haltloser Schuldzuweisungen an seine Person sowie seinem Feststellungsinteresse im Regelfall bereits die umfassende Amtsaufklärungspflicht des Gerichts und das Beweisantragsrecht der sonstigen Prozessbeteiligten gerecht.[785] Vor diesem Hintergrund wird die Daseinsberechtigung des nebenklägerischen Beweisantragsrechts bestritten. Es sei vielmehr ausreichend, wenn der Verletzte die Befugnis

---

[780] Jäger, 1996, S. 99 f.
[781] Jäger, 1996, S. 99 f.
[782] Dafür: Hammerstein, 1984a, L 7 (11); Patsourakou, 1994, S. 155; Reemtsma, 2002, S. 3 (5); Niedling, 2005, S. 83 ff.; Wu, 2007, S. 80; Dagegen: Jung, 1981, S. 1147 (1164); Schulz, 1982, S. 218; Rieß, 1984, C 127; Thomas, 1985, S. 431 (434); Schünemann, 1986, S. 193 (198); Weigend, 1989, S. 512, 548; Jäger, 1996, S. 104.
[783] BT 10/5305, S. 13 f.
[784] BT 10/5305, S. 13 f.; vgl. auch Hassemer/Reemtsma, 2002, S. 149.
[785] Jäger, 1996, S. 102; Niedling, 2005, S. 85 f.

besitze, Anregungen zu weiteren Beweiserhebungen im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht zu geben.[786] Allerdings besteht dann eine Notwendigkeit für ein eigenes Antragsrecht des Nebenklägers, wenn das Gericht seiner Amtsaufklärungspflicht nicht ausreichend nachkommt und wenn die Staatsanwaltschaft, ihre diese Gefahr mindernde Kompensationsfunktion nicht wahrnimmt.[787] Dies ist in Ausnahmesituationen, wie etwa bei informellen Absprachen, durchaus denkbar.[788]

Zudem verleiht ein Beweisantragsrecht dem Verletzten im Verfahren keine so starke Gestaltungsmacht, dass dadurch die Strukturen des modernen Strafverfahrens in Frage gestellt würden.[789] Auch der Angeklagte hat kein anerkennenswertes Interesse daran, dass zur Sachaufklärung dienliche Beweise nicht erhoben werden.[790] Schließlich kann einer missbräuchlichen Wahrnehmung des Beweisantragsrechts durch die Versagungsgründe der §§ 244 Abs. 3 bis 5, 245 Abs. 2 StPO weitgehend entgegengewirkt werden.[791]

Insgesamt ist somit auch das Beweisantragsrecht des Nebenklägers als berechtigt anzusehen.

(e) Rechtsmittelrecht

Ebenfalls umstritten ist das Rechtsmittelrecht des Nebenklägers. Für die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers spricht zunächst das Schutzinteresse des Verletzten. So ist es vorstellbar, dass der Angeklagte entweder vollständig freigesprochen wird oder zumindest wegen bestimmter Taten nicht verurteilt wird, weil dem Verletzten die Verantwortung an diesen Taten zugeschrieben wird. Ein derartiges Urteil richtet sich in seiner Tendenz deutlich gegen die als verletzt auftretende Person[792], die daher an ihrer Rehabilitierung interessiert sein wird[793]. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine derartige Fehlentscheidung hin, erscheint es berechtigt, dem Verletzten als unmittelbar Betroffenem ein Rechtsmittelrecht einzuräumen.[794] Der Verletzte würde in diesem Fall gleichzeitig als Repräsentant des Interesses der Allgemeinheit an der Gesetzmäßigkeit richterlicher Urteilsfindung auftreten.[795]

[786] Thomas, 1985, S. 431 (434); Kempf, 1987, S. 215 (219); Weigend, 1989, S. 512; Jäger, 1996, S. 102.
[787] Niedling, 2005, S. 86.
[788] Niedling, 2005, S. 87 f.; vgl. auch Schöch, 1999a, 663 (675).
[789] Niedling, 2005, S. 88. Dagegen vertritt Weigend, 1989, S. 512, die Ansicht, dass ein eigenes Beweisantragsrecht dem Verletzten zu sehr das Gewicht einer echten Prozesspartei mit geschützten Eigeninteressen an einem bestimmten Verfahrensausgang verleiht.
[790] Niedling, 2005, S. 88.
[791] Niedling, 2005, S. 88.
[792] Weigend, 1989, S. 518.
[793] Niedling, 2005, S. 91.
[794] Weigend,1989, S. 518; Niedling, 2005, S. 91 f.
[795] Weigend, 1989, S. 518; vgl. auch Niedling, 2005, S. 92. Gegen die Notwendigkeit bzw. Tauglichkeit des Nebenklägers als Kontrollorgan der Rechtmäßigkeit des Verfahrens: Jung, 1981, S. 1147 (1164); Schulz, 1982, S. 218; Meyer-Goßner, 1984, S. 228 (230).

Weiterhin lässt sich die Rechtsmittelbefugnis mit dem Interesse des Verletzten an der Verurteilung des Täters erklären. Dementsprechend begründet der Gesetzgeber die eingeschränkte Beibehaltung des Rechtsmittelrechts mit einem legitimen Interesse des Nebenklägers daran, dass der Angeklagte wegen der Tat, aus der sich die Nebenklagebefugnis ergibt, überhaupt verurteilt wird.[796] Dagegen kann nicht angeführt werden, dass sich das Verurteilungsinteresse durch das korrekt ablaufende Strafverfahren von selbst befriedige, so dass es keiner Rechtsmittelbefugnis des Verletzten bedürfe.[797] Denn die Notwendigkeit für eine Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers besteht gerade in Fällen, in denen das Strafverfahren möglicherweise nicht korrekt abläuft, weil die prozessualen Grundsätze von anderen Beteiligten preisgegeben werden.[798] Das Rechtsmittelrecht dient insofern der Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verfahrens.[799]

Die durch das Opferschutzgesetz eingeführte Begrenzung des Rechtsmittelrechts auf einen Angriff gegen den Schuldspruch, macht schließlich deutlich, dass das Rechtsmittelrecht nicht der Verfolgung eines möglicherweise überhöhten Genugtuungsverlangens des Verletzten dienen soll.[800] Dass der Nebenkläger mit der Einlegung des Rechtsmittels tatsächlich doch ein überhöhtes Genugtuungsverlangen verfolgt, kann jedoch auch durch die Begrenzung des Rechtsmittelrechts nicht ausgeschlossen werden.[801] Während im Revisionsverfahren wenigstens eine offensichtlich unbegründete Revision zurückgewiesen werden kann (§ 349 Abs. 2 StPO), besteht diese Möglichkeit im Berufungsverfahren nicht. Es erscheint allerdings kaum möglich, die Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers so umzugestalten, dass derartige Missbrauchsmöglichkeiten völlig ausgeschlossen wären. Eine Begrenzung der Rechtsmittelbefugnis auf bestimmte Fallkonstellationen ist wenig praktikabel[802] und zudem nicht sachgerecht, wenn man die Berechtigung des Rechtsmittelrechts auch mit dem Feststellungsinteresse des Verletzten begründet. Auch eine Beschränkung der Rechtsmittelbefugnis auf Verfahrenseinstellungen und Freisprüche[803] wird dem Feststellungsinteresse des Verletzten nicht gerecht: Denn dieser hat nicht nur ein Interesse daran, dass der Angeklagte wegen irgendeiner, sondern wegen der tatsächlich begangenen Tat verurteilt wird. Die Gefahr einer missbräuchlichen Ausübung der Rechtsmittelbefugnis ist daher hinzunehmen, wenn man das Schutz- und Feststellungsinteresse des Verletzten und damit einhergehend die Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Verfahrens grundsätzlich höher als das Interesse des Abgeurteilten an einer schnellen Erledigung des

796 BT 10/5305, S. 15.
797 So aber Weigend, 1989, S. 517 f.
798 Niedling, 2005, S. 92.
799 In anderem Zusammenhang wird dies auch von Weigend angenommen, vgl. 1989, S. 518 f.
800 Niedling, 2005, S. 89; für eine Ausdehnung des Rechtsmittelrechts auf den Rechtsfolgenausspruch aber Hinz, 2001a, S. 321, (333 f.); Nelles/Oberlies, 1998, S. 29 f., 32.
801 Niedling, 2005, S. 92.
802 Weigend, 1989, S. 519; a. A. wohl Niedling, 2005, S. 93.
803 So Rieß, 1984, C 127 f.; BT 13/4541, S. 7, 27; in diese Richtung auch Niedling, 2005, S. 93.

Verfahrens bewertet. Allenfalls kann daran gedacht werden, auch bei einer durch den Nebenkläger eingelegten Berufung eine dem § 349 Abs. 2 StPO entsprechende Verwerfungsmöglichkeit einzuführen.[804]

b. Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

Nach § 80 Abs. 3 JGG n. F. kann sich der erhobenen öffentlichen Klage nur als Nebenkläger anschließen, *„wer durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuchs, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuchs, verletzt worden ist. Im Übrigen gelten § 395 Abs. 2 Nr. 1 und §§ 396 bis 402 der Strafprozessordnung entsprechend.“* Für die Anwendung des § 80 Abs. 3 JGG ist gem. § 1 Abs. 2 JGG das Alter zur Zeit der Tat maßgeblich. Gegen Heranwachsende ist die Nebenklage ohne Einschränkungen auch dann zulässig, wenn gem. § 105 Abs. 1 JGG Jugendstrafrecht angewendet wird.

aa. Entwicklung der Rechtslage und des Meinungsstandes

(1) Von 1923 bis Ende der 90er Jahre

Im Jugendgerichtsgesetz von 1923 war gem. § 38 Abs. 1 nur die Privatklage ausgeschlossen; die Nebenklage war daher nach allgemeiner Ansicht ohne Einschränkungen zulässig.[805] Man ging davon aus, dass die von der Privatklage befürchteten Unzuträglichkeiten bei der Nebenklage nicht gegeben seien.[806]

Die Möglichkeit der Nebenklage gegen Jugendliche wurde durch das Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6.11.1943 abgeschafft (§ 53 Abs. 1 S. 1 RJGG). Ob die Streichung der Nebenklage im RJGG von 1943 auf Jugendschutzerwägungen beruhte oder ob sie ausschließlich oder zumindest kumulativ auf ideologische Erwägungen zurückzuführen war, kann mangels einer amtlichen Begründung nicht geklärt werden.[807] Zwar setzte der nationalsozialistische Gesetzgeber im RJGG von 1943 auch einige schon von der Jugendgerichtsbewegung erhobene Forderungen um[808]; allerdings wurde im Vorfeld der Reform – soweit ersichtlich – weder von der Rechtswissenschaft noch von der Praxis gefordert, die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche abzuschaffen. Eine größere Rolle dürfte demnach gespielt haben, dass die nationalsozialistische Strafrechtsdogmatik der Nebenklage prinzipiell ablehnend gegenüberstand[809]. Die nationalsozialistische

[804] Dass eine summarische Vorabprüfung der Begründetheit dem Berufungsverfahren nicht grundsätzlich fremd ist, zeigt § 313 Abs. 2 StPO.
[805] Hellwig, 1923, § 38 Rn. 2; Kiesow, 1923, § 38 Rn. 7; Peters, 1942, § 38 Rn. 1.
[806] Hellwig, 1923, § 38 Rn. 2.
[807] Hölzel, 1980, S. 64; Hinz, 2001a, S. 321 (323); Ders., 2007, S. 140.
[808] Schaffstein/ Beulke, 2002, S. 39.
[809] Hölzel, 1980, S. 62 ff.; Hinz, 2001a, S. 321 (323); Ders., 2007, S. 140.

Rechtsordnung machte den Einzelnen nicht als solchen, sondern nur „in seiner gliedmäßigen Bindung in der Volksgemeinschaft“ zum Subjekt oder Objekt rechtlicher Anknüpfungen. Demgemäß erschienen Bestimmungen, welche dem Verletzten eigene prozessuale Mitwirkungsrechte gaben, nicht mehr zeitgemäß. Das Verfahren sollte auf die Autorität des Richters und des Staatsanwalts ausgerichtet sein und dem Verbrechen unbeschwert von Formalismen möglichst gründlich, möglichst schnell und mit geringem Kostenaufwand entgegenwirken.[810] Privaten Beteiligten wesentlichen Einfluss auf den Ablauf des Verfahrens einzuräumen, war mit diesen strafprozessualen Prinzipien des autoritären Staates nicht zu vereinbaren.[811] Demgemäß gab es auch Bestrebungen, die Nebenklage insgesamt abzuschaffen, die jedoch wegen des ausgebrochenen Krieges nicht mehr umgesetzt werden konnten.[812]

Die damalige jugendstrafrechtliche Literatur begrüßte die Abschaffung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren. Sie sah die Ursache dafür alleine in jugendspezifischen Besonderheiten des Verfahrens. Durch die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche werde dem Grundsatz der Verfahrensausrichtung auf den Jugendlichen Rechnung getragen.[813] Da die Behandlung des Jugendlichen im Mittelpunkt des Jugendstrafverfahrens stehe, schließe das Gesetz Verfahrensarten aus, bei denen die Gefahr bestehe, dass jugendgemäße Gesichtspunkte durch jugendfremde Tendenzen verdrängt werden könnten.[814]

Diese Begründung für den Ausschluss der Nebenklage gegen Jugendliche wurde auch auf § 80 Abs. 3 des JGG von 1953 übertragen, wonach die Nebenklage im Jugendstrafverfahren ebenfalls unzulässig war, und war bis zur Neufassung des § 80 Abs. 3 durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz verbreitet.[815]

(2) Diskussion seit dem Ende der 90er Jahre

Seit dem Ende der 90er Jahre und verstärkt zu Beginn des neuen Jahrtausends wurde der Ausschluss der Nebenklage im Jugendstrafverfahren durch § 80 Abs. 3 JGG a. F. zunehmend in Frage gestellt.

(a) Stimmen für die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche

Bereits 1995 forderte die PDS-Fraktion in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sexualstrafrechtes (§§ 177 bis 179 StGB) und Regelungen der Strafprozessordnung bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen, die Nebenklage zumindest dann gegen Jugendliche zuzulassen, wenn Gegenstand

[810] Vgl. Hinz, 2001a, S. 321 (323).
[811] Hölzel, 1980, S. 62.
[812] Hölzel, 1980, S. 63; Hinz, 2001a, S. 321 (323).
[813] Peters, 1944, S. 35 (38).
[814] Peters, 1944, § 53 Rn. 2; Ders., 1944, S. 35 (38).
[815] Vgl. etwa Dallinger/Lackner, 1955, § 80 Rn. 27; Schaal/Eisenberg, 1988, S. 48 (51); kritisch aber Rieß, 1984, C 122 f.

des Verfahrens eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sei.[816] Wesentlich weiter ging der Vorschlag der FDP-Fraktion, die 2001 die generelle Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren beantragte.[817] Das Gleiche forderte die CDU/CSU-Fraktion 2002 in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes.[818] Dagegen beantragte das Land Brandenburg 2002 in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität, die Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche nur zuzulassen, wenn Gründe der Erziehung nicht entgegenstehen.[819] Eine noch stärkere Einschränkung sah der von Sachsen initiierte Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens aus dem Jahr 2004 vor: Die Nebenklage sollte danach gegen Jugendliche zum einen nur zulässig sein, wenn Gründe der Erziehung nicht entgegenstehen. Zum anderen war eine Beschränkung der Nebenklagedelikte im Jugendstrafverfahren vorgesehen.[820]

Die Forderung nach Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren fand jedoch nicht nur in Gesetzesentwürfe bzw. -anträge Eingang, sondern wurde auch von anderen Interessengruppen erhoben. Insbesondere der Weisse Ring forderte schon früh, § 80 Abs. 3 JGG zu streichen und die Nebenklage auch im jugendgerichtlichen Verfahren zuzulassen.[821] 1998 sprach sich der Deutsche Juristinnenbund ebenfalls für eine entsprechende Gesetzesänderung aus.[822] Auch die strafrechtliche Abteilung des 64. Deutschen Juristentages 2002 beschäftigte sich mit der Rolle des Opfers im Jugendstrafverfahren und plädierte mit knapper Mehrheit für die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren. Einschränkungen im Deliktskatalog müssten aber geprüft werden.[823] Schließlich sprach sich 2003 die Kleine Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes dafür aus, die Nebenklage zumindest in Verfahren, die erstinstanzlich vor der Jugendkammer stattfinden, zuzulassen[824], nachdem die Große Strafrechtskommission 1998 im Hinblick auf die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche noch zu keiner einheitlichen Meinung gekommen war[825].

Auch im jugendstrafrechtlichen Schrifttum fand die Auffassung, dass ein genereller Ausschluss der Nebenklage gegen Jugendliche nicht gerechtfertigt sei, immer

[816] BT 13/536, S. 4, 11.
[817] BT 14/7832, S. 2 f.
[818] BT 14/8788.
[819] BR 634/02, S. 4, 14 ff.
[820] BT 15/3422, S. 2, 10, 14 f.
[821] Kauder, 1996a, S. 48 (50 f.); Böttcher, 2006, S. 3 ff.; Weisser Ring, 2007.
[822] Nelles/Oberlies, 1998, S. 30, 32.
[823] 64. DJT, 2002, N 119 f.
[824] Hammer, 2003, S. 217 (219).
[825] Kintzi, 1998, S. 65 (74).

mehr Anhänger.[826] Unter ihnen sprachen sich allerdings viele dafür aus, den Katalog der Nebenklagedelikte für den Bereich des Jugendstrafverfahrens zu beschränken und die Nebenklage gegen Jugendliche nur bei wirklich schweren Delikten zuzulassen.[827] Zudem vertraten einige die Ansicht, die Nebenklage solle zwar als Regelfall zugelassen werden, im Einzelfall müsse das Gericht aber die Möglichkeit haben, sie zum Schutz des Angeklagten auszuschließen.[828]

(b) Stimmen gegen die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche

Die Forderung, die Nebenklage auch im Jugendstrafverfahren zuzulassen, stieß jedoch nicht auf ungeteilte Zustimmung. Gerade im jugendstrafrechtlichen Schrifttum hielten viele den Ausschluss der Nebenklage gegen Jugendliche aus erzieherischen Gründen für richtig und wollten daher an der ursprünglichen Rechtslage festhalten.[829] Teilweise wurde auch der Vorschlag gemacht, im Jugendstrafverfahren einen Mittelweg einzuschlagen und es dem Verletzten wenigstens zu ermöglichen, seine Sichtweise der Tat darzulegen. Ihm solle in der Hauptverhandlung daher ein Anhörungsrecht hinsichtlich der Auswirkungen der Viktimisierung eingeräumt werden.[830]

2002 äußerte sich auch die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ zur Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren und lehnte eine Ausweitung der Nebenklage auf das jugendgerichtliche Verfahren ab.[831] An dieser Haltung hielt auch der Vorsitzende der DVJJ, *Sonnen*, in seiner Stellungnahme als Sachverständiger zum 2. Justizmodernisierungsgesetz fest, zog es aber in Erwägung, dem Geschädigten zumindest ein Anhörungs- oder Äußerungsrecht einzuräumen.[832]

---

[826] Hinz, 2001a, S. 321 (332 f.); Ders., 2001b, S. 50 (57); Ders., 2002, S. 475 (476 f.); Albrecht, 2002, D 137; Landau, 2002, N 37 (59 f.); Siegismund, 2002, S. 857 (864 ff.); Hammer, 2003, S. 217 (219); Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115 f.; Wu, 2007, S. 103 f.; generell für eine stärkere Berücksichtung des Verletzten im Jugendstrafverfahren, ohne sich im Hinblick auf die Zulassung der Nebenklage abschließend festzulegen Rössner, 2001a, S. 165 (172 ff., 179); vgl. aus praktischer Sicht Rex, 2002, N 221 (223); Schöch, 2002, N 219 f.; Franz, 2006.

[827] Hinz, 2001a, S. 321 (333); Ders., 2001b, S. 50 (57); Ders., 2002, S. 475 (477); Rex, 2002, N 221 (223); offen gelassen von Albrecht, 2002, D 137; vgl. auch Laubenthal, 2002, S. 807 (816).

[828] Landau, 2002, N 37 (60).; Rex, 2002, N 221 (223); vgl. auch Laubenthal, 2002, S. 807 (816).

[829] Kondziela, 1991, S. 170; Dölling, 1996a, S. 72 (78 f.); Lempp, 1998, S. 125 (127); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274; Ostendorf, 2002a, S. 436 (441); Ders., 2002b, N 218 f.; Ders., 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 8; Mohr, 2005, S. 156; Höynck, 2005b, S. 34 (39 f.); Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 16; vgl. auch Niedling, 2005, S. 283.

[830] Kondziela, 1991, S. 256; Dölling, 1996a, S. 72 (79); Ders., 1996b, S. 83; vgl. auch Niedling, 2005, S. 283, der erwägt, ob die Befugnisse des Verletzten ausgeweitet werden könnten, wenn sich herausstellt, dass der Angeklagte seine Verteidigungsstrategie vornehmlich auf Verantwortungszuweisungen an den Verletzten aufbaut, ohne jedoch konkrete Vorschläge zu machen.

[831] 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58 f.

[832] Sonnen, 2006; ablehnend zur Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren auch die Stellungnahme zum RefE des 2. JGGÄndG DVJJ, 2004, S. 8.

Gegen die Zulassung der Nebenklage im jugendgerichtlichen Verfahren sprachen sich auch die Strafverteidigervereinigungen aus.[833]

Schließlich sollte es auch nach einem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 2004 bei der Unzulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren bleiben.[834]

(3) Entwicklungsgeschichte von § 80 Abs. 3 JGG n. F.

§ 80 Abs. 3 nach dem Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung der Justiz aus dem Jahr 2006 sah dies ebenfalls noch vor. Die Nebenklage könne mit ihren offensiven Befugnissen im Einzelfall die erzieherische Zielsetzung und die jugendadäquate Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens erheblich beeinträchtigen. Es bestünde die Gefahr, dass der Nebenkläger die Verhandlung ohne Rücksicht auf erzieherische Erwägungen nachhaltig mitgestalte und dass es zu erzieherisch unerwünschten Verfahrensverzögerungen komme.[835]

In seiner Stellungnahme zu dem 2. Justizmodernisierungsgesetz sprach sich der Bundesrat jedoch dafür aus, die Nebenklage für bestimmte schwere Straftaten auch gegen Jugendliche zuzulassen, wenn Gründe der Erziehung nicht entgegenstünden.[836] Über den Nebenklageanschluss sollte der Richter nach Anhörung des Angeschuldigten und dessen Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter sowie der Jugendgerichtshilfe entscheiden. An der Lösung des Regierungsentwurfs wurde zum einen bemängelt, dass es systemwidrig sei, eine weitere Kategorie von Verletzten zu schaffen, die zwar nicht zur Nebenklage befugt seien, aber über Rechte verfügten, die über die allgemeinen Verletztenbefugnisse hinausgingen. Zum anderen erfordere es die besondere Bedeutung des Opferschutzes, dem Verletzten die aktive Beteiligung auch im Jugendstrafverfahren zu ermöglichen. Da der Jugendrichter die Möglichkeit habe, aus erzieherischen Gesichtspunkten von der Zulassung der Nebenklage abzusehen, könne erzieherischen Belangen und den Besonderheiten des Einzelfalls ausreichend Rechnung getragen werden.

In der ersten Beratung über den Regierungsentwurf des 2. Justizmodernisierungsgesetzes äußerten die Vertreter der Regierungsfraktionen im Hinblick auf die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche Kompromissbereitschaft.[837] Der Vertreter der SPD hielt die Nebenklage im Jugendstrafverfahren, zumindest bei schwersten Straftaten, für vorstellbar. Auch der Parlamentarische Staatssekretär des Bundesjustizministeriums sprach sich dafür aus, den Katalog der Nebenklagedelikte im Jugendstrafverfahren noch weiter als vom Bundesrat vorgesehen zu

[833] Strafverteidigervereinigungen, 2004, S. 9.
[834] § 80 Abs. 3 RefE 2. JGGÄndG.
[835] BT 16/3038, S. 65.
[836] BR 550/06, S. 12 f.
[837] Gehb, Plenarprotokoll 16/60, S. 5934; Stünker, Plenarprotokoll 16/60, S. 5935.

beschränken. Bei schwersten Verbrechen sollte die Nebenklage dann aber ohne weitere Einschränkungen zulässig sein.[838]

Das Gesetz wurde sodann dem Rechtsausschuss übergeben. Nach einer öffentlichen Expertenanhörung am 24.11.2006 empfahl dieser in seinem Beschluss, die Nebenklage, beschränkt auf schwerste Verbrechen mit schwerer seelischer oder körperlicher Schädigung des Opfers, unabhängig von erzieherischen Erwägungen auch gegen Jugendliche zuzulassen.[839]

In dieser Fassung fand am 30.11.2006 die zweite und dritte Beratung des 2. Justizmodernisierungsgesetzes statt. In der Parlamentsdebatte sprach sich der Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren aus.[840] Die Fraktion brachte auch einen entsprechenden Änderungsvorschlag ein[841], der jedoch abgelehnt wurde. Das 2. Justizmodernisierungsgesetz wurde schließlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen in der Ausschussfassung angenommen. Am 15.12.2006 stimmte der Bundesrat dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz gem. Art. 80 Abs. 2 GG zu.[842]

bb. Bewertung der gesetzlichen Neuregelung

Es stellt sich somit die Frage, ob mit § 80 Abs. 3 JGG n. F. ein sachgerechter Kompromiss zwischen den Interessen des jugendlichen Angeklagten und den Interessen des Verletzten gefunden wurde.

(1) Bedürfnis nach der Nebenklage im Jugendstrafverfahren

Dabei könnte es zunächst fraglich sein, ob im Jugendstrafverfahren überhaupt ein Bedürfnis nach der Nebenklage besteht.

(a) Umfang und Struktur der Jugendkriminalität

Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, welche Rolle Jugendliche im Bereich der nebenklagefähigen Delikte spielen. Würde sich ihre Kriminalität überwiegend auf den Bereich leichter, nicht nebenklagefähiger Delikte beschränken, könnte dies gegen ein Bedürfnis nach der Nebenklage im Jugendstrafverfahren sprechen.[843]

Um einen kurzen Überblick über die Bedeutung der Jugendkriminalität als Teilbereich der gesamten nebenklagefähigen Straftaten sowie über die Bedeutung der nebenklagefähigen Straftaten innerhalb der gesamten Straftaten Jugendlicher zu gewinnen, soll hier zunächst auf die Polizeiliche Kriminalstatistik zurückgegriffen werden, welche Daten über die Altersstruktur der Tatverdächtigen bei einzel-

---

838 Hartenbach, Plenarprotokoll 16/60, S. 5939.
839 BT 16/3640.
840 Montag, Plenarprotokoll 16/70, S. 7008.
841 BT 16/3674.
842 BR 890/06.
843 Vgl. dazu Niedling, 2005, S. 273 ff.

nen Delikten enthält.[844] Die Darstellung beschränkt sich dabei auch hinsichtlich § 395 Abs. 3 StPO auf die explizit in der Vorschrift genannten Delikte. Zwar ist über § 395 Abs. 3 StPO nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen bei sämtlichen Straftatbeständen ein Nebenklageanschluss möglich. Statistisch wird allerdings nicht erfasst, in welchen Fällen ein Nebenklageanschluss stattfindet. Auch lässt sich den Statistiken nichts im Hinblick auf die Schwere der konkreten Taten entnehmen, die nach § 395 Abs. 3 StPO jedoch entscheidend ist. Um hinreichend aussagekräftige Daten zugrunde legen zu können, wird deshalb auf den bisherigen Katalog an nebenklagefähigen Delikten sowie die in § 395 Abs. 3 StPO namentlich aufgeführten Tatbestände zurückgegriffen, zumal zu erwarten ist, dass bei diesen in der Praxis die überwiegende Zahl der Nebenklagen stattfinden wird.[845]

---

[844] Die Daten der PKS zeigen allerdings nur den von den Kontrollinstanzen wahrgenommenen Ausschnitt des tatsächlichen Kriminalitätsaufkommens. Daher ist bei der Interpretation der Daten Vorsicht geboten. Vgl. Walter, 2005, S. 239 ff.

[845] Dies wird durch die Untersuchung von Niedling bestätigt, vgl. dazu unten S. 232.

Tabelle 1: Anteile Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener an der Gesamtzahl polizeilich registrierter Tatverdächtiger bezogen auf nebenklagefähige Delikte (im Jahr 2009) [846]

Delikte	TV[847]	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
		n	%[848]	n	%	n	%
§ 211	909	59	6,5	116	12,8	733	80,6
§§ 212, 216	1945	163	8,4	292	15	1485	76,3
§ 222	1115	4	0,4	7	0,6	1103	98,9
Nebenklagefähige Delikte gg. das Leben insges.	3969	226	5,7	415	10,5	3321	83,7
§§ 174, 174a - c,	1388	20	1,4	10	0,7	1358	97,8
§§ 176, 176a, 176b	8461	1454	17,2	551	6,5	5689	67,2
§ 177 Abs, 1 und 5	4935	629	12,7	450	9,1	3666	74,3
§§ 177 Abs. 2 bis 4, 178	6273	721	11,5	702	11,2	4770	76
§ 179	1293	171	13,2	166	12,8	936	72,4
§§ 180, 180a	242	14	5,8	15	6,2	209	86,4
§ 181a	257	0	0	11	4,3	246	95,7
§ 182	802	34	4,2	52	6,5	715	89,2
Nebenklagefähige Delikte gg. die sex. Selbstbestimmung insges.	23651	3043	12,9	1957	8,3	17589	74,4
§ 223	313573	34797	11,1	35396	11,3	232600	74,2
§§ 224, 226, 231	167860	31935	19	29494	17,6	97084	57,8
§ 225	4874	53	1,1	164	3,4	4650	95,4
§§ 227, 231	103	4	3,9	6	5,8	92	89,3
§ 229[849]	19279	1036	5,4	1049	5,4	16720	86,7
§ 340	2210	0	0	5	0,2	2205	99,8
Nebenklagefähige Delikte gg. die körperl. Unversehrtheit insges.	507899	67825	13,4	66114	13	353351	69,6
§ 232	795	13	1,6	54	6,8	727	91,4
§ 233	30	0	0	0	0	30	100
§ 233a	44	1	2,3	1	2,3	42	95,5
§ 234	11	0	0	1	9,1	10	90,9
§ 235	1852	25	1,3	70	3,8	1757	94,9
§ 236	16	0	0	1	6,3	15	93,8
§ 238	23247	722	3,1	1470	6,3	20931	90
§ 239[850]	5589	335	6	563	10,1	4606	82,4

[846] Quelle: PKS 2009 Tab. 20 sowie eigene Berechnungen der Gesamtwerte für die nebenklagefähigen Delikte der einzelnen Deliktsgruppen und der Prozentanteile.

[847] Die Gesamtwerte für die nebenklagefähigen Straftaten der einzelnen Deliktsgruppen sowie der nebenklagefähigen Delikte insgesamt stimmen nicht stets mit den Angaben in PKS überein, da dort die Mehrfachtäter teilweise nicht gezählt werden (vgl. PKS 2009, S. 20 f.). Gleiches gilt auch für die Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen.

[848] Die Prozentangaben betreffen die Anteile an den Tatverdächtigen der jeweiligen Delikte bzw. Deliktsgruppen.

[849] Die fahrlässige Körperverletzung berechtigt allerdings nur unter den in § 395 Abs. 3 StPO genannten Voraussetzungen zu einem Anschluss als Nebenkläger. Der PKS kann jedoch nicht entnommen werden, in wie vielen Fällen diese Voraussetzungen vorlagen. Da es sich bei der fahrlässigen Körperverletzung zumindest potentiell um ein Nebenklagedelikt handelt, wurde sie hier dennoch in die Betrachtung einbezogen.

Delikte	Tatver-dächtige	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
		n	%	n	%	n	%
§ 239a	161	5	3,1	22	13,7	134	83,2
§ 239b	93	5	5,4	12	12,9	76	81,7
§ 240[851]	57696	3353	5,8	4010	7	49452	85,7
Nebenklagefähige Delikte gg. die persönliche Freiheit insges.	89534	4459	5	6204	6,9	77780	86,9
Nebenklagefähige Delikte gg. die Ehre (§§ 185 bis 189)[852]	174700	14964	8,6	15062	8,6	140713	80,5
§ 244 Abs. 1 Nr. 3[853]	16658	3088	18,5	2993	18	10041	60,3
§§ 249 – 252, 255, 316a[854]	34418	9236	26,8	7040	20,5	16432	47,7
§ 253[855]	5637	980	17,4	516	9,2	3554	63
Nebenklagefähige Delikte gg. das Eigentum/Vermögen insges.	56713	13304	23,5	10549	18,6	30027	52,9
Nebenklagefähige Delikte insges.[856]	856466	103821	12,1	100301	11,7	622781	72,7

Betrachtet man zunächst den Anteil jugendlicher Tatverdächtiger an der Gesamtzahl der nebenklagefähigen Straftaten, zeigt sich, dass dieser mit 12,1 % zwar über dem Anteil der heranwachsenden (11,7 %), aber deutlich unter dem Anteil der erwachsenen (72,7 %) Tatverdächtigen liegt.[857] Relativ schwach vertreten sind die Jugendlichen insbesondere bei den nebenklagefähigen Delikten gegen das Leben sowie gegen die persönliche Freiheit; hier liegt der Anteil jugendlicher Tatverdächtiger nur bei 5,7 % bzw. 5 %. Bei den vorsätzlichen Tötungsdelikten sind allerdings immerhin 7,8 % aller Tatverdächtigen Jugendliche. Etwas stärker vertreten sind die Jugendlichen bei den nebenklagefähigen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung; der Anteil jugendlicher Tatverdächtiger beträgt hier 12,9 % und liegt damit über dem Anteil der heranwachsenden Tatverdächtigen (8,3 %). Beim sexuellen Missbrauch von Kindern liegt der Anteil jugendlicher Tatverdächtiger sogar bei 17,2 %. Relativ groß gestaltet sich der Anteil jugendlicher Tatverdächtiger mit 13,4 % auch bei den nebenklagefähigen Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit. Bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung liegt er

850 Die Freiheitsberaubung ist nur bei Vorliegen der qualifizierenden Voraussetzungen des § 239 Abs. 3 StGB nebenklagefähig. Da der PKS nicht zu entnehmen ist, in wie vielen Fällen diese Voraussetzungen vorlagen, wurde hier der gesamte § 239 StGB in die Betrachtung einbezogen.
851 Die Nötigung ist nur bei Vorliegen der qualifizierenden Voraussetzungen des § 240 Abs. 4 StGB nebenklagefähig. Da der PKS nicht zu entnehmen ist, in wie vielen Fällen diese Voraussetzungen vorlagen, wurde hier der gesamte § 240 StGB in die Betrachtung einbezogen.
852 Für die §§ 185 bis 189 StGB gelten die zu § 229 StGB gemachten Ausführungen.
853 Für § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB gelten die zu § 229 StGB gemachten Ausführungen.
854 Für die §§ 249 bis 252, 255 und 316a StGB gelten die zu § 229 StGB gemachten Ausführungen.
855 Für § 253 StGB gelten die zu § 229 StGB gemachten Ausführungen.
856 Die Auflistung ist allerdings nicht ganz vollständig. Die §§ 221, 306c StGB, 4 GewSchG sind in der PKS nicht gesondert ausgewiesen und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls außer Betracht bleiben musste § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO.
857 Vgl. auch zu den folgenden Angaben Tabelle.

bei immerhin 19 %. Insgesamt bewegt sich der Anteil jugendlicher Tatverdächtiger an nebenklagefähigen Delikten damit zwar regelmäßig unter dem der Erwachsenen; er ist jedoch nicht so gering, dass er generell vernachlässigenswert erscheint, sondern erreicht bei einigen Delikten ein durchaus bedeutsames Ausmaß.

Ein ähnliches Bild zeigt sich, wenn man die gleich Betrachtung anhand der Strafverfolgungsstatistik und somit zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt durchführt.[858] Hier sind sogar 17 % aller Abgeurteilen wegen nebenklagefähiger Delikte jugendlich.

Tabelle 2: Anteile Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener an der Gesamtzahl Abgeurteilter bezogen auf nebenklagefähige Delikte (im Jahr 2009) [859]

Delikte	Abgeurteilte	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
		n	%	n	%	n	%
§ 211	286	19	6,6	27	9,4	240	83,9
§ 212	494	25	5,1	66	13,4	403	81,6
§ 216	9	1	11,1	2	22,2	6	66,7
§ 222	595	8	1,3	39	6,6	548	92,1
Nebenklagefähige Delikte gg. das Leben insges.	1384	53	3,8	134	9,7	1197	86,5
§ 174	143	2	1,4	3	2,1	138	96,5
§ 174a	7	0	0	0	0	7	100
§ 174c	22	0	0	0	0	22	100
§ 176	1987	383	19,3	96	4,8	1508	75,9
§ 176a	774	45	5,8	107	13,8	622	80,4
§ 176b	6	0	0	0	0	6	100
§ 177 Abs. 1	1149	143	12,4	111	9,7	895	77,9
§ 177 Abs. 2 Nr. 1	990	112	11,3	110	11,1	768	77,6
§§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4, 178	265	48	18,1	32	12,1	185	69,8
§ 179	347	51	14,7	40	11,5	256	73,8
§ 180	16	0	0	4	25	12	75
§ 180a	10	0	0	0	0	10	100
§ 181a	61	0	0	1	1,6	60	98,4
§ 182 Abs. 1, Abs. 2	85	1	1,2	1	1,2	83	97,6
§ 182 Abs. 3	3	0	0	0	0	3	100
Nebenklagefähige Delikte gg. d. sex. Selbstbestimmung insges.	5865	785	13,4	505	8,6	4575	78

[858] Dabei wurde vorliegend auf die jeweiligen Zahlen der Abgeurteilten zurückgegriffen, um einen umfassenderen Überblick zu erhalten. Abgeurteilte sind in der Terminologie der Strafverfolgungsstatistik Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen getroffen wurden. Andere Entscheidungen sind dabei Freispruch, Einstellung des Strafverfahrens, Absehen von Strafe, Anordnen von Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie Überweisung an den Familien- oder Vormundschaftsrichter gemäß § 53 JGG.

[859] Quelle: SVS 2009 Tab. 2.1 sowie eigene Berechnungen der Gesamtwerte für die nebenklagefähigen Delikte der einzelnen Deliktsgruppen und der Prozentanteile.

Delikte	Abgeurteilte	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
		n	%	n	%	n	%
§ 221	26	4	15,4	2	7,7	20	76,9
§ 223	70031	10542	0,2	10352	14,8	49137	79,2
§ 224	52856	13298	25,2	11423	21,6	28135	53,2
§ 225	309	6	1,9	21	6,8	282	91,3
§ 226 Abs. 1	135	14	10,4	11	8,1	110	81,5
§ 226 Abs. 2	12	1	8,3	2	16,7	9	75
§ 227	72	2	2,8	5	6,9	65	90,3
§ 229	9169	319	3,5	951	10,4	7899	86,1
§ 231	9	4	44,4	1	11,1	4	44,4
§ 340	110	1	0,9	0	0	109	99,1
Nebenklagefähige Delikte gg. die körperl. Unversehrtheit insges.	132729	24191	18,2	22768	17,2	85770	64,6
§ 232	189	8	4,2	13	6,9	168	88,9
§ 233	15	2	13,3	1	6,7	12	80
§ 233a	3	0	0	1	33,3	2	66,7
§ 234	8	2	25	2	25	4	50
§ 234a	1	0	0	0	0	1	100
§ 235	123	2	1,6	1	0,8	120	97,6
§ 236	9	2	22,2	0	0	7	77,8
§ 238	988	14	1,4	42	4,3	932	94,3
§ 239	529	43	8,1	57	10,8	429	81,1
§ 239a	109	8	7,3	8	7,3	93	85,3
§ 239b	34	2	5,9	4	11,8	28	82,4
§ 240 Abs. 4 Nr. 1	48	6	12,5	4	8,3	38	79,2
§ 240 Abs. 4 Nr. 2	6	0	0	0	0	6	100
§ 240 Abs. 4 Nr. 3	10	1	10	0	0	9	90
Nebenklagefähige Delikte gg. die persönliche Freiheit insges.	2072	90	4,3	133	6,4	1849	89,2
§ 185	28936	1836	0,1	2679	9,3	24421	84,4
§ 186	448	13	2,9	8	1,8	427	95,3
§ 187	412	16	3,9	13	3,2	383	93
§ 188	4	1	25	0	0	3	75
§ 189	6	1	16,7	1	16,7	4	66,7
Nebenklagefähige Delikte gg. die Ehre insges.	29806	1867	6,3	2701	9,1	25238	84,7
§ 244 Abs. 1 Nr. 3	2992	724	24,2	639	21,4	1629	54,4
§ 249	4060	1500	36,9	995	24,5	1565	38,5
§ 250	2270	673	29,6	636	28	961	43,3
§ 251	16	5	31,3	3	18,8	8	50
§ 252	1579	244	15,5	177	11,2	1158	73,3
§ 253 Abs. 1	981	183	18,7	108	11	690	70,3
§ 253 Abs. 2	15	0	0	1	6,7	14	93,3
§ 255	4703	1747	37,1	1059	22,5	1897	40,3
§ 316a	54	6	11,1	11	20,4	37	68,5
Nebenklagefähige Delikte gg. das Eigentum/Vermögen insges.	16670	5082	30,5	3629	21,8	7595	45,6
Nebenklagefähige Delikte insges.	188526	32068	17	29870	15,8	126224	67

Auch wenn man bei bestimmten nebenklagefähigen Delikten die Kriminalitätsbelastung Jugendlicher im Verhältnis zur Wohnbevölkerung betrachtet, zeigt sich,

dass diese durchaus erheblich ist.[860] Mit einer Tatverdächtigenbelastungsziffer[861] von 5 bei Mord und Totschlag, 18 bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung, 835 bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung, 953 bei einfacher Körperverletzung, 365 bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit[862] sowie 428 bei Beleidigungsdelikten[863] sind die Jugendlichen zwar jeweils etwas geringer als die Heranwachsenden[864], aber deutlich stärker als die Erwachsenen[865] belastet. Bei Raubdelikten, die nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zur Nebenklage berechtigen, liegt die Tatverdächtigenbelastungsziffer mit 224 sogar am höchsten.[866]

Schließlich unterscheiden sich Jugendliche auch im Hinblick auf den Anteil, den bestimmte nebenklagefähige Delikte an der Gesamtkriminalität ihrer Altersgruppe ausmachen, nicht wesentlich von Heranwachsenden und Erwachsenen. Mit 41,7 % ist der Anteil der nebenklagefähigen Delikte bei Jugendlichen sogar geringfügig größer als bei Erwachsenen (38,59 %) und nur etwas kleiner als bei Heranwachsenden (44,02 %).[867] Dies liegt daran, dass die nebenklagefähigen Körperverletzungsdelikte bei den Jugendlichen mit 27,27 % einen deutlich höheren Stellenwert einnehmen, als bei den Erwachsenen (21,89 %). Besonders deutlich wird der Unterschied bei der gefährlichen und schwereren Körperverletzung, deren Anteil bei den Jugendlichen mehr als doppelt so groß ist, wie bei den Erwachsenen. Ebenfalls vergleichsweise groß ist der Anteil, den nebenklagefähige Straftaten gegen das Eigentum bzw. Vermögen an der Gesamtkriminalität Jugendlicher einnehmen; er liegt mit 5,35 % fast dreimal so hoch wie der Anteil bei den Erwachsenen (1,86 %). Auch bei den nebenklagefähigen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung fällt der Anteil bei den Jugendlichen mit 1,22 % höher als bei den Erwachsenen (1,09 %) und Heranwachsenden (0,86 %) aus. Dagegen spielen die anderen nebenklagefähigen Delikte bei den Jugendlichen eine geringere Rolle als bei den anderen Altersgruppen. So ist der Anteil der nebenklagefähigen Delikte gegen das Leben an der Gesamtkriminalität bei den Jugendlichen mit 0,09 % deutlich niedriger als bei den Heranwachsenden (0,18 %) und Erwachsenen (0,21 %). Auch bei den nebenklagefähigen Delikten gegen die Freiheit liegt

[860] Vgl. Zu den folgenden Angaben PKS 2009, Tab. 64a.
[861] Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, bezogen auf 100.000 Einwohner der jeweiligen Personengruppe, PKS 2009, S. 15.
[862] Die allerdings nur z. T. zum Anschluss als Nebenkläger berechtigen.
[863] Bei denen jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 395 Abs. 3 StPO ein Nebenklageanschluss möglich ist.
[864] Mord u. Totschlag: 11; Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: 20; Gefährliche u. schwere Körperverletzung: 917; einfache Körperverletzung: 1144; Straftaten gegen die persönliche Freiheit: 442; Beleidigung: 499.
[865] Mord u. Totschlag: 3; Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: 6; gefährliche u. schwere Körperverletzung: 123; einfache Körperverletzung: 309; Straftaten gegen die persönliche Freiheit: 188; Beleidigung: 202.
[866] Heranwachsende: 201; Erwachsene: 20.
[867] Vgl. auch zu den folgenden Angaben Tabelle.

der Anteil bei den Jugendlichen mit 1,79 % unter den entsprechenden Anteilen bei den Erwachsenen (4,82 %) und Heranwachsenden (2,72 %). Bei den Jugendlichen unterscheidet sich damit zwar die Struktur innerhalb der Nebenklagedelikte, nicht aber die Bedeutung der Nebenklagedelikte für die Gesamtkriminalität von den anderen Altersgruppen.

Tabelle 3: Die Bedeutung der nebenklagefähigen Delikte bzw. Deliktsgruppen für die Gesamtkriminalität Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener (im Jahr 2009) [868]

Delikte	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	n[869]	%	n	%	n	%
Insgesamt	248702	100	227847	100	1614041	100
§ 211	59	0,02	116	0,05	733	0,05
§§ 212, 216	163	0,07	292	0,13	1485	0,09
§ 222	4	0,002	7	0,003	1103	0,07
Nebenklagefähige Delikte gg. das Leben insges.	226	0,09	415	0,18	3321	0,21
§§ 174, 174a - c	20	0,01	10	0,004	1358	0,08
§§ 176, 176a, 176b	1454	0,58	551	0,24	5689	0,35
§ 177 Abs. 1 und Abs. 5	629	0,25	450	0,2	3666	0,23
§§ 177 Abs. 2 bis Abs. 4, 178	721	0,29	702	0,31	4770	0,3
§ 179	171	0,07	166	0,07	936	0,06
§§ 180, 180a	14	0,01	15	0,01	209	0,01
§ 181a	0	0	11	0,005	246	0,02
§ 182	34	0,01	52	0,02	715	0,04
Nebenklagefähige Delikte gg. die sex. Selbstbestimmung insges.	3043	1,22	1957	0,86	17589	1,09
§ 223	34797	13,99	35396	15,53	232600	14,41
§§ 224, 226, 231	31935	12,84	29494	12,94	97084	6,01
§ 225	53	0,02	164	0,07	4650	0,29
§§ 227, 231	4	0,002	6	0,003	92	0,01
§ 229	1036	0,42	1049	0,46	16720	1,04
§ 340	0	0	5	0,002	2205	0,14
Nebenklagefähige Delikte gg. die körperl. Unversehrtheit insges.	67825	27,27	66114	29,02	353351	21,89
§ 232	795	0,32	54	0,02	727	0,05
§ 233	30	0,01	0	0	30	0,002
§ 233a	44	0,02	1	0,0004	42	0,003

[868] Quelle: PKS 2009 Tab. 20 sowie eigene Berechnungen. Vgl. zu den Problemen im Hinblick auf die Erfassung der nebenklagefähigen Delikte die Anmerkungen zu Tab. 1.
[869] Die Gesamtwerte für die nebenklagefähigen Straftaten der einzelnen Deliktsgruppen sowie der nebenklagefähigen Delikte insgesamt stimmen nicht mit den Angaben in der PKS überein, da dort die Mehrfachtäter teilweise nicht gezählt werden (vgl. PKS 2009, S. 20 f.). Gleiches gilt bei den Heranwachsenden und Erwachsenen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Werte für die Straftaten insgesamt der PKS entnommen wurden. Die errechneten Anteilswerte für die nebenklagefähigen Delikte bestimmter Deliktsgruppen insgesamt sowie für die nebenklagefähigen Delikte insgesamt liegen daher grundsätzlich etwas zu hoch. Da dies aber für alle Altersgruppen gilt, dürfte zumindest die Vergleichbarkeit nicht beeinträchtigt sein.

Delikte	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	n	%	n	%	n	%
§ 234	11	0,004	1	0,0004	10	0,001
§ 235	1852	0,74	70	0,03	1757	0,11
§ 236	16	0,01	1	0,0004	15	0,001
§ 238	23247	9,35	1470	0,65	20931	1,3
§ 239	5589	2,25	563	0,25	4606	0,29
§ 239a	161	0,06	22	0,01	134	0,01
§ 239b	93	0,04	12	0,01	76	0,005
§ 240	57696	23,2	4010	1,76	49452	3,06
Nebenklagefähige Delikte gg. die persönliche Freiheit insges.	4459	1,79	6204	2,72	77780	4,82
Nebenklagefähige Delikte gg. die Ehre (§§ 185 bis 189)	14964	6,02	15062	6,61	140713	8,72
§ 244 Abs. 1 Nr. 3	3088	1,24	2993	1,31	10041	0,62
§§ 249 bis 252, 255, 316a	9236	3,71	7040	3,09	16432	1,02
§ 253	980	0,39	516	0,23	3554	0,22
Nebenklagefähige Delikte gg. das Eigentum/Vermögen insges.	13304	5,35	10549	4,63	30027	1,86
Nebenklagefähige Delikte insges.	103821	41,7	100301	44,02	622781	38,59

Wiederum zeigt sich ein ähnliches Bild, wenn man die gleiche Betrachtung anhand der Strafverfolgungsstatistik und somit zu einem späteren Verfahrenszeitpunkt durchführt.[870] Hier fallen die Anteile nebenklagefähiger Delikte an der Gesamtzahl der Abgeurteilten zwar insgesamt geringer aus als in der Polizeilichen Kriminalstatistik. Bei den Jugendlichen liegt dieser Anteil mit 32,34 % aber deutlich höher als bei den Heranwachsenden (25,33 %) und mehr als doppelt so hoch wie bei den Erwachsenen (15,03 %).

[870] Dabei wurde wiederum auf die jeweiligen Zahlen der Abgeurteilten zurückgegriffen.

Tabelle 4: Die Bedeutung der nebenklagefähigen Delikte bzw. Deliktsgruppen für die Gesamtzahl der Abgeurteilten bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen (im Jahr 2009)[871]

Delikte	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	n	%	n	%	n	%
Insgesamt	99139	100	117911	100	839759	100
§ 211	19	0,02	27	0,02	240	0,03
§ 212	25	0,03	66	0,06	403	0,05
§ 216	1	0,001	2	0,002	6	0,001
§ 222	8	0,01	39	0,03	548	0,07
Nebenklagefähige Delikte gg. das Leben insges.	53	0,05	134	0,11	1197	0,14
§ 174	2	0,002	3	0,003	138	0,02
§ 174a	0	0	0	0	7	0,001
§ 174c	0	0	0	0	22	0,003
§ 176	383	0,39	96	0,08	1508	0,18
§ 176a	45	0,05	107	0,09	622	0,07
§ 176b	0	0	0	0	6	0,001
§ 177 Abs. 1	143	0,14	111	0,09	895	0,11
§ 177 Abs. 2 Nr. 1	112	0,11	110	0,09	768	0,09
§§ 177 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 4, 178	48	0,05	32	0,03	185	0,02
§ 179	51	0,05	40	0,03	256	0,03
§ 180	0	0	4	0,003	12	0,001
§ 180a	0	0	0	0	10	0,001
§ 181a	0	0	1	0,001	60	0,01
§ 182 Abs. 1, Abs. 2	1	0,001	1	0,001	83	0,01
§ 182 Abs. 3	0	0	0	0	3	0,0
Nebenklagefähige Delikte gg. die sex. Selbstbestimmung insges.	785	0,79	505	0,43	4575	0,54
§ 221	4	0,004	2	0,002	20	0,002
§ 223	10542	10,63	10352	8,78	49137	5,85
§ 224	13298	13,41	11423	9,69	28135	3,35
§ 225	6	0,01	21	0,02	282	0,03
§ 226 Abs. 1	14	0,01	11	0,01	110	0,01
§ 226 Abs. 2	1	0,001	2	0,002	9	0,001
§ 227	2	0,002	5	0,004	65	0,01
§ 229	319	0,32	951	0,81	7899	0,94
§ 231	4	0,004	1	0,001	4	0,0
§ 340	1	0,001	0	0	109	0,01
Nebenklagefähige Delikte gg. die körperl. Unversehrtheit insges.	24191	24,4	22768	19,31	85770	10,21
§ 232	8	0,01	13	0,01	168	0,02
§ 233	2	0,002	1	0,001	12	0,001
§ 233a	0	0	1	0,001	2	0,0
§ 234	2	0,002	2	0,002	4	0,0
§ 234a	0	0	0	0	1	0,0
§ 235	2	0,002	1	0,001	120	0,01

[871] Quelle: SVS 2009 Tab. 2.1 sowie eigene Berechnungen der Gesamtwerte für die nebenklagefähigen Delikte der einzelnen Deliktsgruppen und der Prozentanteile.

Delikte	Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene	
	n	%	n	%	n	%
§ 236	2	0,002	0	0	7	0,001
§ 238	14	0,01	42	0,04	932	0,11
§ 239	43	0,04	57	0,05	429	0,05
§ 239a	8	0,01	8	0,01	93	0,01
§ 239b	2	0,002	4	0,003	28	0,003
§ 240 Abs. 4 Nr. 1	6	0,01	4	0,003	38	0,004
§ 240 Abs. 4 Nr. 2	0	0	0	0	6	0,001
§ 240 Abs. 4 Nr. 3	1	0,001	0	0	9	0,001
Nebenklagefähige Delikte gg. die persönliche Freiheit insges.	90	0,09	133	0,11	1849	0,22
§ 185	1836	1,85	2679	2,72	24421	2,91
§ 186	13	0,01	8	0,01	427	0,05
§ 187	16	0,02	13	0,01	383	0,05
§ 188	1	0,001	0	0	3	0,0
§ 189	1	0,001	1	0,001	4	0,0
Nebenklagefähige Delikte gg. die Ehre (§§ 185 bis 189)	1867	1,88	2701	2,29	25238	3,01
§ 244 Abs. 1 Nr. 3	724	0,73	639	0,54	1629	0,19
§ 249	1500	1,51	995	0,84	1565	0,19
§ 250	673	0,68	636	0,54	961	0,11
§ 251	5	0,01	3	0,003	8	0,001
§ 252	244	0,25	177	0,15	1158	0,14
§ 253 Abs. 1	183	0,18	108	0,09	690	0,83
§ 253 Abs. 2	0	0	1	0,001	14	0,002
§ 255	1747	1,76	1059	0,9	1897	0,23
§ 316a	6	0,01	11	0,01	37	0,004
Nebenklagefähige Delikte gg. das Eigentum/Vermögen insges.	5082	5,13	3629	3,08	7595	0,9
Nebenklagefähige Delikte insges.	32068	32,34	29870	25,33	126224	15,03

Insgesamt spielen jugendliche Täter im Bereich der nebenklagefähigen Straftaten damit eine durchaus bedeutende Rolle.[872] Ausmaß und Struktur der Jugendkriminalität lassen sich daher nicht gegen ein Bedürfnis nach der Nebenklage im Jugendstrafverfahren anführen.

(b) Schutzbedürftigkeit des Verletzten im Jugendstrafverfahren

Möglicherweise besteht aber kein Bedürfnis nach der Nebenklage im Jugendstrafverfahren, weil die Verletzten dort weniger schutzbedürftig als im allgemeinen Strafverfahren sind. Dafür bestehen jedoch kaum Anhaltspunkte.

In Betracht kommen könnte allenfalls ein anderes Verhalten des jugendlichen Angeklagten bzw. seines Verteidigers in der Hauptverhandlung im Vergleich zu dem eines erwachsenen Angeklagten oder seines Verteidigers. Durch die Nebenklage soll dem Verletzten in erster Linie im Verfahren eine gesicherte Schutzposition eingeräumt werden. Die Nebenklägerrechte sollen dem Verletzten die Mög-

872 Vgl. auch Rex, 2002, N 221.

lichkeit geben, unberechtigte Verantwortungszuweisungen durch den Beschuldigten zurückzuweisen und seine Darstellung des Sachverhalts zu verteidigen. Wären derartige Konflikte im Jugendstrafverfahren nicht zu befürchten, bedürfte der Verletzte dort auch nicht der Möglichkeit, sich als Nebenkläger am Verfahren zu beteiligen.

Tatsächlich wird teilweise angeführt, dass Schuldzuweisungen im Jugendstrafverfahren aufgrund der allgemein hohen Geständnisbereitschaft jugendlicher Beschuldigter und der selteneren Mitwirkung von Verteidigern kaum zu befürchten seien.[873] Die meisten Stimmen gehen jedoch davon aus, dass im Jugendstrafverfahren das gleiche Bedürfnis des Verletzten nach Schutz vor Verantwortungszuweisungen besteht, wie im allgemeinen Strafverfahren.[874] Zumindest bei den für die Nebenklage relevanten, schweren Straftaten werden auch jugendliche Angeklagte in der Regel von einem Verteidiger beraten und vertreten. Dieser ist nach überwiegender Ansicht nicht dem Erziehungsgedanken verpflichtet und wird daher gegenüber dem Verletzten nicht anders als im allgemeinen Strafverfahren auftreten.[875] Zudem wird darauf hingewiesen, dass gerade Jugendliche dazu neigen, die Tat herunterzuspielen und die Verantwortung beim Verletzten zu suchen.[876] Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich das Verhalten des Angeklagten und seines Verteidigers im Hinblick auf den Verletzten im Jugendstrafverfahren nicht wesentlich vom allgemeinen Strafverfahren unterscheidet, so dass der Verletzte im Jugendstrafverfahren ebenso schutzbedürftig ist, wie im allgemeinen Strafverfahren. Hinzu kommt, dass sich Gewaltkriminalität junger Täter vielfach gegen gleichaltrige Personen richtet.[877] Gerade junge Opfer sind aber im Strafver-

[873] Höynck, 2005c, S. 4 (5); vgl. auch Hinz, 2001a, S. 321 (332) unter Bezugnahme auf Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (50 f.), die diesen Zusammenhang allerdings nicht explizit herstellen. Vgl. zur größeren Geständnisbereitschaft Jugendlicher auch Eisenberg, 1999, S. 281 (282) und zur selteneren Mitwirkung eines Verteidigers Schaffstein/Beulke, 2002, S. 220; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 46.

[874] Eppenstein, 2001, S. 49 (51); Rössner, 2001a, S. 165 (166 ff.); Hinz, 2001a, S. 321 (332); Ders., 2002, S. 475 (477); Siegismund, 2002, S. 857 (860); Rex, 2002, N 221 (222); OLG Koblenz, 2000, S. 2436 (2437).

[875] Vgl. Rex, 2002, N 221 (222).

[876] Hinz, 2001a, S. 321 (332); Ders., 2002, S. 475 (477); Siegismund, 2002, 857 (867). Dass im Jugendstrafverfahren vermehrt Verantwortungsverlagerungen auf den Verletzten zu befürchten sind, weil sich Gericht und Staatsanwaltschaft zu stark am Erziehungsgedanken orientieren (in diese Richtung Hinz, 2001a, S. 321 (332 f.)), erscheint dagegen nicht plausibel. Ein schonender Umgang mit dem jugendlichen Angeklagten im Verfahren muss nicht zwangsläufig eine Vernachlässigung der Belange des Verletzten zur Folge haben. Sollten mit einer zu starken Orientierung am Erziehungsgedanken zu milde Rechtsfolgen gemeint sein, ist darauf hinzuweisen, dass der Verletzte ohnehin kein berechtigtes Interesse an einer bestimmten Strafe, sondern lediglich an der Feststellung des Normbruchs geltend machen kann.

[877] 2. PSB, 2005, S. 362 f.; Höfer, 2000, S. 711 ff.; Wilmers/Enzmann/Schaefer/ Herbers/Greve/Wetzels, 2002, S. 34; vgl. auch Kintzi, 1998, S. 65 (74); Hinz, 2001a, S. 321 (332); Siegismund, 2002, S. 857 (861), Böttcher, 2006, S. 4.

fahren besonders schutzbedürftig, so dass sie eher der Unterstützung durch einen Nebenklagevertreter bedürfen.[878]

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs ein weiteres anerkennenswertes Interesse des Verletzten darstellt, sich als Nebenkläger an dem Verfahren zu beteiligen, und dass dieses Interesse auch im Jugendstrafverfahren uneingeschränkt besteht.

(c) Zwischenergebnis

Insgesamt ist damit festzustellen, dass weder Umfang und Struktur der Jugendkriminalität noch die Schutzbedürftigkeit des Verletzten im Verfahren gegen die Notwendigkeit der Nebenklage im Bereich des Jugendstrafverfahrens sprechen.

(2) Vereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungsgedanken

Ist die Ausgangslage für den Verletzten somit im Jugendstrafverfahren die gleiche wie im allgemeinen Strafverfahren, ist auf Seiten des jugendlichen Angeklagten jedoch der Erziehungsgedanke zu berücksichtigen. Wie bereits ausgeführt, wurde der Ausschluss der Nebenklage im Jugendstrafverfahren damit begründet, dass die Nebenklage dem Erziehungszweck des Jugendstrafrechts zuwiderlaufe. Welcher Aspekt der Nebenklage den Erziehungsgedanken in welcher Weise beeinträchtigen soll, wurde jedoch nur selten näher ausgeführt. Die Begründungen wirkten vielfach formelhaft[879] und beschränkten sich auf den Hinweis, dass bei der Nebenklage die Gefahr bestehe, dass jugendgemäße Gesichtspunkte durch jugendfremde Tendenzen verdrängt werden. Da die Nebenklage berechtigten Interessen des Verletzten dient, muss ihre Unvereinbarkeit mit einer am Erziehungsgedanken orientierten Verfahrensgestaltung jedoch näher begründet werden.

Im Folgenden soll daher im Einzelnen geprüft werden, welchen auf dem Erziehungsgedanken basierenden Verfahrensgrundsätzen die Nebenklage an sich oder bestimmte Nebenklagebefugnisse zuwiderlaufen könnten. Falls tatsächlich ein Konflikt zwischen Nebenklage und Erziehungsgedanke festgestellt wird, stellt sich die Frage, ob Möglichkeiten bestehen, die Nebenklage für den Bereich des Jugendstrafverfahrens so zu modifizieren, dass dieser ausgeräumt werden kann und ob dies durch die Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG gelungen ist.

(a) Unvereinbarkeit mit dem Zweck der Nebenklage

Früher – aber auch heute noch – wurde z. T. angenommen, dass die Nebenklage nicht mit dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken zu vereinbaren sei, weil sie der Genugtuung des Verletzten diene, Genugtuungsverschaffung dem Jugend-

[878] Busse/Volbert/Steller, 1996, S. 192 f.; vgl. auch Hinz, 2001a, S. 321 (332); Siegismund, 2002, S. 857 (861).

[879] So auch die Kritik von Rex, 2002, N 221: „einem Dogma ähnlich“.

strafrecht aber fremd sei.[880] In eine ähnliche Richtung geht das Argument, im Jugendstrafverfahren solle es dem Jugendrichter und dem Jugendstaatsanwalt überlassen bleiben, das Verlangen des Verletzten nach Genugtuung zu berücksichtigen und einzuordnen.[881]

Tatsächlich werden die Auswahl und die Bemessung der Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht primär nach erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt. Neben den täterstrafrechtlichen Gesichtspunkten sind allerdings teilweise auch tatstrafrechtliche Erwägungen zu beachten.[882] So kann etwa bei schwersten Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender die höchste Jugendstrafe von zehn Jahren verhängt werden, wenn sie zwar nicht unter erzieherischen Gesichtspunkten, wohl aber unter dem Aspekt der tatvergeltenden Sühne zu rechtfertigen ist.[883] Zudem kann gem. § 17 Abs. 2 JGG Jugendstrafe verhängt werden, wenn dies wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Auch bei dieser Voraussetzung geht es um den Strafzweck der Vergeltung und Sühne für verschuldetes schweres Tatunrecht.[884] Insgesamt steht die Vergeltung der begangenen Tat im Jugendstrafrecht aber stärker im Hintergrund als im allgemeinen Strafrecht. Würde die Nebenklage also tatsächlich der Genugtuung des Verletzten dienen, erschiene ihre Integration in das Jugendstrafverfahren zumindest problematisch.[885]

Bereits oben wurde jedoch dargelegt, dass die Nebenklage in ihrer Form seit dem Opferschutzgesetz nicht dem Zweck dient, dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen.[886] Die Nebenklage soll vor allem dem Verletzten die Möglichkeit geben, unberechtigte Verantwortungszuweisungen durch den Angeklagten zurückzuweisen und seine Darstellung des Sachverhalts zu verteidigen. Daneben dient die Nebenklage dem Interesse des Verletzten an der Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs. Beide Zwecke spielen aber im Jugendstrafverfahren die gleiche Rolle, wie im allgemeinen Strafverfahren.[887] Daher kann das Argument, dass die Nebenklage nicht mit dem jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedanken zu vereinbaren sei, weil sie der Genugtuung des Verletzten diene, zumindest für die Nebenklage in ihrer heutigen Form nicht überzeugen.[888]

---

880 Ortmann, 1978, S. 466 f.; Eisenberg, 1994, S. 299 (300); Franze, 1996, S. 289 f.; Dölling, 1996b, S. 87 f.; Möller, 2003, S. 173; explizit nur zur Nebenklage in ihrem Funktionsverständnis vor ihrer Umgestaltung durch das Opferschutzgesetz Rieß, 1984, C 122 f.

881 DVJJ, 1977, S. 54.

882 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 93 f.

883 BGH bei Böhm, NStZ 1987, S. 442.

884 Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 221, 225.

885 Keine entsprechenden Bedenken hat offenbar Hinz, 2001a, S. 321 (332); Ders., 2001b, S. 50 (57); Ders., 2002, S. 475 (477).

886 Vgl. oben S. 134.

887 Vgl. zum Schutzzweck bereits oben, S. 156.

888 So auch Rieß, 1984, C 122 f.; Schöch, 1996, S. 84 f.; AK-Rössner, 1996, vor § 395 Rn. 20; Siegismund, 2002, S. 857 (866); Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115; Böttcher, 2006, S. 3; a. A. Dölling, 1996b,

Dementsprechend versucht man, die Unvereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungszweck heute überwiegend nicht mit dem generellen Zweck der Nebenklage, sondern mit bestimmten negativen Auswirkungen der Nebenklage auf das Verfahren bzw. den jugendlichen Angeklagten zu begründen.

(b) Negativer Einfluss auf das Verhandlungsklima

Im Vordergrund der Kritik steht die Befürchtung, dass die Beteiligung eines Nebenklägers ein erziehungsschädliches Verhandlungsklima schafft.[889] Die negative Beeinflussung des Verhandlungsklimas wird dabei auf verschiedene Auswirkungen der Nebenklage zurückgeführt.

Konfrontativ ausgerichteter Verfahrensablauf

Die größte Rolle spielt der Vorwurf, die Nebenklage führe zu einem konfrontativ ausgestalteten Verfahrensablauf und mache so eine jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung unmöglich.[890] Der Nebenkläger sei nicht wie das Gericht und die Staatsanwaltschaft dem Erziehungsgedanken verpflichtet. Er nehme im Verfahren vielmehr seine eigenen Interessen wahr und es sei zu befürchten, dass er dabei erzieherische Erwägungen außer Acht lasse.[891] Denn dem Nebenkläger könne es zumindest auch um Vergeltung bzw. Genugtuung gehen und da die Nebenklage nach wie vor offensiv nutzbare Verfahrensrechte gewähre, könne er diesen Interessen auch im Verfahren Ausdruck verleihen.[892] Dies sei insbesondere problematisch, weil im Jugendstrafverfahren Rechtsanwälte

S. 87 mit dem Argument, dass es nicht zu einem vollständigen Funktionswandel der Nebenklage gekommen sei.

889 Ortmann, 1978, S. 466 (467); DVJJ, 1977, S. 54; Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Kondziela, 1991, S. 170; Eisenberg, 1994, S. 299 (300); Dölling, 1996a, S. 72 (78); Ders., 1996b, S. 87 f., 93; Franze, 1996, S. 289 (291); Lempp, 1998, S. 125 (127); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58; Laubenthal, 2002, S. 807 (816); Ostendorf, 2002b, N 218 f.; Ders., 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 6; Hammer, 2003, S. 217 (219); Mohr, 2005, S. 156; Höynck, 2005b, S. 34 (39 f.); Sonnen, 2006, S. 2; Stuppi, 2007, S. 18 (19 Fn. 10); vgl. auch Böttcher, 2006, S. 4.

890 In diese Richtung: DVJJ, 1977, S. 54; Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Kondziela, 1991, S. 170; Eisenberg, 1994, S. 299 (300); Dölling, 1996a, S. 72 (78); Ders., 1996b, S. 87 f., 93; Franze, 1996, S. 289 (291); Lempp, 1998, S. 125 (127); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274; 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58; Laubenthal, 2002, S. 807 (816); Ostendorf, 2002b, N 218 f.; Ders., 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 6; Mohr, 2005, S. 156; Höynck, 2005b, S. 34 (39 f.); Stuppi, 2007, S. 18 (19 Fn. 10); BT 16/3038, S. 65; Hartenbach, Plenarprotokoll 16/60, S. 5939; BT 16/3674, S. 3.

891 Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Dölling, 1996b, S. 93; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274; Mohr, 2005, S. 157; Niedling, 2005, S. 282; Stuppi, 2007, S. 18 (19 Fn. 10); vgl. auch Eisenberg, 1994, S. 299 (300) und Franze, 1996, S. 289 (291), die auf die fehlende Verpflichtung zu Objektivität abstellen.

892 Kondziela, 1991, S. 170; Eisenberg, 1994, S. 299 (300); Franze, 1996, S. 289 (291); Dölling, 1996a, S. 72 (78); Ders., 1996b, S. 87 f.; Mohr, 2005, S. 156; Höynck, 2005b, S. 34 (39 f.); BT 16/3038, S. 65; BT 16/3674, S. 3; vgl. auch Möller, 2003, S. 173.

als Nebenklagevertreter auftreten könnten, denen dieses Verfahren fremd sei und die nicht bereit seien, auf dessen Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.[893]

Zunächst spricht allein die Tatsache, dass der Nebenkläger dem Erziehungsgedanken nicht verpflichtet ist, noch nicht für die Unvereinbarkeit von Nebenklage und Erziehungszweck. Zum einen trifft dies auch auf andere Verfahrensbeteiligte zu. So ist insbesondere der Verteidiger im Jugendstrafverfahren nach überwiegender Auffassung nicht an den Erziehungsgedanken gebunden.[894] Zum anderen ist es keineswegs erforderlich, dass der Erziehungszweck durch die Beteiligung eines Nebenklägers gefördert wird. Der Nebenkläger soll nicht erzieherisch auf den Jugendlichen einwirken.[895] Es ist vielmehr ausreichend, wenn der Erziehungszweck durch die Beteiligung des Nebenklägers nicht beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung bedarf aber einer Konkretisierung. Die Befürchtung, wer nicht an den Erziehungsgedanken gebunden sei, könne ihm möglicherweise zuwiderhandeln, ist dagegen ein naturalistischer Fehlschluss.[896]

Eine konkrete Beeinträchtigung könnte es aber darstellen, wenn das Handeln des Nebenklägers im Verfahren auf Vergeltung bzw. Genugtuung gerichtet wäre. Fraglich ist allerdings bereits, ob es Verletzten, die sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, tatsächlich vorrangig um Vergeltung bzw. Genugtuung geht. Opferbefragungen sprechen eher gegen diese Annahme. Danach stehen für Verletzte andere Interessen im Vordergrund.[897] Den teilnehmenden Verletzten ging es insbesondere um einen friedensstiftenden Ausgleich mit dem Täter, die Erfüllung materieller Ansprüche, die Verdeutlichung der Tatfolgen, die Erfragung der Motivation des Täters und um den Abbau von Ängsten.[898] Allerdings müssen die Beweggründe zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich nicht unbedingt mit den Beweggründen, sich einem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, übereinstimmen. Zum einen kommt ein Täter-Opfer-Ausgleich eher im Bereich leichter bis mittelschwerer Kriminalität in Betracht[899], während ein Nebenklagean-

[893] Dölling, 1996a, S. 72 (79); Ders., 1996b, S. 82, 88; kritisch zur Rolle des Nebenklagevertreters auch Laubenthal, 2002, S. 807 (816).
[894] Albrecht, 2000, S. 339 ff.; Laubenthal/Baier, 2010 Rn. 256; Eisenberg, 2010, § 68 Rn. 9 ff.; Ostendorf, 2009, § 68 Rn. 3; a. A.: Kudlich, 1999, S. 877 (879); Streng, 2008, Rn. 135; differenzierend Brunner/Dölling, 2002, § 68 Rn. 8 ff.; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 215 f.; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 277.
[895] In diese Richtung argumentiert aber Franze, 1996, S. 289 (291 f.), wenn sie fordert, die erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen solle den erzieherisch befähigten Verfahrensbeteiligten vorbehalten bleiben.
[896] Schließlich können auch Personen, die den Erziehungsgedanken berücksichtigen sollen, ihn missachten. Der Schluss von der Verpflichtung auf das Befolgen und vom Nicht-verpflichtet-sein auf das Nicht-Befolgen ist daher fehlerhaft.
[897] Vgl. AK-Rössner, 1996, Vor § 395 Rn. 20; Ostendorf, 2002b, N 218 (219); Siegismund, 2002, S. 857 (864 ff.).
[898] Dölling, 1998, S. 25.
[899] Vgl. BT 11/5829, S. 17; Brunner/Dölling, 2002, § 10 Rn. 12c; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 122.

schluss v. a. bei schweren Straftaten erfolgt[900]. Zum anderen liegt beiden Rechtsinstituten eine unterschiedliche Ausgangssituation zugrunde[901]: Während es beim Täter-Opfer-Ausgleich um den Ausgleich zwischen Täter und Opfer geht, soll die Nebenklage dem Verletzten dazu dienen, sich gegen Verantwortungszuweisungen durch den Täter zu verteidigen und sein Interesse an der Feststellung einer Straftat zu verfolgen. Allerdings ergab die Untersuchung von *Niedling* zur Umsetzung der Nebenklage im Hinblick auf die Motive bzw. Ziele, die Nebenkläger mit ihrem Verfahrensanschluss verfolgen, kein wesentlich anderes Bild.[902] So lagen die Anschlussmotive vor allem im Bereich der Verfahrenskontrolle, dem Schutz vor Verantwortungszuweisungen sowie darin, seelischen Tatausgleich zu erlangen. Daneben spielten auch finanzielle Ausgleichswünsche eine Rolle. Allerdings hatte bei einigen Nebenklägern auch das Streben nach einer hohen Bestrafung Einfluss auf die Anschlussentscheidung. Die Untersuchung von *Barton* führte zu dem Ergebnis, dass es den Nebenklägern neben der Tataufklärung sogar vorrangig um die Bestrafung des Angeklagten ging, wobei die Höhe der Bestrafung allerdings nur eine untergeordnete Rolle spielte.[903] Diese Ergebnisse machen deutlich, dass es zwar den meisten Nebenklägern nicht um Vergeltung bzw. Genugtuung im Sinne einer möglichst hohen Bestrafung geht, dass es aber auch Ausnahmen gibt. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Nebenkläger durch Vergeltungs- bzw. Genugtuungsbedürfnisse motiviert werden.[904]

Allerdings stellt sich die Frage, ob und in welcher Weise die Nebenklage so motivierten Verletzten tatsächlich die Möglichkeit bietet, ihren Bedürfnissen im Verfahren Ausdruck zu verleihen. Der Vorwurf lautet, einige Nebenklagerechte könnten offensiv, also als Angriffsmittel eingesetzt werden. Für offensiv nutzbar werden dabei die aktiven Nebenklagerechte, insbesondere das Beweisantrags- und das Rechtsmittelrecht[905], aber auch das Fragerecht[906] gehalten. Leider wird zumeist nicht näher dargelegt, worauf der Angriff des Nebenklägers konkret gerichtet sein soll. Ein Hinweis hierzu findet sich allein bei *Dölling*, der die Befürchtung äußert, der Verletzte könne sein Interesse an einem Schuldspruch und an einem Schuldausgleich in das Verfahren hereinbringen.[907] Es findet somit keine Differenzierung zwischen Feststellungs- und Genugtuungsinteresse statt. Möglicherweise ist dies, wenn es um die Beeinflussung des Verfahrensklimas geht, aber auch nicht sinnvoll. Denn bei der Ausübung der Nebenklagerechte müssen sich Ver-

[900] Niedling, 2005, S. 177, 181.
[901] 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58.
[902] Niedling, 2005, S. 201, 213, 303 f.
[903] Barton, 2010, S. 141 f., 235 f.
[904] Vgl. auch Mohr, 2005, S. 156.
[905] Kondziela, 1991, S. 170; Dölling, 1996b, S. 87; Höynck, 2005b, S. 34 (39); Sonnen, 2006, S. 2.
[906] Dölling, 1996b, S. 87; Kondziela, 1991, S. 170, führt zudem das erleichterte Akteneinsichtsrecht an. Dieses erscheint m. E. aber vor allem im Hinblick auf das Bekanntwerden sensibler Daten problematisch und soll daher auch erst an dieser Stelle behandelt werden.
[907] Dölling, 1996b, S. 88.

letzte, denen es um die Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs geht, nicht unbedingt von Verletzten unterscheiden, denen es auf eine Bestrafung des Täters ankommt. Die Nebenklage bietet dem Verletzten kaum Möglichkeiten, sein Genugtuungsinteresse direkt in das Verfahren einzubringen. Lediglich im Rahmen des Schlussvortrags ist der Nebenkläger berechtigt Anträge zur Rechtsfolgenseite zu stellen. Mit dem Frage-, Beweisantrags- und Rechtsmittelrecht kann er dagegen vornehmlich auf die Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs, nicht aber auf eine bestimmte Strafe hinwirken. Über die Feststellung einer bestimmten Straftat kommt ihm allerdings mittelbarer Einfluss auf die Strafhöhe zu. Zudem können das Frage- und das Beweisantragsrecht auch zur Aufklärung rechtsfolgenrelevanter Aspekte i. S. von § 46 StGB eingesetzt werden, die, wie das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie sein Verhalten nach der Tat, nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat stehen. Worum es dem Nebenkläger bei der Ausübung seiner Befugnisse letztendlich geht, ist nach außen hin häufig nicht erkennbar. Im Hinblick auf die Beeinflussung des Verfahrensklimas erscheint die Differenzierung zwischen Feststellungs- und Genugtuungsinteresse damit tatsächlich nicht sinnvoll.

Die Kritik ist daher wohl so zu verstehen, dass es immer dann, wenn der Nebenkläger seine aktiven Befugnisse nicht zum Schutz vor Verantwortungszuweisungen, sondern – zumindest als Zwischenziel – zur Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs einsetzt, zu einem konfrontativen Verfahrensablauf kommt. Dass ein derartiges Vorgehen nicht unbedingt den Interessen des Angeklagten entspricht, liegt auf der Hand. Dass es sich per se erziehungsschädlich auswirkt, kann dagegen nicht angenommen werden. Die Klärung der Schuldfrage ist im Jugendstrafverfahren nicht weniger wichtig als im allgemeinen Strafverfahren. Wenn der Nebenkläger seine Befugnisse zu diesem Zweck einsetzt, ist dies grundsätzlich sogar positiv zu bewerten. Problematisch kann allenfalls die Art und Weise sein, in der die Befugnisse ausgeübt werden. Gehen der Nebenkläger oder sein Vertreter hierbei nicht sachlich, sondern aggressiv vor, führt dies tatsächlich zu einem erziehungsschädlichen Verfahrensklima.[908]

Es kann damit festgehalten werden: Die Ausübung der aktiven Nebenklägerrechte kann zu einem erziehungsschädlichen Verhandlungsklima führen, wenn sie in aggressiver Form zum Zweck der Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs eingesetzt werden. Allerdings scheint diese Gefahr in der Praxis sehr gering zu sein. Zum einen zeigen empirische Untersuchungen, dass Nebenkläger ihre Aktivrechte generell nur äußerst selten einsetzen.[909] Zum anderen dürfte auch das befürchtete aggressive Verhalten des Nebenklägers praktisch

[908] Vgl. Eisenberg/Schönberger, 1995, S. 391; Lempp, 1998, S. 125 (127); Möller, 2003, S. 173; vgl. zum allgemeinen Strafverfahren auch Dahs, 2005, Rn. 1062.
[909] Kaiser, 1992, S. 250, 261; Dölling/Feltes, 2000, S. 161 ff., 170 f.; Niedling, 2005, S. 215, 219; Barton, 2010, S. 125 ff., 236 f.

nur selten vorkommen.[910] Handelt es sich damit ohnehin nur um Ausnahmefälle, stellt sich die Frage, ob das verbleibende Risiko durch gewisse Modifikationen der aktiven Nebenklagerechte nicht so weit gesenkt werden kann, dass es hinnehmbar erscheint.

Einfallstor für ein aggressives Verhalten des Nebenklägers sind vermutlich weniger das Rechtsmittel- und das Beweisantragsrecht, als das Frage- und Erklärungsrecht.[911] Denn diese bieten dem Nebenkläger bzw. seinem Vertreter die Möglichkeit, den Angeklagten direkt anzusprechen.

So droht, wenn der Nebenkläger oder sein Vertreter Fragen unmittelbar an den Angeklagten richten können, die Gefahr, dass dies in aggressiver Form geschieht. Bereits Ton und Formulierung einer Frage können verletzend sein.[912] Ein ähnliches Risiko besteht auch bei der Befragung von Zeugen. Bei besonders schutzwürdigen Zeugen unter 18 Jahren darf die Vernehmung daher gem. § 241a StPO grundsätzlich nur vom Vorsitzenden durchgeführt werden. Andere Verfahrensbeteiligte können ihr Fragerecht nur mittelbar über den Vorsitzenden ausüben. Ihnen kann aber ausnahmsweise eine unmittelbare Befragung des jungen Zeugen gestattet werden, wenn keine Nachteile für dessen Wohl zu befürchten sind. Zwar ist zuzugeben, dass § 241a StPO die Gefahr einer aggressiven Befragung nur teilweise ausschließt, da bereits die Aufforderung an den Vorsitzenden, eine bestimmte Frage zu stellen, verletzenden Charakter haben kann.[913] Im Vergleich zu einer unmittelbaren Befragung des Zeugen, scheint sie aber deutlich geringer zu sein. Um den Angeklagten im Jugendstrafverfahren vor einer aggressiven Befragung durch den Nebenkläger zu schützen, würde sich daher eine dem § 241a StPO vergleichbare Regelung anbieten. Da von anderen Beteiligten des Jugendstrafverfahrens keine aggressive Befragung droht, sollte sich die Regelung aber allein auf den Nebenkläger und seinen Vertreter beziehen. Um bei der bisherigen Regelungstechnik zu bleiben, sollte aber auf das Alter zum Zeitpunkt der Tat abgestellt werden.

Erklärungen des Nebenklägers können nicht in gleicher Weise abgemildert werden. Eine Einschränkungsmöglichkeit besteht aber zumindest bei der Berechtigung des Nebenklägers, einen Schlussvortrag zu halten. Bereits oben wurde angesprochen, dass sich die Anträge des Nebenklägers im Schlussvortrag auch auf Rechtsfolgenfragen beziehen können, so dass der Nebenkläger ein mögliches Interesse an einer hohen Bestrafung unmittelbar zum Ausdruck bringen kann. Da Zweck der Nebenklage nicht das Genugtuungsinteresse des Verletzten ist, erscheint dies bereits im allgemeinen Strafverfahren systemfremd. Im Jugendstrafverfahren wiegt es um so schwerer, da sich die Rechtsfolgen hier insbesondere nach erzieherischen Gesichtspunkten richten, was auch dazu führen könnte, dass

[910] Vgl. dazu unten, S. 349; vgl. auch Rex, 2002, N 221 (222 f.).
[911] Vgl. auch die Schilderung bei Lempp, 1998, S. 125 (127).
[912] Vgl. Weigend, 1989, S. 465.
[913] Weigend, 1989, S. 465 f.

die Rechtsfolgen häufiger als im allgemeinen Strafverfahren nicht den Vorstellungen des Nebenklägers entsprechen[914]. Zumindest im Jugendstrafverfahren sollten der Nebenkläger bzw. sein Vertreter daher nicht berechtigt sein, sich im Schlussvortrag zu den Rechtsfolgen zu äußern.[915]

Korrespondierend damit sollten auch Fragen und Beweisanträge, die sich ausschließlich auf nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Tat stehende rechtsfolgenrelevante Aspekte beziehen und damit nichts zur Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs beitragen können, ausgeschlossen werden, da der Nebenkläger daran kein berechtigtes Interesse hat.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bereits im allgemeinen Strafverfahren verschiedene Möglichkeiten bestehen, einem missbräuchlichen oder zumindest unangemessenen Verhalten des Nebenklägers und seines Vertreters entgegenzuwirken.[916] So können gem. § 241 StPO Fragen zurückgewiesen und gem. §§ 244 Abs. 3 bis 5, 245 Abs. 2 StPO Beweisanträge versagt werden. Zudem kann der vorsitzende Richter im Rahmen der Verhandlungsleitung auf eine Mäßigung des Nebenklägers bzw. seines Vertreters hinwirken und gem. § 176 GVG vorgehen. Staatsanwalt und Verteidiger können ihn notfalls dazu veranlassen.[917] Zusammen mit den für das Jugendstrafverfahren vorgeschlagenen Schutzmechanismen kann damit die Gefahr, dass die Beteiligung eines Nebenklägers zu einem konfrontativen, erziehungsschädlichen Verfahrensablauf führt, soweit gesenkt werden, dass sie im Interesse einer besseren Berücksichtigung der Opferbelange hinnehmbar erscheint.[918]

Die de lege ferenda vorgeschlagenen Einschränkungen der Befugnisse des Nebenklägers könnten etwa wie folgt formuliert werden: „Der Nebenkläger und sein Vertreter sind grundsätzlich nicht berechtigt, den Angeklagten unmittelbar zu befragen. Sie können aber verlangen, dass der Vorsitzende dem Angeklagten weitere Fragen stellt. Der Vorsitzende kann ihnen eine unmittelbare Befragung des Angeklagten gestatten, wenn nach pflichtgemäßtem Ermessen ein Nachteil für das Wohl des Angeklagten nicht zu befürchten ist. Fragen, Beweisanträge und Erklärungen dürfen sich nicht auf Umstände der Strafzumessung beziehen, die nicht im Zusammenhang mit der Tat und ihren Folgen stehen. Im Rahmen des Schlussvortrags darf ein konkreter Antrag zu den Rechtsfolgen nicht gestellt werden.“

Unpersönliche, formelle Verhandlungsatmosphäre

Ebenfalls um eine negative Beeinflussung des Verhandlungsklimas geht es bei der Befürchtung, die Nebenklage könne zu einer unpersönlicheren und formelleren

[914] So die Vermutung von Niedling, 2005, S. 282.
[915] So auch vorgeschlagen von Kauder, 1996b, S. 89.
[916] Vgl. auch Kauder, 1996b, S. 83.
[917] Vgl. Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 20; OLG Koblenz, NJW 2000, S. 2436 (2437); skeptisch insofern Stuppi, 2007, S. 18 (20).
[918] Vgl. zu der Möglichkeit, den Nebenkläger vom Verfahren auszuschließen, unten S. 173.

Verhandlungsatmosphäre führen, was dem Jugendstrafverfahren unter Umständen abträglich sein könne. Die Ursache dafür wird unter anderem darin gesehen, dass bei der Beteiligung eines Nebenklägers auch verstärkt Pflichtverteidiger bestellt werden müssten.[919]

Zutreffend ist, dass dem Jugendlichen aus Gründen der Waffengleichheit gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO ein Pflichtverteidiger bestellt werden müsste, wenn auch der Nebenkläger anwaltlich vertreten wäre, was regelmäßig der Fall ist.[920] Da der Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren allerdings nach § 80 Abs. 3 JGG n. F. auf Verbrechen begrenzt ist, liegt insofern ohnehin eine vollständige Überschneidung mit den Fällen notwendiger Verteidigung gem. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO vor. Nur wenn man sich entschließen sollte, den Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren weiter zu fassen[921], so dass keine vollständige Überschneidung mit den übrigen Fällen notwendiger Verteidigung gem. § 140 StPO mehr bestünde[922], würde die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche überhaupt zu einer Zunahme der Pflichtverteidigung im Jugendstrafverfahren führen. Dies erschiene aus erzieherischer Sicht aber nicht negativ, sondern vielmehr positiv.[923] Der Verteidiger könnte dem Jugendlichen helfen, sich vor Gericht selbständiger und kompetenter zu verhalten und so altersbedingte Defizite ausgleichen.[924] Insofern spräche eine mögliche Zunahme der Pflichtverteidigerbestellung nicht gegen, sondern eher für die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche.

Auch im Übrigen ist anzunehmen, dass die verstärkte Einbeziehung des unmittelbar von der Straftat Betroffenen eher zu einer emotionaleren und damit persönlicheren, als zu einer unpersönlicheren Verhandlungsatmosphäre führt.[925]

Unübersichtliches Prozessgeschehen

Schließlich wird gegen die Vereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungszweck angeführt, die Mitwirkung eines Nebenklägers könne das ohnehin schon schwer durchschaubare Prozessgeschehen für den Jugendlichen noch unübersichtlicher und undurchsichtiger werden lassen und dadurch die erzieherische Einwirkung auf den Angeklagten gefährden.[926]

Tatsächlich haben Untersuchungen ergeben, dass Jugendliche die Verhandlung und die darin agierenden Personen häufig nicht verstehen.[927] Allerdings ist anzu-

[919] Hammer, 2003, S. 217 (219).
[920] Vgl. Siegismund, 2002, S. 857 (869 f.).
[921] Vgl. dazu näher unten S. 176.
[922] In diesem Fall wäre es daher wünschenswert, die Beteiligung eines Nebenklägers in die Liste der Fälle einer notwendigen Verteidigung gem. § 68 JGG aufzunehmen. Vgl. dazu näher unten S. 181.
[923] So auch Siegismund, 2002, S. 857 (869).
[924] 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 47; vgl. dazu auch oben S. 41.
[925] Vgl. zur Bewertung dieser Befürchtung auch unten, S. 348.
[926] Ortmann, 1978, S. 466 (467); Schulz, 1982, S. 219.
[927] Vgl. etwa Schönfelder, 1974, S. 128 (131 f.); Hauser, 1980, S. 1 (10).

nehmen, dass dem Angeklagten gerade die Mitwirkung des Verletzten verständlich ist. Denn auch Alltagskonflikte werden für gewöhnlich unter Einbeziehung der daran beteiligten Parteien gelöst. Dass der Verletzte ein Interesse daran hat, sich über das Verfahren und dessen Ausgang zu informieren und ggf. auch Einfluss darauf zu nehmen, dürfte für den Angeklagten nachvollziehbar sein. Da der Nebenkläger seine Aktivrechte ohnehin kaum einsetzt, dürfte sich die Situation für den Angeklagten zudem nicht wesentlich anders darstellen, als wenn der Verletzte lediglich alleine oder unterstützt durch einen Beistand im Verfahren anwesend ist. Insgesamt ist damit anzunehmen, dass die Unübersichtlichkeit des Prozessgeschehens für den Jugendlichen durch die Beteiligung eines Nebenklägers nicht wesentlich erhöht wird.

Zwischenergebnis

Die Unvereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungszweck lässt sich somit zumindest dann, wenn man die Nebenklage im Jugendstrafverfahren geringfügig modifiziert, nicht damit begründen, dass durch die Beteiligung eines Nebenklägers ein erziehungsschädliches Verhandlungsklima entsteht.

(c) Bekanntwerden sensibler Daten

Weiterhin werden Zweifel an der Vereinbarkeit von Nebenklage und Erziehungszweck geäußert, weil dem Nebenkläger durch seine Beteiligungs- und Informationsrechte Jugendhilfeberichte sowie intime Angelegenheiten aus dem persönlichen Lebensbereich des Jugendlichen bekannt würden.[928]

Wie der Nebenkläger durch Einsatz seiner aktiven Verfahrensrechte an sensible Daten gelangen kann, ist zwar nicht ersichtlich, die Informationsrechte erscheinen in diesem Zusammenhang allerdings tatsächlich problematisch.

Dies gilt weniger für das Anwesenheitsrecht des Nebenklägers. Denn es erweitert das aus § 48 Abs. 2 S. 1 JGG folgende Anwesenheitsrecht nur geringfügig. Zwar muss der Verletzte danach den Sitzungssaal zunächst verlassen, wenn er als Zeuge vernommen werden soll (§§ 243 Abs. 2 S. 1, 58 Abs. 1 StPO). Zweck dieser Regelung ist aber nur, die Unvoreingenommenheit des Zeugen zu erhalten. Sie soll nicht den Täter davor schützen, dass intime Angelegenheiten aus seinem persönlichen Lebensbereich bekannt werden. Wenn der Verletzte nicht als Zeuge vernommen werden soll, ist er daher auch gem. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG berechtigt, in der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein. Es läuft dem Erziehungskonzept des Jugendgerichtsgesetzes also offenbar nicht zuwider, wenn der Verletzte durch seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung möglicherweise an sensible Informationen über den jugendlichen Täter gelangt.

Deutlich problematischer erschien vor Inkrafttreten des Zweiten Opferrechtsreformgesetzes das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers. Da nach der alten Ge-

[928] Kintzi, 1998, S. 65 (74); bezogen auf das Akteneinsichtsrecht Saliger, 2006, S. 7.

setzeslage das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers nicht wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen versagt werden konnte, war es nicht möglich, den Schutzbedürfnisse des jugendlichen Beschuldigten, die sich daraus ergeben, dass sich in den Akten sehr sensible Informationen – insbesondere der Jugendgerichtshilfebericht – befinden, nicht Rechnung getragen werden. Die Gefahr einer zu weit reichenden Gewährung der Akteneinsicht erschien bereits im allgemeinen Strafverfahren problematisch und konnte im Jugendstrafverfahren aufgrund der größeren Schutzbedürftigkeit des jugendlichen Beschuldigten einerseits und den breiter angelegten Ermittlungen zu dessen persönlichem und sozialem Hintergrund andererseits, nicht mehr hingenommen werden. In der Form vor dem Inkrafttreten des Zweiten Opferrechtsreformgesetzes war das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers daher nicht mit dem Erziehungszweck zu vereinbaren.[929]

Dieser Widerspruch zwischen Nebenklage und Erziehungsgedanken wurde aber durch die Modifikation des nebenklägerischen Akteneinsichtsrechts im Zuge des Zweiten Opferrechtsreformgesetzes ausgeräumt; nunmehr kann auch das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers gemäß § 406e Abs. 2 S. 1 StPO wegen überwiegender schutzwürdiger Belange des Beschuldigten oder anderer Personen versagt werden. Da die Versagung auf problematische Aktenbestandteile beschränkt werden kann, verschlechtert dies die Position des Nebenklägers auch nicht unangemessen. Um seine Interessen im Verfahren effektiv wahrnehmen zu können, benötigt der Nebenkläger Informationen über den Tathergang und über die Verteidigungsstrategie des Angeklagten, nicht aber über dessen persönlichen und sozialen Hintergrund. Der persönliche und soziale Hintergrund kann sich zwar auf die zu verhängende Rechtsfolge auswirken; an der Auswahl der Rechtsfolge hat der Nebenkläger aber gerade kein berechtigtes Interesse.[930]

Alternativ zu der erfolgten Gesetzesänderung hätte auch die Möglichkeit bestanden, den Jugendgerichtshilfebericht von der Akteneinsicht des Nebenklägers ausdrücklich auszunehmen.[931] Dies hätte letztlich zu demselben Ergebnis geführt, aber den Vorteil größerer Rechtssicherheit gehabt und erscheint daher vorzugswürdig. Auch wenn das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz so modifiziert wurde, dass der Konflikt mit dem Erziehungszweck ausgeräumt ist, sollte der Jugendgerichtshilfebericht daher de lege ferenda – wie bereits im Rahmen von § 406e StPO vorgeschlagen – explizit von dem Akteneinsichtsrecht ausgenommen werden.

(d) Beeinträchtigung des Beschleunigungsgebots

Gegen die Vereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungsgedanken wird außerdem angeführt, dass die Beteiligung eines Nebenklägers zu einer Verzögerung

[929] So auch Saliger, 2006, S. 7; vgl. auch Streng, 2008, Rn. 204.
[930] A. A. Hinz, 2007, S. 140 (145).
[931] Vgl. zu diesem Vorschlag bereits oben, S. 82.

des Verfahrens führe, was dem besonderen Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens zuwiderlaufe.[932] Als problematisch in dieser Hinsicht wird insbesondere das Rechtsmittelrecht des Nebenklägers angesehen, das den Verfahrensabschluss erheblich verzögern könne.[933] Aber auch die übrigen Aktiv- und Informationsrechte könnten zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung führen, wenn der Nebenkläger von ihnen in vollem Umfang Gebrauch mache.[934]

Grundsätzlich ist im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen zwischen dem Zeitraum außerhalb und innerhalb der Hauptverhandlung zu differenzieren. Denn die wesentlichen erzieherischen Gründe für eine besondere Beschleunigung können keine Gültigkeit für Phasen des Verfahrens beanspruchen, in denen regelmäßiger Kontakt zwischen dem Jugendlichen und den Strafverfolgungsbehörden besteht. In dieser Zeit kann sich der Jugendliche weder innerlich von seiner Tat entfernen, noch kriminell abgleiten.[935]

Jedenfalls in der Hauptverhandlung besteht regelmäßiger Kontakt zwischen dem Jugendlichen und den Strafverfolgungsbehörden. Soweit also in diesem Zusammenhang darauf verwiesen wird, dass der Nebenkläger insbesondere durch Ausübung seiner Aktivrechte den Ablauf der Hauptverhandlung verzögern könne, läuft dies den mit dem Beschleunigungsgebot intendierten Zielen nicht zuwider. Auch werden derartige Verzögerungen kaum ins Gewicht fallen.

Problematisch aus erzieherischer Sicht erscheinen jedoch Verzögerungen zwischen Tat und Hauptverhandlung sowie zwischen Urteil und Vollstreckung. Vor der Hauptverhandlung könnte insbesondere das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers zu einer Verzögerung des Verfahrensablaufs führen.[936] In der Regel wird die Akteneinsicht durch den Nebenkläger aber allenfalls zu minimalen Verfahrensverzögerungen führen, die unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht ins Gewicht fallen. So konnte empirisch kein verfahrensverzögernder Effekt der Nebenklage nachgewiesen werden, obwohl nahezu alle Nebenkläger von ihrem Akteneinsichtsrecht Gebrauch machten.[937] Ausnahmen sind allerdings denkbar: Bei sehr umfangreichen Akten oder einer Vielzahl von Verletzten könnte es zu einer signifikanten Verzögerung des Verfahrens kommen. Insofern hat das Zweite Opferrechtsreformgesetz zwar in gewisser Weise für Abhilfe gesorgt, da nunmehr

[932] Ortmann, 1978, S. 466 (467); DVJJ, 1977, S. 54; Rüth, 1982, S. 265 (267 f.); Stuppi, 2007, S. 18 (19 Fn. 10); BT 16/3038, S. 65; Hartenbach, Plenarprotokoll 16/60, S. 5939; vgl. auch Scheffler, 2002, S. 449 (451).
[933] Ortmann, 1978, S. 466 (467); DVJJ, 1977, S. 54; Stuppi, 2007, S. 18 (19 Fn. 10); BT 16/3038, S. 5.
[934] Rüth, 1982, S. 265 (267 f.); vgl. auch Stuppi, 2007, S. 18 (19 Fn. 10).
[935] Vgl. dazu oben S. 37 ff..
[936] Ansonsten steht dem Nebenkläger in dieser Verfahrensphase vor allem sein Anhörungsrecht gem. § 397 Abs. 1 S. 4 StPO zu, d. h. er ist wie die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören. Von diesen Maßnahmen sind aber allenfalls minimale Verfahrensverzögerungen zu erwarten, die unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht ins Gewicht fallen.
[937] Hüsing, 1983, S. 118, 139 ff.; Niedling, 2005, S. 217, 232 ff.; nach der Untersuchung von Barton, 2010, S. 93 ff., führt die Nebenklage zwar zu einer längeren Verfahrensdauer, dies wird aber auf andere Faktoren, wie v. a. Beweisschwierigkeiten zurückgeführt.

auch das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers gem. § 406e Abs. 2 S. 3 StPO wegen drohender Verfahrensverzögerung versagt werden kann. Da diese Versagungsmöglichkeit allerdings nach Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr gegeben ist, besteht das Problem letztlich fort. Gerade bei Nebenklagedelikten, die sich ganz überwiegend gegen höchstpersönliche Rechtsgüter richten, dürfte es aber nur selten eine Vielzahl von Verletzten oder sehr umfangreiche Verfahrensakten geben. Denkbar wäre dies vor allem bei den Straftaten gegen den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht i. S. von § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO, die im Jugendstrafverfahren aber ohnehin nicht zur Nebenklage berechtigen sollten.[938] Auch erscheint es fraglich, ob die Verfahrensverzögerung durch die nebenklägerische Akteneinsicht angesichts der in solchen Verfahren ohnehin deutlich längeren Verfahrensdauer unter erzieherischen Gesichtspunkten überhaupt noch nennenswert ins Gewicht fallen würde. Insgesamt besteht damit nur ein sehr geringes Risiko, dass das Akteneinsichtsrecht des Nebenklägers die mit dem besonderen Beschleunigungsstreben im Jugendstrafverfahren verfolgten Zwecke beeinträchtigt. Dieses erscheint hinnehmbar, wenn man bedenkt, dass der Nebenkläger das Akteneinsichtsrecht zur effektiven Wahrnehmung seiner Schutzinteressen im Verfahren dringend benötigt. Hält man das verbleibende Risiko dagegen nicht für tragbar, könnten diese Bedenken ausgeräumt werden, indem für das nebenklägerische Akteneinsichtsrecht im Jugendstrafverfahren die Versagungsmöglichkeit des § 406e Abs. 2 S. 3 StPO de lege ferenda auch nach Abschluss der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bestehen bliebe.

Nach der Hauptverhandlung erscheint vor allem das Rechtsmittelrecht des Nebenklägers problematisch. Zwar zeigen empirische Untersuchungen, dass Nebenkläger von ihrem Rechtsmittelrecht in kaum erwähnenswertem Umfang Gebrauch machen.[939] Die Gefahr, dass es auf diese Weise zu einer Verfahrensverzögerung kommt, ist somit sehr gering. Wird das Rechtsmittelrecht ausnahmsweise doch eingesetzt, könnte sich der Verfahrensabschluss jedoch erheblich verzögern. Die Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers dient aber nicht nur dessen Schutz- und Feststellungsinteresse, sondern damit einhergehend auch der Kontrolle der Rechtsmäßigkeit des Verfahrens.[940] Das Interesse der Allgemeinheit an der Gesetzmäßigkeit richterlicher Urteilsfindung ist im Jugendstrafverfahren aber nicht kleiner als im allgemeinen Strafverfahren und wird durch die Verkürzung des Rechtsmittelzuges durch § 55 JGG nur geringfügig zugunsten des besonderen Beschleunigungsgebots zurückgestellt. Eine zusätzliche Kontrolle der Rechtsmäßigkeit des Verfahrens durch den Nebenkläger erscheint daher auch im Jugendstrafverfahren sinnvoll. Allerdings müssen gerade jugendliche Beschuldigte vor unnötigen Verfahrensverzögerungen durch von vornherein aussichtslose Rechts-

[938] Vgl. dazu näher unten, S. 179.
[939] Hüsing, 1983, S. 123; Kaiser, 1992, S. 250, 261; Niedling, 2005, S. 219, 223 ff.
[940] Vgl. dazu oben S. 140.

mittel geschützt werden. Das Rechtsmittelgericht sollte daher die Möglichkeit haben, das Rechtsmittel des Nebenklägers zu verwerfen, wenn es offensichtlich unbegründet ist. Im Revisionsverfahren ist dies gem. § 349 Abs. 2 StPO bereits möglich, während eine vergleichbare Möglichkeit im Berufungsverfahren nur in einem eng begrenzten Bereich besteht (§ 313 StPO). Im Jugendstrafverfahren muss eine entsprechende Verwerfungsmöglichkeit auch für eine vom Nebenkläger eingelegte Berufung eingeführt werden.[941] Nur in diesem Fall erscheint das Risiko einer unnötigen Verfahrensverzögerung kontrollierbar und damit hinnehmbar.

(e) Negativer Einfluss auf die Auswahl der Rechtsfolgen

Des Weiteren wird gegen die Vereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungszweck angeführt, dass sich die Beteiligung eines Nebenklägers im Jugendstrafverfahren negativ auf die Auswahl der Rechtsfolgen auswirken könne.[942] Die jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen seien auf die erzieherische Beeinflussung des Jugendlichen ausgerichtet. Auf deren Auswahl dürften die Privatinteressen des Verletzten daher keinen Einfluss haben.[943] Gerade dies sei bei der Beteiligung eines Nebenklägers aber zu befürchten, so dass der Erziehungsgedanke bei der Sanktionsbestimmung letztlich an Einfluss verliere.[944] Die Folge könnten härtere Sanktionen gegen Jugendliche sein.[945]

Tatsächlich liegt die Bedeutung des Erziehungsgedankens in der besonderen Vorgehensweise gegenüber Jugendlichen. Im Jugendstrafverfahren wird die Legalbewährung mit jugendadäquaten Mitteln angestrebt. Die Rechtsfolgen müssen sich daher stärker an der Persönlichkeit des Täters orientieren, den Subsidiaritätsgrundsatz sowie den Vorrang der persönlichkeitsfördernden vor den ahndenden Sanktionen berücksichtigen.[946] Insbesondere der zweite und dritte Grundsatz wären betroffen, wenn die Beteiligung eines Nebenklägers tatsächlich zu härteren Sanktionen führen würde. Dies erscheint jedoch als bloße Behauptung. Dass sich der Verletzte dem Verfahren als Nebenkläger anschließt, hindert den Richter nicht daran, die Sanktion durchzusetzen, die er unter erzieherischen Gesichtspunkten für die richtige hält.[947] Dementsprechend zeigt die Untersuchung von *Niedlich* zur Nebenklage im allgemeinen Strafverfahren, dass der Nebenkläger weder die Art

[941] Vgl. dazu bereits oben, S. 140.
[942] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 49 (51); Ostendorf, 2002b, N 218 (219); Ders., 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 6; Streng, 2008, Rn. 204; Mohr, 2005, S. 156; vgl. auch Ortmann, 1978, S. 466, dem es aber wohl eher um die Nebenklagekosten geht, vgl. dazu näher unten S. 172.
[943] Schaal/Eisenberg, 1988, S. 48 (51).
[944] Streng, 2008, Rn. 204; Mohr, 2005, S. 156.
[945] Mohr, 2005, S. 156.
[946] Vgl. dazu näher oben S. 24.
[947] Dölling, 1996b, S. 83.

der Verfahrensbeendigung noch die Sanktionsschwere signifikant beeinflusst.[948] *Barton* kommt in seiner Studie zwar zu dem Ergebnis, dass in Verfahren mit Beteiligung eines Nebenklägers die Freispruch- und Einstellungsquote niedriger und die Strafen tendenziell härter ausfallen; dies könne aber auch daran liegen, dass besonders schwere Straftaten eher zu einem Nebenklageanschluss führen.[949] Auch der Vorwurf, dass die Nebenklagevertreter in der Praxis regelmäßig höhere Strafen fordern[950], findet dort keine Bestätigung. In nur 13,9 %[951] bzw. 16,2 %[952] der untersuchten Nebenklageverfahren wich der Schlussantrag des Nebenklägers zuungunsten des Angeklagten von dem Antrag der Staatsanwaltschaft ab. Es erscheint zwar möglich, dass dies im Jugendstrafverfahren häufiger der Fall sein könnte, da die Rechtsfolgen im Jugendstrafverfahren grundsätzlich eher milder ausfallen, was den Vorstellungen der Verletzten nicht immer entsprechen dürfte[953]. Insofern würde aber der bereits oben geäußerte Vorschlag, dass Nebenkläger im Jugendstrafverfahren nicht berechtigt sein sollen, sich im Schlussvortrag zu den Rechtsfolgen zu äußern, Abhilfe schaffen.

Insgesamt erscheint die Befürchtung, die Nebenklage könnte sich negativ auf die Auswahl der Rechtsfolgen auswirken, somit nicht gerechtfertigt und vermag die Unvereinbarkeit von Nebenklage und Erziehungszweck daher nicht zu begründen.

(f) Zusätzliche Kostenbelastung

Schließlich wird gegen die Vereinbarkeit der Nebenklage mit einer am Erziehungsgedanken orientierten Verfahrensgestaltung geltend gemacht, dass die zusätzliche Belastung des jungen Täters mit den Nebenklagekosten dessen Resozialisierung in Frage stelle.[954] Es handelt sich im Prinzip um den gleichen Vorwurf, der auch gegen die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren ins Feld geführt wird: Da junge Täter regelmäßig nur über geringe finanzielle Mittel verfügten, seien sie durch die Nebenklagekosten schnell überfordert, was ihre Resozialisierung erschwere.[955] Im Hinblick auf die Nebenklage wird dieses Problem als besonders relevant angesehen, weil Nebenkläger regelmäßig durch einen Rechtsanwalt vertreten seien.[956]

[948] Niedling, 2005, S. 226 ff. Auch Hüsing, 1983, S. 135 f. konnte bei einer Untersuchung vor Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes keine Auswirkungen der Beteiligung eines Nebenklägers auf die Sanktionsschwere feststellen.
[949] Barton, 2010, S. 87 ff.
[950] Ostendorf, 2002b, N 218 (219); vgl. auch Schwenn, 2002, S. 107 (115).
[951] Niedling, 2005, S. 242.
[952] Barton, 2010, S. 126.
[953] So die Vermutung von Niedling, 2005, S. 282.
[954] Ortmann, 1978, S. 466; Rüth, 1982, S. 265 (268 f.); Bedenken in dieser Hinsicht äußert auch Siegismund, 2002, S. 857 (871).
[955] Vgl. dazu näher oben, S. 105.
[956] Rüth, 1982, S. 265 (268).

Es ist zwar zutreffend, dass Nebenkläger in der Regel durch einen Rechtsanwalt vertreten werden und dass dies die vom Täter zu tragenden Kosten nicht unerheblich erhöht.[957] Auch gehört es zu einer erzieherischen Verfahrensgestaltung, resozialisierungshemmende Belastungen des Jugendlichen möglichst zu vermeiden.[958] Im Rahmen der Ausführungen zu § 406g StPO wurde jedoch bereits dargelegt, dass § 74 JGG eine jugendadäquate Lösung für die Verteilung der Beistandskosten bereithält.[959] Danach kann im Verfahren gegen Jugendliche davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Dies gilt für die Nebenklagekosten, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungszweck bestehen.

Bei den Ausführungen zu § 406g StPO wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass die Kostenregelung des § 74 JGG weder den Interessen des Verletzten gerecht wird noch sachgerecht erscheint. Es wurde daher vorgeschlagen, dass der Staat dem Verletzten seine Kosten ersetzen soll, wenn er aus erzieherischen Gründen davon absieht, sie dem jugendlichen Täter aufzuerlegen.[960] Gleiches müsste auch für die Kosten des Nebenklägers gelten.

(g) Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung?

Auch wenn die Bedenken, die gegen die Vereinbarkeit der Nebenklage mit dem Erziehungsgedanken geäußert werden, somit größtenteils nicht stichhaltig erscheinen bzw. durch geringfügige Modifikationen der Nebenklage im Jugendstrafverfahren weitgehend ausgeräumt werden können, stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit bestehen sollte, eine Ausnahme von der generellen Zulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche zu machen.

So wurde teilweise vorgeschlagen, die Nebenklage gegen Jugendliche nicht zuzulassen, wenn Gründe der Erziehung entgegenstehen.[961] Ob dies der Fall sei, solle der Richter nach Anhörung des Angeschuldigten und dessen Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter sowie der Jugendgerichtshilfe entscheiden. Welche Umstände im Einzelfall vorliegen müssen, damit ein Nebenklageanschluss aus erzieherischen Gründen ausscheidet, wird nicht näher dargelegt. Auch bei-

[957] Vgl. dazu etwa Barton, 2010, S. 98.
[958] Vgl. dazu oben S. 42.
[959] Vgl. dazu oben S. 105. Hinz, 2001a, S. 321 (333), schlägt dagegen eine Lösung über § 472 Abs. 1 S. 2 StPO vor. Dies erscheint bei einer jugendgemäßen Auslegung dieser Regelung zwar durchaus möglich. Das JGG hält jedoch mit § 74 JGG eine speziellere Vorschrift bereit, so dass ein Rückgriff auf § 472 Abs. 1 S. 2 StPO nicht erforderlich ist.
[960] Vgl. dazu oben S. 109. So auch der Vorschlag von Siegismund, 2002, S. 857 (871). Dagegen spricht sich Rex, 2002, N 221 (223) für eine generelle Kostentragung durch den Staat aus. Dies erscheint aus erzieherischer Sicht aber nicht erforderlich, vgl. dazu oben S. 109.
[961] So BR 634/02, S. 4, 14 ff.; BT 15/3422, S. 10, 14 f., 19; BR 550/06, S. 12 f.; Landau, 2002, N 37 (60); Rex, 2002, N 221 (223); Deutscher Juristinnenbund, 2006; vgl. auch Laubenthal, 2002, S. 807 (816); Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 16; Stuppi, 2007, S. 18 (19).

spielhafte Konstellationen werden in den Entwurfsbegründungen nicht genannt. Die Einschränkung ist damit so unbestimmt, dass der Nebenklageanschluss letztlich im Belieben des Richters stünde. Sollte die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche in der Praxis auf Vorbehalte stoßen, könnte die Versagung der Nebenklage daher nicht die Ausnahme, sondern die Regel werden.[962] Dieses Problem würde nur verringert, aber nicht gelöst, wenn man an das Gewicht der erzieherischen Gründe höhere Anforderungen stellen und gewichtige entgegenstehende Gründe fordern würde.[963] Auch für den Verletzten könnte es belastend sein, wenn Unsicherheit über seine prozessualen Möglichkeiten besteht.[964]

Schließlich erscheint eine derartige Einschränkung auch vom Ansatz her verfehlt. Offenbar sollen die Gründe für die Nichtzulassung der Nebenklage allein aus der Sphäre des Täters stammen. Denn der Verletzte soll vor der Entscheidung über die Zulassung der Nebenklage nicht angehört werden. Gedacht wurde vermutlich an besonders sensible Angeklagte, die durch einen möglicherweise offensiv agierenden Nebenkläger noch mehr eingeschüchtert würden. Da es somit letztlich um die Gefahr eines konfrontativen Verfahrensablaufs geht, erscheint es jedoch nicht sachgerecht, auf die Person des Täters abzustellen. Denn es hängt entscheidend vom Verhalten des Nebenklägers in der Hauptverhandlung ab, ob seine Beteiligung zu einem konfrontativen, erziehungsschädlichen Verfahrensklima führt. Bei der Frage, ob Gründe der Erziehung der Nebenklage entgegenstehen, muss daher auf das Verhalten des Nebenklägers abgestellt werden. Dies ist jedoch vor der Hauptverhandlung nicht vorhersehbar. Ob die Nebenklage im konkreten Fall aus erzieherischen Gründen problematisch erscheint, wird sich vielmehr regelmäßig erst in der Hauptverhandlung zeigen.[965] Es ist daher nicht möglich, bereits den Nebenklageanschluss von dieser Frage abhängig zu machen.

Es bliebe allerdings die Möglichkeit, den Nebenkläger vom Verfahren auszuschließen, wenn sich in der Hauptverhandlung zeigt, dass sein Verhalten zu einem konfrontativen Verfahrensablauf führt.[966] In diese Richtung geht der Vorschlag, das Gericht müsse dem Nebenkläger seine Nebenklagebefugnis entziehen dürfen, wenn dieser in der Ausübung der Nebenklägerrechte die Realisierung des Erziehungsauftrages im Jugendstrafverfahren wiederholt schwer beeinträchtige. Eine entsprechende Regelung solle in § 80 Abs. 3 JGG aufgenommen werden.[967] Der Vorschlag geht zwar m. E. zu weit, indem er die Entziehung der Nebenklagebefugnis fordert. Es erscheint vielmehr ausreichend, den Nebenkläger von der Ver-

---

[962] So auch die Befürchtung von Hartenbach, Plenarprotokoll 16/60, S. 5939; Böttcher, 2006, S. 4; Hinz, 2007, S. 140 (141).
[963] So aber der Vorschlag von Stuppi, 2007, S. 18 (20).
[964] Höynck, 2005b, S. 34 (39); vgl. auch Böttcher, 2006, S. 4.
[965] Vgl. auch Höynck, 2007, S. 76 Fn. 3.
[966] Entgegen Hinz, 2007, S. 140 (145), handelt es sich bei der Weitergabe von im Verfahren erlangten Informationen an die Öffentlichkeit dagegen nicht um ein spezielles Problem der Nebenklage. Der Verletzte hat vielmehr bereits gem. § 48 Abs. 2 JGG ein Anwesenheitsrecht.
[967] Saliger, 2006, S. 7; vgl. auch Dölling, 1996a, S. 72 (79).

handlung auszuschließen. Im Übrigen wäre eine derartige Ausschlussmöglichkeit aber grundsätzlich sinnvoll. Zwar erscheint die Gefahr, dass die Beteiligung eines Nebenklägers zu einem konfrontativen Verfahrensablauf führt, gering. Es sind jedoch durchaus Fälle denkbar, in denen es dem Richter nicht gelingt, den Nebenkläger von der Überschreitung seiner Befugnisse oder von einem unangemessenen Verhalten abzubringen. In derartigen Fällen sollte der Richter die Möglichkeit haben, den Nebenkläger aus dem Sitzungszimmer zu entfernen.[968]

Fraglich ist jedoch, ob nicht bereits § 177 GVG diese Möglichkeit eröffnet. Danach können Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, u. a. aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Unstreitig unterliegen auch Nebenkläger dieser Regelung, da sie als Parteien angesehen werden können.[969] Zwar wird die Entfernung aus dem Sitzungssaal in § 177 GVG nicht an eine Beeinträchtigung der Realisierung des Erziehungsauftrags geknüpft, sondern daran, dass den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge geleistet wird. Diese Punkte sind nicht deckungsgleich. Es erscheint aber nicht fern liegend, in einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch den Nebenkläger durch Überschreiten seiner Befugnisse oder durch anderes unangemessenes Verhalten im Rahmen des Jugendstrafverfahrens auch eine Beinträchtigung der Sitzungsordnung zu sehen. Dass der Richter im Jugendstrafverfahren aufgrund der größeren Schutzbedürftigkeit des Angeklagten möglicherweise eher eingreifen muss, als im allgemeinen Strafverfahren, kann auch im Rahmen der §§ 176 f. GVG berücksichtigt werden. Bei dieser Auslegung bedarf es nicht zwingend einer Sonderregelung für das Jugendstrafverfahren, wenngleich dies de lege ferenda wegen erhöhter Rechtsklarheit und der damit einhergehenden gleichmäßigeren Rechtsanwendung wünschenswert wäre. Da Nebenkläger in § 177 GVG nicht ausdrücklich genannt werden, sollte in § 80 Abs. 3 JGG allerdings zumindest klargestellt werden, dass § 177 GVG entsprechend gilt. Eine solche Klarstellung wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz in § 51 Abs. 3 JGG n. F. auch für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter vorgenommen. Vorzugswürdige erscheint aber eine eigenständige, nicht an § 177 GVG anknüpfende, Regelung in § 80 Abs. 3 JGG, da es letztlich weniger um die äußere Ordnung des Verfahrensablaufs, als um die inhaltliche Frage der Erziehungsschädlichkeit geht. Diese Regelung könnte etwa wie folgt lauten: „Das Gericht kann den Nebenkläger von der Verhandlung ausschließen, wenn dieser in der Ausübung seiner Rechte die Realisierung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens wiederholt schwer beeinträchtigt.“

---

968 Vgl. auch Hinz, 2007, S. 140 (145).

969 Löwe/Rosenberg-Wickern, 2010, § 177 GVG Rn. 13; Meyer-Goßner, 2010, § 177 GVG Rn. 5.

(b) Beschränkung auf besonders schwerwiegende Delikte[970]

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die in § 80 Abs. 3 JGG n. F. vorgesehene Beschränkung der Nebenklage gegen Jugendliche auf besonders schwerwiegende Delikte sachgerecht erscheint. Neben engen Angehörigen eines durch die Tat getöteten Opfers (§ 80 Abs. 3 S. 2 JGG i. V. m. § 395 Abs. 2 Nr. 1 JGG) kann sich nach § 80 Abs. 3 S. 1 JGG der erhobenen öffentlichen Klage nur als Nebenkläger anschließen, wer durch ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung oder nach § 239 Abs. 3, § 239a oder § 239b des Strafgesetzbuchs, durch welches das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist, oder durch ein Verbrechen nach § 251 des Strafgesetzbuchs, auch in Verbindung mit § 252 oder § 255 des Strafgesetzbuchs, verletzt worden ist. Diese Formulierung orientiert sich nicht an § 395 Abs. 1 StPO, sondern an Gesetzesentwürfen zur Einführung der Sicherungsverwahrung für Jugendliche[971], was teilweise zu Ungereimtheiten führt.

Durch die Beschränkung auf Verbrechen findet eine starke Einschränkung der Nebenklagedelikte statt. Verbrechen sind gem. § 12 Abs. 1 StGB rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind. Danach können sich nur Verletzte eines versuchten Mordes oder Totschlags (§§ 211, 212 StGB) oder einer versuchten oder vollendeten Straftat gem. §§ 176a, 177, 179 Abs. 5, 221 Abs. 2, 225 Abs. 3, 226, 239 Abs. 3, 239a, 239b StGB dem Verfahren als Nebenkläger anschließen. Die erfolgsqualifizierten Delikte der §§ 176b, 178, 179 Abs. 7, 221 Abs. 3, 227 StGB können dagegen neben den §§ 211, 212 StGB keine selbständige Bedeutung erlangen. Im Vollendungsfall kann nur § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Anwendung kommen. Eine versuchte Erfolgsqualifikation ist zwar möglich, aber nur bei Tötungsvorsatz denkbar. Dann greifen aber bereits §§ 211, 212, 22 StGB ein. Dementsprechend wird etwa § 227 StGB auch in § 395 Abs. 1 Nr. 3 StPO nicht erwähnt. Insofern bleibt es auch unverständlich, warum der Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB) – auch in Verbindung mit den §§ 252, 255 StGB – in § 80 Abs. 3 JGG n. F. aufgenommen wurde. Eigenständige Bedeutung könnte § 251 StGB nur erlangen, wenn eine sonst unbe-

[970] Abgesehen vom deliktischen Anwendungsbereich stellt sich auch die Frage, ob die Nebenklage gegen Jugendliche nur im Klage- oder auch im Sicherungsverfahren zulässig ist. § 80 Abs. 3 JGG nennt im Gegensatz zu § 395 Abs. 1 StPO nur ersteres. Bis zum Opferrechtsreformgesetz 2004 war auch § 395 Abs. 1 StPO dem Wortlaut nach auf das Klageverfahren beschränkt. Trotzdem war die Nebenklage nach der Rechtsprechung des BGH auch im Sicherungsverfahren zulässig, da der Verletzte dort das gleiche Bedürfnis nach Schutz vor Verantwortungszuweisungen habe. Dies gilt prinzipiell auch für das Sicherungsverfahren gegen Jugendliche. Es bleibt somit abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Frage entscheiden wird. Vgl. zum Ganzen Hinz, 2007, S. 140 (141 f.).

[971] Vgl. etwa § 7 Abs. 2 nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Anwendungsbereiches der Sicherungsverwahrung bei gefährlichen jungen Gewalttätern, BR 181/06; § 7 Abs. 2 nach dem Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Einführung der Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht, BT 16/6562, S. 1 f., 4, 10, 14.

teiligte Person getötet wird.[972] Warum dies aber bei dem Raubopfer stets zu einer besonderen Betroffenheit führen sollte, ist nicht ersichtlich, weshalb nur Verletzungen auf Seiten des etwaigen Nebenklägers berücksichtigt werden sollten[973]. Zudem war § 251 StGB in § 395 Abs. 1 StPO a. F. nicht aufgeführt, so dass § 80 Abs. 3 JGG insofern sogar über die Anschlusstatbestände des allgemeinen Strafverfahrens hinausging.[974] Diese Diskrepanz wurde allerdings durch das Zweite Opferrechtsreformgesetz beseitigt, da § 251 StGB nunmehr von § 395 Abs. 3 StPO erfasst wird.

Eröffnen damit ohnehin nur sehr wenige Delikte die Möglichkeit, sich dem Jugendstrafverfahren als Nebenkläger anzuschließen, enthält § 80 Abs. 3 JGG noch eine weitere Einschränkung: Der Verletzte muss durch das Verbrechen seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sein. Diese Kriterien finden sich auch in den Vorschriften über die Sicherungsverwahrung (§§ 66 Abs. 1 Nr. 3, 66a Abs. 2 S. 2, 66b StGB).[975] Nach der Kommentarliteratur kommt es für die Schwere der Schädigung auf die konkrete Tat und ihre Wirkung auf das Opfer an; ein genereller Maßstab könne für die Beurteilung der Erheblichkeit nicht angelegt werden.[976] Von einer Gefahr derartiger Schäden ist auszugehen, wenn im Einzelfall die konkrete Möglichkeit des Eintritts einer Schädigung durch die Tat besteht.[977] Es stellt sich allerdings die Frage, ob es angesichts des eingeschränkten Deliktsbereichs überhaupt sinnvoll erscheint, die Nebenklage gegen Jugendliche von dieser weiteren Voraussetzung abhängig zu machen.[978] Ob die Einschränkung sinnvoll ist, hängt auch davon ab, auf welche Delikte sie sich eigentlich beziehen soll. Nur auf die §§ 239 Abs. 3, 239a, 239b StGB, zusätzlich auf die Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung oder aber auf alle in § 80 Abs. 3 JGG genannten Verbrechen? Die Gesetzesformulierung ist insofern unklar.

Eindeutig betrifft die Einschränkung nach dem Wortlaut der Norm jedenfalls die §§ 239 Abs. 3, 239a, 239b StGB. Da bei diesen Delikten tatsächlich Konstellationen vorstellbar sind, in denen das Opfer weder schwer geschädigt noch einer entsprechenden Gefahr ausgesetzt wurde, kann die Einschränkung in diesem Deliktsbereich durchaus praktische Bedeutung erlangen und ist daher auch sinnvoll.

---

972 Dies verkennt offenbar Hinz, 2007, S. 140 (142).

973 So auch Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 17; a. A. Noak, 2009, S. 15 (16).

974 Vgl. auch Böttcher, 2006, S. 4.

975 Vgl. auch HK-Kurth, 2009, § 395 Rn. 25.

976 Schönke/Schröder-Stree/Kinzig, 2010, § 66 Rn. 29 ff.

977 Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 18.

978 Vgl. auch Hinz, 2007, S. 140 (142); Höynck, 2007, S. 76; Stuppi, 2007, S. 18 (20). Dass die Entscheidung zu einem Zeitpunkt getroffen werden muss, zu dem die Unschuldsvermutung noch gilt und die Sachlage noch nicht endgültig geklärt ist, erscheint dagegen unumgänglich; Entscheidungen über die Verfahrensgestaltung müssen grundsätzlich auf dieser Grundlage ergehen. Kritisch insofern aber Höynck, 2007, S. 76.

Auf die Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung könnte sich die Einschränkung grammatisch ebenfalls beziehen.[979] Für diese Auslegung spricht auch, dass die einschränkende Voraussetzung bereits in dem Entwurf des Rechtsausschusses enthalten war, bevor die §§ 239 Abs. 3, 239a, 239b StGB überhaupt in § 80 Abs. 3 JGG eingefügt wurden.[980] Im Hinblick auf die Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung ist es jedoch kaum denkbar, dass das Opfer nicht zumindest der Gefahr einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung ausgesetzt wurde.[981] Anders kann es sich lediglich in Fällen des untauglichen Versuchs verhalten, in denen der Verletzte die Tat noch nicht einmal bemerkt haben muss.[982] Von diesen seltenen Ausnahmefällen abgesehen ist eine zusätzliche Einschränkung bei diesen Delikten aber nicht sinnvoll und könnte eher zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und zu unnötigen Verzögerungen führen. Auch für Verletzte solcher Delikte wäre es unverständlich und dürfte von ihnen als Zumutung empfunden werden, wenn der Eintritt oder die Gefahr schwerer Schädigungen ernsthaft in Zweifel gezogen würden.[983] Nach der jetzt geltenden Fassung sollte daher bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung die Schwere der seelischen oder körperlichen Schädigung im Regelfall angenommen und die Nebenklage zugelassen werden.

Auf § 251 StGB schließlich kann sich die Einschränkung dem Satzbau nach nicht beziehen.[984] Warum der Gesetzgeber ausgerechnet bei dem Raub mit Todesfolge auf die zusätzliche Voraussetzung des Eintritts oder der Gefahr einer schweren Schädigung verzichtet hat, leuchtet aus sachlichen Gründen allerdings nicht ein. Insbesondere wenn man bedenkt, dass sich die Einschränkung sogar auf die Verbrechen gegen das Leben bezieht.[985] In den Gesetzgebungsmaterialien findet sich dafür keine Erklärung. Die Überlegung, dass beim versuchten Raub mit Todesfolge regelmäßig eine gewichtige Gewaltanwendung mit derartigen Schädigungen stattgefunden habe, während es beim Mordversuch Fälle geben könne, bei denen das Opfer den ihm geltenden Angriff gar nicht wahrnehme,[986] kann nicht überzeugen, wenn man bedenkt, dass sie ebenso auf die erfolgsqualifizierten De-

[979] A. A. offenbar Noak, 2009, S. 15 f.
[980] Vgl. Böttcher, 2006, S. 4; vgl. auch Kauder, Plenarprotokoll 16/70, S. 7006.
[981] Vgl. auch Franz, 2006, S. 2; Böttcher, 2006, S. 5; Hinz, 2007, S. 140 (142); Höynck, 2007, S. 76; Stuppi, 2007, S. 18 (20); HK-Kurth, 2009, § 395 Rn. 25; vgl. auch Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 11; a. A. offenbar Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 1a; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 18. Ausnahmen könnten evtl. bei § 176a Abs. 1 StGB bestehen, da hier allein auf eine frühere Straffälligkeit des Täters, nicht aber auf eine besonders schwere Begehungsweise abgestellt wird.
[982] Hinz, 2007, S. 140 (142).
[983] Hinz, 2007, S. 140 (142); Höynck, 2007, S. 76; HK-Kurth, 2009, § 395 Rn. 25.
[984] So auch Hinz, 2007, S. 140 (142); Höynck, 2007, S. 76; Streng, 2008, Rn. 204; Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 1a; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 17; vgl. auch Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 386.
[985] Vgl. auch Hinz, 2007, S. 140 (143); Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 17.
[986] Hinz, 2007, S. 140 (143).

likte der §§ 176b, 178, 179 Abs. 7, 221 Abs. 3, 227 StGB zutreffen müsste, die aber nicht von der Einschränkung ausgenommen sind. Der Verzicht auf das Merkmal der schweren Schädigung bei § 251 StGB stellt somit einen nicht zu rechtfertigenden Wertungswiderspruch dar. Er dürfte sich jedoch praktisch nicht auswirken, wenn man die zusätzliche Voraussetzung auch bei den Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung großzügig handhabt und, von Ausnahmefällen abgesehen, bejaht.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob § 80 Abs. 3 JGG n. F. den Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren sachgerecht bestimmt oder möglicherweise zu weit einschränkt. Bereits an anderer Stelle wurde darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss der Anschlusstatbestände, die bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens nicht sachgerecht erscheinen, zu begrüßen ist.[987] Dies trifft aber nur auf § 395 Abs. 1 Nr. 6 StPO und § 395 Abs. 3 StPO hinsichtlich der §§ 185 ff. StGB zu.

Besteht auch für die darüber hinausgehenden Einschränkungen eine Rechtfertigung? In der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses wird dazu ausgeführt, dass eine Beschränkung der Nebenklage gegen Jugendliche wegen des Konflikts mit den besonderen Bedingungen des Jugendstrafrechts und dem leitenden Erziehungsgedanken geboten sei. Nur in Fällen schwerster Verbrechen mit schwerer körperlicher oder seelischer Schädigung des Opfers sei es gerechtfertigt, die Nebenklage generell und unabhängig von erzieherischen Erwägungen zuzulassen.[988]

In den bisherigen Ausführungen wurde zwar festgestellt, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers eher gering einzuschätzen ist. Insbesondere wenn die Nebenklage – wie in § 80 Abs. 3 JGG n. F. vorgesehen – im Hinblick auf die Befugnisse im Jugendstrafverfahren in uneingeschränkter Form zulässig ist, kann es jedoch ausnahmsweise zu Konflikten kommen. Aber auch wenn man die Nebenklage gegen Jugendliche in der hier vorgeschlagenen Weise modifizieren würde, könnte eine Gefahr für den Erziehungsgedanken wohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um das verbleibende Risiko nur einzugehen, wenn das Interesse an den Nebenklagebefugnissen auf Opferseite besonders groß ist, ist es daher gerechtfertigt, den Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren zu beschränken.

Die durch § 80 Abs. 3 JGG n. F. vorgenommene Einschränkung auf Verbrechen erscheint jedoch als zu weitgehend. Die Nebenklage soll vorrangig dem Schutzinteresse des Verletzten dienen und steht daher in erster Linie Verletzten offen, die nach kriminologischen und viktimologischen Erkenntnissen besonders schutzbedürftig erscheinen.[989] Zwar hängt die Schutzbedürftigkeit des Verletzten vor allem davon ab, wie schwer er durch die Straftat betroffen wurde.[990] Dement-

[987] Vgl. oben S. 81, 108.
[988] BT 16/3640, S. 54.
[989] BT 10/5305, S. 11.
[990] Niedling, 2005, S. 58 ff.

sprechend steigt die Anschlusshäufigkeit auch mit der Schwere der Deliktsfolgen.[991] Aber nicht nur Verbrechen, sondern auch Vergehen können zu einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung des Verletzten führen; insbesondere beim sexuellen Missbrauch gem. §§ 174 ff., 179, 182 StGB und der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 StGB ist dies denkbar. Zudem wird gerade die gefährliche Körperverletzung besonders häufig von Jugendlichen begangen. Dass Vergehen im Jugendstrafverfahren generell nicht nebenklagefähig sein sollen, ist daher nicht sachgerecht.[992] Der Gefahr, dass bei vergleichsweise leichten Straftaten ein Nebenklageanschluss erfolgen könnte, kann durch die Voraussetzung der schweren seelischen oder körperlichen Schädigung des Opfers oder einer entsprechenden Gefahr ausreichend entgegengewirkt werden. So könnte der Schutzwürdigkeit des Verletzten im Einzelfall Rechnung getragen und gleichzeitig die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks auf notwendige Fälle beschränkt werden.

Allerdings wird die Befürchtung geäußert, es könnte zu einer Überlastung der Jugendgerichte führen, wenn sich diese auch in weniger schweren Fällen mit der Prüfung des Eintritts oder der Gefahr einer schweren Schädigung des Verletzten auseinandersetzen müssten.[993] Dies erscheint jedoch unwahrscheinlich, da die Neigung, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, signifikant mit der Verletzungsschwere und dem Grad der psychischen Verletzungen zusammenhängt[994]. Um eine übermäßige Belastung der Praxis zu vermeiden, sollten dennoch einige Delikte, bei denen die Voraussetzung der schweren Schädigung regelmäßig nicht vorliegen wird, generell vom Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren ausgenommen werden. Zu denken ist hierbei insbesondere an die einfache Körperverletzung[995] sowie an Straftaten gem. §§ 180 StGB, 4 GewSchG. Im Sinne einer leichteren Handhabbarkeit in der Praxis, sollte auch die neue Generalklausel in § 395 Abs. 3 StPO nicht insgesamt Bezug genommen werden. Aufgrund des hohen Belastungspotentials sollten jedoch die dort genannten Raubdelikte vollständig in § 80 Abs. 3 JGG aufgenommen werden.

Zudem könnten Delikte, die regelmäßig zu einer schweren Schädigung des Opfers führen, von der Einzelfallprüfung ausgenommen werden. Bereits oben wurde darauf hingewiesen, dass diese Einschränkung bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit sowie die sexuelle Selbstbestimmung wenig sinnvoll erscheint.

Die Anschlusstatbestände könnten damit etwa wie folgt umschrieben werden: „Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger anschließen, wer

---

[991] Niedling, 2005, S. 181, 183 ff.

[992] So auch Franz, 2006, S. 2 f.; Böttcher, 2006, S. 4 f.; speziell zu § 224 StGB auch Noak, 2009, S. 15 ff.; vgl. auch Hinz, 2007, S. 140 (143 f.).

[993] Bedenken in dieser Hinsicht äußert etwa Hinz, 2007, S. 140 (143).

[994] Niedling, 2005, S. 183 ff.

[995] So auch Böttcher, 2006, S. 5. Da es auf die Folgen für den Verletzten ankommt, wäre insofern auch § 340 StGB verzichtbar.

durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 179 und 180a bis 182 StGB, den §§ 211 und 212 StGB, die versucht wurde, den §§ 221, 224 bis 226 und 340 StGB, den §§ 232 bis 238, 239 Abs. 3, 239a, 239b und 240 Abs. 4 StGB sowie den §§ 249 bis 255 und 316a StGB, verletzt worden ist, durch welche das Opfer seelisch oder körperliche schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Der Prüfung einer schweren seelischen oder körperlichen Schädigung oder einer solchen Gefahr bedarf es nicht bei Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die sexuelle Selbstbestimmung."

(i) Aufnahme in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung?

Im Hinblick auf die jetzige Fassung des § 80 Abs. 3 JGG stellt sich nicht die Frage, ob die Beteiligung eines Nebenklägers in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung gem. § 68 JGG aufgenommen werden sollte. Da die Nebenklage gegen Jugendliche danach stets den Vorwurf eines Verbrechens voraussetzt und dies bereits einen Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO darstellt, bedarf es keiner besonderen Regelung der Pflichtverteidigung.[996]

Würde man den Anwendungsbereich der Nebenklage aber in dem hier vorgeschlagenen Rahmen erweitern, sollte die Beteiligung eines Nebenklägers aus Klarstellungsgründen in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung gem. § 68 JGG aufgenommen werden.

Zwar müsste dem jugendlichen Beschuldigten ohnehin bereits gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. 140 Abs. 2 Alt. 3 StPO ein Verteidiger bestellt werden, wenn auch der Nebenkläger anwaltlich vertreten wäre.[997] Auch wäre regelmäßig § 140 Abs. 2 Alt. 1 StPO erfüllt, da die Nebenklage gegen Jugendliche auch nach dem hier gemachten Vorschlag nur bei Taten zulässig sein soll, durch welche das Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden ist. Da § 140 Abs. 2 StPO aber unbestimmte Rechtsbegriffe enthält und dem Vorsitzenden somit einen gewissen Beurteilungsspielraum einräumt, besteht eher die Gefahr von Anwendungsfehlern. Vorzugswürdiger, um die Belange des jugendlichen Beschuldigten zu wahren, ist daher eine Aufnahme dieser Konstellation in den Katalog des § 68 JGG.

(j) Zwischenergebnis

Insgesamt ist damit festzustellen, dass eine leicht modifizierte Nebenklage durchaus mit dem Erziehungsgedanken zu vereinbaren ist, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren

[996] BT 16/3640, S. 54; vgl. auch Hinz, 2007, S. 140 (145); Höynck, 2007, S. 76 (77).

[997] Dabei kommt es nach überwiegender Ansicht nicht darauf an, ob dem Nebenkläger ein Rechtsanwalt beigeordnet wird oder ob sich dieser auf eigene Kosten eines Rechtsanwalts als Beistand bedient. Vgl. etwa OLG Hamm, ZJJ 2004, S. 197 f.; vgl. dazu näher m. w. N. oben S. 106.

bestehen. Da die Nebenklage berechtigten Interessen des Verletzten dient, spricht somit alles dafür, dass sie auch gegen Jugendliche möglich sein sollte.

Aus erzieherischer Sicht bedenklich erscheint es allerdings, dass § 80 Abs. 3 JGG n. F. keine entsprechenden Einschränkungen im Bereich der Nebenklagebefugnisse vorsieht. In dieser Hinsicht geht die Regelung zu weit. Bei den Anschlusstatbeständen nimmt § 80 Abs. 3 JGG n. F. dagegen eine zu starke und nicht sachgerechte Einschränkung vor und geht insofern also nicht weit genug.

(3) Förderung der Erziehung durch die Nebenklage

Könnte die Beteiligung eines Nebenklägers für die Erziehung des jugendlichen Angeklagten sogar förderlich sein, würde dies ein weiteres Argument für die Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren liefern. Tatsächlich wird vielfach aus positiven Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich gefolgert, dass sich die Mitwirkung des Verletzten als Nebenkläger positiv auf die Erziehung des Jugendlichen auswirken könne.[998]

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird allgemein als erzieherisch besonders wertvoll angesehen.[999] Er eigne sich wie keine andere Reaktion, dem Beschuldigten bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstoßen und für die Folgen einzustehen habe. Die Verantwortungsübernahme führe beim Täter zu einer Normverdeutlichung, ohne entsozialisierend und desintegrierend zu wirken.[1000] Dabei werde das Normlernen durch verschiedene Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs gefördert:[1001] Die Konfrontation mit den Folgen der Tat verdeutliche dem Täter die Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Gleichzeitig könne der Täter-Opfer-Ausgleich Modellfunktion für verantwortliches prosoziales Verhalten übernehmen und Lernen durch konformes Verhalten fördern. Er könne die Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten verstärken und die Integration des Täters in die Normalität ermöglichen.

Es stellt sich demnach die Frage, ob auch die Beteiligung eines Nebenklägers im Strafverfahren diese Aufgaben zu fördern vermag.

Dies erscheint zweifelhaft, weil die Ausgangssituation beim Täter-Opfer-Ausgleich in verschiedener Hinsicht anders ist, als bei der Nebenklage[1002]: Zum einen setzt die Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich auf Täterseite zumindest eine gewisses Maß an Freiwilligkeit voraus. Im Jugendstrafverfahren gibt es

[998] Rössner, 2001a, S. 165 (172 ff.); Siegismund, 2002, S. 857 (866, 869 f.); Hinz, 2002, S. 475 (477); Ders., 2007, S. 140 (141); Landau, 2002, N 37 (59); Rex, 2002, N 221 (222); Schöch, 2002, N 219 (220); Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115; Böttcher, 2006, S. 4; Franz, 2006, S. 2; vgl. auch Rieß, 1984, C 123; Fabricius, 1994, S. 257 (260); Kintzi, 1998, S. 65 (74).

[999] Schöch, 1999b, S. 278 (290); Rössner, 2001b, S. 76 (95 ff.); Meier/Rössner/ Schöch, 2007, S. 129 ff.

[1000] Rössner, 2001b, S. 76 (95); Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 129.

[1001] Dölling, 1996a, S. 72 (78); Schöch, 1999b, S. 278 (281); Rössner, 2001a, S. 165 (173 ff.); Rössner, 2001b, S. 76 (96 ff.); Brunner/Dölling, 2002, § 10 Rn. 12; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 130

[1002] 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 58.

zwar auch die Möglichkeit, einen Täter-Opfer-Ausgleich zwangsweise anzuordnen (§§ 45 Abs. 3, 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG). Diese Regelungen konnten in der Praxis aber keine große Relevanz erlangen[1003], da die Freiwilligkeit allgemein als ein wesentliches Element des Täter-Opfer-Ausgleichs angesehen wird. Die zwangsweise Anordnung widerspreche den Funktionsprinzipien des Täter-Opfer-Ausgleichs, die als Verantwortungsübernahme nur bei einem freiwilligen Täter-Opfer-Ausgleich zu erreichen seien.[1004] Zum anderen geht es beim Täter-Opfer-Ausgleich um den Ausgleich zwischen Täter und Opfer, während die Nebenklage dem Verletzten dazu dienen soll, sich gegen Verantwortungszuweisungen zu verteidigen und sein Feststellungsinteresse zu verfolgen. Beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um die Reaktion auf die Tat, während der Nebenkläger bereits im Verfahren mitwirkt, wo es v. a. darum geht, ob überhaupt eine Straftat stattgefunden hat. Wesentliche Wirkungsfaktoren des Täter-Opfer-Ausgleichs können aber erst zum Tragen kommen, wenn diese Frage geklärt ist. Nur wenn Einigkeit über das Vorliegen des Konflikts besteht, kann ein Ausgleich zwischen Täter und Opfer stattfinden[1005], der dem Täter als Modell für verantwortliches prosoziales Verhalten und gewaltfreie Konfliktlösung dient, eine eigenverantwortliche Distanzierung von seinem Fehlverhalten ermöglicht und letztlich zu einer Integration in die Normalität führt. Viele positive Wirkungen des Täter-Opfer-Ausgleichs können demnach durch die Beteiligung eines Nebenklägers nicht hervorgerufen werden.

Etwas anderes gilt jedoch für die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat. Denn hierfür ist weder Freiwilligkeit auf Seiten des Täters noch eine vollständige Klärung des Tatverdachts erforderlich. Dementsprechend wird das erzieherische Potential der Nebenklage auch vor allem in der Konfrontation des Täters mit dem Verletzten und den Folgen der Tat gesehen.[1006] Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs wird die Konfrontation mit den Verletzungsfolgen deshalb für erzieherisch sinnvoll gehalten, weil sie Neutralisierungsstrategien des Täters entgegenwirken könne. Straftäter würden dazu neigen, die Verantwortung für die Tat abzulehnen und dem Verletzten zuzuschieben, das Unrecht der Tat zu negieren oder das Opfer zu entpersonalisieren.[1007] Es sei daher wichtig, dem Täter die Perspektive des Opfers zu vermitteln. Wenn sich der Täter mit dem Leid des Verletzten auseinandersetzen müsse, nehme er diesen als Person wahr und es falle

---

1003 Vgl. zu § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 JGG: Streng, 2008, Rn. 402.

1004 Schöch, 1999b, S. 278 (280); Rössner, 2001b, S. 76 (97); Brunner/Dölling, 2002, § 10 Rn. 12c; Meier/Rössner/Schöch, 2007, S. 130 f.

1005 Brunner/Dölling, 2002, § 10 Rn. 12b.

1006 Rössner, 2001a, S. 165, (172 ff.); Siegismund, 2002, S. 857 (869 f.); Landau, 2002, N 37 (59); Schöch, 2002, N 219 (220); Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115; Hinz, 2007, S. 140 (141); vgl. auch Fabricius, 1994, S. 257 (260).

1007 Rössner, 1984, S. 375 (380 f.); Ders., 2001a, S. 165 (174); Ders., 2001b, S. 76 (100); Schöch, 1999b, S. 278 (281).

ihm schwerer, seine Schuldgefühle zu neutralisieren.[1008] Dementsprechend soll der Verletzte im Ausgleichsgespräch insbesondere seine Emotionen durch die Tat und infolge der Tat schildern.[1009] In der Hauptverhandlung wird dies, auch wenn der Verletzte als Nebenkläger mitwirkt, zwar nicht in gleichem Maße möglich sein.[1010] Vor allem das Recht, Erklärungen abzugeben und einen Schlussvortrag zu halten, eröffnet dem Nebenkläger aber die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzustellen. Da viele Nebenklagedelikte so schwer sind, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Betracht kommt, erscheint es daher sinnvoll, das erzieherische Potential der Konfrontation mit dem Verletzten wenigstens ansatzweise über die Nebenklage zum Ausdruck zu bringen.[1011]

Als weiterer Vorteil der Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche wird angeführt, dass die Beteiligung eines Nebenklägers nicht selten in einen Täter-Opfer-Ausgleich münden werde.[1012] Diese Annahme wird damit begründet, dass Staatsanwaltschaft und Gericht gem. § 155a StPO in jedem Verfahrensstadium verpflichtet seien, die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu prüfen und in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken. Warum sich der Anschluss des Verletzten als Nebenkläger insofern positiv auswirken könnte, bleibt jedoch unklar. Möglicherweise wird es für förderlich gehalten, dass der Verletzte in diesem Fall regelmäßig durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Dass die Nebenklage gegen einen Jugendlichen tatsächlich häufig in einen Täter-Opfer-Ausgleich münden könnte, erscheint jedoch angesichts des Katalogs der Nebenklagedelikte nicht besonders plausibel.[1013] Viele Nebenklagedelikte sind so schwer, dass sie nicht ausgleichsgeeignet erscheinen. Da in der Praxis aber gerade bei diesen Delikten ein Nebenklageanschluss erfolgt, dürfte der Überschneidungsbereich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich sehr gering sein.

(4) Fazit

Insgesamt ist die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche somit begrüßenswert. § 80 Abs. 3 JGG n. F. kann aber weder den Interessen der Verletzten noch dem Erziehungszweck vollkommen gerecht werden.

[1008] Rössner, 1984, S. 375 (380 f.); Ders., 2001a, S. 165 (174); Ders., 2001b, S. 76 (100); vgl. auch Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115.
[1009] Kerner, 1999, S. 48.
[1010] Darüber, in welchem Ausmaß die Verfahrensbeteiligten der Beteiligung eines Nebenklägers positive Auswirkungen auf die Erziehung des Angeklagten zuschreiben, vgl. unten S. 349 ff.
[1011] Siegismund, 2002, S. 857 (870).
[1012] Landau, 2002, N 37 (59); Siegismund, 2002, S. 857 (870).
[1013] Vgl. Eisenberg, 1999, S. 281 (285 Fn. 53).

cc. Anwendungsprobleme bei gemeinsamer Verhandlung von Straftaten aus verschiedenen Altersstufen

Nach der alten Rechtslage entstanden Anwendungsprobleme, wenn in einem Verfahren Straftaten, die im Jugendalter begangen wurden, und Straftaten, die im Heranwachsenden- oder Erwachsenenalter begangen wurden, gemeinsam verhandelt wurden.[1014] In diesem Fall kollidierten das Interesse des Verletzten, sich als Nebenkläger an dem Verfahren zu beteiligen, und das § 80 Abs. 3 JGG a. F. zu Grunde liegende Interesse, das Jugendstrafverfahren von jugendfremden Einflüssen frei zu halten miteinander.

(1) Erledigung dieser Probleme durch § 80 Abs. 3 JGG n. F.?

Fraglich ist, ob sich diese Anwendungsprobleme durch die Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz erledigt haben. Eine ausdrückliche Klarstellung der Frage, wie zu verfahren ist, wenn in einem Verfahren Straftaten aus verschiedenen Alterststufen gemeinsam verhandelt werden, wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht vorgenommen. Die Zulassung der Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche durch § 80 Abs. 3 JGG n. F. führt aber ebenfalls nicht zu einer vollständigen Lösung der Probleme. Nach wie vor existieren für Jugendliche auf der einen und Heranwachsende sowie Erwachsene auf der anderen Seite unterschiedliche Regelungen. Da die Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche nach § 80 Abs. 3 JGG n. F. nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässig ist, verbleibt ein großer Deliktsbereich, in dem die Nebenklage gegen Straftaten, die im Jugendalter begangen wurden, unzulässig, gegen Straftaten, die im Heranwachsenden- oder Erwachsenenalter begangen wurden, aber zulässig ist. Ob in derartigen Fällen ein Nebenklageanschluss möglich sein soll, ist somit nach wie vor problematisch. Möglicherweise wirkt sich die eingeschränkte Zulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche aber auf einzelne, in diesem Zusammenhang vorgebrachte Argumente aus.

(2) Beschuldigte aus verschiedenen Altersstufen

Zu Anwendungsproblemen kommt es insbesondere, wenn das Strafverfahren gegen einen Jugendlichen mit dem Strafverfahren gegen einen Heranwachsenden oder Erwachsenen verbunden und gleichzeitig die Nebenklage gegen den Jugendlichen nicht zugelassen wird. Soweit in einem solchen Fall auch Taten angeklagt werden, die von dem Heranwachsenden bzw. Erwachsenen alleine begangen wurden, besteht noch weitgehend Einigkeit darüber, dass die Nebenklage im Hinblick auf diese Taten zulässig ist.[1015] Umstritten ist die Zulässigkeit der Nebenklage aber in verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende bzw. Erwach-

[1014] Vgl. zu weiteren problematischen Konstellationen Mitsch, 1998, S. 159 (174 ff.).
[1015] Zur alten Rechtslage: Graul, 1996, S. 402 f.; Ostendorf, 1995, S. 62 (64); einschränkend auch Löwe/Rosenberg-Hilger, 2001, Vor § 395 Rn. 13 f.

sene wegen gemeinsamer Tatbegehung oder wegen Tatbeteiligung. Während die Nebenklage nach der überwiegenden Meinung zur alten Rechtslage auch in solchen Fällen nur gegenüber dem jugendlichen Angeklagten unzulässig ist[1016], soll das Nebenklageverbot gem. § 80 Abs. 3 JGG a. F. nach anderer Ansicht auch auf den heranwachsenden bzw. erwachsenen Mitangeklagten ausgedehnt werden.[1017] Nach einer vermittelnden Ansicht ist im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob die Nebenklage auch gegen den Heranwachsenden oder Erwachsenen ausgeschlossen wird.[1018] Da sich die Situation durch die eingeschränkte Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche nicht grundsätzlich geändert hat, ist davon auszugehen, dass dieselben Ansichten auch zur neuen Rechtslage vertreten werden.[1019] Dass der Gesetzgeber die Frage durch die Neuregelung des § 80 Abs. 3 JGG dahin entscheiden wollte, dass die Nebenklage in verbundenen Verfahren nur gegenüber dem jugendlichen Angeklagten unzulässig ist, ist den Gesetzesmaterialien nicht zu entnehmen und erscheint auch keineswegs zwingend.[1020]

(a) Regelung durch § 80 Abs. 3 JGG

Zur alten Rechtslage wurde teilweise angenommen, dass sich eine Lösung des angesprochenen Problems unmittelbar aus § 80 Abs. 3 JGG a. F. gewinnen lasse.[1021] Eine Auslegung dieser Vorschrift ergebe, dass die Nebenklage für das gesamte gegen den Jugendlichen gerichtete Verfahren ausgeschlossen sein solle. Bereits der Wortlaut „Die Nebenklage ist unzulässig" lege diesen umfassenden Ausschluss der Nebenklage nahe. Dafür spreche auch der sprachliche Unterschied zu § 80 Abs. 1 JGG, der die Privatklage ausdrücklich nur gegen den Jugendlichen ausschließe.[1022] Schließlich wurde angeführt, dass sich der Abschnitt[1023], unter dem

[1016] Dölling, 1996a, S. 72 (73 f.); Mitsch, 1998, S. 159 (161 ff.); Wölfl, 2000, S. 10 (14); Löwe/Rosenberg-Hilger, 2001, Vor § 395 Rn. 15; Rössner, 2001a, S. 165 (172); Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 6; Böhm/Feuerhelm, 2004, S. 115 f.; Höynck, 2005b, S. 34 (37); Mohr, 2005, S. 158 f.; BGH, NJW 1996, S. 1007 (1008); BGH, NStZ 1997, S. 97; BGH, NJW 2003, S. 150 (152); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, S. 299; Dass., NStZ 1995, S. 143; LG Duisburg, NJW 1994, S. 3305 f.; LG Saarbrücken, StraFo 2003, S. 172 (173).

[1017] So Eisenberg, 1994, S. 299 f.; Franze, 1996, S. 289 ff.; Graul, 1996, S. 402 f.; Schaffstein/Beulke, 2002, S. 273; Möller, 2003, S. 173 f.; OLG Köln, NStZ 1994, S. 298 f.; LG Aachen, MDR 1993, S. 679; LG Köln, StraFo 1995, S. 23 f.

[1018] Ostendorf, 1994, S. 605 (606); Ders., 1995, S. 62 (64); Ders., 2009, Rn. 147; unklar insofern Ostendorf, 2009, § 80 Rn. 1b.

[1019] Zur neuen Rechtslage für Unzulässigkeit nur gegenüber dem jugendlichen Angeklagten: Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 11a; KK-Senge, 2008, § 395 Rn. 18; Streng, 2008, Rn. 205; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 389; Meyer-Goßner, 2010, Vor § 395 Rn. 6; für Unzulässigkeit auch gegenüber einem heranwachsenden oder erwachsenen Mitangeklagten: Diemer/Schoreit/Sonnen-Sonnen, 2008, § 109 Rn. 22; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 13 ff.; HK-Kurth, 2009, § 395 Rn. 27.

[1020] So aber Noak, 2009, S. 15 (17).

[1021] Franze, 1996, S. 289 (290); vgl. auch LG Köln, StraFo 1995, S. 23.

[1022] Franze, 1996, S. 289 (290).

[1023] 3. Abschnitt des 2. Hauptstücks.

§ 80 Abs. 3 JGG im Gesetz zu finden ist, auf das Jugendstrafverfahren im Ganzen beziehe, so dass dies auch für den Ausschluss der Nebenklage im verbundenen Verfahren gelten müsse.[1024]

Die Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG hat diese Argumente nicht obsolet gemacht. Denn die Formulierung „Der erhobenen öffentlichen Klage kann sich als Nebenkläger nur anschließen, wer…“ könnte so verstanden werden, dass die Nebenklage für das gesamte gegen den Jugendlichen gerichtete Verfahren nicht zuzulassen ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Zudem besteht nach wie vor ein sprachlicher Unterschied zu § 80 Abs. 1 JGG.

Sowohl im Hinblick auf § 80 Abs. 3 JGG a. F. als auch auf § 80 Abs. 3 JGG n. F. vermag diese Auslegung jedoch nicht zu überzeugen. Der Wortlaut der Vorschrift ist im Hinblick auf die hier diskutierte Frage neutral und steht der Beteiligung eines Nebenklägers gegen den erwachsenen bzw. heranwachsenden Angeklagten im verbundenen Verfahren daher nicht entgegen.[1025] Aus der Gesetzgebungsgeschichte ergibt sich zudem, dass aus der im Vergleich zu § 80 Abs. 1 JGG unterschiedlichen Formulierung des § 80 Abs. 3 JGG ein über den jugendlichen Angeklagten hinausgehender, genereller Ausschluss der Nebenklage nicht abgeleitet werden kann.[1026] Noch in § 53 S. 1 des RJGG von 1943 hieß es: „Privatklage und Nebenklage sind gegen einen Jugendlichen unzulässig“. Diese Formulierung sollte ursprünglich auch in das Jugendgerichtsgesetz von 1953 übernommen werden.[1027] Für die Umformulierung war lediglich die Einführung eines Zusatzes maßgeblich, durch den eine in der Rechtsprechung aufgetretene Zweifelsfrage hinsichtlich der Zulässigkeit der Nebenklage durch staatliche Behörden geklärt werden sollte; inhaltliche Änderungen sollten damit jedoch nicht verbunden sein.[1028]

§ 80 Abs. 3 JGG n. F. ist somit nur zu entnehmen, dass die Nebenklage gegen den jugendlichen Angeklagten unzulässig ist, wenn der Verletzte nicht durch eines der genannten Verbrechen schwer geschädigt oder in eine solche Gefahr gebracht wurde.

(b) Umkehrschluss aus § 48 Abs. 3 S. 1 JGG[1029]

Die Zulässigkeit der Nebenklage ist nicht der einzige Regelungsgegenstand, bei dem die jugendrechtliche Behandlung von der für Heranwachsende und Erwachsene geltenden Regelung abweicht. In den meisten Fällen schweigt das Gesetz zu der Frage, welches Verfahrensrecht bei einer Verfahrensverbindung gilt. Nach

[1024] Franze, 1996, S. 289 (290).
[1025] Zur alten Rechtslage: Graul, 1996, S. 402; Mohr, 2005, S. 157; BGH, NJW 1996, S. 1007 (1008).
[1026] Zur alten Rechtslage: Ostendorf, 1994, S. 605 (606); Mohr, 2005, S. 157.
[1027] BT 1/3264, S. 29.
[1028] BT 1/4437, S. 11.
[1029] Früher wurde in diesem Zusammenhang auch § 49 Abs. 2 JGG herangezogen, der jedoch durch das JuMoG vom 24.8.2004 aufgehoben wurde.

überwiegender Ansicht sind grundsätzlich gegenüber jedem Betroffenen die für ihn geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden.[1030] Nur wenn eine Frage den Prozess als Ganzes betrifft, besteht ein Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung.

Da dies bei der Öffentlichkeit des Verfahrens der Fall ist, existiert mit § 48 Abs. 3 S. 1 JGG eine Sonderregelung für verbundene Verfahren. Diese ordnet die einheitliche Geltung des auf heranwachsende bzw. erwachsene Angeklagte zugeschnittenen Verfahrensrechts an, wenn es zu einer Verfahrensverbindung kommt. Die für das Verfahren gegen jugendliche Angeklagte geschaffene Sondervorschrift über die Öffentlichkeit wird also durch die Verfahrensverbindung aufgehoben.

Einige meinen nun, aus der Existenz des § 48 Abs. 3 S. 1 JGG den Umkehrschluss ziehen zu können, dass das auf Heranwachsende bzw. Erwachsene zugeschnittene Verfahrensrecht in einem verbundenen Verfahren nur dann angewendet könne, wenn dies ausdrücklich angeordnet sei. Wenn es an einer ausdrücklichen Geltungsanordnung fehle, müsse die jugendstrafrechtliche Sondervorschrift angewendet und auf den erwachsenen bzw. heranwachsenden Mitangeklagten ausgedehnt werden. Da für die Zulässigkeit der Nebenklage keine rechtsvereinheitlichende Vorschrift i. S. des § 48 Abs. 3 S. 1 JGG existiere, könne die für Heranwachsende und Erwachsene aufgestellte Nebenklageregelung im verbundenen Verfahren keine Geltung beanspruchen.[1031]

Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht zutreffend. Zum einen ergibt ein Umkehrschluss aus § 48 Abs. 3 S. 1 JGG nur, dass die Behandlung der Nebenklage nach einer Verfahrensverbindung nicht einheitlich dem allgemeinen Verfahrensrecht folgt. Das partielle Nebenklageverbot des § 80 Abs. 3 JGG n. F. in Bezug auf den Jugendlichen behält also auch in einem verbundenen Verfahren Gültigkeit. Der Umkehrschluss führt aber nicht zu einer Ausdehnung der jugendrechtlichen Sonderregelung des § 80 Abs. 3 JGG n. F. auf nicht jugendliche Angeklagte.[1032] Zum anderen ist ein Umkehrschluss aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen ohnehin nicht zulässig.[1033] Die Öffentlichkeit des Verfahrens betrifft die Hauptverhandlung als Ganzes. Eine Regelung, die nach den einzelnen Angeklagten differenziert, kommt daher nicht in Betracht.[1034] Die Nebenklage weist dagegen einen spezifischen Bezug zu dem Angeklagten auf, gegen den sie sich jeweils richtet. Bei der Nebenklage ist daher eine gespaltene Rechtslage, die zwischen jugendlichen Mitangeklagten einerseits und heranwachsenden oder er-

---

[1030] Vgl. etwa Dallinger/Lackner, 1955, § 109 Rn. 47; Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 6; Eisenberg, 2010, § 109 Rn. 40.

[1031] Eisenberg, 1994, S. 299 f.; Ders. 2010, § 80 Rn. 13a; Franze, 1996, S. 289 (291); ähnlich auch LG Köln, StraFo 1995, S. 23 (24).

[1032] Mitsch, 1998, S. 159 (163 ff.).

[1033] Mitsch, 1998, S. 159 (163, 165 f.).

[1034] Gleiches galt auch für § 49 Abs. 2 JGG a. F.

wachsenen Mitangeklagten andererseits unterscheidet, durchaus möglich.[1035] Da somit im Hinblick auf die Zulässigkeit der Nebenklage kein Bedarf nach einer speziell auf die Situation der Verfahrensverbindung zugeschnittene Regelung besteht, ist ein Umkehrschluss aus § 48 Abs. 3 S. 1 JGG nicht möglich.[1036]

Vielmehr spricht die Existenz des § 48 Abs. 3 S. 1 JGG eher für die Fortgeltung der altergruppenspezifisch unterschiedlichen Nebenklageregelung im verbundenen Verfahren. § 48 Abs. 3 S. 1 JGG zeigt, dass dem Gesetzgeber die Problematik divergierender Verfahrensregelungen im verbundenen Verfahren durchaus bewusst war.[1037] Hätte er den partiellen Ausschluss der Nebenklage im verbundenen Verfahren auf erwachsene bzw. heranwachsende Mitangeklagte ausdehnen wollen, wäre eine entsprechende Regelung ohne weiteres möglich gewesen.[1038] Es liegt daher die Annahme nahe, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf die Zulässigkeit der Nebenklage im verbundenen Verfahren keine rechtsvereinheitlichende Regelung getroffen hat, weil die Parallelanwendung der unterschiedlichen Nebenklageregelung möglich ist und es daher für jeden Betroffenen bei dem für ihn geltenden Verfahrensrecht bleiben sollte.[1039]

Dafür spricht auch, dass die Tragweite der Differenzierung zwischen Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf die Zulässigkeit der Nebenklage erheblich reduziert würde, wenn sie in den nicht wenigen Fällen, in denen Verfahren gegen heranwachsende und jugendliche Angeklagte verbunden werden, außer Kraft gesetzt würde.[1040]

Da sich im Gesetz kein Hinweis darauf findet, dass sich an der Zulässigkeit der Nebenklage gegen Erwachsene bzw. Heranwachsende etwas ändern soll, wenn gegen diese in einem Verfahren verhandelt wird, das mit dem Verfahren gegen einen Jugendlichen verbunden ist, erscheint schließlich der Vorwurf berechtigt, dass die Verneinung der Anschlussbefugnis als Nebenkläger in diesem Fall ein Eingriff in das Recht eines nach § 395 StPO Anschlussberechtigten ohne gesetzliche Grundlage wäre.[1041]

(c) Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck des § 80 Abs. 3 JGG

Allerdings könnte die Rechtsgrundlage für einen Ausschluss der Nebenklagebefugnis im verbundenen Verfahren in den §§ 2, 80 Abs. 3 JGG gesehen werden, wenn dem Schutzzweck des § 80 Abs. 3 JGG nur Genüge getan werden könnte,

---

[1035] Dölling, 1996a, S. 72 (74); Mitsch, 1998, S. 159 (166); Rössner, 2001a, S. 165 (172); Mohr, 2005, S. 148; a. A. offenbar Franze, 1996, S. 289 (290); Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 13a.
[1036] Mitsch, 1998, S. 159 (166 f.); vgl. auch LG Duisburg, NJW 1994, S. 3305 (3306).
[1037] LG Duisburg, NJW 1994, S. 3305; vgl. auch Franze, 1996, S. 289 (291 Fn. 25).
[1038] Vgl. Mitsch, 1998, S. 159 (167).
[1039] Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 6; Wölfl, 2000, S. 10 (14); Mitsch, 2002, S. 242 (247); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, S. 299; LG Duisburg, NJW 1994, S. 3305 (3306).
[1040] Dölling, 1996a, S. 72 (73); Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 6.
[1041] BGH, NJW 1996, S. 1007 (1008); OLG Düsseldorf, NStZ 1994, S. 299.

indem das Nebenklageverbot gegen Jugendliche auf erwachsene bzw. heranwachsende Mitangeklagte ausgedehnt wird.[1042]

Zumindest vor der Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz wurde dies vielfach angenommen. Auch wenn der Nebenkläger nicht gegen den Jugendlichen auftrete, werde dieser zwangsläufig von den erzieherisch schädlichen Wirkungen der Nebenklage berührt.[1043] Der Nebenkläger könne durch die Ausübung seiner Befugnisse das Klima und den Ablauf der Hauptverhandlung auch im Hinblick auf den jugendlichen Mitangeklagten erheblich beeinflussen.[1044] Es wurde also zum einen bemängelt, dass die Nebenklage kein Verhandlungsklima zulasse, wie es dem Sinn des Jugendgerichtsgesetzes entspreche[1045] bzw. das Verfahrensklima vergifte[1046]. Zum anderen wurde geltend gemacht, dass eine Trennung der Sachbehandlung einer gemeinsamen Tat praktisch nicht möglich sei.[1047] Prozesshandlungen des Nebenklägers würden sich in gleicher Weise oder zumindest als Nebenfolge auch gegenüber dem Jugendlichen auswirken.[1048] Daneben wurde die Befürchtung geäußert, der als Nebenkläger auftretende Verletzte könne die ihm zustehenden Informationen bei seiner Zeugenaussage verwerten und so die Wahrheitsfindung gefährden, auf die es im Jugendstrafverfahren aber besonders ankomme.[1049]

Da bereits oben[1050] dargelegt wurde, dass der Wahrheitsfindung im Jugendstrafverfahren kein größeres Gewicht als im allgemeinen Strafverfahren zukommt, muss an dieser Stelle auf den letztgenannten Vorwurf nicht mehr näher eingegangen werden.

Allerdings zeigt die Existenz des § 80 Abs. 3 JGG, dass dem Jugendgerichtsgesetz tatsächlich die Prämisse zu Grunde liegt, dass sich eine gegen den jugendlichen Angeklagten gerichtete Nebenklage erzieherisch nachteilig auswirkt. Dies hat sich auch durch die Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG nicht geändert. Die Nebenklage gegen Jugendliche ist danach zwar nicht mehr generell unzulässig. Die starke Einschränkung des Anwendungsbereichs der Nebenklage im Jugendstrafverfahren zeigt aber, dass der Gesetzgeber nach wie vor von einem Konflikt zwischen der Nebenklage und dem Erziehungsgedanken ausgeht. In der Gesetzesbegründung heißt es dementsprechend, nur in Fällen schwerster Verbrechen mit schwerer

[1042] Zur alten Rechtslage: Graul, 1996, S. 402.
[1043] Ostendorf, 1994, S. 605 (606); Ders., 1995, S. 62 (64); Ders., 2009, § 80 Rn. 1b; Franze, 1996, S. 289 (291 f.); Graul, 1996, S. 402; Diemer/Schoreit/Sonnen-Sonnen, 2008, § 109 Rn. 22; Möller, 2003, S. 173; Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 13a; LG Köln, StraFo 1995, S. 23 (24).
[1044] Dölling, 1996a, S. 72 (74).
[1045] Vgl. Lempp, 1998, S. 125 (127).
[1046] Vgl. Möller, 2003, S. 173.
[1047] Franze, 1996, S. 289 (292); HK-Kurth, 2009, § 395 Rn. 27; Möller, 2003, S. 173; LG Aachen, MDR 1993, S. 679.
[1048] Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 13a.
[1049] Eisenberg, 1994, S. 299 (300); Franze, 1996, S. 289 (291).
[1050] Vgl. oben S. 76.

seelischer oder körperlicher Schädigung des Verletzten, sei es gerechtfertigt, die Nebenklage unabhängig von erzieherischen Erwägungen zuzulassen.[1051] Der neuen Gesetzeslage liegt somit der Gedanke zugrunde, dass die Nebenklage grundsätzlich erziehungsschädlich sein kann und dass der jugendliche Angeklagte dieser Gefahr nur unter engen Voraussetzungen ausgesetzt werden soll. Eine nähere Untersuchung der einzelnen Konfliktpunkte zwischen der Nebenklage und dem Erziehungsgedanken hat zwar gezeigt, dass die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers als gering einzuschätzen ist. Insbesondere wenn die Nebenklagebefugnisse nicht den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens angepasst werden, kann aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich die Beteiligung eines Nebenklägers im Einzelfall erzieherisch nachteilig auswirkt.

Allerdings betreffen mögliche erzieherisch nachteilige Wirkungen den Jugendlichen nicht in gleichem Maße, wenn sich die Nebenklage nicht gegen ihn selber, sondern gegen einen Mitangeklagten richtet.[1052] Der Jugendliche befindet sich in diesem Fall gerade nicht im Zentrum der Bemühungen des Nebenklägers.[1053] Außerdem kann der die Verhandlung leitende Richter den Nebenkläger bzw. seinen Vertreter dazu anhalten, sich bei der Ausübung seiner Befugnisse auf den heranwachsenden bzw. erwachsenen Angeklagten zu beschränken und so dafür sorgen, dass die Nebenklage keine intolerablen Nebenwirkungen zu Lasten des Jugendlichen hervorruft.[1054] Ist bei einzelnen Prozesshandlungen des Nebenklägers eine Beschränkung auf den Heranwachsenden bzw. Erwachsenen nicht möglich, können diese im Zweifel untersagt und so der Position des Jugendlichen Vorrang eingeräumt werden.[1055] Äußerstenfalls kann das Gericht die Verfahren gem. § 103 Abs. 3 JGG trennen.[1056]

Selbst wenn man dennoch ein gewisses „Restrisiko“ in Rechnung stellt, muss eine Abwägung der erzieherischen Belange des Jugendlichen und der Mitwirkungsinteressen des Nebenklägers nicht unbedingt dazu führen, die Nebenklageberechtigung gegen den heranwachsenden oder erwachsenen Beteiligten entfallen zu lassen. Sowohl § 48 Abs. 3 S. 1 JGG als auch die Tatsache, dass gegen Heranwachsende die Nebenklage auch im Falle des § 105 Abs. 1 JGG zulässig bleibt, zeigen, dass in derartigen Interessenkonflikten nicht stets zugunsten des Jugendli-

[1051] BT 16/3640, S. 54.
[1052] OLG Düsseldorf, 1994, S. 299.
[1053] Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 389.
[1054] Dölling, 1996a, S. 72 (74); Mitsch, 1998, S. 159 (168); Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 6; Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 11a; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 389; BGH, NJW 1996, S. 1007 (1008); vgl. auch Lempp, 1998, S. 125 (127).
[1055] BGH, NJW 2003, S. 151 (152); Einzelheiten dazu unten.
[1056] Diemer/Schoreit/Sonnen-Schoreit, 2008, § 80 Rn. 11a; Höynck, 2005b, S. 34 (37); Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 389; BGH, NJW 1996, S. 1007 (1008).

chen entschieden werden muss.[1057] Insbesondere dass die Nebenklage gem. § 80 Abs. 3 JGG n. F. in Fällen schwerster Verbrechen mit schwerer seelischer oder körperlicher Schädigung des Verletzten nunmehr auch gegen Jugendliche zulässig ist, obwohl der Gesetzgeber insofern einen Konflikt mit dem Erziehungsgedanken sieht, macht deutlich, dass der Erziehungsgedanke im Jugendgerichtsgesetz keinen absoluten Vorrang vor anderen Interessen genießt. Ein drohender mittelbarer Nachteil für den jugendlichen Angeklagten durch die Mitwirkung eines Nebenklägers gegen einen Mitangeklagten steht nicht außer Verhältnis zu dem Interesse des Verletzten, sich als Nebenkläger an dem Verfahren zu beteiligen.[1058] Die Nebenklage gegen Heranwachsende bzw. Erwachsene im verbundenen Verfahren unabhängig davon zuzulassen, ob die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG n. F. vorliegen, ermöglicht es, in gewissem Umfang sowohl den Interessen des Verletzten als auch dem Erziehungsgedanken Rechnung zu tragen.[1059] Diese Lösung erscheint daher vorzugswürdig.

Der Vorschlag, über die Zulassung der Nebenklage gegen den Heranwachsenden bzw. Erwachsenen nach Interessenlage im Einzelfall zu entscheiden, schafft dagegen unnötige Rechtsunsicherheit und erscheint wenig praktikabel. Um eine interessengerechte Abwägung vornehmen zu können, bedarf es Informationen, die häufig erst während des Prozesses zu Tage treten.[1060]

(d) Reichweite einzelner Nebenklagerechte im verbundenen Verfahren

Wenn die Nebenklage nur gegenüber heranwachsenden bzw. erwachsenen Angeklagten zulässig ist, müssen sich die Prozesshandlungen des Nebenklägers auf diese beschränken. Zu Interessenkonflikten kann es jedoch bei Prozesshandlungen kommen, die den Prozess als Ganzes oder alle Angeklagten gleichermaßen betreffen. Hierzu zählen insbesondere das Recht, Richter oder Sachverständige abzulehnen, sowie das Frage- und das Beweisantragsrecht, wenn diese zur Aufklärung des Vorwurfs gemeinsamer Tatbegehung von Jugendlichen und Heranwachsenden bzw. Erwachsenen eingesetzt werden.[1061] Im Hinblick auf diese Nebenklagerechte stellt sich die Frage, wie weit sie im verbundenen Verfahren reichen. Dabei ist im Zweifel der Position des Jugendlichen Vorrang einzuräumen.[1062]

In der Praxis relevant wurde das angesprochene Problem bereits bei dem Recht des Nebenklägers, einen Sachverständigen wegen Befangenheit abzulehnen. Das OLG Düsseldorf vertrat insofern den Standpunkt, dass der Nebenkläger

---

1057 Mitsch, 1998, S. 159 (168); Wölfl, 2000, S. 10 (14); BGH, NJW 1996, S. 1007 (1008); vgl. auch Brocke, 2007, S. 8 (9).
1058 Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 389.
1059 Dölling, 1996a, S. 72 (74).
1060 Franze, 1996, S. 289 (293); Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 6; Mohr, 2005, S. 158; LG Saarbrücken, StraFo 2003, S. 172 (173).
1061 Vgl. hierzu Franze, 1996, S. 289 (293); HK-Kurth, 2009, § 395 Rn. 27; BGH, NJW 2003, S. 150, 152; OLG Düsseldorf, NStZ 1995, S. 143.
1062 BGH, NJW 2003, S. 150 (152); vgl. auch Streng, 2008, Rn. 205.

berechtigt sei, den von dem jugendlichen Angeklagten präsentierten Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn dieser nicht nur zur Aufklärung von Tatsachen beitragen solle, die ausschließlich den jugendlichen Angeklagten betreffen.[1063] Es stellt sich somit die Frage, ob dieser Entscheidung eine gerechte Interessenabwägung zugrunde liegt.

Um den Umfang des Ablehnungsrechts im verbundenen Verfahren zutreffend bestimmen zu können, ist zwischen verschiedenen Konstellationen zu differenzieren. Denkbar wäre es zunächst, danach zu unterscheiden, welcher Angeklagte die Bestellung des Sachverständigen beantragt hat und dem Nebenkläger das Ablehnungsrecht nur zuzugestehen, wenn der Sachverständige von dem heranwachsenden bzw. erwachsenen Angeklagten präsentiert wurde. Dies erscheint jedoch nicht zweckmäßig, da der Sachverständige möglicherweise Erkenntnisse vorträgt, die die übrigen Angeklagten mitbetreffen.[1064] Zudem wäre eine Umgehung des Ablehnungsrechts möglich. Des Weiteren könnte man darauf abstellen, gegenüber welchem Angeklagten sich der Sachverständige als befangen erweist.[1065] Die Ablehnungsgründe werden sich jedoch häufig nicht nur im Verhältnis zu einem Angeklagten ergeben. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, erscheint dieses Differenzierungskriterium aber ungeeignet, weil Auswirkungen auf die übrigen Mitangeklagten nicht ausgeschlossen werden können. Allein sinnvoll ist es daher danach zu differenzieren, welchen Angeklagten der Vortrag des Sachverständigen betrifft.[1066]

Einfach liegen insofern Fälle, in denen der Sachverständige nur zur Aufklärung von Tatsachen beitragen soll, die entweder ausschließlich den Heranwachsenden bzw. Erwachsenen oder ausschließlich den Jugendlichen betreffen. Im ersten Fall steht dem Nebenkläger ein Recht auf Ablehnung des Sachverständigen zu, im zweiten Fall nicht. Probleme entstehen jedoch, wenn die Tatsachen, zu deren Aufklärung der Sachverständige beitragen soll, sowohl den Jugendlichen als auch den Heranwachsenden bzw. Erwachsenen betreffen.

Denkbar wäre zunächst, dass der Nebenkläger zwar das Recht hat, den Sachverständigen abzulehnen, der Sachverständige aber auch im Falle einer erfolgreichen Ablehnung vorträgt, seine Ausführungen jedoch nur im Hinblick auf den Jugendlichen berücksichtigt werden dürfen. So würden sowohl die Rechte des Nebenklägers als auch § 80 Abs. 3 JGG gewahrt. Hierbei handelt es sich jedoch um eine rein theoretische Lösung. Praktisch erscheint es nicht möglich, die Ausführungen des Sachverständigen für die einzelnen Angeklagten jeweils unterschiedlich zu würdigen. Entweder das Gericht misst dem Vortrag des Sachverständigen kein großes Gewicht bei, weil dieser bereits erfolgreich als befangen abgelehnt wurde, oder das Gericht ist von dem Vortrag des Sachverständigen überzeugt und berücksichtigt diesen daher – zumindest unbewusst – auch für den

[1063] OLG Düsseldorf, NStZ 1995, S. 143.
[1064] Franze, 1996, S. 289 (293).
[1065] Vgl. zum Recht auf Richterablehnung Franze, 1996, S. 289 (293).
[1066] In diese Richtung OLG Düsseldorf, NStZ 1995, S. 143.

Heranwachsenden bzw. Erwachsenen. Im ersten Fall würde jedoch § 80 Abs. 3 JGG praktisch entwertet und im zweiten Fall das Ablehnungsrecht des Nebenklägers. Es kann daher nur eine einheitliche Lösung geben.

Möglich wäre es somit zum einen, das Ablehnungsrecht des Nebenklägers in derartigen Fällen generell auszuschließen. Da Sachverständige in verbundenen Verfahren häufig Erkenntnisse vortragen werden, die alle Angeklagten betreffen, würde dies aber zu einer erheblichen Einschränkung des nebenklägerischen Ablehnungsrechts führen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, das Ablehnungsrecht zuzulassen.[1067] Hätte die Ablehnung Erfolg, käme es allerdings zu einem Verfahrensablauf, der im Falle einer nur gegen den Jugendlichen geführten Hauptverhandlung nicht zulässig gewesen wäre. Gegen diese Lösung wird daher eingewendet, dass sie zu einem Ergebnis führe, das durch § 80 Abs. 3 JGG gerade verhindert werden solle.[1068] Die Einschränkung des § 80 Abs. 3 JGG erfolgt allerdings nur punktuell und wiegt nicht besonders schwer. Erzieherisch negativ könnte sich v. a. eine eventuell denkbare Verfahrensverzögerung auswirken. Auf der anderen Seite wird durch einen erfolgreichen Ablehnungsantrag eine mögliche Gefahr für die Wahrheitsfindung abgewendet. Die Ermittlung der Wahrheit ist aber nicht nur Ziel der Hauptverhandlung, sondern auch Voraussetzung für jede erzieherische Einwirkung. Daher erscheint die allenfalls geringfügige Beeinträchtigung der Rechtsposition des jugendlichen Angeklagten im Interesse einer besseren Wahrheitsfindung hinnehmbar. Der Nebenkläger ist somit auch dann berechtigt, den Sachverständigen abzulehnen, wenn die Tatsachen, zu deren Aufklärung der Sachverständige beitragen soll, den jugendlichen und den heranwachsenden bzw. erwachsenen Angeklagten gleichermaßen betreffen.

Diese Überlegungen sprechen auch dafür, dem Nebenkläger im verbundenen Verfahren ein uneingeschränktes Recht auf Ablehnung des Richters zuzugestehen.[1069] Eine getrennte Lösung wäre insofern nur in Form einer Verfahrenstrennung denkbar. Dies erscheint jedoch wenig praktikabel. Insbesondere wenn der Ablehnungsantrag des Nebenklägers Erfolg hat und sich der Richter auch gegenüber dem jugendlichen Angeklagten als befangen erweist, ist es kaum vorstellbar, dass der Jugendliche weiterhin von diesem Richter behandelt wird.

Auch über den Umfang des nebenklägerischen Fragerechts im verbundenen Verfahren hatte die Rechtsprechung bereits zu entscheiden.[1070] Grundsätzlich darf der Nebenkläger sein Fragerecht nur zur Erlangung von Informationen über den Heranwachsenden bzw. Erwachsenen einsetzen. Probleme entstehen jedoch bei Fragen, die sowohl den jugendlichen als auch den heranwachsenden bzw. erwachsenen Angeklagten betreffen. Sofern sich die Frage unmittelbar auf den Tather-

---

[1067] So Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 6; OLG Düsseldorf, NStZ 1995, S. 143.

[1068] Eisenberg/Schönberger, 1995, S. 391 (392); Franze, 1996, S. 289 (293); Kurth, 1997, S. 1 (6); Möller, 2003, S. 172 (173).

[1069] A. A. Franze, 1996, S. 289 (293).

[1070] BGH, NJW 2003, S. 151 (152).

gang bezieht und der Jugendliche von ihr nur mitbetroffen ist, weil die Angeklagten die Tat mittäterschaftlich begangen haben, ist die Frage als zulässig zu erachten. Andernfalls wäre das Fragerecht des Nebenklägers im verbundenen Verfahren praktisch auf Null reduziert. Nicht zulässig sind dagegen Fragen, die zumindest auch dem Zweck dienen, Informationen über die persönlichen Verhältnisse des jugendlichen Angeklagten zu gewinnen.[1071] Gleiches gilt auch für das Beweisantragsrecht des Nebenklägers.

(3) Straftaten in verschiedenen Altersstufen

Auch in Verfahren gegen nur einen Angeklagten kann sich die Zulässigkeit der Nebenklage als problematisch erweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn in einem Verfahren Straftaten, die der Angeklagte als Jugendlicher und Straftaten, die er als Heranwachsender oder Erwachsener begangen hat, gemeinsam verhandelt werden. Sofern im Hinblick auf die im Jugendalter begangenen Straftaten die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG n. F. nicht erfüllt sind, stellt sich die Frage, ob die Nebenklage nur gegenüber diesen Straftaten[1072] oder auch gegenüber den Straftaten, die im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter begangen wurden[1073], ausgeschlossen ist.

(a) Regelung durch § 32 JGG

Durch § 32 JGG könnte diese Frage im Jugendgerichtsgesetz bereits geregelt sein. Danach gilt für mehrere Straftaten, die gleichzeitig abgeurteilt werden und auf die teils Jugendstrafrecht und teils allgemeines Strafrecht anzuwenden wäre, einheitlich Jugendstrafrecht, wenn das Schwergewicht bei den Straftaten liegt, die nach Jugendstrafrecht zu beurteilen wären. Wie die systematische Stellung des § 32 JGG zeigt, regelt diese Vorschrift aber nur die Konkurrenz zwischen unterschiedlichen materiellrechtlichen Normen. Sie befasst sich dagegen nicht mit der Frage, welches Verfahrensrecht beim Zusammentreffen mehrerer Taten eines Täters in verschiedenen Altersstufen anzuwenden ist.[1074]

Man könnte daher allenfalls daran denken, § 32 JGG auf verfahrensrechtliche Normen analog anzuwenden. Folglich wäre eine Nebenklage grundsätzlich zuzulassen, wenn die Taten im Schwerpunkt als Heranwachsender oder Erwachsener

---

[1071] BGH, NJW 2003, S. 151 (152).
[1072] Mitsch, 1998, S. 159 (169 ff.); Ders., 2002, S. 242 (247 f.); Löwe/Rosenberg-Hilger, 2001, Vor § 395 Rn. 15; differenzierend Brocke, 2007, S. 8 (9).
[1073] Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 4, § 109 Rn. 14; Meyer-Goßner, 2010, Vor § 395 Rn. 6; Ostendorf, 2009, § 109 Rn. 2; OLG Schleswig, SchlHA 2002, S. 175; OLG Koblenz, StV 2003, S. 455; OLG Düsseldorf, StV 2003, S. 455 (456); OLG Oldenburg, ZJJ 2005, S. 446; OLG Hamm, Beschl. v. 12.05.2005 – 4 WS 205/05, Rn. 7 f. (in juris); OLG Hamburg, StraFo 2006, S. 117 f.; KG Berlin, NStZ 2007, S. 44 f.; LG Hamburg, bei Böhm, 1989, S. 521 (523); mit Einschränkungen auch Eisenberg, 2003, S. 124 (132); Ders., 2010, § 80 Rn. 13b, § 109 Rn. 39.
[1074] Mitsch, 1998, S. 159 (170); BGHSt 22, S. 21 (25); vgl. auch Brocke, 2007, S. 8 (9).

begangen wurden.[1075] Es ist jedoch praktisch nicht möglich, die Verfahrensgestaltung davon abhängig zu machen, ob das Schwergewicht der Straftaten in der einen oder anderen Altersstufe lag.[1076] So muss etwa über die Zulässigkeit der Nebenklage ab dem Zeitpunkt der Anklageerhebung Klarheit bestehen. Gleiches gilt für andere Verfahrensfragen. Die Frage, bei welchen Straftaten das Schwergewicht liegt, ist zu diesem Zeitpunkt aber noch offen. Sie wird erst im Verfahren endgültig beantwortet.[1077] Der dagegen vorgebrachte Einwand, der zugrunde liegende Sachverhalt sei bereits mit Anklageerhebung ausermittelt, so dass das Gericht bereits zu diesem Zeitpunkt in der Lage sei, über den Schwerpunkt der Straftaten zu entscheiden[1078], überzeugt nicht. Insbesondere wenn man berücksichtigt, dass es für die Bestimmung des Schwergewichts nicht vornehmlich auf den Unrechtsgehalt und die Anzahl der Taten, sondern vor allem auf die Bedeutung der jeweiligen Tat für den Täter im Rahmen seiner Persönlichkeitsentwicklung ankommt[1079], können sich in der Hauptverhandlung durchaus noch neue Aspekte ergeben. Eine Entscheidung über den Schwerpunkt der Straftaten vor der Anklageerhebung wäre daher stets mit Unsicherheiten behaftet, weshalb davon keine wichtigen verfahrensrechtlichen Entscheidungen abhängig gemacht werden sollten.[1080] Da die Entscheidung nach § 32 JGG auf der Grundlage einer abgeschlossenen Hauptverhandlung zu treffen ist, kann zudem im Rahmen einer Analogie dieser Vorschrift nicht einfach ein anderer Verfahrensstand als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden.

Im Ergebnis kommt somit eine analoge Anwendung von § 32 JGG für die Zulässigkeit der Nebenklage nicht in Betracht.

(b) Unvereinbarkeit mit dem Schutzzweck des § 80 Abs. 3 JGG

Da somit für Verfahrensvorschriften keine rechtsvereinheitlichende Regelung für in verschiedenen Alterstufen begangene Taten existiert, geht die überwiegende Ansicht davon aus, dass grundsätzlich für jede Tat die für sie geltenden Vorschriften anzuwenden sind.[1081] Es fehle an einer gesetzlichen Grundlage dafür, die für die einzelnen Taten geltenden Vorschriften nicht anzuwenden.[1082] Wenn sich die unterschiedlichen Verfahrensvorschriften allerdings nicht miteinander vereinbaren lassen, folge aus § 2 JGG der Vorrang der jugendstrafrechtlichen Vorschriften. In

1075 In diese Richtung der Vorschlag von Brocke, 2007, S. 8 (9), der allerdings nicht von einer Analogie im engeren Sinne ausgeht.
1076 Mitsch, 1998, S. 159 (170); Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 14; Eisenberg, 2010, § 109 Rn. 39; BGHSt 22, S. 21 (25); KG Berlin, NStZ 2007, S. 44 f.
1077 BGHSt 22, S. 21 (25).
1078 Brocke, 2007, S. 8 (9).
1079 Schaffstein/Beulke, 2002, S. 82.
1080 Vgl. BGHSt 22, 21 (25 f.).
1081 Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 14; Eisenberg, 2010, § 109 Rn. 39; a. A. Ostendorf, 2009, § 109 Rn. 2.
1082 Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 14.

diesem Fall sei in § 2 JGG die Rechtsgrundlage für die Verdrängung der Vorschriften für Heranwachsende bzw. Erwachsene zu sehen. Es stellt sich somit die Frage, ob es möglich ist, in einem Verfahren die Nebenklage nur hinsichtlich einzelner Taten zuzulassen, oder ob dem Schutzzweck des § 80 Abs. 3 JGG allein durch ein vollständiges Nebenklageverbot Genüge getan werden kann.

Durch die Neufassung von § 80 Abs. 3 JGG ergibt sich zumindest eine partielle Lösung des Problems. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist die Nebenklage nunmehr auch gegen Jugendliche zulässig. Der Gesetzgeber geht bei den aufgelisteten Taten davon aus, dass das Partizipationsinteresse des Verletzten erzieherische Bedenken überwiegt. Hieraus folgt, dass in den Fällen, in denen der Angeklagte zwar nicht als Jugendlicher aber als Heranwachsender eine Straftat i. S. des § 80 Abs. 3 JGG begangen hat, die Nebenklage auch im verbundenen Verfahren zulässig sein muss. Schließlich wäre der Anschluss des Nebenklägers auch möglich gewesen, wenn der Täter die Tat als Jugendlicher begangen hätte. Hielte man daher an der Auffassung fest, dass die Nebenklage insgesamt unzulässig sei, geriete man in einen Wertungswiderspruch zu § 80 Abs. 3 JGG n. F.

Das ursprüngliche Problem besteht jedoch fort, wenn auch die im Heranwachsendenalter begangenen Taten die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG nicht erfüllen. Von der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung in der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass dem Schutzzweck des § 80 Abs. 3 JGG nur durch ein vollständiges Nebenklageverbot Rechnung getragen werden könne.[1083] Der durch das (partielle) Nebenklageverbot bezweckte Schutz vor einer erzieherisch schädlichen Ausübung nebenklägerischer Befugnisse lasse sich nur durch eine einheitliche Anwendung des § 80 Abs. 3 JGG erreichen.[1084] In der Praxis sei es nicht durchzuhalten, im Hinblick auf die Zulässigkeit der Nebenklage nach dem jeweiligen Alter des Angeklagten bei den einzelnen Taten zu differenzieren.[1085] Dies sei schon im Hinblick auf die anzuwendenden Verfahrensvorschriften nicht möglich. Das Verfahren könne bei Taten eines Angeklagten in verschiedenen Altersstufen nur einheitlich sein, womit Verfahrensarten ausschieden, die auch nur hinsichtlich einer der verbundenen Taten unzulässig seien.[1086] Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Ausübung der Nebenklagebefugnisse auch auf die Beurteilung der als Jugendlicher begangenen Taten auswir-

[1083] Zur neuen Rechtslage: Eisenberg, 2010, § 80 Rn. 13b, § 109 Rn. 39; Ostendorf, 2009, § 109 Rn. 2; zur alten Rechtslage: Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 4, § 109 Rn. 14; Eisenberg, 2003, S. 124 (132); OLG Schleswig, SchlHA 2002, S. 175; OLG Oldenburg, ZJJ 2005, S. 446; OLG Hamm, Beschl. v. 12.05.2005 – 4 WS 205/05, Rn. 6 f. (in juris); KG Berlin, NStZ 2007, S. 44 f.

[1084] OLG Schleswig, SchlHA 2002, S. 175.

[1085] Eisenberg, 2003, S. 124 (132); Ders., 2010, § 80 Rn. 13b.

[1086] Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 4, § 109 Rn. 14; Eisenberg, 2010, § 109 Rn. 39; LG Hamburg, bei Böhm, 1989, S. 521 (523); OLG Oldenburg, ZJJ 2005, S. 446; OLG Hamm, Beschl. v. 12.05.2005 – 4 WS 205/05, Rn. 6 f. (in juris); OLG Hamburg, StraFo 2006, S. 117; KG Berlin, NStZ 2007, S. 44 f.

ke[1087], zumal der Ausweg der Verfahrenstrennung in derartigen Konstellationen nicht bestehe[1088]. Dies gelte zumindest dann, wenn die angeklagten Taten hinsichtlich Tatopfer und Tathintergrund in einem engen Zusammenhang stünden.[1089] Eine andere Bewertung sei allenfalls dann möglich, wenn sich eine Einwirkung auf die Verhandlung hinsichtlich der Taten, die im Jugendalter begangen wurden, ausschließen lasse.[1090] In welchen Konstellationen dies der Fall sein soll, bleibt allerdings offen.

Wo hier im Einzelnen die Grenzen zu ziehen wären, kann jedoch dahinstehen, wenn die Nebenklage gegenüber den Straftaten, die im Heranwachsenden- oder Erwachsenenalter begangen wurden, grundsätzlich zulässig wäre. Es stellt sich somit die Frage, ob es tatsächlich prozessual unmöglich ist, die Nebenklage in einem Verfahren nur gegen einen Teil der angeklagten Taten zuzulassen. Dabei erscheint zunächst die pauschale Gleichsetzung[1091] der Nebenklage mit anderen besonderen Verfahrensarten in diesem Zusammenhang nicht angebracht. Während es von vornherein nicht denkbar ist, in einem einheitlichen Verfahren nur einen Teil der Straftaten in einem vereinfachten Jugendstrafverfahren, einem beschleunigten Verfahren oder einem Strafbefehlsverfahren zu behandeln, trifft dies auf die Nebenklage nicht zu. Die Beteiligung eines Nebenklägers führt nicht zu einem grundsätzlich anderen Verfahrensablauf. Theoretisch kann daher bei der Zulässigkeit der Nebenklage nicht nur zwischen einzelnen Angeklagten, sondern auch zwischen einzelnen Taten differenziert werden.[1092]

Fraglich ist aber, ob sich eine Differenzierung nach den einzelnen Taten auch bei der Ausübung der unterschiedlichen Nebenklagebefugnisse umsetzen lässt. Tatsächlich bereitet dies mehr Schwierigkeiten als im Falle der Verfahrensverbindung mit mehreren Angeklagten unterschiedlicher Altersgruppenzugehörigkeit. So ist bei dem Recht, einen Sachverständigen abzulehnen sowie dem Frage- und Beweisantragsrecht eine Differenzierung nur möglich, wenn sich der Vortrag des Sachverständigen, die Frage oder der Beweisantrag nur auf den Tathergang beziehen. Der Nebenkläger müsste sich bei der Ausübung dieser Befugnisse auf den Hergang der Taten, die im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter begangen wurden, beschränken. Sofern der Sachverständigenvortrag, die Frage oder der Beweisantrag dagegen die Persönlichkeit des Angeklagten betreffen, ist nur eine einheitliche Handhabung denkbar, wobei mehr dafür spricht, dem Nebenkläger

---

[1087] OLG Schleswig, SchlHA 2002, S. 175.
[1088] OLG Hamburg, StraFo 2006, S. 117.
[1089] OLG Oldenburg, ZJJ 2005, S. 175; OLG Hamm, 4 WS 205/05.
[1090] Eisenberg, 2003, S. 124 (132); Ders., 2010, § 80 Rn. 13b; gegen diese Einschränkung OLG Schleswig, SchlHA 2002, S. 175; offen gelassen von OLG Oldenburg, ZJJ 2005, S. 446.
[1091] So Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 4, § 109 Rn. 14; Ostendorf, 2009, § 109 Rn. 2; Eisenberg, 2010, § 109 Rn. 39; OLG Oldenburg, ZJJ 2005, S. 446; OLG Hamm, Beschl. v. 12.05.2005 – 4 WS 205/05, Rn. 6 f. (in juris).
[1092] Nicht konsequent erscheint es insbesondere, beide Fragen unterschiedlich zu beantworten. So aber Brunner/Dölling, 2002, § 80 Rn. 4, § 109 Rn. 14 einerseits und § 109 Rn. 6 andererseits.

die Befugnisse auch insofern zuzugestehen. Gleiches gilt für das Recht auf Ablehnung des Richters, das im Verfahren gegen nur einen Angeklagten erst recht uneingeschränkt zulässig sein müsste. Insgesamt lassen sich die Nebenklagebefugnisse somit nicht ohne weiteres auf die im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter begangenen Taten begrenzen.

Gar keine Differenzierung ist im Hinblick auf das Verhandlungsklima möglich. Geht man davon aus, dass die Beteiligung eines Nebenklägers zu einem erzieherisch nachteiligen Verhandlungsklima führen kann, so berührt diese Wirkung den Angeklagten auch dann als ganze einheitliche Person, wenn sich die Nebenklage auf einzelne Taten beschränkt.[1093] Ein effektiver Schutz des Angeklagten könnte insofern tatsächlich nur durch eine einheitliche Anwendung des § 80 Abs. 3 JGG bewirkt werden.

Möglicherweise können diese Nachteile aber hingenommen werden. Dafür spricht erstens ein Vergleich mit der Situation des Angeklagten, wenn dessen Straftaten getrennt verhandelt worden wären. In diesem Fall hätte der Angeklagte mindestens zwei Verfahren durchzustehen, eines ohne und eines mit Nebenklägerbeteiligung. Geht man davon aus, dass bereits die Durchführung eines Strafverfahrens an sich erzieherisch nachteilig ist, würde sich seine Situation durch die gemeinsame Verhandlung der Straftaten aus erzieherischer Sicht auch bei partieller Zulässigkeit der Nebenklage insgesamt verbessern. Zumindest würde sich die Situation des Angeklagten aber nicht verschlechtern, denn die Konfrontation mit dem Nebenkläger wäre eine Belastung, die er auch bei getrennter Verhandlung hinzunehmen hätte. Dies unterscheidet die gemeinsame Verhandlung mehrerer Straftaten desselben Täters in verschiedenen Alterstufen auch von der gemeinsamen Verhandlung mehrerer Straftaten verschiedener Täter aus unterschiedlichen Altersstufen: Nur im letzten Fall stellt die Konfrontation mit dem Nebenkläger für den Jugendlichen eine zusätzliche Belastung dar, die ihm erspart geblieben wäre, wenn es nicht zu einer Verfahrensverbindung gekommen wäre.

Zweitens ist es ausgeschlossen, dass sich der Täter bei der Verhandlung noch im Jugendalter befindet. Da § 80 Abs. 3 JGG den Angeklagten aber gerade vor erzieherisch nachteiligen Auswirkungen der Nebenklage im Verfahren schützen will, hängt dessen Schutzbedürftigkeit eigentlich von seinem Alter zur Zeit des Verfahrens und nicht von seinem Alter zur Zeit der Tatbegehung ab.[1094] Zwar stellt § 1 Abs. 2 JGG auch im Hinblick auf solche Vorschriften, die den Angeklagten vor erzieherisch schädlichen Wirkungen des Verfahrens schützen sollen, auf das Alter zur Zeit der Tatbegehung ab. Dadurch soll aber lediglich verhindert werden, dass der Angeklagte, bedingt durch eine lange Verfahrensdauer, dem insgesamt ungünstigeren allgemeinen Verfahrensrecht unterworfen wird.[1095] Dass der Angeklagte in der hier diskutierten Prozesssituation bereits über 18 Jahre alt

---

[1093] Mitsch, 1998, S. 159 (171).
[1094] Mitsch, 1998, S. 159 (172); Ders., 2002, S. 242 (247); vgl. auch Brocke, 2007, S. 8 (9).
[1095] Mitsch, 1998, S. 159 (172 f.).

ist, beruht aber nicht auf einer langen Verfahrensdauer, sondern darauf, dass er als Heranwachsender oder Erwachsener erneut straffällig geworden ist. Der Angeklagte ist daher im Hinblick auf erzieherisch nachteilige Auswirkungen des Verfahrens nicht mehr schutzwürdig.[1096]

Insgesamt erscheint es somit vorzugswürdig, in einem Verfahren, in dem mehrere Straftaten gemeinsam verhandelt werden, die der Angeklagte in verschiedenen Altersstufen begangen hat, die Nebenklage gegen die im Heranwachsenden- bzw. Erwachsenenalter begangenen Straftaten grundsätzlich zuzulassen.

3. Die Sicherung von Vermögensrechten: Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO, 81 JGG)

Nach den §§ 403 ff. StPO können der Verletzte oder sein Erbe die aus der Straftat folgenden vermögensrechtlichen Ansprüche auf Antrag bereits im Strafverfahren gegen den Täter geltend machen.

Das Adhäsionsverfahren spielt in der Praxis bislang keine große Rolle.[1097] 2005 betrug der Anteil der Urteile im Adhäsionsverfahren an der Gesamtzahl der Urteile in Strafsachen im Bundesgebiet auf Amtsgerichtsebene nur 1,2 %, auf Landgerichtsebene immerhin 3,5 %.[1098] Dementsprechend zielten etliche Gesetzesänderungen – zuletzt das Opferrechtsreformgesetz – auf eine Belebung dieses Verfahrens ab. Ob diese tatsächlich eintreten wird, bleibt abzuwarten. Wegen der kurzen Geltungsdauer des Opferrechtsreformgesetzes lassen sich den einschlägigen Statistiken noch keine sicheren Prognosen entnehmen. Zumindest an den Landgerichten scheint das Adhäsionsverfahren seit der Gesetzesänderung aber häufiger zur Anwendung zu kommen.[1099] Auf Amtsgerichtsebene ist ein derartiger Trend dagegen bislang nicht erkennbar.[1100]

Nach der letzten Gesetzesänderung hat das Adhäsionsverfahren nunmehr folgende Gestalt:[1101] Die Möglichkeiten, von einer Entscheidung abzusehen, wurden durch das Opferrechtsreformgesetz beschränkt. Ausdrücklich sind gem. § 406 Abs. 1 S. 4 StPO bei der Absehensentscheidung jetzt auch die „berechtigten Belange des Antragstellers" zu berücksichtigen. Macht der Verletzte Schmerzensgeldansprüche geltend, ist es gem. § 406 Abs. 1 S. 6 StPO gar nicht mehr möglich,

1096 Mitsch, 1998, S. 159 (173).

1097 Vgl. dazu auch Klaus, 2000, S. 190 ff.; Klein, 2007, S. 161 ff. mit einem Überblick empirischer Untersuchungen zur Anwendungshäufigkeit des Adhäsionsverfahrens.

1098 Berechnet nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.3: Strafgerichte, 2005, Tab. 2.1., 2.2., 4.1., 4.2.

1099 Anteil der Urteile im Adhäsionsverfahren an der Gesamtzahl aller Urteile in Strafsachen im Bundesgebiet auf Landgerichtsebene: 2005, 3,5 %; 2004, 3,2 %; 2003, 1,5 %; 2002, 1,6 %; berechnet nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.3: Strafgerichte, 2002 – 2005, Tab. 4.1. und 4.2.

1100 Anteil der Urteile im Adhäsionsverfahren an der Gesamtzahl aller Urteile in Strafsachen im Bundesgebiet auf Amtsgerichtsebene: 2005, 1,2 %; 2004, 1,4 %, 2003, 1 %; 2002, 1,2 %; berechnet nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.3: Strafgerichte 2002 – 2005, Tab. 2.1. und 2.2.

1101 Vgl. zu weiteren Einzelheiten Meier/Dürre, 2006, S. 18 ff.; Kuhn, 2004, S. 397 ff.; Klein, 2007, S. 237 ff.

wegen Nichteignung von der Entscheidung abzusehen. Gegen den Absehensbeschluss besteht gem. § 406a Abs. 1 StPO die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde, wenn der Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens vor Beginn der Hauptverhandlung gestellt wurde.

Wird ein Adhäsionsverfahren durchgeführt, richten sich der Verfahrensablauf sowie die Beweisaufnahme weitgehend nach den Regeln der Strafprozessordnung, insbesondere gilt für die Beweisaufnahme der Amtsermittlungsgrundsatz.[1102] Gem. § 403 Abs. 3 S. 1 StPO ist der Adhäsionskläger von Zeit und Ort der Hauptverhandlung zu unterrichten, wenn er den Antrag vor deren Beginn gestellt hat. Er hat das Recht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen (§ 404 Abs. 3 S. 2 StPO). Nach überwiegender Ansicht gelten die §§ 243 Abs. 2 S. 1, 58 Abs. 1 StPO für ihn nicht.[1103] Dies wird auch mit dem Anspruch des Adhäsionsklägers auf rechtliches Gehör begründet.[1104] Aufgrund dieser Stellung ist er außerdem berechtigt, Fragen und Beweisanträge zu stellen.[1105] Abgesehen von § 406a Abs. 1 StPO steht dem Adhäsionskläger dagegen kein Rechtsmittelrecht und nach wohl überwiegender Ansicht auch kein Recht zur Richterablehnung zu.[1106] Überzeugender ist es jedoch, dass ein Ablehnungsrecht des Adhäsionsklägers als formell Verfahrensbeteiligtem aus dem grundgesetzlichen Anspruch auf den gesetzlichen Richter folgt.[1107] In der Hauptverhandlung kann sich der Adhäsionskläger durch einen Rechtsanwalt oder anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.[1108] Ihm kann nach denselben Vorschriften wie im bürgerlichen Recht Prozesskostenhilfe gewährt werden (§ 404 Abs. 5 StPO).

Wenn das Gericht den Antrag für begründet hält, gibt es ihm im Urteil statt. Im Adhäsionsverfahren sind gem. § 406 StPO sowohl Grund- und Teilurteil als auch ein Anerkenntnisurteil möglich. Auch kann gem. § 405 StPO ein Vergleich geschlossen werden. Das Urteil wirkt wie ein zivilgerichtliches (§ 406 Abs. 3 S. 1 StPO). Eine negative Sachentscheidung über den Adhäsionsantrag ist nicht zulässig. Erscheint der Antrag unzulässig oder unbegründet, sieht das Gericht gem. § 406 Abs. 1 S. 3 StPO von einer Entscheidung ab. In diesem Fall kann der Verletzte seine Forderung auf dem Zivilrechtsweg geltend machen (§ 406 Abs. 2 S. 2 StPO).

1102 Klaus, 2000, S. 60 ff.; Meyer-Goßner, 2010, § 404 Rn. 11; vgl. auch zu weiteren Einzelheiten Klein, 2007, S. 72 ff.

1103 Köckerbauer, 1993, S. 105; Klaus, 2000, S. 72; HK-Kurth, 2009, § 404 Rn. 11; KK-Engelhardt, 2008, § 404 Rn. 9; ähnlich Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, § 404 Rn. 12; Klein, 2007, S. 80 ff.; a. A. Meier/Dürre, 2006, S. 18 (21).

1104 Köckerbauer, 1993, S. 105 f.; Vgl. auch Klein, 2007, S. 81 ff.

1105 Köckerbauer, 1993, S. 106 f.; Ders., 1994, S. 305 (307); Klaus, 2000, S. 70 f.; Meier/Dürre, 2006, S. 18 (21); Klein, 2007, S. 85 ff.; Meyer-Goßner, 2010, § 404 Rn. 9.

1106 Meyer-Goßner, 2010, § 404 Rn. 9; a. A. Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, § 404 Rn. 12.

1107 Köckerbauer, 1993, S. 108 ff.; Ders. 1994, S. 305 (307); Klaus, 2000, S. 75 f.; Klein, 2007, S. 87 ff.; vgl. auch Meier/Dürre, 2006, S. 18 (22).

1108 Köckerbauer, 1993, S. 111 f.; Meier/Dürre, 2006, S. 18 (21); Klein, 2007, S. 93.

Das Kostenrisiko des Verletzten ist im Adhäsionsverfahren etwas geringer als im Zivilverfahren, da die Auferlegung der Kosten bei Erfolglosigkeit des Antrags oder Antragsrücknahme im Ermessen des Gerichts steht (§ 472 a StPO).[1109] Zudem fällt kein Gerichtskostenvorschuss an und es entsteht eine insgesamt geringere Anwaltsgebühr. Das Adhäsionsverfahren führt nicht zu einer Privilegierung des Verletzten bei der Durchsetzung seiner im Zusammenhang mit dem Strafverfahren festgestellten Ansprüche. Die Vollstreckung dieser Ansprüche muss zivilrechtlich betrieben werden.

a. Allgemeine Bewertung

Das Adhäsionsverfahren wird von der Wissenschaft überwiegend positiv bewertet.[1110] Es soll zum einen der Prozessökonomie dienen und zum anderen die Stellung des Verletzten im Verfahren verbessern.[1111]

Prozessökonomische Erwägungen sprechen dagegen, denselben Sachverhalt doppelt festzustellen. Dieser entbehrliche Arbeitsaufwand kann vermieden werden, wenn über die aus der Straftat folgenden vermögensrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren entschieden wird.[1112] Da durch das Adhäsionsverfahren ein späterer Zivilprozess überflüssig wird, kommt es zu einer nicht unerheblichen Arbeitsersparnis.[1113] Dadurch wird zugleich ein Beschleunigungseffekt erzielt[1114] und es werden divergierende Entscheidungen vermieden[1115]. Zudem kann im Adhäsionsverfahren aufgrund des dort geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes eine bessere Wahrheitsermittlung erwartet werden.[1116]

Betrachtet man allerdings die Strafrechtspflege isoliert, so bringt das Adhäsionsverfahren selbstverständlich eine stärkere Belastung derselben mit sich. Dementsprechend wird kritisiert, das Adhäsionsverfahren führe dazu, dass das ohnehin zu langwierige Strafverfahren noch weiter verzögert und durch eine Überfrachtung mit zivilrechtlichen Problemen noch undurchsichtiger werde.[1117] Auch seien die Strafgerichte für spezifisch zivilrechtliche Fragestellungen nicht ausreichend kompetent.[1118]

[1109] Vgl. zu weiteren günstigen kostenrechtlichen Aspekten Granderath, 1984, S. 399 (400); von Hasseln, 2002, S. 33.

[1110] Vgl. etwa Granderath, 1984, S. 399 ff.; Köckerbauer, 1993, S. 38 ff.

[1111] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 403 Rn. 3 ff.; Meier/Dürre, 2006, S. 18 (19); Klein, 2007, S. 164.

[1112] Granderath, 1984, S. 399; Weigend, 1989, S. 521; Köckerbauer, 1993, S. 46; Patsourakou, 1994, S. 286; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 403 Rn. 4 f.; von Hasseln, 2002, S. 33; Höynck, 2005a, S. 183; Meier/Dürre, 2006, S. 18 (19); Kühne, 2010, Rn. 1136.

[1113] Zweifel, dass es tatsächlich zu einer Justizentlastung kommt, hat dagegen Rieß, 1984, C 100.

[1114] Kühne, 2010, Rn. 1136.

[1115] Granderath, 1984, S. 399; Köckerbauer, 1993, S. 38; Patsourakou, 1994, S. 286; von Hasseln, 2002, S. 33; Klein, 2007, S. 164.

[1116] Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 403 Rn. 4 f.

[1117] Rieß, 1984, C 59; Weigend, 1989, S. 522; vgl. auch Kaiser, 1992, S. 75; Klein, 2007, S. 172 ff.

[1118] Vgl. Kaiser, 1992, S. 75.

Gerade die Zulässigkeit des Grund- und Teilurteils im Adhäsionsverfahren trägt diesen Bedenken aber hinreichend Rechnung. Sie erlaubt es, über den mit Mitteln des Strafprozesses eher aufklärbaren Haftgrund im Strafverfahren zu entscheiden und die Klärung der Schadenshöhe, die das Strafverfahren verzögern könnte, einem nachfolgenden Zivilprozess zu überlassen.[1119] Zudem besteht in Fällen erheblicher Verzögerung die Möglichkeit, von der Entscheidung im Adhäsionsverfahren abzusehen (§ 406 Abs. 1 S. 5 StPO).[1120] Da das Adhäsionsverfahren somit insgesamt zu einer Entlastung der Justiz führt und auch die Strafrechtspflege nicht über Gebühr belastet, ist es unter prozessökonomischen Gesichtspunkten als gelungener Kompromiss zu betrachten.

In der heutigen Diskussion über das Adhäsionsverfahren geht es vor allem um den Verletzten, dessen Stellung nach der Tat durch das Adhäsionsverfahren verbessert werden soll.[1121] Das Adhäsionsverfahren hat für den Verletzten einige entscheidende Vorteile[1122]: Zunächst wird er nicht zusätzlich zu dem Strafverfahren mit der psychischen Last eines zweiten Prozesses konfrontiert.[1123] Weiterhin bietet das Adhäsionsverfahren dem Verletzten die Möglichkeit, relativ schnell einen Vollstreckungstitel zu erlangen.[1124] Und schließlich ist die Ausgestaltung des Adhäsionsverfahrens im Vergleich zu dem Zivilverfahren mit der Geltung des Amtsermittlungs-, anstelle des Beibringungsgrundsatzes, der Möglichkeit als Zeuge aufzutreten und dem geringeren Verfahrens- und Kostenrisiko vorteilhaft für den Verletzten.[1125] Zwar kann die Ausgestaltung des Adhäsionsverfahrens auch zu gewissen Nachteilen für den Verletzten führen. So kann der Beweis der zivilrechtlichen Ansprüche etwa durch das im Adhäsionsverfahren bestehende Schweigerecht des Angeklagten erschwert werden.[1126] Dies fällt jedoch weniger ins Gewicht, da der Verletzte, wenn das Gericht von einer Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche absieht, diese uneingeschränkt in einem Zivilverfahren geltend machen kann. Schließlich ist zwar zuzugestehen, dass das Adhäsionsverfahren dem Verletzten lediglich bei der Titulierung seiner zivilrechtlichen Ansprüche helfen kann, nicht aber dann, wenn deren Durchsetzung an der mangelnden Leistungsfähigkeit des Täters scheitert.[1127] Dies betrifft aber nur einen Teil der

---

1119 Köckerbauer, 1993, S. 53; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 403 Rn. 13 f.; Klein, 2007, S. 174.
1120 Klein, 2007, S. 174.
1121 Meier/Dürre, 2006, S. 18 (19).
1122 Weigend, 1989, S. 523; Patsourakou, 1994, S. 286; Meier/Dürre, 2006, S. 18 (19).
1123 Kaiser, 1992, S. 75; von Hasseln, 2002, S. 33; Klein, 2007, S. 164.
1124 Granderath, 1984, S. 399; Hinz, 2002, S. 275 (277); Klein, 2007, S. 164.
1125 Granderath, 1984, S. 399 (400); Weigend, 1989, S. 525; Kaiser, 1992, S. 74; Hinz, 2002, S. 275 (277); von Hasseln, 2002, S. 33; Meier/Dürre, 2006, S. 18 (19); vgl. auch Kempf, 1987, S. 215 (218).
1126 Hinz, 2002, 275 (277); vgl. Rieß, 1984, C 60. Vgl. zu weiteren – eher atmosphärischen – Nachteilen für den Verletzten, Höynck, 2005a, S. 183.
1127 Rieß, 1984, C 101; Weigend, 1984, S. 761 (792); Höynck, 2005a, S. 182 f.; vgl. auch Jung, 1981, S. 1147 (1170). Nicht zum Erfolg kann das Adhäsionsverfahren auch dann führen, wenn neben dem

Fälle und kann daher nicht den generellen Nutzen des Adhäsionsverfahrens in Zweifel ziehen. Außerdem kann ein Titel für den Verletzten wegen der langen Verjährungsfristen auch dann nützlich sein, wenn er ihn zwar nicht sofort, möglicherweise aber später durchsetzen kann.

Durch die Ausgestaltung des Adhäsionsverfahrens werden die Ansprüche von Verletzten aus Straftaten somit gegenüber Ansprüchen aus anderen unerlaubten Handlungen bzw. Straftaten, bei denen kein Strafverfahren durchgeführt wird, privilegiert.[1128] Es stellt sich daher die Frage, ob diese Privilegierung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung legitimierbar ist.[1129] Bei der unterschiedlichen Verfahrensgestaltung handelt es sich nur um eine Ungleichbehandlung von geringer Intensität, die bereits dann gerechtfertigt ist, wenn sich irgendein sachlicher Grund zu ihren Gunsten anführen lässt.[1130] Dafür, dem Verletzten die Möglichkeit einzuräumen, seine aus der Straftat entstandenen Ansprüche bereits im Strafverfahren geltend zu machen, spricht zunächst, dass der Staat, wenn er den Bürger schon nicht davor schützen kann, Opfer einer Straftat zu werden, die Aufgabe hat, den Verletzten bei der Durchsetzung seiner Rechte auf möglichst effektive Weise zu unterstützen. Dies fordert eine schnelle und umfassende justizförmige Entscheidung und Erledigung aller mit der Straftat zusammenhängenden Fragen.[1131] Außerdem erscheint die Behandlung der aus der Straftat entstandenen zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren – wie bereits oben gezeigt – aus prozessökonomischen Gesichtspunkten geboten.

Die Tatsache, dass dem Verletzten die Durchsetzung seiner aus der Straftat entstandenen Ansprüche im Adhäsionsverfahren im Vergleich zum Zivilverfahren erleichtert wird, stellt umgekehrt einen gewissen Nachteil für den Täter dar.[1132] Der Verletzte kann im Adhäsionsverfahren möglicherweise einen Anspruch durchsetzen, den er im Zivilverfahren nicht hätte beweisen können oder vor dessen Geltendmachung im Zivilverfahren er wegen des damit verbundenen Kostenrisikos zurückgeschreckt wäre. Daher rührt wohl auch der Vorwurf, das Adhäsionsverfahren stelle der Reintegration des Täters eine unüberwindliche Mauer aus materiellen Tatfolgen in den Weg.[1133] Allerdings kann der Angeklagte kein berechtigtes Interesse daran geltend machen, nur in einem bestimmten Verfahren verurteilt zu werden, weil in diesem die Erforschung der materiellen Wahrheit weniger gesichert erscheint als in einem anderen Verfahren.[1134] Zumindest von dem gerin-

---

eigentlichen Schädiger auch dessen Versicherer in Anspruch genommen werden soll, vgl. dazu Loos, 2006, S. 194 (197).

[1128] Köckerbauer, 1993, S. 44.

[1129] Kritisch in dieser Hinsicht Weigend, 1989, S. 525; Höynck, 2005a, S. 183 f.

[1130] BVerfGE 107, S. 27 (46).

[1131] Köckerbauer, 1993, S. 45; Klein, 2007, S. 178 f.; in diese Richtung auch Patsourakou, 1994, S. 284; Kilchling, 2002, S. 57 (59).

[1132] Kondziela, 1991, S. 48 f.

[1133] Weigend, 1989, S. 526.

[1134] Schönke, 1935, S. 152.

geren Kostenrisiko und der Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes ist zu erwarten, dass sie die Wahrheitsfindung fördern. Zweifel in dieser Hinsicht könnte zwar die im Adhäsionsverfahren mögliche Zeugenvernehmung des Verletzten aufwerfen.[1135] Da der Verletzte aber bei seiner Zeugenaussage der Wahrheitspflicht unterliegt und das Strafgericht die Interessenkollision bei der Beweiswürdigung berücksichtigen kann[1136], wiegt der sich daraus ergebende Nachteil für den Angeklagten zu gering, um gegenüber den Vorteilen des Adhäsionsverfahrens – Prozessökonomie und Schutz des Verletzten – entscheidend ins Gewicht zu fallen. Gleiches gilt für die Befürchtung, der Angeklagte könnte sich gezwungen fühlen, gegenüber der zivilrechtlichen Forderung nachgiebiger zu sein, um sich ein günstiges strafrechtliches Ergebnis zu verschaffen.[1137] Der Gedanke, dass sich ein Entgegenkommen bei der Schadenswiedergutmachung positiv auf die strafrechtliche Behandlung auswirken kann, entspricht im Übrigen der Strafrechtsordnung.[1138] Schließlich ist zu berücksichtigen, dass das Adhäsionsverfahren auch für den Angeklagten durchaus Vorteile – wie etwa eine Kosten- und Zeitersparnis – aufweist.[1139]

b. Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren

Gegen Jugendliche ist das Adhäsionsverfahren gem. § 81 JGG nicht zulässig.
Diese Rechtslage besteht bereits, seit das Adhäsionsverfahren in seiner heutigen Form durch die Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege am 29.5.1943 eingeführt wurde.[1140] In § 51 Abs. 3 des JGG von 1943 wurden die Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten im Jugendstrafverfahren für unanwendbar erklärt.[1141] Im JGG von 1953 wurde diese Regelung in § 81 JGG übernommen.

aa. Entwicklung des Meinungsstandes

Das ältere Schrifttum sah den Grund für den Ausschluss des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren insbesondere in dem Grundsatz der Verfahrensausrich-

---

[1135] Kondziela, 1991, S. 49; vgl. auch Kaiser, 1992, S. 75; vgl. zu den durch das Adhäsionsverfahren verursachten Rollenkonflikten, v. a. des Angeklagten bzw. Antragsgegners, allgemein Loos, 2006, S. 195 (199 ff.).

[1136] Klein, 2007, S. 178.

[1137] Köckerbauer, 1993, S. 48; vgl. zu dieser Befürchtung Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 403 Rn. 9; Klein, 2007, S. 176 f.

[1138] Vgl. §§ 46 Abs. 2, 56 StGB; vgl. auch Klein, 2007, S. 177.

[1139] Kondziela, 1991, S. 48; Löwe/Rosenberg-Hilger, 2009, Vor § 403 Rn. 11. Vgl. zu den Vorteilen des Adhäsionsverfahrens für den Angeklagten näher S. 212.

[1140] § 403 a. F. StPO war dagegen auch im Jugendstrafverfahren anwendbar. Danach konnte der Verletzte eine ihm auf Grund der Vorschriften des Strafrechts gegen den Täter zustehende Buße bereits im Strafverfahren geltend machen. Voraussetzung dafür war allerdings, dass das Urteil auf Strafe lautet. Die Zuerkennung einer Buße schied daher aus, wenn der Richter nach dem JGG von Strafe absah. Vgl. dazu Dallinger/Lackner, 1955, § 81 Rn. 1.

[1141] Vgl. Dallinger/Lackner, 1955, § 81 Rn. 1.

tung auf den Jugendlichen. Bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens bestehe die Gefahr, dass jugendgemäße Gesichtspunkte durch jugendfremde Tendenzen verdrängt werden könnten.[1142] Das auf die Erfassung der Persönlichkeit gerichtete Jugendstrafverfahren solle nicht mit Fragen vermögensrechtlicher Art belastet werden. Die Überlagerung des Strafverfahrens mit einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung lenke das Verfahren von der gerade dem Jugendlichen allein verständlichen Linie ab.[1143] Auch bestehe die Gefahr, dass der Jugendliche den Unterschied zwischen den jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen und den zivilrechtlichen Folgen der Tat nicht erfasse[1144] und sich daher ungerecht behandelt fühle[1145]. Die Wiedergutmachung des Schadens könne der Richter dem Jugendlichen besser und jugendgemäßer als besondere Pflicht auferlegen.[1146] Daher bestehe im Jugendstrafverfahren gar kein Bedürfnis nach der Anwendung des Adhäsionsverfahrens.[1147]

Bis heute hält das überwiegende Schrifttum den Ausschluss des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche aus erzieherischen Gründen für richtig.[1148] Auch in den meisten Positionspapieren und Gesetzgebungsvorschlägen zur Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren wurde kein Reformbedarf im Hinblick auf die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche gesehen. So lehnte es die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ 2002 ab, dem Verletzten gegen einen Jugendlichen die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahrens zu eröffnen.[1149] Auch nach dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums für eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 2004 sowie nach dem 2. Justizmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2006, sollte das Adhäsionsverfahren im Jugendstrafverfahren unzulässig bleiben.[1150]

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts geriet § 81 JGG allerdings auch vereinzelt in die Kritik. So gehört es insbesondere zu den langjährigen strafrechtspolitischen Forderungen des Weissen Ringes, das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche zuzulassen.[1151] Dies war auch in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes der CDU/CSU-Fraktion aus dem Jahr 2002 vorgese-

---

1142 Peters, 1944, S. 35 (38).
1143 Peters, 1944, § 51 Rn. 3; Dallinger/Lackner, 1955, § 81 Rn. 3.
1144 Potrykus, 1955, § 81 Rn. 1.
1145 Dallinger/Lackner, 1955, § 81 Rn. 3.
1146 Kümmerlein, 1943, S. 553 (562).
1147 Potrykus, 1955, § 81 Rn. 1.
1148 Kondziela, 1991, S. 176, 188; Köckerbauer, 1993, S. 83; Ders., 1994, S. 305 (306); Dölling, 1996a, S. 72 (79); Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274; Laubenthal, 2002, S. 807 (816); Ders./Baier, 2010, Rn. 390 f.; Brunner, 2002, S. 418 (426); Hammer, 2003, S. 217 (219); Höynck, 2005b, S. 34 (38); Ostendorf, 2009, Grdl. z. §§ 79-81 Rn. 8; vgl. auch Brunner/Dölling, 2002, § 81 Rn. 1.
1149 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 60.
1150 RefE 2. JGGÄndG, S. 37 f.; BT 16/3038, S. 67; ebenso der Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens aus dem Jahr 2004 BT 15/3422, S. 14.
1151 Böttcher, 2006, S. 5; Weisser Ring, 2007.

hen.[1152] Schließlich fand die Forderung nach der Zulassung des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche auch im Schrifttum einige Anhänger.[1153]

Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, ob der Ausschluss des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren gerechtfertigt ist, ob also die Gründe, die gegen die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche vorgebracht werden, überzeugend sind. Nur wenn dies der Fall ist, sollte an der Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche auch de lege ferenda festgehalten werden.

bb. Bedürfnis nach dem Adhäsionsverfahren im Jugendstrafverfahren

Dabei stellt sich zunächst die Frage, ob überhaupt ein Bedürfnis für die Übertragung des Adhäsionsverfahrens auf den Bereich des Jugendstrafrechts besteht.

(1) Praktische Bedeutungslosigkeit des Adhäsionsverfahrens

Dagegen wird insbesondere angeführt, das Adhäsionsverfahren gelange in der Praxis schon im allgemeinen Strafverfahren kaum zur Anwendung, so dass seine Übertragung auf den Bereich des Jugendstrafrechts ohnehin wirkungslos bleiben werde.[1154]

Dieses Argument vermag jedoch nicht zu überzeugen. Zwar ist es zutreffend, dass das Adhäsionsverfahren in der Rechtspraxis bislang keine große Rolle spielt.[1155] Es erscheint aber durchaus möglich, dass die Veränderungen des Adhäsionsverfahrens durch das Opferrechtsreformgesetz zu einer Belebung des Adhäsionsverfahrens führen, vor allem, weil es den Gerichten erschwert wurde, von einer Entscheidung über die zivilrechtlichen Ansprüche abzusehen. Bei den Landgerichten stieg die Anwendungshäufigkeit bereits leicht an.[1156]

Aber auch wenn die Gesetzesänderungen nicht dazu führen sollten, dass sich die Anwendungshäufigkeit des Adhäsionsverfahrens auf Dauer merklich erhöht[1157], spricht dies nicht gegen eine Ausdehnung seines Anwendungsbereichs. Es unterstreicht lediglich die Erforderlichkeit weiterer Modifizierungen des Adhäsionsverfahrens, das nicht nur aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll ist, sondern auch die Stellung des Verletzten im Verfahren verbessert.[1158] Die Wertung des Gesetzgebers ist für die Gerichte verbindlich. Die mangelnde Annahme

[1152] BT 14/8788.
[1153] Siegismund, 2002, S. 857 (872); generell für eine stärkere Berücksichtigung des Verletzten im Jugendstrafverfahren, ohne sich im Hinblick auf die Zulassung des Adhäsionsverfahrens abschließend festzulegen Rössner, 2001a, S. 165 (172 ff., 179); vgl. auch Albrecht, 2002, D 137; Hinz, 2002, S. 475 (477 ff.).
[1154] Laubenthal, 2002, S. 807 (816); Ders./Baier, 2010, Rn. 391; vgl. auch Brunner, 2002, S. 418 (426); 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, 2002, S. 59 f.; Höynck, 2005b, S. 34 (38).
[1155] Vgl. dazu oben S. 200.
[1156] Vgl. dazu oben S. 200.
[1157] Skeptisch insofern Hilger, 2004, S. 478 (485); Dallmeyer, 2005, S. 327 (330).
[1158] Vgl. dazu oben S. 202 ff.

durch die Praxis wäre daher nur relevant, wenn sie auf einer unpraktikablen Regelung beruhte. Ausschlaggebend scheinen aber eher psychologische Hemmnisse zu sein[1159]; warum das Adhäsionsverfahren nicht praxistauglich sein sollte, ist insbesondere seit den Änderungen durch das Opferrechtsreformgesetz nicht erkennbar. Aber selbst wenn es so wäre, hieße das nicht, auf das Adhäsionsverfahren gänzlich zu verzichten: Der Gesetzgeber wäre lediglich gehalten, auf die Bedürfnisse der Praxis einzugehen und das Instrument des Adhäsionsverfahrens abermals zu verbessern.

(2) Übereinstimmung mit den Interessen des Verletzten?

Gegen die Zulassung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren könnte aber sprechen, wenn das Adhäsionsverfahren in diesem Bereich nicht den Interessen des Verletzten entsprechen würde.[1160]

Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass die Stellung des Verletzten durch das Adhäsionsverfahren grundsätzlich verbessert wird. Warum dies im Jugendstrafverfahren anders sein sollte, ist nicht ersichtlich. Dass Jugendrichter wegen ihres „grenzenlosen Verständnisses" für junge Straftäter nicht nur die jugendstrafrechtliche Rechtsfolge, sondern auch den Schmerzensgeldbetrag besonders niedrig halten könnten[1161], erscheint als bloße Spekulation und vermag daher kein Argument gegen die Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf den Bereich des Jugendstrafverfahrens zu liefern. Auch wenn die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche zulässig wäre, stünde es zudem im freien Ermessen des Verletzten, ob er im Einzelfall einen entsprechenden Antrag stellt oder nicht.

(3) Kompensation durch andere Institute des Jugendstrafrechts

Möglicherweise wird die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren aber in ausreichendem Maße durch die gegenüber dem allgemeinen Strafverfahren erweiterten Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Wiedergutmachung kompensiert, so dass aus diesem Grund kein Bedürfnis bestehen könnte, das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche zuzulassen.[1162] Behauptet wird dies insbesondere im Hinblick auf die jugendstrafrechtlichen Entschädigungsmöglichkeiten gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 sowie § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG[1163], die den Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens auch besser entsprechen wür-

[1159] Klein, 2007, S. 189 f.
[1160] In diese Richtung Hinz, 2002, S. 475 (478).
[1161] Hinz, 2002, S. 475 (478).
[1162] So Potrykus, 1955, § 81 Rn. 1; Laubenthal/Baier, 2010, Rn. 391; vgl. auch DVJJ, 1977, S. 51 f.; Rieß, 1984, C 122; Kondziela, 1991, S. 176; Köckerbauer, 1993, S. 83; Streng, 2008, Rn. 207; Höynck, 2007, S. 76 (77).
[1163] § 45 Abs. 2 S. 2 bzw. § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG stehen dagegen nicht in Konkurrenz mit dem Adhäsionsverfahren, da dieses ohnehin nur bei einer strafrechtlichen Verurteilung oder Verhängung einer Sicherungsmaßregel in Betracht kommt. Vgl. auch Klein, 2007, S. 193.

den.[1164] Gem. § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG kann dem Täter die Weisung erteilt werden, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, in den in geeigneten Fällen auch Schadensersatzvereinbarungen einbezogen werden können. Gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG besteht die Möglichkeit, dem Täter aufzuerlegen, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wieder gutzumachen.

Es ist zwar zutreffend, dass nach der Tat vorrangig diejenigen Formen des Tatfolgenausgleichs zum Zuge kommen sollen, die auf einer freiwilligen Leistung des Täters beruhen. Dies ergibt sich bereits für das allgemeine Strafverfahren aus § 155a StPO und gilt im Jugendstrafverfahren in verstärktem Maße. Von einer vollständigen Kompensation des Adhäsionsverfahrens durch die jugendstrafrechtlichen Entschädigungsmöglichkeiten kann jedoch nicht ausgegangen werden, da sich der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung nicht für alle denkbaren Konstellationen eignen bzw. gewisse Nachteile mit sich bringen.[1165]

So scheidet ein Täter-Opfer-Ausgleich bei mangelnder Ausgleichsbereitschaft der einen oder anderen Seite aus.[1166] Zum einen ist der Verletzte von der Mitwirkungsbereitschaft des Täters abhängig, die häufig nicht allzu stark ausgeprägt ist, zum anderen darf der Täter-Opfer-Ausgleich aber auch dem Verletzten nicht aufgezwungen werden, wenn dieser den unmittelbaren Kontakt mit dem Täter ablehnt oder sich nicht mit ihm versöhnen will. Weiterhin kommt ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht in Betracht, wenn der Angeklagte nicht geständig ist und scheidet in der Regel auch bei schweren Straftaten aus.[1167] In diesen Fällen bietet nur das Adhäsionsverfahren dem Verletzten die Möglichkeit, seine zivilrechtlichen Ansprüche möglichst schnell zu realisieren.

Zwar besteht auch die Möglichkeit, dem Täter die Auflage zu erteilen, den durch die Tat verursachten Schaden nach Kräften wieder gutzumachen. Der Verletzte hat aber zum einen keinerlei Einfluss darauf, ob diese Rechtsfolge verhängt wird oder nicht; sie wird allein gezielt jugendstrafrechtlich eingesetzt[1168]. Zum anderen weist die Wiedergutmachungsauflage gegenüber dem Adhäsionsverfahren Nachteile für den Verletzten auf und entspricht daher nicht in jedem Fall seinen Interessen.[1169] Sie verschafft dem Verletzten keinen Titel, der ihm die zwangsweise Durchsetzung seiner vermögensrechtlichen Ansprüche erlaubt. Zwar steht das subsidiäre Zwangsmittel des Ungehorsamsarrests zur Verfügung[1170], was aber etwa bei einer vollstreckten Jugendstrafe wenig nützt. Zudem hat der Täter nur Wie-

[1164] Kondziela, 1991, S. 176; Streng, 2008, Rn. 207; vgl. auch RefE 2. JGGÄndG, S. 37; BT 16/3038, S. 67; Höynck, 2007, S. 76 (77).
[1165] A. A. Höynck, 2007, S. 76 (77).
[1166] Rössner/Klaus, 1996, S. 288 (291); Siegismund, 2002, S. 857 (870); Klaus, 2000, S. 180; Klein, 2007, S. 198 ff.; RefE 2. JGGÄndG, S. 37; BT 16/3038, S. 67.
[1167] Siegismund, 2002, S. 857 (870); Brunner/Dölling, 2002, § 10 Rn. 12b f.; vgl. auch Klaus, 2000, S. 180.
[1168] DVJJ, 1977, S. 52.
[1169] RefE 2. JGGÄndG, S. 37; BT 16/3038, S. 67.
[1170] Darauf verweisen etwa DVJJ, 1977, S. 51; Streng, 2008, Rn. 402.

dergutmachung nach Kräften zu leisten. Es kommt also weniger auf eine volle Wiedergutmachung als vielmehr auf den guten Willen des Täters an. Der Schaden kann unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Angeklagten und der pädagogischen Wirksamkeit der Auflage vielfach nicht voll ersetzt werden.[1171] Ein endgültiger zivilrechtlicher Ausgleich wird daher nicht in jedem Fall erreicht.[1172]

Insgesamt ist damit festzustellen, dass für das Adhäsionsverfahren neben den jugendstrafrechtlichen Entschädigungsmöglichkeiten ein eigener Anwendungsbereich verbleibt. Da der Täter-Opfer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche nicht vollständig kompensieren können, besteht somit grundsätzlich ein Bedürfnis nach Übertragung des Adhäsionsverfahrens auf den Bereich des Jugendstrafverfahrens.

cc. Vereinbarkeit des Adhäsionsverfahrens mit dem Erziehungsgedanken

Entscheidend ist daher letztlich, ob das Adhäsionsverfahren mit einem am Erziehungsgedanken orientierten Verfahren zu vereinbaren ist. Wie bereits ausgeführt, wird dies überwiegend verneint. Ähnlich wie bei der Nebenklage wird aber auch beim Adhäsionsverfahren die Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens nur selten näher konkretisiert. Da das Adhäsionsverfahren berechtigten Interessen des Verletzten dient, kann seine Unvereinbarkeit mit dem Erziehungsgedanken aber nicht pauschal damit begründet werden, dass Verständnisprobleme beim jugendlichen Täter sowie die Verdrängung jugendgemäßer Gesichtspunkte durch jugendfremde Tendenzen zu befürchten seien. Im Folgenden soll daher näher geprüft werden, welchen auf dem Erziehungsgedanken basierenden Verfahrensgrundsätzen das Adhäsionsverfahren zuwiderlaufen könnte.

(1) Negativer Einfluss auf das Verhandlungsklima

Im Vordergrund der Kritik scheint die Befürchtung zu stehen, bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens entstehe ein erziehungsschädliches Verhandlungsklima. Das Adhäsionsverfahren könne zu einer unguten Akzentverschiebung in Richtung eines kontradiktorischen Verfahrens führen und so eine jugendadäquate Verhandlungsführung und angemessene erzieherische Einwirkung erschweren.[1173] Das Jugendstrafverfahren sei deutlich stärker als das allgemeine Strafverfahren vom Gedanken des Tatausgleichs, der Versöhnung und der Wiedergutmachung geprägt. Einem derartig auf Kommunikation der Verfahrensbeteiligten und konstruktive Konfliktlösung angelegten Verfahren widerspreche die oftmals kon-

---

1171 Höynck, 2005b, S. 34 (37).

1172 Vgl. zu § 153a StPO Klein, 2007, S. 192 f.

1173 DVJJ, 1977, S. 51; Kondziela, 1991, S. 176, 188; Brunner, 2002, S. 418 (426); 2. Jugendstrafrechtsreformkommission, 2002, S. 60; Höynck, 2005b, S. 34 (38); RefE 2. JGGÄndG, S. 37 f.; BT 16/3038, S. 67; vgl. auch Schaffstein/Beulke, 2002, S. 274; Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens, BT 15/3422, S. 24.

frontativ wirkende Konstellation im Zivilverfahren.[1174] Die Orientierung am Gedanken des Ausgleichs und einer möglichst einvernehmlichen Konfliktregelung sowie die Chancen, eine Einsicht in das begangene Unrecht und dessen Folgen zu erreichen, sollten nicht dadurch gefährdet werden, dass das Jugendstrafverfahren möglicherweise durchgängig von einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt werde.[1175] Insbesondere da das Adhäsionsverfahren dem Verletzten auch offensiv nutzbare Verfahrensrechte gewähre[1176], bestehe die Gefahr, dass dessen zivilrechtliche Belange allzu beherrschend in den Vordergrund des Verfahrens treten könnten.

Insgesamt vermag diese Kritik aber nicht zu überzeugen.

Zunächst erscheint die Befürchtung, die zivilrechtlichen Belange des Verletzten könnten zu sehr in den Vordergrund treten und die strafrechtlichen Aspekte verdrängen, nicht gerechtfertigt. Vielmehr decken sich die Voraussetzungen der Strafbarkeit und des zivilrechtlichen Anspruchs in großen Teilen. Dies gilt insbesondere, wenn der Verletzte deliktische Ansprüche geltend macht, was im Adhäsionsverfahren überwiegend der Fall sein dürfte. Selbständige Feststellungen werden daher häufig nur bei der Schadensermittlung erforderlich sein. Gestalten sich diese zu kompliziert oder umfangreich, besteht aber die Möglichkeit eines Grundurteils.

Des Weiteren scheint auch die Gefahr nicht übermäßig groß zu sein, dass es bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zu einem konfrontativ ausgerichteten Verfahrensablauf kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch im Zivilverfahren das Ziel verfolgt wird, Rechtsstreitigkeiten durch gütliche Regelungen beizulegen. Insbesondere ist das Gericht gem. § 278 Abs. 1 ZPO in jeder Lage des Verfahrens verpflichtet, auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken. Dementsprechend wurden 2005 bei den Amtsgerichten 13,4 % der Verfahren und bei den Landgerichten sogar 22,4 % der erstinstanzlichen Verfahren durch einen Vergleich beendet.[1177] Der Ausgleichsgedanke ist damit auch dem Zivilverfahren nicht fremd. Seit der Neuregelung des § 405 StPO durch das Opferrechtsreformgesetz kann auch im Adhäsionsverfahren ein Prozessvergleich geschlossen werden, so dass es dort nicht zwangsläufig zu einer konfrontativen Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und dem Verletzten kommen muss.

Es ist allerdings zuzugeben, dass die Parteien einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung grundsätzlich entgegengesetzte Interessen haben. Wenn es nicht gelingt, den Streit gütlich beizulegen, wird der Verletzte im Adhäsionsverfahren das Ziel verfolgen, dass über die von ihm geltend gemachten vermögensrechtlichen

[1174] 2. Jugendstrafrechtsreformkommission, 2002, S. 60.
[1175] RefE 2. JGGÄndG, S. 38; BT 16/3038, S. 67.
[1176] Dölling, 1996a, S. 72 (78).
[1177] Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 2.1: Justizstatistik der Zivilgerichte, 2005, Tab. 2.1.2, 5.1.2.

Ansprüche positiv entschieden wird. Weil der Ausgang des Verfahrens den Verletzten insofern rechtlich betrifft, steht ihm der Anspruch auf rechtliches Gehör und die daraus folgenden aktiven Verfahrensrechte zu.[1178] Die aktiven Verfahrensrechte des Adhäsionsklägers dienen somit nicht seinem Schutz als Opfer einer Straftat, sondern der Verfolgung seiner zivilrechtlichen Interessen. Und da das Gericht dem Adhäsionsantrag zum einen gem. § 406 Abs. 1 StPO nur stattgeben kann, wenn der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, und zum anderen die Voraussetzungen der Strafbarkeit und des zivilrechtlichen Anspruchs in großen Teilen deckungsgleich sind, wird der Adhäsionskläger seine aktiven Verfahrensrechte nicht selten zur Feststellung eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs einsetzen, so dass es zu einem konfrontativen Verfahrensablauf kommt.[1179] Bereits im Rahmen der Nebenklage wurde aber darauf hingewiesen, dass ein derartiges Vorgehen nur dann zu einem erziehungsschädlichen Verhandlungsklima führt, wenn sich der Verletzte dabei aggressiv verhält. Warum der Verletzte gerade im Adhäsionsverfahren zu aggressivem Verhalten neigen sollte, ist aber nicht ersichtlich, so dass es sich auch insofern um Ausnahmefälle handeln dürfte. Wenn man das Fragerecht des Adhäsionsklägers im Jugendstrafverfahren – wie dies bereits für den Nebenkläger vorgeschlagen wurde – entsprechend § 241a StPO modifizieren würde, erschiene das verbleibende Risiko daher hinnehmbar.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Tatsache, dass der Jugendliche eine möglicherweise konfrontative Auseinandersetzung über zivilrechtliche Ansprüche des Verletzten über sich ergehen lassen muss, letztendlich nicht davon abhängt, ob gegen ihn ein Adhäsionsverfahren stattfinden kann oder nicht. Zu einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Verletzten würde es vielmehr ohnehin kommen. Das Adhäsionsverfahren führt lediglich dazu, dass diese bereits im Rahmen des Strafverfahrens und nicht erst in einem nachfolgenden Zivilverfahren stattfindet. Dies dürfte für den Jugendlichen insgesamt sogar schonender sein.[1180] Wenn nach dem abgeschlossenen Strafverfahren ein unter Umständen nicht weniger belastendes Zivilverfahren folgt, wird dies bei dem Jugendlichen häufig auf Unverständnis und mangelnde Akzeptanz stoßen.[1181] Des Weiteren verfügt das Zivilverfahren über keine erzieherisch ausgerichteten Elemente, während die Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren nicht öffentlich ist und von einem erzieherisch befähigten Jugendrichter geleitet wird. Die Atmosphäre ist damit geschützter als im Zivilverfahren.[1182] Zudem bietet das Adhäsionsverfahren für den jugendlichen Angeklagten die Möglichkeit, gem. § 74 JGG von Kosten und

[1178] Vgl. Köckerbauer, 1993, S. 106 f.; Bommer, 2003, S. 172 (178 f.).
[1179] Vgl. dazu oben S. 163.
[1180] Siegismund, 2002, S. 857 (872); Hinz, 2002, S. 475 (477); BT 14/8788, S. 3.
[1181] 2. Jugendstrafrechtsreformkommission, 2002, S. 60; Höynck, 2005b, S. 34 (38); vgl. auch RefE 2. JGGÄndG, S. 37; BT 16/3038, S. 67.
[1182] Siegismund, 2002, 857 (872); Hinz, 2002, S. 475 (477); BT 14/8788, S. 3.

Auslagen freigestellt zu werden, während das Zivilverfahren für ihn mit erheblichen Kostenrisiken verbunden ist.[1183] Schließlich entspricht die Erledigung der zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten bereits im Strafverfahren auch dem besonderen Beschleunigungsstreben im Jugendstrafverfahren.[1184]

Gegen diese Gesamtbetrachtung kann nicht eingewendet werden, dass es gegen Jugendliche häufig gar nicht zu einem zusätzlichen Zivilverfahren kommen dürfte, weil diese ohnehin nicht über ausreichende eigene Finanzmittel verfügten, so dass dem Verletzten ein Titel mangels Erfolgsaussicht einer Zwangsvollstreckung wenig nützen würde.[1185] Zunächst kann es aus Sicht des Verletzten durchaus Sinn machen, einen Titel gegen einen zurzeit noch mittellosen Jugendlichen zu erlangen, um so der Verjährung seiner Ansprüche vorzubeugen. Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährt gem. § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB erst in 30 Jahren. Der Verletzte kann daher mit der Vollstreckung warten, bis der Täter über eigene Finanzmittel verfügt. Zudem kann ein Titel gegen den Jugendlichen für den Verletzten auch deswegen von Interesse sein, um von dessen Haftpflichtversicherung Ersatz zu erhalten. Auf die finanzielle Situation des Jugendlichen kommt es in diesem Fall nur für die Prozesskosten an. Des Weiteren ist zu bedenken, dass bei der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens auf das Alter zur Zeit der Tat abgestellt wird. Derjenige, der zum Zeitpunkt der Tat noch jugendlich und ggf. mittellos war, muss dies aber nicht zwangsläufig auch noch während des Straf- und des nachfolgenden Zivilverfahrens sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Täter bereits zum Zeitpunkt der Tat nahe an der Schwelle zum Heranwachsendenalter befand. Da es somit gute Gründe geben kann, gegen einen zur Tatzeit Jugendlichen zivilrechtlich vorzugehen, wird dies in der Praxis vermutlich durchaus häufig vorkommen. Schließlich spricht gegen die o. a. Argumentation, mit der eine Gesamtbetrachtung abgelehnt wird, ein grundsätzlicher Einwand. Der Wunsch, das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche auszuschließen, mutet verfassungsrechtlich bedenklich an, weil hinter ihm die Absicht steht, dem Verletzten einer Straftat Schadensersatzansprüche möglichst ganz zu entziehen. Soweit man den Ausschluss des Adhäsionsverfahrens als verfahrenstechnische Ausgestaltung der Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche noch hinnehmen mag, verbinden einige Kritiker hiermit offenbar die Hoffnung, dass der Verletzte wegen der wirtschaftlichen Sinnlosigkeit eines solchen Unterfangens auch über den normalen Zivilrechtsweg nicht gegen den Jugendlichen vorgeht und dieser also überhaupt nicht in Anspruch genommen wird. Anders formuliert: Das Opfer einer Straftat soll bei einem zur Tatzeit jugendlichen Straftäter möglichst gar keinen Regress nehmen können und so auch in finanzieller Hinsicht zum Opfer werden.

[1183] Siegismund, 2002, S. 857 (872).
[1184] Siegismund, 2002, S. 857 (872); vgl. dazu näher unten S. 215.
[1185] So aber RefE 2. JGGÄndG, S. 38; BT 60/3038, S. 67; vgl. auch 2. Jugendstrafrechtsreform-kommission, 2002, S. 60.

Der normativ-rechtlich nicht zu habende Ausschluss des Zivilrechtswegs wird über den Umweg des Faktischen gesucht.

(2) Beeinträchtigung des Beschleunigungsgebots

Weiterhin wird gegen die Vereinbarkeit zwischen dem Adhäsionsverfahren und dem Erziehungsgedanken angeführt, dass die integrierte zivilrechtliche Auseinandersetzung häufig zu einer Verfahrensverzögerung führe, was dem besonderen Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens zuwiderlaufe.[1186] Dabei wird nicht auf die Ausübung einzelner Rechte durch den Adhäsionskläger abgestellt, die zu einer Verzögerung des Verfahrensabschlusses führen könnten. Eine Verfahrensverzögerung wird vielmehr allein aufgrund der Behandlung zivilrechtlicher Fragen im Strafverfahren befürchtet.

Tatsächlich ist zuzugeben, dass dem Adhäsionsverfahren gewisse Verzögerungen geradezu immanent sind.[1187] Allerdings erscheinen diese nicht so gravierend, dass sie dem Erziehungszweck zuwiderlaufen würden.

Wie bereits dargelegt, ist im Hinblick auf Verfahrensverzögerungen zwischen dem Zeitraum außerhalb und innerhalb der Hauptverhandlung zu differenzieren.[1188] Da die erzieherischen Gründe, die für eine Verfahrensbeschleunigung sprechen, während der Hauptverhandlung keine Gültigkeit beanspruchen können, läuft die Verlängerung eines Hauptverhandlungstermins durch die Behandlung zivilrechtlicher Fragen den mit dem Beschleunigungsgebot intendierten Zielen nicht zuwider.

Problematisch aus erzieherischer Sicht erscheinen jedoch Verzögerungen zwischen Tat und Hauptverhandlung, zwischen einzelnen Hauptverhandlungsterminen sowie zwischen Urteil und Vollstreckung. Eine Verzögerung zwischen Urteil und Vollstreckung droht durch das Adhäsionsverfahren nicht, da dem Adhäsionskläger kein eigenes Rechtsmittelrecht gegen den strafrechtlichen Teil der Entscheidung zusteht. Auch vor der Hauptverhandlung dürfte das Adhäsionsverfahren nicht zu größeren Verzögerungen führen. Denkbar wäre allenfalls, dass der Richter etwas mehr Zeit für die Verfahrensvorbereitung benötigt, was aber insgesamt kaum ins Gewicht fallen dürfte. Allerdings könnte die Behandlung zivilrechtlicher Fragen einen zusätzlichen Hauptverhandlungstermin erforderlich machen; insbesondere, wenn eine Beweisaufnahme allein zur Feststellung der Begründetheit des zivilrechtlichen Anspruchs notwendig wäre. Dies würde aufgrund der zwischen den Terminen liegenden Zeitspanne den mit dem Beschleunigungsgebot verfolgten Zielen zuwiderlaufen.

[1186] Kondziela, 1991, S. 176; Brunner, 2002, S. 418 (426); Höynck, 2005b, S. 34 (38); RefE 2. JGGÄndG, S. 38; BT 16/3038, S. 67; vgl. auch Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung und Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens, BT 15/3422, S. 24.

[1187] Köckerbauer, 1993, S. 132; Klein, 2007. S. 106, 173.

[1188] Vgl. dazu oben S. 38.

In der Regel dürfte die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens aber nicht zu einer Vertagung der Entscheidung führen. Zunächst werden selbständige Feststellungen häufig nur bei der Schadensermittlung erforderlich sein.[1189] Insofern erlaubt es die Zulässigkeit des Grund- und Teilurteils im Adhäsionsverfahren aber, den mit Mitteln des Strafprozesses eher aufklärbaren Haftgrund im Strafverfahren zu entscheiden und die Klärung der Schadenshöhe, die das Strafverfahren verzögern könnte, einem nachfolgenden Zivilprozess zu überlassen. Dies macht es entbehrlich einzelne Beweise über die Schadenshöhe zu erheben, die ohne Bedeutung für die strafrechtliche Entscheidung sind.[1190]

Würde die weitere Prüfung des Adhäsionsantrags das Verfahren trotz der Möglichkeit, nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs zu entscheiden, erheblich verzögern, könnte das Gericht unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers von einer Entscheidung absehen (§ 406 Abs. 1 S. 4, 5 StPO). Wenn die Entscheidung des Strafverfahrens vertagt werden müsste, oder wenn ein Fortsetzungstermin für eine zusätzliche Beweisaufnahme allein für den zivilrechtlichen Anspruch erforderlich wäre, dürfte in der Regel eine erhebliche Verzögerung vorliegen.[1191] In diesem Fall könnte somit gem. § 406 Abs. 1 S. 4, 5 StPO von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen werden. Da im Jugendstrafverfahren bei der Ermessensentscheidung auch das besondere Beschleunigungsgebot zu berücksichtigen wäre, müsste dort sogar regelmäßig eine Absehensentscheidung ergehen.

Problematisch erscheint lediglich, dass bei Schmerzensgeldansprüchen gem. § 253 Abs. 2 BGB eine Absehensentscheidung wegen erheblicher Verzögerung gem. § 406 Abs. 1 S. 4, 5 StPO nicht möglich ist (§ 406 Abs. 1 S. 6 StPO). Da aber mit einer Verurteilungsreife im Strafverfahren grundsätzlich auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines deliktischen[1192] Schmerzensgeldanspruchs dem Grunde nach als gegeben anzusehen sind, dürften auch damit keine unvertretbaren Verzögerungen einhergehen.[1193]

Ist somit einerseits festzustellen, dass die integrierte zivilrechtliche Auseinandersetzung in der Regel nicht zu Verfahrensverzögerungen führt, die dem besonderen Beschleunigungsgebot des Jugendstrafverfahrens zuwiderlaufen, wird andererseits durch die Vermeidung eines anschließenden Zivilverfahrens ein Beschleunigungseffekt erzielt, der aus erzieherischer Sicht zu begrüßen ist.[1194] Denn der Erziehungsgedanke gebietet auch deshalb eine möglichst kurze Verfahrensdauer, weil die Ungewissheit über die Gerichtsentscheidung eine nicht voll gereifte Per-

---

1189 Vgl. oben S. 211.
1190 Vgl. Köckerbauer, 1993, S. 133.
1191 Krumm, 2007, S. 41 (44); vgl. auch Meyer-Goßner, 2010, § 406 Rn. 12; KMR-Stöckel, 2010, § 406 Rn. 18 f.
1192 Um Schmerzensgeldansprüche auf vertraglicher Grundlage dürfte es im Strafverfahren in der Regel nicht gehen.
1193 BT 15/1976, S. 17; vgl. auch Klein, 2007, S. 260 ff.
1194 Siegismund, 2002, S. 857 (872).

sönlichkeit besonders hart trifft und in ihrer Entfaltung hemmt.[1195] Insofern kann für den Jugendlichen aber nicht nur das Ausstehen der strafrechtlichen Entscheidung belastend sein. Auch wenn nach abgeschlossenem Strafverfahren weiterhin Unklarheit darüber besteht, welche zivilrechtlichen Folgen noch auf den Jugendlichen zukommen, wird ihn dies beeinträchtigen. Insbesondere wenn man bedenkt, dass die zivilrechtlichen Folgen mitunter einschneidender sein können als die strafrechtlichen. Daher erscheint es auch aus erzieherischer Sicht sinnvoll, dass möglichst umgehend und umfassend Klarheit über die gesamten rechtlichen Folgen des Geschehens hergestellt wird.[1196] Dieser positive Effekt tritt zwar nur teilweise ein, wenn das Adhäsionsverfahren durch Grund- oder Teilurteil abgeschlossen wird. Zumindest wird das anschließende Zivilverfahren aber in diesen Fällen entlastet und dürfte daher schneller abgeschlossen werden können. Zudem ist zu erwarten, dass der zivilrechtliche Streit im Falle eines bereits vorhandenen Grundurteils häufiger vergleichsweise beigelegt werden kann.

(3) Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung?

Auch wenn die Bedenken, die gegen die Vereinbarkeit des Adhäsionsverfahrens mit dem Erziehungsgedanken angeführt werden, somit größtenteils nicht überzeugen können bzw. durch geringfügige Modifikationen des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren weitgehend ausgeräumt werden könnten, stellt sich die Frage, ob die Möglichkeit bestehen sollte, aus erzieherischen Gründen ausnahmsweise von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abzusehen.

Möglicherweise könnten erzieherische Erwägungen aber bereits ausreichend im Rahmen von § 406 Abs. 1 S. 4 StPO berücksichtigt werden. Danach kann das Gericht von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Teilweise wird die Ansicht vertreten, diese Vorschrift könne im Bereich des Jugendstrafverfahrens so ausgelegt werden, dass von einer Entscheidung abzusehen sei, wenn die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens dem Erziehungsgedanken zuwiderlaufe und sich daher für das konkrete Jugendstrafverfahren nicht eigne.[1197] In diesem Sinne solle etwa stets von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren abgesehen werden, wenn der geltend gemachte Ersatzanspruch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Angeklagten übersteige.[1198]

Abgesehen davon, dass es für den Jugendlichen insgesamt schonender ist, wenn über die gegen ihn gerichteten zivilrechtlichen Ansprüche bereits im Strafverfahren mitentschieden wird,[1199] geht diese Interpretation des § 406 Abs. 1 S. 4

[1195] Kuhn, 1995, S. 135.
[1196] Vgl. auch Eisenberg, 2005, S. 425 (430).
[1197] Jeweils bezogen auf Heranwachsende BT 15/3422, S. 20; BR 634/02, S. 13 f.
[1198] Jeweils bezogen auf Heranwachsende BT 15/3422, S. 20; BR 634/02, S. 14.
[1199] Vgl. dazu näher oben S. 212.

StPO aber über den Rahmen einer zulässigen Auslegung hinaus. In § 406 Abs. 1 S. 4 StPO wird ausdrücklich auf den Antrag abgestellt, d. h. die Umstände, auf denen die Absehensentscheidung beruht, müssen ihren Ursprung in dem Antrag selber haben. Nicht herangezogen werden können dagegen Umstände, die in der Person des Täters oder im Verhalten des Adhäsionsklägers im Verfahren wurzeln.

Um solche Umstände berücksichtigen zu können, könnte allerdings für den Bereich des Jugendstrafverfahrens eine Sonderregelung getroffen werden, die es dem Gericht ermöglicht, das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche nicht zuzulassen, wenn Gründe der Erziehung entgegenstehen. Dabei erscheint es aber zum einen verfehlt, maßgeblich auf die Person des Täters abzustellen. Denn es hängt allein vom Verhalten des Adhäsionsklägers in der Verhandlung ab, ob es zu einem erziehungsschädlichen Verhandlungsklima kommt. Dies bedeutet aber zum anderen, dass eine Entscheidung über die Zulassung des Adhäsionsverfahrens vor Beginn der Hauptverhandlung nicht sinnvoll getroffen werden kann, da zu diesem Zeitpunkt nicht voraussehbar ist, wie sich der Adhäsionskläger verhalten wird. Ob der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens im konkreten Fall Gründe der Erziehung entgegenstünden, würde sich daher regelmäßig erst in der Hauptverhandlung zeigen.[1200]

Sinnvoll wäre es dagegen, wenn das Gericht den Adhäsionskläger als ultima ratio von der Hauptverhandlung ausschließen könnte, wenn er seine Befugnisse ständig überschritte bzw. sich sonst unangemessen verhielte und es deswegen zu einem konfrontativen Verfahrensablauf käme. Auch für das Adhäsionsverfahren könnte daran gedacht werden, derartige Konflikte über § 177 GVG zu lösen[1201]; vorzugswürdig ist aber auch insofern eine Sonderregelung für das Jugendstrafverfahren.[1202]

(4) Aufnahme in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung?

Schließlich stellt sich die Frage, ob die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung gem. § 68 JGG aufgenommen werden sollte.

Im allgemeinen Strafverfahren richtet sich die Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Adhäsionsverfahren gem. § 404 Abs. 5 S. 1 StPO nach den zivilprozessualen Regelungen über die Prozesskostenhilfe. Voraussetzung ist danach, dass der Angeschuldigte die Kosten des Adhäsionsverfahrens nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und dass die beabsichtigte Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 ZPO). Für die Beiordnung eines Rechtsanwalts kommt es gem. § 121 Abs. 2 ZPO darauf an, ob für die beabsichtigte Rechtsverteidigung die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich

[1200] Vgl. dazu näher oben S. 173 f..
[1201] Löwe/Rosenberg-Wickern, 2010, § 177 GVG Rn. 13.
[1202] Vgl. dazu im Einzelnen oben S. 175.

erscheint oder der Gegner anwaltlich vertreten ist. Aus dem Verweis auf die §§ 114 ff. ZPO kann man den Umkehrschluss ziehen, dass ein Fall notwendiger Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO nicht allein deswegen vorliegt, weil ein Adhäsionsverfahren durchgeführt wird oder weil der Adhäsionskläger durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Sonst würde § 404 Abs. 5 S. 1 StPO weitgehend leer laufen. Nur wenn dem Angeklagten bereits aus anderen Gründen ein Pflichtverteidiger gem. § 140 StPO bestellt wurde, hat dieser nach überwiegender Ansicht auch die Befugnis, den Angeklagten gegen einen gestellten Adhäsionsantrag zu verteidigen, ohne dass es insoweit einer gesonderten Bestellung bedürfte.[1203] Für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens erscheint der Verweis auf die zivilprozessualen Regelungen über die Prozesskostenhilfe durch § 404 Abs. 5 StPO sachgerecht. Es ist nicht einzusehen, warum der Angeklagte hinsichtlich der Bestellung eines Beistands im Adhäsionsverfahren besser stehen sollte, als wenn der Verletzte einen gesonderten Zivilprozess anstrengen würde. Dann käme die Beiordnung eines Rechtsanwalts auch nur unter den Voraussetzungen des § 121 ZPO in Betracht.

Ob diese Regelung auch für jugendliche Angeklagte ausreichend wäre, erscheint dagegen zweifelhaft. Würde sich der Adhäsionskläger in der jugendgerichtlichen Hauptverhandlung eines Rechtsanwalts bedienen, würde sich die Situation für den jugendlichen Angeklagten rein äußerlich nicht wesentlich anders als im Falle der Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistandes gem. § 406g StPO darstellen. Auch der Rechtsanwalt des Adhäsionsklägers hätte das Recht, während der gesamten Hauptverhandlung anwesend zu sein. Anders als einem qualifizierten Verletztenbeistand, stünden dem Rechtsanwalt eines Adhäsionsklägers sogar aktive Mitwirkungsrechte zur Verfügung[1204]. Bei einem jugendlichen Angeklagten, der nicht anwaltlich vertreten ist, könnte daher leicht ein Gefühl von Unterlegenheit und Überforderung entstehen. Wenn der Adhäsionskläger anwaltlich vertreten ist, sollte dem jugendlichen Angeklagten daher nicht nur unter den Voraussetzungen des § 121 Abs. 2 ZPO, sondern in jedem Fall ein Verteidiger beigeordnet werden. Diese Konstellation sollte folgerichtig auch in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung gem. § 68 JGG aufgenommen werden. Für Fälle, in denen sich der Adhäsionskläger keines Rechtsanwalts bedient, erscheint die Regelung des § 121 Abs. 2 ZPO dagegen auch für das Jugendstrafverfahren ausreichend.

(5) Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist demnach festzustellen, dass ein leicht modifiziertes Adhäsionsverfahren durchaus mit dem Erziehungsgedanken zu vereinbaren ist, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Zulassung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren bestehen. Da das Adhäsionsverfahren berechtigten Interessen

---

[1203] Meyer-Goßner, 2010, § 140 Rn. 5; OLG Schleswig, NStZ 1998, S. 101; OLG Köln, StraFo 2005, S. 394 f.

[1204] Vgl. dazu oben S. 201.

des Verletzten dient und aus prozessökonomischen Gründen sinnvoll erscheint, spricht daher einiges dafür, dass es auch gegen Jugendliche möglich sein sollte.

dd. Förderung der Erziehung durch das Adhäsionsverfahren

Wenn sich die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens sogar positiv auf die Erziehung des jugendlichen Angeklagten auswirken könnte, würde dies ein zusätzliches Argument für die Zulassung des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche liefern.

In diesem Zusammenhang wurde bereits festgestellt, dass die Behandlung der zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten im Adhäsionsverfahren zum einen wegen der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahrens und der Möglichkeit, den jugendlichen Täter gem. § 74 JGG von Kosten und Auslagen freizustellen, für den Jugendlichen insgesamt schonender erscheint und zum anderen dem Beschleunigungsgebot entspricht. Bereits aus diesen Gründen ist das Adhäsionsverfahren aus erzieherischer Sicht begrüßenswert.

Darüber hinaus vertreten einige die Ansicht, der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens würde auch dann ein erheblicher erzieherischer Wert innewohnen, wenn sie nicht durch eine jugendrichterliche Auflage oder einen Täter-Opfer-Ausgleich, sondern durch ein Adhäsionsverfahren vorbereitet oder eingeleitet würde.[1205]

(1) Vergleich mit dem Täter-Opfer-Ausgleich

Warum die Wiedergutmachung im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs als besonders erzieherisch wertvoll gilt, wurde bereits im Rahmen der Nebenklage dargestellt.[1206] Zur Erinnerung sei hier noch einmal darauf hingewiesen, welche Aspekte des Täter-Opfer-Ausgleichs dabei als förderlich für das Normlernen angesehen werden: Zunächst verdeutliche die Konfrontation mit den Folgen der Tat dem Täter die Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Weiter könne der Täter-Opfer-Ausgleich Modellfunktion für verantwortliches prosoziales Verhalten übernehmen und Lernen durch konformes Verhalten fördern. Und schließlich könne er die Akzeptanz gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten verstärken und die Integration des Täters in die Normalität ermöglichen.

Fraglich ist, ob auch die im Wege des Adhäsionsverfahrens eingeleitete Wiedergutmachung diese Aufgaben zu fördern vermag.

Die meisten positiven Wirkungen des Täter-Opfer-Ausgleichs können im Rahmen des Adhäsionsverfahrens aber bereits deswegen nicht erreicht werden, weil es beim Adhäsionsverfahren an der freiwilligen Teilnahme des Täters fehlt.

1205 Siegismund, 2002, S. 857 (866, 871 f.); Hinz, 2002, S. 475 (477); Böttcher, 2006, S. 5; BT 14/8788, S. 3; vgl. auch Rössner, 2001a, S. 165 (172 ff., 179); nur im Hinblick auf Heranwachsende RefE 2. JGGÄndG, S. 37; BT 16/3038, S. 67.

1206 Vgl. dazu oben S. 182.

Die Freiwilligkeit wird aber allgemein als ein wesentliches Element des Täter-Opfer-Ausgleichs angesehen, weil nur bei deren Vorliegen eine Verantwortungsübernahme durch den Täter zu erreichen sei.[1207]

Lediglich für die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat ist Freiwilligkeit auf Seiten des Täters nicht erforderlich. Teilweise wird das erzieherische Potential des Adhäsionsverfahrens daher in der Konfrontation mit den vermögensrechtlichen Folgen der Tat gesehen.[1208] Im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs hält man die Konfrontation mit den Verletzungsfolgen für erzieherisch sinnvoll, weil sie Neutralisierungsstrategien des Täters entgegenwirken könne. Dazu müsse sich der Täter mit dem Leid des Verletzten auseinandersetzen. Der Verletzte soll daher im Ausgleichsgespräch insbesondere seine Emotionen durch und infolge der Tat schildern. Dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens dazu führt, dem Täter die Perspektive des Verletzten näher zu bringen, ist aber nicht anzunehmen. Die Folgen der Tat für den Verletzten werden im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens nicht wesentlich intensiver thematisiert, als in einem einfachen Strafverfahren. Die konkreten Verletzungsfolgen müssen bereits für die Fragen, ob eine und welche Straftat vorliegt sowie welches Strafmaß zu wählen ist, geklärt werden. Allein die Auferlegung der vermögensrechtlichen Folgen der Tat, lässt aber keine Auseinandersetzung mit dem Leid des Verletzten erwarten und wird daher nicht maßgeblich dazu beitragen, dass der Täter den Verletzten als Person wahrnimmt.

Insgesamt ist damit festzustellen, dass die Aspekte, die eine Wiedergutmachung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs zu fördern vermag, durch eine Wiedergutmachung im Rahmen des Adhäsionsverfahrens nicht erreicht werden können.

(2) Vergleich mit der Wiedergutmachungsauflage

Möglicherweise lässt sich die durch ein Adhäsionsverfahren eingeleitete Schadenswiedergutmachung in ihrer Wirkung aber mit der durch eine jugendrichterliche Auflage angeordneten Schadenswiedergutmachung vergleichen.

Die Wiedergutmachungsauflage wird aus erzieherischer Sicht zwar bei weitem nicht so positiv bewertet wie der Täter-Opfer-Ausgleich. Auch sie wird aber grundsätzlich als erzieherisch geeignet angesehen. Komme ein Täter-Opfer-Ausgleich insbesondere bei einem uneinsichtigen Täter nicht in Betracht, bleibe zumindest die Möglichkeit, die Schadenswiedergutmachung nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 JGG einzusetzen, damit sich der Täter mit dem von ihm angerichteten materiellen Schaden auseinandersetzen müsse. Ihm könne so klar gemacht werden, dass er für angerichtete Schäden einzutreten und das Opferinteresse zu berücksichtigen

[1207] Vgl. auch Klaus, 2000, S. 179.
[1208] Nur im Hinblick auf Heranwachsende RefE 2. JGGÄndG, S. 37; BT 16/3038, S. 67.

habe. Dies sei wenigstens ein minimaler Ansatz zur Verantwortlichkeitserziehung.[1209]

Eine ähnliche Wirkung wird teilweise auch der Wiedergutmachung des Schadens im Rahmen des Adhäsionsverfahrens zugeschrieben. Dem Täter könne dadurch nachdrücklich vor Augen geführt werden, dass er auch für die zivilrechtlichen Folgen seiner Tat einzustehen habe.[1210]

Tatsächlich sind insofern keine größeren Unterschiede zwischen der Wiedergutmachungsauflage und dem Adhäsionsverfahren ersichtlich. Es ließe sich allenfalls anführen, dass sich die Wiedergutmachungsauflage an den finanziellen Verhältnissen des Täters orientieren soll[1211], während diese beim Adhäsionsverfahren keine Rolle spielen. Im Hinblick auf die Wiedergutmachungsauflage wird teilweise die Ansicht vertreten, dass eine erzieherische Wirkung nur zu erwarten sei, wenn der Täter den zu leistenden Schadensersatz nach Grund und Umfang akzeptieren könne.[1212] Um dem Täter klar zu machen, dass er für die von ihm angerichteten Schäden einzustehen habe, dürfte die Schadenshöhe jedoch keine Rolle spielen. Im Übrigen kann der Täter durch eine Wiedergutmachungsauflage, die sich nach seinen finanziellen Verhältnissen richtet, nicht davor geschützt werden, in einem anschließenden Zivilverfahren zu vollem Schadensersatz verurteilt zu werden. Die Auflage lässt den Zivilrechtsweg für den Verletzten offen.[1213] Insbesondere wenn eine zu große Diskrepanz zwischen der Höhe der Auflage und des eigentlichen Schadens besteht, wird der Verletzte den Rest seines Anspruchs häufig in einem späteren Zivilverfahren geltend machen. Dann wäre es für den Täter aber insgesamt sogar schonender gewesen, wenn er bereits im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens zu vollem Schadensersatz verurteilt und ihm das anschließende Zivilverfahren dadurch erspart worden wäre.[1214]

Insgesamt ist die im Wege eines Adhäsionsverfahrens eingeleitete Schadenswiedergutmachung aus erzieherischer Sicht damit als ebenso geeignet anzusehen wie die Wiedergutmachungsauflage.

ee. Fazit

Im Ergebnis sprechen somit gute Argumente dafür, das Adhäsionsverfahren in leicht modifizierter Form auch gegen Jugendliche zuzulassen. An dem generellen Ausschluss des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren sollte daher de lege ferenda nicht festgehalten und § 81 JGG gestrichen werden.

[1209] Rössner, 2001a, S. 165 (177); Ders., 2001b, S. 76 (97); Brunner/Dölling, 2002, § 15 Rn. 3; Streng, 2008, Rn. 402.
[1210] Hinz, 2002, S. 475 (477); Böttcher, 2006, S. 5; BT 14/8788, S. 3; a. A. offenbar Klaus, 2000, S. 179.
[1211] Brunner/Dölling, 2002, § 15 Rn. 5.
[1212] Streng, 2008, Rn. 402.
[1213] Brunner/Dölling, 2002, § 15 Rn. 6.
[1214] Vgl. dazu bereits oben S. 212.

c. Anwendbarkeit im Verfahren gegen Heranwachsende

aa. Bewertung der neuen Rechtslage

Im Verfahren gegen Heranwachsende ist das Adhäsionsverfahren generell zulässig.

Diese Rechtslage besteht allerdings erst seit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz. Vorher war das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende nur zulässig, wenn Erwachsenenstrafrecht angewendet wurde. Kam dagegen gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung, war das Adhäsionsverfahren ausgeschlossen (§§ 81, 109 Abs. 2 JGG a. F.).

Dass das Adhäsionsverfahren nunmehr auch im Verfahren gegen Heranwachsende Anwendung finden kann, die nach materiellem Jugendstrafrecht beurteilt werden, ist auf ein geteiltes Echo gestoßen.[1215]

Gegen die Neuregelung wird angeführt, dass durch die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts eine Schutzbedürftigkeit des Angeklagten, im Sinne des dann Geltung beanspruchenden Erziehungsgedankens, anerkannt sei, die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens dem Erziehungsgedanken aber zuwiderlaufe.[1216] Es wurde jedoch bereits dargelegt, dass gegen die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens aus erzieherischer Sicht keine gravierenden Bedenken bestehen. Im Vergleich zu einem nachfolgenden Zivilverfahren erscheint die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens für den Angeklagten in verschiedener Hinsicht sogar schonender, was dem Erziehungsgedanken gerade entspricht. Die neue Rechtslage ist somit zu begrüßen, zumal die frühere Regelung aus verschiedenen Gründen ohnehin unbefriedigend und daher reformbedürftig war.

Zum einen war es für den Verletzten problematisch, dass die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens davon abhängig war, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Da dies für ihn nicht zuverlässig voraussehbar war, konnte er die Erfolgsaussichten seines Antrages nicht absehen. Dies bedeutete für den Verletzten ein kaum abwägbares Kostenrisiko.[1217]

Zum anderen führte die ursprüngliche Regelung, wonach das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende nur bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht zulässig war, zu einem nicht nachvollziehbaren Unterschied zwischen zivilrechtli-

---

[1215] Befürwortend: Köckerbauer, 1994, S. 305 (306 f.); Kintzi, 1998, S. 65 (72); Hammer, 2003, S. 217 (219); Böttcher, 2006, S. 5; Deutscher Richterbund, 2004; BR 634/02, S. 13 f.; BT 15/3422, S. 13 f., 20; RefE 2. JGGÄndG, S. 37; BT 16/3038, S. 67. Ablehnend: Anwaltverein, 2004, S. 8 f.; Strafverteidigervereinigungen, 2004, S. 9; DVJJ, 2004, S. 8; Höynck, 2005b, S. 34 (39); Eisenberg, 2005, S. 425 (430); Sieveking/Eisenberg/Heid, 2005, S. 188 (192). Für generelle Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende: DVJJ, 1977, S. 52.

[1216] DVJJ, 2004, S. 8; Höynck, 2005b, S. 34 (39); Eisenberg, 2005, S. 425 (430); vgl. auch Anwaltverein, 2004, S. 9; Strafverteidigervereinigungen, 2004, S. 9.

[1217] DVJJ, 1977, S. 52; Rieß, 1984, C 122 Fn. 490; Brunner/Dölling, 2002, § 109 Rn. 11; Brunner, 2002, S. 418 (425 f.); Siegismund, 2002, S. 857 (859); Hammer, 2003, S. 217 (219); Klein, 2007, S. 51 f.; vgl. auch Köckerbauer, 1994, S. 305 (306 f.); Strafverteidigervereinigungen, 2004, S. 9.

cher Haftung und strafrechtlicher Verantwortlichkeit.[1218] Heranwachsende sind deliktsrechtlich voll verantwortlich. Der Verletzte könnte gegen sie daher ohne weiteres auch Zivilklage erheben.

Schließlich verfügen Heranwachsende nicht selten bereits über eigenes Vermögen,[1219] so dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens dem Verletzten auch dazu dienen kann, möglichst schnell Schadensersatz zu erhalten.

Die durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz geschaffene Rechtslage ist somit insgesamt positiv zu bewerten.

bb. Bewertung der Kostenregelung

§ 109 Abs. 2 S. 3 JGG regelt das Verhältnis zwischen der Kostenvorschrift des § 472a StPO, nach dessen Abs. 1 der Angeklagte die durch das Adhäsionsverfahren entstandenen Kosten und notwendigen Auslagen des Verletzten zu tragen hat, soweit dem Adhäsionsantrag stattgeben wird, und § 74 JGG, wonach davon abgesehen werden kann, dem Angeklagten die Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Nach § 109 Abs. 2 S. 3 JGG ist § 74 JGG im Rahmen der Entscheidung über die Auslagen des Verletzten nach § 472a StPO nicht anzuwenden. Hinsichtlich der gerichtlichen Kosten des Adhäsionsverfahrens bleibt § 74 JGG dagegen anwendbar.

Diese Regelung erscheint aus Sicht des Verletzten interessengerecht. Zu Recht weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass es unangemessen wäre, trotz der Zuerkennung des geltend gemachten Entschädigungsanspruchs die notwendigen Auslagen des Verletzten für die Rechtsverfolgung bei diesem zu belassen, um den Heranwachsenden aus erzieherischen Gründen von Kostenschulden zu entlasten.[1220] Schließlich hätte der Verurteilte im Zivilverfahren als unterlegene Partei ebenfalls die Auslagen des klagenden Verletzten zu tragen und wäre dort im Übrigen in der Regel insgesamt mit höheren Kosten belastet.[1221] Die Anwendbarkeit des § 74 JGG auf die Auslagen des Verletzten, die nach der allgemeinen Regelung des § 472a StPO der Verurteilte zu tragen hätte, hätte die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens für den Verletzten wegen des damit verbundenen Kostenrisikos somit erheblich entwertet.[1222] Dass § 74 JGG hinsichtlich der Gerichtskosten anwendbar ist, birgt für den Verletzten dagegen keine Gefahren, da diese im Falle eines erfolgreichen Adhäsionsverfahrens ohnehin nicht auf ihn zurückfallen können.

Fraglich ist allerdings, ob die Regelung des § 109 Abs. 2 S. 3 JGG auch für den verurteilten Heranwachsenden interessengerecht ist. Denn grundsätzlich ergibt sich aus den §§ 109 Abs. 2 S. 1, 74 JGG, dass Heranwachsende, auf die Jugend-

[1218] Kintzi, 1998, S. 65 (72); Hammer, 2003, S. 217 (219); BR 634/02, S. 13; BT 15/3422, S. 14, 20.
[1219] Kintzi, 1998, S. 65 (72).
[1220] BT 16/3038, S. 67; so bereits auch RefE 2. JGGÄndG, S. 38.
[1221] BT 16/3038, S. 67; RefE 2. JGGÄndG, S. 38.
[1222] BT 16/3038, S. 67; RefE 2. JGGÄndG, S. 38.

strafrecht angewendet wird, vor einer Überbeanspruchung durch Kosten und Auslagen geschützt werden sollen. Daher hätte man auch daran denken können, die Anwendbarkeit des § 74 Abs. 1 auf die Auslagen des Verletzten vorzusehen, im Falle der Anwendung sie aber von der Staatskasse tragen zu lassen.[1223] Diese Lösung wurde hier bereits für die Auslagen des Nebenklägers und des Verletzten, der sich eines qualifizierten Verletztenbeistands bedient, befürwortet.[1224] Ohne Frage wäre sie aus erzieherischer Sicht auch für die Auslagen des Verletzten im Rahmen eines Adhäsionsverfahrens vorzugswürdig. Allerdings würde eine derartige Regelung der Kostentragung zu einer Mehrbelastung der Justizhaushalte der Länder führen. Wenn man bedenkt, dass der Verurteilte die Auslagen des Verletzten auch zu tragen hätte, wenn dieser seine Ansprüche nicht im Rahmen eines Adhäsions-, sondern eines Zivilverfahrens geltend machen würde, erscheint es vertretbar, die erzieherischen Belange in diesem Punkt hinter fiskalische Belange zurücktreten zu lassen, zumal das Adhäsionsverfahren für den Verurteilten unter Kostengesichtspunkten insgesamt dennoch günstiger ist, als ein Zivilverfahren. Zum einen fallen für den Rechtsanwalt des Verletzten im Adhäsionsverfahren weniger Gebühren an.[1225] Zum anderen kann im Adhäsionsverfahren zumindest hinsichtlich der gerichtlichen Kosten davon abgesehen werden, sie dem Verurteilten aufzuerlegen. Aber selbst wenn im Einzelfall von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, ist das Adhäsionsverfahren für den Verurteilten günstiger, weil hier auch weniger Gerichtskosten als im Zivilverfahren anfallen.[1226] Insgesamt ist die Regelung des § 109 Abs. 2 S. 3 JGG somit unter erzieherischen Gesichtspunkten vertretbar.

Wenig überzeugend ist allerdings die Begründung, mit der der Gesetzgeber die Möglichkeit verwirft, die Anwendbarkeit des § 74 Abs. 1 auf die Auslagen des Verletzten vorzusehen und sie im Falle der Anwendung von der Staatskasse tragen zu lassen. Dies könnte nach Ansicht des Gesetzgebers einen zu vermeidenden Anreiz für den Verletzten darstellen, das Adhäsionsverfahren mit seinen eher nachteiligen Auswirkungen für das eigentliche Jugendstrafverfahren auch dann zu betreiben, wenn er von einem eigenständigen Zivilrechtsstreit absehen würde, weil er bei diesem Gefahr liefe, nicht nur einen zuerkannten Schadensersatzanspruch, sondern auch den titulierten Kostenerstattungsanspruch gegen den Heranwachsenden letztlich nicht realisieren zu können.[1227] In formaler Hinsicht ist es widersprüchlich, dass der Gesetzgeber auf der einen Seite das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende generell für zulässig erklärt und damit zum Ausdruck bringt, dass Verletzte dieses Verfahren in Anspruch nehmen sollen. Warum sollte der

---

[1223] Vgl. BT 16/3038, S. 67; RefE 2. JGGÄndG, S. 38 f.
[1224] Vgl. S. 109, 172 f..
[1225] Im Adhäsionsverfahren 2 Gebühren (Nr. 4143 VV RVG), im Zivilverfahren dagegen 2,5 Gebühren (Nr. 3100 und Nr. 3104).
[1226] Im Adhäsionsverfahren 1 Gebühr (Nr. 3700 KV GKG), im Zivilverfahren dagegen 3 Gebühren (Nr. 1210 KV GKG).
[1227] BT 16/3038, S. 67 f.; RefE 2. JGGÄndG, S. 39.

Anwendungsbereich sonst ausgedehnt werden? Auf der anderen Seite dient die Kostenverteilung laut Gesetzesbegründung aber dazu, das Adhäsionsverfahren für den Verletzten möglichst unattraktiv zu gestalten. Das passt nicht zusammen. Der Gesetzgeber sollte sich entscheiden, ob er die Vorzüge des Adhäsionsverfahrens im Verfahren gegen Heranwachsende nutzen möchte oder ob die erzieherischen Bedenken überwiegen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass nach der Gesetzesbegründung die Wertung des § 74 Abs. 1 JGG auch bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen einer Kostenentscheidung nach § 472a Abs. 2 StPO zu berücksichtigen ist.[1228] Wenn das Gericht von der Entscheidung über den Antrag absieht, dem Verletzten ein Teil des Anspruchs nicht zuerkannt wird oder der Verletzte den Antrag zurücknimmt, wird im Verfahren gegen Heranwachsende also eher als im allgemeinen Strafverfahren davon abzusehen sein, den Verurteilten die insoweit entstandenen gerichtlichen Auslagen und die dem Verletzten erwachsenen notwendigen Auslagen tragen zu lassen. Sofern diese Ermessensentscheidung maßgeblich durch die Wertung des § 74 Abs. 1 JGG beeinflusst wurde, wird es aber in der Regel unbillig sein, den Verletzten mit den gerichtlichen Auslagen zu belasten, da die Erziehung nicht in seinen, sondern in den Aufgabenbereich des Staates fällt, dem daher auch gem. § 472a Abs. 2 S. 2 StPO die entsprechenden Kosten aufzuerlegen sind.

IV. Umfang der Hinweispflicht im Verfahren gegen Jugendliche bzw. Heranwachsende

Mit dem Abschluss der Untersuchung der Verletztenrechte lässt sich der Umfang der Hinweispflichten des Gerichts und der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Verletzten präzisieren (vgl. § 406h StPO):

Das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche ist gem. § 81 JGG ausgeschlossen. Eine entsprechende Hinweispflicht entfällt daher. Die Möglichkeit, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, besteht dagegen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Jugendstrafverfahren (§ 80 Abs. 3 JGG n. F.). Ein Hinweis auf die Nebenklage und auf die Voraussetzungen, unter denen sie gegen Jugendliche zulässig ist, muss daher erfolgen. Die §§ 406d ff. StPO sind – mit Ausnahme des § 406f Abs. 3 für die Phase der Hauptverhandlung – im Jugendstrafverfahren anwendbar. Zusätzlich ist § 48 Abs. 2 JGG zu beachten: Der Verletzte ist daher über die Rechte, die sich aus den §§ 406d ff. StPO, 48 Abs. 2 JGG ergeben, zu informieren. Einschränkend ist jedoch klarzustellen, dass das Recht, sich bei der Vernehmung von einer Person des Vertrauens begleiten zu lassen, in der Hauptverhandlung ausnahmsweise versagt werden kann, sofern es sich nicht um den Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreter handelt. Bei den Verletztenrechten, die an die Nebenklage anknüpfen (§§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g

[1228] BT 16/3038, S. 68; RefE 2. JGGÄndG, S. 39.

StPO), besteht zwar die Gefahr, dass die Anwendbarkeit im konkreten Fall abgelehnt wird, wenn die Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 JGG n. F. nicht vorliegen; dadurch entsteht dem Verletzten aber kein Nachteil, so dass es vorzugswürdig erscheint, ihm durch den Hinweis wenigstens die Möglichkeit zu eröffnen, sich dieser Rechte zu bedienen.[1229] Schließlich sollte der Verletzte auf das Risiko hingewiesen werden, auch im Falle einer Verurteilung des Angeklagten die eigenen notwendigen Auslagen selber tragen zu müssen, wenn davon abgesehen wird, die Kosten des Verfahrens dem Täter aufzuerlegen (§ 74 JGG).[1230]

Im Verfahren gegen Heranwachsende bestehen hinsichtlich des Umfangs der Verletztenrechte keine Unterschiede zum allgemeinen Strafverfahren. Der Verletzte ist daher auf alle in § 406h StPO genannten Rechte hinzuweisen. Zusätzlich sollte auch hier ein Hinweis auf das besondere Kostenrisiko erfolgen (vgl. §§ 109 Abs. 2, 74 JGG).

[1229] A. A. Dähn, 1998, S. 671 (680) unter Hinweis darauf, dass eine unnötige Verunsicherung des Verletzten vermieden werden soll.
[1230] Dähn, 1998, S. 671 (680).

Zweiter Teil: Empirische Untersuchung

Im zweiten Teil der Arbeit wird der Konflikt zwischen einzelnen Verletztenrechten und der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens empirisch untersucht.

A. Forschungstand und Forschungslücken im Bereich der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Versucht man, sich einen Überblick zum Stand der Forschung im Bereich der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren zu verschaffen, ist festzustellen, dass kaum empirische Informationen zu diesem Thema vorliegen.[1231] Zwar existieren einige Untersuchungen zu den Bedürfnissen der Verletzten im Strafverfahren sowie zur Umsetzung einzelner Verletztenrechte. Diese beziehen sich aber ganz überwiegend auf das allgemeine Strafverfahren und berühren das Jugendstrafverfahren nur am Rande. Dennoch sollen einige dieser Untersuchungen nachfolgend im Überblick dargestellt werden.

[1231] Vgl. auch Hüls, 2005, S. 22 (28 f.).

I. Untersuchungen zu den Bedürfnissen und Erfahrungen der Verletzten im Strafverfahren

Zu den Erwartungen, Bedürfnissen und Erfahrungen von Kriminalitätsopfern wurden insbesondere in den neunziger Jahren einige Opferbefragungen durchgeführt. Teilweise berühren diese Untersuchungen Fragen des Strafverfahrens allerdings nur am Rande und in eher allgemeiner Form.[1232]

Dies gilt insbesondere für die Untersuchung von *Baurmann* und *Schädler*, die insgesamt 203 Kriminalitätsopfer zu ihren Erwartungen und Bedürfnissen befragten.[1233] Im Hinblick auf die Rolle des Verletzten im Strafverfahren ist zum einen interessant, dass die Befragten insgesamt nicht gut über den Verfahrensablauf informiert zu sein schienen. Zum anderen wurden Opferbedürfnisse unter anderem in den Bereichen psychische Unterstützung (24,6 %), rechtliche Beratung (14,8 %) und Hilfe beim Erledigen von Formalitäten (20,2 %) festgestellt.[1234]

Etwas größeren Raum nehmen die Bedürfnisse der Verletzten hinsichtlich des Strafverfahrens in der Opferbefragung von *Kilchling* ein.[1235] Nach ihren konkreten Vorstellungen über die adäquate Rolle des Verletzten im Verfahren gefragt, war die Mehrheit der Verletzten zwar nicht an einer förmlichen Verfahrensbeteiligung interessiert; es war jedoch der Wunsch vorhanden, als Rechtssubjekt in den Verfahrensgang einbezogen zu werden und die Möglichkeit zu haben, die eigene Sicht der Dinge darzulegen.[1236] Für das Ermittlungsverfahren hielten weniger als 15 % aller Verletzten die Zeugenrolle für die angemessene Rechtsstellung. Die große Mehrheit bevorzugte eine Verfahrensrolle, die dem Verletzten Informationsrechte, das Recht auf Akteneinsicht und ein Anhörungsrecht eröffnet. Selber verbindliche Entscheidungen treffen oder zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet sein, wollten die meisten Verletzten aber nicht. Im Prozessstadium akzeptierten immerhin 30 % die klassische Zeugenrolle. Die Mehrheit bevorzugte aber auch hier eine über die bloße Zeugenrolle hinausgehende Verfahrensstellung und beanspruchte größere Mitwirkungsrechte. So meinten etwa ¾ der Befragten, dem Verletzten solle eine Rechtsmittelbefugnis zustehen.[1237]

Auch *Kaiser* befragte im Rahmen seiner Untersuchung zur Implementation des Opferschutzgesetzes Verletzte zu ihren Erfahrungen und Bedürfnissen im Strafverfahren.[1238] Ein Ergebnis der Untersuchung war, dass sich die Mehrheit der Befragten (74,3 %) nicht ausreichend über ihre Rechte informiert fühlte.[1239] Während immerhin noch 40 % der Verletzten das Akteneinsichtsrecht kannten, waren

[1232] Vgl. Höynck, 2005a, S. 54.
[1233] Baurmann/Schädler, 1999, vgl. zur Gestaltung der Untersuchung, S. 43.
[1234] Baurmann/Schädler, 1999, S. 142 ff.
[1235] Kilchling, 1995, vgl. zur Gestaltung der Untersuchung, S. 58 ff.
[1236] Auch zu den weiteren Ausführungen Kilchling, 1995, S. 294 ff.; Ders., NStZ 2002, S. 57 (61).
[1237] Kilchling, 1995, S. 304.
[1238] Kaiser, 1992, vgl. zur Gestaltung der Untersuchung, S. 118 ff.
[1239] Kaiser, 1992, S. 147.

das Recht, eine Mitteilung über den Verfahrensausgang beantragen zu können und das Adhäsionsverfahren nur 25,7 % bzw. 20,6 % bekannt.[1240] Nur 20 % der Verletzten gaben an, über ihre Rechte belehrt worden zu sein, wobei dies in keinem Fall durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht geschah.[1241] Bei den Verletzten bestand aber ein großes Interesse an Information und Rechtsaufklärung. 57,1 % hätten gerne mehr über die ihnen zustehenden Rechte gewusst und 54,3 % wünschten sich mehr Informationen über den Verfahrensablauf.[1242] An einem Beistand waren 51,4 % der Verletzten grundsätzlich interessiert.[1243] Dass nur knapp die Hälfte dieser Gruppe eine solche Hilfe tatsächlich in Anspruch nahm, wurde überwiegend mit den Beistandskosten begründet. Durch die Bestellung eines Beistands konnten die Belastungen des Verletzten durch das Verfahren erheblich reduziert werden.[1244] Interesse an einer aktiven Beteiligung im Verfahren bestand bei 42,9 % der Befragten, wobei sich aber nur 14,3 % tatsächlich als Nebenkläger anschlossen.[1245] Von den an einer aktiven Beteiligung Interessierten wollten 40 % in größerem Umfang die Möglichkeit erhalten, den Sachverhalt aus ihrer eigenen Sicht dazustellen, 30 % wollten das Verfahren beschleunigen, 20 % legten Wert auf ein eigenes Fragerecht und 10 % hätten gerne die Möglichkeit eines letzten Wortes gehabt. Schließlich befürworteten nahezu alle Befragten (96,9 %) die Möglichkeit, im Strafverfahren gleich über den entstandenen Schaden mit zu verhandeln.[1246]

In einer von *Orth* durchgeführten Opferbefragung ging es um die Folgen eines Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten. Ein Zusammenhang zwischen den Rahmenbedingungen des Verfahrens – wie insbesondere der Mitwirkung als Nebenkläger oder der Anwesenheit in der Gerichtsverhandlung – und der Frage, ob die Verletzten den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens als gerecht empfanden, konnte dabei nicht festgestellt werden.[1247] Das Gleiche galt für die Frage, wie stark sich die Verletzten durch das Verfahren belastet fühlten. Wichtiger für die Zufriedenheit der Verletzten waren eine Entschädigung sowie ein Unrechtseingeständnis des Täters.

Die Opferinteressen speziell im Jugendstrafverfahren waren Gegenstand der Untersuchung von *Kondziela*.[1248] Ziel der Opferbefragung war es, die Erwartungen, die Opfer jugendlicher Beschuldigter an formelle und informelle Verfahren stellen, zu ermitteln. Unter den für die Gestaltung des formellen Strafverfahrens relevanten Erwartungen erwies sich der Wunsch der Verletzten nach Information als

---

[1240] Kaiser, 1992, S. 148.
[1241] Kaiser, 1992, S. 152.
[1242] Kaiser, 1992, S. 161, 179, 208.
[1243] Kaiser, 1992, S. 232.
[1244] Kaiser, 1992, S. 171 ff.
[1245] Kaiser 1992, S. 242, 261.
[1246] Kaiser, 1992, S. 276.
[1247] Orth, 2001, S. 88 ff., 93 ff.,119 ff.
[1248] Kondziela, 1991, vgl. zur Gestaltung der Untersuchung, S. 204 ff.

am wichtigsten. 87 % der Verletzten bezeichneten eine dahingehende Erwartung als ziemlich bzw. sehr wichtig.[1249] Der Wunsch nach Unterstützung und Beratung wurde immerhin von ca. 60 % als ziemlich bzw. sehr wichtig bewertet.[1250] Eine Beteiligung am Strafverfahren hielten dagegen nur 55 % der Befragten für ziemlich oder sehr wichtig, während dieser Aspekt mehr als ¼ nicht bzw. nur wenig wichtig war.[1251]

Insgesamt gibt es damit durchaus einige Untersuchungen zu den Bedürfnissen und Erfahrungen von Verletzten im Strafverfahren. Innerhalb der empirischen Untersuchungen zur Situation des Verletzten im Strafverfahren bildet dieser Bereich bislang den Schwerpunkt. Auch wenn es sicher einige Punkte gibt, die noch genauer untersucht werden könnten, scheint daher kein akuter Forschungsbedarf zu bestehen. Dies gilt auch für den Bereich des Jugendstrafverfahrens. Zum einen existiert bereits eine Befragung, die sich speziell auf die Verfahrenserwartungen von Verletzten jugendlicher Straftäter bezieht. Zum anderen ist anzunehmen, dass sich die Bedürfnisse von Verletzten jugendlicher Täter nicht wesentlich von denjenigen erwachsener Täter unterscheiden, so dass eine gesonderte Untersuchung nicht besonders lohnenswert erscheint.

II. Untersuchungen zur Umsetzung einzelner Partizipationsrechte

Zur Umsetzung einzelner Partizipationsrechte in der Rechtspraxis gab es nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes dagegen vergleichsweise wenige Untersuchungen.[1252]

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere die Untersuchung von *Kaiser* zur Implementation des Opferschutzgesetzes. Neben der bereits oben angesprochenen Verletztenbefragung umfasst diese auch eine Befragung von Richtern, Staatsanwälten und mit Strafrecht befassten Rechtsanwälten zu ihrer grundsätzlichen Einstellung zur Verletztenstellung im Strafverfahren sowie zur konkreten Anwendung einzelner Verletztenrechte.[1253] Dabei ergab sich, dass immerhin 58,2 % der befragten Juristen der Ansicht waren, dass das Strafverfahren der umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen soll.[1254] Obwohl aber etwa die Hälfte der Richter und Staatsanwälte die Kräfteverteilung zwischen dem Beschuldigtem und dem Verletztem im Strafprozess zu Lasten des Verletzten sahen, hielten jeweils nur rund 10 % den Umfang der Verletztenrechte für zu

[1249] Kondziela, 1991, S. 221.
[1250] Kondziela, 1991, S. 223 f.
[1251] Kondziela, 1991, S. 224. Der Begriff der Verfahrensbeteiligung wurde von Kondziela allerdings relativ weit ausgelegt. Einbezogen war etwa auch das Akteneinsichtsrecht.
[1252] Da die Partizipationsrechte entweder erst durch das Opferschutzgesetz geschaffen oder durch dieses wesentlich umgestaltet wurden, beschränkt sich die Darstellung auf Untersuchungen nach Inkrafttreten des Opferschutzgesetzes. Einen Überblick zu Untersuchungen vor diesem Zeitpunkt gibt Kaiser, 1992, S. 87 ff.
[1253] Vgl. zur Gestaltung der Untersuchung, Kaiser, 1992, S. 118 ff.
[1254] Kaiser, 1992, S. 138 f.

gering.[1255] Zu Rechtshinweisen schien es in der Praxis eher selten zu kommen: 26,3 % der Richter und Staatsanwälte gaben an, den Verletzten nie über seine Rechte aufzuklären und 44 % taten dies nur auf Anfrage.[1256] Gründe für die mangelnde Erfüllung der Hinweisverpflichtung waren insbesondere die Arbeitsmehrbelastung und die geringe Akzeptanz der Vorschrift bei den Juristen sowie die Alltagsroutine. Zudem nahmen die Juristen vielfach an, der Rechtshinweis sei bereits durch eine andere Behörde vorgenommen worden. Im Hinblick auf die Schutzrechte im weiteren Sinn[1257] zeigte sich, dass § 406d StPO und § 406g StPO – die erst durch das Opferschutzgesetz geschaffen wurden – bei den Befragten nur wenig bekannt waren und dementsprechend auch in der Praxis keine große Rolle spielten.[1258] § 406e StPO und § 406f StPO besaßen eine etwas größere Praxisrelevanz und einen höheren Bekanntheitsgrad.[1259] Obwohl die mit der Anwendung der Informations- und Beistandsrechte verbundenen praktischen Probleme – abgesehen von den Finanzierungsproblemen des Verletzten – für eher gering gehalten wurden[1260], waren sie bei den Richtern und Staatsanwälten im Vergleich zu den reinen Schutzrechten weniger akzeptiert[1261]. Besonders geringe Akzeptanzwerte erreichten dabei die §§ 406d, 406g StPO. Die Nebenklage wurde von den Befragten als sehr bekannt eingeschätzt[1262] und trat in der Rechtspraxis verhältnismäßig häufig auf[1263]. Auch wurde sie weitgehend akzeptiert[1264], obwohl die Richter und Staatsanwälte den mit der Nebenklage verbundenen Mehraufwand und die Verzögerung des Verfahrens als nicht unerheblich ansahen[1265]. Für deutlich gravierender hielten die Juristen diese Probleme beim Adhäsionsverfahren.[1266] Weitere Kritikpunkte waren die Überforderung des Strafrichters mit zivilrechtlichen Fragen und die zu niedrigen Gebühren. Zudem wurde das Adhäsionsverfahren von vielen Juristen als Fremdkörper im Strafverfahren empfunden.[1267] Insgesamt war die Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens bei den Juristen damit sehr gering.[1268] Obwohl es als ziemlich bekannt eingeschätzt wurde[1269], spielte das Adhäsionsverfahren in der Rechtspraxis daher kaum eine Rolle[1270].

[1255] Kaiser, 1992, S. 140 f.
[1256] Kaiser, 1992, S. 149 ff.
[1257] §§ 406d, 406e, 406f, 406g StPO.
[1258] Kaiser, 1992, S. 209 f., 234 f.
[1259] Kaiser, 1992, S. 217 f., 224 ff.
[1260] Kaiser, 1992, S. 211 f., 218 ff., 227 ff., 236 f.
[1261] Kaiser, 1992, S. 213, 221, 230, 238, 241.
[1262] Kaiser, 1992, S. 252.
[1263] Kaiser, 1992, S. 246 ff.
[1264] Kaiser, 1992, S. 256.
[1265] Kaiser, 1992, S. 252 f.
[1266] Kaiser, 1992, S. 265 ff.
[1267] Kaiser, 1992, S. 270 f.
[1268] Kaiser, 1992, S. 270.
[1269] Kaiser, 1992, S. 264 f.
[1270] Kaiser, 1992, S. 262 ff.

Auch *Staiger-Allroggen* führte in den Jahren 1988 und 1990 eine Verfahrensbeobachtung mit anschließender Opferbefragung zur Umsetzung des Opferschutzgesetzes in der Rechtspraxis durch.[1271] Bei den 100 untersuchten Verfahren ging es v. a. um schwerere Delikte.[1272] In immerhin 20 % der nebenklagefähigen Verfahren schloss sich der Verletzte dem Verfahren als Nebenkläger an; bei Sexualdelikten lag die Anschlussquote sogar bei 50 %.[1273] Zwei Drittel der Nebenkläger erhielten Prozesskostenhilfe.[1274] Von denjenigen, die von einem Nebenklageanschluss absahen, gaben 34 % als Grund dafür Unkenntnis von der Anschlussmöglichkeit an. 25 % versprachen sich von der Beteiligung als Nebenkläger keinen Vorteil und 18 % wollten möglichst wenig mit dem Verfahren zu tun haben.[1275]

Mit der Umsetzung der Nebenklage beschäftigt sich die Untersuchung von *Niedling*, die sowohl auf einer Aktenanalyse als auch auf einer Verletztenbefragung beruht.[1276] Aus den amtlichen Statistiken ergab sich, dass die Nebenklage-Anschlusshäufigkeit von 1982 bis 1998 zwar insgesamt rückläufig, bezogen auf die erstinstanzlichen landgerichtlichen Verfahren aber ansteigend war.[1277] In den von Niedling untersuchten Verfahren wegen nebenklagefähiger Delikte, schlossen sich immerhin 27,3 % der Verletzten als Nebenkläger an.[1278] Überdurchschnittlich häufig geschah dies bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung, Mord sowie vorsätzlicher und fahrlässiger Tötung. Es zeigte sich, dass die Neigung, sich als Nebenkläger an dem Verfahren zu beteiligten, mit zunehmender Verletzungsschwere und mit zunehmendem Grad der psychischen Verletzungen zunahm.[1279] Die Beteiligung als Nebenkläger wurde nicht übermäßig durch finanzielle Schwierigkeiten des Verletzten behindert.[1280] Dies dürfte auch daran gelegen haben, dass über der Hälfte der Nebenkläger für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe bewilligt wurde. Nur in 6,7 % der Fälle hatte der Nebenkläger seine Auslagen letztlich selber zu tragen. Defizite zeigten sich aber beim Informationsstand der Verletzten.[1281] In nur 2,4 % der untersuchten Akten waren Rechtshinweise vermerkt. Von den befragten Personen, die nicht als Nebenkläger aufgetreten waren, gaben immerhin 47,5 % als Grund allgemeine Unkenntnis der Anschlussbefugnis an. Insgesamt lag die Unkenntnis vom Nebenklagerecht bei 29,1 %. Zudem empfanden knapp 52 % die Rechtshinweise als weitgehend oder vollkommen unzureichend. Die ihnen zustehenden Befugnisse hielten die Nebenkläger überwiegend

[1271] Staiger-Allroggen, 1992.
[1272] Staiger-Allroggen, 1992, S. 45.
[1273] Staiger-Allroggen, 1992, S. 99 f., 102, Tabelle 22.
[1274] Staiger-Allroggen, 1992, S. 106.
[1275] Staiger-Allroggen, 1992, S. 101 f., Tabelle 23.
[1276] Niedling, 2005, vgl. zur Gestaltung der Untersuchung, S. 151 ff.
[1277] Niedling, 2005 S. 173 ff.
[1278] Niedling, 2005, S. 179 ff.
[1279] Niedling, 2005, S. 183 ff.
[1280] Niedling, 2005, S. 188 ff.
[1281] Niedling, 2005, S. 194 ff.

für ausreichend.[1282] Bei 85 % der Nebenkläger wurden zudem die Ziele, die sie mit dem Nebenklageanschluss verfolgt hatten, wenigstens teilweise erreicht. Im Hinblick auf die Frage, ob die Verletzten die Nebenklage tatsächlich als Schutzinstrument einsetzen, ergab die Aktenanalyse, dass Furcht vor täterseitigen Freizeichnungsversuchen die Entscheidung, als Nebenkläger an dem Verfahren teilzunehmen, mitbeeinflusst.[1283] Immerhin 60 % der befragten Nebenkläger schrieben dem Schutz vor Verantwortungszuweisungen Einfluss auf ihre Anschlussentscheidung zu. Ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Umfang der genutzten Befugnisse und der Opfermitverantwortung konnte allerdings nicht feststellt werden.[1284] Die Nebenkläger setzten ihre Befugnisse generell und die Aktivrechte im Besonderen nur sehr selten ein. Intensiv genutzt wurden dagegen die Informationsrechte: In 93,6 % der untersuchten Verfahren waren der Nebenkläger und/oder sein Anwalt in der Hauptverhandlung anwesend[1285] und nahezu alle Nebenkläger stellten ein Akteneinsichtsgesuch. Im Hinblick auf die Beeinträchtigung der Beschuldigteninteressen durch die Nebenklage ergab sich, dass die Beteiligung eines Nebenklägers weder die Erledigungsart noch die Sanktionsschwere signifikant beeinflusste.[1286] Auch führte der Nebenklageanschluss allenfalls zu einer minimalen Verfahrensverzögerung.[1287] Allerdings zeigte sich, dass die Belastung des Täters mit Verfahrenskosten durch die Beteiligung eines Nebenklägers deutlich zunahm.[1288] Bei Tätern, die zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe zur Bewährung verurteilt wurden, machten die Nebenklagekosten allerdings nur einen Anteil von 13 – 14 % an den gesamten finanziellen Belastungen aus. Vom Schlussvortrag des Nebenklägers ging dagegen keine übermäßige Gefahr für den Beschuldigten aus, da dieser nur selten über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausging.[1289] Schließlich gab es nur sehr wenige Fälle, in denen der Beschuldigte in einem Verfahren mit Nebenklägerbeteiligung unverteidigt war.[1290] Speziell bezogen auf die Nebenklage gegen Jugendliche zeigte eine Auswertung der PKS, dass Jugendliche im Bereich der Nebenklagedelikte nicht wesentlich weniger belastet sind, als Volljährige.[1291] Von den befragten Tatopfern sprachen sich 79,6 % für eine generelle Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren aus.[1292] Die übrigen befürworteten die Nebenklagemöglichkeit dort zumindest bei besonders schweren Straftaten.

[1282] Niedling, 2005, S. 198 ff.
[1283] Niedling, 2005, S. 205 ff.
[1284] Niedling, 2005, S. 214 ff.
[1285] Niedling, 2005, S. 187 f.
[1286] Niedling, 2005, S. 226 ff.
[1287] Niedling, 2005, S. 232 ff.
[1288] Niedling, 2005, S. 236 ff.
[1289] Niedling, 2005, S. 241 ff.
[1290] Niedling, 2005, S. 246 f.
[1291] Niedling, 2005, S. 273 ff.; vgl. dazu auch oben S. 146.
[1292] Niedling, 2005, S. 281.

Ebenfalls mit dem Rechtsinstitut der Nebenklage beschäftigt sich die Untersuchung von *Barton*. Sie basiert auf einer Erfassung justizstatistischer Daten, einer Aktenanalyse sowie auf Interviews und Gruppendiskussionen mit Nebenklagevertretern.[1293] Dabei ergab sich, dass die Nebenklagequote von 1982 bis 2007 kontinuierlich zunahm und im Jahr 2007 mit 22,3 % ihren Höchstwert erreichte.[1294] Bei den Nebenklageverfahren dominierten die Sexualdelikte mit einem Anteil von mehr als 70 %.[1295] Dementsprechend waren die Nebenkläger überwiegend weiblichen Geschlechts und vergleichsweise jung.[1296] Hinsichtlich der Motivation der Nebenkläger zeigte sich, dass es diesen vorrangig um die Bestrafung des Angeklagten und die Feststellung des Tathergangs ging. Eine Aussöhnung mit dem Angeklagten wurde dagegen nicht angestrebt und auch finanzielle Interessen standen nicht im Vordergrund.[1297] Ferner ergab sich, dass sich die Nebenkläger ausnahmslos eines anwaltlichen Beistands bedienten, wobei ihnen dieser in 74,5 % der Fälle auf Staatskosten beigeordnet wurde.[1298] Von diesem erwarteten sie Unterstützung und Schutz, um den Belastungen des Verfahrens besser begegnen zu können[1299] Ihr Recht zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung nahmen etwa ein Fünftel (19,2 %) der Nebenkläger gar nicht wahr; bei der Vernehmung des Angeklagten waren sogar 62,6 % der Nebenkläger nicht anwesend. Gerade junge Nebenkläger nahmen vielfach nicht an der Hauptverhandlung teil, um eine Begegnung mit dem Angeklagten zu vermeiden.[1300] Die meisten Nebenklagevertreter (86,5 %) waren dagegen ständig in der Hauptverhandlung anwesend.[1301] Das Akteneinsichtsrecht nutzte der Großteil der Nebenkläger (84,5 %).[1302] Im Übrigen machten die Nebenkläger bzw. deren Vertreter hauptsächlich von dem Frage- und Erklärungsrecht Gebrauch. Bei Letzterem ging es vornehmlich um eine Darstellung der Tat und ihrer Folgen aus der Sicht des Nebenklägers. Demensprechend wurde auch die Möglichkeit eines Plädoyers verhältnismäßig häufig (84 %) genutzt. Dabei entspricht der Antrag vielfach dem der Staatsanwaltschaft und fällt nur selten (16,2 %) härter aus.[1303] Dagegen wurden förmliche Prozessrechte, wie Rügen, Beanstandungen und förmliche Anträge, nur selten in Anspruch genommen.[1304] Auch Adhäsionsanträge wurden nur selten (5 %) gestellt.[1305] Hinsichtlich der Auswirkungen der Beteiligung eines Nebenklägers am Verfahren ergab die

[1293] Barton, 2010, S. 50 ff.
[1294] Barton, 2010, S. 60 ff., 235.
[1295] Barton, 2010, S. 77 ff., 235.
[1296] Barton, 2010, S. 101 ff., 235.
[1297] Barton, 2010, S. 141 f., 235 f.
[1298] Barton, 2010, S. 108 ff., 235, 240.
[1299] Barton, 2010, S. 142, 236.
[1300] Barton, 2010, S. 106 ff., 236.
[1301] Barton, 2010, S. 124.
[1302] Barton, 2010, S. 121 ff.
[1303] Barton, 2010, S. 125 ff., 236.
[1304] Barton, 2010, S. 125 f., 130, 237.
[1305] Barton, 2010, S. 128 ff., 237.

Untersuchung, dass es zu mehr prozessualen Disputen und atmosphärischen Konflikten kam, wobei dies auch darauf zurückgeführt wurde, dass sich Verletzte gerade in potentiell konfliktträchtigen Verfahren eines Anwalts bedienen und sich als Nebenkäger anschließen.[1306] Auch die Rechtsmittelquote lag höher.[1307] Darüber hinaus zeigte sich, dass die Mitwirkung von Nebenklageanwälten tendenziell das Zustandekommen von Urteilsabsprachen förderte.[1308] Grundsätzlich dauerten Nebenklageverfahren länger als vergleichbare Verfahren ohne Nebenkläger, was sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für die Anzahl der Sitzungstage gilt. Dies lag allerdings nicht an der Beteiligung des Nebenklägers, sondern hing vornehmlich von anderen Umständen ab, insbesondere von Beweisschwierigkeiten und Aspekten der Verfahrenskomplexität.[1309] Im Hinblick auf den Verfahrensausgang zeigte sich, dass in Verfahren mit Nebenklage Freisprüche und Einstellungen deutlich seltener als in der Vergleichsgruppe erfolgten; auch fielen die Strafen härter aus. Dies lag allerdings nicht an förmlichen Prozessaktivitäten der Nebenklagevertreter, sondern wurde darauf zurückgeführt, dass sich die Beteiligung des Nebenklägers subtil auf die Entscheidungsfindung des Gerichts auswirke.[1310] Schließlich führte die Beteiligung eines Nebenklägers auch zu einer Erhöhung der Verfahrenskosten für den Verurteilten in Form der Honorierung des Nebenklageanwalts.[1311]

Insgesamt existieren zur Umsetzung einzelner Partizipationsrechte in der Rechtspraxis damit nur wenige Untersuchungen. Die Untersuchung von Kaiser, die sich auf alle Partizipationsrecht bezieht, liegt zudem schon einige Zeit zurück. Aktuelle Untersuchungen gibt es allein zur Nebenklage. Im Hinblick auf die Anwendung einzelner Partizipationsrechte scheint damit bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens Forschungsbedarf zu bestehen. In verstärktem Maß gilt dies für das Jugendstrafrecht. Denn die genannten Untersuchungen beziehen sich fast ausschließlich auf das allgemeine Strafverfahren und berühren das Jugendstrafverfahren nur am Rande. Rechtstatsächliche Erkenntnisse zur Umsetzung der Partizipationsrechte im Jugendstrafverfahren fehlen bislang. Diese gesondert zu untersuchen erscheint aber notwendig, da die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zum allgemeinen Strafverfahren nicht ohne weiteres übertragbar sind. Zum einen unterscheidet sich bereits die gesetzliche Ausgestaltung der Partizipationsrechte in Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren. Zum anderen stellt sich die Frage, ob und wie sich der das Jugendstrafverfahren prägende Erziehungsgedanke auf die konkrete Anwendung der Verletztenrechte auswirkt.

[1306] Barton, 2010, S. 81 ff., 237 f.
[1307] Barton, 2010, S. 98 ff., 237 f.
[1308] Barton, 2010, S. 84 ff., 238.
[1309] Barton, 2010, S. 93 ff., 238 f.
[1310] Barton, 2010, S. 87 ff., 239.
[1311] Barton, 2010, S. 98, 239.

B. Gegenstand, Gestaltung und Durchführung der Untersuchung

I. Gegenstand der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung soll daher Erkenntnisse darüber liefern, ob und wie die nach geltendem Recht anwendbaren Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren umgesetzt werden, welche Auswirkung die Umsetzung dieser Rechte auf die erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens hat und ob vor diesem Hintergrund eine Erweiterung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren sinnvoll erscheint. Insbesondere die zweite Frage lässt sich nur schwer anhand von bestimmten Fakten beantworten. Ein Zugang zu ihr erscheint am ehesten über die subjektiven Erfahrungen der Verfahrensbeteiligten möglich.

Da es im Jugendstrafverfahren um die Erziehung der jungen Täter geht, liegt es zunächst nahe, auf deren Eindrücke und Empfindungen abzustellen. Die Einschätzung, wie sich eine bestimmte Verfahrensgestaltung auf die eigene Erziehung auswirkt, würde jedoch ein Maß an Selbstreflektion und Distanz zur eigenen Sache voraussetzen, das von jungen Menschen nicht unbedingt erwartet werden kann. Würde man auf die Sicht der jungen Täter abstellen, wäre zudem eine genaue Differenzierung zwischen den einzelnen Verletztenrechten kaum möglich. Zum einen fehlt ihnen naturgemäß das entsprechende Fachwissen. Zum anderen gibt es einige Verletztenrechte, die bereits vor oder erst nach der Hauptverhandlung relevant werden, so dass die Täter von ihrer Umsetzung in vielen Fällen gar nichts mitbekommen.

Um die eben beschriebenen Probleme zu umgehen, erscheint es daher vorzugswürdig, die Erfahrungen und Einstellungen der professionellen Verfahrensbeteiligten – also der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Rechtsanwälte – zu untersuchen. Diese verfügen im Bereich der Verletztenrechte über einen wesentlich größeren Erfahrungsschatz. Zudem sind die Juristen meistens nicht nur im Jugend-, sondern auch im allgemeinen Strafverfahren tätig, so dass sie in der Lage sind, die Anwendung der Verletztenrechte in beiden Verfahrensarten miteinander zu vergleichen.[1312] Schließlich haben der Kenntnisstand der Verfahrensbeteiligten von den Verletztenrechten und ihrer Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren sowie ihre grundsätzliche Einstellung zur Verletztenstellung und zu den einzelnen Verletztenrechten im Jugendstrafverfahren einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Umsetzung der Verletztenrechte.[1313] Der letzte Aspekt spielt im Jugendstrafverfahren eine besondere Rolle, weil § 2 JGG den Verfahrensbeteiligten

[1312] Kaum möglich ist es dagegen, die Erfahrungen und Einstellungen der Verfahrensbeteiligten des Jugendstrafverfahrens mit den Einstellungen und Erfahrungen der Verfahrensbeteiligten des Erwachsenenstrafverfahrens zu vergleichen. Da die Juristen ganz überwiegend in beiden Verfahrensarten tätig sind, ist eine klare Trennung nicht möglich.

[1313] Vgl. Kaiser, 1992, S. 101 ff.

im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Schutzrechte im weiteren Sinn einen gewissen Beurteilungsspielraum lässt. Da die Anwendbarkeit dieser Vorschriften im Jugendstrafverfahren auch durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht eindeutig geregelt wurde, hat sich daran auch durch die Gesetzesänderung nichts geändert. Auch im Übrigen haben die Verfahrensbeteiligten zahlreiche Einflussmöglichkeiten bei der Normumsetzung.

Inhaltlich beschränkt sich die Untersuchung auf das Anwesenheitsrecht des Verletzten im Jugendstrafverfahren gem. § 48 Abs. 2 S. 1 JGG, die Schutzrechte im weiteren Sinn gem. §§ 406d ff. StPO, die Nebenklage und das Adhäsionsverfahren. Es wurde davon abgesehen, auch die Privatklage und das Klageerzwingungsverfahren mit einzubeziehen. Beide Regelungen sind praktisch nur wenig relevant und spielen auch in der rechtspolitischen Diskussion über die Rolle des Verletzten im Jugendstrafverfahren keine Rolle.

Um die konkrete Anwendung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren zu untersuchen, bieten sich danach folgende Fragestellungen an:[1314]

1. Grundsätzliche Einstellungen zur Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren

Zunächst ist von Interesse, welche grundsätzliche Einstellung die professionellen Verfahrensbeteiligten zur Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren haben. Stehen sie einer Berücksichtigung von Opferbelangen im Jugendstrafverfahren bereits generell ablehnend gegenüber, wird sich diese Einstellung vermutlich auf die Bewertung und damit ggf. auf die Umsetzung der Einzelregelungen auswirken.

Welche Haltung die professionellen Verfahrensbeteiligten zur Verletztenstellung im Jugendstrafverfahren einnehmen, kann bereits davon abhängen, welchen Zwecken und Zielen das Jugendstrafverfahren ihrer Ansicht nach dient. Halten sie „Opferschutz und Opfergerechtigkeit“ für deutlich weniger wichtig, als die klassischen Verfahrenszwecke oder die Erziehung des Angeklagten oder meinen sie, dass sich das Jugendstrafverfahren grundsätzlich auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken sollte, stehen sie einer zu starken Rechtsstellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren wahrscheinlich eher skeptisch gegenüber.

Da das Jugendstrafverfahren von dem Erziehungsgedanken geprägt wird, dürfte die grundsätzliche Einstellung der Juristen zur Verletztenstellung im Jugendstrafverfahren zudem maßgeblich davon abhängen, wie sie das Verhältnis zwischen dem Erziehungsgedanken und der Berücksichtigung von Opferinteressen bewerten. Sind sie der Ansicht, dass sich ein am Erziehungsgedanken orientiertes Jugendstrafverfahren nicht mit der Berücksichtigung von Opferbelangen vereinbaren lässt, befürworten sie vermutlich eher eine Beschränkung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren. Halten sie es dagegen für ein wichtiges Erziehungsziel, dem Jugendlichen die Bedürfnisse und Rechte des Verletzten auch im

[1314] Soweit dies möglich ist, orientieren sich die Fragen an der von Kaiser durchgeführten Juristenbefragung, an welche die vorliegende Untersuchung grundsätzlich anknüpft.

Strafverfahren zu verdeutlichen, würde dies eher für eine möglichst starke Rechtsstellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren sprechen.

2. Allgemeine Beurteilung der Verletztenrechte

Im Hinblick auf die einzelnen Verletztenrechte stellt sich zunächst die Frage, wie diese von den Juristen allgemein beurteilt werden.

Wichtig erscheint dabei zum einen, wie die Juristen die Notwendigkeit der Verletztenrechte bewerten. Halten sie einzelne Vorschriften für überflüssig, werden sie diese vermutlich grundsätzlich negativer bewerten und – wenn insofern ein Beurteilungsspielraum besteht – in der Praxis eher verhalten anwenden.

Eine wichtige Bedingung für die Umsetzung der Verletztenrechte ist zum anderen, dass sie den Verfahrensbeteiligten bekannt sind. Die meisten Verletztenrechte werden zwar auf Antrag des Verletzten hin angewendet, dieser ist in der Regel aber nicht über seine Rechte informiert und muss daher zunächst über diese aufgeklärt werden. Um dieser Aufklärungspflicht nachkommen zu können, müssen die Juristen Kenntnis von den Verletztenrechten haben. Da bei der Frage nach dem eigenen Kenntnisstand die Gefahr besteht, dass die Juristen nicht ehrlich antworten, wurden sie nach ihrer Einschätzung des Kenntnisstandes in der eigenen Berufsgruppe gefragt.[1315]

Schließlich dürfte die Anwendung einer Vorschrift im Jugendstrafverfahren davon beeinflusst werden, wie hoch ihre Akzeptanz in diesem Bereich bei den Verfahrensbeteiligten ist. Denn es ist möglich, dass die Juristen eine Vorschrift zwar grundsätzlich für notwendig halten, sie aber dennoch nicht akzeptieren, weil mit ihrer Umsetzung entweder ein gewisser Mehraufwand oder negative Auswirkungen auf das Verfahren allgemein oder auf dessen erzieherische Ausrichtung verbunden sind.

3. Anwendbarkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Wie bereits angesprochen, räumt § 2 JGG den Verfahrensbeteiligten im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Schutzrechte im weiteren Sinn einen gewissen Beurteilungsspielraum ein. Deren Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren ist daher mehr oder weniger umstritten.

Es stellt sich somit die Frage, wie die Juristen die Anwendbarkeit der Schutzrechte im weiteren Sinn im Jugendstrafverfahren beurteilen. Da anzunehmen ist, dass ihre Beurteilung mit der jeweiligen Mehrheitsmeinung in Literatur und Rechtsprechung korrespondiert, ist zu erwarten, dass sich bei den §§ 406e Abs. 1 S. 1, 406f Abs. 1, Abs. 3 StPO die meisten für und bei § 406g StPO die meisten gegen eine Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren aussprechen. Bei § 406d Abs. 2 StPO fällt eine Prognose aufgrund der relativ kurzen Existenz der Norm schwer.

[1315] Vgl. Kaiser, 1992, S. 108.

Da es auch in der Literatur kaum Stellungnahmen zu dieser Frage gibt, ist anzunehmen, dass es relativ viele Unentschiedene gibt.

Im Hinblick auf die §§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO stellt sich zudem die Frage, ob die Juristen die Gründe, die gegen eine Anwendbarkeit dieser Normen im Jugendstrafverfahren sprechen, eher in ihrer Bezugnahme auf die im Jugendstrafverfahren partiell ausgeschlossene Nebenklage oder eher in ihrer Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Jugendstrafrechts sehen.

Der Meinungsstand zur Frage der Anwendbarkeit kann insbesondere Aufschluss darüber geben, ob in diesem Punkt eine Klarstellung durch den Gesetzgeber notwendig wäre, um etwaigen Unsicherheiten in der Praxis entgegenzuwirken und so zu einer häufigeren Anwendung beizutragen.

4. Anwendungshäufigkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Maßgeblich von den eben genannten Faktoren hängt es ab, wie häufig die einzelnen Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren tatsächlich zur Anwendung kommen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass dies eher selten der Fall ist.[1316] Noch seltener als die übrigen Vorschriften wird vermutlich § 406g StPO angewendet, da dieser nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zur alten Rechtslage im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar war. Interessant ist in diesem Zusammenhang, ob stattdessen verstärkt auf § 406f Abs. 1 StPO zurückgegriffen wird. Da die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht klargestellt wurde, wird dessen Anwendungshäufigkeit in Zukunft vermutlich nur in geringem Maß zunehmen. Vor der Gesetzesänderung wurde der Hauptgrund für die Nichtanwendbarkeit in der Bezugnahme auf die im Jugendstrafverfahren ausgeschlossene Nebenklage gesehen. Die Nebenklage gegen Jugendliche ist aber auch nach der Gesetzesänderung nur in einem sehr eingeschränkten Deliktsbereich zulässig, der sich nicht mit dem Anwendungsbereich von § 406g StPO deckt. Führt man die ursprüngliche Argumentation konsequent fort, dürfte § 406g StPO demnach in Zukunft im Jugendstrafverfahren nur anwendbar sein, wenn auch eine Nebenklage zulässig wäre.

Im Hinblick auf die Anwendungshäufigkeit stellt sich insbesondere die Frage, ob insofern Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren bestehen. Wenn einzelne Verletztenrechte von einem Teil der Juristen im Jugendstrafverfahren nicht für anwendbar gehalten werden, führt dies zwangsläufig zu einer geringeren Anwendungshäufigkeit. Daher ist zu erwarten, dass § 406g StPO im Jugendstrafverfahren seltener als im allgemeinen Strafverfahren angewendet wird. Aus dem oben dargelegten Grund dürfte auch die Gesetzesänderung insofern nicht zu einer vollständigen Angleichung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafrecht führen. Aber auch bei den Vorschriften, deren Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren weitgehend unumstritten ist, können sich Unterschiede in

[1316] Vgl. Kaiser, 1992, S. 114.

der Anwendungshäufigkeit ergeben.[1317] Zum einen könnte die größere Schutzbedürftigkeit Jugendlicher dazu führen, dass im Jugendstrafverfahren von den für bestimmte Verletztenrechte bestehenden Versagungsmöglichkeiten häufiger Gebrauch gemacht wird. Zum anderen könnten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung mit der Berücksichtigung von Opferbelangen dazu führen, dass die Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren eher verhalten angewendet werden. Dies könnte etwa darin zum Ausdruck kommen, dass im Jugendstrafverfahren seltener Rechtshinweise erteilt werden als im allgemeinen Strafverfahren.

5. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung der Verletztenrechte

Der einzige Grund für eine unterschiedliche Handhabung der Verletztenrechte in Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren könnte die erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens sein. Dementsprechend finden sich in der Diskussion über die Anwendbarkeit oder Erweiterung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren vielfach Vermutungen darüber, welchen Einfluss die Umsetzung der Verletztenrechte auf die erzieherische Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens hat.

Da hauptsächlich negative Auswirkungen angenommen werden, stellt sich insbesondere die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung der einzelnen Verletztenrechte nach den Erfahrungen der Juristen zu einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks führt. Dabei ist ein ähnliches Antwortverhalten wie bei der Frage nach der Anwendbarkeit der Vorschriften im Jugendstrafverfahren zu erwarten: Die Juristen halten die §§ 406d Abs. 1, 406e Abs. 1 S. 1, 406f StPO für eher harmlos und sehen § 406g StPO als eher beeinträchtigend an. Noch negativer werden vermutlich die Nebenklage und das Adhäsionsverfahren bewertet, die zum Zeitpunkt der Umfrage gegen Jugendliche generell unzulässig waren, was beim Adhäsionsverfahren nach wie vor der Fall ist.

Gehen die Juristen bei der Umsetzung einzelner Verletztenrechte von einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks aus, stellt sich die Frage, welche konkreten Auswirkungen ihrer Ansicht nach zu dieser Beeinträchtigung führen. Denn möglicherweise können die Bedenken bereits durch geringfügige Modifikationen der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren ausgeräumt werden. Weiterhin ist von Interesse, ob negativen Auswirkungen einzelner Verletztenrechte durch andere Verfahrensbeteiligte entgegengewirkt werden kann. Sollte dies der Fall sein, würden die negativen Auswirkungen letztlich nicht zum Tragen kommen und könnten daher hingenommen werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Nebenklage und das Adhäsionsverfahren werden nicht nur negative, sondern auch positive Auswirkungen auf die Erziehung des jungen Angeklagten angenommen. Es stellt sich daher die Frage, ob es nach den Erfahrungen der Juristen tatsächlich zu diesen positiven Auswirkungen

[1317] Vgl. auch Hüls, 2005, S. 22 f., 28.

kommt und für wie stark sie diese im Vergleich zu den negativen Auswirkungen halten.

6. Ausbau der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Abschließend stellt sich die Frage, welche Meinung die Verfahrensbeteiligten zu einer Erweiterung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren vertreten.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung war diese Frage zum einen im Hinblick auf die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO relevant, da deren Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren nach der alten Rechtslage überwiegend abgelehnt wurde. Auch nach der Gesetzesänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz dürfte sich dieses Problem nicht vollständig erledigt haben, da die Nebenklage im Jugendstrafverfahren nur in einem sehr eingeschränkten Deliktsbereich zulässig ist, der sich nicht mit dem Anwendungsbereich der §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO deckt.

Zum anderen wurden die Juristen nach ihrer Ansicht im Hinblick auf die Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren gefragt. Dabei wurde auch die Möglichkeit einer eingeschränkten Zulässigkeit im Jugendstrafverfahren, etwa nur bei bestimmten schweren Straftaten oder mit eingeschränkten Befugnissen, einbezogen. Da die Nebenklage nach der Gesetzesänderung nunmehr partiell auch im Jugendstrafrecht zulässig ist, hat diese Frage etwas an Aktualität verloren. Der Meinungsstand zu dieser Frage kann aber Aufschluss darüber geben, ob die derzeitige Ausgestaltung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren den Vorstellungen der Verfahrensbeteiligten entspricht und auf wie fruchtbaren Boden die Gesetzesänderung in der Praxis fällt.

Nach wie vor aktuell ist die Frage nach einer Erweiterung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren im Hinblick auf das Adhäsionsverfahren, das gegen Jugendliche auch nach der Gesetzesänderung nicht zulässig ist. Auch insofern ist an eine eingeschränkte Zulässigkeit im Jugendstrafverfahren zu denken.

7. Auswirkungen bestimmter Merkmale der Befragten auf ihr Antwortverhalten

Interessant ist schließlich, ob und in welcher Weise das Antwortverhalten der Befragten durch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe, durch den Beschäftigungsumfang oder durch die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht beeinflusst wird.

Berufsspezifische Unterschiede sind insbesondere zwischen den Rechtsanwälten auf der einen sowie den Staatsanwälten und Richtern auf der anderen Seite zu erwarten. Da das Haupttätigkeitsfeld der meisten mit Strafrecht befassten Rechtsanwälte in der Strafverteidigung liegt, ist anzunehmen, dass sie eine eher täterorientierte Einstellung haben und einer Stärkung der Verletztenstellung im Strafverfahren eher ablehnend gegenüberstehen. Vermutlich setzt sich diese negative Grundeinstellung auch bei der Beurteilung der Einzelregelungen fort. Andererseits

stellt die Tätigkeit als Verletztenbeistand ein zusätzliches Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte dar. Rechtsanwälte, die bereits über Erfahrungen in diesem Bereich verfügen, haben vermutlich eine deutlich opferfreundlichere Einstellung. Da Rechtsanwälte vermutlich in geringerem Umfang mit (Jugend)strafrecht beschäftigt sind als die anderen Berufsgruppen, ist zu erwarten, dass sie die Kenntnis der Verletztenrechte in ihrer Berufsgruppe geringer einschätzen als die Richter und Staatsanwälte.

Nur schwer zu prognostizieren ist, wie sich der Beschäftigungsumfang und die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht auf das Antwortverhalten auswirken. Zwar ist anzunehmen, dass Juristen, die in größerem Umfang oder seit längerer Zeit mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, den Erziehungsgedanken mehr verinnerlicht haben, als Juristen, die weniger oder kürzer mit Jugendstrafrecht zu tun haben. Da die Berücksichtigung von Opferinteressen im Strafverfahren aber nicht nur als negativ, sondern auch als positiv für die Erziehung des Angeklagten angesehen wird, lässt dies keine sicheren Schlüsse auf das Antwortverhalten zu.

II. Gestaltung und Durchführung der Untersuchung

1. Methode der Untersuchung

Bereits die Zielsetzungen und Fragestellungen der Untersuchung legten als methodisches Instrument die Befragung nahe. Da sich die Untersuchung einerseits auf einen vergleichsweise großen, geographisch verstreuten Personenkreis erstrecken sollte, andererseits aber die personellen und finanziellen Mittel begrenzt waren, erschien eine schriftliche Befragung zweckmäßig.[1318] Allerdings erfolgte nur der Fragebogenversand an die Gerichte und Staatsanwaltschaften auf postalischem Weg. Den Rechtsanwälten wurden die Fragebögen aus Kostengründen[1319] per E-Mail zugeschickt.[1320]

Für die Befragung der Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Rechtsanwälte wurden mit Unterstützung der Abteilung für Kriminologie Göttingen standardisierte Fragebögen entwickelt.[1321] Der verwendete Fragebogen besteht überwiegend aus geschlossenen und nur wenigen halb offenen Fragen. Geschlossene Fragen sind für die Befragten leichter und schneller zu beantworten, so dass die

[1318] Vgl. zu Vor- und Nachteilen der schriftlichen Befragung Atteslander, 2006, S. 174 ff.; Friedrichs, 1990, S. 236 f.; Schnell/Hill/Esser, 2005, S. 358 ff.; Scholl, 2003, S. 47 ff.
[1319] Während bei den Staatsanwaltschaften stets und bei den Gerichten zumindest in der Regel jeweils mehrere Adressaten erreicht werden konnten, gab es bei den ausgewählten Rechtsanwälten nur wenige, die gemeinsam in einer Kanzlei tätig waren. Den Rechtsanwälten die Fragebögen per Post zuzuschicken, hätte daher einen relativ großen Kostenaufwand bedeutet.
[1320] Vgl. zu Vor- und Nachteilen derartiger E-Mail-Befragungen Atteslander, 2006, S. 186 ff.; Bortz/Döring, 2006, S. 260 f.; Schnell/Hill/Esser, 2005, S. 377 ff.; Scholl, 2003, S. 46.
[1321] Vgl. exemplarisch den Fragebögen für die Jugendrichter im Anhang, S. 458 ff. Auf die Durchführung eines Pretests (vgl. dazu Atteslander, 2006, S. 174 f., 329 ff.; Scholl, 2003, S. 192 ff.) musste aus finanziellen Gründen verzichtet werden. Der Fragebogen wurde nur von einigen Personen auf Umfang, Verständlichkeit, Klarheit der Antwortvorgaben und Gestaltung hin durchgesehen.

Wahrscheinlichkeit, dass die Fragebögen vollständig ausgefüllt werden, höher ist. Weitere Vorteile geschlossener Fragen sind eine bessere Vergleichbarkeit der Antworten und eine erleichterte Auswertbarkeit.[1322]

Der Fragebogen setzt sich aus drei Teilen zusammen. Zunächst wurden einige Informationen zur Person des Befragten gesammelt. Sodann folgten nach einem kurzen Teil mit Fragen zur grundsätzlichen Einstellung der Verfahrensbeteiligten zur Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren, Fragen zur Umsetzung der einzelnen Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren. Die Fragebögen stimmten für die einzelnen Berufsgruppen weitgehend überein. Bei den Richtern wurde zusätzlich gefragt, welcher Art von Spruchkörper sie angehören und bei den Rechtsanwälten, ob sie schon einmal als Verletztenbeistand tätig waren. Bei ihnen erübrigten sich außerdem die Fragen zur Handhabung der Rechtshinweise gem. § 406h StPO.

2. Auswahl und Erfassung der Ausgangsstichprobe

a. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Hinsichtlich der Befragung der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte wurde eine Gesamterhebung für den Bereich des Landes Niedersachsen durchgeführt.[1323] In Niedersachsen gibt es jeweils 11 Landgerichte und Staatsanwaltschaften sowie 80 Amtsgerichte. Die Befragung erstreckte sich auf alle in Niedersachsen tätigen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, unabhängig vom Anteil der Jugendstrafsachen an ihrer Gesamttätigkeit.

Die Erfassung dieses Personenkreises erwies sich jedoch als problematisch, da keine Aufstellung über die Anzahl der mit Jugendstrafsachen beschäftigten Richter und Staatsanwälte existiert.[1324] So sind im Handbuch der Justiz[1325] zwar alle Gerichte und Staatsanwaltschaften verzeichnet sowie alle dort tätigen Richter und Staatsanwälte namentlich aufgeführt. Es wird jedoch nicht nach den jeweiligen Funktionen differenziert, so dass dem Handbuch nicht zu entnehmen ist, welche Personen an der jeweiligen Behörde Jugendstrafsachen bearbeiten. Auch das Niedersächsische Justizministerium verfügte nicht über ein aktuelles Verzeichnis der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte des Landes.

Daher wurde im Vorfeld der Untersuchung telefonisch bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um Auskunft über die Anzahl der dort tätigen Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte gebeten. Nach den entsprechenden Auskünften waren bei den Amtsgerichten 126 und bei den Landgerichten 49, insgesamt also 175 Richter in Niedersachsen mit Jugendstrafsachen befasst. Bei

[1322] Vgl. zu geschlossenen Fragen Atteslander, 2006, S. 161 ff.; Scholl, 2003, S. 156 f.
[1323] Eine bundesweite Befragung war aus Kostengründen nicht möglich.
[1324] Vgl. auch Pommerening, 1982, S. 49 ff.; Adam/Albrecht/Pfeiffer, 1986, S. 22 ff.; Hupfeld, 1996, S. 132 f.; Simon, 2003, S. 55; Drews, 2005, S. 72.
[1325] Zum Zeitpunkt der Untersuchung aktuell: Handbuch der Justiz 2004.

den Staatsanwaltschaften ergab sich eine Gesamtzahl von 110 Jugendstaatsanwälten.

b. Rechtsanwälte

Auch die Befragung der Rechtsanwälte wurde auf den Bereich des Landes Niedersachsen beschränkt.

Als äußerst schwierig gestaltete sich jedoch die Frage, welche Rechtsanwälte in die Untersuchung einbezogen werden sollten. Während die Qualifizierung als Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwalt aufgrund der Zuweisung durch den Geschäftsverteilungsplan keine Probleme bereitet, existiert ein entsprechendes Kriterium für Rechtsanwälte nicht. Es gibt keine speziellen Jugendstrafverteidiger; theoretisch kann jeder Rechtsanwalt im Bereich des Jugendstrafrechts tätig werden. Da das Jugendstrafrecht in der Praxis aber für die meisten Rechtsanwälte keine relevante Rolle spielen wird, erschien eine Gesamterhebung aller niedersächsischen Rechtsanwälte oder eine zufällige Auswahl aus dieser Gesamtheit[1326] aus ökonomischen Gründen wenig sinnvoll.

Es galt daher, solche Rechtsanwälte auszuwählen, die sich tatsächlich mit Jugendstrafrecht befassen. Die Rechtsanwaltskammern Celle und Braunschweig[1327] führen zwar eine Auflistung, in der sich Rechtsanwälte für das Interessengebiet Jugendstrafrecht eintragen können. Insgesamt hatten jedoch nur 47 Rechtsanwälte dieses Interessengebiet angegeben, so dass diese Gruppe allein zu klein war. Da man annehmen kann, dass Rechtsanwälte, die insgesamt viel mit Strafrecht beschäftigt sind, auch mit Jugendstrafrecht zu tun haben, wurden zusätzlich solche Rechtsanwälte, die bei den Rechtsanwaltskammern als Fachanwalt für Strafrecht eingetragen waren[1328] und die niedersächsischen Mitglieder der „Vereinigung Niedersächsischer und Bremer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.“, ausgewählt.[1329] Da den Rechtsanwälten der Fragebogen per E-Mail zugeschickt wurde, konnten allerdings nur diejenigen in die Untersuchung einbezogen werden, deren E-Mailadresse in Erfahrung gebracht werden konnte.[1330]

Insgesamt wurden auf dieser Grundlage 199 Rechtsanwälte angeschrieben. Davon mussten nachträglich 4 Rechtsanwälte aus der Stichprobe herausgenommen werden, da sie sich nach eigenen Angaben nicht mit Jugendstrafrecht be-

[1326] Die im Übrigen auch nicht ohne weiteres zugänglich gewesen wäre.
[1327] Nicht allerdings die RAK Oldenburg.
[1328] Nur diese Kategorie existierte bei allen niedersächsischen Rechtsanwaltskammern. Bei der RAK Celle hätte es außerdem die Kategorie Interessengebiet Strafrecht, bei der RAK Braunschweig die Kategorien Interessen- sowie Tätigkeitsschwerpunkt Strafrecht gegeben.
[1329] Zwischen den drei Gruppen gab es teilweise Überschneidungen.
[1330] Teilweise waren die E-Mailadressen der Rechtsanwälte bereits in den Ausgangslisten aufgeführt. Die fehlenden Adressen mussten im Internet recherchiert oder durch telefonische Nachfrage in Erfahrung gebracht werden. Nicht in die Befragung einbezogen werden, weil die E-Mailadresse nicht ermittelt werden konnte, konnten 25 Rechtsanwälte. Davon verfügten 19 nach eigenen Angaben über keine E-Mailadresse und 6 waren nicht bereit diese herauszugeben.

schäftigten (3) oder verzogen waren (1). Die Gesamtanzahl betrug damit 195 Rechtsanwälte.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich die so getroffene Auswahl nicht auf alle Rechtsanwälte, die im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, verallgemeinern lässt. Problematisch erscheint bereits, dass die Zugehörigkeit zu den Ausgangsgruppen auf die Eigeninitiative der Rechtsanwälte zurückgeht. Angreifbar ist aber insbesondere, dass mangels einer vollständigen E-Mail-Liste einige Rechtsanwälte nicht angeschrieben werden konnten.[1331] Diese methodischen Mängel waren aber durch die begrenzten Mittel der vorliegenden Untersuchung bedingt und wurden in Kauf genommen, um die Erfahrungen und Ansichten der Rechtsanwälte überhaupt berücksichtigen zu können.

3. Durchführung der Untersuchung

a. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Mit Schreiben der Abteilung für Kriminologie Göttingen vom 27.10.2005 wurde das Niedersächsische Justizministerium unter Darlegung des Forschungsvorhabens um Unterstützung der Befragung gebeten. Das Niedersächsische Justizministerium kam dieser Bitte mit Schreiben vom 2.11.2005 nach.

Ende November 2005 wurde eine ausreichende Anzahl von Fragebögen per Post an die jeweiligen Behördenleiter der niedersächsischen Amts- und Landgerichte sowie Staatsanwaltschaften geschickt.[1332] Diese wurden in einem persönlichen Anschreiben gebeten, das Vorhaben zu unterstützen und für eine Verteilung der Befragungsunterlagen zu sorgen.[1333] Dem Anschreiben waren eine Kopie des Unterstützungsschreibens des Niedersächsischen Justizministeriums sowie ein frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt. Dieser sollte bei der Geschäftsleitung hinterlegt werden, welche die ausgefüllten Fragebögen gesammelt zurückschicken sollte. Für jeden Teilnehmer war ein Umschlag vorgesehen, in dem sich neben dem Fragebogen ein ausführliches Anschreiben[1334], in dem Sinn und Zweck des Vorhabens dargestellt wurden, sowie eine Kopie des Unterstützungsschreibens befanden. Ende Januar 2006 wurde den Behördenleitern per E-Mail ein Dank- und Erinnerungsschreiben geschickt mit der Bitte, dieses an die Jugendrichter bzw. Jugendstaatsanwälte weiterzuleiten.

[1331] Vgl. etwa Schnell/Hill/Esser, 2005, S. 377 ff.

[1332] Eine Versendung unmittelbar an die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte war nicht möglich, da deren Namen nicht bekannt waren. Das praktizierte Vorgehen hatte zudem den Vorteil, dass die Behördenleiter nicht übergangen wurden.

[1333] Außerdem sollte auf einem Beiblatt angegeben werden, wie viele Fragebögen tatsächlich verteilt wurden, um so evtl. Ungenauigkeiten der telefonischen Auskunft korrigieren zu können.

[1334] Siehe Anhang, S. 432.

Der Rücklauf der Fragebögen erstreckte sich bis Mitte Februar. Von den Jugendrichtern beteiligten sich 73 (41,71 %)[1335] an der Befragung. Davon waren 22 Richter am Landgericht (Rücklaufquote 44,9 %) und 51 am Amtsgericht (Rücklaufquote 40,48 %) beschäftigt. Von den Staatsanwaltschaften wurden 77 ausgefüllte Fragebögen (70 %) zurückgesendet. Insgesamt nahmen somit 150 (52,63 %) der in Niedersachsen beschäftigten Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte an der Befragung teil. Angesichts des sehr umfangreichen Fragebogens kann diese Rücklaufquote als zufrieden stellend angesehen werden. Sie ist allerdings mit Vorbehalt zu betrachten, da nicht bekannt ist, wie viele Fragebögen tatsächlich in die Hände der Befragten-Gruppe gelangten.[1336] Bei dem Ausfall kann es sich also sowohl um solche Jugendrichter bzw. -staatsanwälte handeln, die den Fragebogen nicht erhalten haben, als auch um solche, die die Teilnahme an der Befragung verweigert haben.

Ob diejenigen, die sich an der Befragung beteiligt haben, hinsichtlich der Verteilung wichtiger unabhängiger Variablen der Grundgesamtheit aller Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte entsprechen und damit als repräsentativ angesehen werden können[1337], kann mangels entsprechender Angaben für die Grundgesamtheit nicht beantwortet werden.[1338] Hinsichtlich der Geschlechtsverteilung ist lediglich ein Vergleich mit allen deutschen bzw. niedersächsischen Richtern der Amts- und Landgerichte bzw. allen Staatsanwälten möglich. Dabei ergibt sich für die Jugendrichter jeweils kein relevanter Unterschied[1339], während bei den Jugendstaatsanwälten die Frauen in der tatsächlichen Stichprobe überrepräsentiert erscheinen[1340]. Möglicherweise ist der Frauenanteil unter den Jugendstaatsanwälten aber höher als unter den Staatsanwälten insgesamt. Dafür spricht, dass sich die Geschlechtsverteilung in ihrer Ausprägung nicht wesentlich von der aus einer neueren Studie bekannten Verteilung unterscheidet.[1341] Auch hinsichtlich der Altersverteilung ergibt sich im Vergleich zu neueren Untersuchungen kaum ein Unterschied.[1342]

[1335] Die Rücklaufquoten wurden auf Grundlage der Angaben, die die telefonische Nachfrage über die Anzahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bei den Geschäftsstellen ergab, berechnet. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Angaben teilweise fehlerhaft waren.

[1336] Vgl. auch Adam/Albrecht/Pfeiffer, 1986, S. 25; Knötzele, 1996, S. 64.

[1337] Vgl. Friedrichs, 1990, S. 243.

[1338] Vgl. Adam/Albrecht/Pfeiffer, 1986, S. 27; Hupfeld, 1996, S. 132.

[1339] Frauenanteil Deutschland: 34 % (berechnet nach Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, 2005, Tab. 1.3.1.1 und 1.3.1.2); Frauenanteil Niedersachsen: 30 % (Berechnet s. o.); Frauenanteil tatsächliche Stichprobe: 31 %.

[1340] Frauenanteil Deutschland: 35 % (berechnet Statistisches Bundesamt, Fachserie 10/Reihe 1: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege, 2005, Tab. 1.3.2.1); Frauenanteil Niedersachsen: 34 % (berechnet s. o.); Frauenanteil tatsächliche Stichprobe: 47 %.

[1341] Drews, 2005, S. 79: 43 %. Auch im Hinblick auf den Frauenanteil bei den Jugendrichtern ergibt sich im Vergleich zu neueren Studien kein wesentlicher Unterschied: Simon, 2003, S. 64: 24 %; Drews, 2005, S. 79: 22 %.

[1342] Durchschnittsalter Jugendrichter: tatsächliche Stichprobe: ca. 47 (Schätzung auf Grundlage der 2. Frage des 1. Teils, vgl. näher S. 272); Simon, 2003, S. 64: ca. 48; Drews, 2005, S. 79: ca. 50; Durchschnittsalter Jugendstaatsanwälte: tatsächliche Stichprobe: ca. 44; Drews, 2005, S. 80: ca. 46.

Insgesamt kann somit davon ausgegangen werden, dass die Rücklaufquote zumindest im Hinblick auf Alter und Geschlecht keine wesentlichen Besonderheiten aufweist.

b. Rechtsanwälte

Die Befragung der Rechtsanwälte wurde per E-Mail durchgeführt. Anfang März wurde eine E-Mail an die jeweiligen Kanzleien mit der Bitte geschickt, diese an die ausgewählten Rechtsanwälte weiterzuleiten. Im Anhang befanden sich ein ausführliches Anschreiben an die Rechtsanwälte sowie der Fragebogen als DOC- und PDF-Version. Die Rechtsanwälte konnten den Fragebogen entweder direkt am Computer ausfüllen und per E-Mail zurücksenden oder ihn ausdrucken und per Post zurückschicken. Mitte April wurde den Rechtsanwälten auf die gleiche Art und Weise ein Dank- bzw. Erinnerungsschreiben sowie erneut der Fragebogen zugesendet.

Der Rücklauf der Fragebögen erstreckte sich bis Anfang Juni. Die Rücklaufquote lag bei den Rechtsanwälten deutliche niedriger als bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Nur 32 (16,41 %) von ihnen schickten den ausgefüllten Fragebogen zurück. Davon entschieden sich die meisten (24) dafür, den Fragebogen auszudrucken und per Post zurückzuschicken. Zumindest hinsichtlich der Geschlechtsverteilung unterschied sich die Gruppe derjenigen, die sich an der Befragung beteiligt haben, nicht von der Gruppe der Angeschriebenen.[1343] Ob dies auch für die Altersverteilung gilt, kann mangels entsprechender Angaben für die Ausgangsstichprobe nicht beantwortet werden.

Darüber, warum die Beteiligung an der Befragung bei den Rechtsanwälten so gering war, kann nur spekuliert werden. Eine Rolle dürfte gespielt haben, dass das Jugendstrafrecht bei den Rechtsanwälten einen deutlich geringeren Teil ihrer Arbeit ausmacht, als bei den Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten.[1344] Daneben dürfte sich aber auch die Zusendung der Fragebögen per E-Mail negativ auf die Antwortbereitschaft ausgewirkt haben. Bei E-Mail-Befragungen werden generell nur geringe Rücklaufquoten erreicht.[1345] Zum einen ist es fraglich, wie viele Rechtsanwälte überhaupt von der E-Mail erreicht wurden. Insbesondere könnten die Dateianhänge von Firewalls o. ä. Schutzmechanismen ausgefiltert worden sein. Zum anderen dürften die Rechtsanwälte die Verbindlichkeit der E-Mail-Aufforderung als gering empfunden haben. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Variante, den Fragebogen auszudrucken und per Post zurückzuschicken, mit nicht unerheblichen Kosten und Mühen verbunden war, was sich ebenfalls negativ auf die Teilnahmebereitschaft ausgewirkt haben dürfte.

[1343] Geschlechtsverteilung jeweils 81 %/19 %.
[1344] Vgl. dazu unten S. 249.
[1345] Vgl. auch zu den weiteren Aspekten Schnell/Hill/Esser, 2005, S. 381; Scholl, 2003, S. 46.

C. Ergebnisse der empirischen Untersuchung[1346]

I. Allgemeine Merkmale der Stichprobe

Von den Juristen, die sich an der Befragung beteiligt haben, sind 64,3 % männlich und 35,8 % weiblich (vgl. *Abb. 1*). Die Berufsgruppen unterscheiden sich im Hinblick auf die *Geschlechterverteilung*[1347] signifikant voneinander (χ^2 (2, 179) = 9,194; p = .010). Bei den Staatsanwälten ist das Verhältnis der Geschlechter fast ausgeglichen; die Männer dominieren mit 52,6 % nur leicht. Bei den Richtern (69 %) und insbesondere bei den Rechtsanwälten (81,3 %) ist der Männeranteil dagegen deutlich größer. Signifikante Unterschiede zeigen sich auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht (χ^2 (4, 178) = 10,161; p = .038). So ist der Frauenanteil in der Gruppe derjenigen besonders klein (11,1 %), die kaum mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, und bei denen besonders groß (50 % bzw. 45,2 %), die überwiegend oder ausschließlich im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.

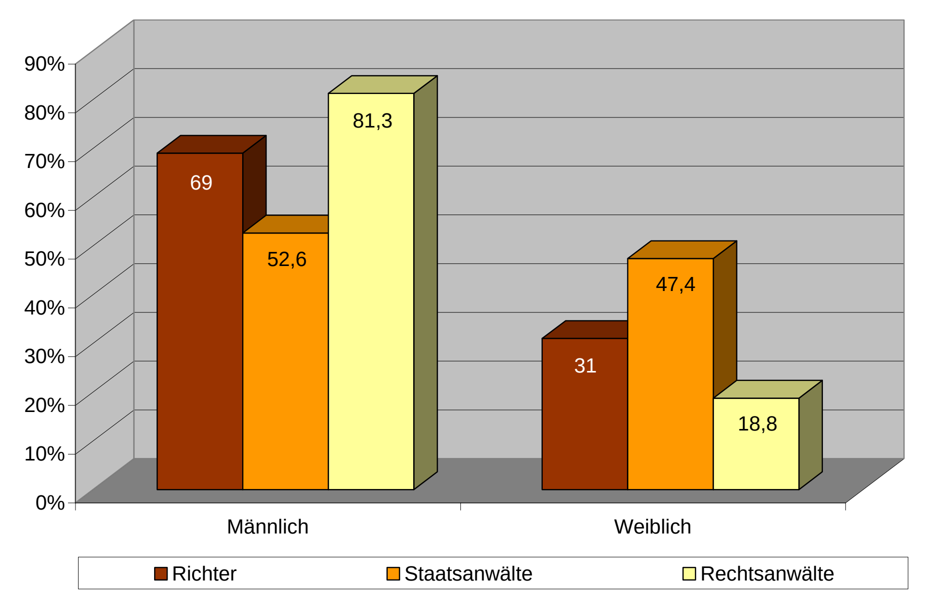


Abb. 1: Geschlechterverteilung

[1346] Vgl. zu den absoluten Werten, Prozentwerten und Mittelwerten auch im Hinblick auf alle Befragten und die einzelnen Berufsgruppen Tabelle im Anhang, S. 402 ff.
[1347] Im Fragebogen: Teil 1 Frage 1. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 402 im Tabellenanhang.

Bei der *Altersverteilung*[1348] der Befragten dominiert mit 35,2 % die Gruppe der 36- bis 45-jährigen. 28,5 % befinden sich im Alter zwischen 46 und 55 Jahren und 19,6 % sind älter als 55 Jahre. Schließlich sind 16,8 % der Juristen 35 Jahre alt oder jünger (vgl. *Abb. 2*). Auch bei der Altersverteilung bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen (χ^2 (6, 179) = 19,882; p = .003). Auffällig ist v. a., dass sich unter den Staatsanwälten besonders viele (29 %) befinden, die 35 Jahre oder jünger sind. Von den Rechtsanwälten ist die deutliche Mehrheit (56,3 %) zwischen 36 und 45 Jahre alt. Von den Richtern sind vergleichsweise viele (23,9 %) bereits älter als 55 Jahre.[1349]

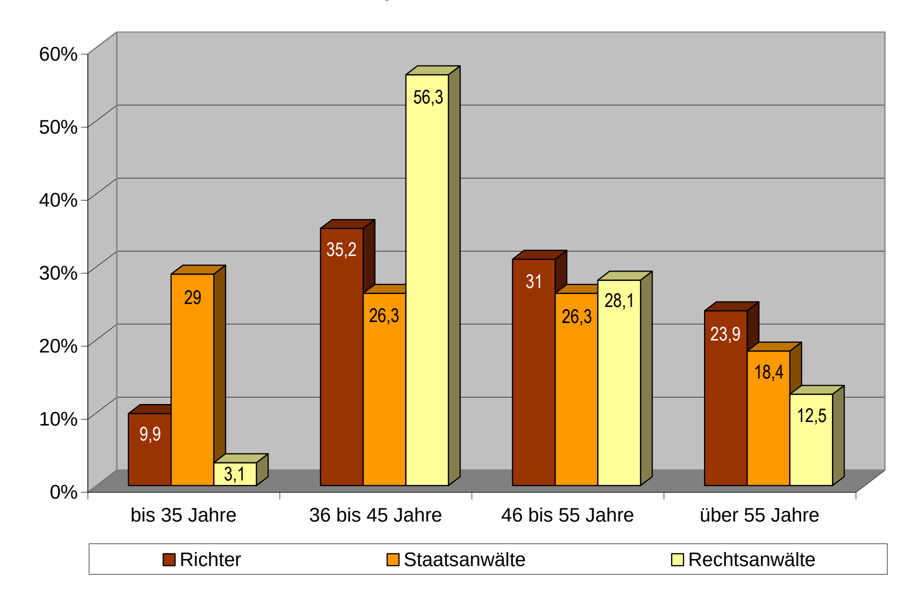


Abb. 2: Altersverteilung

Nach dem *Umfang ihrer Beschäftigung mit Jugendstrafrecht*[1350] gefragt, geben nur 5 % der Juristen an, dass sie kaum mit Jugendstrafrecht zu tun haben. Allerdings sind 27,1 % von ihnen eher weniger mit Jugendstrafrecht beschäftigt. Bei 26,5 % macht Jugendstrafrecht etwa die Hälfte ihrer gesamten Tätigkeit aus. Schließlich sind 24,3 % der Befragten überwiegend und 17,1 % ausschließlich mit Jugendstrafrecht befasst (vgl. *Abb. 3*). Insgesamt sind die befragten Juristen damit in relativ großem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt. Es ist zu vermuten, dass sich tendenziell eher solche Juristen an der Befragung beteiligt haben, die viel mit

[1348] Im Fragebogen: Teil 1 Frage 2. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 402 im Tabellenanhang.

[1349] Wie zu erwarten, zeigen sich auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede (χ^2 (12, 177) = 129,862; p = .000), da die Beschäftigungsdauer mit zunehmendem Alter steigt.

[1350] Im Fragebogen: Teil 1 Frage 4. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 402 im Tabellenanhang.

Jugendstrafrecht zu tun haben, so dass diese Gruppe überrepräsentiert sein dürfte. Die Rechtsanwälte unterscheiden sich im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (8, 181) = 51,141; p = .000), indem sie einen deutlich geringeren Spezialisierungsgrad aufweisen. Von ihnen geben 71,9 % an, eher weniger mit Jugendstrafrecht zu tun zu haben. Überwiegend oder ausschließlich ist keiner der befragten Rechtsanwälte mit Jugendstrafrecht beschäftigt.

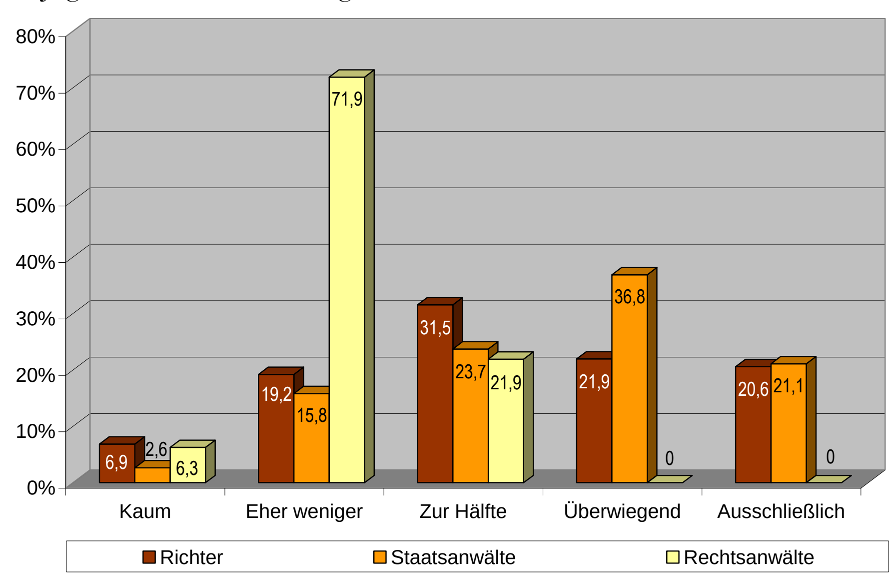


Abb. 3: Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht

Auf die Frage nach der *Dauer ihrer Beschäftigung mit Jugendstrafrecht*[1351], gibt ein relativ großer Teil der Juristen (21,3 %) an, erst bis zu einem Jahr im Bereich des Jugendstrafrechts tätig zu sein. Weitere 24,6 % sind zwischen einem und fünf Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt. Die meisten Befragten (25,7 %) sind zwischen sechs und zehn Jahren in diesem Bereich tätig. Schließlich sind 12,3 % der Juristen zwischen elf und zwanzig Jahren und 16,2 % seit über zwanzig Jahren mit Jugendstrafrecht befasst (vgl. *Abb. 4)*.

Wiederum unterscheiden sich die Rechtsanwälte signifikant von den Richtern und Staatsanwälten (χ^2 (8, 179) = 19,155; p = .014). Zum einen ist unter ihnen die Gruppe derjenigen, die erst bis zu einem Jahr mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, deutlich kleiner (3,1 %) als in den anderen Berufsgruppen. Dies dürfte daran liegen, dass sich nur wenige sehr junge Rechtsanwälte an der Befragung beteiligt haben. Zum anderen sind besonders viele Rechtsanwälte (43,8 %) zwischen sechs und zehn Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig. Auch insofern findet sich

1351 Im Fragebogen: Teil 1 Frage 5. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 402 im Tabellenanhang.

eine Entsprechung bei der Altersverteilung, wo die Rechtsanwälte in der Gruppe der 36- bis 45-jährigen sehr stark vertreten sind. Schließlich geben vergleichsweise viele Rechtsanwälte (25 %) an, bereits seit über zwanzig Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt zu sein. Dies könnte daran liegen, dass ein Rechtsanwalt, der im Bereich des Strafrechts tätig ist, wahrscheinlich von Anfang an auch mit Jugendstrafrecht zu tun hat, während das Tätigkeitsfeld von Richtern und Staatsanwälten durch den Geschäftsverteilungsplan festgelegt wird, so dass ihnen zunächst auch andere Gebiete zugewiesen sein können.

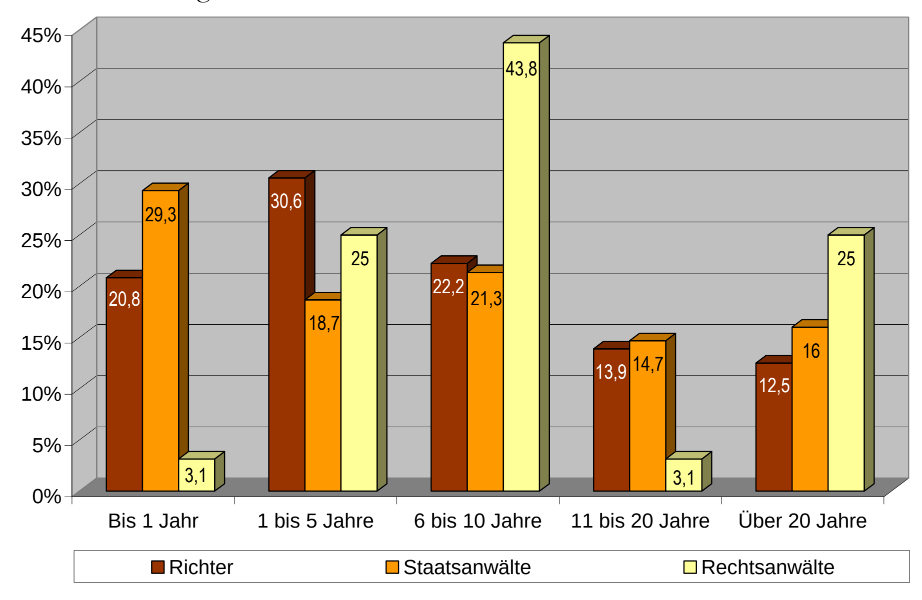


Abb. 4: Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht

Weiterhin wurden die *Richter* gefragt, welcher *Art von Spruchkörper*[1352] sie angehören. Jeweils 65,8 % von ihnen sind als Einzeljugendrichter bzw. in einem Jugendschöffengericht tätig. In den meisten Fällen nehmen die Richter am Amtsgericht beide Funktionen gleichzeitig wahr. Nur jeweils drei Richter sind entweder nur Einzeljugendrichter oder nur Richter eines Jugendschöffengerichts. Einer Jugendkammer gehören 30,1 % der befragten Richter an. Signifikante Unterschiede zeigen sich im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht (χ^2 (4,73) = 11,989; p = .017). Von den Jugendrichtern, die in einem Jugendschöffengericht tätig sind, sind besonders viele in größerem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt. Die gleiche Tendenz zeigt sich bei den Einzeljugendrichtern. Dagegen sind Richter, die einer Jugendkammer angehören, in vergleichsweise geringem Umfang im Bereich des Jugendstrafrechts tätig. Insgesamt macht das Jugendstraf-

[1352] Im Fragebogen: Teil 1 Frage 3. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 402 im Tabellenanhang.

recht bei den Richtern am Amtsgericht also einen größeren Anteil ihrer Gesamtbeschäftigung aus, als bei den Richtern am Landgericht.

Schließlich wurden die *Rechtsanwälte* danach gefragt, ob sie im Strafverfahren schon einmal als *Beistand eines Verletzten tätig* waren. Nur 3,1 % verneinten diese Frage. Die meisten befragten Rechtsanwälte (43,8 %) waren selten als Verletztenbeistand im Strafverfahren tätig, 40,6 % sogar gelegentlich. Dass sie schon häufig einen Verletzten als Beistand in einem Strafverfahren unterstützt haben, geben immerhin 12,5 % der Rechtsanwälte an.[1353] Dass somit fast alle befragten Rechtsanwälte über Erfahrungen als Verletztenbeistand verfügen, ist erstaunlich. Möglicherweise stieß die vorliegende Untersuchung gerade bei Rechtsanwälten auf Interesse, die über derartige Erfahrungen verfügen, so dass diese Gruppe überrepräsentiert ist.

II. Grundsätzliche Einstellungen zur Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren

1. Wichtigkeit einzelner Verfahrensziele des Jugendstrafverfahrens

Um ihre grundsätzliche Einstellung zur Verletztenstellung im Jugendstrafverfahren zu ermitteln, sollten die Juristen zunächst angeben, für wie wichtig sie einzelne Verfahrensziele des Jugendstrafverfahrens halten.[1354]

Als besonders wichtig wurde erwartungsgemäß die *Beantwortung der Schuldfrage*[1355] eingeschätzt. 64,4 % der Befragten halten dieses Verfahrensziel für sehr wichtig, weitere 26,7 % für ziemlich wichtig. 7,2 % der Juristen halten die Beantwortung der Schuldfrage immerhin für mittelmäßig wichtig. Nur sehr wenige (1,7 %) meinen, dass dieses Verfahrensziel nur wenig oder gar nicht wichtig ist (vgl. *Abb. 5*). Da die Beantwortung der Schuldfrage Voraussetzung für jede Einwirkung auf den Angeklagten ist, überrascht es nicht, dass die Befragten dieses Verfahrensziel insgesamt als das wichtigste ansehen (MW = 4,53).

Für etwas weniger wichtig halten die Juristen die *Festsetzung der Sanktionen*[1356] (MW = 4,23). Nur 42,2 % meinen, dass dieses Verfahrensziel sehr wichtig ist. Allerdings halten es 41,7 % der Befragten für ziemlich wichtig und weitere 14,4 % für mittelmäßig wichtig. Schließlich sind nur sehr wenige (1,7 %) der Ansicht, dass die Festsetzung der Sanktionen nur wenig bzw. gar nicht wichtig ist (vgl. *Abb. 5*).

[1353] Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 403 im Tabellenanhang.
[1354] Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 403 im Tabellenanhang.
[1355] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht wichtig bis 5 = sehr wichtig.
[1356] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht wichtig bis 5 = sehr wichtig.

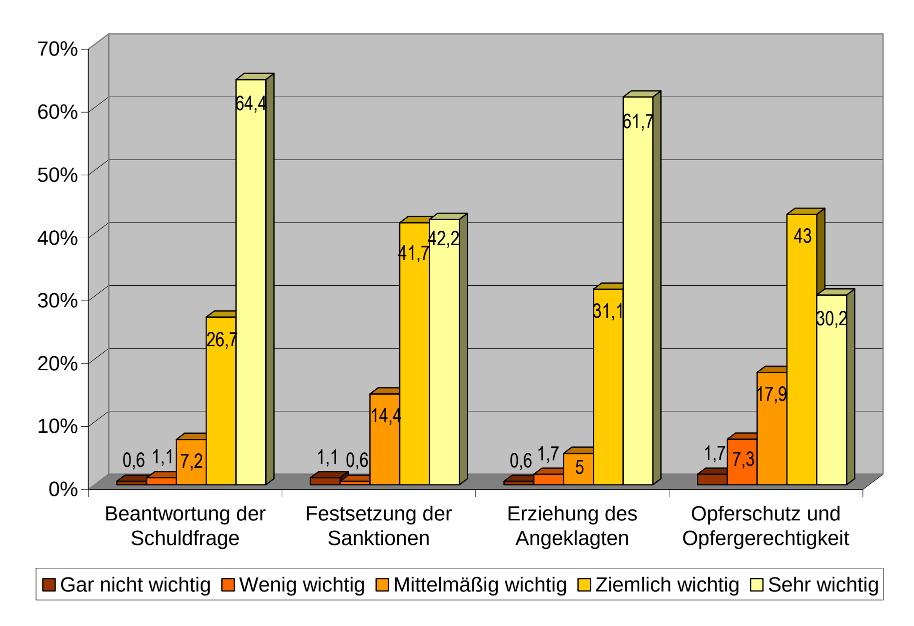


Abb. 5: Wichtigkeit einzelner Verfahrensziele im Jugendstrafrecht

Die *Erziehung des Angeklagten*[1357] schätzen die Befragten als besonders wichtig ein. 61,7 % von ihnen halten dieses Verfahrensziel für sehr und weitere 31,1 % für ziemlich wichtig. 5 % der Juristen meinen, dass die Erziehung des Angeklagten mittelmäßig wichtig ist. Für nur wenig oder gar nicht wichtig, halten dieses Verfahrensziel nur wenige (2,2 %) (vgl. *Abb. 5*). Da der Erziehungsgedanke das gesamte Jugendstrafrecht prägt, entspricht diese insgesamt positive Einschätzung (MW = 4,52) den Erwartungen. Etwas überraschend ist allerdings, der relativ deutliche Abstand zum Verfahrensziel „Festsetzung der Sanktionen“. Da die Erziehung des jugendlichen Täters v. a. durch die Rechtsfolgen bewirkt werden soll, wären hier ähnliche Werte zu erwarten gewesen.

Die Rechtsanwälte unterscheiden sich signifikant von den anderen Berufsgruppen ($F\ (177,2) = 3{,}233$; $\alpha = .042$)[1358], indem sie die Erziehung des Angeklagten mit einem Mittelwert von 4,28 für weniger wichtig halten als die Richter (MW = 4,48) und Staatsanwälte (MW = 4,65). Dies könnte zum einen daran liegen, dass die befragten Rechtsanwälte in geringerem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind als die anderen Berufsgruppen, so dass ihnen die besondere Betonung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren nicht in gleichem Maße bewusst ist. Zum anderen sind die Rechtsanwälte – zumindest nach überwiegender Auffassung – im Gegensatz zu den Richtern und Staatsanwälten dem Erziehungsgedanken nicht verpflichtet, so dass er für sie eine geringere Rolle spielt.

[1357] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht wichtig bis 5 = sehr wichtig.
[1358] Bei der Häufigkeit zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.

Für mit Abstand am wenigsten wichtig halten die Juristen den *Opferschutz und die Opfergerechtigkeit*[1359] (MW = 3,93). Nur 30,2 % von ihnen halten dieses Verfahrensziel für sehr wichtig. Allerdings meinen immerhin 43 %, dass es ziemlich wichtig ist. 17,9 % der Befragten finden Opferschutz und Opfergerechtigkeit mittelmäßig wichtig. Für nur wenig oder gar nicht wichtig, halten dieses Verfahrensziel 8,9 % der Juristen (vgl. *Abb. 5*). Da der Verletzte im Strafverfahren weniger im Mittelpunkt steht als der Angeklagte, ist dieses vergleichsweise negative Ergebnis erwartungsgemäß. Bedenkt man, dass der Verletzte überhaupt erst in den letzten Jahren in den Blickpunkt des Interesses geraten ist, fällt der Wert sogar relativ hoch aus.

Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich bei dieser Frage signifikant voneinander (χ^2 (8, 179) = 19,118; p = .014).[1360] Auffällig ist v. a., dass von den Rechtsanwälten besonders viele (25,8 %) Opferschutz und Opfergerechtigkeit im Jugendstrafverfahren für wenig oder gar nicht wichtig halten. Bei ihnen ist dafür die Gruppe derjenigen deutlich kleiner (9,7 %), die das Verfahrensziel mittelmäßig wichtig finden. Dies dürfte daran liegen, dass ein Teil der befragten Rechtsanwälte vorrangig als Strafverteidiger tätig ist und dass Interessen des Verletzten für Strafverteidiger eher nachrangige Bedeutung haben. Unter den Staatsanwälten halten Opferschutz und Opfergerechtigkeit besonders viele (52 %) für ziemlich, unter den Richtern besonders viele (37 %) für sehr wichtig.

2. Erziehungsgedanke und Berücksichtigung des Verletzten

Des Weiteren stellt sich die Frage, wie die Verfahrensbeteiligten das Verhältnis zwischen dem Erziehungsgedanken und der Berücksichtung von Opferinteressen bewerten.

Der These, dass sich ein am *Erziehungsgedanken* orientiertes Jugendstrafverfahren *nicht mit der Berücksichtigung von Opferbelangen vereinbaren*[1361] lässt, stimmen die meisten Befragten (33,7 %) zumindest teilweise zu. Zusammengenommen ist jedoch die Gruppe derjenigen deutlich größer (53,6 %), die der Aussage wenig oder gar nicht zustimmen. Dass diese These ziemlich oder uneingeschränkt stimmt, meinen nur 12,7 % der Juristen (vgl. *Abb. 6*). Der Konflikt zwischen der Berücksichtigung des Verletzten und der Erziehung des Täters wird damit zwar durchaus gesehen, von der Mehrheit aber nicht für unüberwindbar gehalten.

[1359] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 1 Alt. 4; 1 = gar nicht wichtig bis 5 = sehr wichtig.
[1360] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.
[1361] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 3c; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 404 im Tabellenanhang.

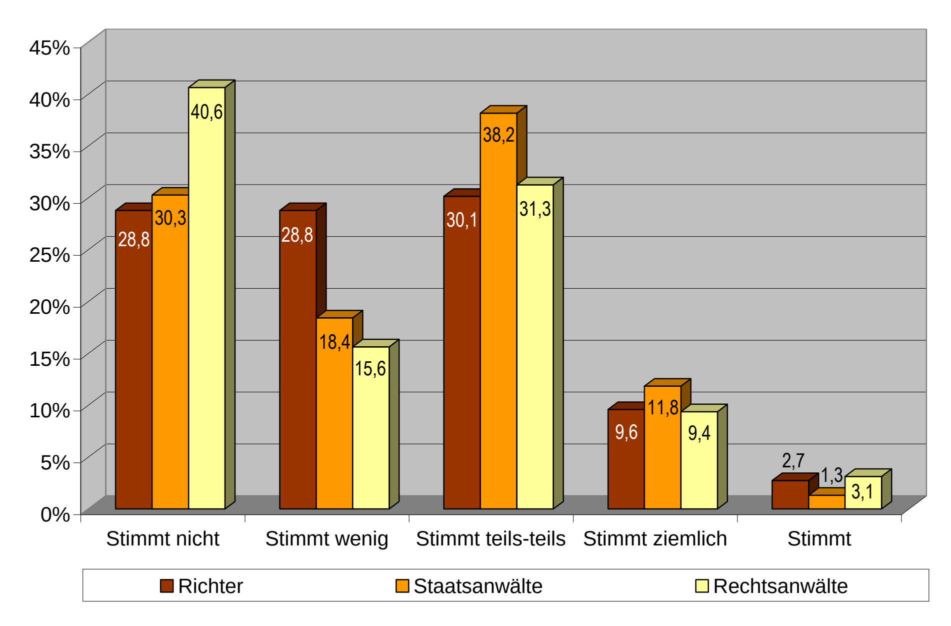


Abb. 6: Unvereinbarkeit eines am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafverfahrens mit der Berücksichtigung von Opferbelangen

Auf deutlich mehr Zustimmung stößt die Aussage, dass es ein *wichtiges Erziehungsziel* ist, dem Jugendlichen die *Bedürfnisse und Rechte des Verletzten auch im Strafverfahren zu verdeutlichen*[1362]. 51,7 % stimmen der Aussage uneingeschränkt und weitere 31,7 % ziemlich zu. 12,2 % der Juristen sind der Ansicht, dass diese These zumindest teilweise stimmt. Dass sie nur wenig oder gar nicht stimmt, meinen nur 4,5 % der Befragten (vgl. *Abb. 7*). Insgesamt sehen die Juristen damit in der Verdeutlichung der Bedürfnisse und Rechte des Verletzten ein wichtiges Erziehungsziel. Dies bedeutet allerdings nicht unbedingt, dass dieses Ziel am besten durch eine Stärkung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren erreicht werden könnte.

Signifikante Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht (χ^2 (16, 179) = 28,470; p = .028). Tendenziell stößt die Aussage auf umso größere Zustimmung, je mehr die Juristen mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.[1363] So stimmen der Aussage von denjenigen, die kaum mit Jugendstrafrecht zu tun haben, immerhin 11,1 % nicht zu, während diese Antwortkategorie von den anderen Gruppen gar nicht gewählt wird. Von den Juristen, die eher weniger mit Jugendstrafrecht befasst sind, stimmen der These vergleichsweise viele (8,2 %) nur wenig zu. Dagegen trifft die Aussage bei denjenigen,

[1362] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 3d; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 404 im Tabellenanhang.

[1363] Dies zeigt sich ansatzweise auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 4; MW eher weniger = 4,14; MW zur Hälfte = 4,42; MW überwiegend = 4,28; MW ausschließlich = 4,47. Signifikante Unterschiede zeigen sich bei einem Vergleich der Mittelwerte jedoch nicht.

die ausschließlich mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, besonders häufig (63,3 %) auf uneingeschränkte Zustimmung.

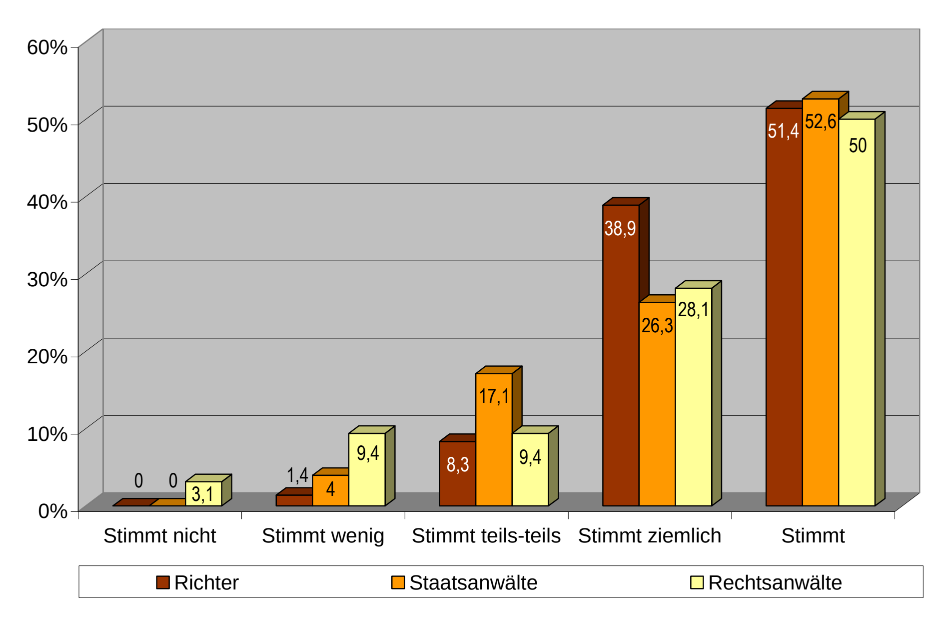


Abb. 7: Wichtiges Erziehungsziel, dem Jugendlichen die Bedürfnisse und Rechte des Verletzten auch im Strafverfahren zu verdeutlichen

3. Das Verhältnis zwischen Täter und Verletztem im Jugendstrafverfahren

Nach ihrer Ansicht zur *grundsätzlichen Ausrichtung*[1364] des Jugendstrafverfahrens gefragt, sprechen sich die Juristen mehrheitlich (61,6 %) dafür aus, dass das Jugendstrafverfahren der umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen sollte. Immerhin 38,4 % der Befragten sind dagegen der Meinung, dass sich das Jugendstrafverfahren grundsätzlich auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken sollte. Insgesamt halten die Juristen damit überwiegend eine Einbeziehung der Opferperspektive für sinnvoll. Von den Staatsanwälten finden besonders viele (67,1 %), dass das Jugendstrafverfahren der umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen sollte.

[1364] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 2. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 404 im Tabellenanhang.

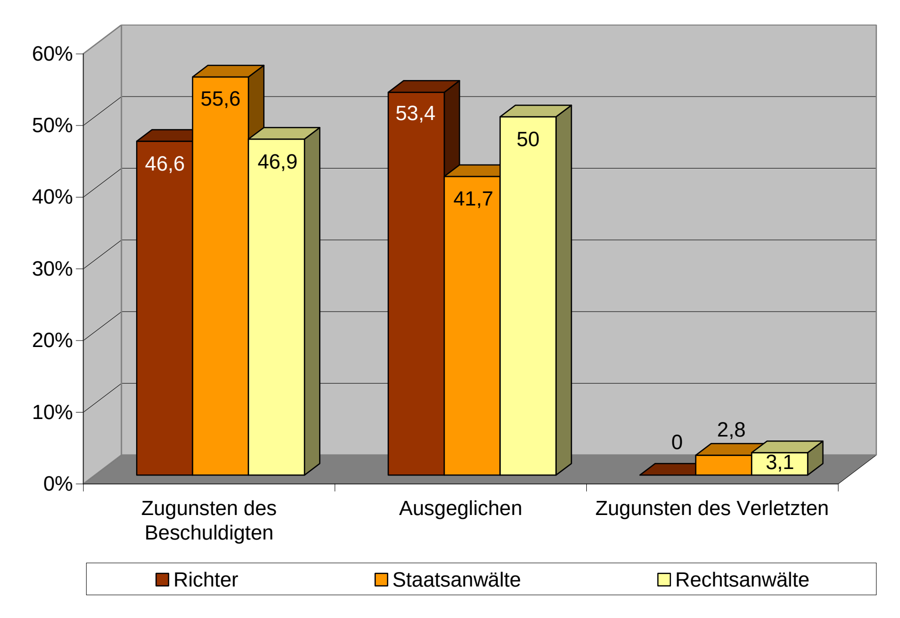


Abb. 8: Bewertung der Kräfteverteilung zwischen Beschuldigtem und Verletztem im Jugendstrafrecht

Im Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung schätzt die knappe Mehrheit der Befragten (50,3 %) die *Kräfteverteilung zwischen Verletztem und Beschuldigtem im Jugendstrafprozess*[1365] zugunsten des Beschuldigten ein. Fast ebenso viele (48 %) halten sie für ausgeglichen. Nur 1,7 % der Juristen meinen, dass die Kräfteverteilung zugunsten des Verletzten ausfällt (vgl. *Abb. 8*). Dass die Befragten überwiegend davon ausgehen, dass die Kräfteverteilung im Jugendstrafverfahren zugunsten des Beschuldigten ausfällt, ist allerdings wesentlich durch das Antwortverhalten der Staatsanwälte bedingt, von denen 55,6 % diese Antwortmöglichkeit wählen. Dagegen ist bei den Richtern und Rechtsanwälten jeweils die knappe Mehrheit (53,4 % bzw. 50 %) der Ansicht, dass die Kräfteverteilung zwischen Beschuldigtem und Verletztem ausgeglichen ist. Da dem Verletzten zum Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchung im Jugendstrafverfahren keinerlei Aktivrechte zustanden und auch die Anwendbarkeit der Schutzrechte im weiteren Sinn teilweise umstritten war, ist diese Einschätzung erstaunlich.

Die Befragten halten den damaligen *Umfang der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren*[1366] jedoch mehrheitlich (72,8 %) für ausreichend. Nur 27,2 % von ihnen meinen, dass die Verletzten im Jugendstrafverfahren über zu wenige Rechte verfügen. Dass die Verletzten im Jugendstrafverfahren zu viele Rechte haben, nimmt

[1365] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 3b. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 404 im Tabellenanhang.
[1366] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 3a. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 404 im Tabellenanhang.

jedoch keiner an (vgl. *Abb. 9*). Unter den Rechtsanwälten ist die Ansicht etwas stärker (40,6 %) vertreten, dass die Verletzten im Jugendstrafverfahren über zu wenige Rechte verfügen. Insgesamt scheint die Mehrheit der Befragten in diesem Bereich aber keinen Reformbedarf zu sehen. Insbesondere weil die damalige Rechtslage in der rechtspolitischen Diskussion vermehrt Kritik ausgesetzt war, wäre hier ein weniger deutliches Ergebnis zu erwarten gewesen.

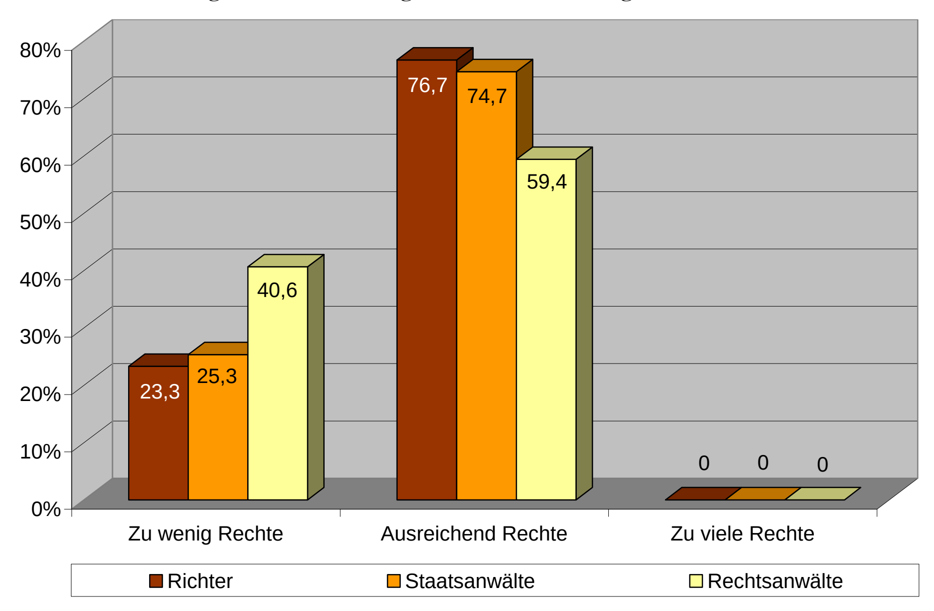


Abb. 9: Bewertung des Umfangs der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Ein etwas differenzierteres Bild zeigt sich bei der Bewertung der Aussage, dass dem *Verletzten in Zukunft im Jugendstrafverfahren mehr Rechte*[1367] eingeräumt werden sollten. 26 % der Befragten stimmen dieser Aussage nicht zu, sehen also offenbar keinerlei Reformbedarf. Weitere 27,1 % finden, dass sie nur wenig stimmt, sind also evtl. der Ansicht, dass die Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren nur geringfügig erweitert werden sollten. Ebenso viele stimmen der Aussage mittelmäßig zu, sehen also wahrscheinlich nur in bestimmten Bereichen Reformbedarf. Schließlich stimmen der Aussage, dass dem Verletzten in Zukunft im Jugendstrafverfahren mehr Rechte eingeräumt werden sollten, 19,9 % der Befragten ziemlich oder uneingeschränkt zu (vgl. *Abb. 10*). Damit sehen die meisten Befragten im Hinblick auf den Umfang der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren zumindest gewissen Reformbedarf. Näheres wird die Betrachtung der einzelnen Verletztenrechte zeigen.

[1367] Im Fragebogen: Teil 2 Frage 3e. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 405 im Tabellenanhang.

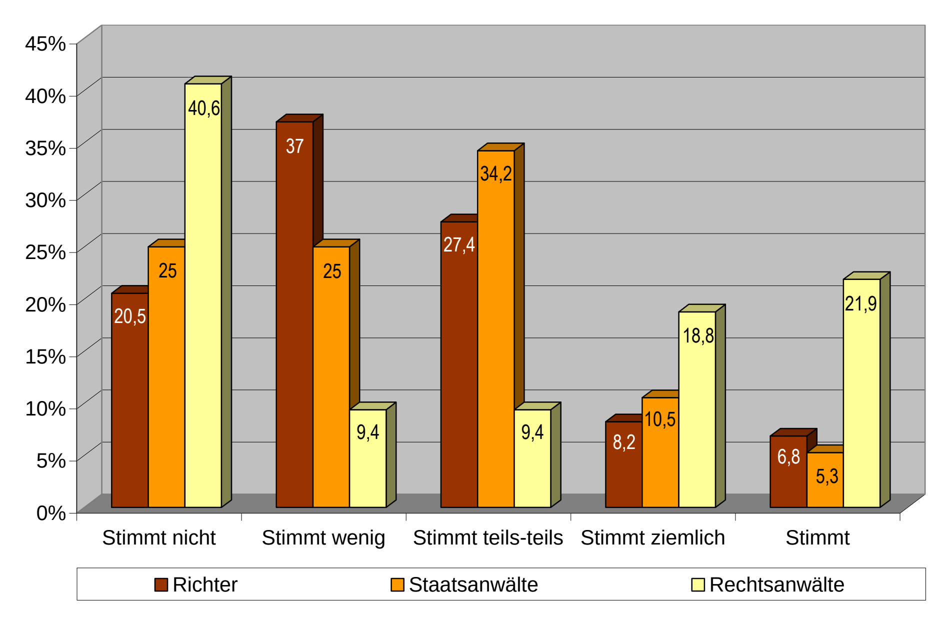


Abb. 10: Zukünftig mehr Rechte für den Verletzten im Jugendstrafverfahren

III. Umsetzung der einzelnen Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

1. Das Anwesenheitsrecht (§ 48 Abs. 2 S. 1 JGG)

a. Allgemeine Beurteilung

Das Anwesenheitsrecht des Verletzten (§ 48 Abs. 2 S. 1 JGG) schätzen die Juristen als relativ *notwendig*[1368] ein. Die Mehrheit von ihnen (37,5 %) hält die Norm für ziemlich notwendig und weitere 26,1 % halten sie sogar für sehr notwendig. 21 % der Befragten beurteilen § 48 Abs. 2 S. 1 JGG als mittelmäßig notwendig. Dass die Vorschrift nur wenig oder gar nicht notwendig ist, meinen nur 15,3 % (vgl. *Abb. 11*). Im Vergleich zu anderen Verletztenrechten sehen die Juristen § 48 Abs. 2 S. 1 JGG mit einem Mittelwert von 3,7 damit als überdurchschnittlich notwendig an. Im Vergleich zu den Richtern und Staatsanwälten (MW jeweils 3,73) beurteilen die Rechtsanwälte die Norm mit einem Mittelwert von 3,58 als etwas weniger notwendig (vgl. *Abb. 75*[1369]).

[1368] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 405 im Tabellenanhang.
[1369] Im Anhang, S. 394.

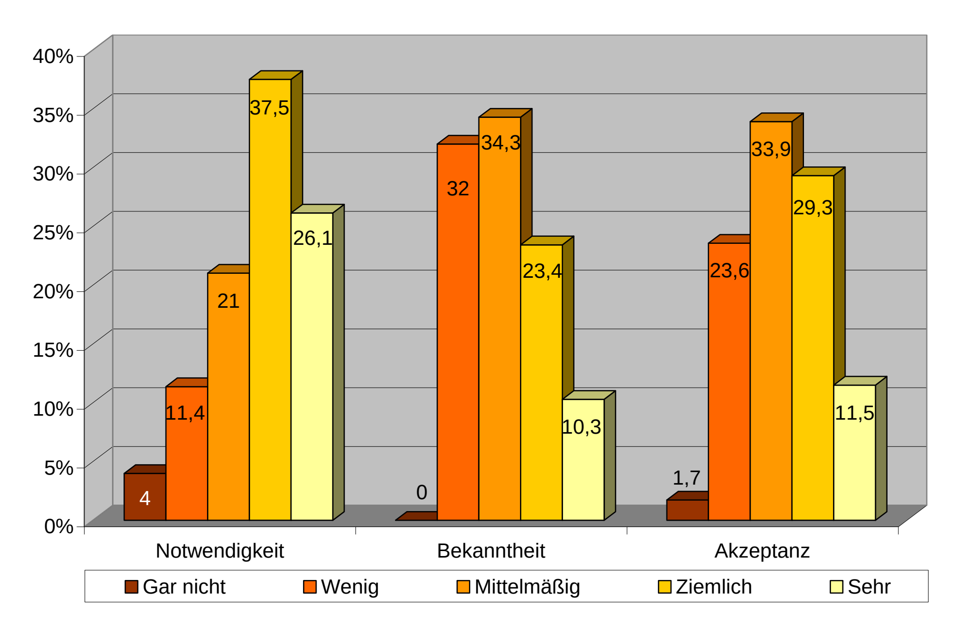


Abb. 11: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG

Die *Bekanntheit*[1370] von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Befragten dagegen eher niedrig ein. Sie halten die Norm mehrheitlich (34,3 %) nur für mittelmäßig bekannt. 32 % nehmen sogar an, dass § 48 Abs. 2 S. 1 JGG nur wenig bekannt ist. Lediglich 33,7 % der Juristen schätzen die Bekanntheit der Vorschrift als ziemlich bzw. sehr hoch ein (vgl. *Abb. 11*). Damit beurteilen die Befragten § 48 Abs. 2 S. 1 JGG mit einem Mittelwert von 3,12 im Vergleich zu anderen Vorschriften als unterdurchschnittlich bekannt. Nur § 406d Abs. 2 StPO schneidet in dieser Hinsicht noch schlechter ab.

Die Berufsgruppen unterscheiden sich bei der Einschätzung der Bekanntheit von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG signifikant voneinander (F (172,2) = 3,321; α = .038).[1371] Die Richter gehen mit einem Mittelwert von 3,31 von einem etwas höheren Bekanntheitsgrad als die Staatsanwälte (MW = 3,09) und von einem deutlich höheren Bekanntheitsgrad als die Rechtsanwälte (MW = 2,77) aus (vgl. *Abb. 76*[1372]). Dies könnte daran liegen, dass die Richter darüber entscheiden, wer in der Hauptverhandlung anwesend sein darf, so dass ihnen auch die entsprechenden Vorschriften am vertrautesten sind. Zudem sind die befragten Richter und Staatsanwälte grundsätzlich in größerem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt, als die befragten Rechtsanwälte. Dass ihnen die jugendstrafrechtlichen Verfahrensvorschriften bekannter sind, ist daher nachvollziehbar.

[1370] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 405 im Tabellenanhang.
[1371] Bei der Häufigkeit zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.
[1372] Im Anhang, S. 395.

Dementsprechend steigt der Bekanntheitsgrad von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG mit zunehmendem Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht auch tendenziell an, so dass sich auch in dieser Hinsicht signifikante Unterschiede ergeben (F (169,4) = 2,758; α = .030).[1373] Juristen, die ausschließlich (MW = 3,53) oder überwiegend (MW = 3,29) im Bereich des Jugendstrafrecht tätig sind, halten die Norm für bekannter als diejenigen, die weniger mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind (MW kaum = 3; MW eher weniger = 2,88; MW zur Hälfte = 2,98). Da es sich bei § 48 Abs. 2 S. 1 um eine Vorschrift aus dem Jugendgerichtsgesetz handelt, ist dieses Ergebnis nahe liegend.

Ein etwas positiveres Bild zeigt sich bei der Einschätzung der *Akzeptanz*[1374] von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG in der eigenen Berufsgruppe. Zwar halten die meisten Befragten (33,9 %) die Vorschrift nur für mittelmäßig akzeptiert. Immerhin 40,8 % sind aber der Ansicht, dass § 48 Abs. 2 S. 1 JGG ziemlich bzw. sehr akzeptiert wird. Lediglich 25,3 % der Juristen halten die Norm nur für wenig oder gar nicht akzeptiert (vgl. *Abb. 11*). Mit einem Mittelwert von 3,25 schätzen die Befragten die Akzeptanz von § 48 Abs. 2 S. 1 JGG damit als etwa durchschnittlich hoch ein. Da gegen die Anwesenheit des Verletzten im Jugendstrafverfahren keinerlei Bedenken bestehen, wäre allerdings durchaus ein höherer Wert zu erwarten gewesen.

Auch bei der Akzeptanzeinschätzung bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen (F (171,2) = 5,834; α = .004).[1375] Die Rechtsanwälte halten die Norm mit einem Mittelwert von 2,77 für deutlich weniger akzeptiert als die Richter (MW = 3,22) und Staatsanwälte (MW = 3,48) (vgl. *Abb. 77*[1376]). Dies könnte daran liegen, dass sich die Akzeptanzeinschätzung auf die Gruppe der Strafverteidiger bezieht, für deren Zwecke die ständige Anwesenheit des Verletzten im Verfahren eher hinderlich erscheinen muss. Auch bei den übrigen Verletztenrechten fällt die Akzeptanzeinschätzung der Rechtsanwälte im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen niedriger aus. Letztlich stehen alle Verletztenrechte in einem gewissen Konflikt zu den Interessen des Beschuldigten, die der Strafverteidiger zu vertreten hat.

b. Anwendungshäufigkeit

Insgesamt gehen die Juristen davon aus, dass § 48 Abs. 2 S. 1 JGG nicht besonders *häufig zur Anwendung*[1377] kommt. Sie geben mehrheitlich (57,1 %) an, dass die

[1373] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(12, 174) = 23{,}680$; p = .022).
[1374] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 405 im Tabellenanhang.
[1375] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(8, 174) = 20{,}393$; p = .009).
[1376] Im Anhang, S. 396.
[1377] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 2 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 405 im Tabellenanhang.

Vorschrift selten bzw. praktisch nie angewendet wird. 28,3 % nehmen an, dass zumindest gelegentlich Verletzte in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche anwesend sind. Von einer häufigen oder sehr häufigen Anwesenheit gehen nur 14,7 % der Befragten aus. Im Vergleich zu anderen Verletztenrechten schätzen die Befragten die Anwendungshäufigkeit mit einem Mittelwert von 2,36 allerdings immer noch hoch ein (vgl. *Abb. 79*[1378]). Da es sich bei der Anwesenheit im Verfahren aber um ein Recht handelt, dass der Verletzte relativ leicht und ohne Hinzuziehung eines Anwalts realisieren kann, wäre dennoch mit einem höheren Wert zu rechnen gewesen. Insbesondere ist es kaum vorstellbar, dass Verletzte häufiger Akteneinsicht beantragen oder sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, als im Verfahren anwesend zu sein. Möglicherweise ist die bloße Anwesenheit des Verletzten im Verfahren so unspektakulär, dass sie im Vergleich zu anderen Verletztenrechten eher in Vergessenheit gerät.

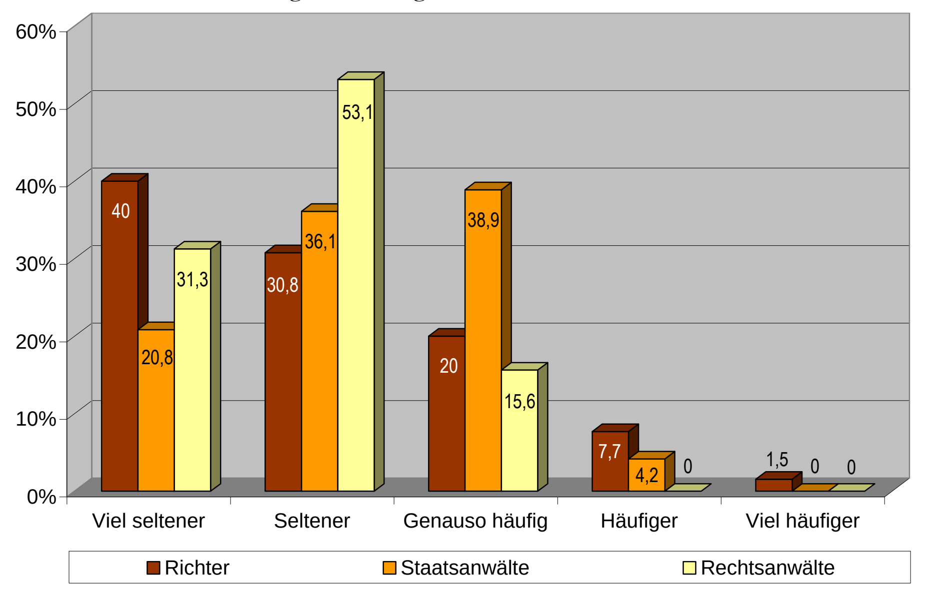


Abb. 12: Häufigkeit der Anwesenheit des Verletzten im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Überraschend ist auch, dass die meisten Befragten (37,3 %) annehmen, dass im Jugendstrafverfahren seltener Verletzte anwesend sind als im *allgemeinen Strafverfahren*[1379]. 30,2 % geben sogar an, dass dies viel seltener der Fall ist. 27,2 % der Juristen sehen dagegen im Hinblick auf die Anwendungshäufigkeit keinen Unterschied zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren. Dass Verletzte im Jugendstraf-

[1378] Im Anhang, S. 398.

[1379] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 2 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 406 im Tabellenanhang.

verfahren häufiger oder viel häufiger anwesend sind als im allgemeinen Strafverfahren, nehmen nur wenige (5,3 %) an (vgl. *Abb. 12*). Mit einem Mittelwert von 2,08 schätzen die Befragten damit den Unterschied in der Anwendungshäufigkeit zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren bei der Anwesenheit des Verletzten größer ein als bei den übrigen Vorschriften (vgl. *Abb. 80*[1380]). Es stellt sich daher die Frage, worauf die unterschiedliche Anwendungshäufigkeit beruhen könnte. In Betracht kommt zunächst, dass im Jugendstrafverfahren weniger Verletzte das Bedürfnis haben, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein als im allgemeinen Strafverfahren. Dies könnte zum einen daran liegen, dass bei den Jugendlichen die leichteren Delikte stärker im Vordergrund stehen. Bei diesen Delikten dürfte das Interesse der Verletzten, im Verfahren anwesend zu sein, geringer ausgeprägt sein. Zum anderen könnte das geringere Durchschnittsalter der Verletzten jugendlicher Täter eine Rolle spielen. Die unterschiedliche Anwendungshäufigkeit könnte außerdem darauf zurückzuführen sein, dass den Verletzten im Jugendstrafverfahren die Anwesenheit nicht gestattet wird. In Anbetracht der eindeutigen gesetzlichen Regelung erscheint dies aber eher unwahrscheinlich.

Die Berufsgruppen unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant voneinander (χ^2 (8, 169) = 17,887; p = .022).[1381] Die Richter gehen zwar mehrheitlich davon aus, dass Verletzte im Jugendstrafverfahren viel seltener anwesend sind als im allgemeinen Strafverfahren. Andererseits ist unter ihnen auch die Gruppe derjenigen am größten, die angeben, dass Verletzte im Jugendstrafverfahren häufiger oder viel häufiger anwesend sind. Die Staatsanwälte gehen als einzige Berufsgruppe mehrheitlich davon aus, dass Verletzte im Jugendstrafverfahren genauso häufig anwesend sind wie im allgemeinen Strafverfahren. Dagegen nimmt die deutliche Mehrheit der Rechtsanwälte an, dass dies seltener der Fall sei. Unter ihnen ist die Gruppe derjenigen besonders klein, die annehmen, dass Verletzte im Jugendstrafverfahren genauso häufig anwesend sind wie im allgemeinen Strafverfahren. Die Antwortkategorien „häufiger" und „viel häufiger" werden gar nicht gewählt. Insgesamt schätzen damit die Rechtsanwälte (MW = 1,84) die Diskrepanz zwischen allgemeinem und Jugendstrafrecht etwas größer ein als die Richter (MW = 2) und deutlich größer als die Staatsanwälte (MW = 2,26) (vgl. *Abb. 80*[1382]).[1383] Dies könnte auch damit zusammenhängen, dass die Rechtsanwälte in geringerem Umfang mit Jugendstrafrecht zu tun haben als die anderen Berufsgruppen.

Denn tendenziell gehen die Befragten eher von einer gleichen oder sogar von einer höheren Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafrecht aus, je mehr sie mit

---

[1380] Im Anhang, S. 399.

[1381] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

[1382] Im Anhang, S. 399.

[1383] (F (166,2) = 2,910; α = .057).

Jugendstrafrecht beschäftigt sind[1384], so dass auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede bestehen (χ^2 (16, 168) = 27,673; p = .035). Dass im Jugendstrafverfahren viel seltener Verletzte anwesend sind, nehmen von den Juristen, die kaum mit Jugendstrafrecht zu tun haben 50 % an, von denjenigen, die zur Hälfte im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind 33,3 % und von denen, die ausschließlich mit Jugendstrafrecht befasst sind nur 25,9 %. Dass im Hinblick auf die Anwendungshäufigkeit kein Unterschied zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren besteht, meinen von den kaum mit Jugendstrafrecht beschäftigten Juristen nur 12,5 %, von den zur Hälfte mit Jugendstrafrecht befassten 26,7 % und von den ausschließlich im Bereich des Jugendstrafrechts tätigen 29,6 %. Von Letzteren gehen zudem vergleichsweise viele (14,8 %) davon aus, dass im Jugendstrafrecht häufiger oder viel häufiger Verletzte anwesend sind als im allgemeinen Strafverfahren.

c. Einzelne Anwendungsmodalitäten

aa. Mitteilung von Zeit und Ort der Hauptverhandlung

Entscheidend für die Wahrnehmung des Anwesenheitsrechts ist, dass der Verletzte *Zeit und Ort der Hauptverhandlung*[1385] kennt. Es stellt sich daher die Frage, wie häufig dem Verletzten diese Daten auch dann mitgeteilt werden, wenn er nicht als Zeuge in dem Verfahren vernommen werden soll. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht.[1386] Dementsprechend gibt auch die deutliche Mehrheit der Befragten (59,5 %) an, dass dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptverhandlung praktisch nie mitgeteilt werden, wenn er nicht als Zeuge aussagen soll. Weitere 27,8 % nehmen an, dass dies nur selten geschieht. 8,7 % der Juristen geben an, dass dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptverhandlung zumindest gelegentlich auch dann mitgeteilt werden, wenn er nicht als Zeuge vernommen werden soll. Von einer häufigen bzw. sehr häufigen Mitteilung gehen nur wenige (4,1 %) aus. Dass Verletzte relativ selten in der Hauptverhandlung anwesend sind, dürfte somit auch daran liegen, dass sie vielfach nicht wissen, wo und wann diese stattfindet.

[1384] Diese Tendenz zeigt sich auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 1,63; MW eher weniger = 1,92; MW zur Hälfte = 2,07; MW überwiegend = 2,23; MW ausschließlich = 2,37. Signifikante Unterschiede bestehen insofern jedoch nicht.

[1385] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 4. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 406 im Tabellenanhang.

[1386] Durch das Opferrechtsreformgesetz wurden allerdings § 214 Abs. 1 S. 2 und 3 StPO eingeführt, wonach Verletzte, die gem. § 395 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 nebenklageberechtigt sind, auf ihren Antrag hin zwingend und sonstige nebenklageberechtigte Verletzte zumindest in der Regel über den Hauptverhandlungstermin zu informieren sind.

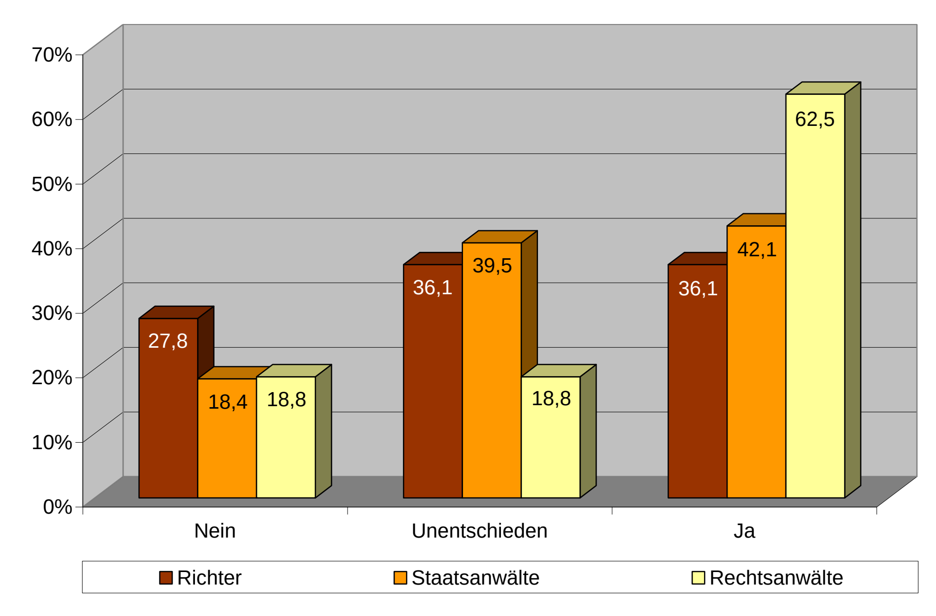


Abb. 13: Einführung einer Verpflichtung zur Mitteilung von Zeit und Ort der Hauptverhandlung?

Um den Verletzten überhaupt zu ermöglichen, ihr Anwesenheitsrecht wahrzunehmen, wäre daher daran zu denken, die Gerichte gesetzlich dazu zu *verpflichten*[1387], den Verletzten Zeit und Ort der Hauptverhandlung stets mitzuteilen. Einem entsprechenden Vorschlag stimmen die meisten Juristen (43,3 %) zu. 22,2 % sprechen sich dagegen aus und 34,4 % sind insofern unentschieden (vgl. *Abb. 13*). Unter den Richtern ist die Gruppe der Befürworter mit nur 36,1 % etwas kleiner als bei den Staatsanwälten (42,1 %) und deutlich kleiner als bei den Rechtsanwälten (62,5 %). Dies könnte daran liegen, dass der entsprechende Arbeitsaufwand bei den Gerichten anfallen würde.

bb. Umfang der Gewährung des Anwesenheitsrechts[1388]

Wenn der Verletzte in dem Verfahren auch als Zeuge vernommen werden soll, stellt sich die Frage, ob er auch in diesem Fall während der gesamten Hauptverhandlung anwesend sein darf oder ob er den Sitzungssaal während der Vernehmung des Angeklagten und der vor ihm zu vernehmenden Zeugen verlassen muss. Die deutliche Mehrheit der Befragten (83,7 %) gibt an, dass Letzteres der

[1387] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 5. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 406 im Tabellenanhang.
[1388] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 3. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 406 im Tabellenanhang.

Fall ist. Dies entspricht den Vorgaben der §§ 243 Abs. 2 S. 1, 58 Abs. 1 StPO, die auch im Jugendstrafverfahren gelten, was offenbar überwiegend beachtet wird.

cc. Anwesenheit von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern minderjähriger Verletzter

Die Anwesenheit in der Hauptverhandlung kann nicht nur für den unmittelbar von der Tat Verletzten, sondern auch für den Erziehungsberechtigten oder den gesetzlichen Vertreter eines minderjährigen Verletzten von Interesse sein, sei es, um diesem während der Verhandlung beizustehen, sei es, um an Stelle von diesem der Verhandlung beizuwohnen. Vor der Gesetzesänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz bestand das Problem, dass diesen Personen gem. § 48 JGG a. F. kein eigenes Anwesenheitsrecht zustand. In Härtefällen behalf man sich zwar durch eine weite Auslegung des Verletztenbegriffs. Im Übrigen stand die Gewährung der Anwesenheit gem. § 48 Abs. 3 JGG aber im Ermessen des Gerichts.
Da die Rechtslage somit eher unbefriedigend war, stellte sich die Frage, wie *häufig Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter*[1389] minderjähriger Verletzter tatsächlich in Verfahren gegen Jugendliche anwesend sind. Die meisten Befragten (32,6 %) nehmen an, dass dies gelegentlich der Fall ist. Zusammen 42,1 % geben jedoch an, dass im Jugendstrafverfahren nur selten bzw. praktisch nie Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Verletzter anwesend sind. Von einer häufigen oder sehr häufigen Anwesenheit dieser Personen gehen nur 25,3 % aus.

Auf die damalige Rechtslage im Jugendstrafverfahren könnte man diese eher seltene Anwesenheit jedoch allenfalls dann zurückführen, wenn Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Verletzter im Jugendstrafverfahren im *Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1390] seltener anwesend wären. Die Juristen nehmen aber überwiegend (38,8 %) an, dass insofern kein Unterschied besteht. Zusammen fast ebenso viele (38,2 %) gehen allerdings davon aus, dass im Jugendstrafverfahren seltener bzw. viel seltener als im allgemeinen Strafverfahren Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Verletzter anwesend sind. Schließlich geben immerhin 23 % der Juristen an, dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter im Jugendstrafverfahren sogar häufiger bzw. viel häufiger als im allgemeinen Strafverfahren anwesend sind (vgl. *Abb. 14*). Insgesamt scheint damit kein wesentlicher Unterschied zwischen allgemeinem und Jugendstrafrecht zu bestehen (MW = 2,75). Die verbleibende Diskrepanz muss zudem nicht auf der unklaren Rechtslage beruhen. Möglich ist ebenso, dass im Jugendstrafverfahren eine geringere Nachfrage besteht.[1391]

[1389] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 6 Alt. 1. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 406 im Tabellenanhang.

[1390] Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 6 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 407 im Tabellenanhang.

[1391] Die Rechtsanwälte unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant von den anderen Berufsgruppen ($\chi^2(8, 165) = 15{,}615$; p = .048). Richter und Staatsanwälte gehen mehrheitlich davon

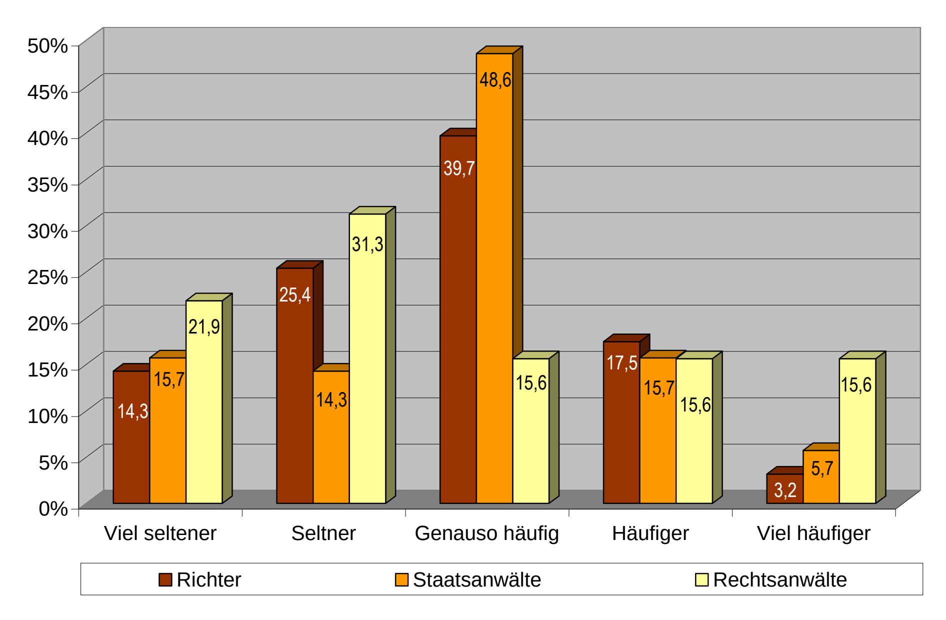


Abb. 14: Häufigkeit der Anwesenheit von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern des Verletzten im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Dennoch wäre den berechtigten Interessen der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter minderjähriger Verletzter besser Rechnung getragen und zudem größere Rechtssicherheit geschaffen, wenn *§ 48 JGG um ein entsprechendes Anwesenheitsrecht ergänzt*[1392] würde. Dies ist durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nunmehr geschehen. Diesem Vorschlag stimmen auch über die Hälfte der Befragten (57 %) zu. Nur 17,9 % lehnen ihn ab und 25,1 % der Juristen sind insofern unentschieden (vgl. *Abb. 15*). Die Rechtsanwälte stehen dem Vorschlag allerdings etwas skeptischer gegenüber als die Richter und Staatsanwälte; von ihnen lehnen immerhin 28,1 % den Vorschlag ab. Dies könnte daran liegen, dass das Haupttätigkeitsfeld vieler Rechtsanwälte im Bereich des Strafrechts in der Strafverteidigung liegt und dass aus der Sicht eines Strafverteidigers die Anwesenheit zusätzlicher Personen auf Opferseite eher kontraproduktiv erscheint.

---

aus, dass Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Tatopfer im Jugendstrafverfahren genauso häufig anwesend sind wie im allgemeinen Strafverfahren. Dagegen verteilen sich die Rechtsanwälte relativ gleichmäßig auf die Antwortmöglichkeiten, wobei ein leichter Schwerpunkt bei „seltener" festzustellen ist. Bei einem Vergleich der Mittelwerte stimmen die Berufsgruppen jedoch nahezu überein.

1392 Im Fragebogen: Teil 3 A Frage 7. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 407 im Tabellenanhang.

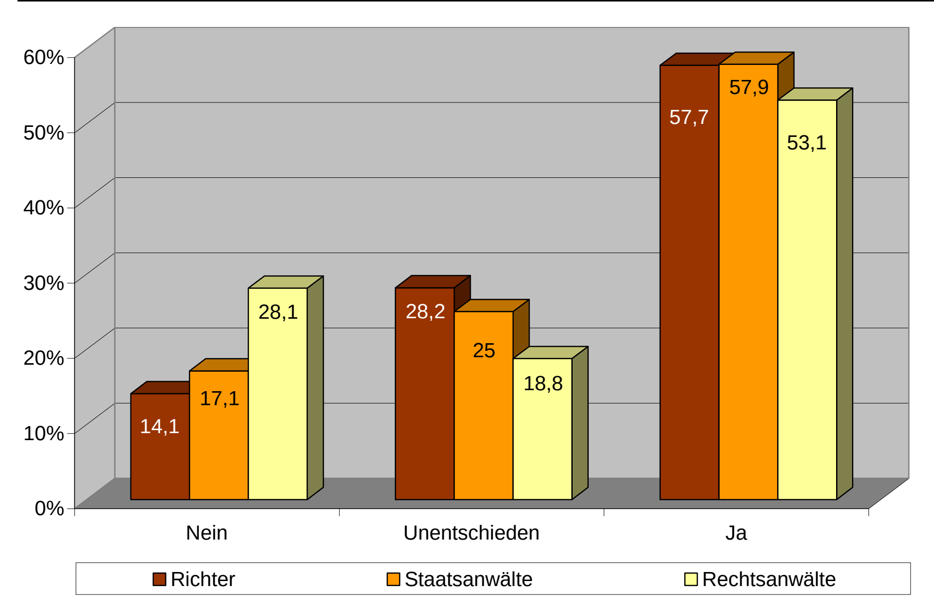


Abb. 15: Einführung eines Anwesenheitsrecht für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Tatopfer im Jugendstrafverfahren?

d. Zusammenfassung

Die Juristen halten das Anwesenheitsrecht des Verletzten im Jugendstrafverfahren überwiegend für notwendig. Allerdings ist die Vorschrift nicht besonders bekannt und wird auch nicht uneingeschränkt akzeptiert. Insgesamt kommt § 48 Abs. 2 S. 1 JGG nicht besonders häufig zur Anwendung. Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren scheinen im Jugendstrafverfahren seltener Verletzte anwesend zu sein. Generell wird die Ausübung des Anwesenheitsrechts dadurch erschwert, dass dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptverhandlung nur selten mitgeteilt werden, wenn er nicht als Zeuge vernommen werden soll. Die Befragten sprechen sich daher größtenteils für eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung aus. Auch der Vorschlag, § 48 JGG um ein Anwesenheitsrecht für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Verletzter zu ergänzen, stößt bei den Juristen auf relativ breite Zustimmung.

2. Das Recht auf Benachrichtigung (§ 406d StPO)

a. § 406d Abs. 1 StPO

aa. Allgemeine Beurteilung

Das Recht des Verletzten, gem. § 406d Abs. 1 StPO über den Ausgang des Verfahrens informiert zu werden, sehen die Juristen überwiegend als *notwendig*[1393] an. Die meisten von ihnen (39,1 %) halten die Vorschrift für ziemlich notwendig und 26,8 % schätzen sie sogar als sehr notwendig ein. 22,9 % der Befragten beurteilen § 406d Abs. 1 StPO als mittelmäßig notwendig. Lediglich 11,2 % meinen, dass die Norm nur wenig bzw. gar nicht notwendig ist (vgl. *Abb. 16*). Mit einem Mittelwert von 3,77 halten die Juristen das Recht des Verletzten, über den Verfahrensausgang informiert zu werden, damit für überdurchschnittlich notwendig (vgl. *Abb. 75*[1394]). Nur das Akteneinsichtsrecht gem. § 406e StPO und die Hinweispflichten gem. § 406h StPO werden als noch notwendiger beurteilt. Da die Information über den Verfahrensausgang anerkanntermaßen ein wichtiges Bedürfnis des Verletzten darstellt, entspricht dieses positive Ergebnis den Erwartungen.

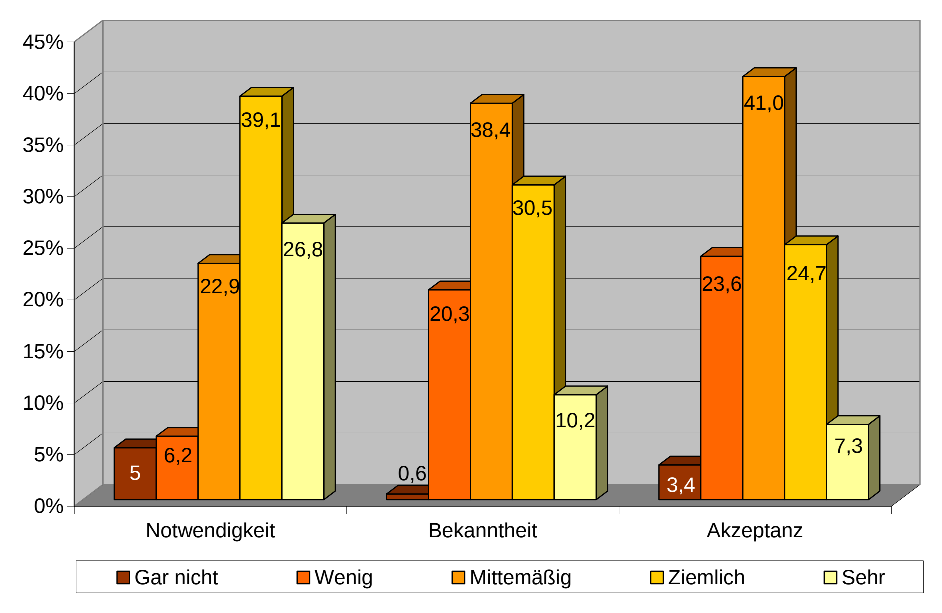


Abb. 16: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 406d Abs. 1 StPO

Die *Bekanntheit*[1395] von § 406d Abs. 1 StPO in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Befragten allerdings nicht als besonders hoch ein. Sie gehen mehrheitlich

[1393] Im Fragebogen: Teil 3 B Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 407 im Tabellenanhang.
[1394] Im Anhang, S. 394.
[1395] Im Fragebogen: Teil 3 B Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 407 im Tabellenanhang.

(38,4 %) davon aus, dass die Vorschrift nur mittelmäßig bekannt ist. Zwar nehmen auch 40,7 % der Juristen an, dass § 406d Abs. 1 StPO ziemlich oder sehr bekannt ist; mit 20,9 % ist aber auch die Gruppe derjenigen nicht klein, die die Norm nur für wenig bzw. gar nicht bekannt halten (vgl. *Abb. 16*). Im Vergleich zu anderen Vorschriften halten die Befragten das Recht des Verletzten, über den Verfahrensausgang informiert zu werden, mit einem Mittelwert von 3,29 damit für leicht unterdurchschnittlich bekannt (vgl. *Abb. 76*[1396]). Dies könnte daran liegen, dass der Norm keine große praktische Bedeutung zukommt.[1397] Mit zunehmendem Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht steigt der Bekanntheitsgrad von § 406d Abs. 1 StPO allerdings an[1398], so dass insofern signifikante Unterschiede bestehen (F (171,4) = 2,666; α = .034).[1399]

Ein noch negativeres Bild zeigt sich bei der Einschätzung der *Akzeptanz*[1400] von § 406d Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren in der eigenen Berufsgruppe. Die Juristen geben überwiegend (41 %) an, dass sie die Vorschrift nur für mittelmäßig akzeptiert halten. Zwar schätzen auch 32 % die Akzeptanz von § 406d Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren ziemlich bzw. sehr hoch ein; nicht viel weniger (27 %) halten die Norm im Jugendstrafverfahren aber für wenig oder gar nicht akzeptiert (vgl. *Abb. 16*). Damit erreicht § 406d Abs. 1 StPO auch bei der Akzeptanzeinschätzung im Jugendstrafverfahren ein unterdurchschnittliches Ergebnis (MW = 3,09). Dies überrascht etwas. Zum einen entspricht die Vorschrift einem anerkennenswerten Interesse des Verletzten. Ihr Sinn wird daher in der Literatur nicht in Frage gestellt. Zum anderen werden auch für den Bereich des Jugendstrafverfahrens kaum Bedenken dagegen geäußert, den Verletzten über den Verfahrensausgang zu informieren. Zwischen den Berufsgruppen bestehen signifikante Unterschiede (F (175,2) = 4,208; α = .016).[1401] Die Rechtsanwälte halten die Vorschrift mit einem Mittelwert von 2,66 für deutlich weniger akzeptiert als die Richter (MW = 3,2) und Staatsanwälte (MW = 3,17) (vgl. *Abb. 77*[1402]).[1403]

bb. Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren

Insgesamt gehen die Juristen davon aus, dass § 406d Abs. 1 StPO im Verfahren gegen Jugendliche nicht besonders *häufig zur Anwendung*[1404] kommt. Die Mehrheit

[1396] Im Anhang, S. 395.
[1397] Vgl. dazu gleich.
[1398] Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 3; MW eher weniger = 3,02; MW zur Hälfte = 3,38; MW überwiegend = 3,28; MW ausschließlich = 3,67.
[1399] Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.
[1400] Im Fragebogen: Teil 3 B Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 407 im Tabellenanhang.
[1401] Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.
[1402] Im Anhang, S. 396.
[1403] Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 261.
[1404] Im Fragebogen: Teil 3 B Frage 2 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 408 im Tabellenanhang.

(44,3 %) gibt an, dass die Norm im Jugendstrafverfahren nur selten angewendet wird. 26,7 % meinen sogar, dass dies praktisch nie geschieht. Lediglich 18,8 % der Befragten nehmen an, dass der Verletzte im Jugendstrafverfahren zumindest gelegentlich gem. § 406d Abs. 1 StPO über den Ausgang des Verfahrens informiert wird. Noch weniger (10,2 %) gehen von einer häufigen oder sehr häufigen Anwendung aus. Im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten rangiert § 406d Abs. 1 StPO mit einem Mittelwert von 2,16 allerdings immer noch im Mittelfeld.

Die Staatsanwälte gehen mit einem Mittelwert von 2,36 von einer etwas häufigeren Anwendung der Norm aus als die Richter (MW = 1,97) und Rechtsanwälte (MW = 2,09) (vgl. *Abb. 79*[1405]). Signifikante Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht ($F (157,4) = 3,233$; $\alpha = .014$).[1406] Die Juristen schätzen die Anwendungshäufigkeit von § 406d Abs. 1 StPO tendenziell umso höher ein, je mehr sie mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.[1407]

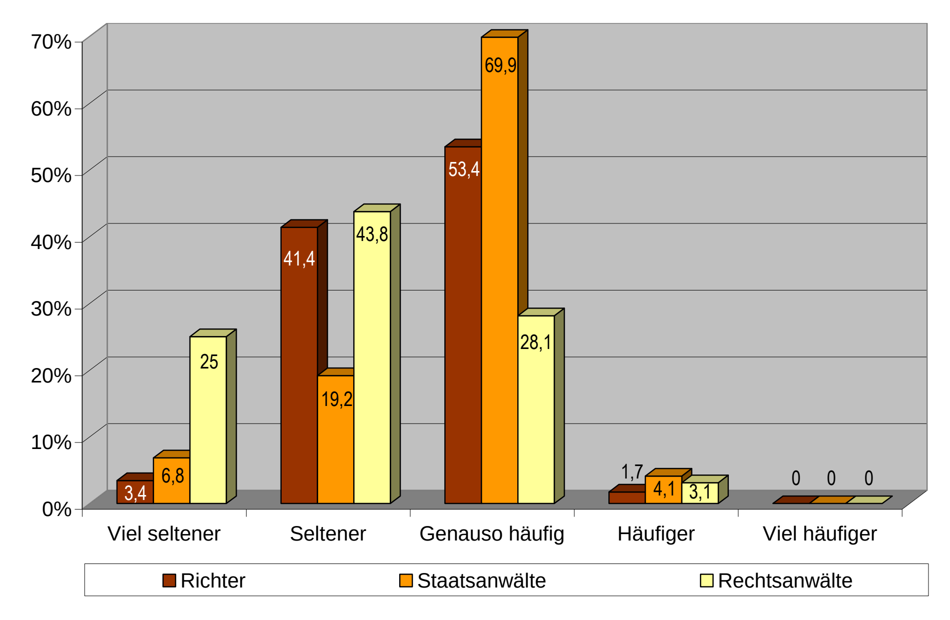


Abb. 17: Anwendungshäufigkeit von § 406d Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

1405 Im Anhang, S. 394.

1406 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(16, 175) = 30,333$; $p = .016$).

1407 Dies zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 1,89; MW eher weniger = 1,94; MW zur Hälfte = 2,2; MW überwiegend = 2,24; MW ausschließlich = 2,47.

Im *Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1408] nehmen über die Hälfte der Befragten (55,8 %) an, dass der Verletzte im *Jugendstrafverfahren* genauso häufig nach § 406d Abs. 1 StPO über den Verfahrensausgang informiert wird. Allerdings geben auch 41,1 % an, dass die Norm im Jugendstrafverfahren seltener oder viel seltener zur Anwendung kommt als im allgemeinen Strafverfahren. Von einer häufigeren Anwendung im Jugendstrafverfahren gehen nur sehr wenige (3,1 %) aus (vgl. *Abb. 17*). Mit einem Mittelwert von 2,53 halten die Juristen den Unterschied in der Anwendungshäufigkeit zwischen allgemeinem und Jugendstrafrecht bei § 406d Abs. 1 StPO im Vergleich zu anderen Vorschriften damit für relativ klein. Dies war zu erwarten, da im Gegensatz zu den meisten anderen Verletztenrechten, bei § 406d Abs. 1 StPO kaum Bedenken gegen die Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren bestehen. Die verbleibende Diskrepanz müsste somit auf einer geringeren Nachfrage im Jugendstrafverfahren oder darauf beruhen, dass die Wahrnehmung der Befragten dadurch beeinflusst wird, dass es insgesamt deutlich mehr Strafverfahren gegen erwachsene als gegen jugendliche Straftäter gibt.
Die Rechtsanwälte unterscheiden sich signifikant von den anderen Berufsgruppen ($F\ (160,2) = 9{,}449$; $\alpha = .000$)[1409], indem sie von einer deutlich größeren Diskrepanz (MW = 2,09) zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren ausgehen als die Richter (MW = 2,53) und Staatsanwälte (MW = 2,71) (vgl. *Abb. 80*[1410]). Die Staatsanwälte sehen bei § 406d Abs. 1 StPO sogar den geringsten Unterschied zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren. Von ihnen meinen 69,9 %, dass die Norm im Jugendstrafverfahren genauso häufig zur Anwendung kommt wie im allgemeinen Strafverfahren.

cc. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

Die Gefahr einer *Beeinträchtigung des Erziehungszwecks*[1411] durch die Benachrichtigung des Verletzten von dem Verfahrensausgang gem. § 406d Abs. 1 StPO, schätzen die Juristen als gering ein. Sie nehmen überwiegend (50,8 %) an, dass der Erziehungszweck durch die Anwendung der Norm kaum beeinträchtigt wird. 33,5 % gehen sogar davon aus, dass es zu überhaupt keiner Beeinträchtigung kommt. Nur 11,2 % der Befragten meinen, dass der Erziehungszweck mittelmäßig und 4,5 %, dass er ziemlich bzw. außerordentlich beeinträchtigt wird (vgl. *Abb. 18*).

[1408] Im Fragebogen: Teil 3 B Frage 2 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 408 im Tabellenanhang.
[1409] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(6, 163) = 25{,}583$; $p = .000$).
[1410] Im Anhang, S. 399.
[1411] Im Fragebogen: Teil 3 B Frage 3; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 408 im Tabellenanhang.

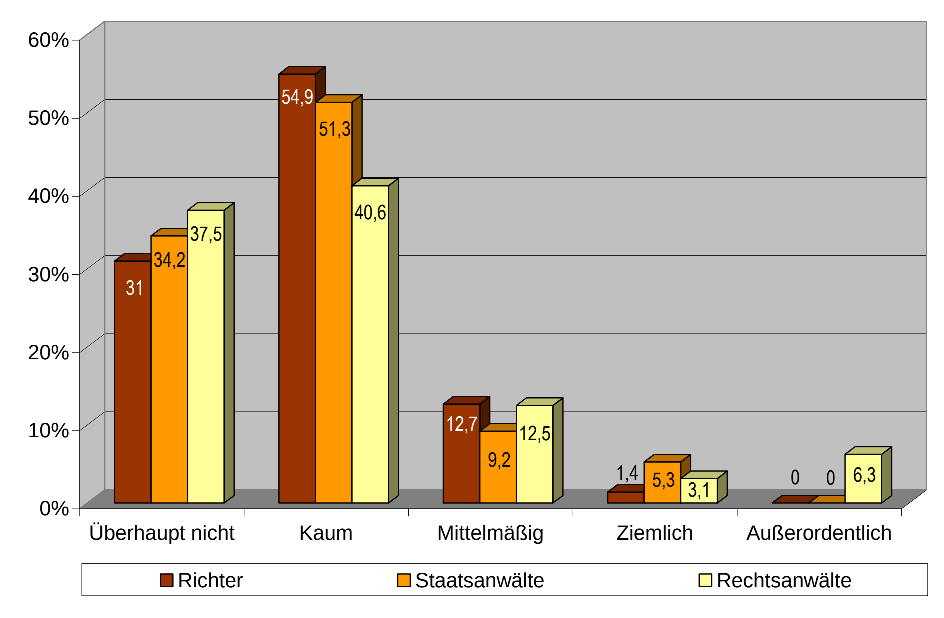


Abb. 18: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406d Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren

Damit halten die Befragten die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Information des Verletzten über den Verfahrensausgang für unterdurchschnittlich groß (MW = 1,88). Nur das Akteneinsichtsrecht gem. § 406e Abs. 1 StPO wird als noch harmloser angesehen (vgl. *Abb. 81*[1412]). Da auch von Seiten der Literatur gegen eine Anwendung von § 406d Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren kaum Bedenken aus erzieherischer Sicht geäußert werden, entspricht dieses Ergebnis den Erwartungen.

Signifikante Unterschiede zeigen sich im Hinblick auf die Dauer der Beschäftigung mit Jugendstrafrecht (χ^2 (16, 176) = 30,021; p = .018). Tendenziell schätzen Juristen, die länger im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch § 406d Abs. 1 StPO höher ein.[1413] So nehmen von den Juristen, die seit über 20 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, besonders wenige (37 %) an, dass der Erziehungszweck durch die Benachrichtigung des Verletzten von dem Verfahrensausgang kaum beeinträchtigt wird, während relativ viele (7,4 %) von einer außerordentlichen Beeinträchtigung ausgehen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei denjenigen, die zwischen 11 und 20 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind: Sie sind vergleichsweise

1412 Im Anhang, S. 400.

1413 Diese Tendenz zeigt sich ansatzweise auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW bis 1 Jahr = 1,66; MW 1 bis 5 Jahre = 1,84; MW 6 bis 10 Jahre = 1,87; MW 11 bis 20 Jahre = 2,14; MW über 20 Jahre = 2,04. Signifikante Unterschiede bestehen bei einem Vergleich der Mittelwerte jedoch nicht.

schwach (22,7 %) bei der Antwortkategorie „überhaupt nicht“ und relativ stark (13,6 %) bei der Antwortkategorie „ziemlich“ vertreten.

dd. Zusammenfassung

Die Benachrichtigung des Verletzten von dem Verfahrensausgang gem. § 406d Abs. 1 StPO wird damit zwar überwiegend als notwendig angesehen. Die Norm besitzt aber weder einen hohen Bekanntheitsgrad, noch scheint sie im Jugendstrafverfahren sonderlich gut akzeptiert zu sein. § 406d Abs. 1 StPO wird im Jugendstrafverfahren nur selten, aber im Verhältnis zu den übrigen Vorschriften durchschnittlich oft angewendet. Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren sehen die Befragten keinen gravierenden Unterschied in der Anwendungshäufigkeit. Aus erzieherischer Sicht halten sie die Information des Verletzten über den Verfahrensausgang für eher unbedenklich.

b. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO[1414]

aa. Allgemeine Beurteilung

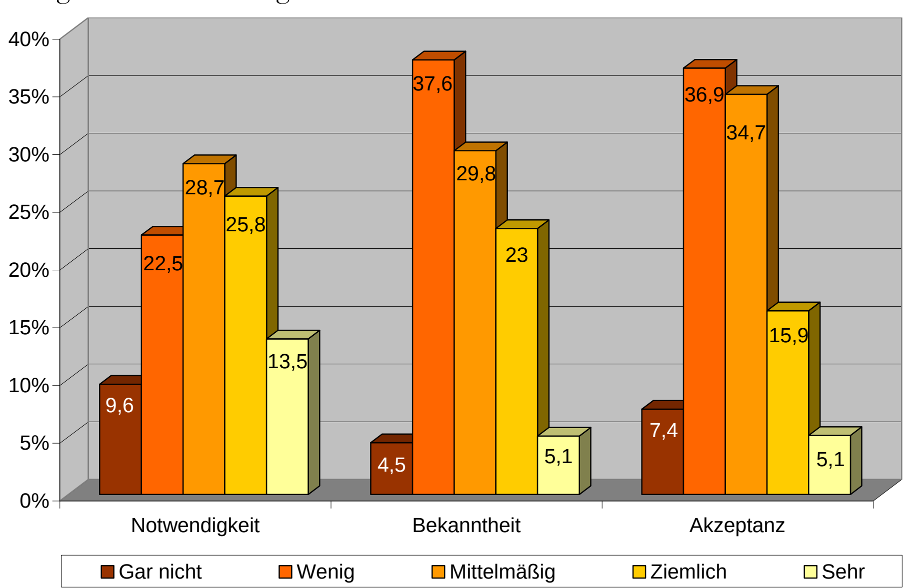


Abb. 19: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO

[1414] Die Befragung wurde noch zu dem § 406d Abs. 2 StPO i. d. Fassung vor dem 2. Opferrechtsreformgesetz durchgeführt. Da sich die Vorschrift bis auf die in Bezug genommenen Fälle der Nebenklage nicht verändert hat, ist anzunehmen, dass sich die erzielten Ergebnisse auf die Norm in der heutigen Fassung übertragen lassen. Diese wurde daher im Text verwendet, damit dieser leichter anhand des aktuellen Gesetzestextes nachvollzogen werden kann.

Die Benachrichtigung des Verletzten von freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO beurteilen die Befragten nicht als besonders *notwendig*[1415]. Zwar halten 25,8 % die Norm für ziemlich und 13,5 % für sehr notwendig; die meisten Juristen (28,7 %) finden § 406d Abs. 2 StPO aber nur mittelmäßig notwendig. Zudem gehen 32 % davon aus, dass die Vorschrift nur wenig bzw. gar nicht notwendig ist (vgl. *Abb. 19*). Im Vergleich zu anderen Verletztenrechten halten die Befragten § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO mit einem Mittelwert von 3,11 damit für unterdurchschnittlich notwendig (vgl. *Abb. 75*[1416]). Nur das Adhäsionsverfahren wird noch schlechter bewertet. Von einer besonders geringen Notwendigkeit gehen die Juristen aus, die überwiegend mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind (MW = 2,53). Worauf diese signifikant abweichende Einschätzung ($F(172,4) = 3,711$; $\alpha = .006$) beruhen könnte, ist allerdings nicht ersichtlich.[1417]

Auch die *Bekanntheit*[1418] von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Juristen als eher gering ein. Sie halten das Recht des Verletzten, über freiheitsentziehende Maßnahmen informiert zu werden, überwiegend (42,1 %) für nur wenig oder gar nicht bekannt. Nur 29,8 % der Befragten beurteilen § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO als mittelmäßig und 28,9 % als ziemlich bzw. sehr bekannt (vgl. *Abb. 19*). Damit halten die Befragten § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO mit einem Mittelwert von 2,87 für das unbekannteste Verletztenrecht (vgl. *Abb. 76*[1419]).[1420] Dies liegt wahrscheinlich v. a. daran, dass es diese Vorschrift noch nicht sehr lange gibt. Zudem dürfte ihr praktischer Anwendungsbereich klein sein.

Ein ähnlich negatives Bild zeigt sich bei der Einschätzung der *Akzeptanz*[1421] von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren in der eigenen Berufsgruppe. Mit nur 21 % ist die Gruppe derjenigen relativ klein, die § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren für ziemlich bzw. sehr akzeptiert halten. Die meisten Befragten (36,9 %) nehmen dagegen an, dass die Vorschrift im Verfahren

---

1415 Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 408 im Tabellenanhang.

1416 Im Anhang, S. 394.

1417 Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.

1418 Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 408 im Tabellenanhang.

1419 Im Anhang, S. 395.

1420 Signifikante Unterschiede ($\chi^2(16, 175) = 26,910$; $p = .042$) bestehen im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht. So nehmen besonders viele (48,7 %) Befragte, die erst bis zu einem Jahr mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind an, dass § 406d Abs. 2 StPO mittelmäßig bekannt ist, während diese Antwortkategorie von denjenigen relativ selten (17,4 % bzw. 18,2 %) gewählt wird, die 6 – 10 oder 11 – 20 Jahre in diesem Bereich tätig sind. Von Letzteren halten besonders viele (45,5 %) die Norm für ziemlich bekannt. Eine generelle Tendenz dahingehend, dass der Bekanntheitsgrad mit zunehmender Beschäftigungsdauer steigt, lässt sich aber nicht feststellen. Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich keine signifikanten Unterschiede. Lediglich der Mittelwert (3,23) derjenigen, die 11 – 20 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, liegt deutlich über dem Durchschnitt.

1421 Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 409 im Tabellenanhang.

gegen Jugendliche nur wenig akzeptiert wird. 7,4 % halten § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO dort sogar für gar nicht akzeptiert. Schließlich meinen 34,7 %, dass die Norm im Jugendstrafverfahren mittelmäßig akzeptiert wird (vgl. *Abb. 19*). Damit liegt § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO mit einem Mittelwert von 2,74 auch bei der Akzeptanzeinschätzung an letzter Stelle. Die Rechtsanwälte schätzen die Akzeptanz von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO mit einem Mittelwert von 2,38 noch geringer ein als die Richter (MW = 2,81) und Staatsanwälte (MW = 2,84) (vgl. *Abb. 77*[1422]).[1423] Fraglich ist, worauf die geringe Akzeptanz von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren beruhen könnte. Zunächst dürfte es eine Rolle spielen, dass die Unterrichtung des Verletzten von freiheitsentziehenden Maßnahmen unter erzieherischen Gesichtspunkten tatsächlich nicht völlig unproblematisch erscheint. Da die Norm in der bisherigen Diskussion über die Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren praktisch nicht vorkam, ist dies aber vermutlich nicht der einzige Grund. Daneben könnten generelle Vorbehalte gegen die Vorschrift zu der negativen Einschätzung beigetragen haben.

Signifikante Unterschiede bestehen im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht (χ^2 (16, 175) = 26,505; p = .047). Tendenziell wird die Akzeptanz mit zunehmendem Beschäftigungsumfang höher eingeschätzt.[1424] So gehen von den Juristen, die kaum im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, relativ viele (33,3 %) davon aus, dass § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren gar nicht akzeptiert wird. Diese Gruppe ist dagegen bei der Antwortkategorie „mittelmäßig" gar nicht vertreten; hier dominieren diejenigen, die zur Hälfte mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind (47,8 %). Juristen, die ausschließlich mit Jugendstrafrecht befasst sind, nehmen schließlich vergleichsweise häufig (33,3 %) an, dass § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren ziemlich bzw. sehr akzeptiert wird.

bb. Anwendbarkeit und Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren

Kein einheitliches Meinungsbild ergibt sich bei der Frage nach der *Anwendbarkeit*[1425] von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren. Die knappe Mehrheit der Juristen (38,9 %) hält die Vorschrift im Jugendstrafverfahren für anwendbar. Allerdings vertreten auch 23,3 % die gegenteilige Ansicht. Zudem ist der Anteil der Unentschiedenen relativ groß (37,8 %) (vgl. *Abb. 20*). Mit einem Mittelwert von 2,16 wird die Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren damit eher skeptisch beurteilt. Nur § 406g StPO erreicht insofern einen

[1422] Im Anhang, S. 396.
[1423] Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 261.
[1424] Dies zeigt sich auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 2,22; MW eher weniger = 2,63; MW zur Hälfte = 2,83; MW überwiegend = 2,74; MW ausschließlich = 3,03. Signifikante Unterschiede bestehen bei einem Vergleich der Mittelwerte jedoch nicht.
[1425] Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 2; 1 = nicht anwendbar bis 3 = anwendbar. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 409 im Tabellenanhang.

noch schlechteren Wert. In dieser Deutlichkeit ist dies überraschend, da bislang kaum Bedenken gegen die Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren formuliert wurden. Zudem knüpft nur § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO an die Nebenklagebefugnis an und ist somit ähnlichen Bedenken wie § 406g StPO ausgesetzt. Vermutlich beruht das schlechte Ergebnis eher darauf, dass die Vorschrift noch relativ unbekannt ist. Dafür spricht auch die große Zahl der Unentschiedenen. Es ist daher bedauerlich, dass durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz in diesem Punkt keine Rechtsklarheit geschaffen wurde.

Zwischen den Berufsgruppen bestehen bei dieser Frage signifikante Unterschiede (F (177,2) = 4,844; α = .009).[1426] Von den Richtern (MW = 2,36) und Rechtsanwälten (MW = 2,13) sprechen sich deutlich mehr für die Anwendbarkeit der Norm im Jugendstrafverfahren aus als von den Staatsanwälten (MW = 1,97) (vgl. *Abb. 78*[1427]). Der niedrige Durchschnittswert kommt bei den Staatsanwälten v. a. dadurch zustande, dass sich unter ihnen besonders viele (44,7 %) Unentschiedene befinden.

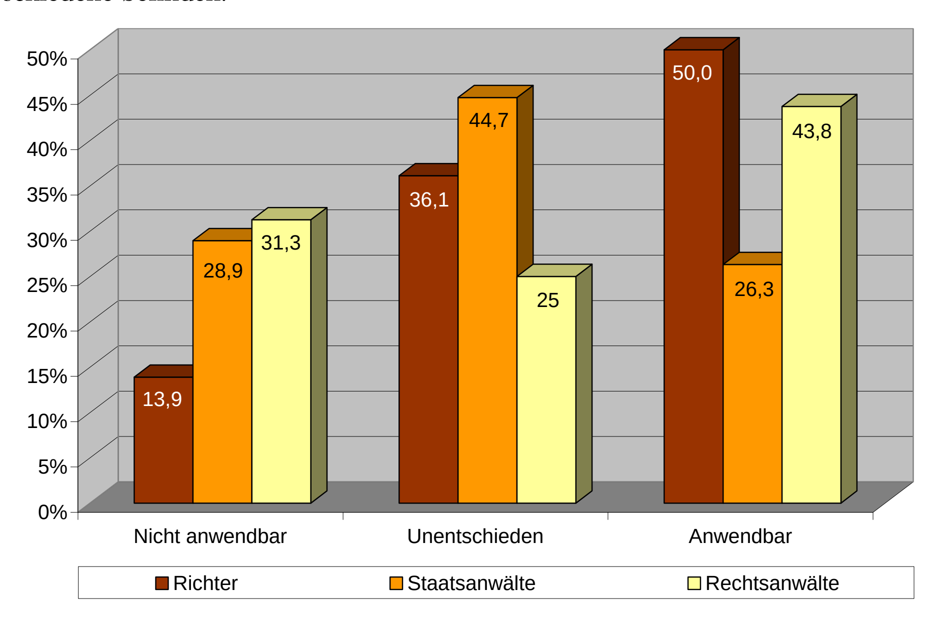


Abb. 20: Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren

Problematisch erschien vor der Gesetzesänderung v. a. die Anwendbarkeit von *§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO* im Jugendstrafverfahren. Gegen diese ließ sich anführen, dass die Norm an die gem. § 80 Abs. 3 JGG a. F. ausgeschlossene *Ne-*

[1426] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(4, 180) = 12{,}618$; p = .013).

[1427] Im Anhang, S. 397.

benklageberechtigung anknüpft[1428]. Dieser These stimmen allerdings nur 21,6 % der Befragten uneingeschränkt sowie 10,8 % ziemlich zu. Nach Ansicht von 26,4 % der Juristen stimmt sie zumindest teilweise. Die meisten (41,3 %) finden jedoch, dass diese Annahme nur wenig bzw. gar nicht stimmt. Die Annahme, dass § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO wegen der Bezugnahme auf die Nebenklage nicht anwendbar war, findet damit insgesamt keine besonders starke Zustimmung. Die partielle Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz hat dieses Problem nicht endgültig erledigt. Die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis in § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO bleibt vielmehr in bestimmten Konstellationen problematisch, da die Voraussetzungen, unter denen die Nebenklage im Jugendstrafverfahren zulässig ist, und die Voraussetzungen, unter denen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO auf die Darlegung eines berechtigten Interesses verzichtet werden kann, nicht deckungsgleich sind. Eine ausdrückliche Klarstellung der Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren wäre daher wünschenswert gewesen.

Dass die Befragten § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO für eher unbekannt halten, ließ bereits eine geringe *Anwendungshäufigkeit*[1429] vermuten. Dies bestätigte sich. Über die Hälfte der Befragten (55,1 %) gehen davon aus, dass die Vorschrift im Jugendstrafverfahren praktisch nie angewendet wird. Weitere 36,4 % geben an, dass dies nur selten der Fall ist. Lediglich 8,5 % der Juristen nehmen an, dass der Verletzte im Jugendstrafverfahren gelegentlich oder häufig gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO über freiheitsentziehende Maßnahmen informiert wird. Die Befragten gehen mit einem Mittelwert von 1,54 damit im Vergleich zu anderen Vorschriften von einer weit unterdurchschnittlichen Anwendungshäufigkeit aus. Nur das Adhäsionsverfahren kommt nach Einschätzung der Befragten noch seltener zur Anwendung (vgl. *Abb. 79*[1430]). Da § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO wahrscheinlich nur für Verletzte bestimmter, besonders schwerer Straftaten interessant ist und zudem noch keinen besonders hohen Bekanntheitsgrad erreicht hat, ist dieses Ergebnis nicht überraschend.

[1428] Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 6. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 410 im Tabellenanhang.
[1429] Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 3 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig.
[1430] Im Anhang, S. 398. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 409 im Tabellenanhang.

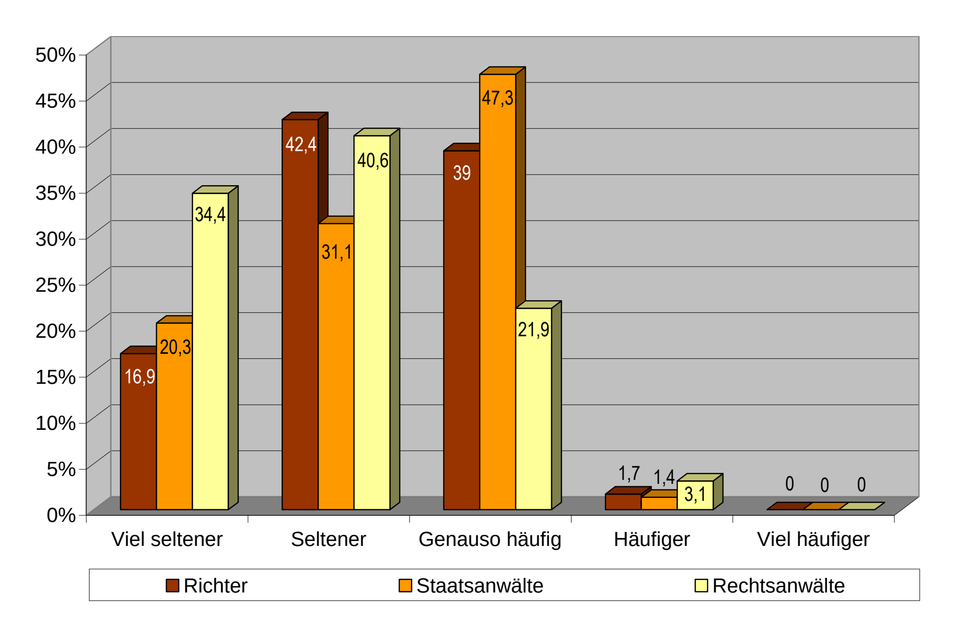


Abb. 21: Anwendungshäufigkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Im *Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1431] gibt die knappe Mehrheit der Juristen (39,4 %) an, dass § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im *Jugendstrafverfahren* genauso häufig zur Anwendung kommt. Mit zusammen 58,8 % ist allerdings der Anteil derjenigen deutlich größer, die annehmen, dass der Verletzte im Jugendstrafverfahren seltener oder viel seltener als im allgemeinen Strafverfahren gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO über freiheitsentziehende Maßnahmen informiert wird. Von einer größeren Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren gehen dagegen nur sehr wenige (1,8 %) aus (vgl. *Abb. 21*). Im Vergleich zu anderen Verletztenrechten schätzen die Befragten die Diskrepanz zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren damit verhältnismäßig groß ein (MW = 2,21). Von einem besonders großen Unterschied gehen die Rechtsanwälte aus (MW = 1,94) (vgl. *Abb. 80*[1432]). Fraglich ist, wie diese unterschiedliche Anwendungshäufigkeit zu erklären ist. Eine Rolle könnte spielen, dass es gewisse strukturelle Unterschiede zwischen Jugend- und Erwachsenenkriminalität gibt und dass die Erwachsenenkriminalität grundsätzlich den größten Anteil an der Gesamtkriminalität ausmacht. Da sich dies aber auf alle Verletztenrechte auswirkt, muss der besonders niedrige Wert von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO noch weitere Ursachen haben. Möglicherweise werden Anträge auf Benachrichti-

[1431] Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 3 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 409 im Tabellenanhang.
[1432] Im Anhang, S. 399.

gung gem. § 406 Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren häufiger abgelehnt, da fast ¼ der Befragten die Vorschrift dort nicht für anwendbar hält.

Die unterschiedliche Anwendungshäufigkeit könnte auch darauf beruhen, dass die Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendstrafverfahren häufiger gem. *§ 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 StPO a. E.* wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten versagt wird. Die Juristen wurden daher gefragt, wie *häufig* im Jugendstrafverfahren von dieser *Versagungsmöglichkeit*[1433] Gebrauch gemacht wird. Sie geben überwiegend (35,7 %) an, dass dies praktisch nie geschieht und weitere 25,5 % meinen, dass dies nur selten der Fall ist. Ebenso viele nehmen an, dass die Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendstrafverfahren gelegentlich gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 StPO a. E. versagt wird. Schließlich gehen 13,4 % der Juristen davon aus, dass dies häufig oder sehr häufig geschieht. Insgesamt scheint die Versagungsmöglichkeit gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 StPO a. E. im Jugendstrafverfahren somit zumindest eine gewisse Rolle zu spielen (MW = 2,2).

Die Rechtsanwälte (MW = 2,77) gehen von einer deutlich höheren Versagungshäufigkeit als die Richter (MW = 2,11) und Staatsanwälte (MW = 2,03) aus und unterscheiden sich dadurch signifikant von diesen ($F(154,2) = 4{,}815$; $\alpha = .009$).[1434] Möglicherweise kommt diese unterschiedliche Einschätzung dadurch zustande, dass Verletzte v. a. dann einen Rechtsanwalt einschalten, wenn ihr Antrag auf Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen versagt wurde. Bei den Rechtsanwälten könnte dadurch der Eindruck entstehen, dass es häufiger zu Versagungen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 StPO a. E. kommt als dies tatsächlich der Fall ist.[1435]

Interessant ist insbesondere, wie häufig der Antrag auf Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendstrafverfahren *im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1436] versagt wird. Über die Hälfte der Juristen (56,5 %) geht davon aus, dass im Jugendstrafverfahren genauso häufig von der Versagungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird wie im allgemeinen Strafverfahren. 27,2 % geben sogar

---

[1433] Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 4 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 409 im Tabellenanhang.

[1434] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(8, 147) = 18{,}471$; $p = .016$).

[1435] Auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht bestehen signifikante Unterschiede ($\chi^2(16, 154) = 30{,}467$; $p = .016$). So gehen etwa die Befragten, die 1 – 5 oder 5 – 10 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, relativ häufig (jeweils 18,9 %) davon aus, dass es selten zu einer Versagung kommt. Unter denjenigen, die annehmen, dass es gelegentlich zu einer Versagung komm, sind solche Juristen besonders stark (37,1 % bzw. 35,1 %) vertreten, die bis zu einem Jahr oder 1 – 5 Jahre im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind. Zudem gehen Befragte, die seit über 20 Jahren mit Jugendstrafrecht befasst sind, besonders oft (16 %) davon aus, dass es häufig zu einer Versagung kommt. Eine bestimmte Antworttendenz lässt sich aber nicht feststellen. Zwischen den Mittelwerten bestehen keine signifikanten Unterschiede.

[1436] Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 4 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 410 im Tabellenanhang.

an, dass die Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendstrafverfahren seltener bzw. viel seltener versagt wird als im allgemeinen Strafverfahren. Dagegen nehmen nur 16,3 % der Befragten an, dass es im Jugendstrafverfahren häufiger oder viel häufiger zu einer Versagung kommt. Dieses Ergebnis (MW = 2,84) überrascht etwas. Angesichts der größeren Schutzbedürftigkeit jugendlicher Täter wäre zu erwarten gewesen, dass Mitteilungen über freiheitsentziehende Maßnahmen im Jugendstrafverfahren häufiger und nicht seltener versagt werden. Wahrscheinlich beruht dieser scheinbare Widerspruch darauf, dass im Jugendstrafverfahren weniger Anträge i. S. von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO gestellt werden und es deswegen absolut gesehen seltener zu Versagungen kommt.

cc. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

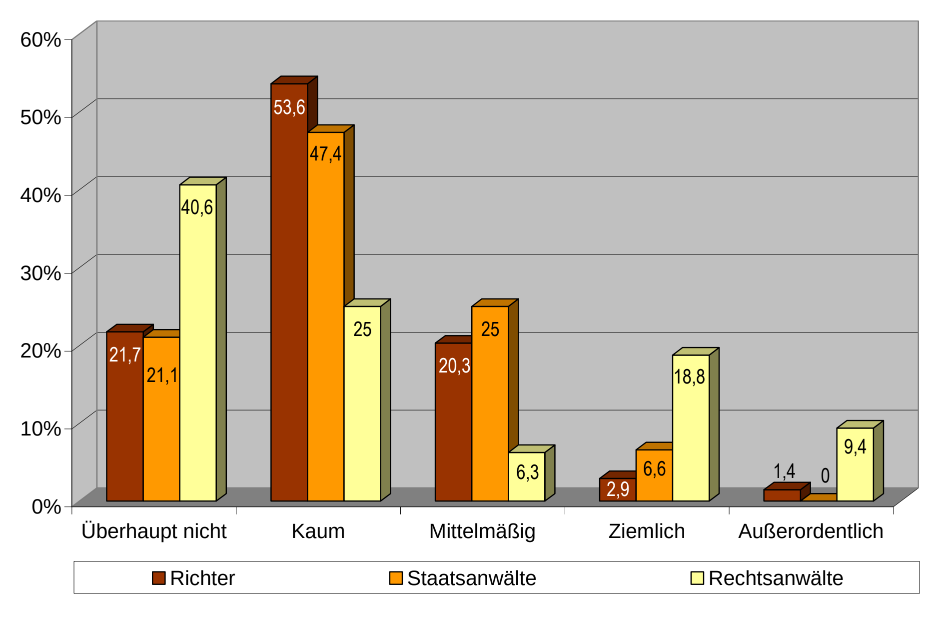


Abb. 22: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren

Die Gefahr, dass es durch die Benachrichtigung des Verletzten von freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Verfahren gegen Jugendliche zu einer *Beeinträchtigung des Erziehungszwecks*[1437] kommen könnte, schätzen die Befragten nicht besonders groß ein. Sie gehen mehrheitlich (45,8 %) davon aus, dass der Erziehungszweck durch die Anwendung der Vorschrift kaum beeinträchtigt wird. 24,9 % nehmen sogar an, dass es zu gar keiner Beeinträchti-

1437 Im Fragebogen: Teil 3 C Frage 5; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 410 im Tabellenanhang.

gung kommt. Immerhin 19,8 % der Juristen meinen allerdings, der Erziehungszweck werde durch die Anwendung von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO mittelmäßig beeinträchtigt. Von einer ziemlichen oder außerordentlichen Beeinträchtigung des Erziehungszwecks gehen jedoch nur wenige (9,6 %) aus (vgl. *Abb. 22*). Mit einem Mittelwert von 2,16 halten die Befragten die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks damit zwar für leicht unterdurchschnittlich. Noch negativer werden allerdings nur Adhäsionsverfahren, Nebenklage und qualifizierter Verletztenbeistand bewertet (vgl. *Abb. 81*[1438]). Die §§ 406d Abs. 1, 406e Abs. 1 S. 1, 406f StPO schneiden dagegen deutlich besser ab als § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO. Auch in ersten Stellungnahmen zur Anwendbarkeit von § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren wurden gegen die Information des Verletzten über freiheitsentziehende Maßnahmen gewisse Bedenken aus erzieherischer Sicht geäußert, so dass dieses Ergebnis durchaus den Erwartungen entspricht.

dd. Zusammenfassung

Insgesamt wird § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO damit eher negativ bewertet. Die Juristen halten die Benachrichtigung des Verletzten von freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO nur für mittelmäßig notwenig. Die Norm ist zudem nicht sehr bekannt und wird im Jugendstrafverfahren vielfach nicht akzeptiert. Nur die knappe Mehrheit der Befragten hält § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO im Jugendstrafverfahren überhaupt für anwendbar. Vermutlich auch aus diesem Grund besitzt die Vorschrift im Jugendstrafverfahren – auch im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren – nur eine geringe Praxisrelevanz. Von der Versagungsmöglichkeit gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 1 StPO a. E. wird im Jugendstrafverfahren jedoch nicht häufiger Gebrauch gemacht. Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens halten die Juristen zwar insgesamt für eher gering, allerdings für deutlich größer als bei den §§ 406d Abs. 1, 406e Abs. 1 S. 1, 406f StPO.

[1438] Im Anhang, S. 400.

3. Das Recht auf Akteneinsicht (§ 406e StPO)

a. Allgemeine Beurteilung

Das Recht des Verletzten auf Akteneinsicht gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO beurteilen die Befragten als relativ *notwendig*[1439].

Die meisten von ihnen (36,7 %) halten die Norm für ziemlich und weitere 33,3 % sogar für sehr notwendig. 18,6 % der Juristen sind der Ansicht, dass § 406e Abs. 1 S. 1 StPO mittelmäßig notwendig ist. Nur relativ wenige (11,3 %) sehen die Vorschrift als wenig oder gar nicht notwendig an (vgl. *Abb. 23*). Die Befragten halten das Akteneinsichtsrecht des Verletzten damit mit einem Mittelwert von 3,88 für die notwendigste Vorschrift (vgl. *Abb. 75*[1440]).

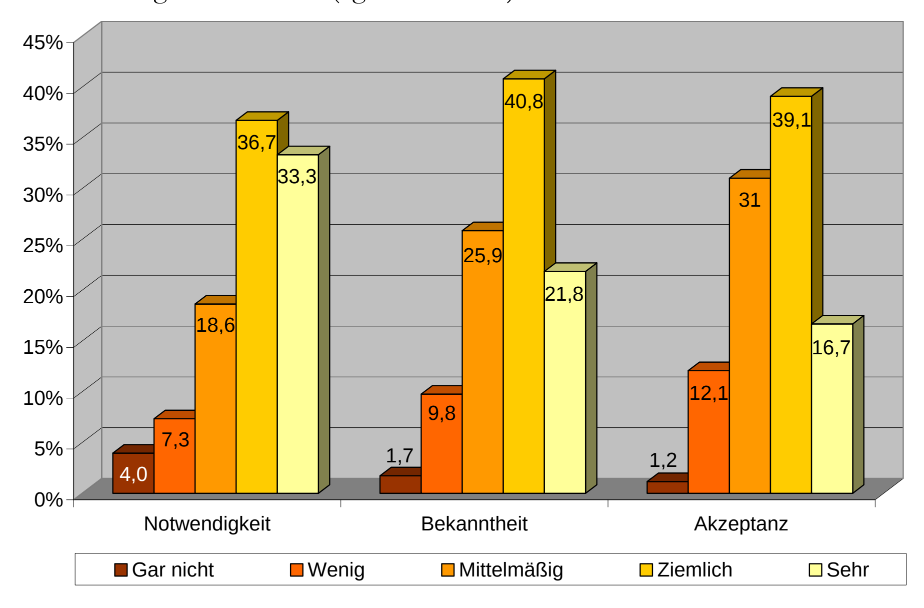


Abb. 23: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO

Auch die *Bekanntheit*[1441] von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Juristen hoch ein. Sie halten die Norm mehrheitlich (40,8 %) für ziemlich bekannt. 21,8 % gehen sogar davon aus, dass sie sehr bekannt ist. Weitere 25,9 % der Befragten beurteilen § 406e Abs. 1 S. 1 StPO als mittelmäßig bekannt. Dass das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nur wenig oder gar nicht bekannt ist, nehmen nur 11,5 % an (vgl. *Abb. 23*). Damit halten die Juristen § 406e Abs. 1 S. 1 StPO mit einem Mittelwert von 3,71 im Vergleich zu anderen Verletz-

[1439] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 410 im Tabellenanhang.
[1440] Im Anhang, S. 394.
[1441] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 410 im Tabellenanhang.

tenrechten für überdurchschnittlich bekannt. Als noch bekannter werden lediglich die jugendstrafrechtlichen Sonderregeln zu Nebenklage und Adhäsionsverfahren eingeschätzt. Von einem etwas geringeren Bekanntheitsgrad als die Richter (MW = 3,74) und Staatsanwälte (MW = 3,79) gehen allerdings die Rechtsanwälte (MW = 3,48) aus (vgl. *Abb. 76*[1442]). Dies könnte daran liegen, dass die Rechtsanwälte nicht nur mit Jugendstrafrecht, sondern mit Strafrecht im Allgemeinen in geringerem Umfang beschäftigt sind als die Richter und Staatsanwälte. Dafür spricht, dass sie die Bekanntheit sämtlicher Verletztenrechte geringer einschätzen als die anderen Berufsgruppen.

Das insgesamt positive Bild setzt sich auch bei der Einschätzung der *Akzeptanz*[1443] von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren in der eigenen Berufsgruppe fort. So halten 39,1 % der Befragten das Akteneinsichtsrecht des Verletzten im Jugendstrafverfahren für ziemlich und 16,7 % für sehr akzeptiert. 31 % meinen, dass § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren zumindest mittelmäßig akzeptiert wird. Nur relativ wenige (13,2 %) sehen die Norm im Verfahren gegen Jugendliche als wenig bzw. gar nicht akzeptiert an (vgl. *Abb. 23*). Das Akteneinsichtsrecht erreicht damit mit einem Mittelwert von 3,58 auch bei der Akzeptanzeinschätzung ein überdurchschnittliches Ergebnis. Die Bedenken, die z. T. in der Literatur gegen die Anwendung von § 406e Abs. 1 S. 1 JGG im Jugendstrafverfahren geäußert werden, werden von der Praxis somit scheinbar nicht geteilt.

Die Rechtsanwälte schätzen die Akzeptanz in der eigenen Berufsgruppe mit einem Mittelwert von 3,16 allerdings wiederum geringer ein als die Richter (MW = 3,54) und Staatsanwälte (MW = 3,79) und unterscheiden sich dadurch signifikant von diesen ($F(171,2) = 5{,}122$; $\alpha = .007$) (vgl. *Abb. 77*[1444]).[1445] Signifikante Unterschiede zeigen sich auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht ($F(168,4) = 4{,}037$; $\alpha = .004$).[1446] Tendenziell schätzen die Juristen die Akzeptanz von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren umso höher ein, je mehr sie mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.[1447]

[1442] Im Anhang, S. 395.
[1443] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 411 im Tabellenanhang.
[1444] Im Anhang, S. 396.
[1445] Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 261.
[1446] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(16, 173) = 31{,}556$; $p = .011$).
[1447] Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 3; MW eher weniger = 3,23; MW zur Hälfte = 3,68; MW überwiegend = 3,71; MW ausschließlich = 3,93.

b. Anwendbarkeit und Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren

Abb. 24: Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Verfahren gegen Jugendliche

Relativ eindeutig wird auch die Frage nach der *Anwendbarkeit*[1448] von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren beantwortet. Die deutliche Mehrheit der Befragten (69,4 %) hält die Vorschrift im Jugendstrafverfahren für anwendbar. Nur 8,3 % meinen, dass dies nicht der Fall ist. Allerdings sind immerhin 22,2 % der Juristen unentschieden (vgl. *Abb. 24*). § 406e Abs. 1 S. 1 StPO ist damit mit einem Mittelwert von 2,61 die Vorschrift, bei der die meisten Befragten von der Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren ausgehen (vgl. *Abb. 78*[1449]). Dieses Ergebnis entspricht den Erwartungen, da auch in der Literatur gegen das Akteneinsichtsrecht des Verletzten gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO kaum erzieherische Bedenken geäußert werden. Da es aber dennoch relativ viele Unentschiedene gibt, ist es bedauerlich, dass durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz in diesem Punkt keine Klarheit geschaffen wurde.

Bedenken wurden vor der Gesetzesänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz insbesondere gegen die *Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO* im Jugendstrafverfahren geltend gemacht.

1448 Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 2; 1 = nicht anwendbar bis 3 = anwendbar. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 411 im Tabellenanhang.
1449 Im Anhang, S. 397.

Zum einen wurde gegen dessen Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren angeführt, dass er an die gem. § 80 Abs. 3 JGG a. F. im Jugendstrafverfahren ausgeschlossene *Nebenklageberechtigung anknüpft*[1450]. Die Mehrheit der Befragten (36,4 %) findet jedoch, dass diese Annahme nicht stimmt und weitere 11,6 % meinen, dass sie nur wenig stimmt. 22,5 % stimmen der These teilweise zu und immerhin 29,5 % der Juristen halten sie für ziemlich bzw. uneingeschränkt richtig (vgl. *Abb. 25*). Insgesamt herrscht somit relativ große Uneinigkeit. Da auch die partielle Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz dieses Problem nicht vollständig erledigt hat, wäre eine Klarstellung der Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren wünschenswert gewesen.

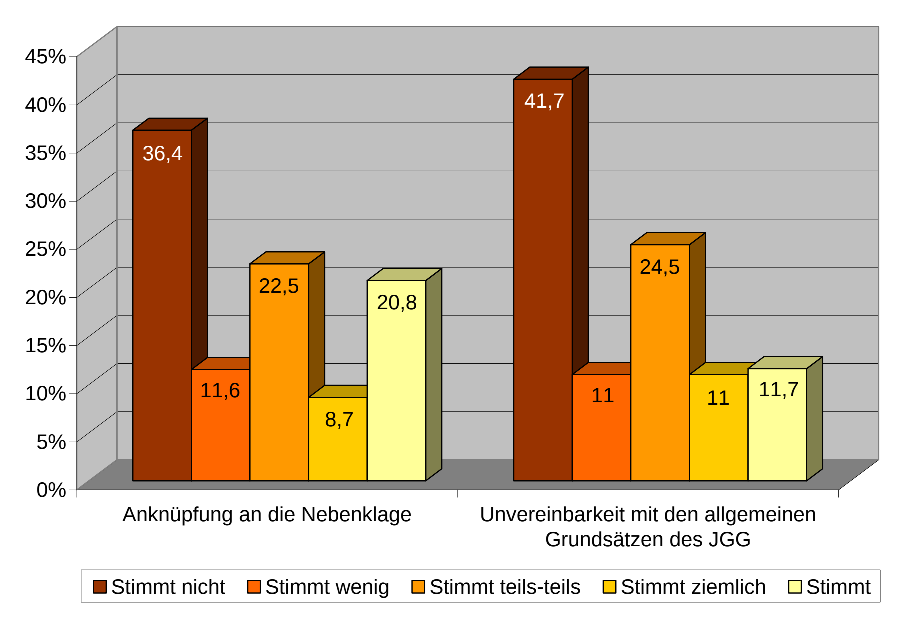


Abb. 25: Mögliche Gründe für die Nichtanwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren

Etwas überraschend ist, dass die These, eine Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren scheide wegen der Bezugnahme auf die Nebenklageberechtigung aus, im Hinblick auf § 406e Abs. 1 S. 2 StPO (MW = 2,66) deutlich weniger Zustimmung findet als im Hinblick auf § 406g StPO (MW = 3,09), obwohl es jeweils um dieselbe Überlegung geht. Dies liegt vermutlich an der unterschiedlichen Bedeutung, die den beiden Verletztenrechten in der Rechtsprechung zukommt. Während es um die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren eine lange

[1450] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 9 Alt. 1; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 413 im Tabellenanhang.

Kontroverse in der Rechtsprechung gab, bevor der Bundesgerichtshof entschied, dass die Norm wegen ihrer Bezugnahme auf die Nebenklage im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar ist, spielt § 406e Abs. 1 S. 2 StPO in der Rechtsprechung praktisch keine Rolle.

Zwischen den Berufsgruppen bestehen bei der Bewertung dieser These signifikante Unterschiede ($\chi^2(8, 173) = 19{,}642$; $p = .012$).[1451] Unter den Richtern findet die Annahme, dass § 406e Abs. 1 S. 2 StPO wegen der Bezugnahme auf die im Jugendstrafverfahren ausgeschlossene Nebenklage dort nicht anwendbar ist, deutlich mehr Zustimmung (31,3 %) als in den anderen Berufsgruppen. Dies könnte daran liegen, dass sich die Richter besonders stark an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientieren und daher am ehesten dessen Rechtsprechung zu § 406g StPO auf § 406e Abs. 1 S. 2 StPO übertragen haben. Bei den Staatsanwälten ist dagegen der Anteil derjenigen relativ groß (35,1 %), die sich in dieser Frage nicht klar festlegen und angeben, dass die These teils -teils stimmt.[1452]

Zum anderen wird geltend gemacht, das Akteneinsichtsrecht des Verletzten gem. § 406e Abs. 1 S. 2 StPO sei im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar, weil es *nicht mit den allgemeinen Grundsätzen*[1453] des Jugendgerichtsgesetztes *in Einklang* stehe. Diese These findet bei den Juristen etwas weniger Zustimmung. Sie geben mehrheitlich (52,8 %) an, dass sie nicht oder nur wenig stimmt. Allerdings stimmen dieser Annahme auch 24,5 % der Befragten teilweise zu und 22,7 % meinen, dass sie ziemlich bzw. uneingeschränkt stimmt (vgl. *Abb. 25*). Insgesamt werden damit also die Gründe, die gegen eine Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren sprechen, eher im formellen als im materiellen Bereich (MW = 2,4) gesehen.

Auch bei der Beurteilung dieser Aussage gibt es signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen ($\chi^2(8, 163) = 18{,}700$; $p = .017$).[1454] Bei den Richtern stößt die Aussage, dass § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar ist, weil er nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des JGG in Ein-

---

[1451] Vergleicht man allerdings die Mittelwerte miteinander, ergibt sich kein signifikanter Unterschied.

[1452] Auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede ($\chi^2(16, 170) = 29{,}042$; $p = .024$). So meinen von den Befragten, die bis zu einem Jahr oder 1 – 5 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, vergleichsweise wenige (22,2 % bzw. 31 %), dass diese Aussage nicht stimmt. Dafür sind beide Gruppen aber unter denjenigen relativ stark (16,7 % bzw. 26,2 %) vertreten, die der Aussage nur wenig zustimmen. Juristen, die bereits seit über 20 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, finden besonders häufig (28,5 %), dass die Aussage ziemlich stimmt. Schließlich sind unter denjenigen, die der Aussage uneingeschränkt zustimmen, sowohl Befragten, die bis zu einem Jahr als auch Befragte, die zwischen 11 und 20 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, besonders stark (30,6 % bzw. 28,6 %) vertreten. Ein bestimmter Zusammenhang zwischen der Beschäftigungsdauer und der Bewertung dieser These lässt sich aber nicht feststellen. Lediglich der Mittelwert der Juristen, die erst bis zu einem Jahr mit Jugendstrafrecht befasst sind, liegt mit 3,06 deutlich über den anderen.

[1453] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 9 Alt. 2; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 413 im Tabellenanhang.

[1454] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

klang steht, auf die geringste Zustimmung; 49,2 % meinen, dass sie nicht stimmt. Unter den Staatsanwälten ist wiederum die Gruppe derjenigen besonders stark vertreten (36,2 %), die der These teilweise zustimmen. Auf die größte Zustimmung stößt die Aussage bei den Rechtsanwälten, von denen immerhin 25,8 % finden, dass sie ziemlich stimmt. Auch der Mittelwert liegt bei den Rechtsanwälten mit 2,77 höher als bei den anderen Berufsgruppen (MW der Richter = 2,32; MW der Staatsanwälte = 2,3). Dies könnte daran liegen, dass die Rechtsanwälte die Gefahr, dass durch die Akteneinsicht sensible Daten bekannt werden, als besonders groß einschätzen.[1455]

Die *Anwendungshäufigkeit*[1456] von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren schätzen die Juristen nicht als besonders hoch ein. Sie geben überwiegend (29 %) an, dass die Norm nur gelegentlich angewendet wird. 39,8 % nehmen sogar an, dass § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren nur selten bzw. praktisch nie zur Anwendung kommt. Allerdings gehen auch 31,3 % der Befragten von einer häufigen oder sehr häufigen Akteneinsicht des Verletzten im Jugendstrafverfahren aus. Damit halten die Juristen das Akteneinsichtsrecht aber immer noch für das Verletztenrecht, das im Jugendstrafverfahren am häufigsten (MW = 2,87) ausgeübt wird.

Bei der Einschätzung der Anwendungshäufigkeit bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen (F (173,2) = 6,157; α = .003).[1457] Die Richter gehen mit einem Mittelwert von 2,53 von einer etwas geringeren Anwendungshäufigkeit als die Rechtsanwälte (MW = 2,87) und von einer deutlich geringeren Anwendungshäufigkeit als die Staatsanwälte (MW = 3,19) aus (vgl. *Abb. 79*[1458]). Möglicherweise beruht diese unterschiedliche Wahrnehmung darauf, dass die Verletzten ihr Akteneinsichtsrecht oft schon im Ermittlungsverfahren ausüben, so dass die Richter weniger häufig damit konfrontiert werden.

Im *Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1459] geht die Mehrheit der Befragten (58,4 %) davon aus, dass der Verletzte sein Akteneinsichtsrecht nach § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren genauso häufig ausübt. Allerdings geben auch 34,2 % an, dass die Vorschrift im Jugendstrafverfahren seltener und 6,2 %, dass sie viel seltener angewendet wird als im allgemeinen Strafverfahren. Dagegen nehmen nur sehr wenige (1,2 %) an, dass § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren häufiger oder viel häufiger als im allgemeinen Strafverfahren angewendet wird (vgl. *Abb. 26*). Mit einem Mittelwert von 2,55 gehen die Juristen bei der Anwendungshäufigkeit damit zwar von einer gewissen Diskrepanz zwischen all-

---

[1455] Vgl. dazu näher unten S. 293 f..

[1456] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 3 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 411 im Tabellenanhang.

[1457] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2(8, 176) = 16,433; p = .037).

[1458] Im Anhang, S. 398.

[1459] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 3 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 411 im Tabellenanhang.

gemeinem und Jugendstrafverfahren aus, halten diese aber für vergleichsweise klein.[1460] Den geringsten Unterschied zwischen Jugend- und allgemeinem Strafverfahren sehen die Staatsanwälte (MW = 2,69) (vgl. *Abb. 80*[1461]).

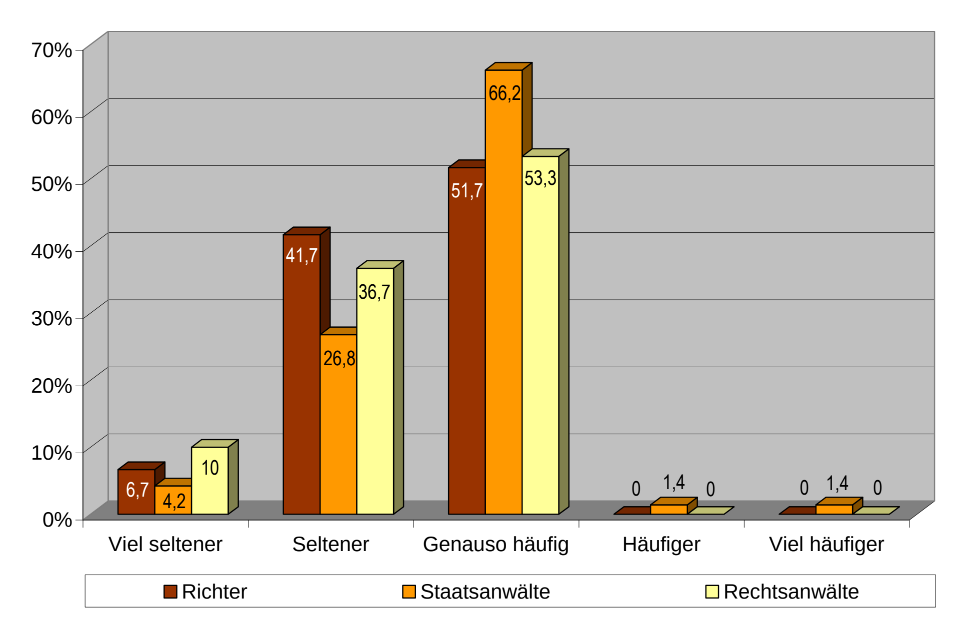


Abb. 26: Anwendungshäufigkeit von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Die Anwendungshäufigkeit einer Vorschrift hängt auch davon ab, wie häufig von bestehenden *Versagungsmöglichkeiten* Gebrauch gemacht wird. Die Akteneinsicht kann u. a. gem. § 406e Abs. 2 S. 3 StPO[1462] wegen drohender Verfahrensverzögerung und gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO wegen überwiegender schützwürdiger Interessen des Beschuldigten versagt werden. Es stellt sich somit die Frage, in welchem Umfang im Jugendstrafverfahren von diesen Versagungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

1460 Vgl. zu einer möglichen Erklärung für die verbleibende Diskrepanz oben S. 272.
1461 Im Anhang, S. 399.
1462 Die Befragung wurde noch zu § 406e Abs. 2 StPO i. d. Fassung vor dem 2. Opferrechtsreformgesetz durchgeführt. In dieser Gesetzesfassung befand sich die Versagungsmöglichkeit wegen drohender Verfahrensverzögerung inhaltsgleich in § 406e Abs. 2 S. 2 StPO; neu ist jedoch, dass sie in den in § 395 StPO genannten Fällen nicht mehr besteht, wenn die Staatsanwaltschaft den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat. Trotz dieser geringfügigen Gesetzesänderung ist anzunehmen, dass sich die erzielten Ergebnisse weitgehend auf die Norm in der heutigen Fassung übertragen lassen. Diese wurde daher im Text verwendet, damit dieser leichter anhand des aktuellen Gesetzestextes nachvollzogen werden kann.

Nach Einschätzung der Befragten spielt die Möglichkeit, die Akteneinsicht gem. *§ 406e Abs. 2 S. 3 StPO*[1463] wegen drohender *Verfahrensverzögerung* zu versagen, im Jugendstrafverfahren kaum eine Rolle (MW = 1,55). Die Mehrheit (55,5 %) gibt an, dass von dieser Versagungsmöglichkeit praktisch nie Gebrauch gemacht wird. Weitere 35,3 % gehen davon aus, dass dies nur selten der Fall ist. Nur 9,2 % der Juristen meinen, dass die Akteneinsicht des Verletzten im Jugendstrafverfahren gelegentlich oder häufig gem. § 406e Abs. 2 S. 3 StPO versagt wird.

Interessant ist v. a., ob insofern ein Unterschied zum *allgemeinen Strafverfahren*[1464] besteht. Dies ist nach Einschätzung der meisten Juristen (68,2 %) aber nicht der Fall. Nur 8,3 % geben an, dass im Jugendstrafverfahren häufiger von der Versagungsmöglichkeit gem. § 406e Abs. 2 S. 3 StPO Gebrauch gemacht wird als im allgemeinen Strafverfahren. 23,6 % meinen sogar, dass die Akteneinsicht im Jugendstrafverfahren seltener bzw. viel seltener wegen drohender Verfahrensverzögerung versagt wird (vgl. *Abb. 27*). Dieses Ergebnis überrascht; angesichts des besonderen Beschleunigungsstrebens im Jugendstrafverfahren wäre zu erwarten gewesen, dass hier häufiger als im allgemeinen Strafverfahren von § 406e Abs. 2 S. 3 StPO Gebrauch gemacht wird. Dass nach den Ergebnissen der Befragung sogar das Gegenteil der Fall zu sein scheint (MW = 2,76), liegt wahrscheinlich daran, dass es im Jugendstrafverfahren absolut gesehen weniger Anträge auf Akteneinsicht gibt als im allgemeinen Strafverfahren.

[1463] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 6 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 412 im Tabellenanhang.

[1464] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 6 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 412 im Tabellenanhang.

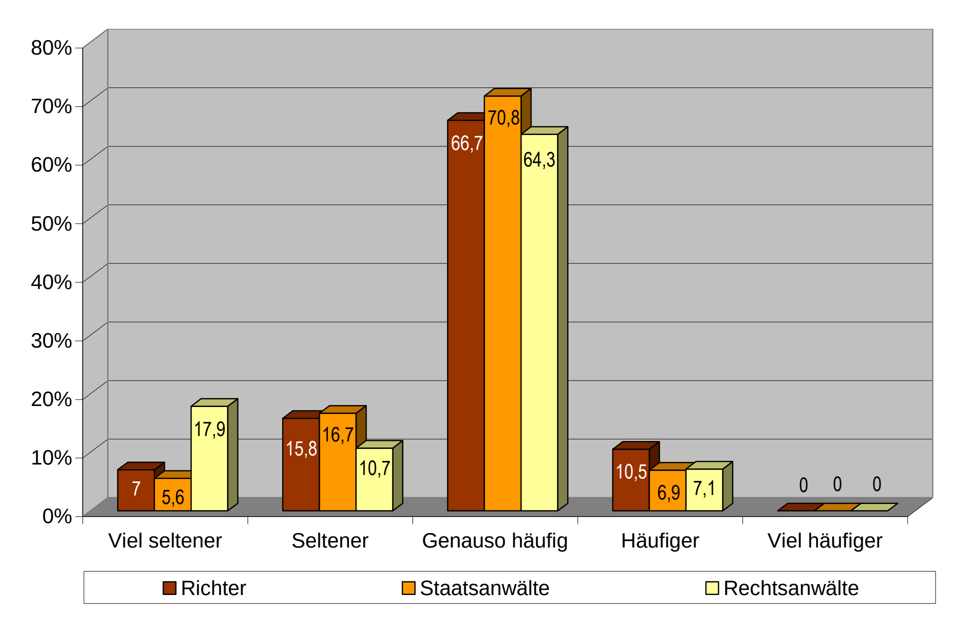


Abb. 27: Versagungshäufigkeit gem. § 406e Abs. 2 S. 3 StPO wegen drohender Verfahrensverzögerung im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Eine etwas größere Rolle im Jugendstrafverfahren scheint die Möglichkeit zu spielen, die Akteneinsicht des Verletzten gem. *§ 406e Abs. 2 S. 1 StPO*[1465] wegen überwiegender *schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten* zu versagen (MW = 1,98). Allerdings gehen die Befragten überwiegend (43,4 %) davon aus, dass auch von dieser Versagungsmöglichkeit nur selten Gebrauch gemacht wird und 31,2 % geben an, dass dies praktisch nie der Fall ist. 22 % der Juristen meinen jedoch, dass die Akteneinsicht im Jugendstrafverfahren zumindest gelegentlich gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten versagt wird. Dass dies häufig oder sehr häufig geschieht, nehmen aber nur wenige (3,5 %) an.

Wiederum gibt die Mehrheit der Juristen (61 %) an, dass im Jugendstrafverfahren genauso häufig von der Versagungsmöglichkeit des § 406e Abs. 2 S. 1 StPO Gebrauch gemacht wird, wie im allgemeinen Strafverfahren[1466]. Auch hier geht aber ein nicht unerheblicher Teil der Befragten (21,4 %) davon aus, dass die Akteneinsicht im Jugendstrafverfahren seltener bzw. viel seltner gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO versagt wird als im allgemeinen Strafverfahren. Allerdings nehmen auch

[1465] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 7 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 412 im Tabellenanhang.
[1466] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 7 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 412 im Tabellenanhang.

17,6 % an, dass es im Jugendstrafverfahren häufiger oder viel häufiger zu einer Versagung der Akteneinsicht wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten kommt (vgl. *Abb. 28*). Damit scheint im Hinblick auf die Versagungshäufigkeit gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO kein wesentlicher Unterschied zwischen allgemeinem und Jugendstrafrecht zu bestehen (MW = 2,91). Die besondere Schutzwürdigkeit jugendlicher Beschuldigter müsste aber eigentlich dazu führen, dass die Akteneinsicht im Jugendstrafverfahren häufiger als im allgemeinen Strafverfahren gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO versagt wird. Möglicherweise wird dies in der Praxis nicht ausreichend berücksichtigt. Allerdings könnte sich auch der Größenunterschied zwischen allgemeiner und Jugendkriminalität auf das Antwortverhalten ausgewirkt haben.

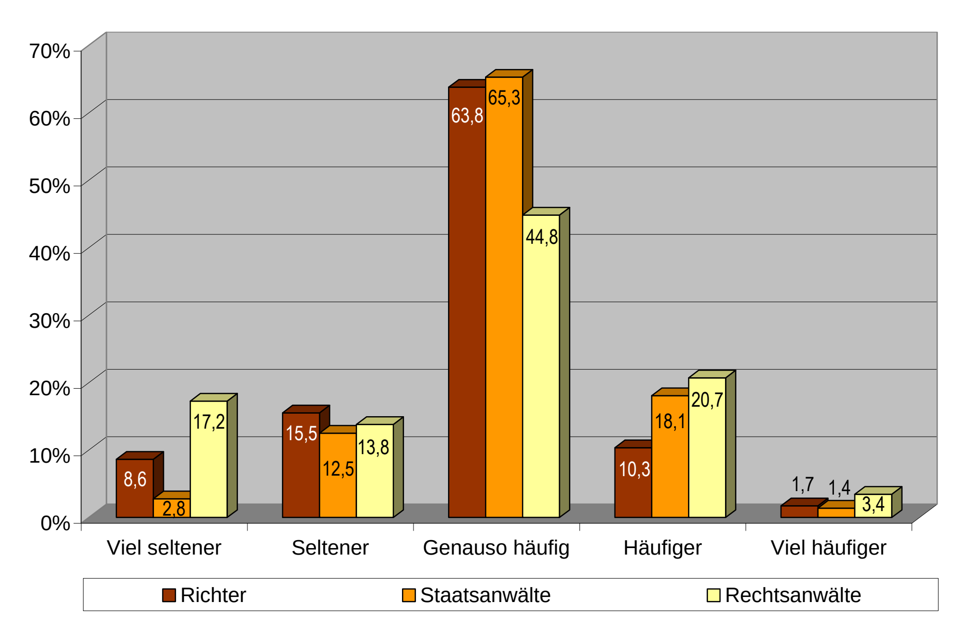


Abb. 28: Versagungshäufigkeit gem. § 406e Abs. 2 S. 1 StPO wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen des Beschuldigten im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

c. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

Die Gefahr einer *Beeinträchtigung des Erziehungszwecks*[1467] durch die Akteneinsicht des Verletzten gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren halten die Befragten für gering. Sie nehmen mehrheitlich (49,4 %) an, dass der Erziehungszweck durch die Anwendung von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO kaum beeinträchtigt

[1467] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 4; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 411 im Tabellenanhang.

wird. 35,4 % sind sogar der Ansicht, dass es zu überhaupt keiner Beeinträchtigung kommt. Lediglich 10,7 % der Juristen meinen, dass der Erziehungszweck durch die Akteneinsicht des Verletzten mittelmäßig beeinträchtigt wird. Noch weniger (4,5 %) gehen von einer ziemlichen oder außerordentlichen Beeinträchtigung aus (vgl. *Abb. 29*). Die Befragten halten § 406e Abs. 1 S. 1 StPO damit für die Vorschrift, von der die geringste Gefahr für den Erziehungszweck ausgeht (MW = 1,85) (vgl. *Abb. 81*[1468]). Da auch in der Literatur gegen eine Anwendung von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren nur vereinzelt Bedenken aus erzieherischer Sicht vorgebracht werden, entspricht dieses Ergebnis den Erwartungen. Etwas überraschend ist höchstens, dass das Akteneinsichtsrecht des Verletzten noch positiver als § 406d Abs. 1 StPO und § 406f StPO bewertet wird. Zum einen sind die Unterschiede aber sehr gering. Zum anderen dürfte das gute Abschneiden von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO bei dieser Frage auch damit zusammenhängen, dass die Vorschrift insgesamt sehr positiv gesehen wird.

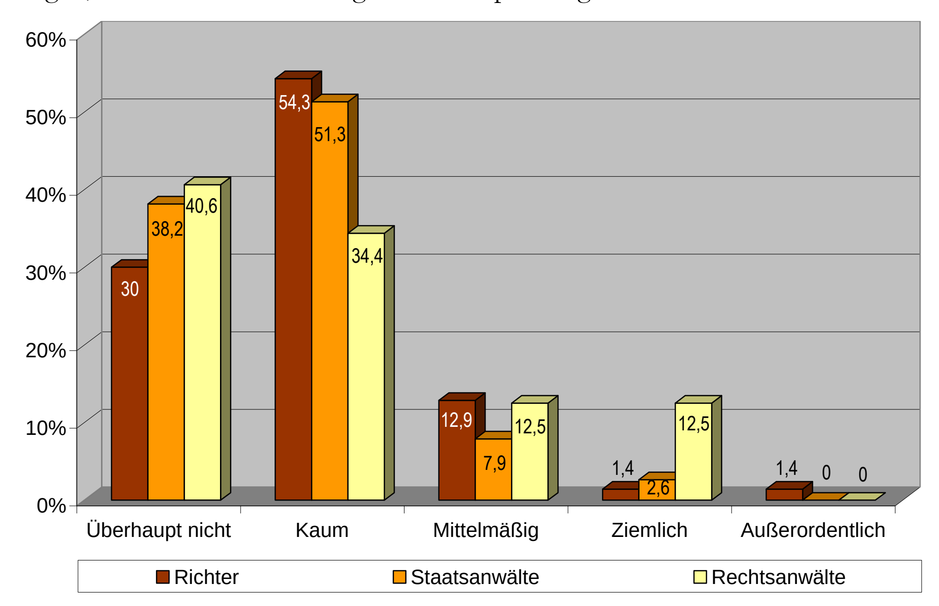


Abb. 29: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren

Bei den möglichen *Gründen*[1469] für eine Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren steht die Befürchtung an erster Stelle (35,8 %), dass die Akteneinsicht durch den Verletzten zum Bekanntwerden sensibler Daten führen könnte. Als besonders groß

[1468] Im Anhang, S. 400.
[1469] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 5. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 412 im Tabellenanhang.

schätzen die Rechtsanwälte diese Gefahr ein; 50 % von ihnen sehen darin eine Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens. Darüber hinaus sehen 8,4 % der Juristen die Gefahr von Verfahrensverzögerungen und 1,1 % halten sonstige Gründe für ausschlaggebend (vgl. *Abb. 30*). Als sonstige Gründe werden angeführt, dass es zu einer Weitergabe der Daten durch den Rechtsanwalt an den Verletzten und von diesem an Dritte kommen könne sowie, dass der Verletzte die Daten manchmal für Stimmungsmache bzw. Diffamierungen im Umfeld des Jugendlichen missbrauchen würde. Beides ist eng mit dem Punkt „Bekanntwerden sensibler Daten" verwandt; es soll aber offenbar verdeutlicht werden, dass die Daten nicht nur dem Verletzten, sondern über diesen möglicherweise Dritten bekannt werden.

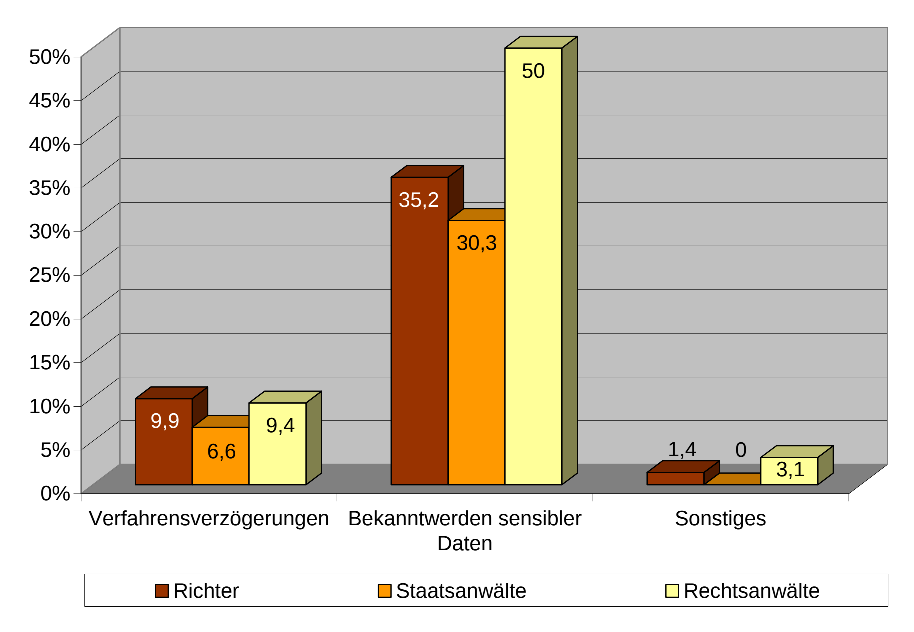


Abb. 30: Mögliche Gründe für eine Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch eine Anwendung des § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren

Erwartungsgemäß spielt also die Befürchtung nach dem Bekanntwerden sensibler Daten bei den Befragten eine relativ große Rolle. Allerdings besteht durchaus die Möglichkeit, gewisse *Akteneile* – wie den Jugendgerichtshilfebericht oder Auskünfte aus dem Erziehungsregister – *von der Akteneinsicht auszunehmen*[1470]. Fraglich ist allerdings, ob von dieser Möglichkeit in der Praxis auch Gebrauch gemacht wird. Tatsächlich scheint dies der Fall zu sein. Die meisten Juristen geben an (66,5 %), dass die problematischen Akteneile von der Einsichtnahme ausge-

[1470] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 8. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 413 im Tabellenanhang.

schlossen werden. Nach Angabe von 29 % der Befragten, geschieht dies allerdings nicht, es wird also vollständige Akteneinsicht gewährt. Dass die Akteneinsicht ganz abgelehnt wird, weil sich auch problematische Bestandteile in den Akten befinden, geben nur wenige (4,6 %) an. Die Gefahr, dass etwa Jugendgerichtshilfeberichte in die Hände von Verletzten geraten, scheint damit in der Praxis nicht besonders groß zu sein. Die Rechtsanwälte halten diese Gefahr allerdings für deutlich größer als die anderen Berufsgruppen (($\chi^2(4, 176) = 23{,}320$; $p = .000$). Von ihnen gehen nur 30 % davon aus, dass problematische Aktenbestandteile von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden; 63,3 % nehmen dagegen an, dass dies nicht geschieht, dass also vollständige Akteneinsicht gewährt wird.[1471]

d. Zukünftige Anwendbarkeit

Da die Anwendbarkeit von *§ 406e Abs. 1 S. 2 StPO* im Jugendstrafverfahren nach der alten Rechtslage zweifelhaft war, stellte sich die Frage, ob die Befragten meinen, dass diese Vorschrift dort zumindest *de lege ferenda anwendbar*[1472] sein sollte. Tatsächlich befürworten dies die meisten Befragten (39 %). Weitere 28,1 % meinen, dass die Norm zumindest bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffende Straftaten auch im Jugendstrafverfahren anwendbar sein sollte. Immerhin 19,8 % der Juristen sprechen sich jedoch gegen eine Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren aus. Schließlich sind 12,4 % unentschieden (vgl. *Abb. 31*). Von den Staatsanwälten sprechen sich besonders viele für eine uneingeschränkte Anwendbarkeit der Norm im Jugendstrafverfahren aus (44,7 %), während die Rechtsanwälte eher eine eingeschränkte Anwendbarkeit favorisieren (40,6 %).[1473] Leider hat das 2. Justizmodernisierungsgesetz diese Frage

[1471] Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede (($\chi^2(8, 175) = 18{,}697$; $p = .017$). So geben die Juristen, die eher weniger mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, einerseits besonders häufig (48,9 %) an, dass auch dann vollständige Akteneinsicht gewährt wird, wenn sich in den Akten problematische Bestandteile befinden. Andererseits geben besonders wenige (46,8 %) von ihnen an, dass die problematischen Bestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Wahrscheinlich hängt diese Auffälligkeit damit zusammen, dass sich in dieser Gruppe besonders viele Rechtsanwälte befinden.

[1472] Im Fragebogen: Teil 3 D Frage 10. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 413 im Tabellenanhang.

[1473] Signifikante Unterschiede zeigen sich im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht ($\chi^2(12, 174) = 23{,}037$; $p = .027$). So sprechen sich von den Juristen, die zwischen 11 und 20 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, besonders viele (40,9 %) gegen die zukünftige Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren aus. Von ihnen sowie von denjenigen, die seit über 20 Jahren in diesem Bereich tätig sind, sind zudem vergleichsweise wenige (22,7 % bzw. 33,3 %) für eine uneingeschränkte Anwendbarkeit der Norm im Jugendstrafverfahren. Dafür sind sie unter denjenigen stärker vertreten (36,4 % bzw. 40,7 %), die meinen, dass § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren nur bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten anwendbar sein sollte. Von den Befragten, die erst bis zu einem Jahr oder zwischen 1 und 5 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, sind relativ viele (24,3 % bzw. 16,7 %) unentschieden. Eine bestimmte Antworttendenz ist durch die Beschäftigungsdauer aber nicht bedingt.

weder ausdrücklich noch umfassend gelöst. Zumindest in dem Deliktsbereich, in dem die Nebenklage gem. § 80 Abs. 3 JGG n. F. auch gegen Jugendliche zulässig ist, lässt sich die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO nunmehr wesentlich leichter begründen. Angesichts des insgesamt positiven Ergebnisses dürfte dies in der Praxis auch auf fruchtbaren Boden fallen.

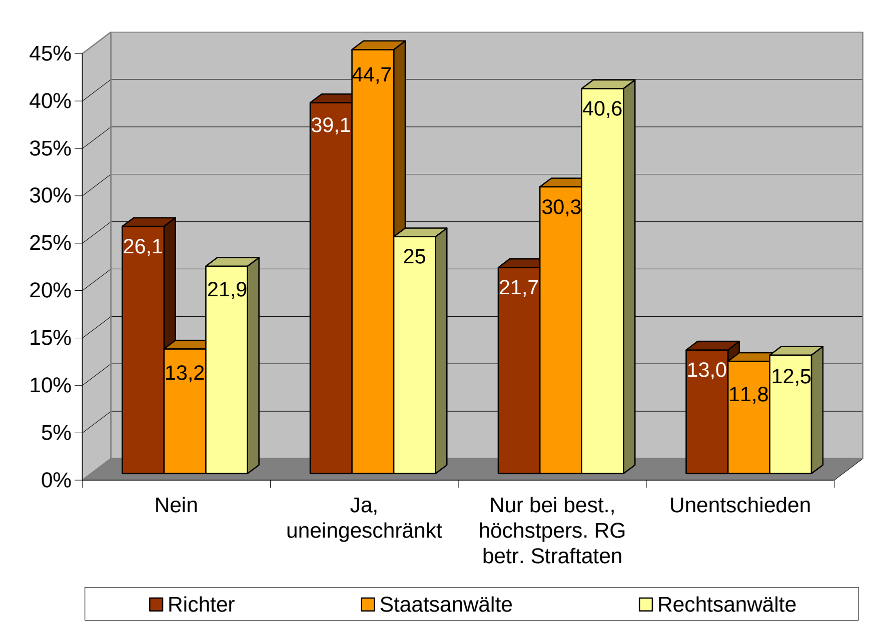


Abb. 31: Zukünftige Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO im Jugendstrafverfahren

e. Zusammenfassung

Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten wird damit insgesamt positiv bewertet. Die Juristen halten § 406e Abs. 1 S. 1 StPO für das notwendigste Verletztenrecht. Die Norm ist ziemlich bekannt und wird überwiegend auch im Jugendstrafverfahren akzeptiert. Die große Mehrheit der Befragten geht davon aus, dass § 406e Abs. 1 S. 1 StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar ist. Das Akteneinsichtsrecht kommt dort zumindest gelegentlich und damit häufiger als die übrigen Vorschriften zur Anwendung. Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren sehen die Befragten keinen wesentlichen Unterschied in der Anwendungshäufigkeit. Aus erzieherischer Sicht halten die Juristen § 406e Abs. 1 S. 1 StPO für die unbedenklichste Vorschrift. Eine Gefahr für den Erziehungszweck wird allerdings teilweise im Bekanntwerden sensibler Daten gesehen. Da problematische Aktenbestandteile aber in der Regel von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden, scheint diese Gefahr in der Praxis nicht allzu groß zu sein. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 406e Abs. 1 S. 2 StPO gehen die Meinungen auseinander. Die Gründe, die

gegen eine Anwendbarkeit der Norm im Jugendstrafverfahren sprechen, werden aber eher im formellen als im materiellen Bereich gesehen. Daher sprechen sich die meisten Juristen auch dafür aus, dass § 406e Abs. 1 S. 2 StPO – zumindest bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten – de lege ferenda auch im Jugendstrafverfahren anwendbar sein sollte.

4. Einfacher Verletztenbeistand und Vertrauensperson (§ 406f StPO)

a. Einfacher Verletztenbeistand (§ 406f Abs. 1 StPO[1474])

aa. Allgemeine Beurteilung

Die Unterstützung des Verletzten durch einen einfachen Verletztenbeistand i. S. von §§ 406f Abs. 1 StPO sehen die Juristen im Durchschnitt als mäßig *notwendig*[1475] an. Die Mehrheit von ihnen (36,3 %) hält die Norm nur für mittelmäßig notwendig. Zwar meinen 26,3 %, dass § 406f Abs. 1, 2 StPO ziemlich und 16,8 %, dass er sehr notwendig ist. Immerhin 20,7 % der Befragten sehen die Vorschrift aber nur als wenig oder gar nicht notwendig an (vgl. *Abb. 32*). Mit einem Mittelwert von 3,34 erreicht § 406f Abs. 1 StPO damit bei der Notwendigkeitsbeurteilung ein leicht unterdurchschnittliches Ergebnis (vgl. *Abb. 75*[1476]).[1477] Dass der einfache Verletztenbeistand nicht positiver bewertet wird, ist erstaunlich. In der Literatur wird es kaum in Frage gestellt, dass die rechtliche Unterstützung während der Vernehmung ein anerkennenswertes Interesse des Verletzten darstellt. Sie soll v. a. der effektiven Wahrnehmung der Schutzrechte des Verletzten dienen. Möglicherweise meinen Richter und Staatsanwälte aber, dass sie die Schutzinteressen des Verletzten bereits ausreichend zur Geltung bringen.
Die *Bekanntheit*[1478] von § 406f Abs. 1 StPO in der eigenen Berufsgruppe halten die Befragten für relativ groß. Sie gehen mehrheitlich (35,6 %) davon aus, dass die

---

[1474] Die Befragung wurde noch zu § 406f StPO i. d. Fassung vor dem 2. Opferrechtsreformgesetz durchgeführt. Da die Vorschrift zwar im Zuge des 2. ORRG leicht umformuliert und die früheren Abs. 1 und 2 nunmehr in einem Absatz zusammengefasst wurden, die Norm sich aber im Übrigen inhaltlich nicht geändert hat, ist anzunehmen, dass sich die erzielten Ergebnisse auf die Vorschrift in der heutigen Fassung übertragen lassen. Diese wurde daher im Text verwendet, damit dieser leichter anhand des aktuellen Gesetzestextes nachvollzogen werden kann.
[1475] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 414 im Tabellenanhang.
[1476] Im Anhang, S. 394.
[1477] Signifikante Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht ($\chi^2(16, 176) = 28{,}247$; $p = .030$). So halten besonders viele (18,5 %) von den Juristen die Norm für gar nicht notwendig, die seit über 20 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind. Von denjenigen, die zwischen 11 und 20 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, nehmen vergleichsweise viele (27,3 %) an, dass § 406f Abs. 1, 2 StPO nur wenig notwendig ist. Und die Befragten, die zwischen 6 und 10 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, geben besonders häufig (54,3 %) an, dass die Norm mittelmäßig notwendig ist. Ein bestimmter Zusammenhang zwischen dem Antwortverhalten und der Beschäftigungsdauer ist jedoch nicht festzustellen.
[1478] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 414 im Tabellenanhang.

Vorschrift ziemlich bekannt ist. 14,1 % halten sie sogar für sehr bekannt. Allerdings sehen auch 33,9 % der Juristen § 406f Abs. 1 StPO nur als mittelmäßig bekannt an und 16,3 % meinen, dass die Norm wenig oder gar nicht bekannt ist (vgl. *Abb. 32*). Insgesamt schätzen die Juristen den Bekanntheitsgrad von § 406f Abs. 1 StPO in der eigenen Berufsgruppe mit einem Mittelwert von 3,46 im Vergleich zu anderen Vorschriften damit leicht unterdurchschnittlich ein. Dies liegt aber insbesondere daran, dass die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen für Nebenklage und Adhäsionsverfahren hier besonders hohe Werte erreichen. Vergleicht man nur die §§ 406d ff. StPO miteinander, liegt § 406f Abs. 1 StPO sogar leicht über dem Durchschnitt. Im Vergleich zu den Richtern (MW = 3,59) und Staatsanwälten (MW = 3,49) halten die Rechtsanwälte die Norm für etwas weniger bekannt (MW = 3,13) (vgl. *Abb. 76*[1479]).[1480]

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Einschätzung der *Akzeptanz*[1481] des einfachen Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren in der eigenen Berufsgruppe. Die meisten Juristen (39,2 %) gehen davon aus, dass die Norm im Jugendstrafverfahren nur mittelmäßig akzeptiert wird. Etwa ebenso viele (40,3 %) schätzen die Akzeptanz von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren als ziemlich bzw. sehr hoch ein. Schließlich halten 20,5 % der Befragten die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands im Jugendstrafverfahren für wenig oder gar nicht akzeptiert (vgl. *Abb. 32*). Mit einem Mittelwert von 3,28 wird die Akzeptanz von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren damit höher als bei den meisten anderen Verletztenrechten eingeschätzt. Nur das Akteneinsichtsrecht gem. § 406e StPO und die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen zu Nebenklage und Adhäsionsverfahren erreichen höhere Werte. Da gegen die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands aus erzieherischer Sicht kaum Bedenken bestehen, ist dieses Ergebnis erwartungsgemäß. Die Rechtsanwälte schätzen die Akzeptanz von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren mit einem Mittelwert von 2,94 etwas geringer ein als die anderen Berufsgruppen (MW Richter = 3,32; MW Staatsanwälte = 3,4) (vgl. *Abb. 77*[1482]).[1483]

1479 Im Anhang, S. 395.

1480 Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 284.

1481 Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 414 im Tabellenanhang.

1482 Im Anhang, S. 396.

1483 Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 261.

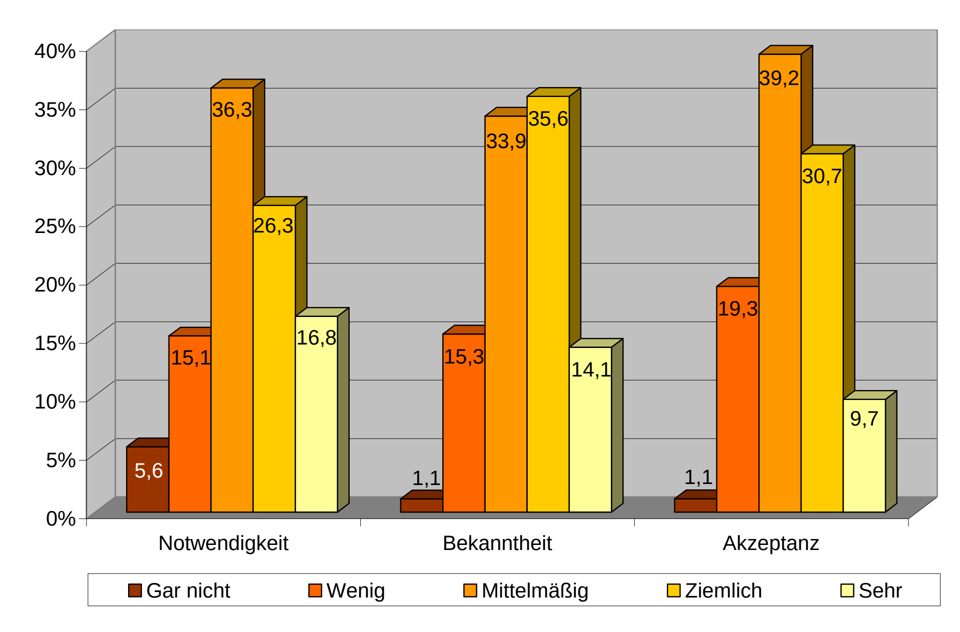


Abb. 32: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 406f Abs. 1 StPO

bb. Anwendbarkeit und Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren

Bei der Frage nach der *Anwendbarkeit*[1484] von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren ergibt sich insgesamt ein positives Bild. Die deutliche Mehrheit der Befragten (60,3 %) geht davon aus, dass die Norm im Jugendstrafverfahren anwendbar ist. Nur wenige (7,3 %) sind gegenteiliger Ansicht. Allerdings ist ein relativ großer Teil der Juristen (32,4 %) unentschieden (vgl. *Abb. 33*). Im Vergleich zu anderen Vorschriften schneidet § 406f Abs. 1 StPO mit einem Mittelwert von 2,53 damit relativ gut ab (vgl. *Abb. 78*[1485]). Da auch in der Literatur nur wenige Bedenken gegen die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands im Jugendstrafverfahren geäußert werden, entspricht dies den Erwartungen. Überraschend ist allerdings, dass es dennoch relativ viele Unentschiedene gibt. Möglicherweise liegt dies daran, dass die Vorschrift in der Praxis nicht besonders häufig zur Anwendung kommt. Insofern ist es bedauerlich, dass durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz in dieser Hinsicht nicht für Rechtsklarheit gesorgt wurde.[1486]

[1484] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 2; 1 = nicht anwendbar bis 3 = anwendbar. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 414 im Tabellenanhang.

[1485] Im Anhang, S. 397.

[1486] Signifikante Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht (χ^2 (8, 176) = 20,101; p = .010). Auffällig ist v. a. das Antwortverhalten der Juristen, die bereits seit über 20 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind. Sie sind sowohl unter denjenigen, die § 406f Abs. 1, 2 StPO im Jugendstrafverfahren nicht für anwendbar halten (22,2 %), als auch unter denjenigen, die von der Anwendbarkeit der Norm ausgehen (70,4 %), besonders stark vertreten.

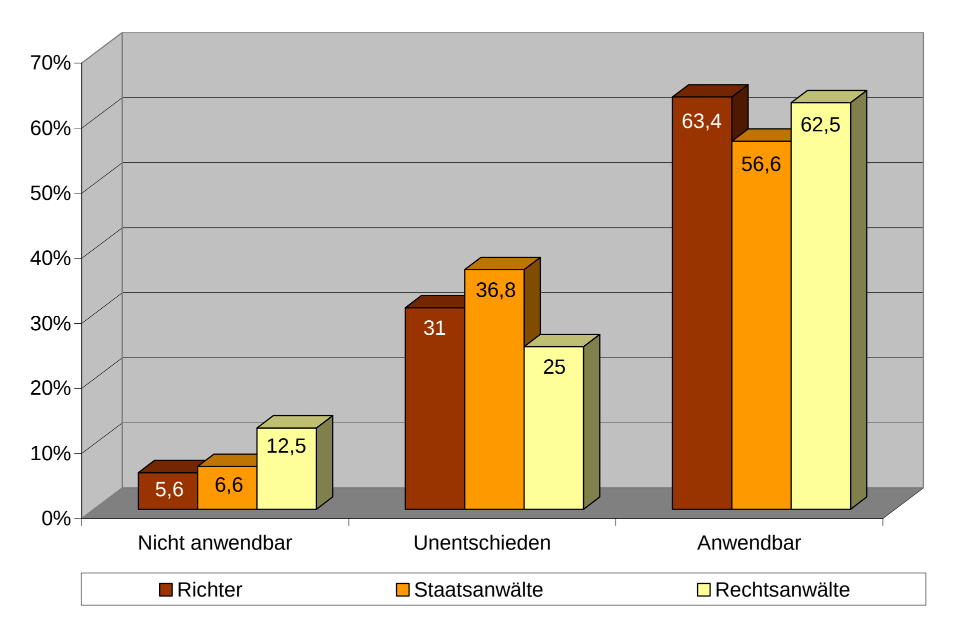


Abb. 33: Anwendbarkeit von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren

Wie bereits vermutet, schätzen die Juristen die *Anwendungshäufigkeit*[1487] von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren nicht als besonders hoch ein. Sie geben überwiegend (50 %) an, dass die Vorschrift im Jugendstrafverfahren nur selten zur Anwendung kommt. 31,3 % meinen sogar, dass dies praktisch nie der Fall ist. Dass im Jugendstrafverfahren gelegentlich oder sogar häufig ein einfacher Verletztenbeistand mitwirkt, nehmen nur 18,8 % der Befragten an. Damit gehen die Befragten mit einem Mittelwert von 1,89 im Vergleich zu anderen Verletztenrechten von einer unterdurchschnittlichen Anwendungshäufigkeit aus (vgl. *Abb. 79*[1488]). Sogar § 406g StPO, dessen Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren zumindest nach der alten Rechtslage äußerst umstritten war, erreicht nur einen geringfügig niedrigeren Wert. Dass § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren offenbar nur selten angewendet wird, überrascht umso mehr, da dort zum Zeitpunkt der Untersuchung weder die Nebenklage noch – nach Ansicht der Rechtsprechung – ein qualifizierter Verletztenbeistand zulässig war. Es wäre daher zu erwarten gewesen, dass verstärkt auf den einfachen Verletztenbeistand zurückgegriffen wird.

[1487] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 3 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 414 im Tabellenanhang.
[1488] Im Anhang, S. 398.

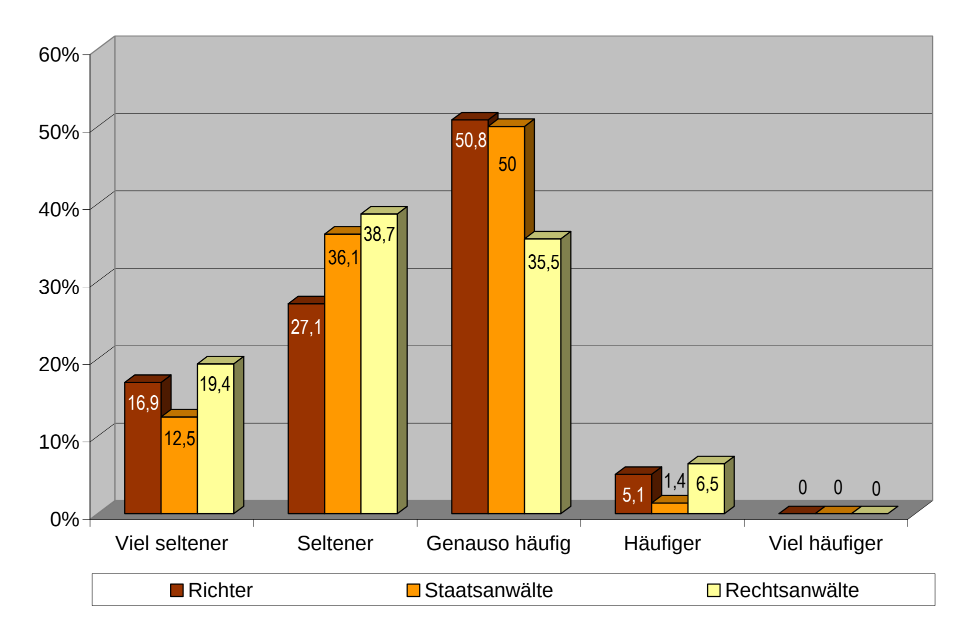


Abb. 34: Anwendungshäufigkeit von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Die meisten Juristen (47,5 %) gehen aber immerhin davon aus, dass § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren genauso häufig wie im *allgemeinen Strafverfahren*[1489] zur Anwendung kommt. Allerdings geben auch 33,3 % an, dass die Vorschrift im Jugendstrafverfahren seltener als im allgemeinen Strafverfahren angewendet wird und 15,4 % meinen, dass dies viel seltener geschieht. Dagegen nehmen nur wenige (3,7 %) an, dass im Jugendstrafverfahren häufiger ein einfacher Verletztenbeistand mitwirkt als im allgemeinen Strafverfahren (vgl. *Abb. 34*). Mit einem Mittelwert von 2,4 schätzen die Befragten die Diskrepanz zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren bei § 406f Abs. 1 StPO damit im Vergleich zu den anderen Vorschriften als durchschnittlich ein (vgl. *Abb. 80*[1490]). Wie bereits ausgeführt, wäre aber zu erwarten gewesen, dass im Jugendstrafverfahren ein verstärktes Bedürfnis nach § 406f Abs. 1 StPO besteht und die Norm dort somit nicht seltener, sondern eher häufiger als im allgemeinen Strafverfahren angewendet wird.

[1489] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 3 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 415 im Tabellenanhang.
[1490] Im Anhang, S. 399.



cc. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

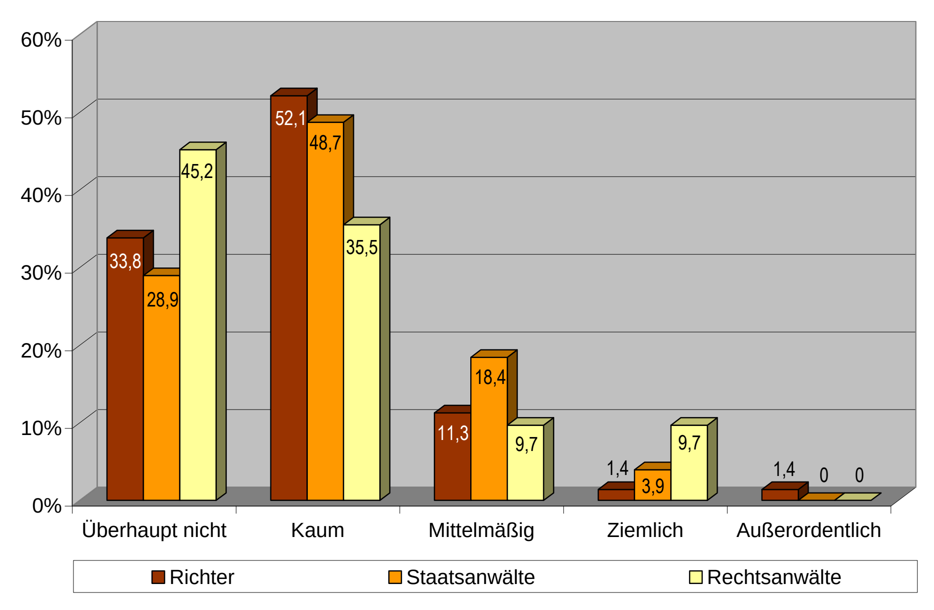


Abb. 35: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren

Die Gefahr einer *Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens*[1491] durch die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands im Jugendstrafverfahren schätzen die Juristen als eher gering ein. Die Mehrheit von ihnen (47,8 %) ist der Ansicht, dass der Erziehungsgedanke durch die Anwendung des § 406f Abs. 1 StPO im Jugendstrafverfahren kaum beeinträchtigt wird. 33,7 % der Befragten meinen sogar, dass es zu überhaupt keiner Beeinträchtigung kommt. Nur 14 % geben an, dass der Erziehungsgedanke mittelmäßig und 4,5 %, dass er ziemlich oder außerordentlich beeinträchtigt wird (vgl. *Abb. 35*). Damit halten die Befragten die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch § 406f Abs. 1 StPO mit einem Mittelwert von 1,9 im Vergleich zu anderen Verletztenrechten für relativ gering (vgl. *Abb. 81*[1492]). Nur die §§ 406d Abs. 1, 406e Abs. 1 S. 1, 406f Abs. 2 StPO werden geringfügig besser bewertet. Da auch in der Literatur gegen die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands kaum Bedenken aus erzieherischer Sicht geäußert werden, entspricht dieses Ergebnis den Erwartungen.

Da als Grund für eine Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens durch § 406f Abs. 1 StPO v. a. eine negative Beeinflussung der Verhandlungsatmosphäre des Jugendstrafverfahrens in Betracht kommt, wurden die Juristen gefragt, in wel-

---

[1491] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 4; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 415 im Tabellenanhang.
[1492] Im Anhang, S. 400.

chem Ausmaß sie die *Verhandlungsatmosphäre*[1493] betroffen sehen. Die meisten Befragten (53,7 %) gehen davon aus, dass die Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands kaum zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre führt. Nach Ansicht von 15,8 % kommt es überhaupt nicht zu einer negativen Verhandlungsatmosphäre. Allerdings meinen auch 19,2 % der Juristen, dass die Verhandlungsatmosphäre durch die Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands mittelmäßig und 11,3 %, dass sie ziemlich bzw. außerordentlich beeinträchtigt wird.

Die Berufsgruppen unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant voneinander (χ^2 (8, 177) = 22,014; p = .005).[1494] Von den Richtern meinen besonders viele (63,8 %), dass die Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands kaum zu einer negativen Verhandlungsatmosphäre führt. Bei den Antwortkategorien mittelmäßig bis außerordentlich sind sie dagegen weniger stark als die anderen Berufsgruppen vertreten. Von den Staatsanwälten gehen dagegen vergleichsweise viele davon aus, dass die Verhandlungsatmosphäre mittelmäßig (22,4 %) oder ziemlich (14,5 %) in Mitleidenschaft gezogen wird. Unter den Rechtsanwälten ist einerseits die Gruppe derjenigen am größten (34,4 %), die annehmen, dass die Verhandlungsatmosphäre überhaupt nicht beeinträchtigt wird. Andererseits gehen aber relativ viele Rechtsanwälte (6,3 %) von einer außerordentlichen Beeinträchtigung der Verhandlungsatmosphäre aus. Insgesamt schätzen damit die Richter (MW = 2,17) und Rechtsanwälte (MW = 2,19) die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verhandlungsatmosphäre etwas geringer ein als die Staatsanwälte (MW = 2,41).

Da zumindest einige Befragte meinen, dass von der Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO erziehungsschädliche Einflüsse ausgehen, stellt sich die Frage, ob diesen durch andere Verfahrensbeteiligte *ausreichend entgegengewirkt* werden kann.

[1493] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 5; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 415 im Tabellenanhang.
[1494] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

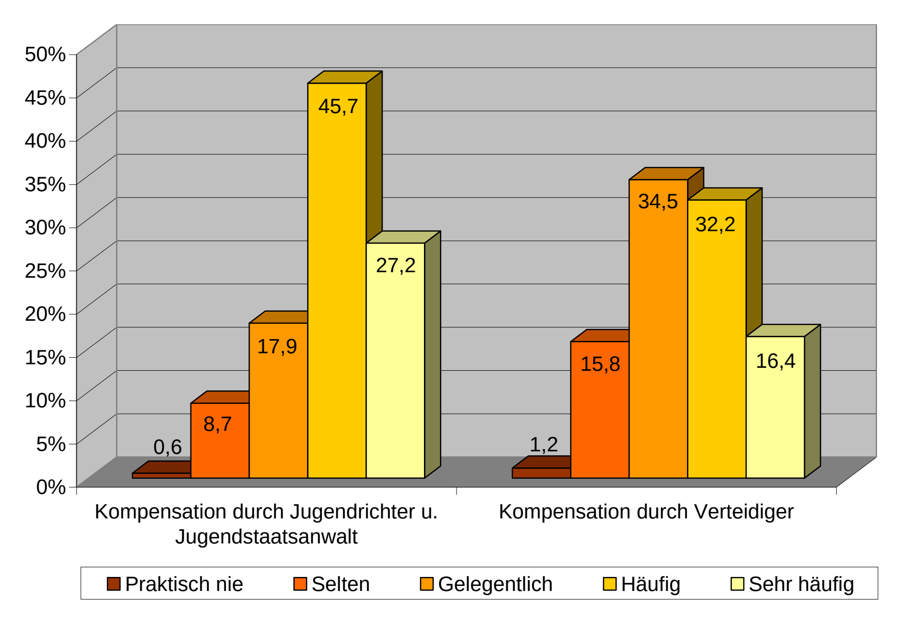


Abb. 36: Kompensation erziehungsschädlicher Einflüsse, die von der Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO ausgehen

Dafür kommen insbesondere *Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte*[1495] in Betracht. Tatsächlich schätzen die Juristen deren Kompensationsmöglichkeiten relativ gut ein (MW = 3,9). Sie nehmen mehrheitlich (45,7 %) an, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erziehungsschädlichen Einflüssen, die von der Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands ausgehen, häufig ausreichend entgegenwirken können. 27,2 % meinen sogar, dass dies sehr häufig gelingen kann. Weitere 17,9 % der Befragten halten eine Kompensation zumindest gelegentlich für möglich. Dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erziehungsschädlichen Einflüssen durch einen einfachen Verletztenbeistand nur selten oder praktisch nie ausreichend entgegenwirken können, nehmen nur 9,3 % an (vgl. *Abb. 36*). Die Staatsanwälte unterscheiden sich signifikant von den anderen Berufsgruppen (F (170,2) 5,971; α = .003)[1496], indem sie die Kompensationsmöglichkeiten durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte deutlich schlechter einschätzen (MW = 3,63) als die Richter (MW = 4,13) und Rechtsanwälte (MW = 4,03) (vgl. *Abb. 82*[1497]). Worauf diese unterschiedliche Einschätzung beruhen könnte, ist nicht ersichtlich.

Signifikante Unterschiede zeigen sich auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht (χ^2 (16, 172) = 31,890; p = .010). V. a. gehen

[1495] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 6 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 415 im Tabellenanhang.

[1496] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 173) = 16,067; p = .041).

[1497] Im Anhang, S. 401.

von denjenigen, die kaum im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, besonders viele (11,1 %) davon aus, dass erziehungsschädliche Einflüsse, die von der Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands ausgehen, praktisch nie durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte kompensiert werden können. Von den Juristen, die ausschließlich mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, werden die Antwortkategorien gelegentlich (31 %) und sehr häufig (37,9 %) vergleichsweise oft gewählt. Tendenziell scheinen Befragte, die in größerem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, die Kompensationsmöglichkeiten positiver einzuschätzen. Dies zeigt sich auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 3,56; MW eher weniger = 3,78; MW zur Hälfte = 4,09; MW überwiegend = 3,85; MW ausschließlich = 4,07.

Des Weiteren könnte ein *Verteidiger*[1498] erziehungsschädlichen Einflüssen entgegenwirken, die von der Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands ausgehen. Die meisten Befragten (34,5 %) halten dies aber nur gelegentlich für möglich. Immerhin 48,5 % meinen jedoch, dass Verteidiger erziehungsschädliche Einflüsse durch einen einfachen Verletztenbeistand häufig oder sehr häufig kompensieren können. Schließlich nehmen 17 % der Befragten an, dass eine Kompensation nur selten oder praktisch nie gelingt (vgl. *Abb. 36*). Damit halten die Juristen die Möglichkeiten eines Verteidigers insgesamt für geringer (MW = 3,47) als die eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts, erziehungsschädlichen Einflüssen, die von der Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands ausgehen, ausreichend entgegenzuwirken. Nur die Rechtsanwälte sehen insofern fast keinen Unterschied (MW = 4) und unterscheiden sich dadurch signifikant von den anderen Berufsgruppen (MW Richter = 3,4, MW Staatsanwälte = 3,29) ($F(168,2) = 6{,}357$; $\alpha = .002$) (vgl. *Abb. 82*[1499]).[1500] Dies könnte mit der Selbstwahrnehmung der Rechtsanwälte zu erklären sein, die ihre eigenen Einflussmöglichkeiten optimistischer einschätzen.

Schätzen die Juristen die Kompensationsmöglichkeiten eines Verteidigers somit nicht besonders positiv ein, stellt sich die Frage, *wie häufig* dem jugendlichen Angeklagten tatsächlich ein *Pflichtverteidiger bestellt*[1501] wird, weil ein Verletztenbeistand i. S. von § 406f Abs. 1 StPO an dem Verfahren teilnimmt. Insgesamt scheint dies nicht besonders häufig der Fall zu sein (MW = 2,42). Die meisten Juristen (29,9 %) geben an, dass dem Jugendlichen nur selten ein Verteidiger bestellt wird, weil ein einfacher Verletztenbeistand beteiligt ist. 28,3 % meinen sogar, dass dies praktisch nie geschieht. Allerdings nehmen auch 22 % der Juristen an, dass gelegentlich und 19,8 %, dass häufig bzw. sehr häufig ein Pflichtverteidiger

[1498] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 6 Alt. 2; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 415 im Tabellenanhang.
[1499] Im Anhang, S. 401.
[1500] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 171) = 17,836; p = .022).
[1501] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 7; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 416 im Tabellenanhang.

bestellt wird, weil der Verletzte durch einen Beistand i. S. von § 406f Abs. 1 StPO unterstützt wird. Dass es insgesamt nur relativ selten zu der Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt, entspricht den Erwartungen. Im Regelfall können Richter und Staatsanwalt jugendfremden Einflüssen, die von der Mitwirkung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO ausgehen, ausreichend entgegenwirken. Allerdings überrascht ein Vergleich dieser Ergebnisse mit den entsprechenden Angaben zu § 406g StPO.[1502] Offenbar wird bei einem einfachen Verletztenbeistand häufiger ein Pflichtverteidiger bestellt als bei einem qualifizierten Verletztenbeistand. Eine mögliche Erklärung könnte sein, dass im Jugendstrafverfahren insgesamt selten qualifizierte Verletztenbeistände mitwirken, so dass diese Wahrnehmung die Einschätzung der Juristen gefärbt hat.

Allerdings schätzen die Befragten auch die *Erforderlichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung*[1503] bei der Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406f Abs. 1 StPO ähnlich ein wie bei der Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbeistands. Die Mehrheit von ihnen (48 %) ist der Ansicht, dass dem jugendlichen Angeklagten nur im Einzelfall ein Verteidiger bestellt werden muss, weil ein einfacher Verletztenbeistand beteiligt ist. 29,4 % halten dies in jedem Fall für erforderlich. 17 % der Juristen meinen, dass es gar nicht erforderlich ist, dem Jugendlichen wegen der Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands einen Verteidiger zu bestellen. Und schließlich sind 5,7 % unentschieden (vgl. *Abb. 37*). Dass in dieser Hinsicht so gut wie kein Unterschied zu § 406g StPO besteht[1504], ist erstaunlich. Da der qualifizierte Verletztenbeistand über weitergehende Rechte verfügt als der einfache Verletztenbeistand, wäre zu erwarten gewesen, dass die Befragten die Bestellung eines Pflichtverteidigers in diesem Fall häufiger für erforderlich halten.

[1502] Vgl. dazu unten S. 326.
[1503] Im Fragebogen: Teil 3 E Frage 8; 1 = nein bis 3 = in jedem Fall. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 416 im Tabellenanhang.
[1504] MW § 406f Abs. 1, 2 = 2,13; MW § 406g = 2,11; vgl. dazu unten S. 326.

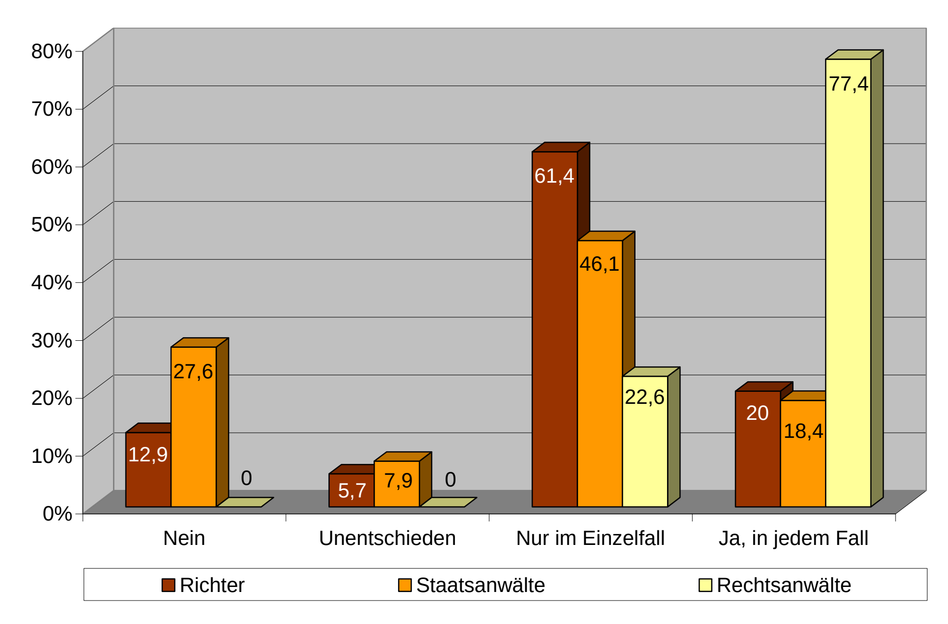


Abb. 37: Erforderlichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers, weil ein Verletztenbeistand i. S. von § 406f Abs. 1 StPO mitwirkt

Die Rechtsanwälte unterscheiden sich bei dieser Einschätzung signifikant von den anderen Berufsgruppen (F(164,2) = 22,047; α = .000)[1505], indem sie die Bestellung eines Pflichtverteidigers deutlich häufiger für erforderlich halten (MW = 2,77), als die Richter (MW = 2,08) und Staatsanwälte (MW = 1,9) (vgl. *Abb. 83*[1506]). Von den Rechtsanwälten meinen immerhin 77,4 %, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers in jedem Fall erforderlich ist. Dies könnte zum einen damit zusammenhängen, dass die Rechtsanwälte v. a. als Strafverteidiger tätig sind und daher eher subjektiv die Position des Angeklagten einnehmen und ein erhöhtes Schutzbedürfnis auf dessen Seite wahrnehmen. Zum anderen dürfte es eine Rolle spielen, dass die Rechtsanwälte die Einflussmöglichkeiten der Strafverteidiger grundsätzlich positiver einschätzen.

Signifikante Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht (F(161,4) = 5,987; α = .000).[1507] Die Befragten halten die Bestellung eines Pflichtverteidigers tendenziell umso eher für erforderlich, je seltener sie im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1508] Möglicherweise meinen

---

[1505] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (6, 177) = 49,907; p = .000).

[1506] Im Anhang, S. 401.

[1507] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (12, 176) = 26,516; p = .009).

[1508] Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 2,5; MW eher weniger = 2,48; MW zur Hälfte = 2,07; MW überwiegend = 1,92; MW ausschließlich = 1,9.

die im Jugendstrafrecht erfahreneren Juristen, dass Richter und Staatsanwälte jugendfremden Einflüssen, die ausnahmsweise von der Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands ausgehen können, ausreichend entgegenwirken können. Dies ist im Regelfall auch zutreffend. In besonders gelagerten Fällen kann aber auch die Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands die Bestellung eines Verteidigers erforderlich machen. Etwas bedenklich ist es daher, dass gerade von den Befragten, die in großem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, relativ viele die Erforderlichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung generell ausschließen.

dd. Zusammenfassung

Das Fazit zu § 406f Abs. 1 StPO fällt somit gemischt aus. Die Mitwirkung eines einfachen Verletztenbeistands wird insgesamt nur als mittelmäßig notwendig beurteilt. § 406f Abs. 1 StPO besitzt aber einen relativ hohen Bekanntheitsgrad und wird im Jugendstrafverfahren zumindest mittelmäßig akzeptiert. Auch geht die deutliche Mehrheit der Juristen von der Anwendbarkeit der Norm im Jugendstrafverfahren aus. Sie wird dort zwar nur ziemlich selten angewendet, im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren besteht jedoch nur ein geringer Unterschied in der Anwendungshäufigkeit. Aus erzieherischer Sicht wird die Beteiligung eines einfachen Verletztenbeistands für relativ unbedenklich gehalten. Zudem schätzen die Befragten die Kompensationsmöglichkeiten durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt bzw. durch einen Verteidiger relativ gut ein. Insgesamt wird nur relativ selten ein Pflichtverteidiger bestellt, weil ein einfacher Verletztenbeistand mitwirkt. Die meisten Befragten halten dies aber zumindest im Einzelfall für erforderlich.

b. Vertrauensperson (§ 406f Abs. 2 StPO[1509])

aa. Allgemeine Beurteilung

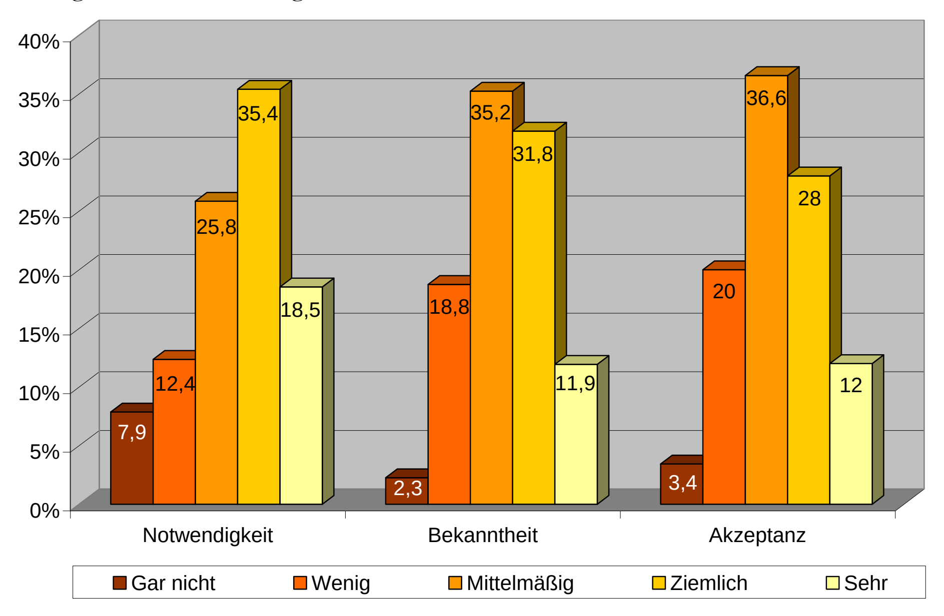


Abb. 38: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 406f Abs. 2 StPO

Den Beistand durch eine Vertrauensperson gem. § 406f Abs. 2 StPO sehen die Befragten insgesamt nur als mäßig *notwendig*[1510] an. Zwar gehen die meisten (35,4 %) davon aus, dass die Norm ziemlich notwendig ist und 18,5 % halten sie sogar für sehr notwendig. Allerdings meinen auch 25,4 % der Juristen, dass § 406f Abs. 2 StPO nur mittelmäßig notwendig ist und immerhin 20,2 % beurteilen die Vorschrift als wenig bzw. gar nicht notwendig (vgl. *Abb. 38*). Im Vergleich zu anderen Vorschriften schätzen die Juristen § 406f Abs. 2 StPO mit einem Mittelwert von 3,44 damit als durchschnittlich notwendig ein. Die Richter halten den Beistand durch eine Vertrauensperson mit einem Mittelwert von 3,59 für etwas notwendiger als die Staatsanwälte (MW = 3,36) und Rechtsanwälte (MW = 3,32) (vgl. *Abb. 75*[1511]).

[1509] Die Befragung wurde noch zu § 406f StPO i. d. Fassung vor dem 2. ORRG durchgeführt. Der damalige Abs. 3 ist im Zuge des 2. ORRG zu Abs. 2 geworden und wurde leicht umformuliert, hat sich aber inhaltlich nicht geändert, so dass anzunehmen ist, dass sich die erzielten Ergebnisse auf die Norm in der heutigen Fassung übertragen lassen. Diese wurde daher im Text verwendet, damit dieser leichter anhand des aktuellen Gesetzestextes nachvollzogen werden kann.

[1510] Im Fragebogen: Teil 3 F Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 416 im Tabellenanhang.

[1511] Im Anhang, S. 394

Noch etwas geringer schätzen die Juristen die *Bekanntheit*[1512] von § 406f Abs. 2 StPO in der eigenen Berufsgruppe ein. Sie nehmen mehrheitlich (35,2 %) an, dass die Vorschrift nur mittelmäßig bekannt ist. Zwar halten § 406f Abs. 2 StPO auch 31,8 % für ziemlich und 11,9 % für sehr bekannt. Immerhin 21 % der Befragten meinen jedoch, dass die Norm nur wenig bzw. gar nicht bekannt ist (vgl. *Abb. 38*). Mit einem Mittelwert von 3,32 erreicht § 406f Abs. 2 StPO damit bei der Bekanntheitsbeurteilung ein leicht unterdurchschnittliches Ergebnis. Vergleicht man nur die §§ 406d ff. StPO miteinander, liegt § 406f Abs. 2 StPO allerdings im Mittelfeld. Dass die Juristen die Norm nicht für bekannter halten, könnte daran liegen, dass sie nicht besonders häufig zur Anwendung kommt. Im allgemeinen Strafverfahren dürfte sie aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlung ohnehin keine besonders große Rolle spielen.

Möglicherweise auch aus diesem Grund steigt der Bekanntheitsgrad von § 406f Abs. 2 StPO mit zunehmendem Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht an[1513], so dass insofern signifikante Unterschiede bestehen ($F(170,4) = 2{,}772$; $\alpha = .029$).[1514] Auch zwischen den Berufsgruppen zeigen sich bei der Einschätzung der Bekanntheit von § 406f Abs. 3 StPO signifikante Unterschiede ($F(173,2) = 6{,}347$; $\alpha = .002$).[1515] Die Richter (MW = 3,61) gehen von einer etwas höheren Bekanntheit als die Staatsanwälte (MW = 3,24) und von einer deutlich höheren Bekanntheit als die Rechtsanwälte (MW = 2,9) aus (vgl. *Abb. 76*[1516]). Der niedrige Bekanntheitsgrad bei den Rechtsanwälten könnte darauf beruhen, dass § 406f Abs. 2 StPO für diese weniger interessant ist, weil Rechtsanwälte im Regelfall nicht als Vertrauenspersonen, sondern über § 406f Abs. 1 StPO hinzugezogen werden.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Beurteilung der *Akzeptanz*[1517] von § 406f Abs. 2 StPO in der eigenen Berufsgruppe. Einerseits schätzen 40 % der Befragten die Akzeptanz der Norm im Jugendstrafverfahren als ziemlich oder sehr hoch ein. Andererseits halten § 406f Abs. 2 StPO 36,6 % nur für mittelmäßig und 23,4 % für wenig oder gar nicht akzeptiert (vgl. *Abb. 38*). Im Vergleich zu anderen Verletztenrechten sehen die Juristen § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren damit als durchschnittlich akzeptiert an (MW = 3,25). Da in der Literatur gegen

[1512] Im Fragebogen: Teil 3 F Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 416 im Tabellenanhang.

[1513] Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 3,11; MW eher weniger = 2,98; MW zur Hälfte = 3,35; MW überwiegend = 3,47; MW ausschließlich = 3,67. Dass der Mittelwert bei den Juristen, die eher weniger mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, besonders gering ausfällt, dürfte daran liegen, dass sich in dieser Gruppe besonders viele Rechtsanwälte befinden. Siehe dazu gleich.

[1514] Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.

[1515] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(8, 176) = 17{,}772$; $p = .023$).

[1516] Im Anhang, S. 395.

[1517] Im Fragebogen: Teil 3 F Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 416 im Tabellenanhang.

die Anwesenheit einer Vertrauensperson kaum Bedenken aus erzieherischer Sicht vorgebracht werden, entspricht dies den Erwartungen.

Bei der Akzeptanzeinschätzung bestehen signifikante Unterschiede zwischen den Berufsgruppen ($F(172,2) = 3{,}215$; $\alpha = .043$).[1518] Die Richter schätzen die Akzeptanz von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren am höchsten (MW = 3,46) und die Rechtsanwälte am niedrigsten (MW = 2,94) ein[1519], während die Staatsanwälte eine Mittelposition einnehmen (MW = 3,19) (vgl. *Abb. 77*[1520]). Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede (χ^2 (4, 179) = 10,941; p = .027). Tendenziell schätzen die Juristen die Akzeptanz von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren umso höher ein, je mehr sie im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1521] So gehen von den Befragten, die kaum mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, besonders viele (66,7 %) davon aus, dass § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren nur wenig akzeptiert wird. Von denjenigen, die eher weniger im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, halten vergleichsweise viele (53,2 %) die Norm im Jugendstrafverfahren für mittelmäßig akzeptiert. Und schließlich sind die Juristen, die ausschließlich mit Jugendstrafrecht befasst sind, relativ stark (55,2 %) bei den Antwortkategorien „ziemlich“ und „sehr“ vertreten.

bb. Anwendbarkeit und Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren

Ein ziemlich eindeutiges Ergebnis zeigt sich bei der Frage nach der *Anwendbarkeit*[1522] von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren. Die meisten Juristen (65,9 %) halten die Vorschrift im Jugendstrafverfahren für anwendbar. Dass dies nicht der Fall ist, meinen nur 10,6 %. Allerdings sind immerhin 23,5 % unentschieden (vgl. *Abb. 39*). Mit einem Mittelwert von 2,55 gehen damit überdurchschnittlich viele Befragte von der Anwendbarkeit der Norm im Jugendstrafverfahren aus. Nur das Akteneinsichtsrecht gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO schneidet noch besser ab. Dieses positive Ergebnis war zu erwarten, da auch in der Literatur kaum Bedenken gegen die Anwendbarkeit von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren geäußert werden. Überraschend ist höchstens, dass trotzdem noch relativ viele Befragte unentschieden sind. Möglicherweise liegt dies daran, dass die Vorschrift nicht besonders häufig zur Anwendung kommt, so dass sich die Befragten mit der Frage ihrer Anwendbarkeit noch nicht abschließend auseinander-

---

1518 Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.

1519 Vgl. zu einer möglichen Erklärung im Hinblick auf den niedrigen Wert der Rechtsanwälte oben S. 261.

1520 Im Anhang, S. 396.

1521 Diese Tendenz zeigt sich auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 2,67; MW eher weniger = 3,04; MW zur Hälfte = 3,24; MW überwiegend = 3,47; MW ausschließlich = 3,52. Signifikante Unterschiede bestehen insofern jedoch nicht ($F(169,4) = 2{,}268$; $\alpha = .064$).

1522 Im Fragebogen: Teil 3 F Frage 2; 1 = nicht anwendbar bis 3 = anwendbar. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 417 im Tabellenanhang.

setzen mussten. Es ist daher bedauerlich, dass durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz eine Klarstellung dieser Frage nicht erfolgt ist.

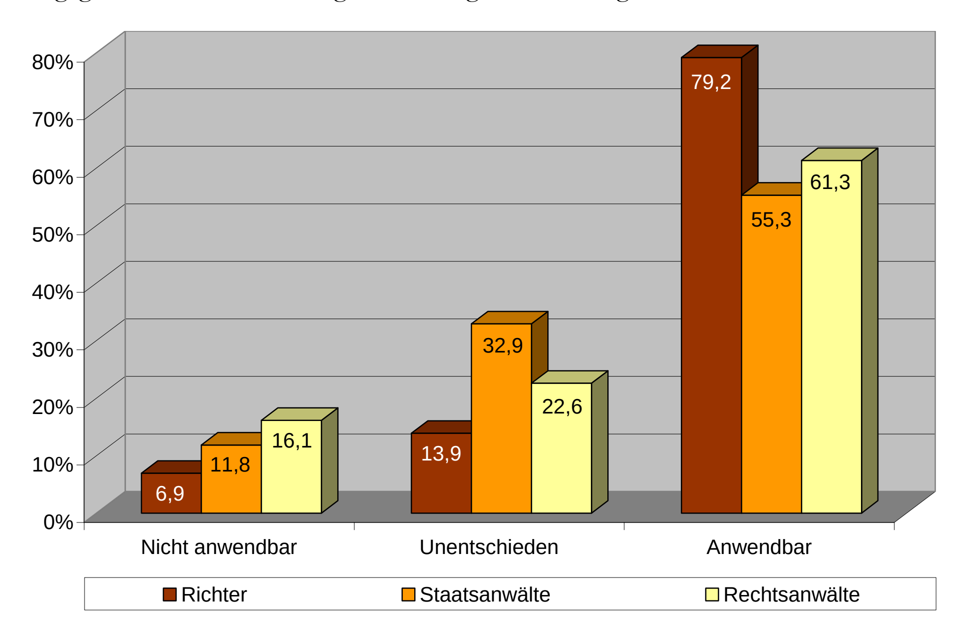


Abb. 39: Anwendbarkeit von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren

Das Antwortverhalten der Berufsgruppen unterscheidet sich bei dieser Frage signifikant voneinander (χ^2 (4, 179) = 10,941; p = .027).[1523] Unter denjenigen, die sich gegen eine Anwendbarkeit von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren aussprechen, sind die Rechtsanwälte besonders stark (16,1 %) und die Richter besonders schwach (6,9 %) vertreten. Von den Staatsanwälten sind vergleichsweise viele (32,9 %), von den Richtern eher wenige (13,9 %) unentschieden. Dass die Norm im Jugendstrafverfahren anwendbar ist, meinen von den Richtern relativ viele (79,2 %) und von den Staatsanwälten relativ wenige (55,3 %). Daher liegt der Mittelwert bei den Richtern mit 2,72 auch höher als bei den anderen Berufsgruppen (MW Staatsanwälte = 2,43, MW Rechtsanwälte = 2,45) (vgl. *Abb. 78*[1524]), weshalb sich die Berufsgruppen signifikant unterscheiden (F(176,2) = 3,856; α = .023).[1525] Dies könnte zum einen daran liegen, dass die Richter den Beistand durch eine Vertrauensperson grundsätzlich positiver bewerten als die anderen Berufsgruppen. Zum anderen mussten sie sich mit der Frage der Anwendbarkeit von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren evtl. häufiger als die anderen Berufs-

[1523] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.
[1524] Im Anhang, S. 397.
[1525] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2(4, 179) = 10,941; p = .027).

gruppen auseinandersetzen, so dass ihnen der zu dieser Frage vertretene Meinungsstand geläufiger ist.

Auf die Frage nach der *Anwendungshäufigkeit*[1526] von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren, gibt die Mehrheit der Befragten (37,9 %) an, dass die Norm dort nur selten zur Anwendung kommt. 33,3 % meinen, dass dies praktisch nie vorkommt. 20,9 % der Juristen nehmen an, dass im Jugendstrafverfahren gelegentlich eine Vertrauensperson des Verletzten anwesend ist. Von einer häufigen oder sehr häufigen Anwendung der Norm gehen nur wenige (7,9 %) aus. Insgesamt schätzen die Juristen die Praxisrelevanz von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren damit als durchschnittlich ein (MW = 2,05). Die Staatsanwälte unterscheiden sich signifikant von den anderen Berufsgruppen ($F(174,2) = 3{,}419$; $\alpha = .035$)[1527], indem sie mit einem Mittelwert von 1,84 von einer geringeren Anwendungshäufigkeit ausgehen als die Richter (MW = 2,14) und Rechtsanwälte (MW = 2,31) (vgl. *Abb. 79*[1528]).

Im *Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1529] nehmen die Befragten überwiegend (50,3 %) an, dass im Jugendstrafverfahren genauso häufig eine Vertrauensperson gem. § 406f Abs. 2 StPO anwesend ist. Immerhin 37,9 % meinen allerdings, dass die Norm im Jugendstrafverfahren seltener bzw. viel seltener als im allgemeinen Strafverfahren zur Anwendung kommt. Davon, dass § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren häufiger oder viel häufiger angewendet wird als im allgemeinen Strafverfahren, gehen dagegen nur 11,8 % der Befragten aus (vgl. *Abb. 40*). Damit schätzen die Juristen den Unterschied zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren bei § 406f Abs. 2 StPO mit einem Mittelwert von 2,65 kleiner ein als bei den anderen Vorschriften (vgl. *Abb. 80*[1530]). Die verbleibende Diskrepanz könnte darauf beruhen, dass die Wahrnehmung der Befragten dadurch beeinflusst wird, dass es insgesamt mehr Strafverfahren gegen Erwachsene gibt. Da im Jugendstrafverfahren wegen dessen Nichtöffentlichkeit ein besonders großes Bedürfnis nach § 406f Abs. 2 StPO bestehen dürfte, wäre allerdings sogar zu erwarten gewesen, dass die Norm dort häufiger zur Anwendung kommt als im allgemeinen Strafverfahren. Die Rechtsanwälte unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (8, 161) = 16,706; p = .033), indem sie eher dazu neigen, die Extremkategorien zu wählen, während sich bei den Richtern und Staatsanwälten jeweils ein deutlicher Schwerpunkt bei der Antwortkategorie „genauso häufig" zeigt.[1531]

[1526] Im Fragebogen: Teil 3 F Frage 3 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 417 im Tabellenanhang.
[1527] Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.
[1528] Im Anhang, S. 398.
[1529] Im Fragebogen: Teil 3 F Frage 3 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 417 im Tabellenanhang.
[1530] Im Anhang, S. 399.
[1531] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

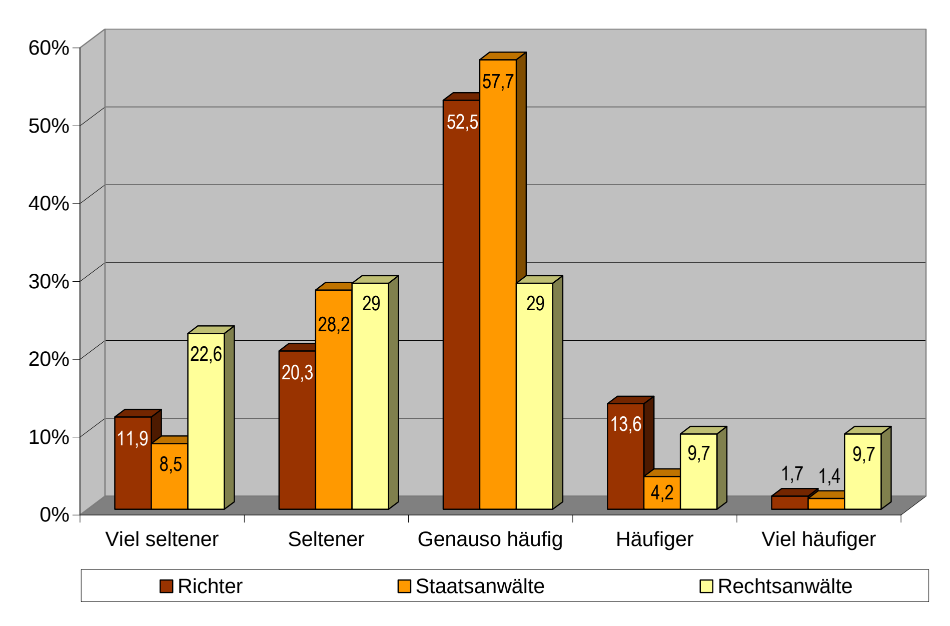


Abb. 40: Anwendungshäufigkeit von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

cc. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

Die Gefahr, dass es durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson im Jugendstrafverfahren zu einer *Beeinträchtigung des Erziehungszwecks*[1532] kommt, schätzen die Juristen als eher gering ein. 55,1 % meinen, dass der Erziehungszweck kaum, und 30,3 %, dass er überhaupt nicht beeinträchtigt wird. 10,7 % der Befragten gehen von einer mittelmäßigen Beeinträchtigung des Erziehungszwecks aus. Dass dieser ziemlich oder außerordentlich in Mitleidenschaft gezogen wird, nehmen nur sehr wenige (3,9 %) an (vgl. *Abb. 41*). Im Vergleich zu anderen Verletztenrechten halten die Juristen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwesenheit einer Vertrauensperson damit für unterdurchschnittlich gering (MW = 1,89) (vgl. *Abb. 81*[1533]). Da § 406f Abs. 2 StPO auch in der Literatur größtenteils für erzieherisch unbedenklich gehalten wird, ist dieses positive Ergebnis nicht überraschend.

[1532] Im Fragebogen: Teil 3 F Frage 4; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 417 im Tabellenanhang.
[1533] Im Anhang, S. 400.

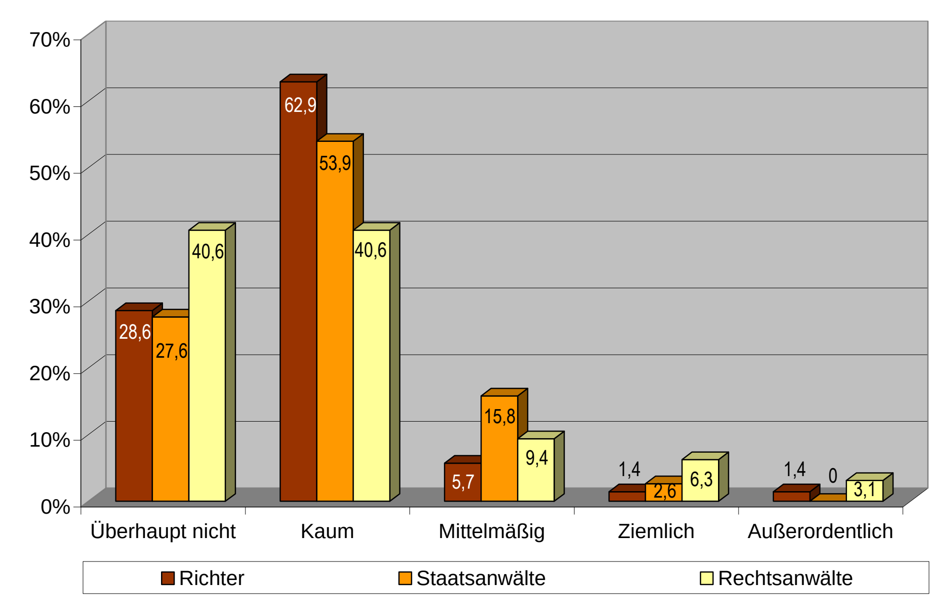


Abb. 41: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren

dd. Zusammenfassung

Insgesamt wird § 406f Abs. 2 StPO damit durchschnittlich beurteilt. Der Beistand durch eine Vertrauensperson wird als mittelmäßig bis ziemlich notwendig angesehen. Die Norm ist nicht besonders bekannt, wird im Jugendstrafverfahren aber zumindest mittelmäßig akzeptiert. Fast 2/3 der Befragten gehen davon aus, dass § 406f Abs. 2 StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar ist. Tatsächlich kommt die Vorschrift dort aber nur selten – im Verhältnis zu den anderen Verletztenrechten allerdings durchschnittlich oft – zur Anwendung. Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren scheint kaum ein Unterschied in der Anwendungshäufigkeit zu bestehen. Die Gefahr, dass die Anwesenheit einer Vertrauensperson zu einer Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens führen könnte, halten die Befragten für gering.

5. Qualifizierter Verletztenbeistand (§ 406g StPO[1534])

a. Allgemeine Beurteilung

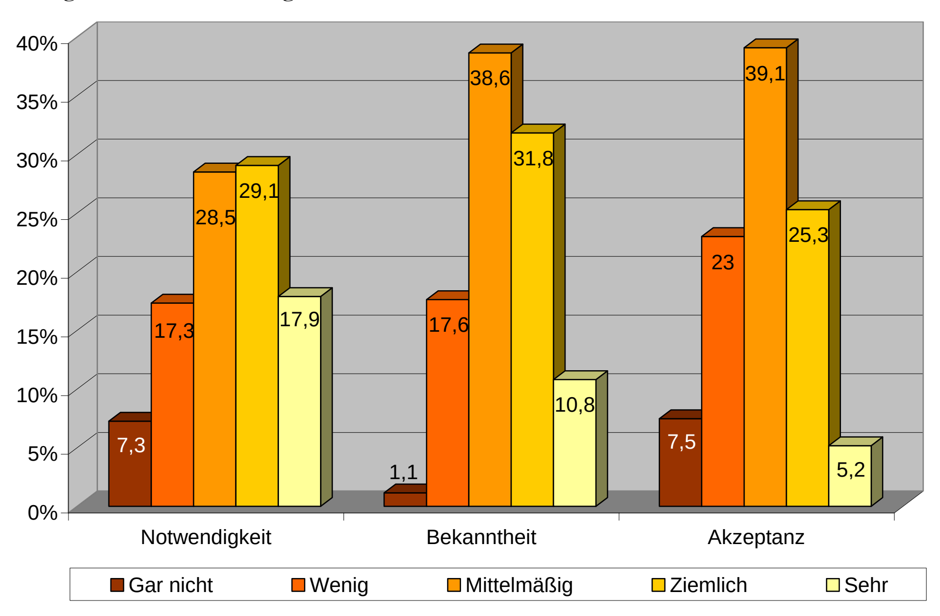


Abb. 42: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 406g StPO

Die Unterstützung des Verletzten durch einen Beistands i. S. von § 406g StPO schätzen die Juristen nicht als besonders *notwendig*[1535] ein. Zwar hält die knappe Mehrheit (29,1 %) die Norm für ziemlich notwendig und 17,9 % sehen sie als sehr notwendig an. 28,5 % der Befragten halten § 406g StPO jedoch nur für mittelmäßig und 24,6 % für wenig bzw. gar nicht notwendig (vgl. *Abb. 42*). Damit erreicht § 406g StPO bei der Notwendigkeitsbeurteilung ein leicht unterdurchschnittliches Ergebnis (MW = 3,33). Zwischen den Berufsgruppen bestehen dabei signifikante Unterschiede (F (176,2) = 3,502; α = .032).[1536] Im Vergleich zu den Staatsanwälten (MW = 3,26) und Richtern (MW = 3,18) schätzen die Rechtsanwälte die Notwendigkeit von § 406g StPO mit einem Mittelwert von 3,81 deutlich höher ein (vgl. *Abb. 75*[1537]). Dies könnte zum einen darauf zurückgehen, dass sie bereits Erfahrungen als Opferanwalt gemacht haben. Zum anderen könnte es eine Rolle spie-

[1534] Die Befragung wurde noch zu § 406g StPO i. d. Fassung vor dem 2. ORRG durchgeführt. Da die Vorschrift zwar im Zuge des 2. ORRG umformuliert wurde, sich aber inhaltlich nicht geändert hat, ist anzunehmen, dass sich die erzielten Ergebnisse auf die Norm in der heutigen Fassung übertragen lassen.

[1535] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 417 im Tabellenanhang.

[1536] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten ($\chi^2(8, 179) = 20{,}060$; p = .010).

[1537] Im Anhang, S. 394.

len, dass die Tätigkeit als Verletztenbeistand ein zusätzliches berufliches Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte darstellt.

Die Befragten sehen § 406g StPO in der eigenen Berufsgruppe auch nur als mäßig *bekannt*[1538] an. Die meisten (38,6 %) nehmen an, dass die Vorschrift nur mittelmäßig bekannt ist. 18,8 % halten § 406g StPO sogar nur für wenig bzw. gar nicht bekannt. Allerdings schätzen auch 42,6 % der Juristen die Bekanntheit der Norm als ziemlich bzw. sehr hoch ein (vgl. *Abb. 42*). Mit einem Mittelwert von 3,34 halten die Befragten § 406g StPO damit zwar für leicht unterdurchschnittlich bekannt. Dies liegt aber v. a. daran, dass die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen für Nebenklage und Adhäsionsverfahren besonders hohe Bekanntheitswerte erreichen. Vergleicht man nur die §§ 406d ff. StPO miteinander, liegt § 406g StPO im Mittelfeld. Die Richter gehen mit einem Mittelwert von 3,48 von einem etwas höheren Bekanntheitsgrad als die Staatsanwälte (MW = 3,29) und Rechtsanwälte (MW = 3,13) aus (vgl. *Abb. 76*[1539]).

Ein noch negativeres Bild zeigt sich bei der Einschätzung der *Akzeptanz*[1540] von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren in der eigenen Berufsgruppe. Die Mehrheit der Juristen (39,1 %) hält die Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands im Jugendstrafverfahren nur für mittelmäßig akzeptiert. Lediglich 30,5 % schätzen die Akzeptanz von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren als ziemlich bzw. sehr hoch ein. Ebenso viele meinen, dass die Vorschrift im Jugendstrafverfahren nur wenig bzw. gar nicht akzeptiert wird (vgl. *Abb. 42*). Mit einem Mittelwert von 2,98 rangiert § 406g StPO damit bei der Akzeptanzbeurteilung an vorletzter Stelle. Dies überrascht angesichts der Kontroverse in Literatur und Rechtsprechung über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift im Jugendstrafverfahren nicht besonders.

Noch etwas geringer als die Richter (MW = 3) und Staatsanwälte (MW = 3,04) schätzen die Rechtsanwälte (MW = 2,78) die Akzeptanz der Norm ein (vgl. *Abb. 77*[1541]). Erstaunlich ist, dass die Rechtsanwälte § 406g StPO andererseits für besonders notwenig halten. Eine Erklärungsmöglichkeit könnte sein, dass sich die Notwendigkeitseinschätzung auf die Person des Befragten, die Akzeptanzeinschätzung aber auf die Gruppe der Strafverteidiger bezieht. Dies könnte zu den gegenläufigen Tendenzen geführt haben, wenn sich unter den teilnehmenden Rechtsanwälten überproportional viele befinden würden, die bereits über Erfahrungen als Verletztenbeistand verfügen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Frage nach der Notwendigkeit allgemein auf § 406g StPO bezieht,

---

[1538] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 418 im Tabellenanhang.

[1539] Im Anhang, S. 395.

[1540] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 418 im Tabellenanhang.

[1541] Im Anhang, S. 396.

während die Akzeptanz gerade im Hinblick auf das Jugendstrafverfahren eingeschätzt werden soll.

b. Anwendbarkeit und Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren

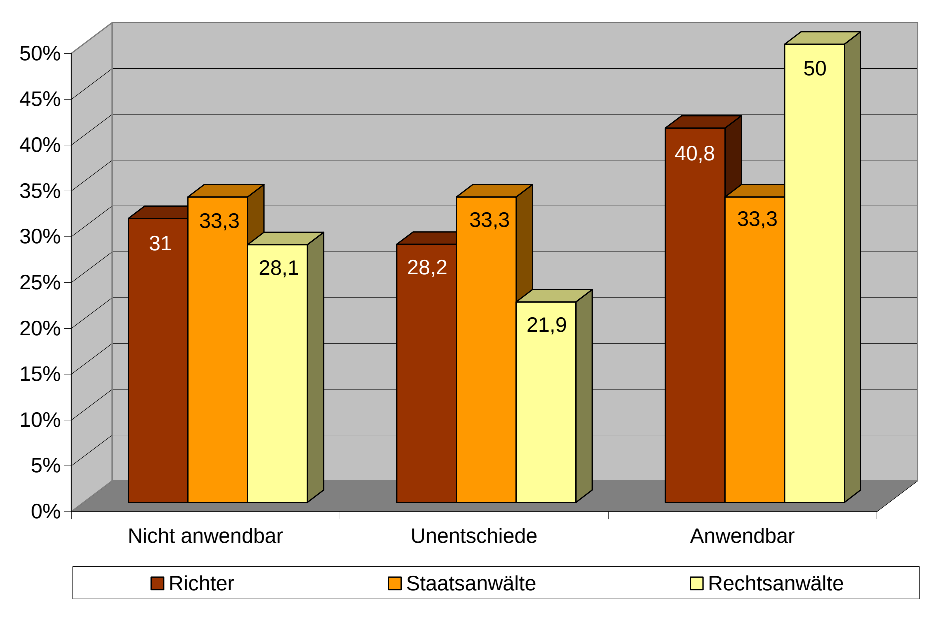


Abb. 43: Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren

Ob § 406g StPO im Jugendstrafverfahren *anwendbar*[1542] ist, war zumindest vor dem 2. Justizmodernisierungsgesetz sehr umstritten. Dementsprechend ist das Antwortverhalten bei dieser Frage auch sehr uneinheitlich. Die meisten Befragten (39,3 %) gehen von der Anwendbarkeit der Vorschrift im Jugendstrafverfahren aus. Immerhin 31,5 % halten § 406g StPO dort aber nicht für anwendbar. Schließlich ist ein relativ großer Teil der Juristen (29,2 %) unentschieden (vgl. *Abb. 43*). Mit einem Mittelwert von nur 2,08 bildet § 406g StPO damit das Schusslicht unter den Verletztenrechten, deren Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren fraglich ist (vgl. *Abb. 78*[1543]). Dies dürfte v. a. daran liegen, dass sich die höchstrichterliche Rechtsprechung gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift im Jugendstrafverfahren ausgesprochen hat und diese Ansicht auch in der Literatur vielfach vertreten wird. Eine Klärung dieser Frage durch den Gesetzgeber wäre daher dringend notwendig gewesen.

1542 Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 2; 1 = nicht anwendbar bis 3 = anwendbar. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 418 im Tabellenanhang.
1543 Im Anhang, S. 397.

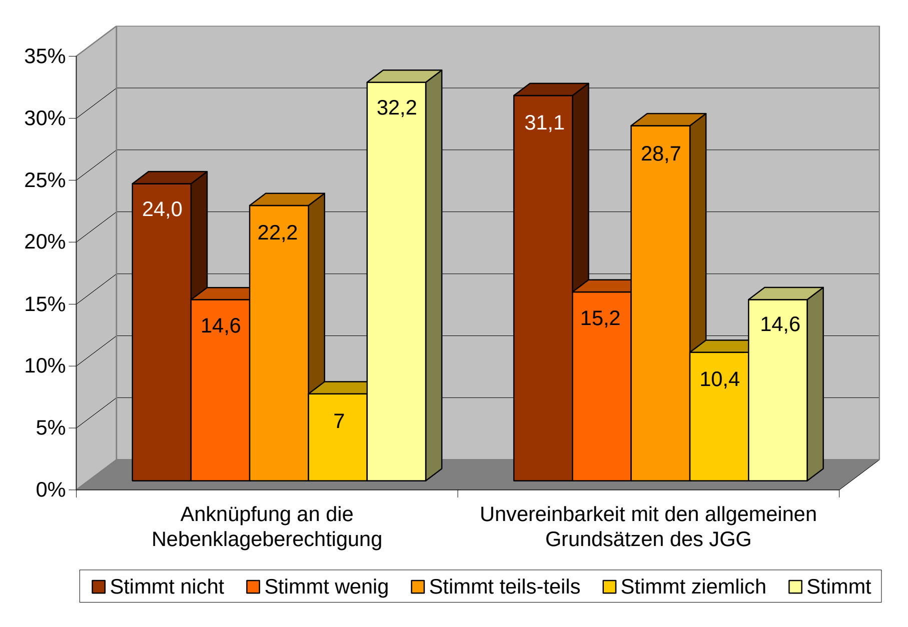


Abb. 44: Mögliche Gründe für die Nichtanwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren

Gegen die Anwendbarkeit von § 406g StPO wurde vor der Gesetzesänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz insbesondere angeführt, dass er an die gem. § 80 Abs. 3 JGG a. F. dort ausgeschlossene *Nebenklageberechtigung anknüpft*[1544]. Dieser These stimmen immerhin 39,2 % der Befragten uneingeschränkt oder ziemlich zu. Etwa ebenso viele (38,6 %) finden aber, dass sie nicht bzw. nur wenig stimmt. Schließlich stimmen 22,2 % der Juristen der Aussage teilweise zu (vgl. *Abb. 44*). Insgesamt lässt sich damit keine klare Tendenz ausmachen (MW = 3,09). Es herrscht große Uneinigkeit. Leider wurde dieses Problem auch durch die partielle Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht vollständig erledigt, sondern besteht in bestimmten Konstellationen fort. Am meisten Zustimmung findet die These, eine Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren scheide wegen der Bezugnahme auf die Nebenklageberechtigung aus, bei den Richtern (MW = 3,24). Dies könnte daran liegen, dass die Richter besonders stark an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientiert sind, der die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren aus diesem Grund verneinte.

[1544] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 3 Alt. 1; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 418 im Tabellenanhang.

Des Weiteren wird geltend gemacht, § 406g StPO sei im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar, weil er *nicht mit den allgemeinen Grundsätzen*[1545] des Jugendgerichtsgesetztes *in Einklang* stehe. Diese Annahme findet bei den Befragten jedoch deutlich weniger Zustimmung (MW = 2,62). Sie stimmen ihr mehrheitlich (46,3 %) nicht oder nur wenig zu. Immerhin 28,7 % finden allerdings, dass sie teilweise stimmt. Auf uneingeschränkte oder ziemliche Zustimmung stößt die Aussage jedoch nur bei 25 % der Juristen (vgl. *Abb. 44*). Die geringste Zustimmung findet die Aussage bei den Richtern (MW = 2,37). Insgesamt werden damit die Gründe für eine Nichtanwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren eher im formellen und weniger im materiellen Bereich gesehen.

Dass bei den Juristen über die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren relativ große Meinungsunterschiede bestehen, deutet bereits darauf hin, dass die Vorschrift in der Rechtspraxis des Jugendstrafverfahrens keine allzu große Rolle spielt. Dies bestätigt sich bei der Frage nach der *Anwendungshäufigkeit*[1546] der Norm im Jugendstrafverfahren. Die meisten Befragten (48 %) gehen davon aus, dass § 406g StPO im Jugendstrafverfahren praktisch nie angewendet wird. Weitere 36 % geben an, dass dies nur selten der Fall ist. Davon, dass im Jugendstrafverfahren gelegentlich oder sogar häufig ein qualifizierter Verletztenbeistand beteiligt ist, gehen lediglich 16 % der Juristen aus. Mit einem Mittelwert von 1,7 wird die Anwendungshäufigkeit von § 406g StPO damit im Vergleich zu den übrigen Vorschriften als unterdurchschnittlich eingeschätzt. Nur das Adhäsionsverfahren und die Auskunftserteilung gem. § 406d Abs. 2 StPO erreichen in dieser Hinsicht noch geringere Werte (vgl. *Abb. 79*[1547]). Von einer besonders geringeren Anwendungshäufigkeit gehen Juristen aus, die schon länger im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, so dass sich im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede zeigen (χ^2 (12, 172) = 23,947; p = .021).[1548] Insbesondere geben von den Juristen, die zwischen 11 und 20 Jahren oder über 20 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, besonders viele (63,6 % bzw. 64 %) an, dass § 406g StPO praktisch nie angewendet wird.

[1545] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 3 Alt. 2; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 418 im Tabellenanhang.

[1546] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 4 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 419 im Tabellenanhang.

[1547] Im Anhang, S. 398.

[1548] Diese Tendenz zeigt sich ansatzweise auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW bis 1 Jahr = 1,81; MW 1 – 5 Jahre = 1,81; MW 5 – 10 Jahre = 1,76; MW 10 – 20 Jahre = 1,41; MW über 20 Jahre = 1,52. Signifikante Unterschiede bestehen insofern jedoch nicht.

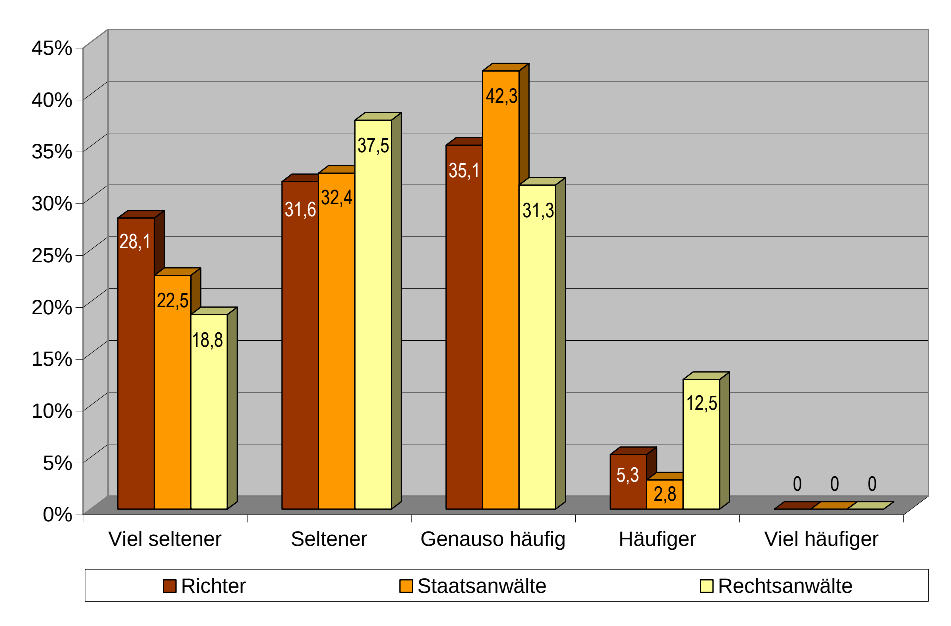


Abb. 45: Anwendungshäufigkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Bei einem *Vergleich* der Anwendungshäufigkeit zwischen Jugend- und *allgemeinem Strafverfahren*[1549] geben die Juristen überwiegend (37,5 %) an, dass § 406g StPO im Jugendstrafverfahren genauso häufig wie im allgemeinen Strafverfahren angewendet wird. Zusammengenommen ist die Gruppe derjenigen, die davon ausgehen, dass im Jugendstrafverfahren seltener oder viel seltener ein qualifizierter Verletztenbeistand mitwirkt, mit 56,9 % aber deutlich größer. Nur 5,7 % nehmen an, dass § 406g StPO im Jugendstrafverfahren sogar häufiger als im allgemeinen Strafverfahren angewendet wird (vgl. *Abb. 45*). Damit halten die Befragten die Diskrepanz zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren für etwas größer als bei den meisten anderen Verletztenrechten (MW = 2,25). Den größten Unterschied in der Anwendungshäufigkeit sehen die Richter (MW = 2,18) (vgl. *Abb. 80*[1550]). Fraglich ist, worauf diese unterschiedliche Anwendungshäufigkeit beruhen könnte. Zum einen könnte die Nachfrage nach § 406g StPO im Jugendstrafverfahren geringer sein. Dagegen spricht zwar, dass angesichts der Unzulässigkeit der Nebenklage das Bedürfnis nach einem qualifizierten Verletztenbeistand größer sein müsste. Allerdings sind relativ viele Befragte im Hinblick auf die Anwendbarkeit von § 406g StPO unentschieden, was darauf hindeuten könnte, dass sie sich noch nicht abschließend mit dieser Frage auseinandersetzen mussten. Zum anderen könnte eine

[1549] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 4 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 419 im Tabellenanhang.
[1550] Im Anhang, S. 399.

geringere Anwendungshäufigkeit darauf beruhen, dass § 406g StPO im Jugendstrafverfahren zwar nachgefragt, aber nicht gewährt wird. Da fast 1/3 der Befragten die Vorschrift für nicht anwendbar hält, was auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht, dürfte dies zumindest auch eine Rolle spielen. Der Grund, aus dem die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren nach der alten Rechtslage abgelehnt wurde, besteht auch nach der Gesetzesänderung durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz in bestimmten Konstellationen fort. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Anwendungshäufigkeit in Zukunft zunimmt.

c. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

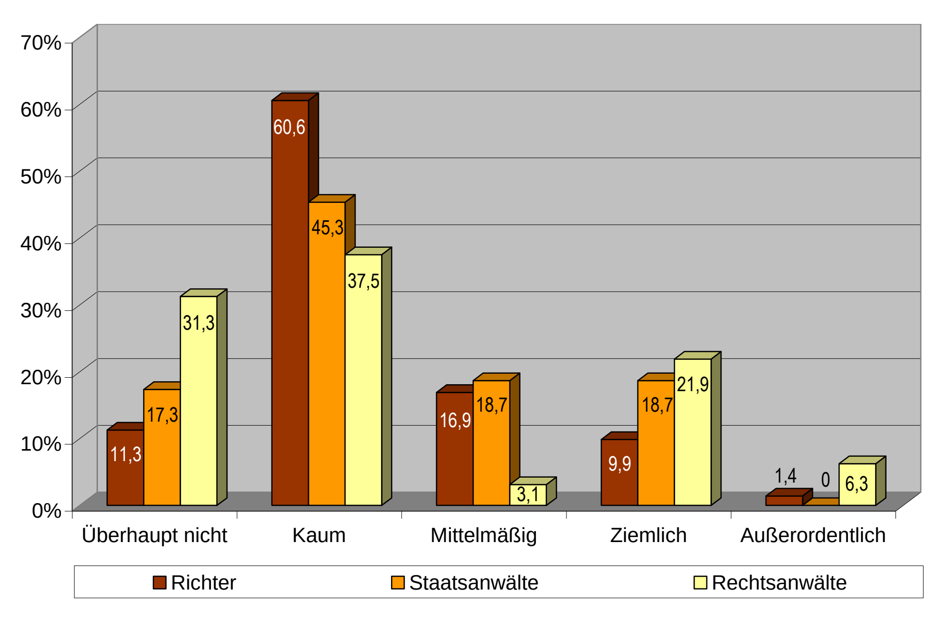


Abb. 46: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren

Die Gefahr einer *Beeinträchtigung des Erziehungszwecks*[1551] durch die Anwendung von § 406g StPO im Verfahren gegen Jugendliche schätzen die Befragten nicht als besonders groß ein. Die meisten (50 %) gehen davon aus, dass der Erziehungszweck durch die Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbeistands kaum beeinträchtigt wird. 17,4 % meinen sogar, dass es zu überhaupt keiner Beeinträchtigung kommt. Immerhin 15,2 % der Juristen nehmen aber an, dass der Erziehungszweck durch die Anwendung von § 406g StPO mittelmäßig und 17,4 %, dass er ziemlich bzw. außerordentlich beeinträchtigt wird (vgl. *Abb. 46*). Im Vergleich zu den ande-

[1551] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 5; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 419 im Tabellenanhang.

ren Vorschriften halten die Befragten die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks mit einem Mittelwert von 2,34 damit für überdurchschnittlich groß. Nur Adhäsionsverfahren und Nebenklage werden noch negativer bewertet (vgl. *Abb. 81*[1552]). Die Rechtsanwälte unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant von den anderen Berufsgruppen, indem sie eher dazu neigen, die extremen Antwortkategorien zu wählen (χ^2 (8, 178) = 19,762; p = .011).[1553] Insgesamt scheinen sich somit die Bedenken zu bestätigen, die in der Literatur und Rechtsprechung gegen die Anwendung von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren geäußert werden. Es stellt sich allerdings die Frage, wodurch eine Beeinträchtigung des Erziehungszwecks nach Ansicht der Juristen zustande kommt.

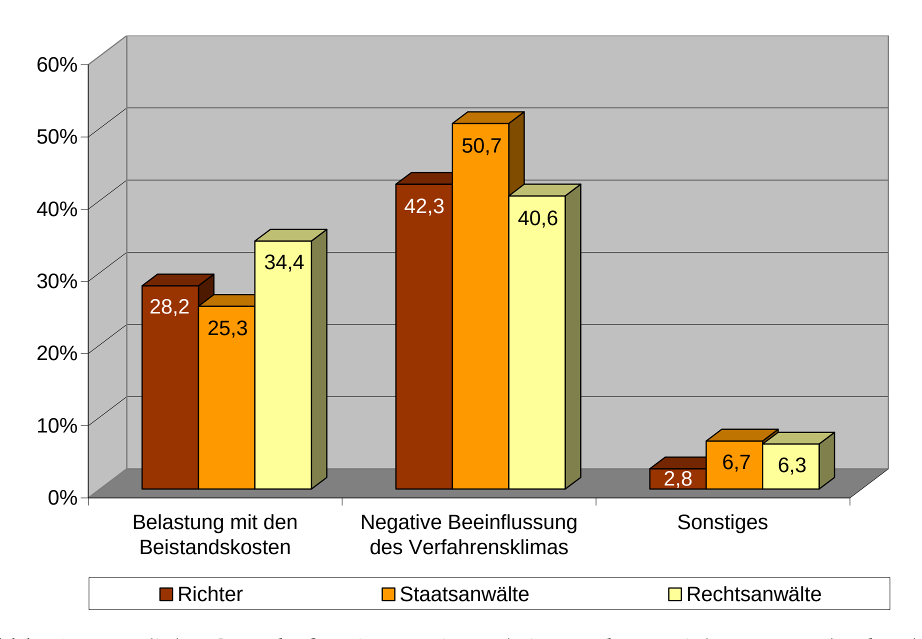


Abb. 47: Mögliche Gründe für eine Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren

Als *Gründe*[1554] für eine Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch eine Anwendung des § 406g StGB im Jugendstrafverfahren geben 45,5 % der Befragten eine negative Beeinflussung des Verhandlungsklimas, 28,1 % die Belastung mit den Beistandskosten und 5,1 % sonstige Gründe an (vgl. *Abb. 47*). Als sonstige Gründe führen zwei Juristen an, dass die Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands die Nichtöffentlichkeit des Jugendstrafverfahrens aushebeln wür-

[1552] Im Anhang, S. 400.
[1553] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.
[1554] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 6. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 419 im Tabellenanhang.

de. Zwei Befragte äußern datenschutzrechtliche Bedenken bzw. finden es bedenklich, dass der Rechtsanwalt umfassende Kenntnis von der persönlichen Situation des Jugendlichen und seiner Familien erhalten könnte. Darüber hinaus wird angeführt, dass die Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO zu Verzögerungen, zu einer Konzentration auf materielle Aspekte sowie zu einer Beeinträchtigung der Waffengleichheit führen könnte. Es wird die Befürchtung geäußert, bei dem Jugendlichen könne das Gefühl entstehen, dass die Entscheidung von vornherein feststehe. Ein Jurist sieht v. a. das unangemessene Verhalten des Verletztenbeistands als problematisch an. Und schließlich wird § 406g StPO teilweise insgesamt für überflüssig gehalten.

Da die Befürchtung nach einer negativen Beeinflussung des Verfahrensklimas erwartungsgemäß eine relativ große Rolle spielt, wurden die Juristen gefragt, in welchem Ausmaß sie die *Verhandlungsatmosphäre*[1555] betroffen sehen. Die Mehrheit der Befragten (42,6 %) gibt an, dass es durch die Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO kaum zu einer negativen Verhandlungsatmosphäre kommt. Weitere 11,9 % meinen, dass die Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbeistands überhaupt nicht zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre führt. Immerhin 27,3 % der Befragten nehmen aber an, dass die Verhandlungsatmosphäre durch die Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO mittelmäßig und 18,2 %, dass sie ziemlich bzw. außerordentlich beeinträchtigt wird. Von den Rechtsanwälten meinen besonders viele, dass die Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbeistands überhaupt nicht zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre führt, wodurch sie sich signifikant von den anderen Berufsgruppen unterscheiden (χ^2 (8, 176) = 19,468; p = .013).[1556]

Geht man davon aus, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass von der Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands erziehungsschädliche Einflüsse ausgehen, stellt sich die Frage, ob diesen nicht durch andere Verfahrensbeteiligte *ausreichend entgegengewirkt* werden kann.

In Betracht kommen dafür zunächst *Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte*[1557]. Deren Kompensationsmöglichkeiten werden von den Befragten relativ gut eingeschätzt (MW = 3,77). Die meisten Juristen (43 %) gehen davon aus, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erziehungsschädlichen Einflüssen, die von der Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbestands ausgehen, häufig ausreichend entgegenwirken können. Weitere 22,1 % halten dies sogar sehr häufig für möglich. 24,4 % der Befragten nehmen an, dass eine Kompensation zumindest gelegentlich gelingen kann. Und nur 10,5 % meinen, dass Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte erziehungsschädlichen Einflüssen durch einen qualifizierten Verletzten-

[1555] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 7; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 419 im Tabellenanhang.
[1556] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.
[1557] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 8 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 420 im Tabellenanhang.

beistand nur selten ausreichend entgegenwirken können (vgl. *Abb. 48*). Zwischen den Berufsgruppen bestehen signifikante Unterschiede (F (169,2) 6,546; α = .002).[1558] Im Vergleich zu den Staatsanwälten (MW = 3,49) schätzen die Richter (MW = 4,01) und Rechtsanwälte (MW = 3,87) die Kompensationsmöglichkeiten durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte deutlich besser ein (vgl. *Abb. 82*[1559]).

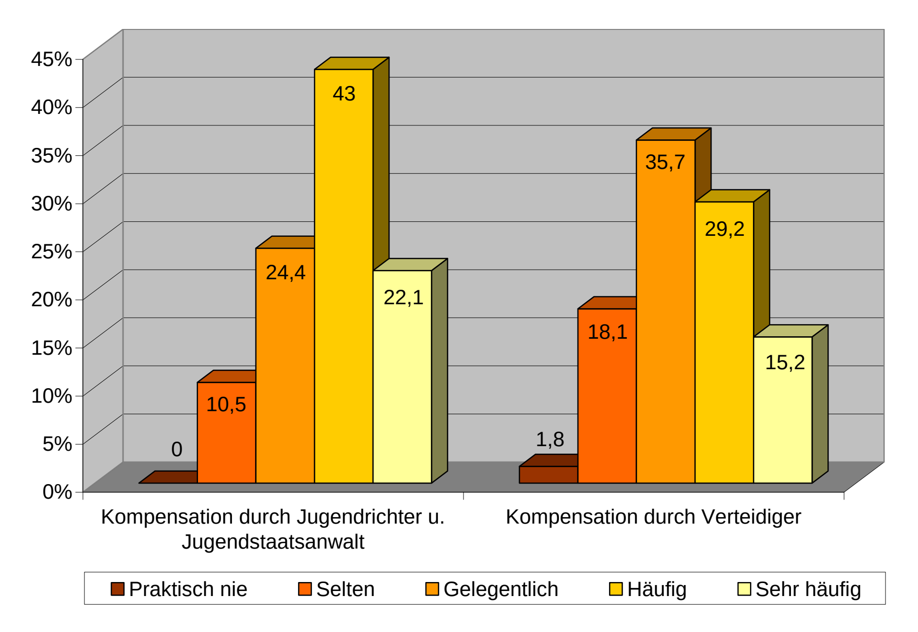


Abb. 48: Kompensation erziehungsschädlicher Einflüsse, die von der Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO ausgehen

Außerdem könnte ein *Verteidiger*[1560] erziehungsschädliche Einflüsse, die von der Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbeistands ausgehen, kompensieren. Die Mehrheit der Befragten (35,7 %) hält dies aber nur gelegentlich für möglich und 19,9 % meinen, dass eine Kompensation nur selten oder praktisch nie gelingt. Allerdings nehmen auch 44,4 % an, dass Verteidiger erziehungsschädlichen Einflüssen durch einen qualifizierten Verletztenbeistand häufig oder sehr häufig ausreichend entgegenwirken können (vgl. *Abb. 48*). Mit einem Mittelwert von 3,38 schätzen die Juristen damit die Möglichkeiten eines Verteidigers, erziehungsschädlichen Einflüssen entgegenzuwirken, deutlich geringer ein, als die eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts. Lediglich die Rechtsanwälte billigen den Verteidigern ähnlich starke Kompensationsmöglichkeiten zu wie den Jugendrichtern

[1558] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (6, 172) = 16,643; p = .011).

[1559] Im Anhang, S. 401.

[1560] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 8 Alt. 2; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 420 im Tabellenanhang.

und Jugendstaatsanwälten (MW = 3,81) und unterscheiden sich dadurch signifikant von den anderen Berufsgruppen (MW Richter = 3,33, MW Staatsanwälte = 3,24) (F(168,2) = 3,659; α = .028) (vgl. *Abb. 82*[1561]).[1562]

Werden damit die Kompensationsmöglichkeiten eines Verteidigers eher skeptisch gesehen, stellt sich die Frage, *wie häufig* dem jugendlichen Angeklagten überhaupt ein *Pflichtverteidiger bestellt*[1563] wird, weil ein Verletztenbeistand i. S. von § 406g StPO an dem Verfahren beteiligt ist. Insgesamt scheint von dieser Möglichkeit eher selten Gebrauch gemacht zu werden (MW = 2,08). Die meisten Juristen (31,6 %) nehmen an, dass dem jugendlichen Angeklagten aus diesem Grund praktisch nie ein Pflichtverteidiger bestellt wird. Weitere 24,9 % meinen, dass dies nur selten der Fall ist. 17 % der Befragten geben an, dass gelegentlich und nur 9 %, dass häufig bzw. sehr häufig ein Pflichtverteidiger bestellt wird, weil der Verletzte durch einen qualifizierten Verletztenbeistand unterstützt wird. 17,5 % haben insofern noch keine Erfahrungen gemacht. Dass es offenbar relativ selten zu der Bestellung eines Pflichtverteidigers kommt, überrascht angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit jugendlicher Angeklagter. Möglicherweise ist das Ergebnis aber nur dadurch bedingt, dass § 406g StPO im Jugendstrafverfahren ohnehin nur selten zur Anwendung kommt.[1564]

Allerdings wird auch die *Erforderlichkeit einer Pflichtverteidigerbestellung*[1565] bei Beteiligung eines Verletztenbeistands i. S. von § 406g StPO eher gering eingeschätzt. Die Mehrheit der Befragten (48,3 %) ist der Ansicht, dass der jugendliche Angeklagte in solchen Konstellationen nur im Einzelfall durch einen Verteidiger unterstützt werden muss. 26,7 % halten dies in jedem Fall für erforderlich. Allerdings sehen auch 16,5 % der Juristen in der Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbeistands keinen Grund, dem Jugendlichen notfalls einen Pflichtverteidiger zu bestellen. Schließlich sind 8,5 % unentschieden (vgl. *Abb. 49*). Da nach der hier vertretenen Ansicht bei der Mitwirkung eines qualifizierten Verletztenbeistands stets die Bestellung eines Pflichtverteidigers erforderlich ist, erscheint dieses Ergebnis bedenklich. Um die Belange des jugendlichen Beschuldigten besser zu sichern, wäre es daher vorzugswürdig, die Liste der Fälle notwendiger Verteidigung in § 68 JGG um den Fall zu erweitern, dass der Verletzte einen anwaltlichen Beistand nach § 406g StPO hat.

1561 Im Anhang, S. 401.

1562 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 171) = 19,900; p = .011). Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 305.

1563 Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 9; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 420 im Tabellenanhang.

1564 Vgl. dazu bereits oben S. 320.

1565 Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 10; 1 = nein bis 3 = in jedem Fall. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 420 im Tabellenanhang.

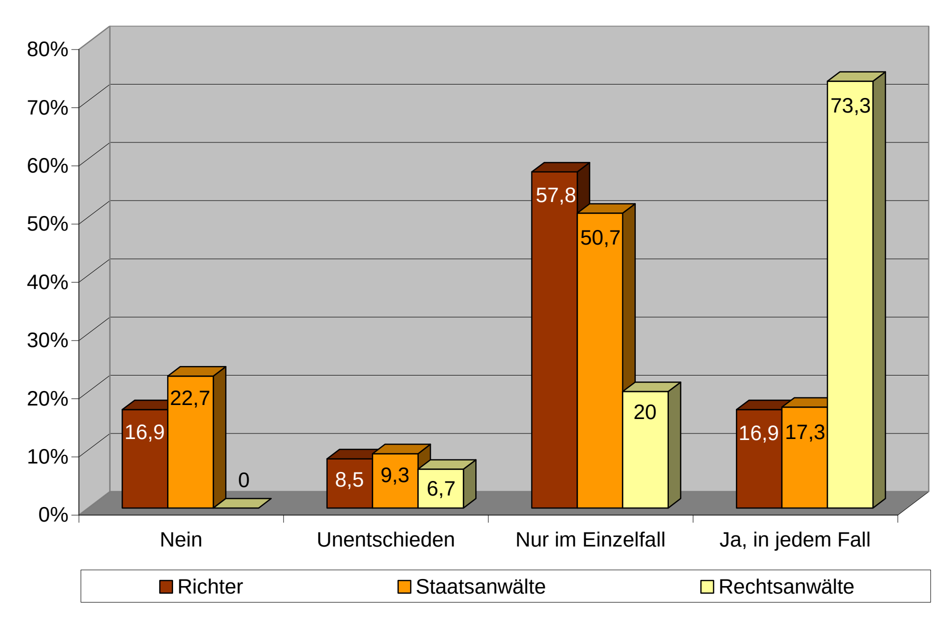


Abb. 49: Erforderlichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers, weil ein Verletztenbeistand i. S. von § 406g StPO mitwirkt

Die Rechtsanwälte unterscheiden sich bei dieser Einschätzung signifikant von den anderen Berufsgruppen (F(158,2) = 20,951; α = .000)[1566], da sie die Unterstützung des jugendlichen Angeklagten durch einen Verteidiger mit einem Mittelwert von 2,79 deutlich häufiger für erforderlich halten als die Richter (MW = 2) und Staatsanwälte (MW = 1,94) (vgl. *Abb. 83*[1567]).[1568] Immerhin 73,3 % der Rechtsanwälte meinen, dass die Mitwirkung eines Verteidigers in jedem Fall erforderlich ist. Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede (F(155,4) = 4,215; α = .003).[1569] Wie schon bei § 406f Abs. 1 StPO halten die Befragten tendenziell umso eher die Mitwirkung eines Verteidigers für erforderlich, je weniger sie im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1570] [1571]

[1566] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (6, 176) = 42,695; p = .000).
[1567] Im Anhang, S. 401.
[1568] Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 307.
[1569] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (12, 175) = 22,398; p = .033).
[1570] Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 2,43; MW eher weniger = 2,42; MW zur Hälfte = 1,98; MW überwiegend = 1,97; MW ausschließlich = 1,97. Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 307.
[1571] Schließlich bestehen auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede (χ^2 (12, 173) = 23,025; p = .028). Eine bestimmte Antworttendenz scheint durch die Beschäftigungsdauer aber nicht bedingt zu sein. Dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers



d. Zukünftige Anwendbarkeit

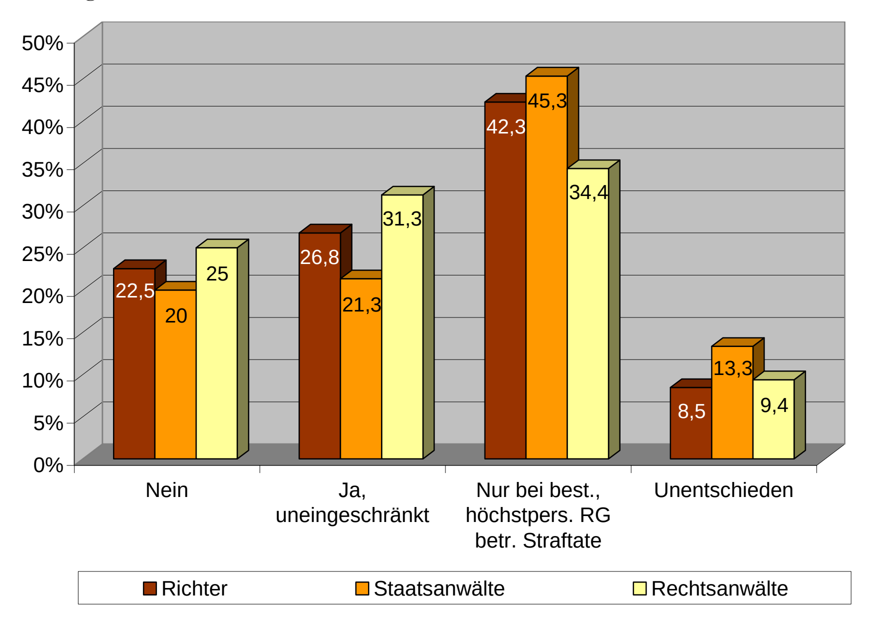


Abb: 50: Zukünftige Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren

Da die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren nach der alten Rechtslage zweifelhaft war, stellte sich die Frage, ob die Befragten meinen, dass diese Vorschrift dort zumindest *de lege ferenda anwendbar*[1572] sein sollte. Die meisten Juristen (42,1 %) sprechen sich dabei für eine eingeschränkte Anwendbarkeit bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten aus. 25,3 % vertreten die Ansicht, dass die Norm im Verfahren gegen Jugendliche uneingeschränkt anwendbar sein sollte. Immerhin 21,9 % der Befragten sind gegen eine Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren und 10,7 % sind unentschieden (vgl. *Abb. 50*). Leider ist die Frage der Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz weder ausdrücklich noch umfassend gelöst worden. Zumindest lässt sich die Anwendbarkeit von § 406g StPO aber in dem Deliktsbereich wesentlich leichter begründen, in dem die Nebenklage nunmehr auch gegen Jugendliche zulässig ist. Angesichts des insgesamt positiven Ergebnisses dürfte dies in der Praxis auch auf fruchtbaren Boden fallen.

---

nicht erforderlich ist, meinen besonders wenige Juristen, die erst bis zu einem Jahr mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind (2,7 %), und besonders viele, die zwischen 11 und 20 Jahren in diesem Bereich tätig sind (31,8 %). Juristen, die 6 bis 10 oder seit über 20 Jahren mit Jugendstrafrecht zu tun haben, halten die Bestellung eines Pflichtverteidigers besonders häufig (37 % bzw. 34,6 %) in jedem Fall für erforderlich.

[1572] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 12. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 421 im Tabellenanhang.

Ist § 406g StPO im Jugendstrafverfahren anwendbar, stellt sich allerdings die Frage, wie mit den *Kosten des Verletztenbeistands*[1573] verfahren werden soll. Soll es möglich sein, davon abzusehen, den jugendlichen Täter mit diesen Kosten zu belasten, muss entschieden werden, ob in diesem Fall der Verletzte oder der Staat die Beistandskosten tragen soll. Die Juristen halten mehrheitlich (59,8 %) den Staat für den richtigen Kostenträger. Unter den Rechtsanwälten sind sogar 77,4 % dieser Ansicht. Der Gesetzgeber hat in diesem Punkt leider anders entschieden.

e. Zusammenfassung

Insgesamt wird § 406g StPO damit eher negativ bewertet. Die Unterstützung des Verletzten durch einen qualifizierten Verletztenbeistand wird nur für mittelmäßig notwendig gehalten. Auch scheint die Norm keinen besonders hohen Bekanntheitsgrad zu besitzen und wird im Jugendstrafverfahren vielfach nicht akzeptiert. Dementsprechend herrscht auch bei der Frage nach der Anwendbarkeit von § 406g StPO im Jugendstrafverfahren relativ große Uneinigkeit. Nur die knappe Mehrheit der Juristen hält die Norm dort für anwendbar. Die Gründe, die gegen ihre Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren sprechen, werden dabei eher im formellen als im materiellen Bereich gesehen. § 406g StPO scheint im Jugendstrafverfahren – auch im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren – nur eine geringe Praxisrelevanz zu besitzen. Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens halten die Juristen zwar insgesamt für eher gering, allerdings für deutlich größer als bei den übrigen Schutzrechten im weiteren Sinn. Eine Gefahr für den Erziehungszweck wird dabei insbesondere in der negativen Beeinflussung der Verhandlungsatmosphäre gesehen. Allerdings werden die Kompensationsmöglichkeiten durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte bzw. durch Verteidiger relativ gut eingeschätzt. Bedenklich ist aber, dass nur relativ selten ein Pflichtverteidiger bestellt wird, weil ein qualifizierter Verletztenbeistand mitwirkt und dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers aus diesem Grund vielfach nur im Einzelfall oder überhaupt nicht für erforderlich gehalten wird. De lege ferenda sprechen sich die meisten Juristen dafür aus, dass § 406g StPO – zumindest bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten – auch im Jugendstrafverfahren anwendbar sein sollte.

[1573] Im Fragebogen: Teil 3 G Frage 11. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 420 im Tabellenanhang.

6. Das Recht, auf seine Befugnisse hingewiesen zu werden (§ 406h StPO[1574])

a. Allgemeine Beurteilung

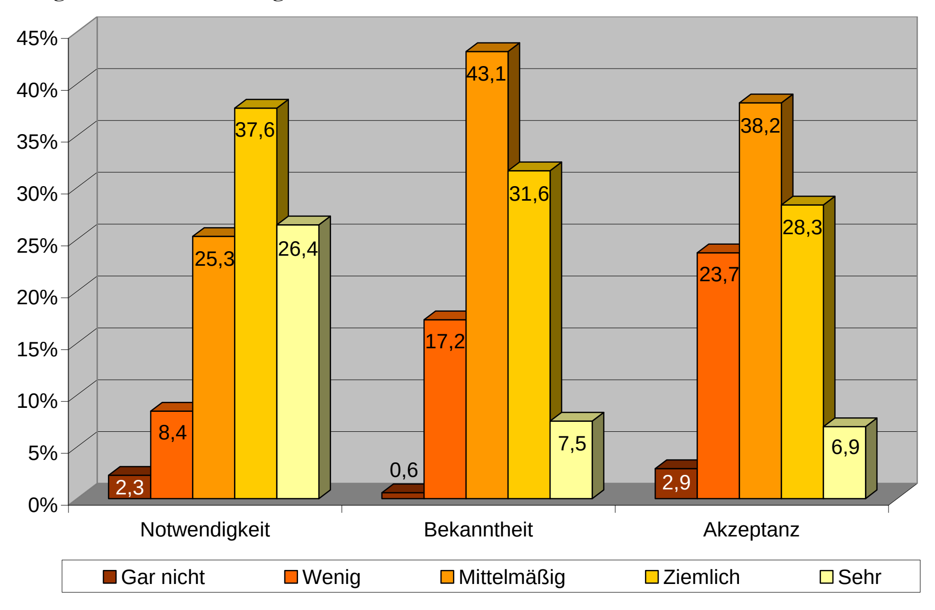


Abb: 51: Notwendigkeit, Bekanntheit und Akzeptanz von § 406h StPO

Das Recht des Verletzten, auf seine Befugnisse hingewiesen zu werden (§ 406h StPO), sehen die Juristen als relativ *notwenig*[1575] an. Sie gehen mehrheitlich (36,7 %) davon aus, dass die Norm ziemlich notwendig ist. 26,4 % halten sie für sehr notwendig. Allerdings beurteilen auch 25,3 % der Befragten § 406h StPO nur als mittelmäßig und 10,7 % als wenig oder gar nicht notwendig (vgl. *Abb. 51*). Mit einem Mittelwert von 3,78 halten die Juristen § 406h StPO damit für überdurchschnittlich notwendig. Nur das Akteneinsichtsrecht gem. § 406e Abs. 1 S. 1 StPO wird als noch notwendiger angesehen. Da ein Rechtshinweis oft die Voraussetzung dafür bildet, dass die übrigen Verletztenrechte überhaupt wahrgenommen werden können, wäre allerdings durchaus ein noch höherer Wert zu erwarten gewesen. Von einer deutlich größeren Notwendigkeit als die Richter (MW = 3,76) und Staatsanwälte (MW = 3,61) gehen die Rechtsanwälte aus (MW = 4,19), die sich dadurch signifikant von den anderen Berufsgruppen unterscheiden (F(175,2)

[1574] Die Befragung wurde noch zu § 406h StPO i. d. Fassung vor dem 2. Opferrechtsreformgesetz durchgeführt. Da die Vorschrift im Zuge des 2. ORRG zwar sprachlich neu gefasst und insbesondere konkretisiert sowie geringfügig ergänzt wurde, sich im Übrigen inhaltlich aber nicht wesentlich geändert hat, ist anzunehmen, dass sich die erzielten Ergebnisse weitgehend auf die Norm in der heutigen Fassung übertragen lassen.

[1575] Im Fragebogen: Teil 3 H Frage 1 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 421 im Tabellenanhang.

= 3,784; α = .025)[1576] (vgl. *Abb. 75*[1577]). Möglicherweise beruht die etwas schlechtere Beurteilung durch die Richter und Staatsanwälte darauf, dass bei diesen der entsprechende Arbeitsaufwand anfällt.

Die *Bekanntheit*[1578] von § 406h StPO in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Befragten nicht als besonders hoch ein. Die meisten von ihnen (43,1 %) nehmen an, dass die Vorschrift nur mittelmäßig bekannt ist. Zwar halten 31,6 % der Juristen § 406h StPO für ziemlich und 7,5 % für sehr bekannt. Allerdings meinen auch 17,8 %, dass die Norm nur wenig oder gar nicht bekannt ist (vgl. *Abb. 51*). Im Vergleich zu anderen Vorschriften halten die Befragten § 406h StPO mit einem Mittelwert von 3,28 damit für unterdurchschnittlich bekannt (vgl. *Abb. 76*[1579]). Nur § 406d Abs. 2 StPO und § 48 Abs. 2 JGG werden als noch unbekannter eingeschätzt. Dies überrascht sehr, da der Anwendungsbereich von § 406h StPO im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten, die nur zur Anwendung kommen, wenn sich der Verletzte im Einzelfall dafür entscheidet, deutlich größer sein müsste. Zumindest bei den Richtern und Staatsanwälten wäre daher ein deutlich höherer Bekanntheitsgrad zu erwarten gewesen. Das negative Ergebnis lässt die Vermutung entstehen, dass § 406h StPO in der Rechtspraxis nicht konsequent umgesetzt wird.[1580]

Auch bei der Einschätzung der *Akzeptanz*[1581] von § 406h StPO im Jugendstrafverfahren in der eigenen Berufsgruppe zeigt sich kein positiveres Bild. Die Mehrheit der Befragten (38,2 %) nimmt an, dass die Norm im Jugendstrafverfahren nur mittelmäßig akzeptiert wird. Lediglich 35,5 % halten § 406h StPO im Jugendstrafverfahren für ziemlich bzw. sehr akzeptiert. Dagegen meinen immerhin 26,6 % der Juristen, dass die Vorschrift im Jugendstrafverfahren nur wenig oder gar nicht akzeptiert wird (vgl. *Abb. 51*). Damit erreicht § 406h StPO auch bei der Akzeptanzeinschätzung ein unterdurchschnittliches Ergebnis (MW = 3,13) (vgl. *Abb. 77*[1582]). Vergleicht man nur die §§ 406d ff. StPO miteinander, liegt § 406h StPO allerdings im Mittelfeld. Dennoch ist es erstaunlich, dass die Norm nicht positiver bewertet wird. Denn aus erzieherischer Sicht bestehen keinerlei Beden-

1576 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 178) = 20,216; p = .010).

1577 Im Anhang, S. 394.

1578 Im Fragebogen: Teil 3 H Frage 1 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 421 im Tabellenanhang.

1579 Im Anhang, S. 395.

1580 Im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht bestehen signifikante Unterschiede (F(166,4) = 2,677; α = .034) bzw. (χ^2 (16, 171) = 29,372; p = .022). Eine bestimmte Antworttendenz scheint durch die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht allerdings nicht bedingt zu sein. Auffällig ist nur, dass Juristen, die zwischen 1 und 5 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, § 406h StPO für weniger bekannt (MW = 2,93) halten als die anderen Gruppen; woran dies liegen könnte, ist nicht ersichtlich.

1581 Im Fragebogen: Teil 3 H Frage 1 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 421 im Tabellenanhang.

1582 Im Anhang, S. 396.

ken dagegen, den Verletzten auf seine Rechte hinzuweisen. Das schlechte Ergebnis kann daher nur darauf beruhen, dass die Norm ganz allgemein auf wenig Akzeptanz stößt, was angesichts der hohen Bedeutung der Rechtsaufklärung für die Wahrnehmung der anderen Verletztenrechte jedoch ebenfalls nicht nachvollziehbar ist.

b. Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren

Auch das Ergebnis zur *Anwendungshäufigkeit*[1583] von § 406h StPO im Jugendstrafverfahren lässt darauf schließen, dass die Vorschrift in der Rechtspraxis nicht konsequent umgesetzt wird. So geben 35,1 % der Befragten an, dass die Norm nur selten und 14,4 %, dass sie praktisch nie angewendet wird. Allerdings nehmen auch 21,3 % der Juristen an, dass gelegentlich und 29,3 %, dass häufig bzw. sehr häufig ein Rechtshinweis erfolgt. Die Befragten schätzen die Anwendungshäufigkeit von § 406h StPO mit einem Mittelwert von 2,71 damit zwar höher ein als bei den meisten anderen Verletztenrechten (vgl. *Abb. 79*[1584]). Da der Verletzte in jedem Verfahren obligatorisch auf seine Rechte hingewiesen werden muss, wäre aber ein deutlich höherer Wert zu erwarten gewesen. Bei der Beantwortung der Frage gab es allerdings Hinweise darauf, dass manche der Befragten sie nur auf das Hauptverfahren bezogen haben. Das führt zu der Annahme einer geringeren Anwendungshäufigkeit, weil – zumindest nach der Vorstellung der Juristen – oft schon die Polizei die Verletzten auf ihre Rechte hinweist.

[1583] Im Fragebogen: Teil 3 H Frage 2 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 421 im Tabellenanhang.
[1584] Im Anhang, S. 398.

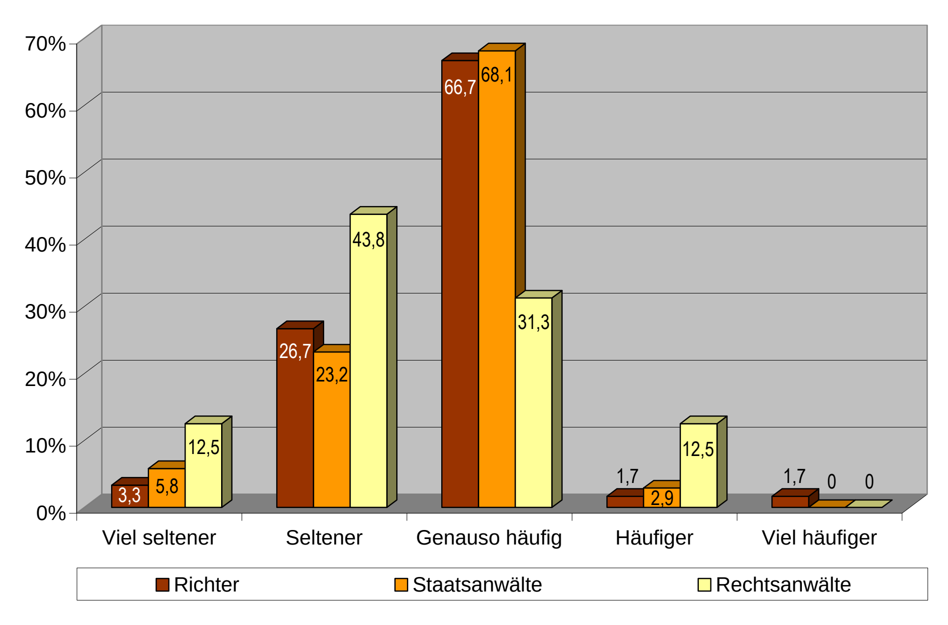


Abb. 52: Anwendungshäufigkeit von § 406h StPO im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Zumindest scheint die zu seltene Anwendung von § 406h StPO kein spezifisches Phänomen des Jugendstrafverfahrens zu sein. Die meisten Juristen (60,3 %) gehen davon aus, dass § 406h StPO im Jugendstrafverfahren genauso häufig zur Anwendung kommt wie im *allgemeinen Strafverfahren*[1585]. Allerdings geben auch 34,6 % an, dass der Verletzte im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren seltener oder viel seltener auf seine Rechte hingewiesen wird. Dass die Vorschrift dort häufiger oder viel häufiger angewendet wird, nehmen dagegen nur wenige (5 %) an (vgl. *Abb. 52*). Die Befragten sehen damit bei § 406h StPO im Vergleich zu den anderen Vorschriften den kleinsten Unterschied zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren (MW = 2,65) (vgl. *Abb. 80*[1586]). Da die Anwendbarkeit von § 406h StPO im Jugendstrafverfahren von keiner Seite in Frage gestellt wird, entspricht dies den Erwartungen. Dass der Mittelwert trotzdem etwas unter 3 liegt und die Befragten damit tendenziell von einer geringeren Anwendungshäufigkeit im Jugendstrafverfahren ausgehen, könnte damit zusammenhängen, dass es insgesamt mehr Strafverfahren gegen erwachsene als gegen jugendliche Straftäter gibt.

[1585] Im Fragebogen: Teil 3 H Frage 2 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 422 im Tabellenanhang.
[1586] Im Anhang, S. 399.

Das Antwortverhalten der Rechtsanwälte unterscheidet sich signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (8, 161) = 19,698; p = .012).[1587] Einerseits meinen relativ viele Rechtsanwälte (12,5 %), dass § 406h StPO im Jugendstrafverfahren häufiger als im allgemeinen Strafverfahren angewendet wird. Andererseits geben besonders viele Rechtsanwälte (56,3 %) an, dass der Verletzte im Jugendstrafverfahren seltener bzw. viel seltener als im allgemeinen Strafverfahren auf seine Rechte hingewiesen wird. Daher erreichen die Rechtsanwälte insgesamt einen etwas niedrigeren Mittelwert (2,44) als die anderen Berufsgruppen.[1588]

Da die Rechtshinweise an den Verletzten für die Wahrnehmung der Verletztenrechte besonders wichtig sind, wurden die Richter und Staatsanwälte schließlich noch gefragt, wie *häufig* sie *persönlich*[1589] den Verletzten auf seine Rechte hinweisen. Die knappe Mehrheit von ihnen (27,6 %) gibt an, dass sie den Verletzten gelegentlich selber auf seine Rechte hinweisen. Immerhin 45,5 % tun dies nur selten oder praktisch nie. Häufig bzw. sehr häufig weisen nur 8,3 % der Befragten den Verletzten auf seine Rechte hin. Schließlich antworten 18,6 %, dass sie einen Rechtshinweis nur auf Nachfrage des Verletzten erteilen (vgl. *Abb. 53*). Die letzte Vorgehensweise ist insofern bedenklich, als von ihr nur Verletzte profitieren, die eigeninitiativ werden, was wahrscheinlich nur auf relativ wenige zutrifft. Zwischen den Richtern und Staatsanwälten bestehen signifikante Unterschiede (F(116,1) = 7,226; α = .008)[1590], da die Richter den Verletzten nach eigenen Angaben häufiger (MW = 2,58) auf seine Rechte hinweisen als die Staatsanwälte (MW = 2,05). Dass Richter und Staatsanwälte den Verletzten insgesamt eher selten über seine Befugnisse informieren (MW = 2,31), liegt vermutlich auch daran, dass sie annehmen, dies sei bereits von der Polizei erledigt worden. Nur so ist zu erklären, dass sie die Anwendungshäufigkeit von § 406h StPO deutlich höher einschätzen, als dies durch die Häufigkeit ihrer eigenen Rechtshinweise gerechtfertigt wäre. Andere Untersuchungen deuten aber darauf hin, dass auch Rechtshinweise durch die Polizei relativ selten sind.[1591] Es besteht also das Problem, dass sich die verschiedenen

[1587] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.
[1588] Auch im Hinblick auf die Dauer der Beschäftigung mit Jugendstrafrecht bestehen signifikante Unterschiede (χ^2 (16, 158) = 28,169; p = .030), ohne dass sich jedoch ein genereller Zusammenhang zwischen der Beschäftigungsdauer und dem Antwortverhalten feststellen lässt. Auffällig ist v. a., dass von den Befragten, die zwischen 1 und 5 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, besonders viele (15,4 %) annehmen, dass § 406h StPO im Jugendstrafverfahren viel seltener zur Anwendung kommt. Juristen, die erst bis zu einem Jahr mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, gehen besonders häufig (76,5 %) davon aus, dass die Norm im Jugendstrafverfahren genauso häufig angewendet wird. Schließlich geben von denjenigen, die seit über 20 Jahren mit Jugendstrafrecht befasst sind, überproportional viele (16,7 %) an, dass die Vorschrift im Jugendstrafverfahren häufiger zur Anwendung kommt.
[1589] Im Fragebogen: Teil 3 H Frage 3; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 422 im Tabellenanhang.
[1590] Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.
[1591] Vgl. etwa Kaiser, 1992, S. 149 ff.

Behörden gegenseitig aufeinander verlassen und der Verletzte dadurch benachteiligt wird.

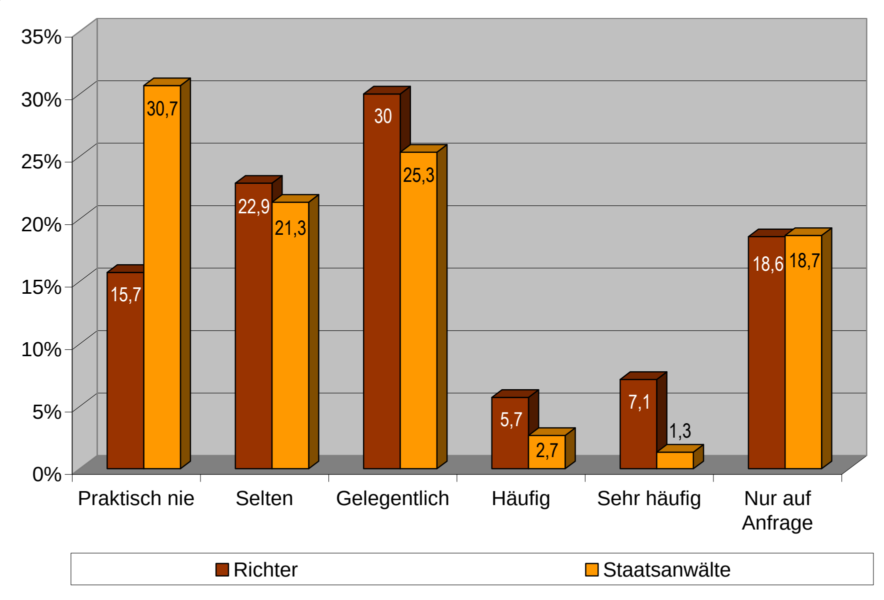


Abb. 53 Häufigkeit eigener Rechtshinweise

c. Berücksichtigung der Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens beim Hinweis

Für den Verletzten im Jugendstrafverfahren ist es auch wichtig, dass der Rechtshinweis die *Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens berücksichtigt*[1592] und v. a. auch Auskunft darüber gibt, welche Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar sind. Die meisten Juristen (33,6 %) geben an, dass ihr Rechtshinweis häufig auf die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens zugeschnitten ist. Bei 13,6 % ist dies sehr häufig der Fall. 18,4 % der Befragten berücksichtigen die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens bei ihrem Rechtshinweis zumindest gelegentlich. Immerhin 34,5 % tun dies aber nur selten oder praktisch nie. Richter berücksichtigen die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens bei ihren Rechtshinweisen häufiger (MW = 3,36) als Staatsanwälte (MW = 2,97). Insgesamt scheint eine relativ unterschiedliche Hinweispraxis zu herrschen. Dies könnte auch daran liegen, dass es aufgrund der teilweise unklaren Rechtslage im Jugendstrafverfahren schwierig ist, präzise Rechtshinweise zu geben. Eine Klärung der Rechtslage hätte daher bereits für Abhilfe sorgen können. Umso bedauerlicher ist es, dass das 2. Justizmodernisierungsgesetz in vielen Punkten keine Rechtsklarheit geschaffen hat.

[1592] Im Fragebogen: Teil 3 H Frage 4; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 422 im Tabellenanhang.

d. Zusammenfassung

Für § 406h StPO ergibt sich damit ein gemischtes Fazit. Zwar halten die Befragten die Norm für ziemlich notwendig. Sie besitzt aber keinen besonders hohen Bekanntheitsgrad und scheint im Jugendstrafverfahren nicht besonders gut akzeptiert zu werden. § 406h StPO kommt im Jugendstrafverfahren zwar gelegentlich und damit im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten überdurchschnittlich oft zur Anwendung. Da der Verletzte in jedem Verfahren obligatorisch über seine Rechte informiert werden muss, wäre aber eine deutlich höhere Anwendungshäufigkeit zu erwarten gewesen. Die Befragten selber weisen den Verletzten praktisch nie auf seine Befugnisse hin. Zumindest scheint aber im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren kaum ein Unterschied in der Anwendungshäufigkeit zu bestehen. Die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens werden bei den Rechtshinweisen nur gelegentlich berücksichtigt. Dass § 406h StPO somit in der Praxis offenbar nicht konsequent umgesetzt wird, wirkt sich für den Verletzten besonders negativ aus, da dieser häufig nicht über seine Rechte Bescheid weiß.

7. Nebenklage (§§ 395 ff. StPO[1593], § 80 Abs. 3 JGG a. F.)

a. Allgemeine Beurteilung

aa. Notwendigkeit der Nebenklage

Die Nebenklage beurteilen die meisten Befragten (34,3 %) als ziemlich *notwendig*[1594]. 20,2 % halten sie sogar für sehr notwendig. Allerdings meinen auch 29,2 % der Juristen, dass die Nebenklage nur mittelmäßig notwendig ist. Als nur wenig oder gar nicht notwendig, sehen die Nebenklage 16,3 % der Befragten an (vgl. *Abb. 54*). Mit einem Mittelwert von 3,53 schätzen die Juristen die Nebenklage im Vergleich zu anderen Vorschriften als etwa durchschnittlich notwendig ein. In der Praxis wird damit durchaus ein Bedürfnis für die Nebenklage gesehen. Dies gilt v. a. für die Rechtsanwälte. Diese halten die Nebenklage mit einem Mittelwert von 3,88 für deutlich notwendiger als die Richter (MW = 3,35) und Staatsanwälte (MW = 3,56) (vgl. *Abb. 75*[1595]). Dieser hohe Wert könnte darauf zurückgehen, dass die Rechtsanwälte die Nebenklage aus eigener Erfahrung als besonders effektives Mittel zur Unterstützung des Verletzten schätzen.

[1593] Die Befragung wurde noch zu den §§ 395 ff. StPO i. d. Fassung vor dem 2. Opferrechtsreformgesetz durchgeführt. Diese Vorschriften wurden zwar im Zuge des 2. ORRG geringfügig geändert und v. a. die Anschlussbefugnis als Nebenkläger erweitert. Da die folgenden Fragestellungen aber nicht auf Detailregelungen der Nebenklage ausgelegt sind und diese vielmehr eher allgemein betreffen, ist anzunehmen, dass sich die erzielten Ergebnisse dennoch weitgehend auf die Vorschriften in der heutigen Fassung übertragen lassen.

[1594] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 422 im Tabellenanhang.

[1595] Im Anhang, S. 394.

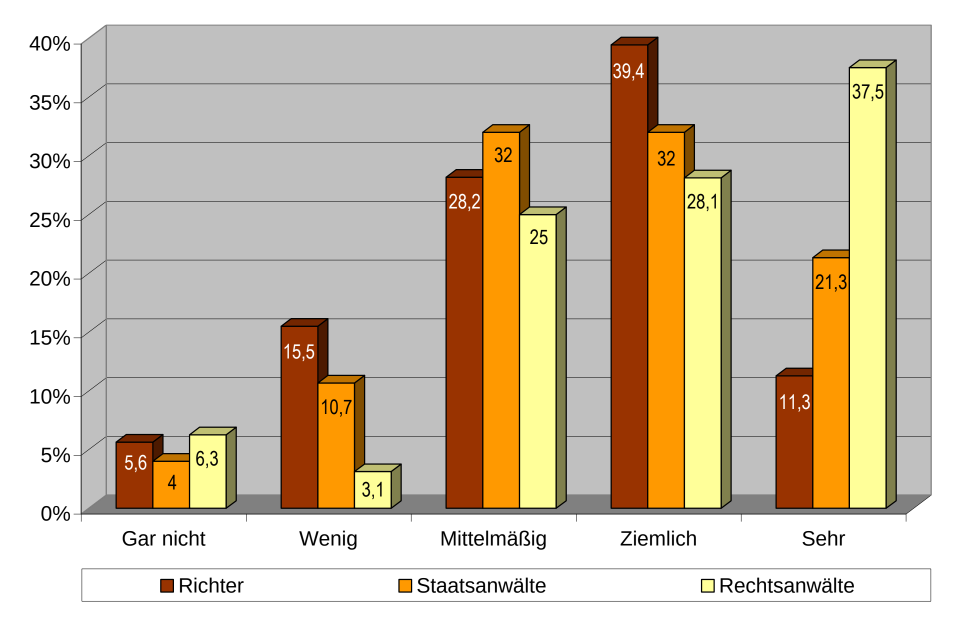


Abb. 54: Notwendigkeit der Nebenklage

Eine Rolle könnte zudem spielen, dass die Tätigkeit als Nebenklagevertreter ein berufliches Tätigkeitsfeld für Rechtsanwälte darstellt.

Da für jugendliche und heranwachsende Angeklagte im Hinblick auf die Zulässigkeit der Nebenklage unterschiedliche Regelungen existieren, musste bzgl. der Bekanntheit und Akzeptanz zwischen diesen differenziert werden.

bb. Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende

Die Juristen wurden daher zunächst gefragt, für wie *bekannt*[1596] sie die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende in der eigenen Berufsgruppe halten. Die deutliche Mehrheit von ihnen (57,4 %) meint, dass diese Regelung sehr bekannt ist. Weitere 34,1 % beurteilen die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende als ziemlich bekannt. Dass die Regelung nur mittelmäßig oder wenig bekannt ist, nehmen dagegen nur relativ wenige (8,5 %) an (vgl. *Abb. 55*). Damit halten die Befragten die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende für weit überdurchschnittlich bekannt (MW = 4,48).

[1596] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 2 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 423 im Tabellenanhang.

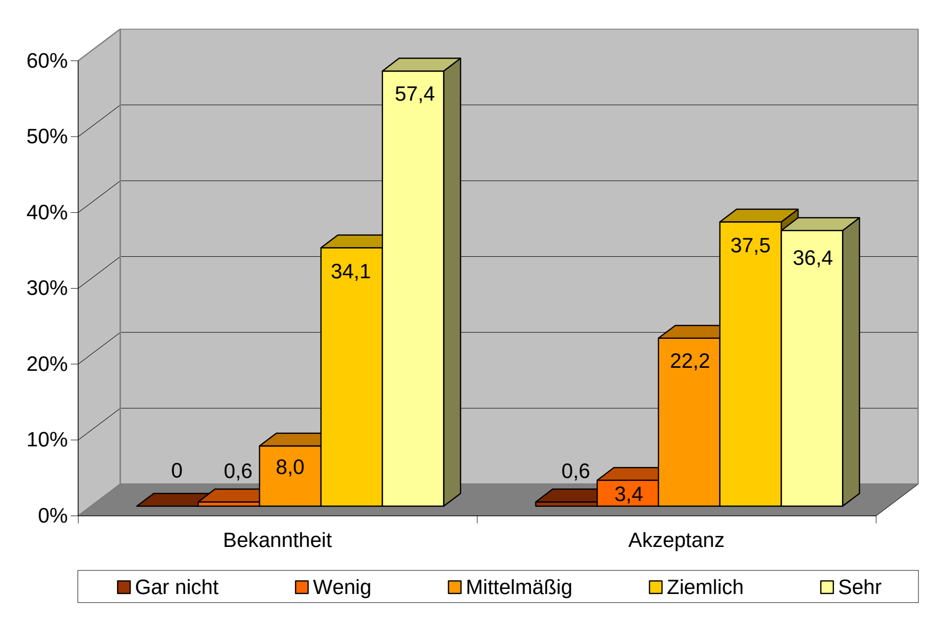


Abb. 55: Bekanntheit und Akzeptanz der Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende

Nur die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche wird als noch bekannter angesehen. Dieser hohe Wert überrascht etwas, da es sich um eine Sonderregelung für das Verfahren gegen Heranwachsende handelt, während die allgemeinen Verletztenrechte sowohl im allgemeinen als auch im Jugendstrafverfahren Bedeutung haben. Möglicherweise besitzt die Nebenklage aber generell einen besonders hohen Bekanntheitsgrad, so dass die Juristen deswegen auch wissen, in welchen Verfahren sie zulässig ist.

Zwischen den Berufsgruppen bestehen bei der Einschätzung der Bekanntheit signifikante Unterschiede (F(173,2) = 11,486; α = .000).[1597] Die Rechtsanwälte halten die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende mit einem Mittelwert von 4 für deutlich weniger bekannt als die Richter (MW = 4,58) und Staatsanwälte (MW = 4,6) (vgl. *Abb. 76*[1598]).[1599] Zwar zeigt sich dieser Effekt bei allen Verletztenrechten, in diesem Fall fällt er jedoch deutlicher als sonst aus. Dies könnte daran liegen, dass es sich um eine jugendstrafrechtliche Sonderregelung

[1597] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (6, 176) = 24,607; p = .000).

[1598] Im Anhang, S. 395.

[1599] Weil die Rechtsanwälte in der Gruppe derjenigen relativ stark vertreten sind, die eher wenig mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, liegt auch der entsprechende Mittelwert (4,23) deutlich unter dem Schnitt, so dass auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede bestehen (F(170,4) = 3,176; α = .015).

handelt und die Rechtsanwälte in wesentlich geringerem Umfang als die anderen Berufsgruppen mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.

Auch die *Akzeptanz*[1600] der Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Befragten relativ hoch ein. 37,5 % der Juristen gehen von einer ziemlich hohen und 36,4 % von einer sehr hohen Akzeptanz aus. 22,2 % der Befragten halten die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende zumindest für mittelmäßig akzeptiert. Dass die Regelung nur wenig oder gar nicht akzeptiert wird, meinen nur wenige (4 %) (vgl. *Abb. 55*). Mit einem Mittelwert von 4,06 erreicht die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende damit auch bei der Akzeptanzeinschätzung ein weit überdurchschnittliches Ergebnis.

Auch hier unterscheiden sich die Rechtsanwälte signifikant von den Richtern und Staatsanwälten ($F(173,2) = 9,409$; $\alpha = .000$)[1601], indem sie die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende für deutlich weniger akzeptiert halten (MW = 3,5) als diese (MW Richter = 4,09; MW Staatsanwälte = 4,27) (vgl. *Abb. 77*[1602]). Da die Rechtsanwälte die Nebenklage andererseits für besonders notwendig halten, überrascht dieses Ergebnis etwas. Dieser Widerspruch könnte darauf beruhen, dass sich die Notwendigkeitsbeurteilung auf die Person des Befragten und auf die Nebenklage an sich bezieht, während es bei der Akzeptanzeinschätzung um die Gruppe der Strafverteidiger und die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende geht.[1603]

cc. Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche

Zum Zeitpunkt der Untersuchung war die Nebenklage gegen Jugendliche noch generell unzulässig, so dass sich die folgenden Fragen auf § 80 Abs. 3 JGG a. F. beziehen.

Im Hinblick auf die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche gehen die Juristen von einem hohen *Bekanntheitsgrad*[1604] aus. Die meisten von ihnen (65,3 %) halten die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche für sehr bekannt. Weitere 24,4 % sehen sie als ziemlich bekannt an. Dass § 80 Abs. 3 JGG a. F. nur mittelmäßig oder wenig bekannt ist, nehmen nur relativ wenige (10,2 %) an (vgl. *Abb. 56*).

1600 Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 2 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 423 im Tabellenanhang.

1601 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 176) = 23,278; p = .003).

1602 Im Anhang, S. 396.

1603 Vgl. dazu bereits oben S. 317.

1604 Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 5 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 425 im Tabellenanhang.

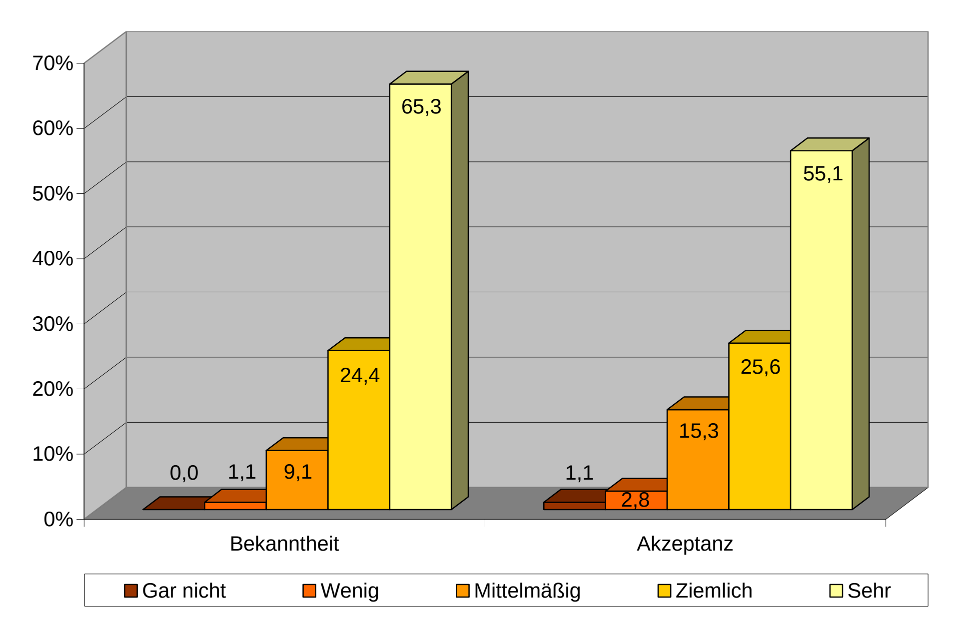


Abb. 56: Bekanntheit und Akzeptanz von § 80 Abs. 3 JGG a. F.

Die Befragten halten die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche damit für die bekannteste Regelung (MW = 4,54).[1605]

Zwischen den Berufsgruppen bestehen bei der Bekanntheitseinschätzung signifikante Unterschiede (F(173,2) = 23,883; α = .000).[1606] Die Rechtsanwälte halten § 80 Abs. 3 JGG a. F. mit einem Mittelwert von 3,84 für deutlich unbekannter als die Richter (MW = 4,71) und Staatsanwälte (MW = 4,68) (vgl. *Abb. 76*[1607]), was vermutlich daran liegt, dass die Rechtsanwälte in wesentlich geringerem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind als die anderen Berufsgruppen. Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede (F(170,4) = 7,501; α = .000).[1608] Die Juristen, die eher wenig im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, halten § 80 Abs. 3 JGG für unbekannter (MW = 4,1) als die anderen Gruppen. Dies korrespondiert mit den Rechtsanwälten, von denen besonders viele angeben, eher wenig mit Jugendstrafrecht beschäftigt zu sein. Im Übrigen steigt der Bekanntheitsgrad der Norm mit zunehmender Beschäftigungsdauer nicht deutlich an.[1609] [1610]

1605 Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 338.

1606 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (6, 176) = 41,074; p = .000).

1607 Im Anhang, S. 395.

1608 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (12, 175) = 30,379; p = .002).

1609 Die Mittelwerte liegen relativ dicht beieinander: MW kaum = 4,67; MW zur Hälfte = 4,61; MW überwiegend = 4,74; MW ausschließlich = 4,79.

Die Befragten schätzen auch die *Akzeptanz*[1611] von § 80 Abs. 3 JGG a. F. in der eigenen Berufsgruppe als recht hoch ein. Sie gehen mehrheitlich (55,1 %) davon aus, dass die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche sehr akzeptiert ist. Weitere 25,6 % halten die Regelung für ziemlich akzeptiert. Immerhin 15,3 % der Befragten meinen allerdings, dass § 80 Abs. 3 JGG a. F. nur mittelmäßig akzeptiert wird. Nur wenige (4 %) beurteilen die Vorschrift jedoch als wenig oder gar nicht akzeptiert (vgl. *Abb. 56*). Damit liegt § 80 Abs. 3 JGG a. F. mit einem Mittelwert von 4,31 auch bei der Akzeptanzeinschätzung an erster Stelle. Die Deutlichkeit dieses Ergebnisses ist erstaunlich, da die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche in der rechtspolitischen Diskussion viel kritisiert wurde. Infolgedessen wurde die Nebenklage durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nunmehr auch im Jugendstrafverfahren partiell zugelassen. Die Praktiker sahen in diesem Bereich aber scheinbar größtenteils keinen Nachbesserungsbedarf.

Deutlich geringer als die Richter (MW = 4,55) und Staatsanwälte (MW = 4,4) schätzen allerdings die Rechtsanwälte (MW = 3,56) die Akzeptanz von § 80 Abs. 3 JGG a. F. ein und unterscheiden sich dadurch signifikant von diesen ($F(173,2) = 15,819$; $\alpha = .000$)[1612] (vgl. *Abb. 77*[1613]). Diese vergleichsweise negative Einschätzung der Rechtsanwälte überrascht, wenn man bedenkt, dass sie auch die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende negativer bewerten als die anderen Berufsgruppen. Andererseits halten sie die Nebenklage für besonders notwendig, so dass wahrscheinlich aus ihrer Sicht ein besonderes Bedürfnis nach der Nebenklage auch gegen Jugendliche besteht.

Weil die Rechtsanwälte in der Gruppe derjenigen relativ stark vertreten sind, die eher wenig mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, liegt auch der entsprechende Mittelwert (3,9) deutlich unter dem Schnitt, so dass auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede bestehen ($F(170,4) = 4,427$; $\alpha = .002$).[1614] Auffällig ist außerdem, dass die Juristen, die ausschließlich im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, § 80 Abs. 3 JGG a. F. für besonders akzeptiert halten (MW = 4,72).

[1610] Schließlich bestehen auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede (χ^2 (12, 173) = 21,122; p = .049). Auffällig ist etwa, dass von den Befragten, die bereits seit über 20 Jahren mit Jugendstrafrecht befasst sind, immerhin 7,7 % angeben, dass sie § 80 Abs. 3 JGG a. F. für gar nicht bekannt halten, während diese Antwortkategorie von den anderen Gruppen gar nicht gewählt wird. Befragte, die zwischen 11 und 20 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, halten § 80 Abs. 3 JGG a. F. besonders selten (9,1 %) für ziemlich, dafür aber besonders häufig (86,4 %) für sehr bekannt. Ein genereller Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Bekanntheit und der Beschäftigungsdauer ist jedoch nicht festzustellen.

[1611] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 5 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 425 im Tabellenanhang.

[1612] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 176) = 36,801; p = .000).

[1613] Im Anhang, S. 396.

[1614] Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.

Schließlich bestehen auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede (χ^2 (16, 173) = 36,528; p = .002). Grob lässt sich sagen, dass die Befragten eher von einer höheren Akzeptanz ausgehen, wenn sie bereits länger im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1615] So halten diejenigen, die 11 bis 20 Jahre oder über 20 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, § 80 Abs. 3 JGG a. F. besonders häufig (77,3 % bzw. 69,2 %) für sehr akzeptiert.[1616] Dafür sind die übrigen Gruppen stärker bei der Antwortkategorie „ziemlich" und „mittelmäßig" vertreten.[1617]

b. Anwendungshäufigkeit im Verfahren gegen Heranwachsende

Ist die Akzeptanz für die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende bei den Juristen relativ groß, stellt sich die Frage, *wie häufig*[1618] es im Verfahren gegen Heranwachsende tatsächlich zu einem Nebenklageanschluss kommt. Dies scheint relativ häufig der Fall zu sein. Zwar geben 39,6 % der Befragten an, dass es in Verfahren gegen Heranwachsende nur selten zu einem Nebenklageanschluss kommt und 4 % meinen sogar, dass dies praktisch nie der Fall ist. Die meisten Juristen (47,5 %) antworten aber, dass im Verfahren gegen Heranwachsende gelegentlich ein Nebenklageanschluss erfolgt und 9 % nehmen an, dass dies häufig geschieht. Im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten gehen die Befragten damit von einer relativ hohen Anwendungshäufigkeit der Nebenklage aus (MW = 2,62). Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Frage nach der Anwendungshäufigkeit bei den anderen Verletztenrechten auf das Verfahren gegen Jugendliche, bei der Nebenklage aber auf das Verfahren gegen Heranwachsende bezieht, so dass insofern keine Vergleichbarkeit besteht. Die Rechtsanwälte unterscheiden sich signifikant von den anderen Berufsgruppen (F(174,2) = 7,284; α = .001)[1619], indem sie die Anwendungshäufigkeit der Nebenklage im Verfahren gegen Heranwachsende deutlich höher einschätzen (MW = 2,97) als die Richter (MW = 2,66) und Staatsanwälte (MW = 2,43) (vgl. *Abb. 79*[1620]).[1621] Dies könnte

[1615] Dies zeigt sich ansatzweise auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW bis 1 Jahr = 4,19; MW 1 bis 5 Jahre = 4,14; MW 6 bis 10 Jahre = 4,36; MW 11 bis 20 Jahre = 4,68; MW über 20 Jahre = 4,27. Signifikante Unterschiede bestehen insofern jedoch nicht.

[1616] Allerdings gehen von den Befragten, die bereits länger als 20 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind auch 15,4 % davon aus, dass § 80 Abs. 3 JGG gar nicht oder nur wenig akzeptiert ist.

[1617] Ziemlich: Bis 1 Jahr 37,8 %; 1 bis 5 Jahre 20,9 %; 6 bis 10 Jahre 33,3 %; Mittelmäßig: Bis 1 Jahr 21,6 %; 1 bis 5 Jahre 25,6 %; 6 bis 10 Jahre 15,6 %.

[1618] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 3 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 423 im Tabellenanhang.

[1619] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (6, 177) = 15,041; p = .020).

[1620] Im Anhang, S. 398.

[1621] Aus diesem Grund ergeben sich auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede (F(169,4) = 2,956; α = .022). Besonders schwach sind die Rechtsanwälte in der Gruppe derjenigen vertreten, die bis zu einem Jahr mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind; hier fällt der Mittelwert besonders niedrig aus (2,37). Dagegen sind die Rechtsanwälte besonders

darauf beruhen, dass Rechtsanwälte überproportional häufig in Verfahren mitwirken, in denen ein Nebenklageanschluss erfolgt, so dass sie deren Anteil an den gesamten Verfahren überschätzen.

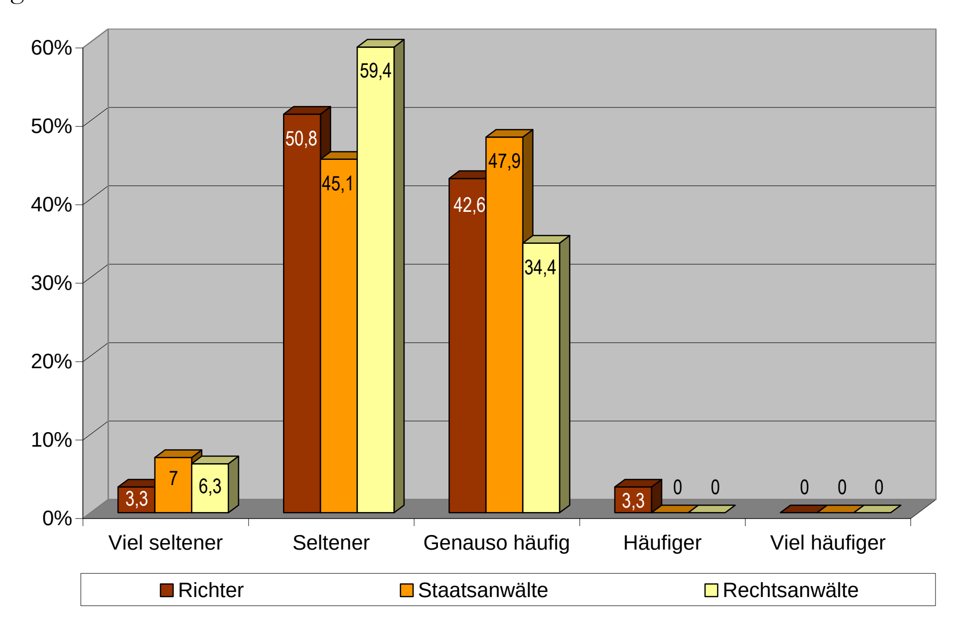


Abb. 57: Anwendungshäufigkeit der Nebenklage im Verfahren gegen Heranwachsende im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Im *Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1622] gehen die Befragten überwiegend (50 %) davon aus, dass es im Verfahren gegen Heranwachsende seltener zu einem Nebenklageanschluss kommt. 5,5 % meinen sogar, dass dies viel seltener geschieht. Allerdings geben auch 43,3 % der Juristen an, dass im Verfahren gegen Heranwachsende genauso häufig wie im allgemeinen Strafverfahren ein Nebenklageanschluss erfolgt. Dass dies häufiger der Fall ist, nehmen aber nur sehr wenige (1,2 %) an (vgl. *Abb. 57*). Mit einem Mittelwert von 2,4 schätzen die Befragten die Anwendungshäufigkeit der Nebenklage im Verfahren gegen Heranwachsende damit insgesamt etwas geringer ein als im allgemeinen Strafverfahren (vgl. *Abb. 80*[1623]). Dies kann zum einen an der geringfügig anderen Kriminalitätsstruktur und

stark unter denjenigen vertreten, die seit über 20 Jahren im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind; hier fällt der Mittelwert besonders hoch aus (2,96).

[1622] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 3 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 423 im Tabellenanhang.

[1623] Im Anhang, S. 399. Wobei wiederum zu berücksichtigen ist, dass im Prinzip keine Vergleichbarkeit besteht, weil sich die Frage einmal auf die Vergleichbarkeit zwischen allgemeinem und Jugendstrafverfahren und einmal auf die Vergleichbarkeit zwischen allgemeinem und Heranwachsendenstrafverfahren bezieht.

zum anderen daran liegen, dass die Wahrnehmung der Befragten davon beeinflusst wird, dass es insgesamt deutlich mehr Verfahren gegen Erwachsene als gegen Heranwachsende gibt.

c. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

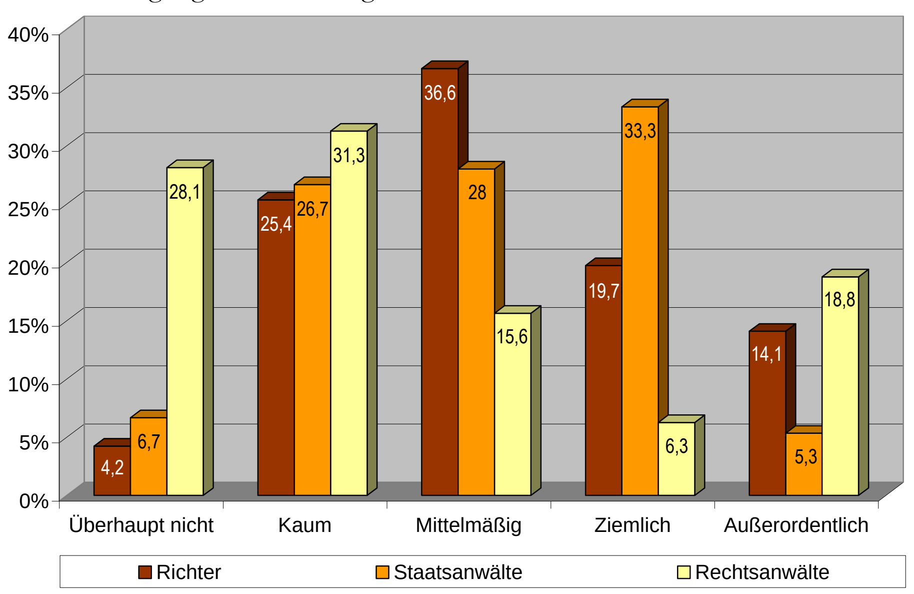


Abb. 58: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers im Jugendstrafverfahren

Die Gefahr einer *Beeinträchtigung des Erziehungszwecks*[1624] durch die Beteiligung eines Nebenklägers schätzen die Juristen als relativ hoch ein. Zwar meinen 36,5 %, dass der Erziehungszweck kaum oder überhaupt nicht beeinträchtigt wird. Die knappe Mehrheit der Befragten (29,2 %) ist jedoch der Ansicht, dass der Erziehungszweck durch die Beteiligung eines Nebenklägers mittelmäßig beeinträchtigt wird. Und 34,3 % gehen sogar von einer ziemlichen bzw. außerordentlichen Beeinträchtigung des Erziehungszwecks aus (vgl. *Abb. 58*). Im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten halten die Befragten die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers damit für weit überdurchschnittlich groß (MW = 2,99). Nur das Adhäsionsverfahren schneidet in dieser Hinsicht noch schlechter ab. Dieses negative Ergebnis entspricht den Erwartungen. Zum einen war die Nebenklage gem. § 80 Abs. 3 JGG a. F. gegen Jugendliche unzulässig, was bereits implizierte, dass sie erzieherisch nicht unbedenklich sei. Zum anderen räumt die Nebenklage dem Verletzten relativ weitgehende Rech-

[1624] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 6; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 425 im Tabellenanhang.

te ein, so dass aus erzieherischer Sicht tatsächlich gewisse Bedenken gegen sie bestehen. Angesichts der Bedenken, die in der Literatur gegen die Nebenklage geäußert werden, fällt die Einschätzung durch die Verfahrensbeteiligten sogar noch relativ moderat aus.

Die Rechtsanwälte unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (8, 178) = 30,156; p = .000).[1625] Von ihnen meinen besonders viele (59,4 %), dass der Erziehungszweck durch die Mitwirkung eines Nebenklägers kaum oder überhaupt nicht beeinträchtigt wird. Daher fällt bei den Rechtsanwälten auch der Mittelwert deutlich niedriger aus (MW = 2,56) als bei den Richtern (MW = 3,14) und Staatsanwälten (MW = 3,04) (vgl. *Abb. 81*[1626]). Möglicherweise sehen die Rechtsanwälte die Nebenklage etwas unkritischer, weil sie diese für besonders notwendig halten oder weil diese ein zusätzliches Tätigkeitsfeld für sie darstellt.

Auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede (F(170,4) = 3,350; α = .011).[1627] Die Befragten schätzen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers tendenziell umso größer ein, je länger sie im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1628] Besonders deutlich zeigt sich dies bei der Antwortkategorie „außerordentlich“: Dass es zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung des Erziehungszwecks kommt, meinen nur 2,4 % von denjenigen, die bis zu fünf Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, immerhin 13,3 % von denjenigen, die 6 bis 10 Jahre in diesem Bereich tätig sind und 22,9 % von denen, die noch länger mit Jugendstrafrecht befasst sind.

Als *Grund*[1629] für die Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers im Jugendstrafverfahren nennen 54,5 % der Befragten eine negative Beeinflussung des Verfahrensklimas, 46,1 % die Belastung mit den Nebenklagekosten, 25,3 % eine Verfahrensverzögerung[1630] und 6,2 % sonstige Gründe (vgl. *Abb. 59*). Als sonstige Gründe geben die Juristen v. a. Aspekte an, die im weiteren Sinn auch der Antwortmöglichkeit „negative Beeinflussung des Verfahrensklimas“ hätten zugeordnet werden können. So wird die Befürchtung geäußert, dass die Bereitschaft des Jugendlichen abnehmen könnte, ein Geständnis

---

1625 Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

1626 Im Anhang, S. 400.

1627 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (16, 175) = 32,417; p = .009).

1628 Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW bis 1 Jahr = 2,89; MW 1 bis 5 Jahre = 2,59; MW 6 bis 10 Jahre = 2,96; MW 11 bis 20 Jahre = 3,45; MW über 20 Jahre = 3,42.

1629 Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 7. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 426 im Tabellenanhang.

1630 Von den Rechtsanwälten sehen allerdings nur 3,1 % den Grund für die Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers in einer möglichen Verfahrensverzögerung, wodurch sie sich signifikant von den anderen Berufsgruppen unterscheiden (χ^2 (2, 178) = 10,161; p = .006).

abzugeben oder sich zu persönlichen Problemen und zu den Ursachen der Tat zu äußern. Angeführt wird außerdem, dass durch die Beteiligung eines Nebenklägers bei dem Jugendlichen das Gefühl entstehen könnte, einer Übermacht von Anklägern gegenüberzustehen und daher keine Chance auf ein faires Verfahren zu haben. Weiterhin wird angegeben, dass die Konzentration auf das Wesentliche erschwert werde und dass ein durch den Vorsitzenden geschaffenes pädagogisch sinnvolles Gesprächsklima torpediert werde. Als konkrete Ursachen für diese negativen Auswirkungen wird vielfach ein unangemessenes Verhalten des Nebenklagevertreters angesehen. Als weiteren Grund für die Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers nennen drei Befragte eine zu starke Konzentration auf materielle Aspekte, womit vermutlich materiellrechtliche Fragen gemeint sind. Für problematisch gehalten werden außerdem ein höherer Zeitaufwand und längere Termine, was weitgehend der Antwortmöglichkeit „Verfahrensverzögerung" entspricht. Schließlich wird die Befürchtung geäußert, dass die Besonderheiten des Jugendstrafrechts zu Irritationen und Unverständnis bei dem Verletzten führen könnten. Insofern bleibt allerdings unklar, warum diese Gefahr nur oder zumindest verstärkt dann bestehen sollte, wenn sich der Verletzte dem Verfahren als Nebenkläger anschließt.

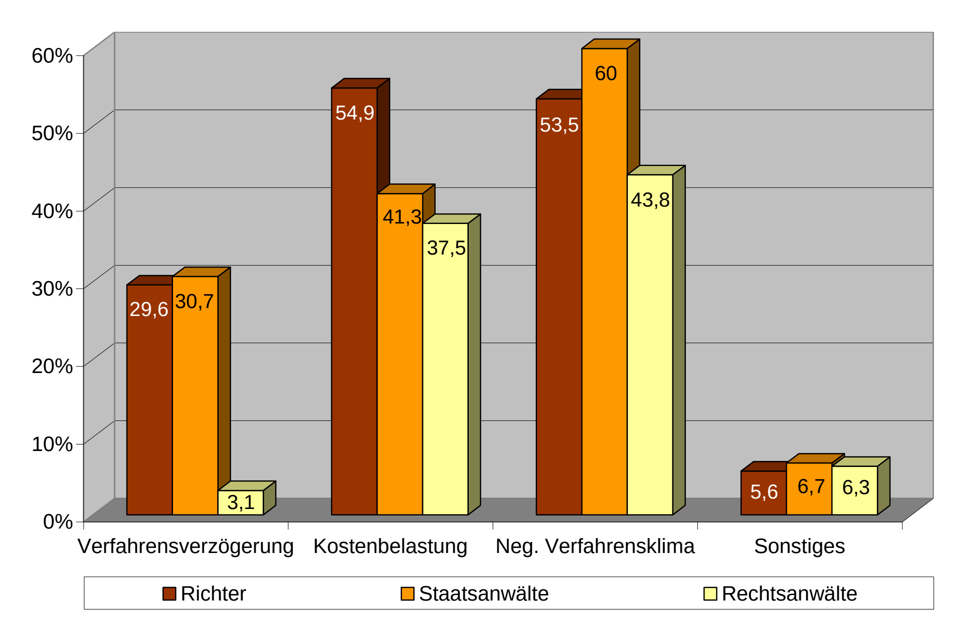


Abb. 59: Mögliche Gründe für die Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Beteiligung eines Nebenklägers im Jugendstrafverfahren

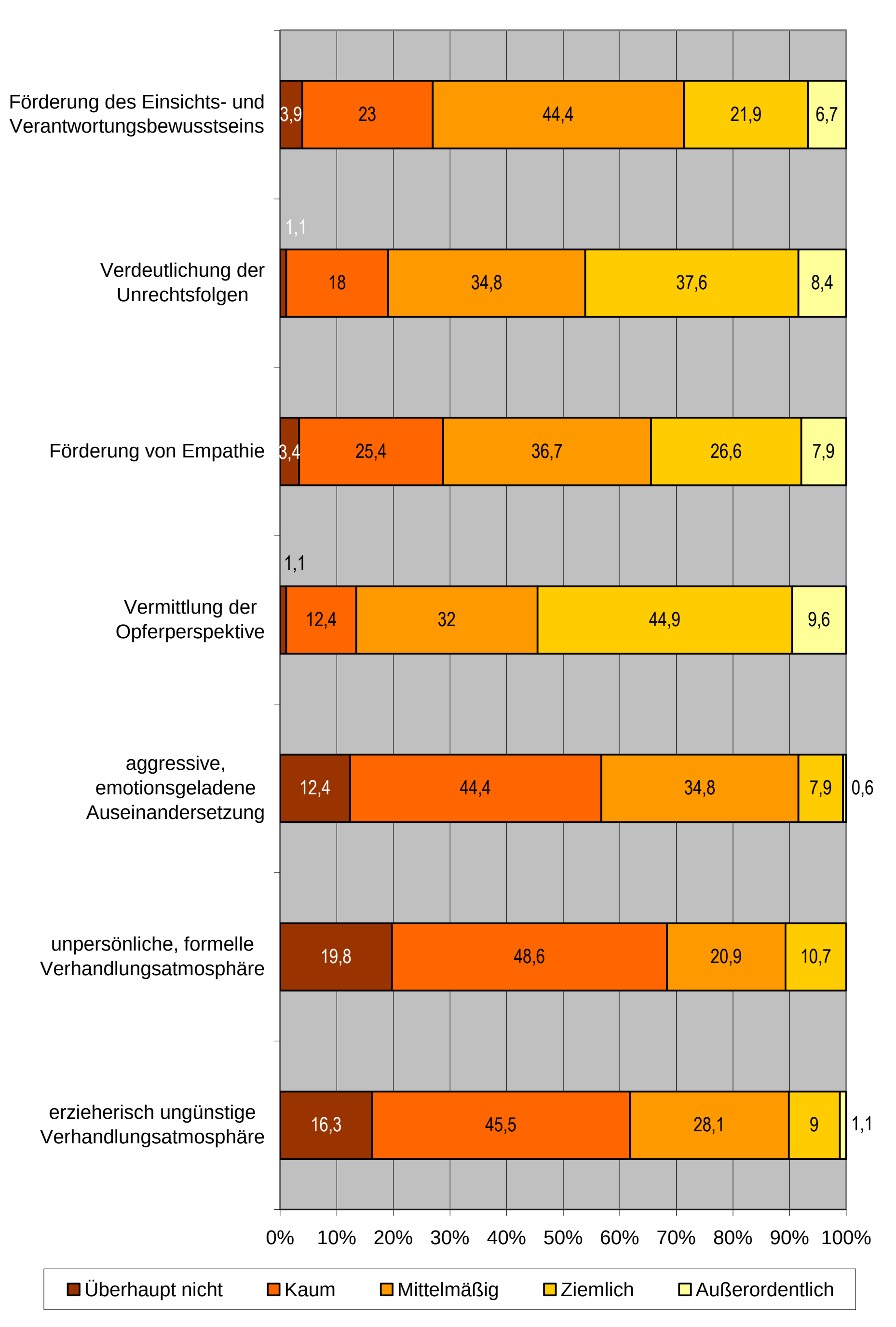


Abb. 60: Auswirkungen der Beteiligung eines Nebenklägers auf das Verfahren oder den Angeklagten

In der rechtspolitischen Diskussion über die Nebenklage im Jugendstrafverfahren wird vielfach mit bestimmten *Auswirkungen der Beteiligung eines Nebenklägers auf das Verfahren oder den Angeklagten* argumentiert. Behauptet werden dabei sowohl positive als auch negative Einflüsse der Nebenklage. Es stellt sich daher die Frage, wie sich die Beteiligung eines Nebenklägers nach den Erfahrungen der Juristen auf das Verfahren und den Angeklagten auswirkt.

Zunächst könnte bei der Beteiligung eines Nebenklägers eine *erzieherisch ungünstige Verhandlungsatmosphäre*[1631] entstehen. Die meisten Befragten (45,5 %) nehmen jedoch an, dass dies kaum und 16,3 %, dass dies überhaupt nicht der Fall ist. Allerdings meinen auch 28,1 % der Befragten, dass die Beteiligung eines Nebenklägers mittelmäßig zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre führt und 10,1 % gehen davon aus, dass die Verhandlungsatmosphäre ziemlich oder außerordentlich negativ beeinflusst wird (vgl. *Abb. 60*). Mit einem Mittelwert von 2,33 schätzen die Juristen die Gefahr, dass es bei der Beteiligung eines Nebenklägers zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre kommt, damit nicht als besonders hoch ein.[1632] Erstaunlich ist, dass § 406g StPO in dieser Hinsicht noch negativer bewertet wird, obwohl der qualifizierte Verletztenbeistand keinerlei aktive Mitwirkungsrechte besitzt.

Des Weiteren könnte die Mitwirkung eines Nebenklägers zu einer *unpersönlichen und formellen Verhandlungsatmosphäre*[1633] führen. Auch dies ist nach Angabe der meisten Befragten (48,6 %) aber kaum der Fall. Weitere 19,8 % meinen, dass es durch die Beteiligung eines Nebenklägers überhaupt nicht zu einer unpersönlichen und formellen Verhandlungsatmosphäre kommt. Immerhin 20,9 % der Juristen nehmen aber an, dass die Verhandlungsatmosphäre mittelmäßig und 10,7 %, dass sie ziemlich in diese Richtung beeinflusst wird (vgl. *Abb. 60*). Auch die Gefahr, dass durch die Beteiligung eines Nebenklägers eine unpersönliche, formelle Verhandlungsatmosphäre entsteht, schätzen die Befragten damit eher niedrig ein (MW = 2,23). Die Rechtsanwälte meinen sogar mehrheitlich (40,6 %), dass die Beteiligung eines Nebenklägers überhaupt nicht zu einer unpersönlichen und formellen Verhandlungsatmosphäre führt und unterscheiden sich dadurch signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (6, 177) = 17,640; p = .007).[1634] [1635]

[1631] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 4 Alt. 1; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 423 im Tabellenanhang.

[1632] Signifikante Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht (F(170,4) = 2,515; α = .043) bzw. (χ^2 (16, 175) = 30,776; p = .014). Ein bestimmter Zusammenhang zwischen Beschäftigungsdauer und Antwortverhalten ist allerdings nicht festzustellen. Die Mittelwerte liegen vielmehr nah beieinander. Nur die Juristen, die zwischen 1 und 5 Jahren mit Jugendstrafrecht befasst sind, erreichen einen deutlich niedrigeren Mittelwert (1,98).

[1633] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 4 Alt. 2; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 424 im Tabellenanhang.

[1634] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

[1635] Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht bestehen signifikante Unterschiede (χ^2 (12, 176) = 22,242; p = .035). So nehmen etwa von den Juristen, die kaum im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, besonders viele (44,4 %) an, dass das Verfahren mittelmäßig

Außerdem wird behauptet, dass es bei der Beteiligung eines Nebenklägers zu einer *aggressiven und emotionsgeladenen Auseinandersetzung*[1636] kommt. Wiederum nimmt jedoch die Mehrheit der Befragten (44,4 %) an, dass die Beteiligung eines Nebenklägers kaum zu einer aggressiven und emotionsgeladenen Auseinandersetzung führt und 12,4 % meinen, dass dies überhaupt nicht der Fall ist. Allerdings gehen auch 34,8 % der Juristen davon aus, dass die Verhandlungsatmosphäre mittelmäßig und 8,4 %, dass sie ziemliche bzw. außerordentlich in dieser Weise beeinflusst wird (vgl. *Abb. 60*). Damit wird die Gefahr, dass es durch die Beteiligung eines Nebenklägers zu einer aggressiven und emotionsgeladenen Auseinandersetzung kommt, zwar etwas höher (MW = 2,4) als die zuvor beschriebenen Auswirkungen, insgesamt aber dennoch nicht als besonders hoch eingeschätzt. Ein besonders aggressives Auftreten des Nebenklägers bzw. seines Vertreters kommt in der Praxis somit vermutlich seltener vor, als dies teilweise in der Literatur angenommen wird.

Als positive Auswirkung der Beteiligung eines Nebenklägers kommt in Betracht, dass dem Angeklagten die *Opferperspektive vermittelt*[1637] wird. Tatsächlich nehmen viele Juristen (54,5 %) an, dass die Beteiligung eines Nebenklägers ziemlich bzw. außerordentlich zur Vermittlung der Opferperspektive beim Angeklagten beiträgt. Weitere 32 % meinen, dass der Angeklagte mittelmäßig stark in diese Richtung beeinflusst wird. Davon, dass es durch die Beteiligung eines Nebenklägers kaum oder überhaupt nicht zur Vermittlung der Opferperspektive beim Angeklagten kommt, gehen nur 13,5 % der Befragten aus (vgl. *Abb. 60*). Die Juristen schätzen diesen positiven Einfluss der Nebenklage mit einem Mittelwert von 3,49 damit deutlich stärker als die zuvor beschriebenen negativen Auswirkungen ein.

Zudem könnte die Beteiligung eines Nebenklägers zur *Förderung von Empathie*[1638] beim Angeklagten führen. Die meisten Befragten (36,7 %) gehen davon aus, dass die Beteiligung eines Nebenklägers mittelmäßig zur Förderung von Empathie beim Angeklagten beiträgt. 34,5 % meinen, dass der Angeklagte ziemlich bzw. außerordentlich in diese Richtung beeinflusst wird. Allerdings nehmen auch relativ viele (28,8 %) an, dass die Beteiligung eines Nebenklägers kaum oder über-

in diese Richtung beeinflusst wird. Dagegen werden die Antwortkategorien „ziemlich“ und „außerordentlich“ von dieser Gruppe gar nicht gewählt. Unter denjenigen, die überwiegend mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, meinen vergleichsweise wenige (4,7 %), dass die Beteiligung eines Nebenklägers überhaupt nicht zu einer unpersönlichen und formellen Verhandlungsatmosphäre führt. Dafür gehen besonders viele (65,1 %) davon aus, dass es kaum zu einer derartigen Auswirkung kommt. Ein genereller Zusammenhang zwischen Beschäftigungsumfang und Einschätzung dieser Auswirkung der Nebenklage ist jedoch nicht festzustellen. Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich kaum Unterschiede.

[1636] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 4 Alt. 3; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 424 im Tabellenanhang.

[1637] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 4 Alt. 4; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 424 im Tabellenanhang.

[1638] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 4 Alt. 5; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 424 im Tabellenanhang.

haupt nicht zur Förderung von Empathie beim Angeklagten führt (vgl. *Abb. 60*). Insgesamt schätzen die Juristen diese Auswirkung der Nebenklage damit als mittelmäßig ein (MW = 3,1). Die Berufsgruppen unterscheiden sich bei dieser Einschätzung signifikant voneinander (χ^2 (8, 177) = 18,745; p = .016).[1639] Von den Staatsanwälten nehmen besonders viele (48 %) an, dass die Empathie des Angeklagten durch die Beteiligung eines Nebenklägers mittelmäßig gefördert wird; von einer ziemlich oder außerordentlich starken Förderung der Empathie gehen dagegen im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen nur wenige (26,7 %) aus. Von den Rechtsanwälten meinen dagegen besonders viele (18,6 %), dass die Empathie des Angeklagten durch die Beteiligung eines Nebenklägers außerordentlich stark gefördert wird.

Weiterhin könnte die Beteiligung eines Nebenklägers dazu beitragen, dem Angeklagten die *Unrechtsfolgen* der Tat zu *verdeutlichen*[1640]. Die Mehrheit der Juristen (46,1 %) hält diese Auswirkung der Nebenklage für ziemlich bzw. außerordentlich stark. Weitere 34,8 % gehen davon aus, dass dem Angeklagten die Unrechtsfolgen durch die Beteiligung eines Nebenklägers mittelmäßig verdeutlicht werden. Dass der Angeklagte kaum oder überhaupt nicht in diese Richtung beeinflusst wird, meinen nur 19,1 % der Befragten (vgl. *Abb. 60*). Damit halten die Juristen auch diese Auswirkung der Nebenklage für relativ stark (MW = 3,34). Wiederum unterscheiden sich die Staatsanwälte signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (6, 178) = 17,765; p = .023)[1641], indem sie die Antwortkategorie „mittelmäßig" besonders häufig (41,3 %), die Antwortkategorien „ziemlich" und „außerordentlich" dagegen besonders selten (37,3 %) wählen.

Schließlich könnte die Mitwirkung eines Nebenklägers zur *Förderung des Einsichts- und Verantwortungsbewusstseins*[1642] beim Angeklagten führen. Die Befragten gehen mehrheitlich (44,4 %) davon aus, dass das Einsichts- und Verantwortungsbewusstsein des Angeklagten durch die Beteiligung eines Nebenklägers mittelmäßig gefördert wird. Dass der Angeklagte ziemlich oder außerordentlich stark in diese Richtung beeinflusst wird, meinen 28,7 %. Fast ebenso viele (27 %) nehmen aber an, dass die Beteiligung eines Nebenklägers kaum oder überhaupt nicht zur Förderung des Einsichts- und Verantwortungsbewusstseins beim Angeklagten führt (vgl. *Abb. 60*). Die Juristen beurteilen diese Auswirkung der Nebenklage damit insgesamt als mittelmäßig stark (MW = 3,1). Die Rechtsanwälte unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant von den anderen Berufsgruppen

[1639] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.
[1640] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 4 Alt. 6; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 424 im Tabellenanhang.
[1641] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.
[1642] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 4 Alt. 7; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 425 im Tabellenanhang.

(χ^2 (8, 178) = 17,265; p = .027)[1643], indem sie eher die Extremkategorien wählen.[1644]

Insgesamt kann damit festgehalten werde, dass die Befragten die positiven Auswirkungen der Beteiligung eines Nebenklägers durchweg für stärker halten als die negativen.

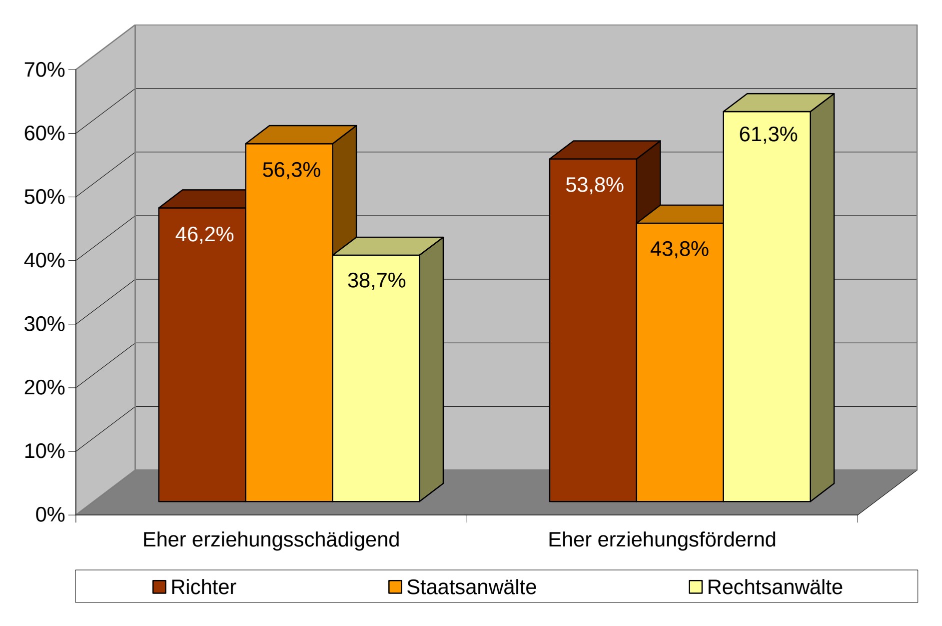


Abb. 61: Ist die Beteiligung eines Nebenklägers eher erziehungsschädigend oder erziehungsfördernd?

1643 Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

1644 Signifikante Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht (F(170,4) = 3,138; α = .016), ohne dass damit jedoch eine generelle Antworttendenz verbunden zu sein scheint. Juristen, die zwischen 1 und 5 sowie über 20 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, halten diese Auswirkung für besonders stark (MW = 3,34 bzw. 3,27), Juristen, die 6 bis 10 bzw. 11 bis 20 Jahre in diesem Bereich tätig sind, für besonders schwach (MW = 2,76 bzw. 2,77).

Damit stellt sich die abschließende Frage, ob die Befragten die Mitwirkung eines Nebenklägers insgesamt *eher für erziehungsschädigend oder für erziehungsfördernd*[1645] halten. In diesem Punkt besteht keine klare Mehrheitsmeinung. 51,3 % der Juristen sind der Ansicht, dass die Beteiligung eines Nebenklägers eher erziehungsfördernd ist, 48,8 % halten sie für eher erziehungsschädigend (vgl. *Abb. 61*). Angesichts der doch überwiegend kritischen Haltung gegenüber der Nebenklage in der jugendstrafrechtlichen Literatur überrascht dieses relativ ausgeglichene Ergebnis. Von den Rechtsanwälten meinen besonders viele (61,3 %), dass die Nebenklage eher erziehungsfördernd ist, von den Staatsanwälten besonders wenige (43,8 %). Bereits oben wurde festgestellt, dass die Rechtsanwälte die Nebenklage insgesamt positiver bewerten, was sowohl auf Erfahrungen als Opferanwalt als auch darauf beruhen könnte, dass die Nebenklage ein zusätzliches Tätigkeitsfeld für sie darstellt.

d. Zukünftige Anwendbarkeit

Da die Nebenklage zum Zeitpunkt der Untersuchung im Jugendstrafverfahren noch generell unzulässig war, stellte sich die Frage, ob sie dort zumindest *de lege ferenda anwendbar*[1646] sein sollte. Für eine uneingeschränkte Anwendbarkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren sprechen sich jedoch nur 3,9 % der Juristen aus. Noch weniger (1,7 %) sind unentschieden. Immerhin 42,5 % sind der Ansicht, dass die Nebenklage im Jugendstrafverfahren nicht zugelassen werden sollte. Die meisten Befragten (52 %) befürworten aber eine eingeschränkte Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren (vgl. *Abb. 62*). Dies entspricht auch der Gesetzeslage seit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz.

Die Rechtsanwälte meinen deutlich häufiger (12,5 %) als die anderen Berufsgruppen, dass die Nebenklage im Jugendstrafverfahren uneingeschränkt zugelassen werden sollte und unterscheiden sich dadurch signifikant von diesen (χ^2 (2, 179) = 7,854; p = .020). Dies dürfte wiederum daran liegen, dass die Rechtsanwälte die Nebenklage generell positiver bewerten. Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht bestehen signifikante Unterschiede (χ^2 (4, 178) = 13,684; p = .008). Je weniger die Befragten mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, desto eher sprechen sie sich für eine uneingeschränkte Anwendbarkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren aus.[1647] Schließlich zeigen sich auch hinsichtlich der Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede (χ^2 (4, 176) = 14,281; p = .006), indem sich die Befragten, die bereits länger im

[1645] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 8. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 426 im Tabellenanhang.

[1646] Im Fragebogen: Teil 3 I Frage 9. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 426 im Tabellenanhang.

[1647] Kaum 22,2 %, eher weniger 8,2 %, zur Hälfte 2,1 %, überwiegend und ausschließlich jeweils 0 %.

Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, tendenziell häufiger gegen die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche aussprechen.[1648]

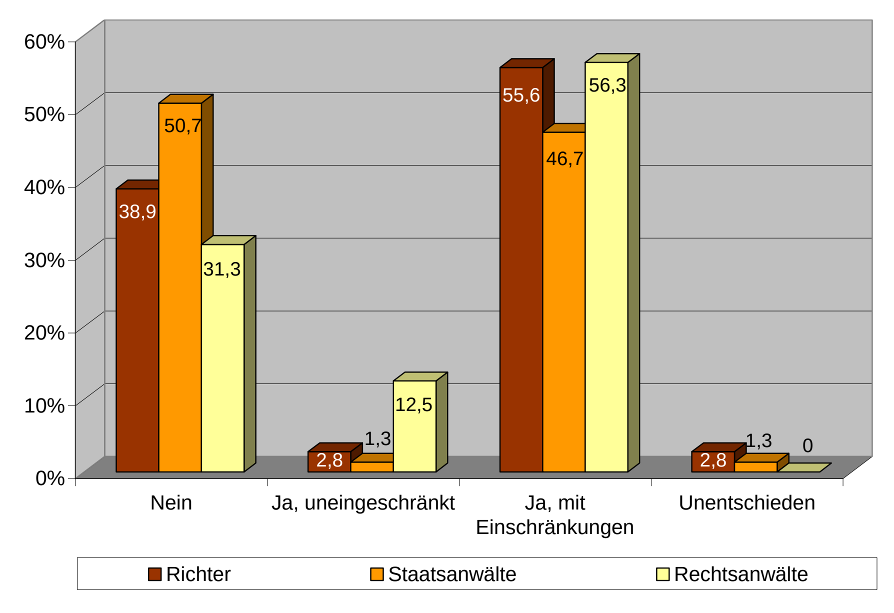


Abb. 62: Zukünftige Anwendbarkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren

Von den Juristen, die eine eingeschränkte Zulassung der Nebenklage befürworten, sind 76,3 % der Ansicht, dass die Nebenklage im Jugendstrafverfahren nur bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten zugelassen werden sollte. 49,5 % meinen, dass die Nebenklage von der Zulassung des Gerichts im Einzelfall abhängig sein sollte. 45,2 % geben an, dass die Nebenklage im Jugendstrafverfahren stets einen Fall notwendiger Verteidigung nach sich ziehen muss. Von den Rechtsanwälten halten dies sogar 77,8 % für erforderlich, so dass sie sich insofern signifikant von den anderen Berufsgruppen unterscheiden (χ^2 (2, 179) = 10,566; p = .005). Schließlich meinen 15,1 % der Befragten, dass die offensiven Nebenklagebefugnisse im Jugendstrafverfahren nicht zugelassen werden sollten. Dass die Nebenklage gem. § 80 Abs. 3 JGG n. F. im Jugendstrafverfahren nur bei besonders schweren Straftaten anwendbar ist, entspricht somit durchaus den Vorstellungen der Praktiker.

e. Zusammenfassung

Insgesamt beurteilen die Juristen die Nebenklage als mittelmäßig bis ziemlich notwendig. Sowohl die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende als

[1648] Bis 1 Jahr 36,8 %, 1 bis 5 Jahre 22,7 %, 6 bis 10 Jahre 45,7 %, 11 bis 20 Jahre 68,2 %, über 20 Jahre 50 %.

auch ihre Unzulässigkeit gegen Jugendliche nach alter Rechtslage besitzen einen hohen Bekanntheitsgrad und werden weitgehend akzeptiert. Im Verfahren gegen Heranwachsende kommt es selten bis gelegentlich zu einem Nebenklageanschluss. Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren scheint nur ein geringer Unterschied in der Anwendungshäufigkeit zu bestehen. Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens durch die Nebenklage halten die Juristen für mittelmäßig und damit weit überdurchschnittlich hoch. Als Gründe dafür werden v. a. eine negative Beeinflussung des Verhandlungsklimas und die Belastung des Täters mit den Nebenklagekosten genannt. Nach konkreten Auswirkungen der Beteiligung eines Nebenklägers auf das Verfahren oder den Angeklagten gefragt, schätzen die Befragten die positiven Auswirkungen jedoch durchweg stärker ein als die negativen. Nur eine sehr knappe Mehrheit hält die Nebenklage aber insgesamt für eher erziehungsfördernd als erziehungsschädigend. Dementsprechend zeigt sich auch bei der Frage, ob die Nebenklage de lege ferenda gegen Jugendliche zulässig sein sollte, kein einheitliches Meinungsbild. Die meisten Juristen befürworten eine eingeschränkte Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren. Die Nebenklage soll nach ihrer Ansicht nur bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten zulässig sein. Dies entspricht auch der neuen Rechtslage seit dem 2. Justizmodernisierungsgesetz.

8. Adhäsionsverfahren (§§ 403 ff. StPO, 81 JGG)

a. Allgemeine Beurteilung

aa. Notwendigkeit des Adhäsionsverfahrens

Das Adhäsionsverfahren sehen die Juristen als eher weniger notwendig[1649] an. Die Mehrheit von ihnen (31,8 %) hält die Norm nur für wenig notwendig. 21,6 % meinen sogar, dass das Adhäsionsverfahren gar nicht notwendig ist. Nur 23,3 % der Befragten finden die Vorschrift mittelmäßig notwendig. Und ebenso viele (23,3 %) halten sie für ziemlich bzw. sehr notwendig (vgl. *Abb. 63*). Mit einem Mittelwert von 2,56 halten die Juristen das Adhäsionsverfahren damit für das mit Abstand am wenigsten notwendige Verletztenrecht (vgl. *Abb. 75*[1650]). Angesichts der auch in der Literatur relativ durchwachsenen Bewertung des Adhäsionsverfahrens und der Tatsache, dass es bislang kaum Praxisrelevanz erlangen konnte, entspricht diese negative Beurteilung den Erwartungen.

[1649] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 427 im Tabellenanhang.
[1650] Im Anhang, S. 394.

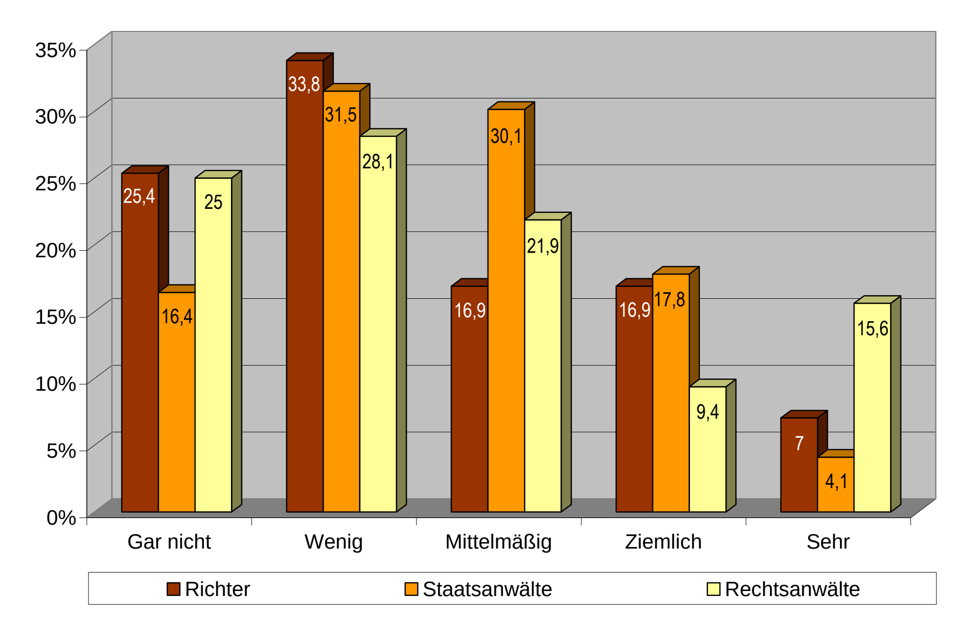


Abb. 63: Notwendigkeit des Adhäsionsverfahrens

Signifikante Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht (χ^2 (16, 174) = 34,695; p = .004). Die extremen Antwortkategorien „gar nicht“ und „sehr“ werden umso häufiger gewählt, je länger die Befragten im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1651] Ein genau umgekehrtes Bild zeigt sich bei den Antwortkategorien „ziemlich“ und „mittelmäßig“.[1652] Mit einer zunehmenden Beschäftigungsdauer scheint somit eine gewisse Polarisierung einherzugehen. Zudem schätzen die Befragten die Notwendigkeit tendenziell umso geringer ein, je länger sie mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.[1653]

Bei den Fragen nach der Bekanntheit und der Akzeptanz wurde nach den unterschiedlichen Regelungen des Adhäsionsverfahrens für jugendliche und heranwachsende Angeklagte differenziert.

[1651] Gar nicht: Bis 1 Jahr 7,9 %, 1 bis 5 Jahre 11,4 %, 6 bis 10 Jahre 28,9 %, 11 bis 20 Jahre 23,8 %, über 20 Jahre 42,3 %; Sehr: Bis 1 Jahr 2,6 %, 1 bis 5 Jahre 2,3 %, 6 bis 10 Jahre 8,9 %, 11 bis 20 Jahre 9,5 %, über 20 Jahre 19,2 %.

[1652] Ziemlich: Bis 1 Jahr 26,3 %, 1 bis 5 Jahre 22,7 %, 6 bis 10 Jahre 6,7 %, 11 bis 20 Jahre 14,3 %, über 20 Jahre 7,7 %; Mittelmäßig: Bis 1 Jahr 23,7 %, 1 bis 5 Jahre 27,3 %, 6 bis 10 Jahre 31,1 %, 11 bis 20 Jahre 14,3 %, über 20 Jahre 7,7 %.

[1653] Dies zeigt ein Vergleich der Mittelwerte: MW bis 1 Jahr = 2,76; MW 1 bis 5 Jahre = 2,68; MW 6 bis 10 Jahre = 2,42; MW 11 bis 20 Jahre = 2,48; MW über 20 Jahre = 2,38. Signifikante Unterschiede bestehen insofern aber nicht.

bb. Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts

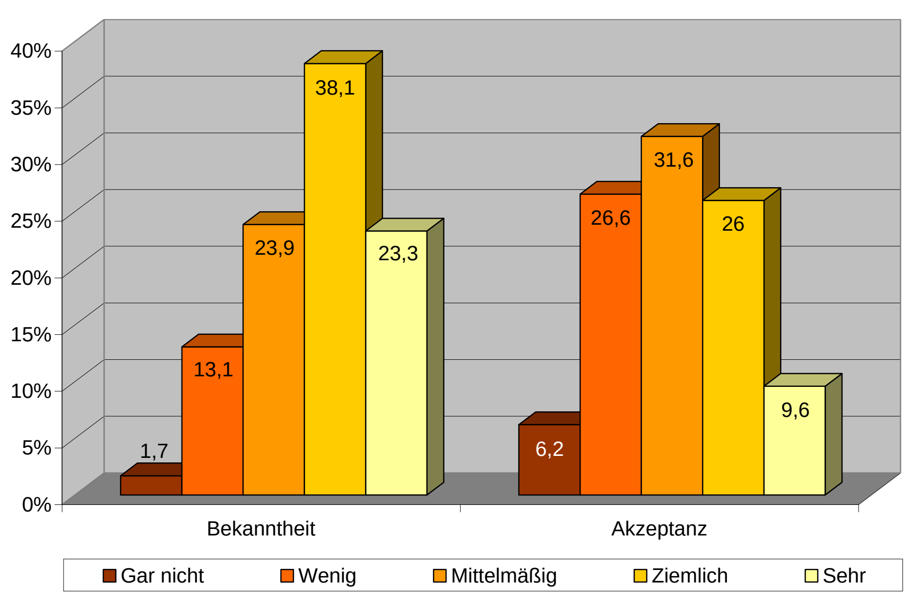


Abb. 64: Bekanntheit und Akzeptanz der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts

Die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts schätzen die Befragten in der eigenen Berufsgruppe als relativ *bekannt*[1654] ein. 38,1 % halten diese Regelung für ziemlich und 23,3 % für sehr bekannt. Weitere 23,9 % der Juristen meinen, dass die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts mittelmäßig bekannt ist. Als wenig bzw. gar nicht bekannt beurteilen die Regelung nur 14,8 % der Befragten (vgl. *Abb. 64*). Im Vergleich zu den anderen Vorschriften halten die Befragten die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts damit für leicht überdurchschnittlich bekannt (MW = 3,68). Da es sich um eine Sonderregelung für das Verfahren gegen Heranwachsende handelt, überrascht dies etwas. Wie auch bei den jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen für die Nebenklage könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass das Adhäsionsverfahren generell einen relativ hohen Bekanntheitsgrad besitzt, so dass den Befragten auch bekannt ist, in welchen Verfahren es zulässig ist. Allerdings halten die Juristen die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei

[1654] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 2 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 427 im Tabellenanhang.

Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts für deutlich weniger bekannt als die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen zur Nebenklage. Dies könnte an der geringeren Praxisrelevanz des Adhäsionsverfahrens liegen.

Die Rechtsanwälte halten die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts für deutlich weniger bekannt (MW = 3,13) als die Richter (MW = 3,93) und Staatsanwälte (MW = 3,69) und unterscheiden sich dadurch signifikant von diesen ($F(173,2) = 7,170$; $\alpha = .001$)[1655] (vgl. *Abb. 76*[1656]). Dies liegt vermutlich daran, dass die Rechtsanwälte im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen in geringerem Umfang mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, so dass ihnen jugendstrafrechtliche Sonderregelungen auch weniger geläufig sind. Dementsprechend bestehen auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede ($F(170,4) = 2,863$; $\alpha = .025$).[1657] Tendenziell steigt der Bekanntheitsgrad der Regelung mit zunehmendem Beschäftigungsumfang.[1658] Deutlich unter dem Durchschnitt liegt der Bekanntheitsgrad bei den Juristen, die eher weniger im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind (MW = 3,35), da die Rechtsanwälte in dieser Gruppe besonders stark vertreten sind.

Die Einschätzung der *Akzeptanz*[1659] der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts in der eigenen Berufsgruppe fällt gemischt aus. Die meisten Juristen (31,6 %) halten diese Regelung nur für mittelmäßig akzeptiert. 35,6 % meinen, dass die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts ziemlich bzw. sehr akzeptiert ist. Nicht viel weniger (32,8 %) sehen die Regelung aber nur als wenig oder gar nicht akzeptiert an (vgl. *Abb. 64*). Damit erreicht die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrecht bei der Akzeptanzeinschätzung ein unterdurchschnittliches Ergebnis (MW = 3,06). Noch geringer als die Richter (MW = 3,13) und Staatsanwälte (MW = 3,17) schätzen die Rechtsanwälte (MW = 2,66) die Akzeptanz der Regelung ein (vgl. *Abb. 77*[1660]). Möglicherweise sind einige Juristen der Ansicht, dass das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende generell unzulässig sein sollte.[1661] Es könnte aber ebenso eine Rolle spielen, dass das Adhäsionsverfahren insgesamt nur wenig akzeptiert wird.

1655 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 176) = 19,794; p = .011).

1656 Im Anhang, S. 395.

1657 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (16, 175) = 30,119; p = .017).

1658 Dies zeigt sich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 3,56; MW eher weniger = 3,35; MW zur Hälfte = 3,8; MW überwiegend = 3,72; MW ausschließlich = 4,1.

1659 Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 2 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 427 im Tabellenanhang.

1660 Im Anhang, S. 396.

1661 Vgl. dazu näher unten S. 365.

cc. Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts

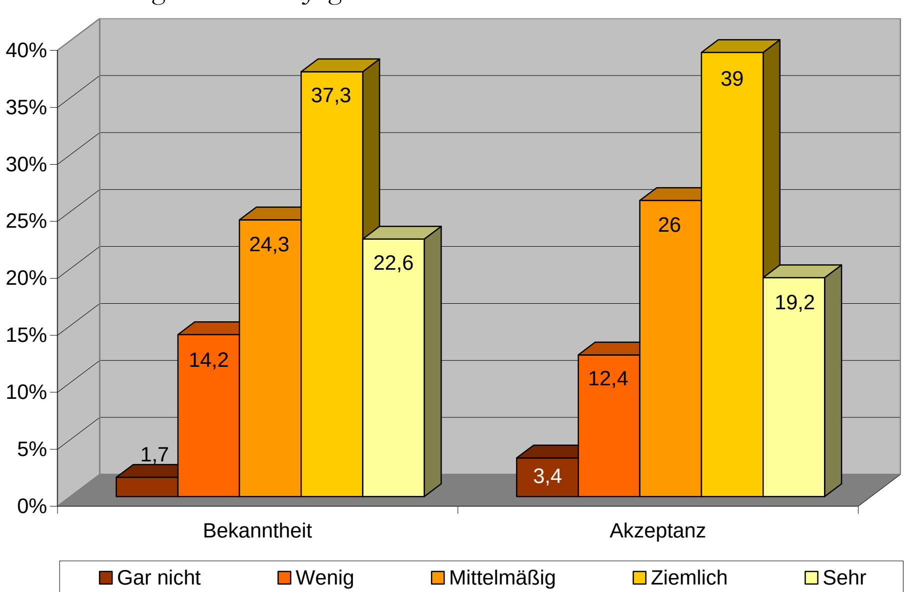


Abb. 65: Bekanntheit und Akzeptanz der Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts

Auch die – mittlerweile abgeschaffte – Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts schätzen die Juristen als relativ *bekannt*[1662] in der eigenen Berufsgruppe ein. 37,3 % von ihnen halten diese Regelung für ziemlich und 22,6 % für sehr bekannt. Weitere 24,3 % nehmen an, dass die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts zumindest mittelmäßig bekannt ist. Für wenig bzw. gar nicht bekannt wird die Regelung nur von 15,8 % der Befragten gehalten (vgl. *Abb. 65*). Damit beurteilen die Juristen auch die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts als überdurchschnittlich bekannt (MW = 3,65).[1663]

Wiederum unterscheiden sich die Rechtsanwälte signifikant von den anderen Berufsgruppen (F(174,2) = 8,348; α = .000)[1664], indem sie die Regelung mit einem Mittelwert von 3,06 für deutlich weniger bekannt halten als die Richter (MW =

[1662] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 2 Alt. 3; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 427 im Tabellenanhang.
[1663] Vgl. zu möglichen Erklärungen oben S. 356 f..
[1664] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 177) = 23,132; p = .003).

3,93) und Staatsanwälte (MW = 3,64) (vgl. *Abb. 76*[1665]).[1666] Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede (χ^2 (16, 176) = 28,216; p = .030). Die Befragten schätzen die Bekanntheit der Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts tendenziell umso höher ein, je mehr sie mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.[1667] Juristen, die kaum oder nur wenig mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, meinen besonders häufig (22,2 % bzw. 27,1 %), dass die Regelung nur wenig bekannt ist und besonders selten (11,1 % bzw. 10,4 %), dass sie sehr bekannt ist. Letzteres nehmen dagegen relativ häufig Befragte an (37,9 %), die ausschließlich mit Jugendstrafrecht befasst sind. Von einem besonders geringen Bekanntheitsgrad gehen die Juristen aus, die eher weniger mit Jugendstrafrecht zu tun haben (MW = 3,33), was mit dem besonders hohen Anteil von Rechtsanwälten in dieser Gruppe zusammenhängen dürfte.

Die *Akzeptanz*[1668] der Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Juristen relativ positiv ein. Die meisten von ihnen (39 %) halten die Regelung für ziemlich und 19,2 % für sehr akzeptiert. Weitere 26 % meinen, dass die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts mittelmäßig akzeptiert wird. Für nur wenig oder gar nicht akzeptiert halten die Regelung nur 15,8 % der Befragten (vgl. *Abb. 65*). Damit erreicht die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts auch bei der Akzeptanzeinschätzung ein überdurchschnittliches Ergebnis (MW = 3,58). Dass die Regelung nicht auf ungeteilte Zustimmung stößt[1669], zeigt sich aber v. a. daran, dass die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche einen deutlich höheren Akzeptanzwert erreicht. Zwischen den Berufsgruppen bestehen auch bei der Akzeptanzeinschätzung signifikante Unterschiede (F(174,2) = 8,354; α = .000).[1670] Die Rechtsanwälte (MW = 3) halten die Regelung im Vergleich zu den Richtern (MW = 3,87) und Staatsanwälten (MW = 3,56) für deutlich weniger akzeptiert (vgl. *Abb. 77*[1671]). Da dies aber auch für die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstraf-

---

1665 Im Anhang, S. 395.
1666 Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 357.
1667 Diese Tendenz zeigt sich ansatzweise auch bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 3,67; MW eher weniger = 3,33; MW zur Hälfte = 3,77; MW überwiegend = 3,7; MW ausschließlich = 4. Signifikante Unterschiede bestehen insofern aber nicht.
1668 Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 2 Alt. 4; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 427 im Tabellenanhang.
1669 Vgl. dazu näher unten S. 364.
1670 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 177) = 20,687; p = .008).
1671 Im Anhang, S. 396.

rechts gilt, lässt sich daraus nicht die Folgerung ziehen, die Rechtsanwälte wären für eine Ausdehnung des Adhäsionsverfahrens auf alle Heranwachsenden.

dd. Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche

Die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche schätzen die Juristen in ihrer eigenen Berufsgruppe als ziemlich *bekannt*[1672] ein. Sie halten die Regelung mehrheitlich (39,6 %) für sehr bekannt. Weitere 36,7 % gehen davon aus, dass § 81 JGG ziemlich bekannt ist. 17,5 % der Befragten beurteilen die Norm als mittelmäßig bekannt. Dass sie nur wenig oder gar nicht bekannt ist, meinen dagegen nur wenige (6,2 %) (vgl. *Abb. 66*). Im Vergleich zu anderen Vorschriften schätzen die Juristen die Bekanntheit von § 81 JGG damit als überdurchschnittlich hoch ein (MW = 4,08).[1673]

Die Rechtsanwälte halten die Norm allerdings mit einem Mittelwert von 3,59 für deutlich weniger bekannt als die Richter (MW = 4,35) und Staatsanwälte (MW = 4,04) und unterscheiden sich dadurch signifikant von diesen ($F(174,2) = 7{,}993$; $\alpha = .000$)[1674] (vgl. *Abb. 76*[1675]).[1676] U. a. aus diesem Grund bestehen auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede ($F(171,4) = 2{,}950$; $\alpha = .022$). So fällt der Mittelwert bei den Juristen, die eher weniger im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, vermutlich deswegen deutlich niedriger (MW = 3,74) als in den anderen Gruppen aus, weil dazu besonders viele Rechtsanwälte gehören. Einen besonders hohen Bekanntheitsgrad hat § 81 JGG dagegen bei den Befragten, die ausschließlich mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, was nahe liegend ist.[1677]

1672 Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 7 Alt. 1; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 429 im Tabellenanhang.

1673 Vgl. zu möglichen Erklärungen oben S. 356 f..

1674 Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 177) = 21,958; p = .005).

1675 Im Anhang, S. 395.

1676 Vgl. zu einer möglichen Erklärung oben S. 357.

1677 Auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht bestehen signifikante Unterschiede ($F(169,4) = 4{,}054$; $\alpha = .004$) bzw. (χ^2 (16, 174) = 29,606; p = .020), ohne dass damit aber eine bestimmte Antworttendenz verbunden zu sein scheint. Für vergleichsweise unbekannt wird § 81 JGG von Juristen gehalten, die 1 bis 5 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind (MW = 3,74), für besonders bekannt von Juristen, die 11 bis 20 Jahre in diesem Bereich tätig sind (MW = 4,59). Z. T. dürften die Schwankungen mit dem Anteil der Rechtsanwälte in den verschiedenen Gruppen zusammenhängen.

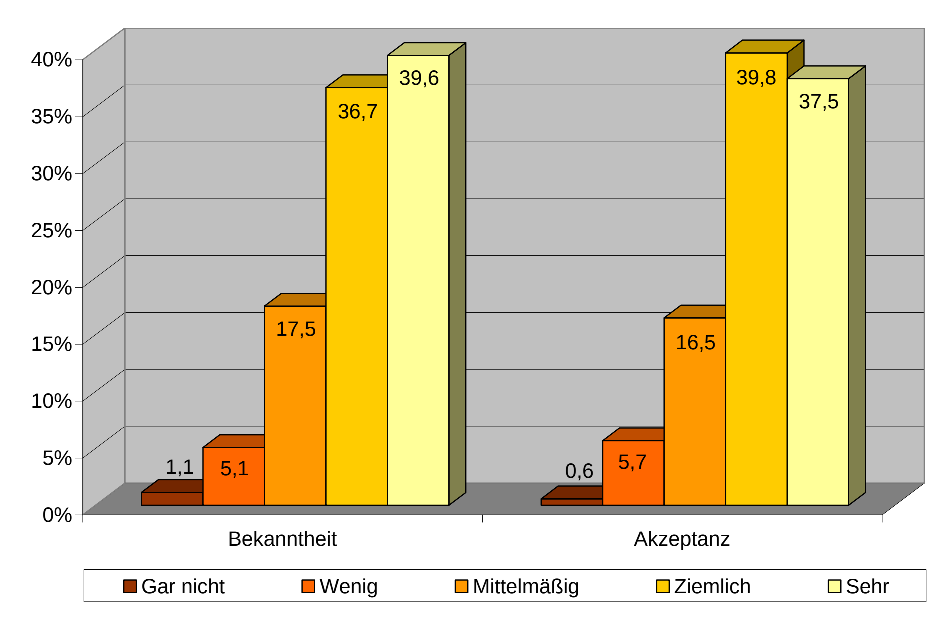


Abb. 66: Bekanntheit und Akzeptanz von § 81 JGG

Auch die *Akzeptanz*[1678] der Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche in der eigenen Berufsgruppe schätzen die Befragten hoch ein. 77,3 % halten die Regelung für ziemlich oder sehr akzeptiert. 16,5 % der Juristen nehmen an, dass § 81 JGG zumindest mittelmäßig akzeptiert wird. Und nur 6,3 % der Befragten beurteilen die Norm als wenig oder gar nicht akzeptiert (vgl. *Abb. 66*). Mit einem Mittelwert von 4,08 rangiert § 81 JGG damit bei der Akzeptanzeinschätzung an zweiter Stelle. Nur § 80 Abs. 3 JGG a. F. wird noch positiver bewertet. Da die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche auch in der rechtspolitischen Diskussion kaum in Frage gestellt wird, entspricht dieses Ergebnis den Erwartungen.

Wiederum unterscheiden sich die Rechtsanwälte signifikant von den anderen Berufsgruppen ($F(173,2) = 12{,}071$; $\alpha = .000$)[1679], indem sie § 81 JGG für deutlich weniger akzeptiert halten (MW = 3,45) als diese (MW Richter = 4,35, MW Staatsanwälte = 4,08) (vgl. *Abb. 77*[1680]). Damit korrespondierend fällt auch der Mittelwert der Juristen relativ deutlich ab (3,7), die nur wenig im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, so dass auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede bestehen ($F(170,4) = 3{,}745$; α =

[1678] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 7 Alt. 2; 1 = gar nicht bis 5 = sehr. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 430 im Tabellenanhang.

[1679] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 176) = 31,826; p = .000).

[1680] Im Anhang, S. 396.

.006).[1681] Eine eindeutige Tendenz dahingehend, dass die Akzeptanz mit zunehmendem Beschäftigungsumfang steigt, lässt sich dagegen nicht feststellen, da gerade diejenigen, die kaum mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, von einer relativ hohen Akzeptanz (MW = 4,33) ausgehen.[1682] [1683]

b. Anwendungshäufigkeit im Verfahren gegen Heranwachsende

Die *Anwendungshäufigkeit*[1684] des Adhäsionsverfahrens im Verfahren gegen Heranwachsende schätzen die Befragten als sehr gering ein. Die deutliche Mehrheit (64 %) gibt an, dass es gegen Heranwachsende praktisch nie zu einem Adhäsionsverfahren kommt. Weitere 34,3 % meinen, dass dies nur selten geschieht. Davon, dass gegen Heranwachsende gelegentlich oder häufig ein Adhäsionsverfahren durchgeführt wird, gehen nur sehr wenige (1,7 %) aus. Damit schätzen die Juristen die Anwendungshäufigkeit des Adhäsionsverfahrens im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten mit Abstand am geringsten ein (MW = 1,38) (vgl. *Abb. 79*[1685]). Da das Adhäsionsverfahren bekanntermaßen insgesamt eine geringe Praxisrelevanz besitzt, ist dieser niedrige Wert nicht überraschend.
Im *Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren*[1686] gehen die meisten Juristen (41,5 %) davon aus, dass es im Verfahren gegen Heranwachsende seltener zu einem Adhäsionsverfahren kommt. Nach Einschätzung von 18,9 % ist dies sogar viel seltener der Fall. Allerdings meinen auch 37,2 % der Juristen, dass gegen Heranwachsende genauso häufig wie gegen Erwachsene ein Adhäsionsverfahren durchgeführt wird. Dass dies häufiger geschieht, nehmen nur sehr wenige (2,4 %) an (vgl. *Abb. 67*). Insgesamt kommt es somit nach Ansicht der Befragten im Verfahren gegen Heranwachsende seltener zu einem Adhäsionsverfahren als im allgemeinen Strafverfahren (MW = 2,23) (vgl. *Abb. 80*[1687]).

[1681] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (16, 175) = 36,830; p = .002).

[1682] Lässt man diese Gruppe außen vor, zeigt sich allerdings eine entsprechende Tendenz: MW zur Hälfte = 4,06; MW überwiegend = 4,23; MW ausschließlich = 4,41.

[1683] Auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht bestehen signifikante Unterschiede (F(168,4) = 3,063; α = .018), ohne dass damit aber eine bestimmte Antworttendenz verbunden zu sein scheint. Es ergeben sich dieselben Auffälligkeiten wie bei der Bekanntheit: Von einer vergleichsweise niedrigen Akzeptanz gehen Juristen aus, die zwischen 1 und 5 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind (MW = 3,76), von einer besonders hohen Akzeptanz Juristen, die zwischen 11 und 20 Jahren mit Jugendstrafrecht zu tun haben (MW = 4,55).

[1684] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 5 Alt. 1; 1 = praktisch nie bis 5 = sehr häufig. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 428 im Tabellenanhang.

[1685] Im Anhang, S. 398. Es ist allerdings – wie bereits bei der Nebenklage – zu berücksichtigen, dass mit den einfachen Verletztenrechten eigentlich keine Vergleichbarkeit besteht, da sich die Frage nach der Anwendungshäufigkeit bei diesen auf das Verfahren gegen Jugendliche, bei dem Adhäsionsverfahren aber naturgemäß auf das Verfahren gegen Heranwachsende bezieht.

[1686] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 5 Alt. 2; 1 = viel seltener bis 5 = viel häufiger. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 428 im Tabellenanhang.

[1687] Im Anhang, S. 399. Wobei wiederum zu berücksichtigen ist, dass im Prinzip keine Vergleichbarkeit besteht, weil sich die Frage einmal auf die Vergleichbarkeit zwischen allgemeinem und Jugend-

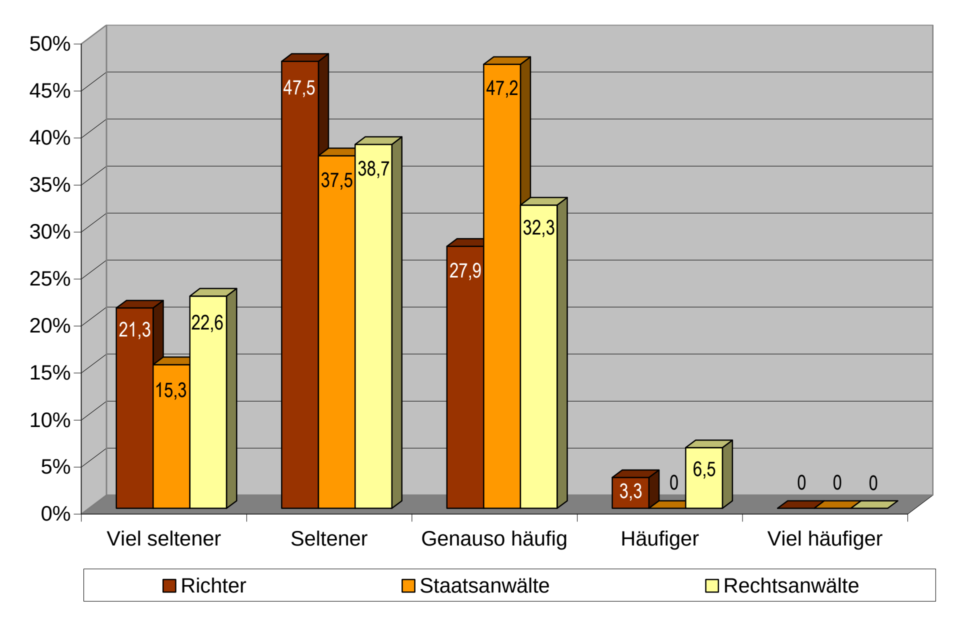


Abb. 67: Anwendungshäufigkeit des Adhäsionsverfahrens im Verfahren gegen Heranwachsende im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren

Dies könnte auch daran liegen, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens gegen einen Heranwachsenden nach der alten Rechtslage stets mit Unsicherheiten behaftet war, weil der Verletzte nicht voraussehen konnte, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt.[1688] Dass das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende nunmehr uneingeschränkt zulässig ist, könnte daher zu einer häufigeren Anwendung des Adhäsionsverfahrens im Verfahren gegen Heranwachsende beitragen.

strafverfahren und einmal auf die Vergleichbarkeit zwischen allgemeinem und Heranwachsendenstrafverfahren bezieht.

1688 Signifikante Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht (χ^2 (12, 161) = 23,078; p = .027). So geben Befragte, die 11 bis 20 oder über 20 Jahre im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, vergleichsweise häufig (40 % bzw. 27,3 %) an, dass es in Verfahren gegen Heranwachsende viel seltener zu einem Adhäsionsverfahren kommt als im allgemeinen Strafverfahren. Dafür sind diejenigen, die bis zu einem oder zwischen einem und 5 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, stärker (50 % bzw. 56,1 %) bei der Antwortkategorie „seltener" vertreten. Insgesamt lässt sich aber kein genereller Zusammenhang zwischen dem Antwortverhalten und der Beschäftigungsdauer feststellen.

c. Bewertung der differenzierten Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende

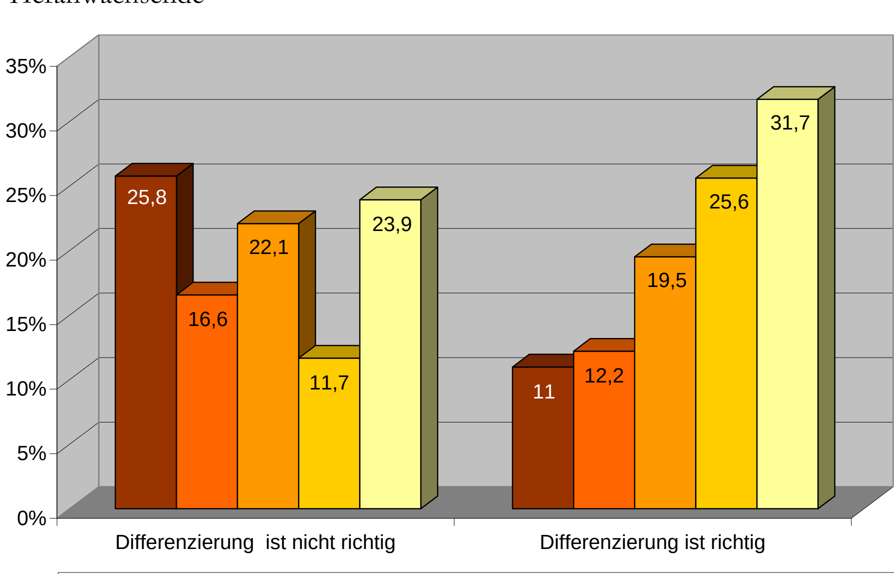


Abb. 68: Bewertung der differenzierten Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende

Dass bzgl. der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende danach differenziert wurde, ob materielles Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, stieß in der rechtspolitischen Diskussion teilweise auf Kritik und wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz geändert. Es stellt sich daher die Frage, wie dies von den Juristen bewertet wird.

Zum einen könnte man diese Differenzierung *für falsch halten*, da schließlich alle Heranwachsenden *zivilrechtlich voll geschäftsfähig*[1689] sind. Die Mehrheit der Befragten (42,3 %) meint jedoch, dass diese Auffassung nicht oder nur wenig stimmt. Allerdings finden auch 35,6 % der Juristen, dass sie uneingeschränkt oder zumindest ziemlich stimmt. Zudem stimmen 22,1 % dieser Auffassung teilweise zu (vgl. *Abb. 68*). Mit einem Mittelwert von 2,91 ist somit bei der Bewertung dieser These kein einheitliches Meinungsbild festzustellen.

Zum anderen könnte man die Differenzierung *für richtig halten,* da sich die *Verfahrensgestaltung nach der Persönlichkeit*[1690] des Angeklagten richten sollte. 57,3 % der Befragten meinen, dass diese Auffassung uneingeschränkt oder ziemlich stimmt.

[1689] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 3 Alt. 1; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 428 im Tabellenanhang.

[1690] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 3 Alt. 2; 1 = stimmt nicht bis 5 = stimmt. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 428 im Tabellenanhang.

Weitere 19,5 % finden sie zumindest teilweise richtig. Schließlich stimmen 23,2 % der Juristen dieser These nicht oder nur wenig zu (vgl. *Abb. 68*). Insgesamt findet diese Aussage damit deutlich mehr Zustimmung (MW = 3,55) als die vorige. Die Juristen scheinen es somit eher richtig zu finden, hinsichtlich der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens danach zu differenzieren, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet. Signifikante Unterschiede bestehen im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht ($F(158,4) = 3,418$; $\alpha = .010$).[1691] Die Aussage findet tendenziell umso größere Zustimmung, je mehr die Juristen mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.[1692]

Abschließend wurden die Juristen gefragt, ob das *Adhäsionsverfahren gegen alle Heranwachsenden*[1693] zugelassen werden sollte. Wie es sich bereits in den vorangegangenen Fragen andeutete, lehnen dies jedoch die meisten Befragten (53,6 %) ab. Nur 26,9 % sprechen sich dafür aus, das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende grundsätzlich zuzulassen. Schließlich sind 19,6 % der Juristen unentschieden (vgl. *Abb. 69*). In Anbetracht der generell ablehnenden Haltung der Praxis gegenüber dem Adhäsionsverfahren ist dieses Ergebnis nicht unerwartet. Dass die neue Rechtslage somit auf Vorbehalte in der Praxis stößt, könnte zu Problemen bei der Rechtsumsetzung führen. Dabei handelt es sich aber um ein grundsätzliches Problem des Adhäsionsverfahrens. Auch bei dieser Frage zeigen sich im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede ($F(173,4) = 3,767$; $\alpha = .006$).[1694] Tendenziell stößt die Aussage auf umso größere Zustimmung, je weniger die Befragten im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1695]

[1691] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (16, 163) = 27,813; p = .033).

[1692] Diese Tendenz zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 2,63; MW eher weniger = 3,13; MW zur Hälfte = 3,82; MW überwiegend = 3,63; MW ausschließlich = 4.

[1693] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 4; 1 = nein bis 3 = ja. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 428 im Tabellenanhang.

[1694] Dieser signifikante Unterschied zeigt sich auch bei den Häufigkeiten (χ^2 (8, 178) = 18,750; p = .016).

[1695] Dies zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 2,44; MW eher weniger = 1,96; MW zur Hälfte = 1,64; MW überwiegend = 1,65; MW ausschließlich = 1,43.

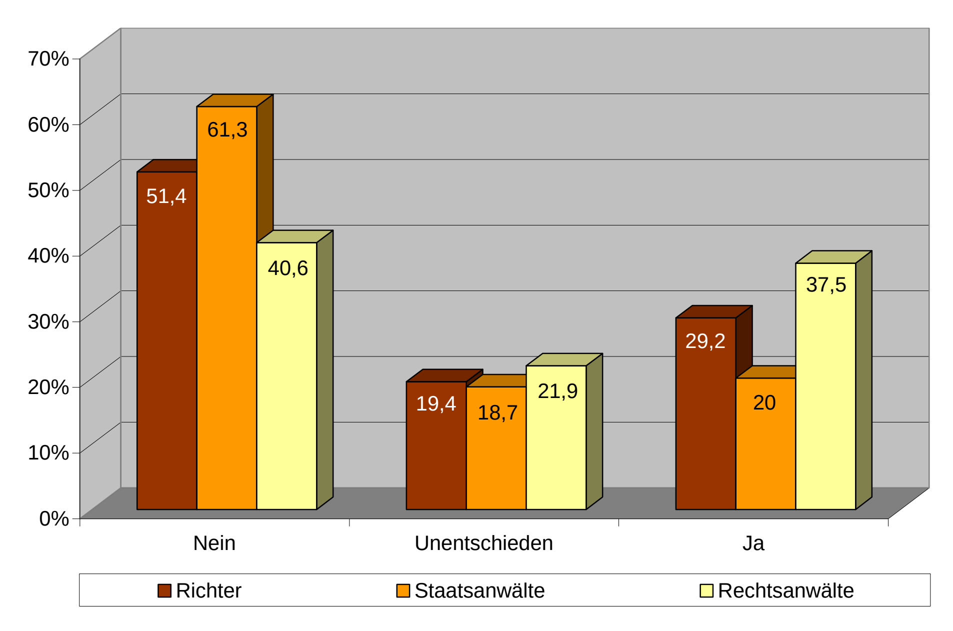


Abb. 69: Sollte das Adhäsionsverfahren gegen alle Heranwachsenden zugelassen werden?

d. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks

Die Gefahr, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zu einer *Beeinträchtigung des Erziehungszwecks*[1696] führt, schätzen die Juristen als relativ hoch ein. Immerhin 46,4 % meinen, dass der Erziehungszweck durch die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens ziemlich oder sehr beeinträchtigt wird. Weitere 25,1 % gehen von einer mittelmäßigen Beeinträchtigung aus. Dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens den Erziehungszweck nur wenig oder überhaupt nicht beeinträchtigt, nehmen dagegen nur 28,5 % der Befragten an (vgl. *Abb. 70*). Damit halten die Juristen das Adhäsionsverfahren für das Recht, von dem die stärkste Gefahr für den Erziehungszweck ausgeht (MW = 3,22). Dieses negative Ergebnis ist nicht erstaunlich. Zum einen erscheint das Adhäsionsverfahren aus erzieherischer Sicht tatsächlich nicht unbedenklich. Im Gegensatz zur Nebenklage wird daher auch in der rechtspolitischen Diskussion kaum darüber nachgedacht, das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche zuzulassen. Zum anderen wird das Adhäsionsverfahren generell negativ gesehen.

[1696] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 9; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 430 im Tabellenanhang.

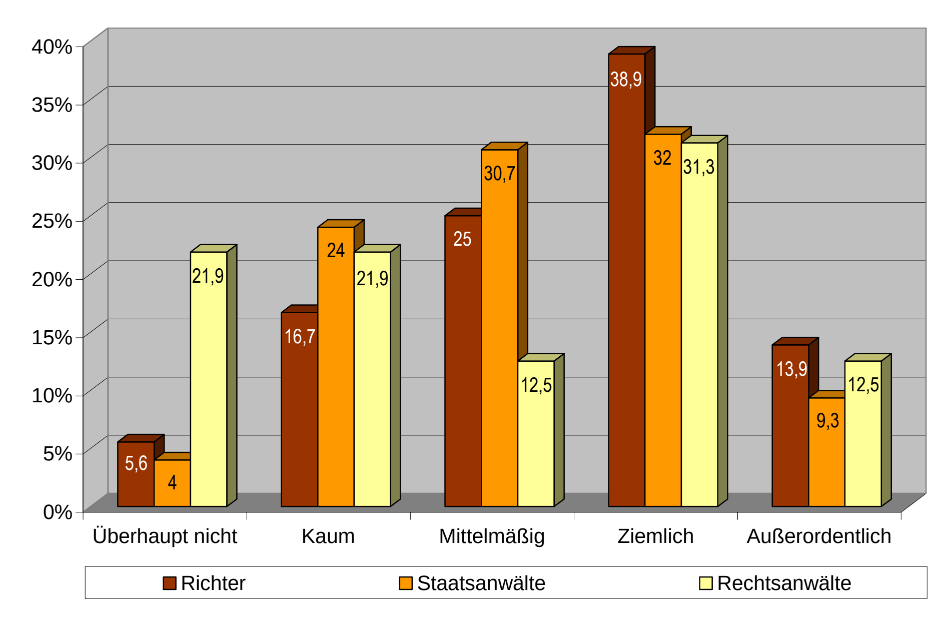


Abb. 70: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens

Die Rechtsanwälte nehmen vergleichsweise häufig an, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens den Erziehungszweck überhaupt nicht beeinträchtigt (21,9 %), so dass auch ihr Mittelwert (2,91) niedriger ausfällt als bei den Richtern (MW = 3,39) und Staatsanwälten (MW = 3,19) (vgl. *Abb. 81*[1697]). Möglicherweise sehen die Rechtsanwälte das Adhäsionsverfahren weniger kritisch, weil es ein zusätzliches Tätigkeitsfeld für sie darstellt. Dass die Richter das Adhäsionsverfahren besonders negativ bewerten, könnte daran liegen, dass sie diesem Verfahren generell eher ablehnend gegenüberstehen[1698]; vermutlich weil es für sie einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeutet. Signifikante Unterschiede zeigen sich im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht ($F(173,4) = 2,475$; $\alpha = .046$).[1699] Die Befragten schätzen die Gefahr, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zu einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks führt, tenden-

1697 Im Anhang, S. 400.

1698 So finden die Richter das Adhäsionsverfahren auch weniger notwendig als die anderen Berufsgruppen und halten die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts sowie gegen Jugendliche für besonders akzeptiert in der eigenen Berufsgruppe.

1699 Bei den Häufigkeiten zeigt sich dagegen kein signifikanter Unterschied.

ziell umso höher ein, je mehr sie im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1700] [1701]

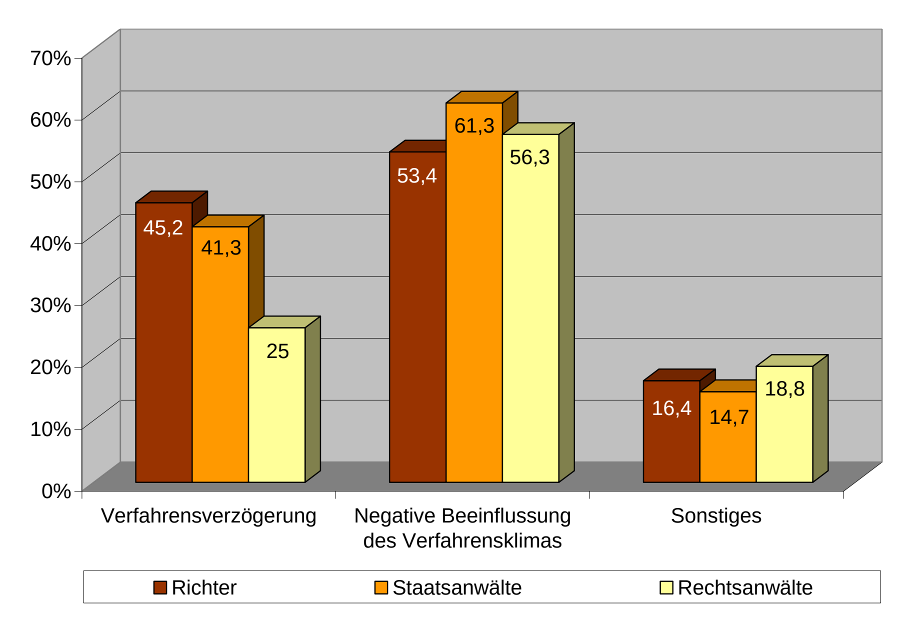


Abb. 71: Mögliche Gründe für die Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens

Als *Grund*[1702] für die Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens geben 57,2 % der Juristen eine negative Beeinflussung des Verfahrensklimas, 40 % eine Verzögerung des Verfahrens und 16,1 % sonstige Gründe an (vgl. *Abb. 71*). Als sonstige Gründe führen die Befragten insbesondere Aspekte an, die man im weiteren Sinn auch als „negative Beeinflussung des Verfahrensklimas" bezeichnen könnte. Insbesondere äußern sie die Befürchtung, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zu einer falschen Schwerpunktsetzung im Verfahren führen könnte; nicht mehr das strafrechtliche

[1700] Dies zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Mittelwerte: MW kaum = 2,44; MW eher weniger = 2,96; MW zur Hälfte = 3,28; MW überwiegend = 3,47; MW ausschließlich = 3,4.

[1701] Daneben bestehen auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht signifikante Unterschiede ($F(171,4) = 3,945$; $\alpha = .004$); die Juristen, die zwischen 1 und 5 Jahre mit Jugendstrafrecht zu tun haben, schätzen die Gefahr, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zu einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks führt, deutlich geringer ein (MW = 2,65) als die anderen Gruppen. Zudem ist eine leichte Tendenz dahingehend festzustellen, dass die Befragten die Beeinträchtigung des Erziehungszwecks mit zunehmender Beschäftigungsdauer für höher halten: MW bis 1 Jahr = 3,29; MW 1 bis 5 Jahre = 2,65; MW 6 bis 10 Jahre = 3,3; MW 11 bis 20 Jahre = 3,5; MW über 20 Jahre = 3,56.

[1702] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 10. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 430 im Tabellenanhang.

Unrecht und die Erziehung des Jugendlichen, sondern der zivilrechtliche Schadensersatz stünde im Mittelpunkt des Verfahrens.[1703] Einige Juristen führen zudem an, dass der Jugendliche die zivilrechtliche Auseinandersetzung nicht verstehe. Schließlich wird die Befürchtung geäußert, dass die Geständnisbereitschaft des Jugendlichen abnehmen könnte. Als weiterer Grund wird die finanzielle Belastung des Jugendlichen genannt. Angeführt wird auch, dass ein Adhäsionsverfahren wegen der Mittellosigkeit des Jugendlichen sinnlos sei. Des Weiteren wird die Befürchtung geäußert, dass das Adhäsionsverfahren in Konkurrenz zu Täter-Opfer-Ausgleich oder Wiedergutmachung treten könnte. Schließlich werden einige generelle Bedenken gegen das Adhäsionsverfahren geäußert. Angesprochen werden die zusätzliche Arbeitsbelastung der Gerichte, die Überforderung der Strafrichter mit zivilrechtlichen Fragen sowie die Vermischung von Straf- und Zivilrecht.

Auch in der rechtspolitischen Diskussion über das Adhäsionsverfahren – die sich allerdings hauptsächlich auf Heranwachsende beschränkt – werden verschiedentlich bestimmte *Auswirkungen der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens auf das Verfahren oder den Angeklagten* behauptet. Fraglich ist daher, wie sich die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens nach den Erfahrungen der Praktiker auf das Verfahren und den Angeklagten auswirkt.

In Betracht kommt zunächst, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zu einer *erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre*[1704] führt. Die meisten Befragten (31,8 %) schätzen diese Auswirkung des Adhäsionsverfahrens als mittelmäßig stark ein. Immerhin 36,5 % meinen, dass es kaum oder überhaupt nicht zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre kommt. Allerdings nehmen auch relativ viele (31,8 %) an, dass die Verhandlungsatmosphäre ziemlich oder außerordentlich negativ beeinflusst wird (vgl. *Abb. 72*). Insgesamt beurteilen die Juristen diese Auswirkung des Adhäsionsverfahrens damit als mittelmäßig stark (MW = 2,94).[1705] Im Vergleich zu den anderen Verletztenrechten[1706] liegt der Mittelwert aber deutlich höher.

[1703] Diesen Aspekt nennen immerhin 15 Befragte.

[1704] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 6 Alt. 1; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 429 im Tabellenanhang.

[1705] Im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht unterscheidet sich das Antwortverhalten der Befragten signifikant voneinander (χ^2 (16, 170) = 31,571; p = .011). V. a. nehmen von denjenigen, die kaum mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, besonders viele (77,8 %) an, dass es kaum zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre kommt. Zudem weisen die Befragten, die überwiegend im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, einen deutlichen Schwerpunkt (52,5 %) bei der Antwortkategorie „mittelmäßig" auf. Eine bestimmte Antworttendenz ist aber durch die Beschäftigungsdauer nicht bedingt.

[1706] §§ 406f, 406g, 395 StPO.

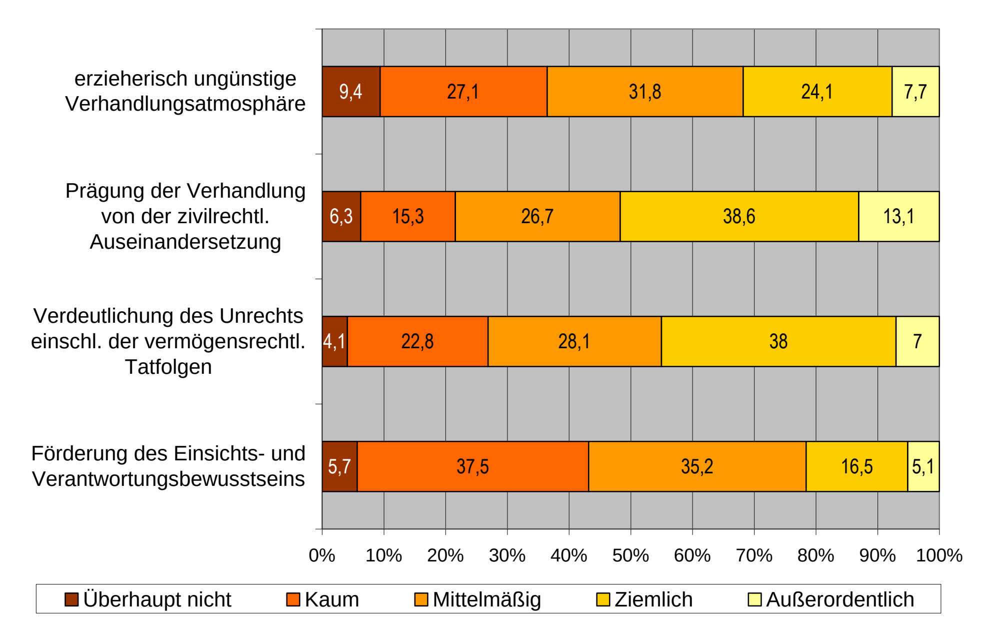


Abb. 72: Auswirkungen der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens auf das Verfahren oder den Angeklagten

Weiterhin könnte die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens dazu führen, dass die *Verhandlung von der zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt*[1707] wird. Tatsächlich meinen 51,7 % der Juristen, dass das Verfahren ziemlich bzw. außerordentlich in diese Richtung beeinflusst wird. Weitere 26,7 % geben an, dass die Verhandlung im Falle eines Adhäsionsverfahrens mittelmäßig von der zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt wird. Dass dies kaum oder überhaupt nicht geschieht, nehmen nur 21,6 % der Befragten an (vgl. *Abb. 72*). Mit einem Mittelwert von 3,37 schätzen die Juristen die Gefahr, dass die Verhandlung bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens von der zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt wird, damit als relativ groß ein.[1708]

[1707] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 6 Alt. 2; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 429 im Tabellenanhang.

[1708] Signifikante Unterschiede zeigen sich im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht (χ^2 (16, 173) = 32,035; p = .010). In der Antwortkategorie „überhaupt nicht" sind Juristen besonders stark vertreten (18,5 %), die seit über 20 Jahren mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind. Dagegen wählen diese Befragten sowie diejenigen, die erst bis zu einem Jahr im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind, relativ selten (7,4 % bzw. 7,9 %) die Antwortkategorie „kaum". Dass das Verfahren mittelmäßig in diese Richtung beeinflusst wird, meinen besonders wenige (17,4 % bzw. 11,1 %), die zwischen 6 und 10 oder über 20 Jahren mit Jugendstrafrecht befasst sind. Für außerordentlich stark halten diese Auswirkung schließlich besonders wenige (2,4 %), die zwischen 1 und 5 Jahren und besonders viele (25,9 %), die über 20 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind. Ein genereller Zusammenhang zwischen dem Antwortverhalten und der Beschäftigungsdauer lässt sich aber nicht feststellen.

Als positive Auswirkung könnte die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens dazu beitragen, dem Angeklagten die *Unrechtsfolgen* der Tat zu *verdeutlichen*[1709]. Immerhin 45 % der Juristen meinen, dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens ziemlich bzw. außerordentlich zur Verdeutlichung der Unrechtsfolgen führt. Weitere 28,1 % nehmen an, dass dem Angeklagten die Unrechtsfolgen mittelmäßig verdeutlicht werden. Schließlich gehen 26,9 % der Befragten davon aus, dass der Angeklagte kaum oder überhaupt nicht in diese Richtung beeinflusst wird (vgl. *Abb. 72*). Damit schätzen die Juristen auch diese Auswirkung des Adhäsionsverfahrens als relativ stark ein (3,21). Die Rechtsanwälte unterscheiden sich in ihrem Antwortverhalten signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (8, 171) = 18,733; p = .016), indem sie eher dazu neigen, die Extremkategorien zu wählen.[1710]

Schließlich könnte die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens das *Einsichts- und Verantwortungsbewusstseins*[1711] des Angeklagten fördern. 43,2 % der Juristen meinen aber, dass dies kaum oder überhaupt nicht der Fall ist. 35,2 % nehmen an, dass das Einsichts- und Verantwortungsbewusstsein des Angeklagten durch die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens mittelmäßig gefördert wird. Schließlich gehen 21,6 % der Befragten davon aus, dass der Angeklagte ziemlich oder außerordentlich in diese Richtung beeinflusst wird (vgl. *Abb. 72*). Die Juristen beurteilen diese Auswirkung des Adhäsionsverfahrens damit als mittelmäßig stark (MW = 2,78). Sie halten diesen Effekt beim Adhäsionsverfahren aber für geringer als bei der Nebenklage. Wiederum sind die Rechtsanwälte in den Extremkategorien besonders stark vertreten, so dass sie sich signifikant von den anderen Berufsgruppen unterscheiden (χ^2 (8, 176) = 27,464; p = .001).[1712] [1713]

Im Gegensatz zur Nebenklage schätzen die Befragten damit beim Adhäsionsverfahren die negativen Auswirkungen etwas stärker ein, als die positiven.

[1709] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 6 Alt. 3; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 429 im Tabellenanhang.

[1710] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

[1711] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 6 Alt. 4; 1 = überhaupt nicht bis 5 = außerordentlich. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 429 im Tabellenanhang.

[1712] Bei einem Vergleich der Mittelwerte zeigen sich jedoch keine signifikanten Unterschiede.

[1713] Auch im Hinblick auf die Beschäftigungsdauer mit Jugendstrafrecht zeigen sich signifikante Unterschiede (χ^2 (16, 173) = 28,502; p = .028). Wiederum scheint aber kein genereller Zusammenhang zwischen der Beschäftigungsdauer und dem Antwortverhalten zu bestehen. Auffällig ist, dass bei der Antwortkategorie „kaum" die Befragten, die 1 bis 5 oder 11 bis 20 Jahre mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, relativ schwach (22 % bzw. 27,3 %) vertreten sind. Dass das Verfahren mittelmäßig in dieser Weise beeinflusst wird, nehmen besonders wenige Befragte an, die 6 bis 10 oder über 20 Jahre im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind (23,9 % bzw. 15,4 %).

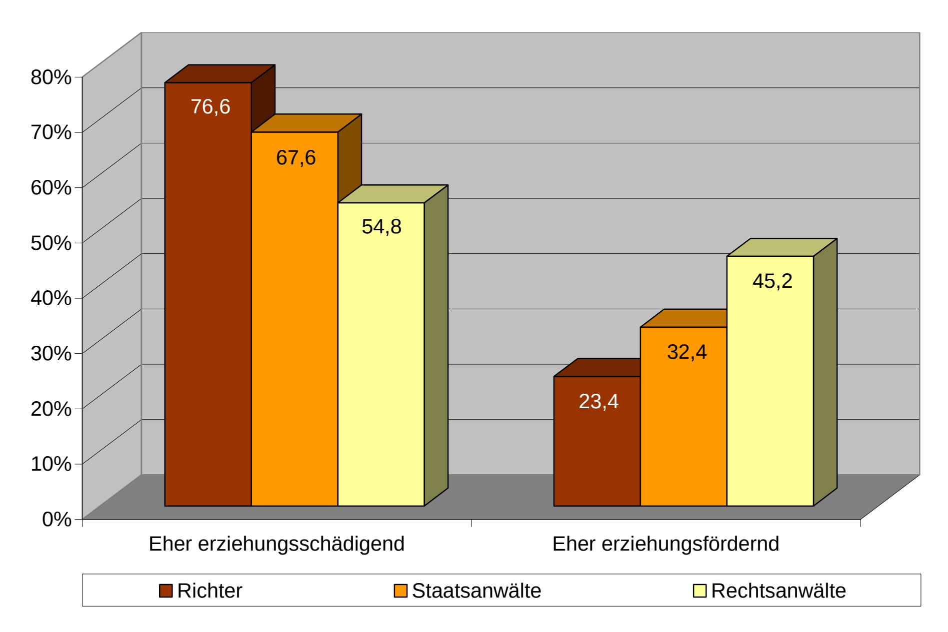


Abb. 73: Ist die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens eher erziehungsschädigend oder -fördernd?

Auch für das Adhäsionsverfahren wurde den Juristen die abschließende Frage gestellt, ob sie dieses insgesamt *eher für erziehungsschädigend oder für erziehungsfördernd*[1714] halten. Hier zeigt sich ein relativ deutliches Ergebnis: 68,7 % der Befragten halten die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens eher für erziehungsschädigend, nur 31,3 % eher für erziehungsfördernd (vgl. *Abb. 73*). Da das Adhäsionsverfahren auch in der jugendstrafrechtlichen Literatur überwiegend für erzieherisch bedenklich gehalten wird, entspricht dieses Ergebnis den Erwartungen. Dass das Adhäsionsverfahren eher erziehungsschädigend ist, meinen von den Richtern besonders viele (76,6 %), von den Rechtsanwälten dagegen besonders wenige (54,8 %). Die schlechte Beurteilung durch die Richter dürfte auch darauf beruhen, dass das Adhäsionsverfahren bei ihnen aufgrund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes grundsätzlich nicht besonders beliebt ist.[1715] Signifikante Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht (χ^2 (4, 162) = 10,564; p = .032). Dass die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens eher erziehungsfördernd ist, nehmen tendenziell eher Juristen an, die in geringerem Umfang im Bereich des Jugendstrafrechts tätig sind.[1716]

1714 Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 11. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 430 im Tabellenanhang.

1715 Vgl. dazu bereits oben S. 367.

1716 Kaum 71,4 %, eher weniger 42,2 %, zur Hälfte 25,6 %, überwiegend 20,5 %, ausschließlich 28,6 %.

e. Zukünftige Anwendbarkeit

Die Juristen wurden schließlich auch nach ihrer Meinung zu einer zukünftigen Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche gefragt.

In einer Vorfrage ging es darum, ob sie meinen, dass die *Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche ausreichend* durch die im Jugendstrafrecht bestehenden Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung *kompensiert*[1717] wird. Tatsächlich vertritt die deutliche Mehrheit der Befragten (55,6 %) diese Ansicht. Nur 15,2 % gehen davon aus, dass keine ausreichende Kompensation besteht. Allerdings sind immerhin 29,2 % der Befragten unentschieden. Damit dürfte also für viele Juristen bereits keine Notwendigkeit bestehen, das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche zuzulassen. Besonders verbreitet ist die Auffassung, dass die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche ausreichend durch die jugendstrafrechtlichen Entschädigungsmöglichkeiten kompensiert wird, bei den Juristen, die überwiegend (MW = 2,63) oder ausschließlich (MW = 2,69) mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind, weshalb im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang signifikante Unterschiede bestehen ($F(172,4) = 3,789$; $\alpha = .006$).[1718] Die Rechtsanwälte gehen etwas seltener von einer ausreichenden Kompensation aus (MW = 2,16) als die Richter (MW = 2,41) und Staatsanwälte (MW = 2,51).

Auf die Frage, *ob das Adhäsionsverfahren de lege ferenda im Jugendstrafverfahren zulässig sein sollte*[1719], antworten die meisten Juristen (65 %) mit nein. Nur 5 % sprechen sich für eine uneingeschränkte Anwendung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren aus. Allerdings meinen immerhin 23,9 % der Befragten, dass das Adhäsionsverfahren mit gewissen Einschränkungen gegen Jugendliche zugelassen werden sollte. Schließlich sind 6,1 % unentschieden (vgl. *Abb. 74*). Das Ergebnis entspricht damit der eindeutigen Tendenz in der rechtspolitischen Diskussion. Auch im Zuge der letzten Gesetzesänderung hat der Gesetzgeber davon abgesehen, das Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche zuzulassen.

[1717] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 8; 1 = nein bis 3 = ja. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 430 im Tabellenanhang.

[1718] Die Mittelwerte in den anderen Gruppen liegen deutlich niedriger: MW kaum = 2,22; MW eher weniger = 2,2; MW zur Hälfte = 2,26.

[1719] Im Fragebogen: Teil 3 J Frage 12. Vgl. zu den Ergebnissen im Einzelnen S. 430 im Tabellenanhang.

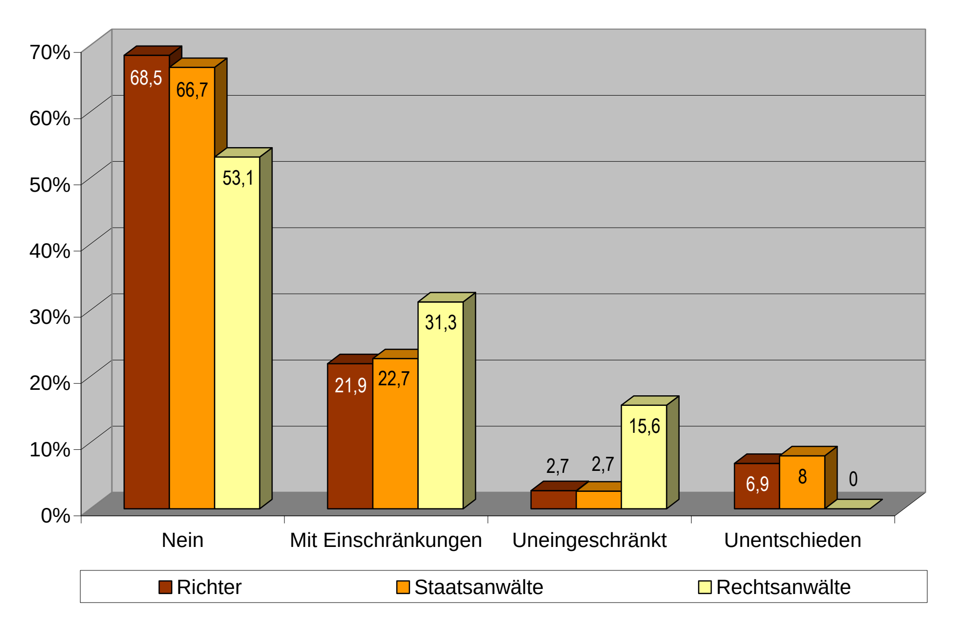


Abb. 74: Zukünftige Anwendbarkeit des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren

Die Rechtsanwälte vertreten deutlich häufiger (15,6 %) die Ansicht, dass das Adhäsionsverfahren im Jugendstrafverfahren uneingeschränkt zulässig sein sollte und unterscheiden sich dadurch signifikant von den anderen Berufsgruppen (χ^2 (2, 180) = 9,250; p = .010). Auch im Hinblick auf den Beschäftigungsumfang mit Jugendstrafrecht bestehen insofern signifikante Unterschiede (χ^2 (4, 179) = 11,437; p = .022). Die Juristen sprechen sich umso eher für eine uneingeschränkte Zulassung des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche aus, je weniger sie mit Jugendstrafrecht beschäftigt sind.[1720] Das umgekehrte Bild zeigt sich bei der Antwortkategorie „nein" (χ^2 (4, 179) = 10,447; p = .034): Mit zunehmendem Beschäftigungsumfang nimmt die Ansicht zu, dass das Adhäsionsverfahren im Jugendstrafverfahren nicht anwendbar sein sollte.[1721]

Von denjenigen, die sich für eine eingeschränkte Zulassung des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche aussprechen, meinen 88,4 %, dass das Adhäsionsverfahren von der Zulassung des Gerichts im Einzelfall abhängig sein sollte und 51,2 % sind der Ansicht, dass das Adhäsionsverfahren stets einen Fall notwendiger Verteidigung nach sich ziehen müsse. Letzteres halten von den Rechtsanwälten sogar 70 % für erforderlich, wodurch sie sich signifikant von den anderen Berufsgruppen unterscheiden (χ^2 (2, 180) = 10,640; p = .005).

1720 Kaum 22,2 %, eher weniger 10,2 %, zur Hälfte 2,1 %, überwiegend 2,3 %, ausschließlich 0 %.

1721 Ausschließlich 70 %, überwiegend 77,3 %, zur Hälfte 68,1 %, eher weniger 53,1 %, kaum 33,3 %.

f. Zusammenfassung

Das Adhäsionsverfahren wird somit insgesamt eher negativ bewertet. Die Juristen halten es nur für wenig bis mittelmäßig und damit für weit unterdurchschnittlich notwendig. Die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen zum Adhäsionsverfahren sind allerdings ziemlich bekannt. Dies gilt insbesondere für § 81 JGG. Kein einheitliches Bild ergibt sich bei der Akzeptanzeinschätzung. Die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts wird vielfach nicht akzeptiert. Dagegen stößt die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts und gegen Jugendliche auf größere Akzeptanz. Das Adhäsionsverfahren kommt im Verfahren gegen Heranwachsende praktisch nie zur Anwendung. Auch im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren gehen die Befragten von einer geringeren Anwendungshäufigkeit aus. Dass im Hinblick auf die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens nach der alten Rechtslage danach differenziert wurde, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, scheinen die Juristen eher richtig zu finden. Zumindest spricht sich die deutliche Mehrheit dagegen aus, das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende generell zuzulassen. Aus erzieherischer Sicht halten die Juristen das Adhäsionsverfahren für die bedenklichste Vorschrift. Eine Gefahr für den Erziehungszweck sehen sie insbesondere in der negativen Beeinflussung des Verfahrensklimas sowie in einer Verzögerung des Verfahrens. Nach konkreten Auswirkungen der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens auf das Verfahren oder den Angeklagten gefragt, schätzen die Befragten die negativen Auswirkungen etwas stärker ein als die positiven. Dementsprechend hält auch die deutliche Mehrheit das Adhäsionsverfahren insgesamt für eher erziehungsschädigend als erziehungsfördernd und lehnt es ab, dieses de lege ferenda auch gegen Jugendliche zuzulassen.

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Grundsätzliche Einstellungen zur Stellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren

Als die wichtigsten Ziele des Jugendstrafverfahrens sehen die Juristen die Beantwortung der Schuldfrage und die Erziehung des Angeklagten an. Im Vergleich dazu halten sie Opferschutz und Opfergerechtigkeit zwar für weniger, aber immer noch für ziemlich wichtig. Dementsprechend meinen die Befragten auch überwiegend, dass das Jugendstrafverfahren der umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen sollte. Besonders verbreitet ist diese Ansicht bei den Staatsanwälten. Insgesamt halten die Juristen damit überwiegend eine Einbeziehung der Opferperspektive für sinnvoll.

Einen generellen Konflikt zwischen der Berücksichtigung von Opferbelangen und einem am Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafverfahren sehen die Befragten nicht. Die These, dass sich beides nicht miteinander vereinbaren lässt, stößt nur auf wenig Zustimmung. Dagegen sehen es die Befragten überwiegend

als ein wichtiges Erziehungsziel an, dem Jugendlichen die Bedürfnisse und Rechte des Verletzten auch im Strafverfahren zu verdeutlichen.

Die derzeitige Kräfteverteilung zwischen Verletztem und Beschuldigtem im Jugendstrafverfahren schätzt die knappe Mehrheit zugunsten des Beschuldigten ein. Fast ebenso viele halten sie jedoch für ausgeglichen. Unter den Richtern und Rechtsanwälten nehmen dies sogar die meisten an. Obwohl über die Hälfte der Juristen von einer Kräfteverteilung zuungunsten des Verletzten ausgeht, halten sie den Umfang der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren überwiegend für ausreichend und sehen in dem Ungleichgewicht der Kräfte damit offenbar keinen Anlass, die Rechtsstellung des Verletzten auszubauen. Besonders verbreitet ist diese Einstellung bei den Richtern und Staatsanwälten. Möglicherweise meinen diese, die Interessen der Verletzten selber ausreichend wahren zu können.

2. Allgemeine Beurteilung der Verletztenrechte

Insgesamt sehen die Verfahrensbeteiligten die Verletztenrechte als mittelmäßig bis ziemlich notwendig an. Mit Abstand am schlechtesten schneidet bei der Notwendigkeitsbeurteilung das Adhäsionsverfahren ab. Einen relativ schlechten Wert erreicht auch § 406d Abs. 2 StPO. Als besonders notwendig beurteilen die Juristen dagegen die übrigen Informationsrechte. Die Rechtsanwälte halten den qualifizierten Verletztenbeistand, die Hinweispflicht und die Nebenklage für deutlich notwendiger als die Richter und Staatsanwälte.

Die meisten Verletztenrechte schätzen die Juristen nur als mittelmäßig bekannt ein. Für am wenigsten bekannt halten sie § 406d Abs. 2 StPO, was angesichts der kurzen Existenz der Norm nicht überraschend ist. Lediglich die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen zu Nebenklage und Adhäsionsverfahren sowie das Akteneinsichtsrecht werden als ziemlich bekannt angesehen. Die Rechtsanwälte gehen generell, insbesondere aber bei den jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen von einem geringeren Bekanntheitsgrad aus, was an ihrem geringeren Spezialisierungsgrad liegen dürfte.

Schließlich halten die Verfahrensbeteiligten die meisten Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren auch nur für mittelmäßig akzeptiert. Am schlechtesten schneidet bei der Akzeptanzeinschätzung § 406d Abs. 2 StPO ab, was auch an dem geringen Bekanntheitsgrad der Norm liegen könnte. Aber auch die §§ 406g, 406d Abs. 1 StPO und die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts erreichen relativ schlechte Werte. Auf die größte Akzeptanz stoßen die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen zu der Nebenklage sowie die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche. Aber auch die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts und das Akteneinsichtsrecht halten die Juristen für ziemlich akzeptiert. Die Rechtsanwälte gehen grundsätzlich von einer geringeren Akzeptanz der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren aus als die anderen Berufgruppen. Bei den meisten Verletzten-

rechten besteht insofern sogar ein signifikanter Unterschied. Dies könnte daran liegen, dass sich die Akzeptanzeinschätzung auf die Gruppe der Strafverteidiger bezieht und die Verletztenrechte in einem gewissen Konflikt zu den Interessen des Beschuldigten stehen, die der Strafverteidiger zu vertreten hat.

3. Anwendbarkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren ergeben sich nur bei den §§ 406e Abs. 1 S. 1, 406f Abs. 1, 406f Abs. 2 StPO klare Ergebnisse. Bei diesen Vorschriften spricht sich jeweils die deutliche Mehrheit für die Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren aus. Allerdings sind auch hier relativ viele Befragte unentschieden. Bei den §§ 406d Abs. 2, 406g StPO zeigt sich dagegen kein einheitliches Meinungsbild. Zwar geht auch hier jeweils die knappe Mehrheit von einer Anwendbarkeit dieser Normen im Jugendstrafverfahren aus, zusammen rund 60 % sind jedoch unentschieden oder meinen, dass die Vorschriften nicht anwendbar sind. Die Gründe, die gegen eine Anwendbarkeit der §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO im Jugendstrafverfahren sprechen, sehen die Juristen eher in ihrer Bezugnahme auf die im Jugendstrafverfahren ausgeschlossene Nebenklage als in ihrer Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Jugendstrafrechts. Insgesamt herrschen damit im Hinblick auf die Anwendbarkeit der §§ 406d ff. StPO im Jugendstrafverfahren relativ große Uneinigkeit und Unsicherheit. Dass diese Frage durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz nicht ausdrücklich klargestellt wurde, ist daher sehr bedauerlich.

4. Anwendungshäufigkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Die meisten Verletztenrechte kommen im Jugendstrafverfahren nach Angabe der Juristen nur selten zur Anwendung. Den schlechtesten Wert erreicht insofern das Adhäsionsverfahren, das im Verfahren gegen Heranwachsende praktisch nie angewendet wird. Nicht wesentlich besser schneidet § 406d Abs. 2 StPO ab. Nur das Akteneinsichtsrecht und die Hinweispflicht im Jugendstrafverfahren sowie die Nebenklage im Verfahren gegen Heranwachsende scheinen eine etwas größere Praxisrelevanz zu besitzen und zumindest gelegentlich zur Anwendung zu kommen. Im Hinblick auf die Hinweispflicht ist aber auch dieser vergleichsweise hohe Wert noch äußerst bedenklich, da § 406h StPO eigentlich in jedem Verfahren zum Tragen kommen müsste.

Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren werden die Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren eher seltener angewendet. Besonders groß scheint die Diskrepanz in der Anwendungshäufigkeit bei der Anwesenheit des Verletzten zu sein. Aber auch die §§ 406d Abs. 2, 406g StPO und das Adhäsionsverfahren kommen nach Einschätzung der Befragten im Jugendstrafverfahren deutlich seltener zur Anwendung als im allgemeinen Strafverfahren. Bei den §§ 406d Abs. 2, 406g StPO könnte dies daran liegen, dass sie vielfach im Jugendstrafverfahren gar nicht

für anwendbar gehalten werden. Da das 2. Justizmodernisierungsgesetz insofern keine Rechtsklarheit geschaffen hat, dürfte dieses Problem auch in Zukunft fortbestehen. Das Adhäsionsverfahren war gegen Heranwachsende für den Verletzten vermutlich deswegen wenig attraktiv, weil er nicht voraussehen konnte, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zumindest insofern hat das 2. Justizmodernisierungsgesetz für Abhilfe gesorgt, so dass in Zukunft eine Angleichung zwischen Jugend- und Erwachsenenstrafverfahren zu erwarten ist. Eher geringe Unterschiede in der Anwendungshäufigkeit scheinen bei den §§ 406d Abs. 1, 406e Abs. 1 S. 1, 406f Abs. 1, 406h StPO zu bestehen.

Von den für die §§ 406d Abs. 2, 406e StPO bestehenden Versagungsmöglichkeiten, wird nach Einschätzung der Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafverfahren nicht häufiger Gebrauch gemacht als im allgemeinen Strafverfahren, was angesichts der größeren Schutzbedürftigkeit Jugendlicher bedenklich erscheint.

5. Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung der Verletztenrechte

Die Schutzrechte im weiteren Sinn führen nach Ansicht der Juristen kaum zu einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks. Für etwas bedenklicher als die anderen Vorschriften halten sie allerdings die §§ 406d Abs. 2, 406g StPO. Bei der Nebenklage und dem Adhäsionsverfahren gehen die Befragten immerhin von einer mittelmäßigen Beeinträchtigung des Erziehungszwecks aus. Die Rechtsanwälte halten beide Regelungen, insbesondere aber die Nebenklage für etwas weniger beeinträchtigend.

Die konkreten Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks führen, sehen die Juristen bei § 406e Abs. 1 S. 1 StPO vorrangig im Bekanntwerden sensibler Daten und bei § 406g StPO, der Nebenklage und dem Adhäsionsverfahren in einer negativen Beeinflussung des Verfahrensklimas. Bei § 406g StPO und der Nebenklage tritt als weiterer wichtiger Aspekt die Belastung des Täters mit den Beistandskosten und beim Adhäsionsverfahren die Verfahrensverzögerung hinzu.

Im Hinblick auf erziehungsschädliche Einflüsse, die von der Beteiligung eines einfachen oder qualifizierten Verletztenbeistands ausgehen, werden die Kompensationsmöglichkeiten durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt relativ gut eingeschätzt. Etwas skeptischer sind insofern allerdings die Staatsanwälte. Die Kompensationsmöglichkeiten durch einen Verteidiger halten die Justizorgane für etwas schlechter, die Rechtsanwälte dagegen für ähnlich gut.

Nach bestimmten positiven und negativen Auswirkungen der Nebenklage und des Adhäsionsverfahrens auf das Verfahren und den Angeklagten gefragt, schätzen die Befragten bei der Nebenklage die positiven und beim Adhäsionsverfahren die negativen Auswirkungen etwas stärker ein. Die Nebenklage wird dementsprechend von der knappen Mehrheit der Juristen für eher erziehungsfördernd, das Adhäsionsverfahren dagegen von der deutlichen Mehrheit als eher erziehungsschädigend angesehen.

6. Ausbau der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

Ausgehend von der Rechtslage vor dem 2. Justizmodernisierungsgesetz stehen die Verfahrensbeteiligten einem Ausbau der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren relativ aufgeschlossen gegenüber. Die meisten Juristen sprechen sich dafür aus, die §§ 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO – zumindest bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten – de lege ferenda auch im Jugendstrafverfahren zuzulassen. Eine entsprechende Klarstellung wurde durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz leider nicht vorgenommen. Auch im Hinblick auf die Nebenklage befürworten die Juristen mehrheitlich eine eingeschränkte Zulässigkeit im Jugendstrafverfahren. Die Nebenklage soll aber nur bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten zulässig sein. Dies entspricht im Wesentlichen der neuen Rechtslage. Zudem meinen relativ viele, dass die Nebenklage von der Zulassung des Gerichts im Einzelfall abhängig sein sollte und stets einen Fall notwendiger Verteidigung nach sich ziehen muss. Das Adhäsionsverfahren soll nach Ansicht der meisten Juristen auch de lege ferenda nicht gegen Jugendliche zugelassen werden. Eine generelle Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende wird ebenfalls überwiegend abgelehnt.

Dritter Teil: Zusammenfassende Schlussbetrachtung

A. Rahmenbedingungen einer verfahrensrechtlichen Einbeziehung des Verletzten ins Jugendstrafverfahren

Zu Beginn der Arbeit wurde untersucht, inwieweit die Strukturen des Jugendstrafverfahrens eine Koordination von Beschuldigten- und Verletzteninteressen zulassen, ohne dass das Jugendstrafverfahren gleichzeitig der Gefahr ausgesetzt wird, in seiner Grundkonzeption erschüttert zu werden. Dass insofern Unterschiede zum allgemeinen Strafverfahren bestehen können, liegt daran, dass im Jugendstrafverfahren neben der Staatlichkeit des Strafanspruchs, den Strafverfahrenszwecken und den rechtsstaatlichen Grundprinzipien des Strafverfahrens der jugendstrafrechtliche Erziehungsgedanke als Grenze einer verfahrensrechtlichen Mitwirkung des Verletzten zu berücksichtigen ist.

Die Bedeutung des Erziehungsgedankens ist in der besonderen Vorgehensweise gegenüber Jugendlichen und nicht in einer anderen Zielsetzung zu sehen. Das Erziehungsziel ist aus verfassungsrechtlichen Gründen weitgehend auf Legalbewährung begrenzt. Um das Erziehungsziel der künftigen Legalbewährung zu erreichen, muss versucht werden, die Verinnerlichung der Strafrechtsnormen herbeizuführen. Im Jugendstrafrecht wird die Legalbewährung aber auf anderem

Wege angestrebt als im allgemeinen Strafrecht. Die hierfür eingesetzten Mittel sind dem Alter der jungen Täter anzupassen.

In diesem Sinne ist nicht nur das materielle Jugendstrafrecht, sondern auch das Jugendstrafverfahren dem Erziehungsgedanken verpflichtet. Da es im Verfahren an einem justizförmigen Nachweis der durch eine konkrete Straftat erkennbar gewordenen Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen fehlt, ist eine erzieherische Einwirkung zu diesem Zeitpunkt allerdings nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig. Keine Bedenken bestehen jedoch dagegen, das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende ihrem Alter entsprechend auszugestalten, solange dies nicht zu einer Verstärkung ohnehin hinzunehmender Eingriffe führt.

Als allgemeine Leitlinien eines jugendgemäßen Verfahrens lassen sich aus dem Zusammenspiel verschiedener Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes folgende Grundsätze ableiten: Bereits im Verfahren ist eine ausreichende Erforschung der Persönlichkeit des Beschuldigten zu gewährleisten. Das Verfahren ist möglichst zügig durchzuführen. Belastende Auswirkungen des Verfahrens auf die weitere Persönlichkeitsentwicklung des Beschuldigten sind möglichst zu vermeiden. An diesen Grundsätzen muss sich auch die Berücksichtigung von Verletzteninteressen orientieren und darf ihnen nicht zuwiderlaufen.

Im Hinblick auf die Frage, warum dem Verletzten im Verfahren überhaupt eigene Rechte zugestanden werden sollen, bestehen keine Unterschiede zwischen allgemeinem und Jugendstrafrecht. Der Verletzte hat auch im Jugendstrafverfahren ein anerkennenswertes Interesse daran, im Verfahren und insbesondere in der Hauptverhandlung vor weiteren Beeinträchtigungen möglichst geschützt zu werden, über den Verlauf des Strafverfahrens informiert zu werden, durch einen Beistand unterstützt zu werden, an der Feststellung eines strafrechtlichen Normbruchs sowie daran, vom Schädiger einen angemessenen Ausgleich für den eingetretenen Schaden zu erhalten. Neben den Interessen des Verletzten können auch staatliche Interessen für die Einräumung von Verletztenrechten sprechen, namentlich die Sicherung des Legalitätsprinzips, die Entlastung der Strafverfolgungsorgane sowie Gründe der Verfahrensökonomie. Die aufgezeigten Interessen sind im Rahmen der verfahrensimmanenten Grenzen einer Einbeziehung des Verletzten bei der Gestaltung des Jugendstrafverfahrens soweit wie möglich zu berücksichtigen.

B. Die Partizipationsrechte des Verletzten im Jugendstrafverfahren aus theoretischer, empirischer und rechtspolitischer Sicht

Zieht man unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen eine Bilanz der Rechtsstellung des Verletzten im Jugendstrafverfahren, so fällt sie gemischt aus. Durch die partielle Zulassung der Nebenklage im Zuge des Zweiten Justizmoder-

nisierungsgesetzes wurde die Rechtsstellung des Verletzten zwar in diesem wichtigen Punkt verbessert. Auch unter Berücksichtigung des Erziehungsgedankens wäre aber eine weitergehende Angleichung der Rechtsstellung des Verletzten an das allgemeine Strafverfahren möglich gewesen. Unbefriedigend ist aber insbesondere, dass im Hinblick auf Rechtspositionen, die dem Verletzten bei zutreffender Auslegung bereits nach der alten Rechtslage zustanden, bestehende Streitpunkte nicht beseitigt wurden, so dass weiterhin keine Rechtsklarheit besteht.

I. Schutzrechte im weiteren Sinn

Dieser letzte Punkt betrifft die Schutzrechte im weiteren Sinn nach den § 406d ff. StPO. Diese dienen sämtlich anerkennenswerten Informations-, Schutz- und Beistandsinteressen des Verletzten und verstoßen auch in ihrer konkreten Ausgestaltung nicht gegen die Grenzen, die einer verfahrensrechtlichen Mitwirkung des Verletzten im allgemeinen Strafverfahren gesetzt sind.[1722] Vielfach ist eine Berücksichtigung der verfahrensimmannenten Grenzen bereits in den Verletztenrechten selbst angelegt, so dass sie im Konfliktfall zu versagen sind. So kann die Gefahr, dass der Verletzte mit den gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO erlangten Informationen missbräuchlich umgeht, im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung ausreichend berücksichtigt werden. Auch bei dem Akteneinsichtsrecht des Verletzten kann datenschutzrechtlichen Bedenken oder einer Gefährdung der Wahrheitsfindung über die Versagungsmöglichkeiten des § 406e Abs. 2 StPO Rechnung getragen werden. § 406g StPO enthält zwar kein derartiges Regulativ. Dennoch sind die Risiken beherrschbar, die bei erweiterten Anwesenheitsrechten des Verletzten und seines Beistands für die Wahrheitsfindung entstehen können. Und schließlich erscheint es auch vertretbar, dem Täter im Verurteilungsfall entsprechend dem Veranlasserprinzip regelmäßig die Kosten des Verletztenbeistands aufzuerlegen.

Die Verletztenrechte gem. § 406d ff. StPO widersprechen einer erzieherischen Verfahrensgestaltung nicht und sind daher – abgesehen von § 406f Abs. 2 StPO – uneingeschränkt im Jugendstrafverfahren anwendbar. Im Hinblick auf die Informationsrechte zeigt bereits § 48 Abs. 2 S. 1 JGG, dass der Schutz des Jugendlichen vor Stigmatisierungen in gewissem Umfang hinter das Informationsinteresse des Verletzten zurückzutreten hat. Verbleibende Konfliktpunkte zwischen dem Informationsinteresse des Verletzten und einer erzieherischen Verfahrensgestaltung – wie der Zugang des Verletzten zu sensiblen Informationen, der missbräuchliche Umgang mit erlangten Informationen, die Vorbereitung einer offensiven Prozessstrategie oder Verfahrensverzögerungen – können befriedigend über die Versagungsmöglichkeiten gelöst werden, die sowohl für § 406d Abs. 2 Nr. 2 StPO als auch für § 406e StPO bestehen.

[1722] Ob einzelne Verletztenrechte bereits im Bereich des allgemeinen Strafverfahrens nicht weit genug gehen, war dagegen nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Im Hinblick auf die Beistandsrechte bereitet v. a. die Vereinbarkeit mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 S. 1 JGG Probleme. Während die anwaltlichen Verletztenbeistände als Verfahrensbeteiligte angesehen werden können, so dass der Wortlaut einer Anwendbarkeit nicht entgegensteht, ist die Anwesenheit einer Vertrauensperson nicht mit dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 S. 1 JGG zu vereinbaren, weshalb die Vorschrift im Jugendstrafverfahren nur bei Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung anwendbar ist. Der Vertrauensperson des Verletzten ist aber regelmäßig gem. § 48 Abs. 2 S. 3 JGG für den Zeitraum der Vernehmung die Anwesenheit zu gestatten, da § 406f Abs. 2 StPO ebenso wie die § 406f Abs. 1, 406g StPO dem Sinn und Zweck der Nichtöffentlichkeit der jugendstrafrechtlichen Hauptverhandlung nicht zuwiderläuft.

§ 406g StPO widerspricht auch im Übrigen einer erzieherischen Verfahrensgestaltung nicht. Die Norm verleiht lediglich defensive Befugnisse, so dass die Hinzuziehung eines qualifizierten Verletztenbeistands nicht geeignet ist, jugendfremde Gesichtspunkte in das Verfahren zu tragen und der ratio des § 80 Abs. 3 JGG nicht zuwiderläuft. Zudem hält § 74 JGG eine jugendadäquate Lösung für die Verteilung der Beistandskosten bereit. Dem jugendlichen Beschuldigten ist allerdings stets ein Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn der Verletzte durch einen anwaltlichen Beistand nach § 406g StPO unterstützt wird.

Für die Rechte des nebenklageberechtigten Verletzten gem. § 406d Abs. 2 Nr. 2 Hs. 2, 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO ergibt schließlich eine Auslegung nach Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck, dass die Bezugnahme auf die Nebenklagebefugnis einer Anwendbarkeit der Vorschriften im Jugendstrafverfahren nicht entgegensteht.

Thematisch zu den Schutzrechten im weiteren Sinn gehört auch das Anwesenheitsrecht für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten, um das § 48 Abs. 2 S. 1 JGG durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz ergänzt wurde. Auch dieses ist im Hinblick auf den Erziehungsgedanken als sachgerecht anzusehen, da die vergleichsweise geringen erzieherischen Risiken gegenüber den berechtigten Interessen, die der Vorschrift zugrunde liegen, nicht entscheidend ins Gewicht. Die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertretern des Verletzten kann zum einen dessen psychischer Unterstützung dienen. Zum anderen haben diese Personen ein eigenes legitimes Interesse daran, sich über die Tathintergründe zu informieren.

In der empirischen Untersuchung zeigt sich, dass die Praktiker die Notwendigkeit der Beistandsrechte nur mittelmäßig hoch, die Notwendigkeit der Informationsrechte dagegen immerhin als ziemlich hoch einschätzen. Zudem besitzen die Schutzrechte im weiteren Sinn durchweg keinen besonders hohen Bekanntheitsgrad und werden im Jugendstrafverfahren nicht besonders gut akzeptiert. Einen etwas höheren Wert erreicht jeweils das Akteneinsichtsrecht des Verletzten. Bei der Frage nach der Anwendbarkeit der § 406d ff. StPO im Jugendstrafverfahren herrschen relativ große Uneinigkeit und Unsicherheit. Nur bei den § 406e Abs. 1

S. 1, 406f Abs. 1, 406f Abs. 2 StPO spricht sich die Mehrheit für die Anwendbarkeit im Jugendstrafverfahren aus, während sich bei den § 406d Abs. 2 Nr. 2, 406g StPO kein einheitliches Meinungsbild zeigt. Die meisten Informations- und Beistandsrechte kommen im Jugendstrafverfahren nach Angabe der Juristen nur selten, z. T. auch seltener als im allgemeinen Strafverfahren zur Anwendung. Letzteres gilt insbesondere für die § 406d Abs. 2 Nr. 2, 406g StPO, was auch daran liegen dürfte, dass sie im Jugendstrafverfahren vielfach nicht für anwendbar gehalten werden. Die § 406d ff. StPO führen nach Ansicht der Juristen kaum zu einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks. Für etwas bedenklicher als die anderen Vorschriften halten sie allerdings wiederum die § 406d Abs. 2 Nr. 2, 406g StPO. Die konkreten Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung des Erziehungszwecks führen, sehen die Juristen bei § 406e Abs. 1 S. 1 StPO vorrangig im Bekanntwerden sensibler Daten und bei § 406g StPO in einer negativen Beeinflussung des Verfahrensklimas sowie der Belastung des Täters mit den Beistandskosten. Nach einem Ausbau der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren gefragt, sprechen sich die meisten Juristen dafür aus, die § 406e Abs. 1 S. 2, 406g StPO – zumindest bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten – de lege ferenda auch im Jugendstrafverfahren zuzulassen. Auch der – damals noch nicht verwirklichte – Vorschlag, § 48 JGG um ein Anwesenheitsrecht für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Verletzter zu ergänzen, stößt bei den Juristen auf relativ breite Zustimmung.

Obwohl die § 406d ff. StPO nach hier vertretener Ansicht bereits de lege lata im Jugendstrafverfahren anwendbar sind, ist es wegen der Unsicherheiten in der Praxis rechtspolitisch dringend geboten, ihre Anwendbarkeit ausdrücklich klarzustellen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Rechte, die an die Nebenklagebefugnis anknüpfen; in dieser Hinsicht besteht der größte theoretische Begründungsaufwand und dementsprechend die größte Uneinigkeit und Unsicherheit unter den Praktikern. Einschränkungen des Deliktsbereichs sind dabei nur im Hinblick auf solche Anschlusstatbestände des § 395 StPO vorzunehmen, die bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens nicht sachgerecht erscheinen.

Für § 406g StPO sind außerdem einige Folgeänderungen vorzunehmen. Zum einen sollte die Liste der Fälle einer notwendigen Verteidigung gem. § 68 JGG um den Fall, dass der Verletzte einen anwaltlichen Beistand nach § 406g StPO hat, erweitert werden. Zwar wäre dem Beschuldigten in diesem Fall ohnehin nach § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 Abs. 2 StPO ein Pflichtverteidiger zu bestellen. Diese Lösung birgt aber die Gefahr von Anwendungsfehlern. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass die Mehrheit der befragten Juristen die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei der Beteiligung eines qualifizierten Verletztenbeistands nur im Einzelfall für erforderlich hält. Zum anderen ist die Kostentragung so umzugestalten, dass der Staat dem Verletzten die Beistandskosten ersetzt, wenn er aus erzieherischen Gründen davon absieht, sie dem jugendlichen Täter aufzuerlegen.

II. Privatklage (§ 80 Abs. 1 JGG, 374 ff. StPO)

Die Privatklage ist bereits für den Bereich des allgemeinen Strafverfahrens abzulehnen. Zum einen spricht kein zwingendes Argument für ihre Notwendigkeit: Eine Entlastung der Staatsanwaltschaft kann sachgerechter über Opportunitätseinstellungen erreicht werden und der Verletzte hat kein anerkennenswertes Interesse daran, das Strafverfahren bei bestimmten Delikten selbst einzuleiten und zu betreiben. Zum anderen lassen sich gute Gründe für ihre Abschaffung anführen: Weder ist es angemessen, den Verletzten mit der Strafverfolgung zu belasten, noch kann er diese Aufgabe angesichts der stärkeren Täterorientierung und Sanktionsdifferenzierung im Ermittlungsverfahren sachgerecht erfüllen.

Abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich der Privatklage aufgrund dieser Unzulänglichkeiten nicht noch ausgeweitet werden sollte, ist der Ausschluss der Privatklage im Jugendstrafverfahren auch aus erzieherischen Gründen sachgerecht und sollte deswegen beibehalten werden. Erstens würde die Zulassung der Privatklage zu einer Einschränkung des jugendstrafrechtlichen Reaktionsspektrums im Bereich der informellen Erledigungsmöglichkeiten führen. Und zweitens sind im Jugendstrafverfahren bereits im Vorfeld des Hauptverfahrens umfangreiche Ermittlungen zur Persönlichkeit des Beschuldigten erforderlich, die vom Privatkläger nicht geleistet werden können. Festgehalten werden sollte auch an § 80 Abs. 1 S. 2 JGG, der bei einer zutreffenden Gesamtbetrachtung nicht zu einer Schlechterstellung Jugendlicher führt.

Da sich die Gründe, die für den Ausschluss der Privatklage gegen Jugendliche sprechen, nur teilweise auf Heranwachsende übertragen lassen, erscheint eine Abschaffung der Privatklage gegen Heranwachsende zumindest nicht dringend geboten.

Insgesamt besteht damit im Bereich des Jugendstrafrechts kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Es bleibt vielmehr zu hoffen, dass auf der Ebene des allgemeinen Strafverfahrens eine Entscheidung für die Abschaffung der Privatklage getroffen wird.

III. Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO)

Keine durchgreifenden Bedenken bestehen dagegen gegen das Klageerzwingungsverfahren. Mit der Kontrolle der Beachtung des Legalitätsprinzips kommt ihm ein wichtiger Zweck zu. Als Nebenprodukt ist es zudem geeignet dem Feststellungsinteresse des Verletzten zu dienen, ohne ihm gleichzeitig einen zu starken Einfluss auf den Verlauf des Strafverfahrens einzuräumen.

Das Klageerzwingungsverfahren ist im Verfahren gegen Jugendliche zulässig. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Opportunitätsentscheidungen gilt das Legalitätsprinzip auch im Jugendstrafverfahren, so dass in diesem Bereich eine Absicherung durch das Klageerzwingungsverfahren erforderlich ist. Die erzieherischen Bedenken, die gegen die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens

gegen Jugendliche vorgebracht werden, erscheinen insgesamt als zu gering, um die Unzulässigkeit des Klageerzwingungsverfahrens im Jugendstrafverfahren rechtfertigen zu können.

Bestehende Unklarheiten über Anwendungsmodalitäten des Klageerzwingungsverfahrens gegen Jugendliche lassen sich durch Auslegung ausräumen. Danach ist das Klageerzwingungsverfahren gegen Jugendliche bei Privatklagedelikten nur unzulässig, wenn die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft darauf beruht, dass die Verfolgungsgründe der § 376 StPO, 80 Abs. 1 S. 2 JGG abgelehnt werden, nicht dagegen, wenn die Verfahrenseinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO auf das Fehlen hinreichenden Tatverdachts gestützt wird. Nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren kommt eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 JGG nicht mehr in Betracht. Das gleiche gilt für eine Verfahrenseinstellung wegen Verneinung der Verfolgungsgründe des § 80 Abs. 1 S. 2 JGG.

Reformbedarf besteht für das Klageerzwingungsverfahren im Bereich des Jugendstrafverfahrens somit nicht. Zu denken wäre allenfalls an eine Klarstellung des Anwendungsbereichs und der Einstellungsmöglichkeiten nach einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren.

IV. Nebenklage (§ 395 ff. StPO, 80 Abs. 3 JGG)

Um einen angemessenen Kompromiss zwischen Verletzten- und Beschuldigteninteressen handelt es sich auch bei der Nebenklage bzw. den einzelnen Nebenklagebefugnissen. Sie ermöglichen es dem Verletzten, sich gegen Verantwortungs- und Schuldzuweisungen von Seiten des Angeklagten zur Wehr zu setzten oder sein Feststellungsinteresse zu verfolgen. Daneben dienen einige Rechte des Nebenklägers öffentlichen Interessen, wie der Wahrheitsfindung und der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens. Dagegen findet die Ansicht, die Nebenklage solle dem Verletzten die Möglichkeit verschaffen, sein Genugtuungsinteresse zu verfolgen, keine Stütze im Gesetz oder im Willen des Gesetzgebers und entspricht auch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Auch dass die Nebenklage zu einer signifikanten Verfahrensverzögerung führt, hat sich in empirischen Untersuchungen nicht bestätigt. Um eine missbräuchliche Wahrnehmung der Rechte zu verhindern, bestehen zudem Versagungsmöglichkeiten, wie für das Beweisantragsrecht in den § 244 Abs. 3 bis Abs. 5, 245 Abs. 2 StPO, oder Begrenzungen, wie für das Rechtsmittelrecht auf Angriffe gegen den Schuldspruch.

Seit der Neufassung des § 80 Abs. 3 JGG durch das Zweite Justizmodernisierungsgesetz ist die Nebenklage auch im Jugendstrafverfahren partiell anwendbar. Die Einschränkungen des § 80 Abs. 3 JGG gelten nur für Straftaten, die im Jugendalter begangen wurden, auch wenn diese mit Straftaten, die im Heranwachsenden- oder Erwachsenenalter begangen wurden, in einem Verfahren verbunden werden. Die Zulassung der Nebenklage gegen Jugendliche ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch im Jugendstrafverfahren besteht ein Bedürfnis nach der Neben-

klage. Jugendliche Täter spielen im Bereich der nebenklagefähigen Straftaten eine bedeutende Rolle und für den Verletzten besteht im Jugendstrafverfahren kein geringeres Schutzbedürfnis als im allgemeinen Strafverfahren. Zudem besitzt die Nebenklage mit der Konfrontation des Täters mit dem Verletzten und den Folgen der Tat durchaus erzieherisches Potenzial. Dagegen sind viele Argumente nicht stichhaltig, die gegen die Vereinbarkeit der Nebenklage mit dem jugendstrafrechtlichen Erziehungszweck vorgebracht werden. So ist die Befürchtung, die Nebenklage könnte sich negativ auf die Auswahl der Rechtsfolgen auswirken, durch nichts belegt und widerspricht rechtstatsächlichen Erkenntnissen. Der Gefahr einer resozialisierungshemmenden Belastung des Jugendlichen mit den Nebenklagekosten trägt § 74 JGG ausreichend Rechnung. In anderen Punkten lassen sich Konflikte zwischen der Nebenklage und einer erzieherischen Verfahrensgestaltung jedoch nicht gänzlich ausschließen. Um diese möglichst gering zu halten, müsste die Nebenklage leicht modifiziert werden. So könnte das – ohnehin nur geringe – Risiko, dass die Beteiligung eines Nebenklägers zu einem erziehungsschädlichen Verhandlungsklima führt, durch geringe Modifikationen des nebenklägerischen Frage-, Erklärungs- und Beweisantragsrechts auf ein hinnehmbares Maß gesenkt werden.[1723] Um das Bekanntwerden sensibler Daten zu verhindern, wäre es erforderlich, den Jugendgerichtshilfebericht von der Akteneinsicht des Nebenklägers auszunehmen. Zudem sollte im Jugendstrafverfahren eine Verwerfungsmöglichkeit für Berufungen des Nebenklägers eingeführt werden, um das Risiko einer unnötigen Verfahrensverzögerung zu minimieren. Da § 80 Abs. 3 JGG n. F. keine derartigen Einschränkungen der Nebenklagebefugnisse vorsieht, erscheint die Vorschrift unter erzieherischen Gesichtspunkten bedenklich. Dagegen zieht sie den deliktischen Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren zu eng.

Die befragten Praktiker halten die Nebenklage für mittelmäßig bis ziemlich notwendig. Die Unzulässigkeit gegen Jugendliche nach § 80 Abs. 3 JGG a. F. besitzt einen hohen Bekanntheitsgrad und wird weitgehend akzeptiert. Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Nebenklage mit einer erzieherischen Verfahrensgestaltung zeigt sich kein einheitliches Meinungsbild. Einerseits halten die Juristen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Erziehungsgedankens durch die Nebenklage für mittelmäßig und damit weit überdurchschnittlich hoch, wobei die Gründe hierfür v. a. in einer negativen Beeinflussung des Verhandlungsklimas und der Belastung des Täters mit den Nebenklagekosten gesehen werden. Nach konkreten Auswirkungen der Beteiligung eines Nebenklägers auf das Verfahren oder den Angeklagten gefragt, schätzen sie andererseits die positiven Auswirkungen stärker ein als die negativen. Insgesamt hält dementsprechend auch eine knappe Mehrheit die Nebenklage für eher erziehungsfördernd als erziehungsschädigend. Diese Uneinigkeit setzt sich bei der Frage fort, ob die Nebenklage de lege ferenda gegen

[1723] Vgl. zu konkreten Formulierungsvorschlägen oben S. 165.

Jugendliche zugelassen werden sollte. Die meisten Praktiker sprechen sich für eine eingeschränkte Zulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren aus. Für notwendig gehalten wird insbesondere eine Einschränkung des Deliktsbereichs.

Aus rechtspolitischer Sicht sollte an der Zulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche festgehalten, jedoch einige Randkorrekturen vorgenommen werden. Zunächst sollten einige Nebenklagebefugnisse eingeschränkt werden, um die Konflikte mit dem Erziehungsgedanken zu minimieren. Erstens sollte das nebenklägerische Fragerecht entsprechend § 241a StPO eingeschränkt werden. Zweitens sollten der Nebenkläger bzw. sein Vertreter nicht berechtigt sein, sich im Schlussvortrag zu den Rechtsfolgen zu äußern. Drittens sollte der Jugendgerichtshilfebericht von der Akteneinsicht des Nebenklägers ausgenommen werden und es sollte viertens eine Verwerfungsmöglichkeit für Berufungen des Nebenklägers eingeführt werden. Im Gegenzug sollte darüber nachgedacht werden, den deliktischen Anwendungsbereich der Nebenklage im Jugendstrafverfahren auszuweiten. Die Einschränkung der Nebenklage auf Verbrechen erscheint nicht sachgerecht. Im Falle einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der Nebenklage, sollte die Beteiligung eines Nebenklägers aus Klarstellungsgründen in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung gem. § 68 JGG aufgenommen werden. Des Weiteren wäre die Tragung der Nebenklagekosten wie bei § 406g StPO zu regeln. Schließlich würde es sich anbieten, die Anwendungsprobleme bei der gemeinsamen Verhandlung von Straftaten aus verschiedenen Altersstufen durch eine Klarstellung im Jugendgerichtsgesetz auszuräumen.

V. Adhäsionsverfahren (§ 403 ff. StPO, 81 JGG)

Schließlich handelt es sich auch bei dem Adhäsionsverfahren um eine sachgerechte Regelung. Es führt insgesamt zu einer Entlastung der Justiz und belastet – v. a. durch die Zulässigkeit von Grund- und Teilurteil – auch die Strafrechtspflege nicht über Gebührt. Daneben dient das Adhäsionsverfahren dem Schutz- und Wiedergutmachungsinteresse des Verletzten. Gegenüber diesen Vorteilen wiegen die Nachteile zu gering, die das Adhäsionsverfahren für den Angeklagten mit sich bringt. Zudem weist das Adhäsionsverfahren auch für den Angeklagten durchaus Vorteile auf, wie eine Kosten- und Zeitersparnis.

Gegen Jugendliche ist das Adhäsionsverfahren nach § 81 JGG nicht zulässig. Es sprechen aber gute Argumente dafür, das Adhäsionsverfahren in leicht modifizierter Form im Jugendstrafverfahren zuzulassen. Auch in diesem Bereich besteht ein Bedürfnis nach dem Adhäsionsverfahren, da die jugendstrafrechtlichen Entschädigungsmöglichkeiten die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche nicht vollständig kompensieren. Zudem lässt sich ein leicht modifiziertes Adhäsionsverfahren durchaus mit einem am Erziehungsgedanken orientierten Verfahren vereinbaren. So ist die Gefahr, dass es bei der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens zu einem konfrontativ ausgerichteten Verfahrensablauf kommt, nur gering und könnte durch eine Einschränkung des Fragerechts ent-

sprechend § 241a StPO weiter gesenkt werden. Wenn man die Zulässigkeit eines Grund- und Teilurteils sowie die Absehensmöglichkeit gem. § 406 Abs. 1 S. 4, 5 StPO in Betracht zieht, können auch die Verzögerungen durch ein Adhäsionsverfahren nicht so gravierend ausfallen, dass sie dem Beschleunigungsgebot zuwiderlaufen. Nimmt man richtigerweise eine Gesamtbetrachtung von Straf- und Zivilverfahren vor, ist das Adhäsionsverfahren unter erzieherischen Gesichtspunkten sogar vorzugswürdig. Die Behandlung der zivilrechtlichen Ansprüche des Verletzten im Adhäsionsverfahren erscheint wegen der Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung im Jugendstrafverfahren und der Möglichkeit, den jugendlichen Täter gem. § 74 JGG von Kosten und Auslagen freizustellen, für den Jugendlichen insgesamt schonender und durch die Vermeidung eines anschließenden Zivilverfahrens wird ein Beschleunigungseffekt erzielt. Darüber hinaus kann sich das Adhäsionsverfahren aus erzieherischer Sicht positiv auswirken, indem die so eingeleitete Schadenswiedergutmachung dem Täter verdeutlicht, dass er für die zivilrechtlichen Folgen seiner Tat einzustehen hat.

Im Verfahren gegen Heranwachsende ist das Adhäsionsverfahren seit dem Zweiten Justizmodernisierungsgesetz generell zulässig. Die neue Rechtslage ist zu begrüßen, zumal die frühere Regelung aus verschiedenen Gründen unbefriedigend war. Insbesondere konnte der Verletzte die Erfolgsaussichten seines Antrags nicht absehen, da für ihn nicht voraussetzbar war, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Auch die Kostenregelung des § 109 Abs. 2 S. 3 JGG ist unter erzieherischen Gesichtspunkten vertretbar.

Wie erwartet wird das Adhäsionsverfahren von den Praktikern negativ bewertet. Sie halten es nur für wenig bis mittelmäßig und damit für weit unterdurchschnittlich notwendig. Immerhin besitzen die jugendstrafrechtlichen Sonderregelungen zum Adhäsionsverfahren einen hohen Bekanntheitsgrad. Dass im Hinblick auf die Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende nach der alten Rechtslage danach differenziert wurde, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt, finden die Juristen eher richtig. Sie sprechen sich mehrheitlich dagegen aus, das Adhäsionsverfahren gegen Heranwachsende generell zuzulassen. Aus erzieherischer Sicht halten die Befragten das Adhäsionsverfahren für die bedenklichste Vorschrift, wobei sie die Gründe dafür in der negativen Beeinflussung des Verfahrensklimas sowie in einer Verzögerung des Verfahrens sehen. Sie schätzen die negativen Auswirkungen der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens auf das Verfahren oder den Angeklagten stärker ein als die positiven. Folgerichtig hält auch die deutliche Mehrheit der Juristen das Adhäsionsverfahren insgesamt für eher erziehungsschädigend als erziehungsfördernd und lehnt es ab, dieses de lege ferenda im Jugendstrafverfahren zuzulassen.

Trotz der Bedenken der Praktiker sollte de lege ferenda an dem generellen Ausschluss des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren nicht festgehalten und § 81 JGG gestrichen werden. Dass die Juristen das Adhäsionsverfahren aus erzieherischer Sicht eher negativ bewerten, dürfte maßgeblich mit ihrer grundsätz-

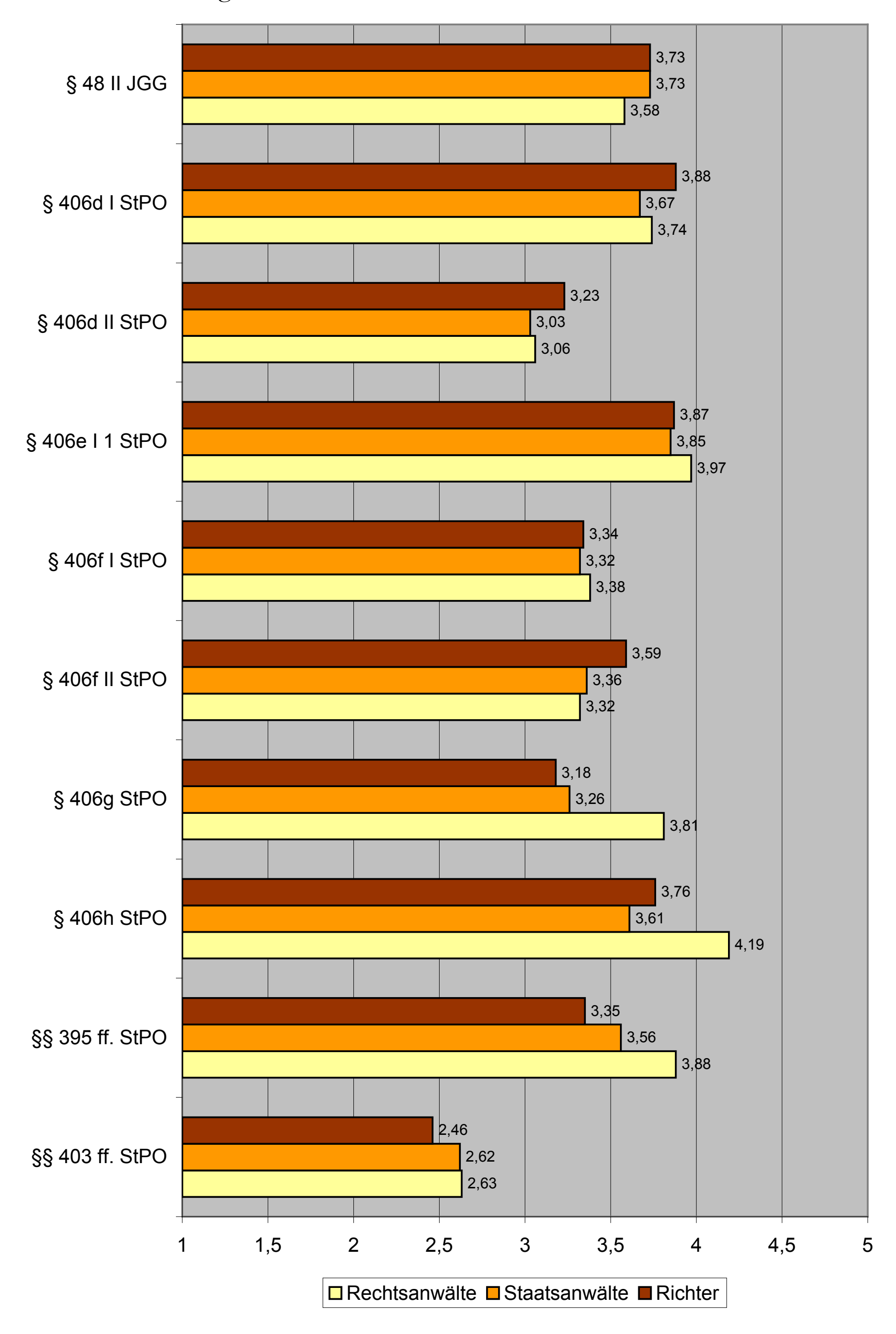
lich ablehnenden Haltung gegenüber dem Adhäsionsverfahren zusammenhängen. Diese kann vermutlich nur durch praktische Anreize, wie eine bessere Berücksichtigung bei der Arbeitsverteilung abgebaut werden. Um Konflikte mit dem Erziehungsgedanken zu minimieren, sollte das Fragerecht entsprechend § 241a StPO modifiziert und die Beteiligung eines anwaltlich vertretenen Adhäsionsklägers in den Katalog der Fälle notwendiger Verteidigung gem. § 68 JGG aufgenommen werden.

Vierter Teil: Anhang

A. Abbildungen

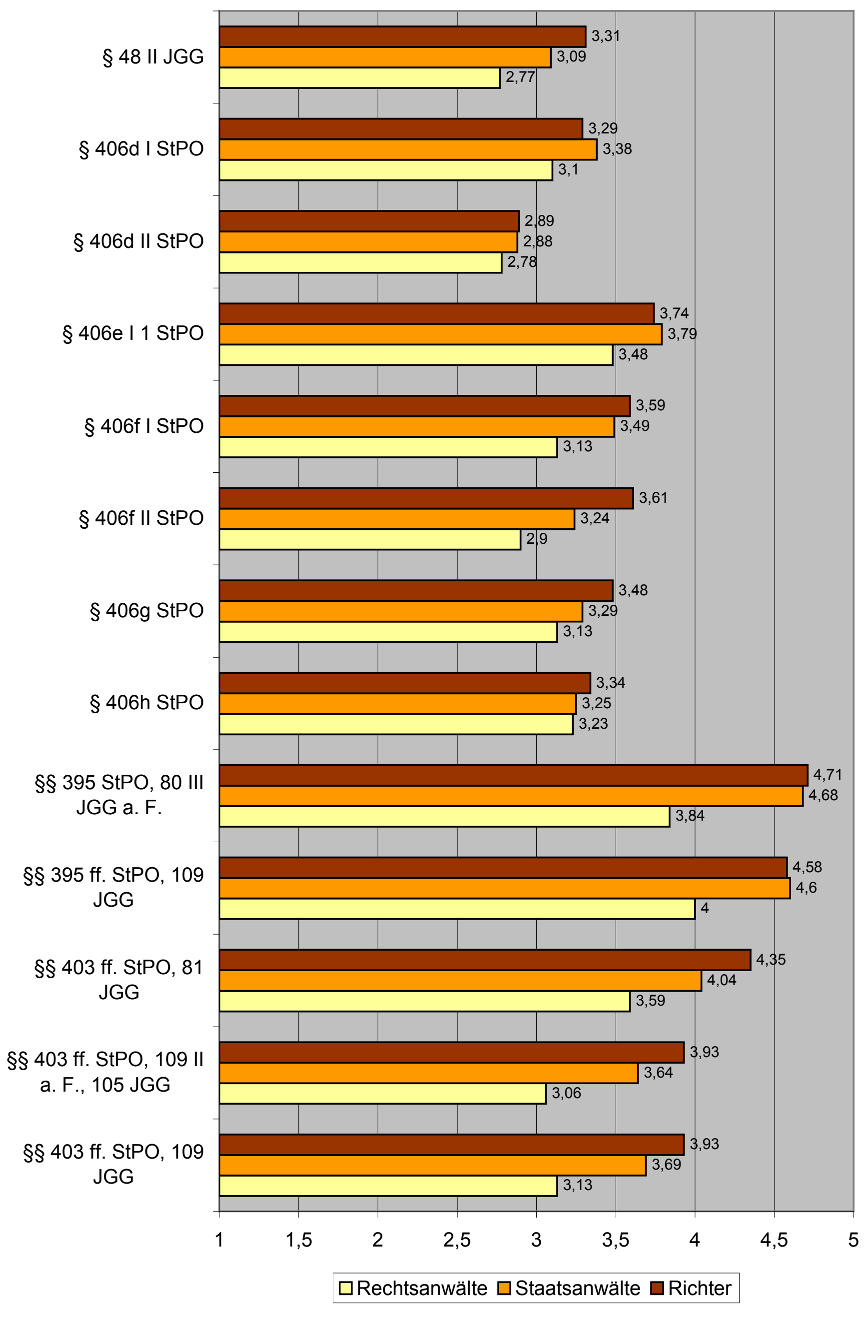
Im folgenden Teil werden die der Arbeit zugrundeliegenden Abbildungen und Tabellen dargestellt.

Abb: 75: Notwendigkeit der Verletztenrechte



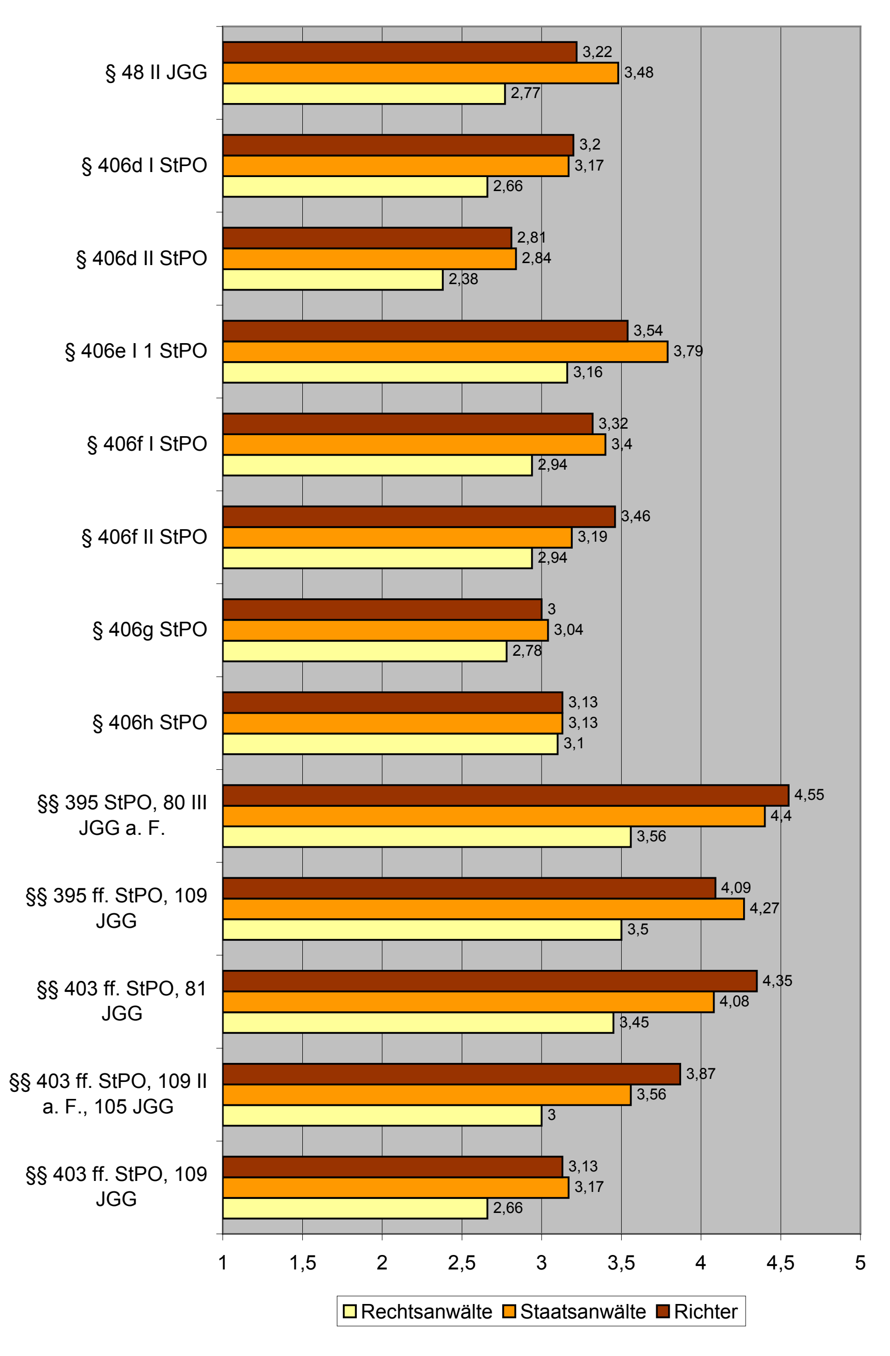
(1 = gar nicht; 2 = wenig; 3 = mittelmäßig; 4 = ziemlich; 5 = sehr)

Abb.76: Bekanntheit der Verletztenrechte



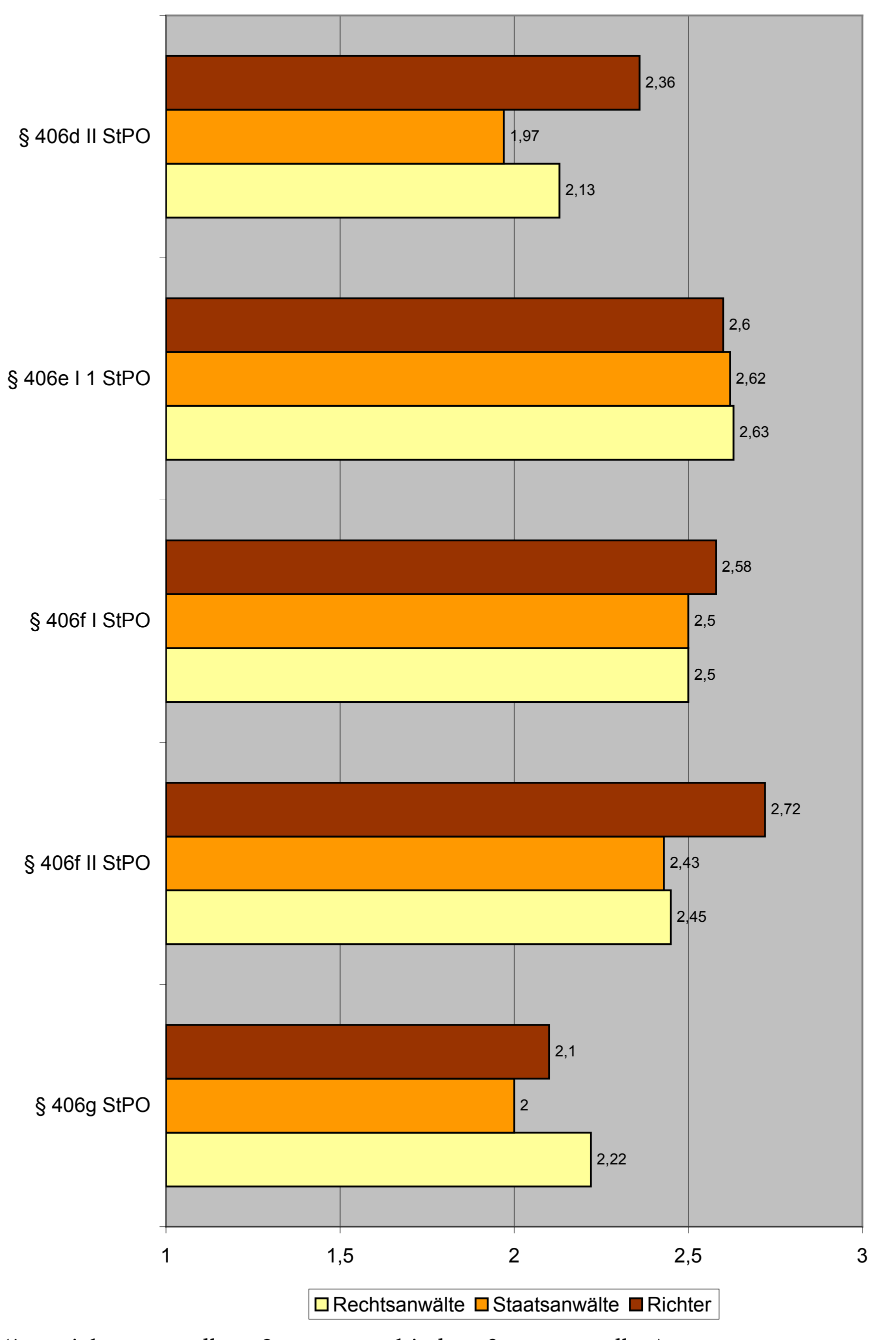
(1 = gar nicht; 2 = wenig; 3 = mittelmäßig; 4 = ziemlich; 5 = sehr)

Abb. 77: Akzeptanz der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren



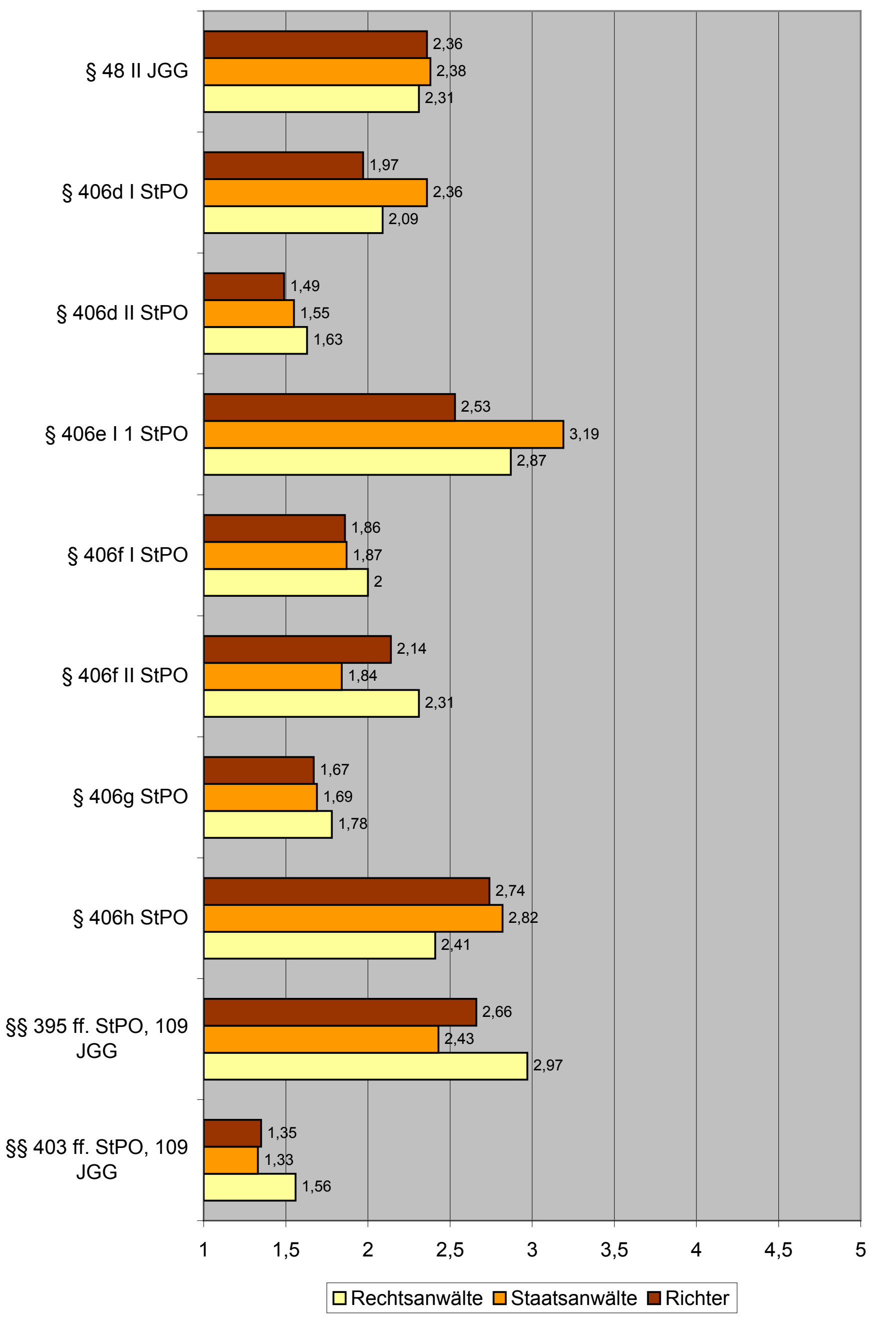
(1 = gar nicht; 2 = wenig; 3 = mittelmäßig; 4 = ziemlich; 5 = sehr)

Abb. 78: Anwendbarkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren



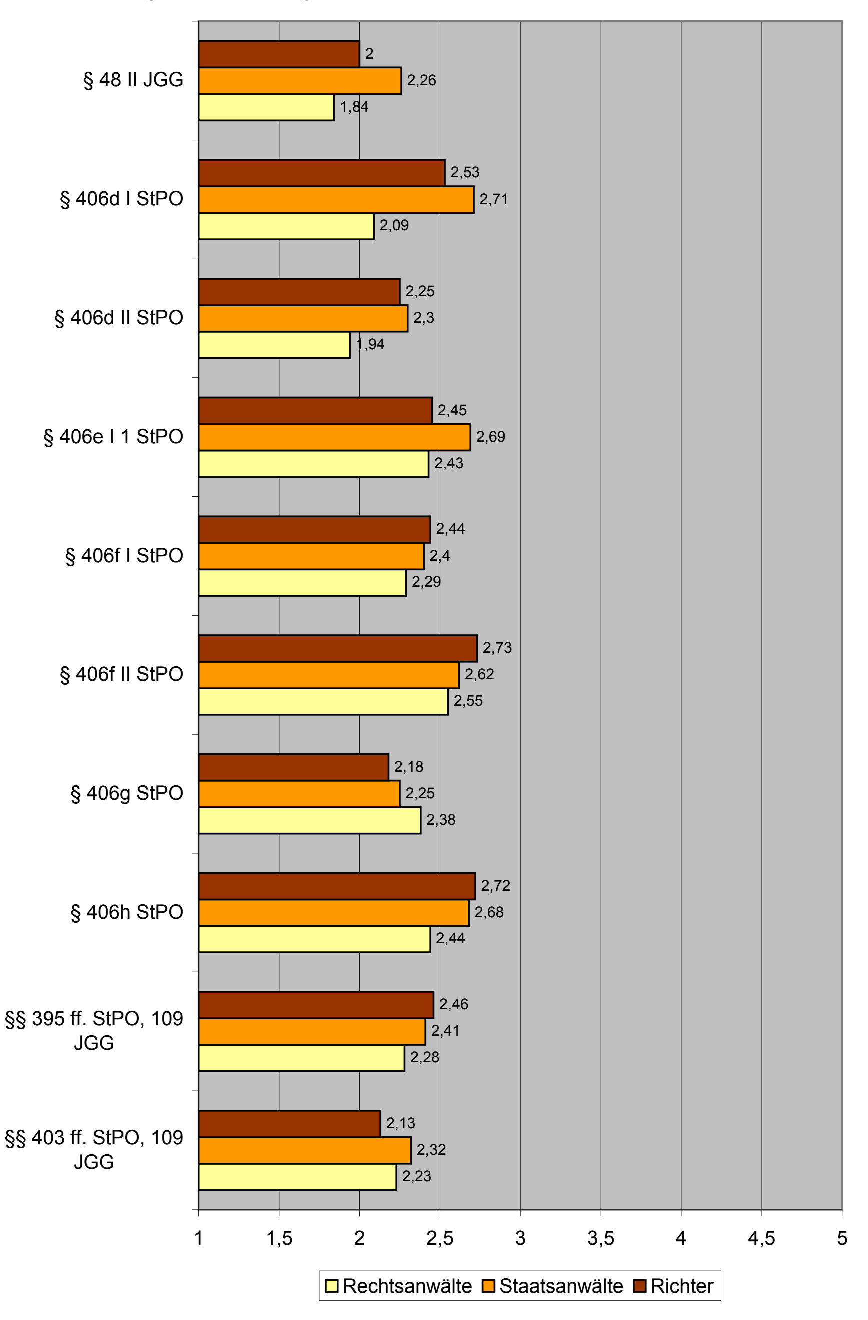
(1 = nicht anwendbar; 2 = unentschieden; 3 = anwendbar)

Abb. 79: Anwendungshäufigkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren



1 = praktisch nie; 2 = selten; 3 = gelegentlich; 4 = häufig; 5 = sehr häufig)

Abb. 80: Anwendungshäufigkeit der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren



(1 = viel seltener; 2 = seltener; 3 = genauso häufig; 4 = häufiger; 5 = viel häufiger)

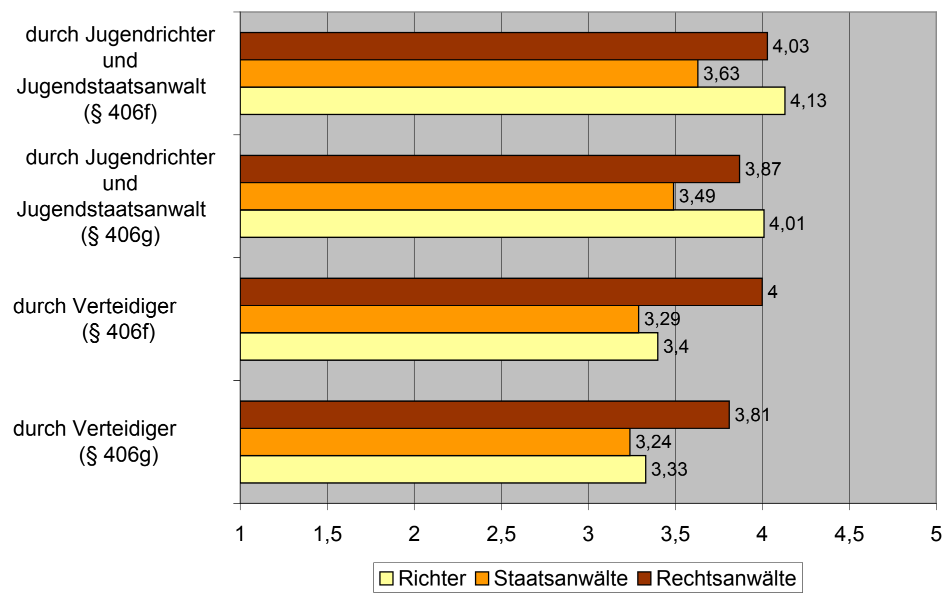


Abb. 81: Beeinträchtigung des Erziehungszwecks durch die Anwendung der Verletztenrechte im Jugendstrafverfahren

	Richter	Staatsanwälte	Rechtsanwälte
§ 406d I StPO	1,85	1,86	2
§ 406d II StPO	2,09	2,17	2,31
§ 406e I 1 StPO	1,9	1,75	1,97
§ 406f I StPO	1,85	1,97	1,84
§ 406f II StPO	1,84	1,93	1,91
§ 406g StPO	2,3	2,39	2,34
§§ 395 ff. StPO	3,14	3,04	2,56
§§ 403 ff. StPO	3,39	3,19	2,91

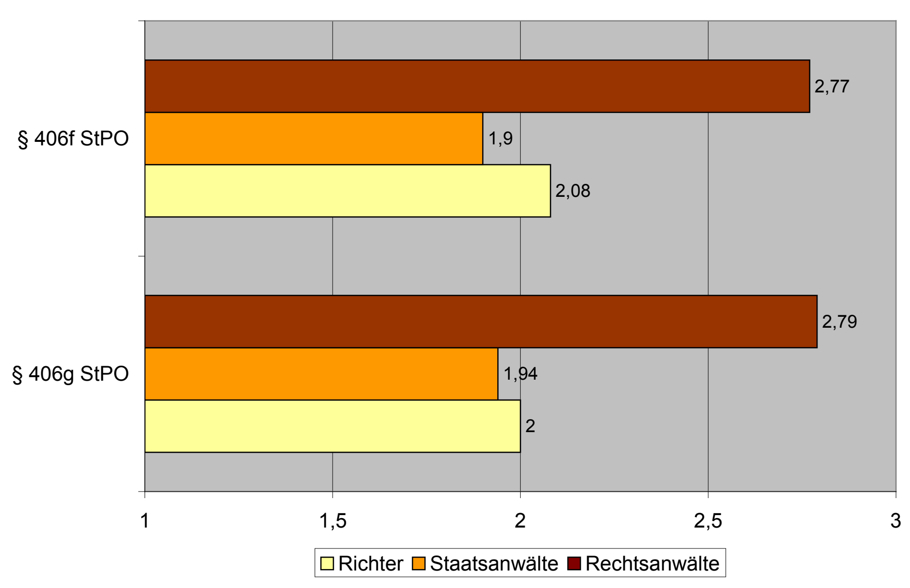
(1 = überhaupt nicht; 2 = kaum; 3 = mittelmäßig; 4 = ziemlich; 5 = außerordentlich)

Abb. 82: Kompensation erziehungsschädlicher Einflüsse, die von der Beteiligung eines Verletztenbeistands ausgehen



(1 = praktisch nie; 2 = selten; 3 = gelegentlich; 4 = häufig; 5 = sehr häufig)

Abb. 83: Erforderlichkeit der Bestellung eines Pflichtverteidigers, weil ein Verletztenbeistand mitwirkt



(1 = nein; 2 = nur im Einzelfall; 3 = Ja, in jedem Fall)

B. Tabellenanhang

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Personenzahl (n)	**182**	**100**		73	40,11		77	42,31		32	17,58	
Geschlecht:												
männlich	**115**	**64,25**		49	69,01		40	52,63		26	81,25	
weiblich	**64**	**35,75**		22	30,99		36	47,37		6	35,75	
Alter:												
bis 35 Jahre	**30**	**16,76**		7	9,86		22	28,95		1	3,13	
36 bis 45 Jahre	**63**	**35,20**		25	35,21		20	26,32		18	56,25	
46 bis 55 Jahre	**51**	**28,49**		22	30,99		20	26,32		9	28,13	
über 55 Jahre	**35**	**19,55**		17	23,94		14	18,42		4	12,50	
Jugendgerichtsart:												
Einzeljugendrichter				48	65,75							
Jugendschöffengericht				48	65,75							
Jugendkammer				22	30,14							
Umfang der Beschäftigung mit Jugendstrafrecht:	**9**	**4,97**		5	6,85		2	2,63		2	6,25	
Kaum	**49**	**27,07**		14	19,18		12	15,79		23	71,86	
Eher weniger	**48**	**26,52**		23	31,51		18	23,68		7	21,88	
Zur Hälfte	**44**	**24,31**		16	21,92		28	36,84		0	0,00	
Überwiegend	**31**	**17,13**		15	20,55		16	21,05		0	0,00	
Ausschließlich												
Dauer der Beschäftigung mit Jugendstrafrecht:	**38**	**21,23**		15	20,83		22	29,33		1	3,13	
bis 1 Jahr	**44**	**24,58**		22	30,56		14	18,67		8	25,00	
1 bis 5 Jahre	**46**	**25,70**		16	22,22		16	21,33		14	43,75	
6 bis 10 Jahre	**22**	**12,29**		10	13,89		11	14,67		1	3,13	
11 bis 20 Jahre	**29**	**16,20**		9	12,50		12	16,00		8	25,00	
über 20 Jahre												

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	**%**	**MW**	**Abs.**	**%**	**MW**	**Abs.**	**%**	**MW**	**Abs.**	**%**	**MW**
Tätigkeit als Opferanwalt:												
Nein										1	3,13	
Ja, selten										14	43,75	
Ja, gelegentlich										13	40,63	
Ja, häufig										4	12,50	
Teil 2 Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht wichtig (1)	**1**	**0,56**		0	0,00		0	0,00		1	3,13	
Wenig wichtig (2)	**2**	**1,11**		0	0,00		1	1,33		1	3,13	
Mittelmäßig wichtig (3)	**13**	**7,22**	**4,53**	5	6,85	4,6	4	5,33	4,55	4	12,50	4,34
Ziemlich wichtig (4)	**48**	**26,67**		19	26,03		23	30,67		6	18,75	
Sehr wichtig (5)	**116**	**64,44**		49	67,12		47	62,67		20	62,50	
Teil 2 Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht wichtig (1)	**2**	**1,11**		1	1,37		0	0,00		1	3,13	
Wenig wichtig (2)	**1**	**0,56**		0	0,00		1	1,33		0	0,00	
Mittelmäßig wichtig (3)	**26**	**14,44**	**4,23**	6	8,22	4,32	14	18,67	4,2	6	18,75	4,13
Ziemlich wichtig (4)	**75**	**41,67**		34	46,58		29	38,67		12	37,50	
Sehr wichtig (5)	**76**	**42,22**		32	43,84		31	41,33		13	41,00	
Teil 2 Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht wichtig (1)	**1**	**0,56**		0	0,00		0	0,00		1	3,13	
Wenig wichtig (2)	**3**	**1,67**		1	1,37		0	0,00		2	6,25	
Mittelmäßig wichtig (3)	**9**	**5,00**	**4,52**	5	6,85	4,48	2	2,67	4,65	2	6,25	4,28
Ziemlich wichtig (4)	**56**	**31,11**		25	34,25		22	29,33		9	28,13	
Sehr wichtig (5)	**111**	**61,67**		42	57,53		51	68,00		18	56,25	
Teil 2 Frage 1 Alt. 4:												
Gar nicht wichtig (1)	**3**	**1,68**		1	1,37		0	0,00		2	6,45	
Wenig wichtig (2)	**13**	**7,26**		4	5,48		3	4,00		6	19,35	
Mittelmäßig wichtig (3)	**32**	**17,88**	**3,93**	14	19,18	4,03	15	20,00	3,96	3	9,68	3,61
Ziemlich wichtig (4)	**77**	**43,02**		27	36,99		39	52,00		11	35,48	
Sehr wichtig (5)	**54**	**30,17**		27	36,99		18	24,00		9	29,03	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 2 Frage 2:												
Beschränkung auf die Aus-einandersetzung mit dem Täter	**66**	**38,37**		29	41,43		23	32,86		14	43,75	
Umfassende Klärung der Täter-Opfer-Beziehung	**106**	**61,63**		41	58,57		47	67,14		18	56,25	
Teil 2 Frage 3 a:												
Zu wenige Rechte (1)	**49**	**27,22**	**1,73**	17	23,29	1,77	19	25,33	1,75	13	40,63	1,59
Ausreichende Rechte (2)	**131**	**72,78**		56	76,71		56	74,67		19	59,38	
Zu viele Rechte (3)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 2 Frage 3 b:												
Zugunsten des Beschul-digten (1)	**89**	**50,28**	**1,51**	34	46,58	1,53	40	55,56	1,47	15	46,88	1,56
Ausgeglichen (2)	**85**	**48,01**		39	53,42		30	41,67		16	50,00	
Zugunsten des Verletzten (3)	**3**	**1,69**		0	0,00		2	2,78		1	3,13	
Teil 2 Frage 3 c:												
Stimmt nicht (1)	**57**	**31,49**	**2,30**	21	28,77	2,29	23	30,26	2,36	13	40,63	2,19
Stimmt wenig (2)	**40**	**22,10**		21	28,77		14	18,42		5	15,63	
Stimmt teils-teils (3)	**61**	**33,70**		22	30,14		29	38,16		10	31,25	
Stimmt ziemlich (4)	**19**	**10,50**		7	9,59		9	11,84		3	9,38	
Stimmt (5)	**4**	**2,21**		2	2,74		1	1,32		1	3,13	
Teil 2 Frage 3 d:												
Stimmt nicht (1)	**1**	**0,56**	**4,30**	0	0,00	4,40	0	0,00	4,28	1	3,13	4,13
Stimmt wenig (2)	**7**	**3,89**		1	1,39		3	3,95		3	9,38	
Stimmt teils-teils (3)	**22**	**12,22**		6	8,33		13	17,11		3	9,38	
Stimmt ziemlich (4)	**57**	**31,67**		28	38,89		20	26,32		9	28,14	
Stimmt (5)	**93**	**51,67**		37	51,39		40	52,63		16	50,00	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 2 Frage 3 e:												
Stimmt nicht (1)	**47**	**25,97**		15	20,55		19	25,00		13	40,63	
Stimmt wenig (2)	**49**	**27,07**		27	36,99		19	25,00		3	9,38	
Stimmt teils-teils (3)	**49**	**27,07**	**2,50**	20	27,40	2,44	26	34,21	2,46	3	9,38	2,72
Stimmt ziemlich (4)	**20**	**11,05**		6	8,22		8	10,53		6	18,75	
Stimmt (5)	**16**	**8,84**		5	6,85		4	5,26		7	21,88	
Teil 3 A Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**7**	**3,98**		2	2,86		2	2,67		3	9,68	
Wenig (2)	**20**	**11,36**		8	11,43		8	10,67		4	12,90	
Mittelmäßig (3)	**37**	**21,02**	**3,7**	13	18,57	3,73	19	25,33	3,73	5	16,13	3,58
Ziemlich (4)	**66**	**37,50**		31	44,29		25	33,33		10	32,26	
Sehr (5)	**46**	**26,14**		16	22,86		21	28,00		9	29,03	
Teil 3 A Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Wenig (2)	**56**	**32,00**		14	20,59		27	35,53		15	48,39	
Mittelmäßig (3)	**60**	**34,29**	**3,12**	26	38,24	3,31	23	30,26	3,09	11	35,48	2,77
Ziemlich (4)	**41**	**23,43**		21	30,88		18	23,68		2	6,45	
Sehr (5)	**18**	**10,29**		7	10,29		8	10,53		3	9,68	
Teil 3 A Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**3**	**1,72**		1	1,47		1	1,33		1	3,23	
Wenig (2)	**41**	**23,56**		15	22,06		10	13,33		16	51,61	
Mittelmäßig (3)	**59**	**33,91**	**3,25**	26	38,24	3,22	27	36,00	3,48	6	19,35	2,77
Ziemlich (4)	**51**	**29,31**		20	29,41		26	34,67		5	16,13	
Sehr (5)	**20**	**11,49**		6	8,82		11	14,67		3	9,68	
Teil 3 A Frage 2 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**41**	**23,16**		18	26,09		13	17,11		10	31,25	
Selten (2)	**60**	**33,90**		23	33,33		28	36,84		9	28,13	
Gelegentlich (3)	**50**	**28,25**	**2,36**	15	21,74	2,36	28	36,84	2,38	7	21,88	2,31
Häufig (4)	**23**	**12,99**		11	15,94		7	9,21		5	15,63	
Sehr häufig (5)	**3**	**1,69**		2	2,90		0	0,00		1	3,13	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 A Frage 2 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**51**	**30,18**		26	40,00		15	20,83		10	31,25	
Seltener (2)	**63**	**37,28**		20	30,77		26	36,11		17	53,13	
Genauso häufig (3)	**46**	**27,22**	**2,08**	13	20,00	2	28	38,89	2,26	5	15,63	1,84
Häufiger (4)	**8**	**4,73**		5	7,69		3	4,17		0	0,00	
Viel häufiger (5)	**1**	**0,59**		1	1,54		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 A Frage 3												
Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung	**29**	**16,29**		8	11,11		14	18,92		7	21,88	
Nicht während der Vernehmung des Angeklagten und der vor ihm zu vernehmenden Zeugen	**149**	**83,71**		64	88,89		60	81,08		25	78,13	
Teil 3 A Frage 4:												
Praktisch nie (1)	**103**	**59,54**		42	59,15		45	63,38		16	51,61	
Selten (2)	**48**	**27,75**		18	25,35		20	28,17		10	32,26	
Gelegentlich (3)	**15**	**8,67**	**1,58**	8	11,27	1,61	5	7,04	1,46	2	6,45	1,77
Häufig (4)	**6**	**3,47**		3	4,23		1	1,14		2	6,45	
Sehr häufig (5)	**1**	**0,58**		0	0,00		0	0,00		1	3,23	
Teil 3 A Frage 5:												
Nein (1)	**40**	**22,22**		20	27,78		14	18,75		6	18,75	
Unentschieden (2)	**62**	**34,44**	**2,21**	26	36,11	2,08	30	39,47	2,24	6	18,75	2,44
Ja (3)	**78**	**43,33**		26	36,11		32	42,11		20	62,50	
Teil 3 A Frage 6 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**24**	**13,48**		9	12,68		10	13,16		5	16,13	
Selten (2)	**51**	**28,65**		20	28,17		22	28,95		9	29,03	
Gelegentlich (3)	**58**	**32,58**	**2,73**	19	26,76	2,85	32	42,11	2,62	7	22,58	2,74
Häufig (4)	**39**	**21,91**		19	26,76		11	14,47		9	29,03	
Sehr häufig (5)	**6**	**3,37**		4	5,63		1	1,32		1	3,23	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 A Frage 6 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**27**	**16,36**		9	14,29		11	15,17		7	21,88	
Seltener (2)	**36**	**21,82**		16	25,40		10	14,29		10	31,25	
Genauso häufig (3)	**64**	**38,79**	**2,75**	25	39,68	2,7	34	48,57	2,81	5	15,63	2,72
Häufiger (4)	**27**	**16,36**		11	17,46		11	15,71		5	15,63	
Viel häufiger (5)	**11**	**6,67**		2	3,17		4	5,71		5	15,63	
Teil 3 A Frage 7												
Nein (1)	**32**	**17,88**		10	14,08		13	17,11		9	28,13	
Unentschieden (2)	**45**	**25,14**	**2,39**	20	28,17	2,44	19	25,00	2,41	6	18,75	2,25
Ja (3)	**102**	**56,98**		41	57,75		44	57,89		17	53,13	
Teil 3 B Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**9**	**5,03**		4	5,56		3	3,95		2	6,45	
Wenig (2)	**11**	**6,15**		3	4,17		4	5,26		4	12,90	
Mittelmäßig (3)	**41**	**22,91**	**3,77**	11	15,28	3,88	26	34,21	3,67	4	12,90	3,74
Ziemlich (4)	**70**	**39,11**		34	47,22		25	32,89		11	35,48	
Sehr (5)	**48**	**26,82**		20	27,78		18	23,68		10	32,26	
Teil 3 B Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**1**	**0,56**		0	0,00		1	1,32		0	0,00	
Wenig (2)	**36**	**20,34**		15	21,43		12	15,79		9	29,03	
Mittelmäßig (3)	**68**	**38,42**	**3,29**	28	40,00	3,29	27	35,53	3,38	13	41,94	3,1
Ziemlich (4)	**54**	**30,51**		19	27,14		29	38,16		6	19,35	
Sehr (5)	**18**	**10,17**		8	11,43		7	9,21		3	9,68	
Teil 3 B Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**6**	**3,37**		1	1,43		3	3,95		2	6,25	
Wenig (2)	**42**	**23,60**		14	20,00		15	19,74		13	40,63	
Mittelmäßig (3)	**73**	**41,01**	**3,09**	30	42,86	3,2	31	40,79	3,17	12	37,50	2,66
Ziemlich (4)	**44**	**24,72**		20	28,57		20	26,32		4	12,50	
Sehr (5)	**13**	**7,30**		5	7,14		5	9,21		1	3,13	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 B Frage 2 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**47**	**26,70**		22	31,88		15	20,00		10	31,25	
Selten (2)	**78**	**44,32**		33	47,83		33	44,00		12	37,50	
Gelegentlich (3)	**33**	**18,75**	**2,16**	10	14,49	1,97	15	20,00	2,36	8	25,00	2,09
Häufig (4)	**12**	**6,82**		2	2,90		9	12,00		1	3,13	
Sehr häufig (5)	**6**	**3,41**		2	2,90		3	4,00		1	3,13	
Teil 3 B Frage 2 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**15**	**9,20**		2	3,45		5	6,85		8	25,00	
Seltener (2)	**52**	**31,90**		24	41,38		14	19,18		14	43,75	
Genauso häufig (3)	**91**	**55,83**	**2,53**	31	53,45	2,53	51	69,86	2,71	9	28,13	2,09
Häufiger (4)	**5**	**3,07**		1	1,72		3	4,11		1	3,13	
Viel häufiger (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 B Frage 3:												
Überhaupt nicht (1)	**60**	**33,52**		22	30,99		26	34,21		12	37,50	
Kaum (2)	**91**	**50,84**		39	54,93		39	51,32		13	40,63	
Mittelmäßig (3)	**20**	**11,17**	**1,88**	9	12,68	1,85	7	9,21	1,86	4	12,50	2
Ziemlich (4)	**6**	**3,35**		1	1,41		4	5,26		1	3,13	
Außerordentlich (5)	**2**	**1,12**		0	0,00		0	0,00		2	6,25	
Teil 3 C Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**17**	**9,55**		7	9,86		5	6,58		5	16,13	
Wenig (2)	**40**	**22,47**		11	15,49		22	28,95		7	22,58	
Mittelmäßig (3)	**51**	**28,65**	**3,11**	22	30,99	3,23	24	31,58	3,03	5	16,13	3,06
Ziemlich (4)	**46**	**25,84**		21	29,58		16	21,05		9	29,03	
Sehr (5)	**24**	**13,48**		10	14,08		9	11,84		5	16,13	
Teil 3 C Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**8**	**4,49**		3	4,29		4	5,26		1	3,13	
Wenig (2)	**67**	**37,64**		23	32,86		30	39,47		14	43,75	
Mittelmäßig (3)	**53**	**29,78**	**2,87**	26	37,14	2,89	17	22,37	2,88	10	31,25	2,78
Ziemlich (4)	**41**	**23,03**		15	21,43		21	27,63		5	15,63	
Sehr (5)	**9**	**5,06**		3	4,29		4	5,26		2	6,25	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 C Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**13**	**7,39**		3	4,41		4	5,26		6	18,75	
Wenig (2)	**65**	**36,93**		24	35,29		28	36,84		13	40,63	
Mittelmäßig (3)	**61**	**34,66**	**2,74**	27	39,71	2,81	25	32,89	2,84	9	28,13	2,38
Ziemlich (4)	**28**	**15,91**		11	16,18		14	18,42		3	9,38	
Sehr (5)	**9**	**5,11**		3	4,41		5	6,58		1	3,13	
Teil 3 C Frage 2:												
Nicht anwendbar (1)	**42**	**23,33**		10	13,89		22	28,95		10	31,25	
Unentschieden (2)	**68**	**37,78**	**2,16**	26	36,11	2,36	34	44,74	1,97	8	25,00	2,13
Anwendbar (3)	**70**	**38,89**		36	50,00		20	26,32		14	43,75	
Teil 3 C Frage 3 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**97**	**55,11**		41	60,29		42	55,26		14	43,75	
Selten (2)	**64**	**36,36**		22	32,35		26	34,21		16	50,00	
Gelegentlich (3)	**14**	**7,95**	**1,54**	4	5,88	1,49	8	10,53	1,55	2	6,25	1,63
Häufig (4)	**1**	**0,57**		1	1,47		0	0,00		0	0,00	
Sehr häufig (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 C Frage 3 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**36**	**21,82**		10	16,95		15	20,27		11	34,38	
Seltener (2)	**61**	**36,97**		25	42,37		23	31,08		13	40,63	
Genauso häufig (3)	**65**	**39,39**	**2,21**	23	38,98	2,25	35	47,30	2,3	7	21,88	1,94
Häufiger (4)	**3**	**1,82**		1	1,69		1	1,35		1	3,13	
Viel häufiger (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 C Frage 4 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**56**	**35,67**		28	45,90		23	34,85		5	16,67	
Selten (2)	**40**	**25,48**		12	19,67		21	31,82		7	23,33	
Gelegentlich (3)	**40**	**25,48**	**2,2**	11	18,03	2,11	20	30,30	2,03	9	30,00	2,77
Häufig (4)	**15**	**9,55**		6	9,84		1	1,52		8	26,67	
Sehr häufig (5)	**6**	**3,82**		4	6,56		1	1,52		1	3,33	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 C Frage 4 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**13**	**8,84**		4	7,84		7	10,61		2	6,67	
Seltener (2)	**27**	**18,37**		12	23,53		7	10,61		8	26,67	
Genauso häufig (3)	**83**	**56,46**	**2,84**	28	54,90	2,76	45	68,18	2,83	10	33,33	2,97
Häufiger (4)	**19**	**12,93**		6	11,76		4	6,06		9	30,00	
Viel häufiger (5)	**5**	**3,40**		1	1,96		3	4,55		1	3,33	
Teil 3 C Frage 5:												
Überhaupt nicht (1)	**44**	**24,86**		15	21,74		16	21,05		13	40,63	
Kaum (2)	**81**	**45,76**		37	53,62		36	47,37		8	25,00	
Mittelmäßig (3)	**35**	**19,77**	**2,16**	14	20,29	2,09	19	25,00	2,17	2	6,25	2,31
Ziemlich (4)	**13**	**7,34**		2	2,90		5	6,58		6	18,75	
Außerordentlich (5)	**4**	**2,26**		1	1,45		0	0,00		3	9,38	
Teil 3 C Frage 6:												
Stimmt nicht (1)	**48**	**28,74**		21	31,82		17	24,64		10	31,25	
Stimmt wenig (2)	**21**	**12,57**		9	13,64		7	10,14		5	15,63	
Stimmt teils-teils (3)	**44**	**26,35**	**2,84**	15	22,73	2,79	24	34,78	2,9	5	15,63	2,81
Stimmt ziemlich (4)	**18**	**10,78**		5	7,58		8	11,59		5	15,63	
Stimmt (5)	**36**	**21,56**		16	24,24		13	18,84		7	21,88	
Teil 3 D Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**7**	**3,95**		4	5,63		1	1,33		2	6,45	
Wenig (2)	**13**	**7,34**		6	8,45		6	8,00		1	3,23	
Mittelmäßig (3)	**33**	**18,64**	**3,88**	9	12,68	3,87	18	24,00	3,85	6	19,35	3,97
Ziemlich (4)	**65**	**36,72**		28	39,44		28	37,33		9	29,03	
Sehr (5)	**59**	**33,33**		24	33,80		22	29,33		13	41,94	
Teil 3 D Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**3**	**1,72**		0	0,00		2	2,67		1	3,23	
Wenig (2)	**17**	**9,77**		6	8,82		6	8,00		5	16,13	
Mittelmäßig (3)	**45**	**25,86**	**3,71**	18	26,47	3,74	18	24,00	3,79	9	29,03	3,48
Ziemlich (4)	**71**	**40,80**		32	47,06		29	38,67		10	32,26	
Sehr (5)	**38**	**21,84**		12	17,65		20	26,67		6	19,35	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 D Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**2**	**1,15**		0	0,00		1	1,33		1	3,23	
Wenig (2)	**21**	**12,07**		9	13,24		5	6,67		7	22,58	
Mittelmäßig (3)	**54**	**31,03**	**3,58**	24	35,29	3,54	18	24,00	3,79	12	38,71	3,16
Ziemlich (4)	**68**	**39,08**		24	35,29		36	48,00		8	25,81	
Sehr (5)	**29**	**16,67**		11	16,18		15	20,00		3	9,68	
Teil 3 D Frage 2:												
Nicht anwendbar (1)	**15**	**8,33**		6	8,33		6	7,89		3	9,38	
Unentschieden (2)	**40**	**22,22**	**2,61**	17	23,61	2,6	17	22,37	2,62	6	18,75	2,63
Anwendbar (3)	**125**	**69,44**		49	68,06		53	69,74		23	71,88	
Teil 3 D Frage 3 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**23**	**13,07**		11	15,71		8	10,67		4	12,90	
Selten (2)	**47**	**26,70**		26	37,14		12	16,00		9	29,03	
Gelegentlich (3)	**51**	**28,98**	**2,87**	19	27,14	2,53	23	30,67	3,19	9	29,03	2,87
Häufig (4)	**40**	**22,73**		13	18,57		22	29,33		5	16,13	
Sehr häufig (5)	**15**	**8,52**		1	1,43		10	13,33		4	12,90	
Teil 3 D Frage 3 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**10**	**6,21**		4	6,67		3	4,23		3	10,00	
Seltener (2)	**55**	**34,16**		25	41,67		19	26,76		11	36,67	
Genauso häufig (3)	**94**	**58,39**	**2,55**	31	51,67	2,45	47	66,20	2,69	16	53,33	2,43
Häufiger (4)	**1**	**0,62**		0	0,00		1	1,41		0	0,00	
Viel häufiger (5)	**1**	**0,62**		0	0,00		1	1,41		0	0,00	
Teil 3 D Frage 4:												
Überhaupt nicht (1)	**63**	**35,39**		21	30,00		29	38,16		13	40,63	
Kaum (2)	**88**	**49,44**		38	54,29		39	51,32		11	34,38	
Mittelmäßig (3)	**19**	**10,67**	**1,85**	9	12,86	1,9	6	7,89	1,75	4	12,50	1,97
Ziemlich (4)	**7**	**3,93**		1	1,43		2	2,63		4	12,50	
Außerordentlich (5)	**1**	**0,56**		1	1,43		0	0,00		0	0,00	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 D Frage 5:												
Verfahrensverzögerungen	**15**	8,38		7	9,86		5	6,58		3	9,38	
Bekanntwerden sensibler Daten	**64**	35,75		25	35,21		23	30,26		16	50,00	
Sonstiges	**2**	1,12		1	1,41		0	0,00		1	3,13	
Teil 3 D Frage 6 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**96**	**55,49**		39	58,21		40	52,63		17	56,67	
Selten (2)	**61**	**35,26**		22	32,84		29	38,16		10	33,33	
Gelegentlich (3)	**13**	**7,51**	**1,55**	5	7,46	1,52	6	7,89	1,58	2	6,67	1,57
Häufig (4)	**3**	**1,73**		1	1,49		1	1,32		1	3,33	
Sehr häufig (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 D Frage 6 Alt. 2:												
Viel seltner (1)	**13**	**8,28**		4	7,02		4	5,56		5	17,86	
Seltener (2)	**24**	**15,29**		9	15,79		12	16,67		3	10,71	
Genauso häufig (3)	**107**	**68,15**	**2,76**	38	66,67	2,81	51	70,83	2,79	18	64,29	2,61
Häufiger (4)	**13**	**8,28**		6	10,53		5	6,94		2	7,14	
Viel häufiger (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 D Frage 7 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**54**	**31,21**		23	33,82		20	26,67		11	36,67	
Selten (2)	**75**	**43,35**		26	38,24		38	50,67		11	36,67	
Gelegentlich (3)	**38**	**21,97**	**1,98**	16	23,53	1,99	16	21,33	1,97	6	20,00	2
Häufig (4)	**5**	**2,89**		3	4,41		1	1,33		1	3,33	
Sehr häufig (5)	**1**	**0,58**		0	0,00		0	0,00		1	3,33	
Teil 3 D Frage 7 Alt. 2:												
Viel seltner (1)	**12**	**7,55**		5	8,62		2	2,78		5	17,24	
Seltener (2)	**22**	**13,84**		9	15,52		9	12,50		4	13,79	
Genauso häufig (3)	**97**	**61,01**	**2,91**	37	63,79	2,81	47	65,28	3,03	13	44,83	2,79
Häufiger (4)	**25**	**15,72**		6	10,34		13	18,06		6	20,69	
Viel häufiger (5)	**3**	**1,89**		1	1,72		1	1,39		1	3,45	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 D Frage 8:												
Gewährung vollständiger Akteneinsicht	**51**	**28,98**		14	19,72		18	24,00		19	63,33	
Ablehnung der Akteneinsicht	**8**	**4,55**		2	2,82		4	5,33		2	6,67	
Ausschluss der problematischen Aktenbestandteile von der Einsichtnahme	**117**	**66,48**		55	77,46		53	70,67		9	30,00	
Teil 3 D Frage 9 Alt. 1:												
Stimmt nicht (1)	**63**	**36,42**		25	37,31		27	36,49		11	34,38	
Stimmt wenig (2)	**20**	**11,56**		7	10,45		7	9,46		6	18,75	
Stimmt teils-teils (3)	**39**	**22,54**	**2,66**	8	11,94	2,87	26	35,14	2,5	5	15,63	2,59
Stimmt ziemlich (4)	**15**	**8,67**		6	8,96		4	5,41		5	15,63	
Stimmt (5)	**36**	**20,81**		21	31,34		10	13,51		5	15,63	
Teil 3 D Frage 9 Alt. 2:												
Stimmt nicht (1)	**68**	**41,72**		31	49,21		27	39,13		10	32,26	
Stimmt wenig (2)	**18**	**11,04**		7	11,11		8	11,59		3	9,68	
Stimmt teils-teils (3)	**40**	**24,54**	**2,4**	9	14,29	2,32	25	36,23	2,3	6	19,35	2,77
Stimmt ziemlich (4)	**18**	**11,04**		6	9,52		4	5,80		8	25,81	
Stimmt (5)	**19**	**11,66**		10	15,87		5	7,25		4	12,90	
Teil 3 D Frage 10:												
Nein	**35**	**19,77**		18	26,09		10	13,16		7	21,88	
Ja, uneingeschränkt	**69**	**38,98**		27	39,13		34	44,74		8	25,00	
Nur bei best., höchstpers. RG betr. Straftaten	**51**	**28,81**		15	21,74		23	30,26		13	40,63	
Unentschieden	**22**	**12,43**		9	13,04		9	11,84		4	12,50	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 E Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**10**	**5,59**		2	2,82		4	5,26		4	12,50	
Wenig (2)	**27**	**15,08**		13	18,31		12	15,79		2	6,25	
Mittelmäßig (3)	**65**	**36,31**	**3,34**	25	35,21	3,34	30	39,47	3,32	10	31,25	3,38
Ziemlich (4)	**47**	**26,26**		21	29,58		16	21,05		10	31,25	
Sehr (5)	**30**	**16,76**		10	14,08		14	18,42		6	18,75	
Teil 3 E Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**2**	**1,13**		1	1,45		0	0,00		1	3,13	
Wenig (2)	**27**	**15,15**		9	13,04		13	17,11		5	15,63	
Mittelmäßig (3)	**60**	**33,90**	**3,46**	19	27,54	3,59	24	31,58	3,49	17	53,13	3,13
Ziemlich (4)	**63**	**35,59**		28	40,58		28	36,84		7	21,88	
Sehr (5)	**25**	**14,12**		12	17,39		11	14,47		2	6,25	
Teil 3 E Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**2**	**1,14**		1	1,45		0	0,00		1	3,13	
Wenig (2)	**34**	**19,32**		10	14,49		15	20,00		9	28,13	
Mittelmäßig (3)	**69**	**39,20**	**3,28**	29	42,03	3,32	26	34,67	3,4	14	43,75	2,94
Ziemlich (4)	**54**	**30,68**		24	34,78		23	30,67		7	21,88	
Sehr (5)	**17**	**9,66**		5	7,25		11	14,67		1	3,13	
Teil 3 E Frage 2:												
Nicht anwendbar (1)	**13**	**7,26**		4	5,63		5	6,58		4	12,50	
Unentschieden (2)	**58**	**32,40**	**2,53**	22	30,99	2,58	28	36,84	2,5	8	25,00	2,5
Anwendbar (3)	**108**	**60,34**		45	63,38		43	56,58		20	62,50	
Teil 3 E Frage 3 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**55**	**31,25**		22	31,88		23	30,67		10	31,25	
Selten (2)	**88**	**50,00**		35	50,72		40	53,33		13	40,63	
Gelegentlich (3)	**31**	**17,61**	**1,89**	12	17,39	1,86	11	14,67	1,87	8	25,00	2
Häufig (4)	**2**	**1,14**		0	0,00		1	1,33		1	3,13	
Sehr häufig (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 E Frage 3 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**25**	**15,43**		10	16,95		9	12,50		6	19,35	
Seltener (2)	**54**	**33,33**		16	27,12		26	36,11		12	38,71	
Genauso häufig (3)	**77**	**47,53**	**2,4**	30	50,85	2,44	36	50,00	2,4	11	35,48	2,29
Häufiger (4)	**6**	**3,70**		3	5,08		1	1,39		2	6,45	
Viel häufiger (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 E Frage 4:												
Überhaupt nicht (1)	**60**	**33,71**		24	33,80		22	28,95		14	45,16	
Kaum (2)	**85**	**47,75**		37	52,11		37	48,68		11	35,48	
Mittelmäßig (3)	**25**	**14,04**	**1,9**	8	11,27	1,85	14	18,42	1,97	3	9,68	1,84
Ziemlich (4)	**7**	**3,93**		1	1,41		3	3,95		3	9,68	
Außerordentlich (5)	**1**	**0,56**		1	1,41		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 E Frage 5:												
Überhaupt nicht (1)	**28**	**15,82**		9	13,04		8	10,53		11	34,38	
Kaum (2)	**95**	**53,67**		44	63,77		40	52,63		11	34,38	
Mittelmäßig (3)	**34**	**19,21**	**2,28**	12	17,39	2,17	17	22,37	2,41	5	15,63	2,19
Ziemlich (4)	**17**	**9,60**		3	4,35		11	14,47		3	9,38	
Außerordentlich (5)	**3**	**1,69**		1	1,45		0	0,00		2	6,25	
Teil 3 E Frage 6 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**1**	**0,58**		1	1,47		0	0,00		0	0,00	
Selten (2)	**15**	**8,67**		2	2,94		11	15,07		2	8,67	
Gelegentlich (3)	**31**	**17,92**	**3,9**	8	11,76	4,13	17	23,29	3,63	6	17,92	4,03
Häufig (4)	**79**	**45,66**		33	48,53		33	45,21		13	45,66	
Sehr häufig (5)	**47**	**27,17**		24	35,29		12	16,44		11	27,17	
Teil 3 E Frage 6 Alt. 2:												
Praktisch nie (1)	**2**	**1,17**		1	1,49		1	1,39		0	0,00	
Selten (2)	**27**	**15,79**		12	17,91		12	16,67		3	9,38	
Gelegentlich (3)	**59**	**34,50**	**3,47**	25	37,31	3,4	29	40,28	3,29	5	15,63	4
Häufig (4)	**55**	**32,16**		17	25,37		25	34,72		13	40,63	
Sehr häufig (5)	**28**	**16,37**		12	17,91		5	6,94		11	34,38	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 E Frage 7:												
Praktisch nie (1)	**50**	**28,25**		21	30,43		24	31,58		5	15,63	
Selten (2)	**53**	**29,94**	**2,42**	22	31,88	2,48	19	25,00	2,32	12	37,50	2,53
Gelegentlich (3)	**39**	**22,03**		7	10,14		22	28,95		10	31,25	
Häufig (4)	**20**	**11,30**		10	14,49		7	9,21		3	9,38	
Sehr häufig (5)	**15**	**8,47**		9	13,04		4	5,26		2	6,25	
Teil 3 E Frage 8:												
Nein (1)	**30**	**16,95**		9	12,86		21	27,63		0	0,00	
Unentschieden	**10**	**5,65**	**2,13**	4	5,71	2,08	6	7,89	1,9	0	0,00	2,77
Nur im Einzelfall (2)	**85**	**48,02**		43	61,43		35	46,05		7	22,58	
Ja, in jedem Fall (3)	**52**	**29,38**		14	20,00		14	18,42		24	77,42	
Teil 3 F Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**14**	**7,87**		4	5,63		6	7,89		4	12,90	
Wenig (2)	**22**	**12,36**	**3,44**	6	8,45	3,59	10	13,16	3,36	6	19,35	3,32
Mittelmäßig (3)	**46**	**25,36**		20	28,17		23	30,36		3	9,68	
Ziemlich (4)	**63**	**35,39**		26	36,62		25	32,89		12	38,71	
Sehr (5)	**33**	**18,54**		15	21,13		12	15,79		6	19,35	
Teil 3 F Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**4**	**2,27**		1	1,45		2	2,63		1	3,23	
Wenig (2)	**33**	**18,75**	**3,32**	10	14,49	3,61	13	17,11	3,24	10	32,26	2,9
Mittelmäßig (3)	**62**	**35,23**		16	23,19		34	44,74		12	38,71	
Ziemlich (4)	**56**	**31,82**		30	43,48		19	25,00		7	22,58	
Sehr (5)	**21**	**11,93**		12	17,39		8	10,53		1	3,23	
Teil 3 F Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**6**	**3,43**		1	1,45		3	4,00		2	6,45	
Wenig (2)	**35**	**20,00**		9	13,04		17	22,67		9	29,03	
Mittelmäßig (3)	**64**	**36,57**	**3,25**	26	37,68	3,46	26	34,67	3,19	12	38,71	2,94
Ziemlich (4)	**49**	**28,00**		23	33,33		21	28,00		5	16,13	
Sehr (5)	**21**	**12,00**		10	14,49		8	10,67		3	9,68	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 F Frage 2:												
Nicht anwendbar (1)	**19**	**10,61**		5	6,94		9	11,84		5	16,13	
Unentschieden (2)	**42**	**23,46**	**2,55**	10	13,89	2,72	25	32,89	2,43	7	22,58	2,45
Anwendbar (3)	**118**	**65,92**		57	79,17		42	55,26		19	61,29	
Teil 3 F Frage 3 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**59**	**33,33**		20	28,57		31	41,33		8	25,00	
Selten (2)	**67**	**37,85**		17	38,57		28	37,33		12	37,50	
Gelegentlich (3)	**37**	**20,90**	**2,05**	16	22,86	2,14	14	18,67	1,84	7	21,88	2,31
Häufig (4)	**12**	**6,78**		7	10,00		1	1,33		4	12,50	
Sehr häufig (5)	**2**	**1,13**		0	0,00		1	1,33		1	3,13	
Teil 3 F Frage 3 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**20**	**12,42**		7	11,86		6	8,45		7	22,58	
Seltener (2)	**41**	**25,47**		12	20,34		20	28,17		9	29,03	
Genauso häufig (3)	**81**	**50,31**	**2,65**	31	52,54	2,73	41	57,75	2,62	9	29,03	2,55
Häufiger (4)	**14**	**8,70**		8	13,56		3	4,23		3	9,68	
Viel häufiger (5)	**5**	**3,11**		1	1,69		1	1,41		3	9,68	
Teil 3 F Frage 4:												
Überhaupt nicht (1)	**54**	**30,34**		20	28,57		21	27,63		13	40,63	
Kaum (2)	**98**	**55,06**		44	62,86		41	53,95		13	40,63	
Mittelmäßig (3)	**19**	**10,67**	**1,89**	4	5,71	1,84	12	15,79	1,93	3	9,38	1,91
Ziemlich (4)	**5**	**2,81**		1	1,43		2	2,63		2	6,25	
Außerordentlich (5)	**2**	**1,12**		1	1,43		0	0,00		1	3,13	
Teil 3 G Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**13**	**7,26**		5	7,04		4	5,25		4	12,50	
Kaum (2)	**31**	**17,32**		14	19,72		17	22,37		0	0,00	
Mittelmäßig (3)	**51**	**28,49**	**3,33**	22	30,99	3,18	23	30,26	3,26	6	18,75	3,81
Ziemlich (4)	**52**	**29,05**		23	32,39		19	25,00		10	31,25	
Sehr (5)	**32**	**17,88**		7	9,86		13	17,11		12	37,50	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 G Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**2**	**1,14**		0	0,00		1	1,33		1	3,13	
Kaum (2)	**31**	**17,61**		12	17,39		12	16,00		7	21,88	
Mittelmäßig (3)	**68**	**38,64**	**3,34**	19	27,54	3,48	35	46,67	3,29	14	43,75	3,13
Ziemlich (4)	**56**	**31,82**		31	44,93		18	24,00		7	21,88	
Sehr (5)	**19**	**10,80**		7	10,14		9	12,00		3	9,38	
Teil 3 G Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**13**	**7,47**		3	4,41		6	8,11		4	12,50	
Kaum (2)	**40**	**22,99**		15	22,06		17	22,97		8	25,00	
Mittelmäßig (3)	**68**	**39,08**	**2,98**	30	44,12	3	25	33,78	3,04	13	40,63	2,78
Ziemlich (4)	**44**	**25,29**		19	27,94		20	27,03		5	15,63	
Sehr (5)	**9**	**5,17**		1	1,47		6	8,11		2	6,25	
Teil 3 G Frage 2:												
Nicht anwendbar (1)	**56**	**31,46**		22	30,99		25	33,33		9	28,13	
Unentschieden (2)	**52**	**29,21**	**2,08**	20	28,17	2,1	25	33,33	2	7	21,88	2,22
Anwendbar (3)	**70**	**39,33**		29	40,85		25	33,33		16	50,00	
Teil 3 G Frage 3 Alt. 1:												
Stimmt nicht (1)	**41**	**23,98**		16	23,53		18	25,35		7	21,88	
Stimmt wenig (2)	**25**	**14,62**		7	10,29		8	11,27		10	31,25	
Stimmt teils-teils (3)	**38**	**22,22**	**3,09**	15	22,06	3,24	20	28,17	3,01	3	9,38	2,94
Stimmt ziemlich (4)	**12**	**7,02**		5	7,35		5	7,04		2	6,25	
Stimmt (5)	**55**	**32,16**		25	36,76		20	28,17		10	31,25	
Teil 3 G Frage 3 Alt. 2:												
Stimmt nicht (1)	**51**	**31,10**		25	39,68		18	25,71		8	25,81	
Stimmt wenig (2)	**25**	**15,24**		9	14,29		10	14,29		6	19,35	
Stimmt teils-teils (3)	**47**	**28,66**	**2,62**	16	25,40	2,37	23	32,86	2,79	8	25,81	2,77
Stimmt ziemlich (4)	**17**	**10,37**		7	11,11		7	10,00		3	9,68	
Stimmt (5)	**24**	**14,63**		6	9,52		12	17,14		6	19,35	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 G Frage 4 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**84**	**48,00**		33	47,83		35	47,30		16	50,00	
Selten (2)	**63**	**36,00**		27	39,13		27	36,49		9	28,13	
Gelegentlich (3)	**25**	**14,29**	**1,7**	8	11,59	1,67	12	16,22	1,69	5	15,63	1,78
Häufig (4)	**3**	**1,71**		1	1,45		0	0,00		2	6,25	
Sehr häufig (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 G Frage 4 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**38**	**23,75**		16	28,07		16	22,54		6	18,75	
Seltener (2)	**53**	**33,13**		18	31,58		23	32,39		12	37,50	
Genauso häufig (3)	**60**	**37,50**	**2,25**	20	35,09	2,18	30	42,25	2,25	10	31,25	2,38
Häufiger (4)	**9**	**5,63**		3	5,26		2	2,82		4	12,50	
Viel häufiger (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 G Frage 5:												
Überhaupt nicht (1)	**31**	**17,42**		8	11,27		13	17,33		10	31,25	
Kaum (2)	**89**	**50,00**		43	60,56		34	45,33		12	37,50	
Mittelmäßig (3)	**27**	**15,17**	**2,34**	12	16,90	2,3	14	18,67	2,39	1	3,13	2,34
Ziemlich (4)	**28**	**15,73**		7	9,86		14	18,67		7	21,88	
Außerordentlich (5)	**3**	**1,69**		1	1,41		0	0,00		2	6,25	
Teil 3 G Frage 6:												
Belastung mit den Beistandskosten	**50**	**28,09**		20	28,17		19	25,33		11	34,38	
Negative Beeinflussung des Verfahrensklimas	**81**	**45,51**		30	42,25		38	50,67		13	40,63	
Sonstiges	**9**	**5,06**		2	2,82		5	6,67		2	6,25	
Teil 3 G Frage 7:												
Überhaupt nicht (1)	**21**	**11,93**		5	7,25		7	9,33		9	28,13	
Kaum (2)	**75**	**42,61**		36	52,17		31	41,33		8	25,00	
Mittelmäßig (3)	**48**	**27,27**	**2,54**	19	27,54	2,49	22	29,33	2,6	7	21,88	2,5
Ziemlich (4)	**28**	**15,91**		7	10,14		15	20,00		6	18,75	
Außerordentlich (5)	**4**	**2,27**		2	2,90		0	0,00		2	6,25	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 G Frage 8 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Selten (2)	**18**	**10,47**	**3,77**	4	5,71	4,01	10	13,89	3,49	4	13,33	3,87
Gelegentlich (3)	**42**	**24,42**		11	15,71		25	34,72		6	20,00	
Häufig (4)	**74**	**43,02**		35	50,00		29	40,28		10	33,33	
Sehr häufig (5)	**38**	**22,09**		20	28,57		8	11,11		10	33,33	
Teil 3 G Frage 8 Alt. 2:												
Praktisch nie (1)	**3**	**1,75**		0	0,00		2	2,82		1	3,23	
Selten (2)	**31**	**18,13**	**3,38**	18	26,09	3,33	10	14,08	3,24	3	9,68	3,81
Gelegentlich (3)	**61**	**35,67**		21	30,34		33	46,48		7	22,58	
Häufig (4)	**50**	**29,24**		19	27,54		21	29,58		10	32,26	
Sehr häufig (5)	**26**	**15,20**		11	15,94		5	7,04		10	32,26	
Teil 3 G Frage 9:												
Praktisch nie (1)	**56**	**31,64**		23	32,86		26	34,67		7	21,88	
Selten (2)	**44**	**24,86**		15	21,43		17	22,67		12	37,50	
Gelegentlich (3)	**30**	**16,95**	**2,08**	8	11,43	2,16	14	18,67	1,92	8	25,00	2,27
Häufig (4)	**10**	**5,65**		6	8,57		2	2,67		2	6,25	
Sehr häufig (5)	**6**	**3,39**		4	5,71		1	1,33		1	3,13	
Keine Erfahrung	**31**	**17,51**		14	20,00		15	20,00		2	6,25	
Teil 3 G Frage 10:												
Nein (1)	**29**	**16,48**		12	16,90		17	22,67		0	0,00	
Unentschieden	**15**	**8,52**	**2,11**	6	8,45	2	7	9,33	1,94	2	6,67	2,79
Nur im Einzelfall (2)	**85**	**48,30**		41	57,75		38	50,67		6	20,00	
Ja, in jedem Fall (3)	**47**	**26,70**		12	16,90		13	17,33		22	73,33	
Teil 3 G Frage 11:												
Der Verletzte	**70**	**40,23**		28	41,18		35	46,67		7	22,58	
Die Staatskasse	**104**	**59,77**		40	58,82		40	53,33		24	77,42	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 G Frage 12:												
Nein	**39**	**21,91**		16	22,54		15	20,00		8	25,00	
Ja, uneingeschränkt	**45**	**25,28**		19	26,76		16	21,33		10	31,25	
Nur bei best., höchstpers. RG betr. Straftaten	**75**	**42,13**		30	42,25		34	45,33		11	34,38	
Unentschieden	**19**	**10,67**		6	8,45		10	13,33		3	9,38	
Teil 3 H Frage 1 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**4**	**2,25**		2	2,82		1	1,33		1	3,13	
Wenig (2)	**15**	**8,43**		4	5,63		9	12,00		2	6,25	
Mittelmäßig (3)	**45**	**25,28**	**3,78**	17	23,94	3,76	24	32,00	3,61	4	12,50	4,19
Ziemlich (4)	**67**	**37,64**		34	47,89		25	33,33		8	25,00	
Sehr (5)	**47**	**26,40**		14	19,72		16	21,33		17	53,13	
Teil 3 H Frage 1 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**1**	**0,57**		0	0,00		1	1,33		0	0,00	
Wenig (2)	**30**	**17,24**		11	16,18		13	17,33		6	19,35	
Mittelmäßig (3)	**75**	**43,10**	**3,28**	26	38,24	3,34	35	46,67	3,25	14	45,16	3,23
Ziemlich (4)	**55**	**31,61**		28	41,18		18	24,00		9	29,03	
Sehr (5)	**13**	**7,47**		3	4,41		8	10,67		2	6,45	
Teil 3 H Frage 1 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**5**	**2,89**		1	1,49		3	4,00		1	3,23	
Wenig (2)	**41**	**23,70**		15	22,39		17	22,67		9	29,03	
Mittelmäßig (3)	**66**	**38,15**	**3,13**	27	40,30	3,13	29	38,67	3,13	10	32,26	3,1
Ziemlich (4)	**49**	**28,32**		22	32,84		19	25,33		8	25,81	
Sehr (5)	**12**	**6,94**		2	2,99		7	9,33		3	9,68	
Teil 3 H Frage 2 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**25**	**14,37**		6	8,70		12	16,44		7	21,88	
Selten (2)	**61**	**35,06**		32	46,38		18	24,66		11	34,38	
Gelegentlich (3)	**37**	**21,26**	**2,71**	9	13,04	2,74	20	27,40	2,82	8	25,00	2,41
Häufig (4)	**41**	**23,56**		18	26,09		17	23,29		6	18,75	
Sehr häufig (5)	**10**	**5,75**		4	5,80		6	8,22		0	0,00	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	**%**	**MW**	**Abs.**	**%**	**MW**	**Abs.**	**%**	**MW**	**Abs.**	**%**	**MW**
Teil 3 H Frage 2 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**10**	**6,21**		2	3,33		4	5,80		4	12,50	
Seltener (2)	**46**	**28,57**	**2,65**	16	26,67	2,72	16	23,19	2,68	14	43,75	2,44
Genauso häufig (3)	**97**	**60,25**		40	66,67		47	68,12		10	31,25	
Häufiger (4)	**7**	**4,35**		1	1,67		2	2,90		4	12,50	
Viel häufiger (5)	**1**	**0,62**		1	1,67		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 H Frage 3:												
Praktisch nie (1)	**34**	**23,45**		11	15,71		23	30,67				
Selten (2)	**32**	**22,07**		16	22,86		16	21,33				
Gelegentlich (3)	**40**	**27,59**	**2,31**	21	30,00	2,58	19	25,33	2,05			
Häufig (4)	**6**	**4,14**		4	5,71		2	2,67				
Sehr häufig (5)	**6**	**4,14**		5	7,14		1	1,33				
Nur auf Anfrage	**27**	**18,62**		13	18,57		14	18,67				
Teil 3 H Frage 4:												
Praktisch nie (1)	**14**	**11,20**		4	6,90		10	14,93				
Selten (2)	**29**	**23,30**	**3,15**	11	18,97	3,36	18	26,87	2,97			
Gelegentlich (3)	**23**	**18,40**		10	17,24		13	19,40				
Häufig (4)	**42**	**33,60**		26	44,83		16	23,88				
Sehr häufig (5)	**17**	**13,60**		7	12,07		10	14,93				
Teil 3 I Frage 1:												
Gar nicht (1)	**9**	**5,06**		4	5,63		3	4,00		2	6,25	
Wenig (2)	**20**	**11,24**		11	15,49		8	10,67		1	3,13	
Mittelmäßig (3)	**52**	**29,21**		20	28,17		24	32,00		8	25,00	
Ziemlich (4)	**61**	**34,27**		28	39,44		24	32,00		9	28,13	
Sehr (5)	**36**	**20,22**	**3,53**	8	11,27	3,35	16	21,33	3,56	12	37,50	3,88

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 I Frage 2 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Wenig (2)	**1**	**0,57**		0	0,00		0	0,00		1	3,13	
Mittelmäßig (3)	**14**	**7,95**	**4,48**	2	2,90	4,58	6	8,00	4,6	6	18,75	4
Ziemlich (4)	**60**	**34,09**		25	36,23		18	24,00		17	53,13	
Sehr (5)	**101**	**57,39**		42	60,87		51	68,00		8	25,00	
Teil 3 I Frage 2 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**1**	**0,57**		1	1,45		0	0,00		0	0,00	
Wenig (2)	**6**	**3,41**		2	2,90		1	1,33		3	9,38	
Mittelmäßig (3)	**39**	**22,16**	**4,06**	12	17,39	4,09	12	16,00	4,27	15	46,88	3,5
Ziemlich (4)	**66**	**37,50**		29	42,03		28	37,33		9	28,13	
Sehr (5)	**64**	**36,36**		25	36,23		34	45,33		5	15,63	
Teil 3 I Frage 3 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**7**	**3,95**		2	2,86		5	6,67		0	0,00	
Selten (2)	**70**	**39,55**		26	37,14		36	48,00		8	25,00	
Gelegentlich (3)	**84**	**47,46**	**2,62**	36	51,43	2,66	31	41,33	2,43	17	53,13	2,97
Häufig (4)	**16**	**9,04**		6	8,57		3	4,00		7	21,88	
Sehr häufig (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 I Frage 3 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**9**	**5,49**		2	3,28		5	7,04		2	6,25	
Seltener (2)	**82**	**50,00**		31	50,82		32	45,07		19	59,38	
Genauso häufig (3)	**71**	**43,29**	**2,4**	26	42,62	2,46	34	47,89	2,41	11	34,38	2,28
Häufiger (4)	**2**	**1,22**		2	3,28		0	0,00		0	0,00	
Viel häufiger (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 I Frage 4 Alt. 1:												
Überhaupt nicht (1)	**29**	**16,29**		10	14,08		10	13,33		9	28,13	
Kaum (2)	**81**	**45,51**		39	54,93		30	40,00		12	37,50	
Mittelmäßig (3)	**50**	**28,09**	**2,33**	17	23,94	2,27	27	36,00	2,44	6	18,75	2,22
Ziemlich (4)	**16**	**8,99**		3	4,23		8	10,67		5	15,63	
Außerordentlich (5)	**2**	**1,12**		2	2,82		0	0,00		0	0,00	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 I Frage 4 Alt. 2:												
Überhaupt nicht (1)	**35**	**19,77**		12	16,90		10	13,51		13	40,63	
Kaum (2)	**86**	**48,59**		42	59,15		37	50,00		7	21,88	
Mittelmäßig (3)	**37**	**20,90**	**2,23**	12	16,90	2,14	17	22,97	2,36	8	25,00	2,09
Ziemlich (4)	**19**	**10,73**		5	7,04		10	13,51		4	12,50	
Außerordentlich (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 I Frage 4 Alt. 3:												
Überhaupt nicht (1)	**22**	**12,36**		9	12,68		8	10,67		5	15,63	
Kaum (2)	**79**	**44,38**		35	49,30		31	41,33		13	40,63	
Mittelmäßig (3)	**62**	**34,83**	**2,4**	25	35,21	2,28	28	37,33	2,48	9	28,13	2,47
Ziemlich (4)	**14**	**7,87**		2	2,82		8	10,67		4	12,50	
Außerordentlich (5)	**1**	**0,56**		0	0,00		0	0,00		1	3,13	
Teil 3 I Frage 4 Alt. 4:												
Überhaupt nicht (1)	**2**	**1,12**		2	2,82		0	0,00		0	0,00	
Kaum (2)	**22**	**12,36**		7	9,86		9	12,00		6	18,75	
Mittelmäßig (3)	**57**	**32,02**	**3,49**	20	28,17	3,51	29	38,67	3,45	8	25,00	3,56
Ziemlich (4)	**80**	**44,94**		37	52,11		31	41,33		12	37,50	
Außerordentlich (5)	**17**	**9,55**		5	7,04		6	8,00		6	18,75	
Teil 3 I Frage 4 Alt. 5:												
Überhaupt nicht (1)	**6**	**3,39**		3	4,29		0	0,00		3	9,38	
Kaum (2)	**45**	**25,42**		18	25,71		19	25,33		8	25,00	
Mittelmäßig (3)	**65**	**36,72**	**3,1**	21	30,00	3,13	36	48,00	3,05	8	25,00	3,16
Ziemlich (4)	**47**	**26,55**		23	32,86		17	22,67		7	21,88	
Außerordentlich (5)	**14**	**7,91**		5	7,14		3	4,00		6	18,75	
Teil 3 I Frage 4 Alt. 6:												
Überhaupt nicht (1)	**2**	**1,12**		1	1,41		0	0,00		1	3,13	
Kaum (2)	**32**	**17,98**		10	14,08		16	21,33		6	18,75	
Mittelmäßig (3)	**62**	**34,83**	**3,34**	22	30,99	3,46	31	41,33	3,17	9	28,13	3,47
Ziemlich (4)	**67**	**37,64**		31	43,66		27	36,00		9	28,13	
Außerordentlich (5)	**15**	**8,43**		7	9,86		1	1,33		7	21,88	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 I Frage 4 Alt. 7:												
Überhaupt nicht (1)	**7**	**3,93**		2	2,82		2	2,67		3	9,38	
Kaum (2)	**41**	**23,03**		13	18,31		20	26,67		8	25,00	
Mittelmäßig (3)	**79**	**44,38**	**3,04**	33	46,48	3,15	37	49,33	2,91	9	28,13	3,13
Ziemlich (4)	**39**	**21,91**		18	25,35		15	20,00		6	18,75	
Außerordentlich (5)	**12**	**6,74**		5	7,04		1	1,33		6	18,75	
Teil 3 I Frage 5 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Wenig (2)	**2**	**1,14**		0	0,00		0	0,00		2	6,25	
Mittelmäßig (3)	**16**	**9,09**	**4,54**	2	2,90	4,71	6	8,00	4,68	8	25,00	3,84
Ziemlich (4)	**43**	**24,43**		16	23,19		12	16,00		15	46,88	
Sehr (5)	**115**	**65,34**		51	73,91		57	76,00		7	21,88	
Teil 3 I Frage 5 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**2**	**1,14**		0	0,00		1	1,33		1	3,13	
Wenig (2)	**5**	**2,84**		0	0,00		0	0,00		5	15,63	
Mittelmäßig (3)	**27**	**15,34**	**4,31**	6	8,70	4,55	12	16,00	4,4	9	28,13	3,56
Ziemlich (4)	**45**	**25,57**		19	27,54		17	22,67		9	28,13	
Sehr (5)	**97**	**55,11**		44	63,77		45	60,00		8	25,00	
Teil 3 I Frage 6:												
Überhaupt nicht (1)	**17**	**9,55**		3	4,23		5	6,67		9	28,13	
Kaum (2)	**48**	**26,97**		18	25,35		20	26,67		10	31,25	
Mittelmäßig (3)	**52**	**29,21**		26	36,62		21	28,00		5	15,63	
Ziemlich (4)	**41**	**23,03**		14	19,72		25	33,33		2	6,25	
Außerordentlich (5)	**20**	**11,24**	**2,99**	10	14,08	3,14	4	5,33	3,04	6	18,75	2,56

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 I Frage 7:												
Verfahrensverzögerung	**45**	**25,28**		21	29,58		23	30,67		1	3,13	
Belastung mit den Nebenklagekosten	**82**	**46,07**		39	54,93		31	41,33		12	37,50	
Negative Beeinflussung des Verfahrensklimas	**97**	**54,49**		38	54,52		45	60,00		14	43,75	
Sonstiges	**11**	**6,18**		4	5,63		5	6,67		2	6,25	
Teil 3 I Frage 8:												
Eher erziehungsschädigend	**78**	**48,75**		30	46,15		36	56,25		12	38,71	
Eher erziehungsfördernd	**82**	**51,25**		35	53,85		28	43,75		19	61,29	
Teil 3 I Frage 9:												
Nein	**76**	**42,46**		28	38,89		38	50,67		10	31,25	
Ja, uneingeschränkt	**7**	**3,91**		2	2,78		1	1,33		4	12,50	
Ja, mit Einschränkungen – und zwar:	**93**	**51,96**		40	55,56		35	46,67		18	56,25	
Sie muss stets einen Fall notwendiger Verteidigung nach sich ziehen	**42**			17			11			14		
Nur bei best., höchstpers. RG betr. Straftaten	**71**			30			19			12		
Die offensiven Nebenklagebefugnisse sollten nicht zugelassen werden	**14**			9			5			0		
Sie sollte von der Zulassung durch Gerichtsbeschluss im Einzelfall abhängig gemacht werden	**46**			22			16			8		
Unentschieden	**3**	**1,68**		2	2,78		1	1,33		0	0,00	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 J Frage 1:												
Gar nicht (1)	**38**	**21,59**		18	25,35		12	16,44		8	25,00	
Wenig (2)	**56**	**31,82**		24	33,80		23	31,51		9	28,13	
Mittelmäßig (3)	**41**	**23,30**	**2,56**	12	16,90	2,46	22	30,14	2,62	7	21,88	2,63
Ziemlich (4)	**28**	**15,91**		12	16,90		13	17,81		3	9,38	
Sehr (5)	**13**	**7,39**		5	7,04		3	4,11		5	15,63	
Teil 3 J Frage 2 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**3**	**1,70**		0	0,00		2	2,67		1	3,13	
Wenig (2)	**23**	**13,07**		5	7,25		7	9,33		11	34,38	
Mittelmäßig (3)	**42**	**23,86**	**3,68**	15	21,74	3,93	20	26,67	3,69	7	21,88	3,13
Ziemlich (4)	**67**	**38,07**		29	42,03		29	38,67		9	28,13	
Sehr (5)	**41**	**23,30**		20	28,99		17	22,67		4	12,50	
Teil 3 J Frage 2 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**11**	**6,21**		3	4,29		6	8,00		2	6,25	
Wenig (2)	**47**	**26,55**		20	28,57		14	18,67		13	40,63	
Mittelmäßig (3)	**56**	**31,64**	**3,06**	19	27,14	3,13	26	34,67	3,17	11	34,38	2,66
Ziemlich (4)	**46**	**25,99**		21	30,00		19	25,33		6	18,75	
Sehr (5)	**17**	**9,60**		7	10,00		10	13,33		0	0,00	
Teil 3 J Frage 2 Alt. 3:												
Gar nicht (1)	**3**	**1,69**		0	0,00		2	2,67		1	3,13	
Wenig (2)	**25**	**14,12**		5	7,14		9	12,00		11	34,38	
Mittelmäßig (3)	**43**	**24,29**	**3,65**	13	18,57	3,93	20	26,67	3,64	10	31,25	3,06
Ziemlich (4)	**66**	**37,29**		34	48,57		27	36,00		5	15,63	
Sehr (5)	**40**	**22,60**		18	25,71		17	22,67		5	15,63	
Teil 3 J Frage 2 Alt. 4:												
Gar nicht (1)	**6**	**3,39**		0	0,00		4	5,33		2	6,25	
Wenig (2)	**22**	**12,43**		6	8,57		7	9,33		9	28,13	
Mittelmäßig (3)	**46**	**25,99**	**3,58**	14	20,00	3,87	20	26,67	3,56	12	37,50	3
Ziemlich (4)	**69**	**38,98**		33	47,14		31	41,33		5	15,63	
Sehr (5)	**34**	**19,21**		17	24,29		13	17,33		4	12,50	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 J Frage 3 Alt. 1:												
Stimmt nicht (1)	**42**	**25,77**		18	27,27		15	22,73		9	29,03	
Stimmt wenig (2)	**27**	**16,56**		11	16,67		12	18,18		4	12,90	
Stimmt teils-teils (3)	**36**	**22,09**	**2,91**	10	15,15	2,97	19	28,79	2,86	7	22,58	2,9
Stimmt ziemlich (4)	**19**	**11,66**		9	13,64		7	10,61		3	9,68	
Stimmt (5)	**39**	**23,93**		18	27,27		13	19,70		8	25,81	
Teil 3 J Frage 3 Alt. 2:												
Stimmt nicht (1)	**18**	**10,98**		8	12,50		7	10,00		3	10,00	
Stimmt wenig (2)	**20**	**12,20**		10	15,63		6	8,57		4	13,33	
Stimmt teils-teils (3)	**32**	**19,51**	**3,55**	8	12,50	3,5	18	25,71	3,6	6	20,00	3,53
Stimmt ziemlich (4)	**42**	**25,61**		18	28,13		16	22,86		8	26,67	
Stimmt (5)	**52**	**31,71**		20	31,25		23	32,86		9	30,00	
Teil 3 J Frage 4:												
Nein (1)	**96**	**53,63**		37	51,39		46	61,33		13	40,63	
Unentschieden (2)	**35**	**19,55**	**1,73**	14	19,44	1,78	14	18,67	1,59	7	21,88	1,97
Ja (3)	**48**	**26,92**		21	29,17		15	20,00		12	37,50	
Teil 3 J Frage 5 Alt. 1:												
Praktisch nie (1)	**114**	**64,04**		47	66,20		50	66,67		17	53,13	
Selten (2)	**61**	**34,27**		23	32,39		25	33,33		13	40,63	
Gelegentlich (3)	**2**	**1,12**	**1,38**	1	1,41	1,35	0	0,00	1,33	1	3,13	1,56
Häufig (4)	**1**	**0,56**		0	0,00		0	0,00		1	3,13	
Sehr häufig (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	
Teil 3 J Frage 5 Alt. 2:												
Viel seltener (1)	**31**	**18,90**		13	21,31		11	15,28		7	22,58	
Seltener (2)	**68**	**41,46**		29	47,54		27	37,50		12	38,71	
Genauso häufig (3)	**61**	**37,20**	**2,23**	17	27,87	2,13	34	47,22	2,32	10	32,26	2,23
Häufiger (4)	**4**	**2,44**		2	3,28		0	0,00		2	6,45	
Viel häufiger (5)	**0**	**0,00**		0	0,00		0	0,00		0	0,00	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 J Frage 6 Alt. 1:												
Überhaupt nicht (1)	**16**	**9,41**		5	7,14		5	7,25		6	19,35	
Kaum (2)	**46**	**27,06**	**2,94**	20	28,57	2,96	20	28,99	2,88	6	19,35	3
Mittelmäßig (3)	**54**	**31,76**		23	32,86		26	37,68		5	16,13	
Ziemlich (4)	**41**	**24,12**		17	24,29		14	20,29		10	32,26	
Außerordentlich (5)	**13**	**7,65**		5	7,14		4	5,80		4	12,90	
Teil 3 J Frage 6 Alt. 2:												
Überhaupt nicht (1)	**11**	**6,25**		4	5,71		1	1,35		6	18,75	
Kaum (2)	**27**	**15,34**	**3,37**	10	14,29	3,39	12	16,22	3,5	5	15,63	3,03
Mittelmäßig (3)	**47**	**26,70**		22	31,43		19	25,68		6	18,75	
Ziemlich (4)	**68**	**38,64**		23	32,86		33	44,59		12	37,50	
Außerordentlich (5)	**23**	**13,07**		11	15,71		9	12,16		3	9,38	
Teil 3 J Frage 6 Alt. 3:												
Überhaupt nicht (1)	**7**	**4,09**		2	2,99		1	1,39		4	12,50	
Kaum (2)	**39**	**22,81**	**3,21**	15	22,39	3,21	18	25,00	3,18	6	18,75	3,28
Mittelmäßig (3)	**48**	**28,07**		19	28,36		24	33.33		5	15,63	
Ziemlich (4)	**65**	**38,01**		29	43,28		25	34,72		11	34,38	
Außerordentlich (5)	**12**	**7,02**		2	2,99		4	5,56		6	18,75	
Teil 3 J Frage 6 Alt. 4:												
Überhaupt nicht (1)	**10**	**5,68**		3	4,29		2	2,70		5	15,63	
Kaum (2)	**66**	**37,50**	**2,78**	23	32,86	2,83	35	47,30	2,68	8	25,00	2,91
Mittelmäßig (3)	**62**	**35,23**		29	41,43		23	31,08		10	31,25	
Ziemlich (4)	**29**	**16,48**		13	18,57		13	17,57		3	9,38	
Außerordentlich (5)	**9**	**5,11**		2	2,86		1	1,35		6	18,75	
Teil 3 J Frage 7 Alt. 1:												
Gar nicht (1)	**2**	**1,13**		0	0,00		2	2,70		0	0,00	
Wenig (2)	**9**	**5,08**	**4,08**	1	1,41	4,35	3	4,05	4,04	5	15,63	3,59
Mittelmäßig (3)	**31**	**17,51**		9	12,68		13	17,57		9	28,13	
Ziemlich (4)	**65**	**36,72**		25	35,21		28	37,84		12	37,50	
Sehr (5)	**70**	**39,55**		36	50,70		28	37,84		6	18,75	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 J Frage 7 Alt. 2:												
Gar nicht (1)	**1**	**0,57**		0	0,00		1	1,35		0	0,00	
Wenig (2)	**10**	**5,68**		1	1,41		2	2,70		7	22,58	
Mittelmäßig (3)	**29**	**16,48**	**4,08**	8	11,27	4,35	12	16,22	4,08	9	29,03	3,45
Ziemlich (4)	**70**	**39,77**		27	38,03		34	45,95		9	29,03	
Sehr (5)	**66**	**37,50**		35	49,30		25	33,78		6	19,35	
Teil 3 J Frage 8:												
Nein (1)	**27**	**15,17**		12	16,90		7	9,33		8	25,00	
Unentschieden (2)	**52**	**29,21**	**2,4**	18	25,35	2,41	23	30,67	2,51	11	34,38	2,16
Ja (3)	**99**	**55,62**		41	57,75		45	60,00		13	40,63	
Teil 3 J Frage 9:												
Überhaupt nicht (1)	**14**	**7,82**		4	5,56		3	4,00		7	21,88	
Kaum (2)	**37**	**20,67**		12	16,67		18	24,00		7	21,88	
Mittelmäßig (3)	**45**	**25,14**	**3,22**	18	25,00	3,39	23	30,67	3,19	4	12,50	2,91
Ziemlich (4)	**62**	**34,64**		28	38,89		24	32,00		10	31,25	
Außerordentlich (5)	**21**	**11,73**		10	13,89		7	9,33		4	12,50	
Teil 3 J Frage 10:												
Verfahrensverzögerung	**72**	**40,00**		33	45,21		31	41,33		8	25,00	
Negative Beeinflussung des Verfahrensklimas	**103**	**57,22**		39	53,42		46	61,33		18	56,25	
Sonstiges	**29**	**16,11**		12	16,44		11	14,67		6	18,75	
Teil 3 J Frage 11:												
Eher erziehungsschädigend	**112**	**68,71**		49	76,56		46	67,65		17	54,84	
Eher erziehungsfördernd	**51**	**31,29**		15	23,44		22	32,35		14	45,16	

	Gesamt			Jugendrichter			Jugendstaatsanwälte			Rechtsanwälte		
	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW	Abs.	%	MW
Teil 3 J Frage 12:												
Nein	**117**	**65,00**		50	68,49		50	66,67		17	53,13	
Ja, uneingeschränkt	**9**	**5,00**		2	2,74		2	2,67		5	15,63	
Ja, mit Einschränkungen	**43**	**23,89**		16	21,92		17	22,67		10	31,25	
– und zwar												
Es muss stets einen Fall notwendiger Verteidigung nach sich ziehen.	**22**			4			9			9		
Es sollte stets von der Zulassung des Gerichts im Einzelfall abhängig gemacht werden	**38**			14			17			7		
Unentschieden	**11**	**6,11**		5	6,85		6	8,00		0	0,00	

C. Erhebungsinstrumente

I. Fragebogenanschreiben in der Version für Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle
Professur für Kriminologie, Strafrecht, Strafvollzug
Georg-August-Universität Göttingen
Juristisches Seminar
Abteilung Kriminologie - Goßlerstraße 15a

Postanschrift:
Platz der Göttinger Sieben 6
37073 Göttingen
Tel.: 0551 / 39-4866
Fax: 0551 / 39-9241
e-mail: abtkrim@uni-goettingen.de

Prof. Dr. J.-M. Jehle • Platz der Göttinger Sieben 6 • 37073 Göttingen

Göttingen im November 2005

An die Jugendrichterinnen und Jugendrichter, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte des Landes Niedersachsen

Forschungsvorhaben: Opferrechte im Jugendstrafverfahren
Hier: Befragung von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern, Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten sowie Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern des Landes Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen einen Fragebogen zum Thema Opferrechte im Jugendstrafverfahren, um dessen Beantwortung wir Sie bitten möchten.

Uns ist bewusst, dass Sie durch Ihre tägliche Arbeit oftmals sehr in Anspruch genommen werden und die Befragung eine zusätzliche Belastung für Sie darstellt. Angesichts der Bedeutung von Opferschutz und Opferrechten möchten wir Sie dennoch bitten, an der Befragung teilzunehmen.

Lassen Sie sich bitte durch den Umfang des Fragebogens nicht abschrecken. Das Ausfüllen des Fragebogens dürfte nach den bisherigen Erfahrungen **nicht länger als 30 Minuten** in Anspruch nehmen.

Mit Schreiben vom 2. November 2005 hat das Niedersächsische Justizministerium positiv zu der geplanten Untersuchung Stellung genommen. Aus Sicht des Niedersächsischen Justizministeriums bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die geplante Befragung. Es hat hervorgehoben, dass es der niedersächsischen Landesregierung ein wichtiges Anliegen sei den Opferschutz und die Opferrechte zu verbessern.

Die Rolle des Opfers im Jugendstrafverfahren ist seit einiger Zeit in den Blickpunkt des Interesses geraten. In der aktuellen Debatte geht es zentral um die Frage, inwieweit sich die erweiterten Opferschutz- und Opfermitwirkungsrechte mit einem am Erziehungsgedanken orientierten Verfahren vereinbaren lassen. Um die Diskussion über die Rolle des Opfers im Jugendstrafverfahren um empirische Aspekte zu bereichern, möchten wir im Rahmen eines von mir betreuten Promotionsvorhabens professionelle Verfahrensbeteiligte des Jugendstrafverfahrens zum Thema Opferrechte befragen. Ziel der Befragung ist es zu erfahren, welche Rolle die Opferrechte im Rechtsalltag des Jugendstrafverfahrens spielen, wie sich die Umsetzung der Opferrechte auf das Verfahren auswirkt und wie die Praxis einer möglichen Erweiterung der Opferrechte im Jugendstrafverfahren gegenübersteht. Auch wenn Sie mit dem Themenbereich nur am Rande zu tun haben, ist uns Ihre Meinung wichtig.

Füllen Sie den Fragebogen bitte vollständig aus. Sie werden in den Fragen gebeten, aus mehreren Antwortalternativen durch Ankreuzen diejenige auszuwählen, die am ehesten Ihrer Einschätzung entspricht. Kreuzen Sie bitte nur eine Antwort an, sofern nicht explizit Mehrfachnennungen möglich sind. Einige Fragen enthalten mehrere Aussagen. Nehmen Sie in diesem Fall bitte zu allen Aussagen einzeln Stellung.
Selbstverständlich soll mit dem Fragebogen nicht geprüft werden, wie gut Sie sich im Bereich des Opferschutzes auskennen. Es geht vielmehr um Ihre persönlichen Erfahrungen und Meinungen zu diesem Thema. Daher sollten Sie die Fragen möglichst spontan beantworten.

Wir versichern Ihnen, dass Ihre **Anonymität** sowohl bei der Erhebung als auch bei der Auswertung der Fragebögen voll gewahrt bleibt.
Die Befragung erfolgt ohne Erfassung Ihres Namens. Damit Sie in keiner Form Ihren Namen preisgeben müssen, wird im Ausfüllen und Zurücksenden des Fragebogens Ihre Einverständniserklärung zur Einbeziehung Ihrer Angaben in die Untersuchung gesehen.

Um eine rechtzeitige Auswertung Ihrer Antworten zu gewährleisten, bitten wir Sie den Fragebogen

bis zum 21. Dezember

auszufüllen. Geben Sie ihn dann bitte in dem beiliegenden Umschlag an Ihre Geschäftsleitung zurück. Diese hat von uns einen frankierten Rückumschlag und wird die Bögen gesammelt zurücksenden.

Wenn Sie Fragen zu einzelnen Teilen des Fragebogens oder zur Befragung insgesamt haben, wenden Sie sich bitte an Frau Dipl.-Jur. Jana Voigt (0551/394678; janacvoigt@web.de).
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Ergebnisse der Untersuchung gerne zukommen lassen.

Für Ihre Mitarbeit möchten wir uns schon im Voraus herzlich bedanken!

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle)

II. Fragebogen in der Version für Jugendrichter

Teil 1: Bitte beantworten Sie zunächst folgende Fragen zur Person:

1. Ihr Geschlecht?
männlich ❍ weiblich ❍

2. Ihr Alter?
bis 35 Jahre ❍ 36 bis 45 Jahre ❍ 46 bis 55 Jahre ❍ über 55 Jahre ❍

3. Welcher Art von Spruchkörper gehören Sie an? *(mehrere Antworten sind möglich)*
Strafrichter als Jugendrichter ❍ Jugendschöffengericht ❍ Jugendkammer ❍

4. In welchem Umfang sind Sie mit Jugendstrafrecht beschäftigt?
kaum.................. ❍ eher weniger....... ❍ zur Hälfte.......... ❍ überwiegend........ ❍ ausschließlich..... ❍

5. Wie lange sind Sie bereits als Jugendrichter tätig?
bis 1 Jahr............ ❍ 1 bis 5 Jahre....... ❍ 6 bis 10 Jahre.... ❍ 11 bis 20 Jahre.... ❍ über 20 Jahre...... ❍

Teil 2: Allgemeine Fragen zur Rolle des Opfers im Jugendstrafverfahren

1. Wie wichtig sind die folgenden Verfahrensziele Ihrer Ansicht nach im Jugendstrafverfahren?

	gar nicht wichtig	wenig wichtig	mittelmäßig wichtig	ziemlich wichtig	sehr wichtig
Beantwortung der Schuldfrage..	❍	❍	❍	❍	❍
Festsetzung der Sanktionen..	❍	❍	❍	❍	❍
Erziehung des Angeklagten...	❍	❍	❍	❍	❍
Opferschutz und Opfergerechtigkeit...	❍	❍	❍	❍	❍

2. Welcher der beiden folgenden Aussagen stimmen Sie eher zu?
Das Jugendstrafverfahren sollte sich grundsätzlich auf die Auseinandersetzung mit dem Täter beschränken.................... ❍
Das Jugendstrafverfahren sollte der umfassenden Klärung der Täter-Opfer-Beziehung dienen... ❍

3. Bitte bewerten Sie folgende Aussagen:

a. Verletzte einer Straftat verfügen im Jugendstrafverfahren
über zu wenige Rechte........... ❍ über ausreichende Rechte ❍ über zu viele Rechte....... ❍

b. Die Kräfteverteilung im Jugendstrafprozess zwischen Verletztem und Beschuldigtem ist derzeit
zugunsten des Beschuldigten ❍ ausgeglichen.................... ❍ zugunsten des Verletzten ❍

c. Ein am Erziehungsgedanken orientiertes Jugendstrafverfahren lässt sich nicht mit der Berücksichtigung von Opferbelangen vereinbaren.
stimmt nicht........ ❍ stimmt wenig..... ❍ stimmt teils-teils ❍ stimmt ziemlich.. ❍ stimmt................ ❍

d. Es ist ein wichtiges Erziehungsziel, die Bedürfnisse und Rechte des Verletzten dem Jugendlichen auch im Strafverfahren zu verdeutlichen.
stimmt nicht........ ❍ stimmt wenig..... ❍ stimmt teils-teils ❍ stimmt ziemlich.. ❍ stimmt................ ❍

e. Dem Verletzten sollten in Zukunft mehr Rechte im Jugendstrafverfahren eingeräumt werden.
stimmt nicht........ ❍ stimmt wenig..... ❍ stimmt teils-teils ❍ stimmt ziemlich.. ❍ stimmt................ ❍

Teil 3: Fragen zu einzelnen Opferrechten im Jugendstrafverfahren
Im Jugendstrafverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten gem. § 2 JGG nur, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Vorrang des JGG gegenüber allgemeinen Vorschriften des Strafverfahrensrechts gilt nicht nur für ausdrückliche Bestimmungen, sondern auch für die Grundsätze des Jugendgerichtsgesetzes.

A. § 48 II 1 JGG
In § 48 II 1 JGG wird jedem Verletzten das Recht eingeräumt, in der Hauptverhandlung anwesend zu sein.

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des § 48 II 1 JGG:

	gar nicht	wenig	mittelmäßig	ziemlich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?..	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?.............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?..........................	❍	❍	❍	❍	❍

2. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach von § 48 II 1 JGG Gebrauch gemacht?

- Der Verletzte ist in der Hauptverhandlung gegen Jugendliche anwesend
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

3. Wie wird das Anwesenheitsrecht Ihrer Erfahrung nach gewährt, wenn der Verletzte als Zeuge vernommen werden soll?

Dem Verletzten wird ein Anwesenheitsrecht während der gesamten Hauptverhandlung gewährt...................................... ❍
Der Verletzte muss während der Vernehmung des Angeklagten und der vor ihm zu vernehmenden Zeugen den Sitzungssaal verlassen……………………………………………………………………………………………… ❍

4. Werden dem Verletzten Ihrer Erfahrung nach Zeit und Ort der Hauptverhandlung auch dann mitgeteilt, wenn er nicht als Zeuge vernommen werden soll?

praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

5. Sollten Ihrer Ansicht nach dem Verletzten Zeit und Ort der Hauptverhandlung auch dann mitgeteilt werden müssen, wenn er nicht als Zeuge vernommen werden soll?

Nein................. ❍ Unentschieden.. ❍ Ja.................... ❍

6. Wie häufig sind Ihrer Erfahrung nach Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Tatopfer in der Hauptverhandlung des Verfahrens gegen Jugendliche anwesend?

- Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter des Verletzten sind anwesend
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

7. Sollte Ihrer Ansicht nach § 48 II JGG um ein Anwesenheitsrecht für Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter minderjähriger Tatopfer ergänzt werden?

Nein................. ❍ Unentschieden.. ❍ Ja.................... ❍

B. § 406d I StPO
Gem. § 406d I StPO ist dem Verletzten auf Antrag der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des 406d I StPO:

	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern im Verfahren gegen Jugendliche?	❍	❍	❍	❍	❍

2. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche von § 406d I StPO Gebrauch gemacht?

- Es wird eine Mitteilung über den Verfahrensausgang gemacht
praktisch nie........ ❍ selten................ ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............ ❍ viel häufiger........ ❍

3. Wird der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406d I StPO beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............ ❍ außerordentlich... ❍

C. § 406d II StPO
Gem. § 406d II StPO ist dem Verletzten auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden.

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des 406d II StPO:

	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern im Verfahren gegen Jugendliche?	❍	❍	❍	❍	❍

2. Die Anwendbarkeit von § 406d II StPO im Verfahren gegen Jugendliche ist umstritten. Wie beurteilen Sie diese Frage?

Nicht anwendbar ❍ Unentschieden..... ❍ Anwendbar.......... ❍

3. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche von § 406d II StPO Gebrauch gemacht?

- Es wird eine Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen gemacht
praktisch nie........ ❍ selten................ ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............ ❍ viel häufiger........ ❍

4. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche die Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 406d II 1 a.E. StPO wegen überwiegender schützwürdiger Interessen des Beschuldigten versagt?

- Die Mitteilung über freiheitsentziehende Maßnahmen wird gem. § 406d II 1 a.E. versagt
praktisch nie........ ❍ selten................ ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............ ❍ viel häufiger........ ❍

5. Wird der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406d II StPO beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............ ❍ außerordentlich... ❍

6. Wie beurteilen Sie folgende Aussage: § 406d II 3 StPO ist im Verfahren gegen Jugendliche nicht anwendbar, weil er an die nach § 80 III JGG ausgeschlossene Nebenklageberechtigung anknüpft.

stimmt nicht........ ❍ stimmt wenig..... ❍ stimmt teils-teils ❍ stimmt ziemlich ❍ stimmt................. ❍

D. § 406e StPO
Gem. § 406e I 1 StPO kann für den Verletzten ein Rechtsanwalt die Akten einsehen, wenn er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Der nebenklageberechtigte Verletzte ist gem. § 406e I 2 StPO von der Darlegung eines berechtigten Interesses befreit.

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des 406e I 1 StPO:

	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern im Verfahren gegen Jugendliche?	❍	❍	❍	❍	❍

2. Die Anwendbarkeit von § 406e I 1 StPO im Verfahren gegen Jugendliche ist umstritten. Wie beurteilen Sie diese Frage?

Nicht anwendbar ❍ Unentschieden..... ❍ Anwendbar.......... ❍

3. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche von § 406e I 1 StPO Gebrauch gemacht?

- Es wird Akteneinsicht gewährt
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍
- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

4. Wird der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406e I 1 StPO beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

5. Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406e I 1 StPO beeinträchtigt wird, wodurch kommt diese Beeinträchtigung Ihrer Ansicht nach zustande?

Verfahrensverzögerung.. ❍ Sonstiges: ______________________
Bekanntwerden sensibler Daten........................... ❍ ______________________

6. Wie häufig kommt Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche eine Versagung der Akteneinsicht gem. § 406e II 2 StPO wegen drohender Verfahrensverzögerung vor?

- Die Akteneinsicht wird gem. § 406e II 2 StPO versagt
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍
- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

7. Wie häufig kommt Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche eine Versagung der Akteneinsicht gem. § 406e II 1 StPO wegen überwiegender schützwürdiger Interessen des Beschuldigten vor?

- Die Akteneinsicht wird gem. § 406e II 1 StPO versagt
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍
- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

8. Wie wird Ihrer Erfahrung nach verfahren, wenn sich in den Akten sensible Daten, wie etwa der Jugendgerichtshilfebericht oder Auskünfte aus dem Erziehungsregister, befinden?

Es wird vollständige Akteneinsicht gewährt.. ❍
Die Akteneinsicht wird abgelehnt.. ❍
Die problematischen Aktenbestandteile werden von der Einsichtnahme ausgeschlossen.................................. ❍

9. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen: § 406e I 2 StPO ist im Verfahren gegen Jugendliche nicht anwendbar,	stimmt nicht	stimmt wenig	stimmt teils-teils	stimmt ziemlich	stimmt
weil er an die nach § 80 III JGG ausgeschlossene Nebenklageberechtigung anknüpft	❍	❍	❍	❍	❍
weil er nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des JGG in Einklang steht..................	❍	❍	❍	❍	❍

10. Sollte § 406e I 2 StPO Ihrer Ansicht nach im Jugendstrafverfahren anwendbar sein?

Nein... ❍
Ja, uneingeschränkt.. ❍
Ja, aber nur bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten.. ❍
Unentschieden... ❍

E. § 406f I, II StPO
Gem. § 406f I, II StPO hat der Verletzte das Recht, sich des Beistands eines Rechtsanwalts zu bedienen. Diesem anwaltlichen Beistand ist die Anwesenheit nur bei der Vernehmung des Verletzten gestattet. Die Kosten trägt der Verletzte.

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des 406f I, II StPO:	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?..	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern im Verfahren gegen Jugendliche?...	❍	❍	❍	❍	❍

2. Die Anwendbarkeit von § 406f I, II StPO im Verfahren gegen Jugendliche ist umstritten. Wie beurteilen Sie diese Frage?

Nicht anwendbar ❍ Unentschieden..... ❍ Anwendbar.......... ❍

3. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche von § 406f I StPO Gebrauch gemacht?

- Es ist ein Beistand gem. § 406f I StPO beteiligt
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

4. Wird der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406f I StPO beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

5. Führt die Beteiligung eines Verletztenbeistandes gem. § 406f I StPO im Verfahren gegen Jugendliche zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

6. Kann möglichen erziehungsschädlichen Einflüssen, die von der Beteiligung eines Verletztenbeistandes gem. § 406f I StPO ausgehen,	praktisch nie	selten	gelegent-lich	häufig	sehr häufig
durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt ausreichend entgegengewirkt werden?...	❍	❍	❍	❍	❍
durch die Mitwirkung eines Verteidigers ausreichend entgegengewirkt werden?.........	❍	❍	❍	❍	❍

7. Wie häufig wird dem jugendlichen Angeklagten Ihrer Erfahrung nach ein Pflichtverteidiger gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 II StPO bestellt, weil ein Verletztenbeistand gem. § 406f I StPO beteiligt ist?

praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

8. Ist es bei der Beteiligung eines Verletztenbeistandes gem. § 406f I StPO Ihrer Ansicht nach erforderlich, dass auch dem Jugendlichen ein Verteidiger zur Seite steht und ihm notfalls ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist?

Nein.................... ❍ Unentschieden..... ❍ Nur im Einzelfall ❍ Ja, in jedem Fall... ❍

F. § 406f III StPO
Gem. § 406f III StPO kann einer Vertrauensperson des Verletzten die Anwesenheit während der Vernehmung gestattet werden.

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des 406f III StPO:

	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?........	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?........	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern im Verfahren gegen Jugendliche?........	❍	❍	❍	❍	❍

2. Die Anwendbarkeit von § 406f III StPO im Verfahren gegen Jugendliche ist umstritten. Wie beurteilen Sie diese Frage?

Nicht anwendbar ❍ Unentschieden..... ❍ Anwendbar.......... ❍

3. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche von § 406f III StPO Gebrauch gemacht?

- Es ist eine Vertrauensperson anwesend
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

4. Wird der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406f III StPO beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

G. § 406g StPO
Durch § 406g StPO erhält der nebenklageberechtigte Verletzte zusätzliche Rechte, auch wenn er sich nicht als Nebenkläger anschließt. Der Beistand verfügt über umfassende Anwesenheitsbefugnisse und kann in schweren Fällen von Amts wegen bestellt oder zumindest durch Prozesskostenhilfe abgesichert werden (§ 406g III i. V. m. § 397a StPO).

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des 406g StPO:

	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?........	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?........	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern im Verfahren gegen Jugendliche?........	❍	❍	❍	❍	❍

2. Die Anwendbarkeit von § 406g StPO im Verfahren gegen Jugendliche ist umstritten. Wie beurteilen Sie diese Frage?

Nicht anwendbar ❍ Unentschieden..... ❍ Anwendbar.......... ❍

3. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen: § 406g StPO ist im Verfahren gegen Jugendliche nicht anwendbar,

	stimmt nicht	stimmt wenig	stimmt teils-teils	stimmt ziemlich	stimmt
weil er an die nach § 80 III JGG ausgeschlossene Nebenklageberechtigung anknüpft	❍	❍	❍	❍	❍
weil er nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des JGG in Einklang steht........	❍	❍	❍	❍	❍

4. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Jugendliche von § 406g StPO Gebrauch gemacht?

- Es ist ein Beistand gem. § 406g StPO beteiligt
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

5. Würde der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406g StPO beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

6. Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Anwendung des § 406g StPO beeinträchtigt würde, wodurch käme diese Beeinträchtigung Ihrer Ansicht nach zustande?

Belastung mit den Beistandskosten....................... ❍ Sonstiges: ____________
Negative Beeinflussung des Verfahrensklimas..... ❍ ____________

---

7. Würde die Beteiligung eines Verletztenbeistands gem. § 406g StPO im Verfahren gegen Jugendliche zu einer erzieherisch ungünstigen Verhandlungsatmosphäre führen?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

---

8. Könnte möglichen erziehungsschädlichen Einflüssen, die von der Beteiligung eines Verletztenbeistandes gem. § 406g StPO ausgehen,

	praktisch nie	selten	gelegent-lich	häufig	sehr häufig
durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwalt ausreichend entgegengewirkt werden?...	❍	❍	❍	❍	❍
durch die Mitwirkung eines Verteidigers ausreichend entgegengewirkt werden?.........	❍	❍	❍	❍	❍

---

9. Wie häufig wird dem jugendlichen Angeklagten Ihrer Erfahrung nach ein Pflichtverteidiger gem. § 68 Nr. 1 JGG i. V. m. § 140 II StPO bestellt, weil ein Verletztenbeistand gem. § 406g StPO beteiligt ist?

praktisch nie.. ❍ selten.......... ❍ gelegentlich ❍ häufig........... ❍ sehr häufig... ❍ keine Erfahrung ❍

---

10. Ist es bei der Beteiligung eines Verletztenbeistands gem. § 406g StPO Ihrer Ansicht nach erforderlich, dass auch dem Jugendlichen ein Verteidiger zur Seite steht und ihm notfalls ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist?

Nein.................... ❍ Unentschieden..... ❍ Nur im Einzelfall ❍ Ja, in jedem Fall... ❍

---

11. Wer sollte Ihrer Ansicht nach die Kosten des Verletztenbeistands tragen, wenn sie dem Jugendlichen nicht auferlegt werden?

Der Verletzte ❍ Die Staatskasse ❍

---

12. Sollte § 406g StPO Ihrer Ansicht nach im Verfahren gegen Jugendliche anwendbar sein?

Nein.. ❍
Ja, uneingeschränkt.. ❍
Ja, aber nur bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten.................... ❍
Unentschieden... ❍

H. § 406h StPO
Gem. § 406h StPO ist der Verletzte auf seine Befugnisse nach den §§ 406dff., 395ff., 403ff. StPO sowie auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hinzuweisen.

1. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Regelung des 406h StPO:

	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
Wie **notwendig** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach?..	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern im Verfahren gegen Jugendliche?...	❍	❍	❍	❍	❍

---

2. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach der Verletzte im Verfahren gegen Jugendliche auf seine Rechte hingewiesen?

- Der Verletzte wird auf seine Rechte hingewiesen
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

---

3. Weisen Sie einen Verletzten im Verfahren gegen Jugendliche selbst gesondert auf seine Befugnisse hin?

praktisch nie.. ❍ selten.......... ❍ gelegentlich ❍ häufig........... ❍ sehr häufig... ❍ nur auf Anfrage ❍

4. Wenn Sie den Verletzten im Verfahren gegen Jugendliche auf seine Rechte hinweisen, ist dieser Hinweis auf die Besonderheiten der Situation des Verletzten im Verfahren gegen Jugendliche zugeschnitten?

praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

I. Nebenklage (§§ 395ff. StPO, § 80 III JGG)
In § 395 StPO sind die Voraussetzungen der Nebenklage geregelt. Gem. §§ 397, 400 I stehen dem Nebenkläger ein Anwesenheitsrecht, ein Fragerecht, ein Ablehnungsrecht, ein Beanstandungsrecht, ein Erklärungsrecht, ein Beweisantragsrecht und ein beschränktes Rechtsmittelrecht zu. Gegen Jugendliche ist die Nebenklage gem. § 80 III JGG unzulässig. Gegen Heranwachsende ist sie auch im Falle des § 105 I JGG zulässig.

1. Wie notwendig ist die Regelung der Nebenklage Ihrer Ansicht nach?

gar nicht.............. ❍ wenig................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich.............. ❍ sehr..................... ❍

2. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Zulässigkeit der Nebenklage gegen Heranwachsende:

	gar nicht	wenig	mittelmäßig	ziemlich	sehr
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?.............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?..........................	❍	❍	❍	❍	❍

3. Wie häufig erfolgt Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Heranwachsende ein Nebenklageanschluss?

- Es erfolgt ein Nebenklageanschluss
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

4. Hat die Beteiligung eines Nebenklägers folgende Auswirkungen

	überhaupt nicht	kaum	mittelmäßig	ziemlich	außerordentlich
- auf das Verfahren?					
Es entsteht eine erzieherisch ungünstige Verhandlungsatmosphäre........................	❍	❍	❍	❍	❍
Es entsteht eine unpersönliche und formelle Verhandlungsatmosphäre.................	❍	❍	❍	❍	❍
Es kommt zu einer aggressiven und emotionsgeladenen Auseinandersetzung........	❍	❍	❍	❍	❍
- auf den Angeklagten?					
Vermittlung der Opferperspektive...	❍	❍	❍	❍	❍
Förderung von Empathie (Einfühlung in die Situation des anderen).......................	❍	❍	❍	❍	❍
Verdeutlichung der Unrechtsfolgen...	❍	❍	❍	❍	❍
Förderung des Einsichts- und Verantwortungsbewusstseins...................................	❍	❍	❍	❍	❍

5. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Unzulässigkeit der Nebenklage gegen Jugendliche:

	gar nicht	wenig	mittelmäßig	ziemlich	sehr
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?.............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?..........................	❍	❍	❍	❍	❍

6. Würde der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Beteiligung eines Nebenklägers beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

7. Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Beteiligung eines Nebenklägers beeinträchtigt würde, wodurch käme diese Beeinträchtigung Ihrer Ansicht nach zustande?

Verfahrensverzögerung... ❍ Sonstiges: ______________________
Belastung mit den Nebenklagekosten................... ❍ ______________________
Negative Beeinflussung des Verfahrensklimas..... ❍ ______________________

8. Ist die Beteiligung eines Nebenklägers Ihrer Ansicht nach insgesamt eher erziehungsschädigend oder erziehungsfördernd?

eher erziehungsschädigend ❍ eher erziehungsfördernd ❍

9. Sollte die Nebenklage Ihrer Ansicht nach gegen Jugendliche zugelassen werden? *(mehrere Antworten sind möglich)*

Nein.. ❍
Ja, uneingeschränkt.. ❍
Ja, mit Einschränkungen – und zwar:
- Die Nebenklage muss stets einen Fall notwendiger Verteidigung nach sich ziehen... ❍
- Nur bei bestimmten, höchstpersönliche Rechtsgüter betreffenden Straftaten.. ❍
- Die offensiven Nebenklagebefugnisse sollten nicht zugelassen werden.. ❍
- Die Nebenklage sollte von der Zulassung durch Gerichtsbeschluss im Einzelfall abhängig gemacht werden................ ❍
Unentschieden... ❍

J. Adhäsionsverfahren (§§ 403ff. StPO, §§ 81, 109 II JGG)

Gem. § 403 StPO kann der Verletzte gegen den Beschuldigten einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geltend machen. Gegen Jugendliche ist das Adhäsionsverfahren gem. § 81 JGG nicht zulässig. Gegen Heranwachsende ist es ausgeschlossen, wenn gem. § 105 JGG Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt (§ 109 II JGG).

1. Wie notwendig ist die Regelung des Adhäsionsverfahrens Ihrer Ansicht nach?

gar nicht.............. ❍ wenig................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ sehr..................... ❍

2. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die

	gar nicht	wenig	mittel-mäßig	ziem-lich	sehr
- Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Erwachsenenstrafrechts:					
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?..........................	❍	❍	❍	❍	❍
- Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende bei Anwendung materiellen Jugendstrafrechts:					
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?..........................	❍	❍	❍	❍	❍

3. Wie beurteilen Sie folgende Aussagen: Hinsichtlich der Zulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Heranwachsende danach zu differenzieren, ob Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet,

	stimmt nicht	stimmt wenig	stimmt teils-teils	stimmt ziemlich	stimmt
ist nicht richtig, da Heranwachsende zivilrechtlich voll geschäftsfähig sind................	❍	❍	❍	❍	❍
ist richtig, da sich die Verfahrensgestaltung nach der Persönlichkeit des Angeklagten richten sollte..	❍	❍	❍	❍	❍

4. Sollte das Adhäsionsverfahren Ihrer Ansicht nach gegen alle Heranwachsenden zugelassen werden?

Nein.................. ❍ Unentschieden.. ❍ Ja.................... ❍

5. Wie häufig wird Ihrer Erfahrung nach im Verfahren gegen Heranwachsende ein Adhäsionsverfahren durchgeführt?

- Es wird ein Adhäsionsverfahren durchgeführt
praktisch nie........ ❍ selten................. ❍ gelegentlich......... ❍ häufig................ ❍ sehr häufig.......... ❍

- Im Vergleich zum allgemeinen Strafverfahren
viel seltener......... ❍ seltener.............. ❍ genauso häufig.... ❍ häufiger............. ❍ viel häufiger........ ❍

6. Hat die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens folgende Auswirkungen

	überhaupt nicht	kaum	mittelmäßig	ziemlich	außerordentlich
- auf das Verfahren?					
Es entsteht eine erzieherisch ungünstige Verhandlungsatmosphäre........................	❍	❍	❍	❍	❍
Die Verhandlung wird von der zivilrechtlichen Auseinandersetzung geprägt.........	❍	❍	❍	❍	❍
- auf den Angeklagten?					
Verdeutlichung des Unrechts einschließlich der vermögensrechtlichen Tatfolgen	❍	❍	❍	❍	❍
Förderung des Einsichts- und Verantwortungsbewusstseins....................................	❍	❍	❍	❍	❍

7. Bitte beantworten Sie folgende Fragen bezogen auf die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche:

	gar nicht	wenig	mittelmäßig	ziemlich	sehr
Wie **bekannt** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?.............................	❍	❍	❍	❍	❍
Wie **akzeptiert** ist diese Regelung Ihrer Ansicht nach bei Jugendrichtern?..........................	❍	❍	❍	❍	❍

8. Wird die Unzulässigkeit des Adhäsionsverfahrens gegen Jugendliche Ihrer Ansicht nach ausreichend durch die im Jugendstrafrecht bestehenden Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Schadenswiedergutmachung kompensiert?

Nein.................. ❍ Unentschieden.. ❍ Ja.................... ❍

9. Würde der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens beeinträchtigt?

überhaupt nicht... ❍ kaum.................. ❍ mittelmäßig......... ❍ ziemlich............. ❍ außerordentlich... ❍

10. Wenn Sie der Auffassung sind, dass der Erziehungszweck des Verfahrens gegen Jugendliche durch die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens beeinträchtigt würde, wodurch käme diese Beeinträchtigung Ihrer Ansicht nach zustande?

Verfahrensverzögerung.. ❍
Negative Beeinflussung des Verfahrensklimas..... ❍
Sonstiges: ______________________________

11. Ist die Durchführung eines Adhäsionsverfahrens Ihrer Ansicht nach insgesamt eher erziehungsschädigend oder erziehungsfördernd?

eher erziehungsschädigend ❍ eher erziehungsfördernd ❍

12. Sollte das Adhäsionsverfahren Ihrer Ansicht nach gegen Jugendliche zugelassen werden? *(mehrere Antworten sind möglich)*

Nein.. ❍
Ja, uneingeschränkt... ❍
Ja, mit Einschränkungen – und zwar:
- Das Adhäsionsverfahren muss stets einen Fall notwendiger Verteidigung nach sich ziehen.. ❍
- Das Adhäsionsverfahren sollte von der Zulassung durch Gerichtsbeschluss im Einzelfall abhängig gemacht werden... ❍
Unentschieden.. ❍

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Literaturverzeichnis

Abteilung Strafrecht, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Beschlüsse In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band II/1 (Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse), N 109 – 121.

Achenbach, Hans, Kommentar zur Strafprozessordnung: in drei Bänden Bd. 3: §§ 276 – 477: StPO in der Fassung der Bekanntmachung 7. April 1987, BGBl. I, 1074 Reihe Alternativkommentare Neuwied u. a. 1996.

Adam, Hansjörg, Albrecht, Hans-Jörg, Pfeiffer, Christian, Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1986.

Albrecht, Hans-Jörg, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D für den 64. Deutschen Juristentag In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des vierundsechzigsten Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band I (Gutachten), München, 2002, D 1 – 172.

Albrecht, Peter-Alexis, Jugendstrafrecht: Ein Studienbuch,3. Auflage München 2000.

Altenhain, Karsten, Angreifende und verteidigende Nebenklage. In: JZ 2001, S. 791 – 801.

Atteslander, Peter, Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Auflage, Berlin 2006.

Balbier, Ralf-Werner, Brauchen wir ein neues Jugendstrafrecht? In: DRiZ 1989, S. 404 – 409.

Barton, Stephan, Flotho, Christian, Opferanwälte im Strafverfahren, Baden-Baden 2010.

Baurmann, Michael C., Schädler, Wolfram, Das Opfer nach der Straftat: seine Erwartungen und Perspektiven; eine Befragung von Betroffenen zu Opferschutz und Opferunterstützung sowie ein Bericht über vergleichbare Untersuchungen, Wiesbaden 1999.

Beulke, Werner, Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht? In: Geppert, Klaus, Dehnicke, Dieter (Hrsg.); Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, Berlin u. a. 1990, S. 677 – 697.

Beulke, Werner, Strafprozessrecht, 11. Auflage, Heidelberg 2010.

Bietz, Hermann, Erziehung statt Strafe? – Überlegungen zur Weiterentwicklung des Jugendkriminalrechts, In: ZRP 1981, S. 212 – 220.

Bischoff, Georg, Das Klageerzwingungsverfahren: eine empirische Analyse mit Vorschlägen zur Reform, Gelsenkirchen 1987.

Böhm, Alexander, Aus der neueren Rechtsprechung zum Jugendstrafrecht. In: NStZ 1987, S. 442 – 444.

Böhm, Alexander, Feuerhelm, Wolfgang, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, München 2004.

Bommer, Felix, Warum sollen sich Verletzte im Strafverfahren beteiligen können? In: ZStrR 2003, S. 172 – 194.

Bortz, Jürgen, Döring, Nicola, Forschungsmethoden und Evaluation: für Human- und Sozialwissenschaftlicher , 4. Auflage, Heidelberg 2006.

Böttcher, Reinhard, Das neue Opferschutzgesetz. In: JR 1987, S. 133 – 141.

Böttcher, Reinhard, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendstrafverfahren. In: Böttcher, Reinhard, Huther, Edda, Rieß, Peter (Hrsg.); Verfassungsrecht – Menschenrechte – Strafrecht: Kolloquium für Walter Gollwitzer zum 80. Geburtstag am 16. Januar 2004 in München, Berlin 2004, S. 21 – 46.

Böttcher, Reinhard, 2. Justizmodernisierungsgesetz, Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 24.11.2006, 2006, Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/09_2_JuMoG/04_StN/Prof__B__ttcher__Weisser_Ring.pdf.

Brocke, Holger, KG Berlin: Unzulässigkeit der Nebenklage im Jugendstrafverfahren bei teilweiser Tatbegehung als Jugendlicher und Heranwachsender - Opferschutz kontra Erziehungsgedanke (KG NStZ 2007, 44) In: NStZ 2007, S. 8 – 10.

Brockhaus, Der Brockhaus: mulimedial 2001 premium, Mannheim 2000.

Brodkorb, Detlev, Verfassungsrechtliche Grenzen bei der Erteilung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden , Teil 1 und 2, Frankfurt am Main 1998.

Brüssow, Rainer, Nochmals: Opferschutz und die Stellung des Beschuldigten im Strafprozess. In: AnwBl 1985, S. 567.

Brunner, Rudolf, Anmerkung zu OLG Stuttgart Beschluss vom 11.08.1988 – 4 Ws 206/88137. In: NStZ 1989, S. 137.

Brunner, Rudolf, Dölling, Dieter, Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 11. Auflage, Berlin, New York 2002.

Brunner, Rudolf, „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß" In: Kriminalistik 2002, S. 418 - 427.

Budelmann, Hannes, Jugendstrafrecht für Erwachsene?: Zur Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht auf sich zum Verfahrenszeitpunkt im Erwachsenenalter befindliche Personen, Frankfurt am Main 2005.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Paderborn 2006.

Bung, Jochen, Zweites Opferrechtsreformgesetz: Vom Opferschutz zur Opferermächtigung. In: StV 2009, S. 430 – 437.

Burgsmüller, Claudia, Die Nebenklagevertretung im Kontext von Sexualstraftaten. In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.); Sicherheit durch Strafe?: öffentlicher Strafanspruch zwischen Legalitätsprinzip und Opferinteresse, Berlin 2003, S. 41 – 53.

Busse, Detlef, Volbert, Renate, Steller, Max, Belastungserleben von Kindern in Hauptverhandlungen, Bonn 1996.

Cho, Sung-Yong, Akteneinsicht für den Verletzten, Ein Beitrag zur Konkretisierung des berechtigten Interesses des Verletzten (§ 406 e StPO), Berlin 2000.

Dähn, Gerd, Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren gegen Jugendliche. In: Eser, Albin u. a. (Hrsg.); Festschrift für Theodor Lenckner zum 70. Geburtstag, München 1998, S. 671 – 680.

Dahs, Hans, Zum Persönlichkeitsschutz des „Verletzten" als Zeuge im Strafprozess. In: NJW 1984, S. 1921 – 1927.

Dahs, Hans, Handbuch des Strafverteidigers, 7. Auflage, Köln 2005.

Dallinger, Wilhelm, Lackner, Karl, Jugendgerichtsgesetz: mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, München 1955.

Dallmeyer, Jens, Das Adhäsionsverfahren nach der Opferrechtsreform. In: JuS 2005, S. 327 – 330.

Däubler-Gmelin, Herta, Verbrechensbekämpfung, Strafrecht und Strafverfolgung – Wo bleibt das Opfer? In: ZRP 1994, S. 338 – 342.

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe, Denkschrift über die kriminalrechtliche Behandlung junger Volljähriger, Göttingen 1977.

DVJJ, Die jugendrichterlichen Entscheidungen: Anspruch und Wirklichkeit; Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980, München 1981.

DVJJ, Unterkommission I/ Entkriminalisierung. In: DVJJ-Journal 1992, S. 9 – 16.

DVJJ, Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission bei der DVJJ (Abschlußbericht), Hannover 2002.

DVJJ, Stellungnahme, Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (2. JGGÄndG), Entwurf des BMJ vom 8. April 2004, 2004. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/JugendgerichtsG/stellung_dvjj.pdf.

Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Strafrechtsausschuss zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Stand 8. April 2004), 2004. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/JugendgerichtsG/dav36_Juli_2004.pdf.

Deutscher Jugendgerichtstag (22.), Forum II: Subsidiarität des Jugendstrafrechts – Programm oder Leerformel? Arbeitskreis II/1: Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung In: DVJJ-Journal 1992, S. 281 – 282.

Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetztes zur Modernisierung der Justiz (2. Justizmodernisierungsgesetz – JuMoG); BT-Drucks. 16/3038, 2006. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.djb.de/Kommissionen/kommission-strafrecht/St-06-29-2-JuMoG/.

Deutscher Richterbund (Hrsg.), Handbuch der Justiz: die Träger und Organe der Recht sprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 2004.

DRiB, Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (2. JGGÄndG), 2004. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.drb.de/cms/index.php?id=319.

Diemer, Herbert, Schoreit, Armin, Sonnen, Bernd-Rüdeger, Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 5. Auflage, Heidelberg 2008.

Dölling, Dieter, Der anwaltliche Beistand für den Verletzten im Jugendstrafverfahren. In: Eppenstein, Dieter (Hrsg.); Täterrechte – Opferrechte: neue Gewichtung im Strafprozess; Dokumentation/ 6. Mainzer Opferforum vom 27. – 28. August 1994, Mainz 1996a, S. 72 – 81.

Dölling, Dieter, Diskussionsbeiträge beim 6. Mainzer Opferforum. In: Eppenstein, Dieter (Hrsg.); Täterrechte – Opferrechte: neue Gewichtung im Strafprozess; Dokumentation/ 6. Mainzer Opferforum vom 27. – 28. August 1994, Mainz 1996b, S. 82 – 100.

Dölling, Dieter (u. a.), Täter-Opfer-Ausgleich. Eine Chance für Opfer und Täter durch einen neuen Weg im Umgang mit Kriminalität , Bonn 1998.

Dölling, Dieter, Feltes, Thomas, Dittmann, Jörg, Laue, Christian, Törnig, Ulla, Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten; Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Köln 2000.

Drews, Nele, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland: Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, Aachen 2005.

Ehrig, Hans Joachim, Opferinteressen im Strafprozess – zentral oder marginal? In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.); Sicherheit durch Strafe?: öffentlicher Strafanspruch zwischen Legalitätsprinzip und Opferinteresse, Berlin 2003, S. 55 – 68.

Eilsberger, Rupert, Die Hauptverhandlung aus der Sicht jugendlicher und heranwachsender Angeklagter. In: MschKrim 1969, S. 304 – 313.

Eisenberg, Ulrich, Anmerkung zu OLG Köln/ OLG Düsseldorf. In: NStZ 1994, S. 299 – 300.

Eisenberg, Ulrich, Schönberger, Gritt, Anmerkung zum Beschluss des Kammergerichts v. 15.11.1994 – 4 Ws 270/94. In: JR 1995, S. 391 – 392.

Eisenberg, Ulrich, Schimmel, Dominique, Anmerkung zum Beschluss des KG v. 22.2.1995 – 1 AR 188/95. In: JR 1996, S. 217 – 219.

Eisenberg, Ulrich, Anwendungsmodifizierung bzw. Sperrung von Normen der StPO durch Grundsätze des JGG. In: NStZ 1999, S. 281 – 286.

Eisenberg, Ulrich, Streitfragen in der Judikatur zum Jugendstrafrecht – 1998 – 2002. In: NStZ 2003, S. 124 – 133.

Eisenberg, Ulrich, Entwicklungen im Jugend(straf)verfahrensrecht in den Jahren 2003 – 2005. In: ZfJ 2005, S. 425 – 432.

Eisenberg, Ulrich, Jugendgerichtsgesetz, 14. Auflage, München 2010.

Eppenstein, Dieter, Opferschutz für Hilfesuchende – Erfahrungen aus der Praxis einer Opfer-Hilfsorganisation. In: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin (Hrsg.); „Im Zweifel gegen das Opfer ?" Zur Situation von Kriminalitätsopfern in Deutschland – Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung/Forum Berlin am 26. und 27. April 2001 in Berlin, Berlin 2001, S. 49 – 56.

Eppenstein, Dieter, Statement. In: Barton, Stephan (Hrsg.); Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte; Baden-Baden, 2002, S. 259 – 262.

Fabricius, Dirk, Die Stellung des Nebenklagevertreters. In: NStZ 1994, S. 257 – 263.

Fezer, Gerhard, Müller, Hermann, Kleinknecht, Theodor, Kommentar zur Strafprozessordnung: KMR, Loseblatt – Ausgabe Band 2 und 4, Neuwied Stand 2010 (Lieferung 59).

Franz, Thomas, Öffentliche Anhörung zum 2. JuMoG am 24. November 2006, Stellungnahme zu Artikel 23 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes) Nr. 4 (§ 80 Abs. 3 JGG), 2006. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/09_2_JuMoG/04_StN/Franz.pdf.

Franze, Karin, Die Nebenklage im verbundenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende/ Erwachsene. In: StV 1996, S. 289 – 293.

Friedrichs, Jürgen, Methoden empirischer Sozialforschung, 14. Auflage, Opladen 1990.

Gräfin von Galen, Margarete, Stärkung der Verletztenrechte – Gefahr für den rechtsstaatlichen Strafprozess oder grundrechtlich gebotene Emanzipation? In: BRAK-Mitteilungen 3/2002, S. 110 – 115.

Götting, Bert, Der allgemeine Zeugenbeistand und der Verletztenbeistand. In: Bewährungshilfe, Jg. 45 (1998), Nr. 3, S. 292 – 308.

Granderath, Reinhard, Schutz des Tatopfers im Strafverfahren. In: MDR 1983, S. 797 – 801.

Granderath, Reinhard, Opferschutz – totes Recht? In: NStZ 1984, S. 399 – 401.

Graul, Eva, Anmerkung zu BGH, Beschl. v. 18.10.1995 – 2 StR 470/95. In: NStZ 1996, S. 402 – 403.

Grunewald, Ralph, Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts – Über die Reformbedürftigkeit des JGG. In: NStZ 2002, S. 452 – 458.

Grunewald, Ralph, Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens, Berlin 2003a.

Grunewald, Ralph, Die besondere Bedeutung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren. In: NJW 2003b, S. 1995 – 1997.

Hahn, Claus (Hrsg.), Die gesamten Materialien zur Strafprozessordnung und dem Einführungsgesetz zu derselben vom 1. Februar 1877, Erste Abtheilung, Berlin 1880.

Hammer, Ursula, Das deutsche Jugendstrafrecht: Zukunfts- oder Auslaufmodell? In: DRiZ 2003, S. 217, 219.

Hammerstein, Gerhard, Die Rechtstellung des Verletzten im Strafverfahren, Referat. In: Ständige Deputation des DJT (Hrsg.): Verhandlungen des fünfundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Hamburg 1984, Band II (Sitzungsberichte), München 1984a, L 7 – 28.

Hammerstein, Gerhard, Die Rechtstellung des Verletzten im Strafverfahren, Diskussionsbeitrag. In: Ständige Deputation des DJT (Hrsg.); Verhandlungen des fünfundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Hamburg 1984, Band II (Sitzungsberichte), München 1984b, L 129 – 132.

Hannich, Rolf, Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz mit Einführungsgesetz, 6. Auflage, München 2008.

Härringer, Karl, Die Erziehung des jungen Rechtsbrechers in der Freiheit. In: Würtenberger, Thomas (Hrsg.), Kriminologie und Vollzug der Freiheitsstrafe: X. Internationaler Lehrgang in Freiburg/Br., 2.-8. Oktober 1960, Stuttgart 1961, S. 173 – 185.

Von Hasseln, Sigrun, Thesen zum Adhäsionsverfahren. In: DVJJ-Journal 2002, S. 33 – 34.

Hassemer, Winfried, Reemtsma, Jan Philipp, Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit, München 2002.

Hauser, H., Der Jugendrichter – Idee und Wirklichkeit. In: MschrKrim 63. Jahrgang 1980, S. 1 – 19.

Heidemeier, Jochen, Sinn und Zweck der Nebenklage: ein Beitrag zu den Funktionen und den Folgerungen im geltenden Strafverfahrensrecht, Passau 1985.

Heinz, Wolfgang, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für Normsetzung und Normanwendung im Jugendstrafrecht der Bundesrepublik Deutschland. In: Wolff, Jörg (Hrsg.); Erziehung und Strafe: Jugendstrafrecht in der Bundesrepublik Deutschland und Polen, Grundfragen und Zustandsbeschreibung, Bonn 1990, S. 28 – 50.

Heinz, Wolfgang, Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis – eine Bestandsaufnahme. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.); Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis: informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Symposium vom 6. – 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, 4. Auflage, Bonn 1992a, S. 13 – 44.

Heinz, Wolfgang, Abschied von der Erziehungsideologie im Jugendstrafrecht? In: RdJB 1992b, S. 123 – 143.

Heinz, Wolfgang, Abschaffung oder Reformulierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.); Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1. - 4. Oktober 1990, Bonn 1995, S. 369 – 414.

Hellwig, Albert, Jugendgerichtsgesetz/ mit Einleitung und Erläuterung von Albert Hellwig, Berlin 1923.

Hilger, Hans, Über das Opferrechtsreformgesetz. In: GA 2004, S. 478 – 486.

Hinz, Werner, Opferschutz, Genugtuung, Wiedergutmachung. In: DRiZ 2001a, S. 321 – 334.

Hinz, Werner, Erziehung, Generalprävention und Opferschutz, Plädoyer für eine Neuorientierung im Jugendstrafverfahren. In: JR 2001b, S. 50 – 58.

Hinz, Werner, Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand. In: ZRP 2001c, S. 106 – 112.

Hinz, Werner, Nebenklage und Adhäsionsantrag im Jugendstrafverfahren? Überlegungen zur Stärkung der Opferrechte. In: ZRP 2002, S. 475 – 479.

Hinz, Werner, Nebenklage im Verfahren gegen Jugendliche, Gedanken zum neuen § 80 Abs. 3 JGG. In: JR 2007, S. 140 – 146.

Höfer, Sven, Kriminologie – Soziographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen. Eine empirische Untersuchung anhand von Daten zur PKS Baden-Württemberg. In: Kriminalistik 2000, S. 711 – 715.

Hölzel, Ursula, Das Institut der Nebenklage: eine Betrachtung unter rechtshistorischen, rechtsdogmatischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten, Erlangen-Nürnberg 1980.

Höynck, Theresia, Das Opfer zwischen Parteirechten und Zeugenpflichten: eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Rolle des Opfers im Strafverfahren in Deutschland, der Schweiz und England, Baden-Baden 2005a.

Höynck, Theresia, Stärkung der Opferrolle im Jugendstrafverfahren? Zur aktuellen Debatte zur Stellung des Opfers im JGG. In: ZJJ 2005b, S. 34 – 41.

Höynck, Theresia, Opfer im Jugendstrafverfahren, Einführung in den Schwerpunkt. In: ZJJ 2005c, S. 4 – 6.

Höynck, Theresia, Zu den Auswirkungen der Opferrechte im JGG durch das 2. JuMoG. In: ZJJ 2007, S. 76 – 78.

Hüls, Silke, Die Rolle des Opferzeugen im Strafverfahren gegen Jugendliche. In: ZJJ 2005, S. 22 – 30.

Hüsing, Diethild, Die Rechtswirklichkeit der Nebenklage – eine rechtstatsächliche Untersuchung an 569 nebenklagefähigen Strafverfahren, Göttingen 1982.

Hupfeld, Jörg, Jugendrichterliches Handeln: eine Analyse der Reaktionen auf Rückfalldelinquenz aus psychologischer Perspektive, Baden-Baden 1996.

Jäger, Michael C., Die Stellung des Opfers im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Beschuldigten. Eine Untersuchung der erweiterten Verfahrensrechte des Nebenklägers und deren Auswirkungen auf die Effektivität der Verteidigung unter historischen, rechtstheoretischen und sozialpsychologischen Aspekten, Mannheim 1996.

Jehle, Jörg-Martin, Kaiser, Günther (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung Bd. 1: Grundlagen, Opfer und Strafrechtspflege, Kriminalität der Mächtigen und ihre Opfer, Heidelberg 1994. Bd. 2: Verbrechensfurcht und Opferwerdung, Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen, Heidelberg 1995.

Jerouschek, Günther, Straftat und Traumatisierung – Überlegungen zu Unrecht, Schuld und Rehabilitierung der Strafe aus viktimologischer Perspektive. In: JZ 2000, S. 185 – 194.

Jung, Heike, Die Stellung des Opfers im Strafprozess. In: ZStW 93 (1981), S. 1147 – 1176.

Jung, Heike, Das Opferschutzgesetz. In: JuS 1987, S. 157 – 160.

Jung, Heike, Zur Renaissance des Opfers – Ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte. In: ZRP 2000, S. 159 – 163.

Kaiser, Günther, Kriminologie: ein Lehrbuch, 3. Auflage, Heidelberg 1996.

Kaiser, Günther, Schöch, Heinz, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 6. Auflage, München 2006.

Kaiser, Michael, Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Freiburg 1992.

Kaster, Georg, Prozesskostenhilfe für Verletzte und andere Berechtigte im Strafverfahren. In: MDR 1994, S. 1073 – 1077.

Kauder, Siegfried, Plädoyer für ein zweites Opferschutzgesetz. In: Eppenstein, Dieter (Hrsg.); Täterrechte – Opferrechte: neue Gewichtung im Strafprozess; Dokumentation/ 6. Mainzer Opferforum vom 27. – 28. August 1994, Mainz 1996a, S. 48 – 56.

Kauder, Siegfried, Diskussionsbeiträge beim 6. Mainzer Opferforum. In: Eppenstein, Dieter (Hrsg.); Täterrechte – Opferrechte: neue Gewichtung im Strafprozess; Dokumentation/ 6. Mainzer Opferforum vom 27. – 28. August 1994, Mainz 1996b, S. 82 – 100.

Kempf, Eberhard, Opferschutzgesetz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987 – Gegenreform durch Teilgesetzte. In: StV 1987, S. 215 – 223.

Kerner, Hans-Jürgen, Opferrechte, Opferpflichten: Ein Überblick über die Stellung der durch Straftaten Verletzten im Strafverfahren seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes, 6. Auflage, Mainz, 1999.

Kersten, Joachim, Von Wolffersdorff-Ehlert, Christian, Jugendstrafe: Innenansichten aus dem Knast, Frankfurt am Main 1980.

Kiesow, Wilhelm, Jugendgerichts-Gesetz vom 16. Febr. 1923/ Wilhelm Kiesow, Mannheim 1923.

Kilchling, Michael, Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg 1995.

Kilchling, Michael, Opferschutz und der Strafanspruch des Staates – ein Widerspruch? In: NStZ 2002, S. 57 – 63.

Kintzi, Heinrich, Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren. In: DRiZ 1998, S. 65 – 74.

Klaus, Thomas, Neuere Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß, Hamburg 2000.

Klein, Lars Fale Alexander, Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferrechtsreformgesetz; Wiederbelebung eines tot geglaubten Verfahrens?, Hamburg 2007.

Knötzele, Petra, Strafjustizielle Entscheidungsfindung in Drogenstrafrecht und Drogentherapie: Ergebnisse einer Befragung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Gießen 1996.

Köckerbauer, Hans Peter, Das Adhäsionsverfahren nach der Neuregelung durch das Opferschutzgesetz 1987 und seine rechtliche Problematik, Frankfurt am Main 1993.

Köckerbauer, Hans Peter, Die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren – der Adhäsionsprozess. In: NStZ 1994, 305 – 311.

Kondziela, Andreas, Opferrechte im Jugendstrafverfahren: Legitimation und Grenzen aus theoretischer und empirischer Sicht, Frankfurt am Main 1991.

Koudmani, Christian, Opferschutz oder Täterschaft? Zugleich Anmerkung zu AG Hamburg, Beschluss vom 17.4.2002 – 118-398/01 7203 Js 149/01. In: ZfJ 2003, S. 12 – 14.

Krauß, Detlef, Opfer und Täter im Rechtsstaat. In: Friedrich-Ebert-Stiftung, Forum Berlin (Hrsg.); „Im Zweifel gegen das Opfer ?" Zur Situation von Kriminalitätsopfern in Deutschland – Konferenz der Friedrich-Ebert-Stiftung/Forum Berlin am 26. und 27. April 2001 in Berlin; Berlin 2001, S. 25 – 33.

Kreuzer, Arthur, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: NJW 2002, S. 2345 – 2351.

Krumm, Carsten, Das Adhäsionsverfahren in Verkehrsstrafsachen. In: SVR 2007, S. 41 – 47.

Kudlich, Hans, Besonderheiten des jugendstrafgerichtlichen Verfahrens. In: JuS 1999, S. 877 – 881.

Kühne, Hans-Heiner, Strafprozessrecht: Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, Heidelberg 2010.

Kümmerlein, Heinz, Das neue Reichsjugendgerichtsgesetz, II. Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren. In: DJ 1943, S. 553 – 564.

Kuhn, Sascha, Das „neue" Adhäsionsverfahren. In: JR 2004, S. 397 – 400.

Kuhn, Sascha, Opferrechte und Europäisierung des Strafprozessrechts. In: ZRP 2005, S. 125 – 129.

Kuhn, Thomas, Verfahrensfairness im Jugendstrafrecht: das deutsche Recht und das Recht der USA im Vergleich, München 1996.

Kurth, H.-J., Rechtsprechung zur Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren. In: NStZ 1997, S. 1 – 7.

Landau, Herbert, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Referat. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des Vierundsechzigsten Deutschen Juristentages, Berlin 2002, Band II 1 (Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse), München 2002, S. N 37 – 68.

Latz, Johannes, Kritik der Nebenklage. In: Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.); Sicherheit durch Strafe? Öffentlicher Strafanspruch zwischen Legalitätsprinzip und Opferinteresse. 26. Strafverteidigertag Mainz 8. – 10.3.2002. Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen Band 26, Berlin 2003, S. 23 – 39.

Laubenthal, Klaus, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: JZ 2002, S. 807 – 818.

Laubenthal, Klaus, Baier, Helmut, Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Berlin, Heidelberg 2010.

Lemke, Michael, Heidelberger Kommentar zur Strafprozessordnung, 4. Auflage, Heidelberg 2009.

Lempp, Reinhart, Die Verständigung über das Tatmotiv im Jugendgerichtsverfahren (Verbalisationsfähigkeit und Motivationsanalyse). In: ZblJugR 1975, S. 41 – 49.

Lempp, Reinhart, Jugendliche und Heranwachsende vor dem Strafsenat eines Oberlandesgerichts. In: MschKrim 1998, S. 125 – 129.

Lipp, Volker, Die Rechtstellung der Eltern im Verfahren des Kindes – Das Urteil des BVerfG vom 16.01.2003 (BvR 716/01) und seine Konsequenzen. In: RdJB 2003, S. 361 – 367.

Löwe, Ewald, Rosenberg, Werner, Rieß, Peter, Hilger, Hans, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar. Bd. 1: Einleitung; §§ 1 – 47; Sachregister. Bearb.: Hans-Heiner Kühne u. a., 26. Auflage, Berlin 2006, Bd. 4: §§ 112 – 150, Bearb.: Hans Hilger u. a., 26. Auflage, Berlin 2007, Bd. 5: §§ 151 – 212b, Bearb.: Werner Beulke u. a., 26. Auflage, Berlin 2008, Bd. 8: §§ 374 – 448, Bearb.: Hans Hilger u. a., 26. Auflage, Berlin 2009, Bd. 9: §§ 449 – 495, Bearb.: Kirsten Graalmann-Scheerer u. a., 26. Auflage, Berlin 2010, Bd. 10: GVG; EGGVG, Bearb.: Reinhard Böttcher u. a., 26. Auflage, Berlin 2010, Bd. 6: §§ 374 – 495. EGStPO, Bearb.: Hans Hilger u. a., 25. Auflage, Berlin 2001.

Loos, Fritz, Promleme des neuen Adhäsionsverfahrens. In: GA 2006, S. 195 – 210.

Lüdeke, Achim, Der Zeugenbeistand. Analytische Betrachtung zur Rechtsfigur des Zeugenbeistands im geltenden und künftigen Strafverfahrensrecht, Frankfurt 1995.

Lüderssen, Klaus, Das Recht des Verletzten auf Einsicht in beschlagnahmte Akten – Zugleich eine Besprechung der Entscheidung des OLG Koblenz vom 30.5.1986 – 2 VAs 20/85 (NStZ 1987, 289). In: NStZ 1987, S. 249 – 260.

Machalke, Annette, Die Funktion des Oberlandesgerichts im Klageerzwingungsverfahren , Aachen 1996.

Von Mangoldt, Hermann, Klein, Friedrich, Starck, Christian (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 1: Präambel, Artikel 1 bis 19, 6. Auflage, München 2010.

Mann, Holger, Beschleunigungspotential im Jugendstrafverfahren, Frankfurt a. M. 2004.

Manthai, Adolf, Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Historischer Rückblick – gegenwärtige Diskussion – Bilanz und Ausblick, Kiel 2001.

Maunz, Theodor, Dürig, Günter u. a., (Begr.), Grundgesetz: Kommentar, Bd. 2 (Art. 6 – 15) und 6 (Art. 86 – 106a), Loseblatt-Ausgabe, München Stand Juli 2010 (59. Lieferung).

Meier, Bernd-Dieter, Dürre, Nina, Das Adhäsionsverfahren. In: JZ 2006, S. 18 – 25.

Meier, Bernd-Dieter, Rössner, Dieter, Schöch, Heinz, Jugendstrafrecht, 2. Auflage, München 2007.

Meyer-Goßner, Lutz, Die Rechtstellung des Verletzten im Strafprozeß. In: ZRP 1984, S. 228 - 233.

Meyer-Goßner, Lutz, Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 53. Auflage, München 2010.

Miehe, Olaf, Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht, Göttingen 1964.

Mitsch, Wolfgang, Nebenklage im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende. In: GA 1998, S. 159 – 176.

Mitsch, Wolfgang, Die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende. In: Jura 2002, S. 242 – 248.

Mohr, Christian, Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene gemeinsam vor dem Strafgericht – eine strafprozessuale Untersuchung des Verfahrens gegen Angeklagte aus verschiedenen Altersgruppen unter besonderer Berücksichtigung der Problemfelder der Erstreckung der Revision auf den NichtRevidenten gem. § 357 StPO, der notwendigen Verteidigung und der Nebenklage, Aachen 2005.

Möller, Olaf, Anmerkung zu LG Saarbrücken, Beschl. v. 9.12.2002 – 4 Qs 88/02 I. In: StraFo 2003, S. 173 – 174.

Mrozynski, Peter, Zur Funktion des Erziehungsbegriffs im Jugendrecht. In: RdJ 1976, S. 1 – 7.

Müller, Egon, Schutz des Beschuldigten/ Schutz des Opfers, Kritische Betrachtung der Neuregelung. In: DRiZ 1987, S. 469 – 474.

Müller, Henning Ernst, Kraus, Florian, Erziehungsberechtigte und Rechtsstaatlichkeit im Jugendstrafverfahren, ein Überblick anlässlich der Entscheidung des BVerfG vom 16. 1. 2003 - 2 BvR 716/01. In: JA 2003, S. 892 – 899.

Nelles, Ursula, Oberlies, Dagmar, Reform der Nebenklage und anderer Verletztenrechte, Baden-Baden 1998.

Niedling, Dirk, Strafprozessualer Opferschutz am Beispiel der Nebenklage: Bestandsaufnahme und Ausblick nach sechzehn Jahren Opferschutzgesetz, Münster 2005.

Noak, Torsten, Nebenklage gegen Jugendliche und Heranwachsende. In: ZRP 2009, S. 15 – 17.

Nothacker, Gerhard, „Erziehungsvorrang“ und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz: eine systematisch-methodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien, Berlin 1985.

Odersky, Walter, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Referat. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des fünfundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Hamburg 1984, Band II (Sitzungsberichte), München 1984, L 29 – 50.

Orth, Ulrich, Strafgerechtigkeit und Bewältigung krimineller Viktimisierung: eine Untersuchung zu den Folgen des Strafverfahrens bei Opfern von Gewalttaten, Mainz 2001.

Ortmann, Günther, Beseitigung der Nebenklage gegen Heranwachsende. In: MDR 1978, S. 466 – 467.

Ostendorf, Heribert, Maßloses Erziehungsstrafrecht oder gebändigtes Präventionsstrafrecht. In: Walter, Michael (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln u. a. 1989, S. 91 – 110.

Ostendorf, Heribert, Anmerkung zu BVerfG vom 13. Januar 1987. In: Lemke, Michael (Hrsg.), Entscheidungssammlung zum Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht: EzSt, Neuwied Stand 1990, JGG § 10 Nr. 1, S. 20 – 31.

Ostendorf, Heribert, Erziehung im Jugendstrafrecht – Anspruch und Realität. In: DVJJ-Journal 1991, S. 351 – 356.

Ostendorf, Heribert, Zukunft des Jugendstrafrechts. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis: informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand, Symposium vom 6. – 9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, 4. Auflage, Bonn 1992, S. 325 – 337.

Ostendorf, Heribert, Anmerkung zu OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.2.1994 – VI 13/93 . In: StV 1994, S. 605 – 606.

Ostendorf, Heribert, Das deutsche Jugendstrafrecht – ein Überblick. In: NJ 1995, S. 62 – 69.

Ostendorf, Heribert, Kurzer Prozess im Jugendstrafverfahren? 10 Thesen. In: DVJJ-Journal 1998, S. 240 – 241.

Ostendorf, Heribert, Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts: Vorschläge der 2. Jugendstrafrechtsreformkommission der DVJJ. In: StV 2002a, S. 436 – 445.

Ostendorf, Heribert, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Diskussionsbeitrag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des Vierundsechzigsten Deutschen Juristentages: Berlin 2002b, Band II/2 (Sitzungsberichte – Diskussion und Beschlussfassung, München 2002, S. N 218 – 219.

Ostendorf, Heribert, Jugendstrafrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2009.

Ostendorf, Heribert, Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage, Baden-Baden 2009.

Otto, Harro, Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche als „berechtigtes Interesse“ des Verletzten auf Akteneinsicht im Sinne des § 406e Abs. 1 StPO. In: GA 1989, S. 289 – 336.

Patsourakou, Stavroula, Die Stellung des Verletzten im Strafrechtssystem: eine rechtsdogmatische, rechtsphilosophische und rechtspolitische Analyse, Bonn 1994.

Pentz, A., Ist das Klageerzwingungsverfahren gegen Jugendliche zulässig? In: NJW 1958, S. 819 – 820.

Peters, Karl, Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923: mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts/ zusammengestellt und erläutert von Karl Peters, Berlin 1942.

Peters, Karl, Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943: mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts/ zusammen-gestellt und erläutert von Dr. Karl Peters, 2. Auflage, Berlin 1944.

Peters, Karl, Das neue Jugendgerichtsgesetz (Verfahrensrechtlicher Teil). In: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1944, S. 35 – 38.

Pfeiffer, Gerd, Strafprozessordnung: Kommentar, München 2005.

Pieroth, Bodo, Schlink, Bernhard, Grundrechte, Staatsrecht II, 26. Auflage, Heidelberg 2010.

Pommerening, Roswitha, Das Selbstbild der deutschen Jugendrichter, Rockenberg 1982.

Potrykus, Gerhard, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts, der Jugendhilfe und des strafrechtlichen Jugendschutzes, 4. Auflage, Darmstadt 1955.

Prittwitz, Cornelius, Opferlose Straftheorien? In: Schünemann, Bernd, Dubber, Markus Dirk (Hrsg.), Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem, Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA, Köln u. a. 2000, S. 51 – 73.

Prittwitz, Cornelius, Positive Generalprävention und das „Recht des Opfers auf Bestrafung des Täters“. In: Albrecht, Peter-Alexis u. a. (Hrsg.); Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Sonderheft, Winfried Hassemer zum sechzigsten Geburtstag, Baden-Baden 2000, S. 162 – 175.

Putzke, Holm, Beschleunigtes Verfahren bei Heranwachsenden: zur strafprozessualen Ausprägung des Erziehungsgedankens in der Adoleszenz, Holzkirchen/Obb. 2004.

Reemtsma, Jan Philipp, Das Recht des Opfers auf die Bestrafung des Täters - als Problem: Vortrag gehalten vor der Juristischen Studiengesellschaft Regensburg am 20. 1. 1998, München 1999.

Reemtsma, Jan Philipp, Was erwarten Opfer vom Recht? In: DVJJ-Journal 2002, S. 3 – 5.

Rex, Erhard, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Diskussionsbeitrag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des Vierundsechzigsten Deutschen Juristentages: Berlin 2002, Band II 2 (Sitzungsberichte – Diskussionen und Beschlussfassung), München 2002, S. N 221 – N223.

Riedel, Claudia, Wallau, Rochus, Das Akteneinsichtsrecht des „Verletzten" in Strafsachen – und seine Probleme. In: NStZ 2003, S. 393 – 399.

Rieß, Peter, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des Fünfundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Hamburg 1984, Band I (Gutachten), München 1984, C 1 – 136.

Rieß, Peter, Hilger, Hans, Das neue Strafverfahrensrecht – Opferschutz und Strafverfahrensänderungsgesetz 1987. In: NStZ 1987, S. 145 – 157.

Rössner, Dieter, Konfliktregelung und Opferperspektive in der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle. In: DVJJ (Hrsg.); Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention (Bericht über die Verhandlungen des 19. Dt. Jugendgerichtstages in Mannheim vom. 3. – 7. Oktober 1983), München 1984, S. 375 – 386.

Rössner, Dieter, Wulf, Rüdiger, Opferbezogene Strafrechtspflege: Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, Bonn 1984.

Rössner, Dieter, Klaus, Thomas, Für eine opferbezogene Anwendung des Adhäsionsverfahrens. In: NJ 1996, S. 288 – 294.

Rössner, Dieter, Das Jugendkriminalrecht und das Opfer der Straftat. In: Dölling, Dieter (Hrsg.); Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert: Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin 2001a, S. 165 – 179.

Rössner, Dieter, Soziale Verantwortung und Wiedergutmachung. Die jugendstrafrechtliche Perspektive der Partizipation. In: Oerter, Rolf, Höfling, Siegrid (Hrsg.); Mitwirkung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, München 2001b, S. 76 – 107.

Roxin, Claus, Strafverfahrensrecht: ein Studienbuch, 26. Auflage, München 2009.

Rudolphi, Hans-Joachim, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Bd. 3.: §§ 137 – 197 StPO, Bearb.: Wolfgang Wohlers u. a., 4. Auflage, Köln 2011, Bd. 6, Loseblatt – Ausgabe, Frankfurt am Main Stand 2009 (64. Lieferung).

Rüth, Karl, Ist die Nebenklage noch zeitgemäß? In: JR 1982, S. 265 – 269.

Sack, Hans-Jürgen, Anmerkung zu PfzOLG Zweibrücken Beschluss vom 8.1.2002 – 1 WS 718/01. In: NStZ 2002, S. 496 – 497.

Saliger, Frank, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 24.11.2006, 2006. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/09_2_JuMoG/04_StN/Prof__Saliger.pdf.

Schaal, Hans Jürgen, Eisenberg, Ulrich, Rechte und Befugnisse von Verletzten im Strafverfahren gegen Jugendliche. In: NStZ 1988, S. 49 – 53.

Schaffstein, Friedrich, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 13.1.1987. In: NStZ 1987, S. 502 – 503.

Schaffstein, Friedrich, Beulke, Werner, Jugendstrafrecht: eine systematische Darstellung, 14. Auflage, Stuttgart 2002.

Scheffler, Uwe, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? In: NJ 2002, S. 449 – 452.

Schlothauer, Reinhold, Das Akteneinsichtsrecht des Verletzten nach dem Opferschutzgesetz vom 18.12.1986 und die Rechte des Beschuldigten. In: StV 1987, S. 356 – 360.

Schlüchter, Ellen, Wider die Entwurzelung des Jugendstrafrechts, Reformbewegungen und Zweck des Jugendstrafrechts. In: ZRP 1992, S. 390 – 395.

Schlüchter, Ellen, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, Berlin 1994.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno, Klein, Franz (Begr.), Kommentar zum Grundgesetz, 12. Auflage, Köln 2011.

Schnell, Rainer, Hill, Paul Bernhard, Esser, Elke, Methoden der empirischen Sozialforschung, 7. Auflage, München 2005.

Schöch, Gabriele, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Diskussionsbeitrag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.); Verhandlungen des Vierundsechzigsten Deutschen Juristentages: Berlin 2002, Band II 2 (Sitzungsberichte – Diskussion und Beschlussfassung), München 2002, S. N 219 – 220.

Schöch, Heinz, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. In: NStZ 1984, S. 385 – 391.

Schöch, Heinz, Diskussionsbeiträge beim 6. Mainzer Opferforum. In: Eppenstein, Dieter (Hrsg.); Täterrechte – Opferrechte: neue Gewichtung im Strafprozess; Dokumentation/ 6. Mainzer Opferforum vom 27. – 28. August 1994, Mainz 1996, S. 82 – 100.

Schöch, Heinz, Opferanwalt auf Staatskosten: Entstehungsgeschichte und Reichweite der §§ 397a, 406g StPO nach dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998. In: Feuerhelm, Wolfgang, Schwind, Hans-Dieter, Bock, Michael (Hrsg.); Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999, Berlin 1999a, S. 663 - 682.

Schöch, Heinz, Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendrecht. In: RdJB 1999b, S. 278 – 290.

Schöch, Heinz, Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren?. In: Dölling, Dieter (Hrsg.); Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert: Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg, Berlin 2001, S. 125 – 139.

Schöch, Heinz, Das Opfer im Strafprozess. In: Egg, Rudolf, Minthe, Eric (Hrsg.); Opfer von Straftaten: Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte, Wiesbaden 2003, S. 19 – 34.

Scholl, Armin, Die Befragung: sozialwissenschaftliche Methode und kommunikationswissenschaftliche Anwendung, Konstanz 2003.

Schönfelder, Thea, Die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren. In: ZfKJPsych 1974, S. 128 – 140.

Schönke, Adolf, Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozess, Berlin 1935.

Schönke, Adolf, Schröder, Horst, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Auflage, München 2010.

Schork, Stefanie, Die Stellung des Opfers im Strafverfahren. In: Jura 2003, S. 304 – 310.

Schorn, Hubert, Das Klageerzwingungsverfahren im Blickfeld der neueren Rechtsprechung. In: NJW 1965, S. 1517 – 1519.

Schroth, Klaus, Die Rechte des Opfers im Strafprozess, Heidelberg 2005.

Schüler-Springorum, Horst, Zur aktuellen Diskussion über Strafe und Erziehung in der deutschen Jugendgerichtsbarkeit. In: Hanack, Ernst-Walter, Rieß, Peter, Wendisch, Günter (Hrsg.); Festschrift für Hanns Dünnbier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982, Berlin/New York, 1982, S 649 – 659.

Schünemann, Bernd, Zur Stellung des Opfers im System der Strafrechtspflege. In: NStZ 1986, S. 193 – 200.

Schulz, Jan, Beiträge zur Nebenklage, Berlin 1982.

Schwenn, Johann, Die Nebenklage aus der Sicht eines Verteidigers. In: Barton, Stephan (Hrsg.); Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis: Fairness für Opfer und Beschuldigte; Baden-Baden, 2002, 107 – 115.

Schwind, Hans-Dieter, Kriminologische Lagebeurteilung und kriminalpolitische Aktivitäten: Geht die innere Sicherheit unseres Landes verloren? In: ZRP 1999, S. 107 – 114.

Siegismund, Eberhard, Zur Verbesserung des Opferschutzes im Jugendstrafverfahren; Überlegungen zur Einführung von Nebenklage und Adhäsionsverfahren gegen Jugendliche. In: Hanack, Ernst-Walter (Hrsg.); Festschrift für Peter Rieß zum 70. Geburtstag am 4. Juni 2002, Berlin 2002, S. 857 – 872.

Sieveking, Ruth, Eisenberg, Ulrich, Heid, Ulrike, Politische Bestrebungen zu Lasten des Jugendstrafrechts. In: ZRP 2005, S. 188 – 192.

Simon, Kirsten, Der Jugendrichter im Zentrum der Jugendgerichtsbarkeit: ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen des jugendrichterlichen Erziehungsauftrages im Hinblick auf § 37 JGG; eine Untersuchung in Rheinland-Pfalz und im Saarland zu Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern, Mönchengladbach 2003.

Sonnen, Bernd-Rüdeger, 2. Justizmodernisierungs-Gesetz, hier: Einführung der Nebenklage, 2006. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/09_2_JuMoG/04_StN/Hr__Sonnen__DVJJ.pdf.

Staiger-Allroggen, Peony, Auswirkungen des Opferschutzgesetzes auf die Stellung des Verletzten im Strafverfahren, Göttingen 1992.

Sternberg-Lieben, Detlev, Einstellung oder Freispruch. Überlegungen zur Rehabilitierung als zusätzlichem Zweck des Strafverfahrens. In: ZStW 108 (1996), S. 721 – 758.

Stock, Stephan, Opferschutz im Strafverfahren gegen Jugendliche. In: MschKrim 1987, S. 352 – 360.

Strafverteidigervereinigungen, Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Referentenentwurf eines 2. Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes des Bundesministeriums der Justiz (Referentenentwurf), Stand 8.4.2004, 2004. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/JugendgerichtsG/Stellungnahme_strafvv.pdf.

Streng, Franz, Die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ (§ 17 II 1. Alt. JGG) – Ein Beitrag zu den Grundlagen und zum System der Jugendstrafe. In: GA 1984, S. 149 – 166.

Streng, Franz, Schuld ohne Freiheit? Der funktionale Schuldbegriff auf dem Prüfstand. In: ZStW 101 (1989), S. 273 – 334.

Streng, Franz, Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. In: ZStW 106 (1994), S. 60 – 92.

Streng, Franz, Jugendstrafrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2008.

Stuppi, Frank, Die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes durch das 2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz. In: ZJJ 2007, S. 18 – 25.

Theurer, Andrea, Schutz für die Opfer jugendlicher Straftäter. In: ZRP 2003, S. 59 – 60.

Thomas, Sven, Der Zeugenbeistand im Strafprozeß. In: NStZ 1982, S. 489 – 496.

Thomas, Sven, Der Diskussionsentwurf zur Verbesserung der Rechte des Verletzten im Strafverfahren – ein Stück Teilreform? In: StV 1985, S. 431 – 436.

Walter, Michael, Über die Berechtigung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht. In: Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989a, S. 59 – 89.

Walter Michael, Einführung. In: Walter, Michael (Hrsg.); Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Köln u. a. 1989b, S. 1 – 4.

Walter, Michael, Wilms, Yvonne, Kriminalrechtlicher Erziehungsgedanke und elterliches Erziehungsrecht – zur Zulässigkeit und zu den Voraussetzungen jugendlicher Weisungen gem. § 10 Abs. 1 JGG. In: NStZ 2004, S. 600 – 607.

Walter, Michael, Jugendkriminalität: eine systematische Darstellung, 3. Auflage, Stuttgart 2005.

Weider, Hans-Joachim, Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren und Opferschutzgesetz. In: StV 1987, S. 317 – 320.

Weigend, Thomas, Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren. In: ZStW 96 (1984), S. 761 – 793.

Weigend, Thomas, Deliktsopfer und Strafverfahren, Berlin 1989.

Weisser Ring, Strafrechtspolitische Forderungen des Weissen Rings zur Verbesserung des Opferschutzes. Am 11.9.2007 zu finden unter: http://www.weisserring.de/bundesgeschaeftsstelle/aktuell/strafrechtspolitische_forderungen/index.php.

Werner, Karin, Der Einfluss des Verletzten auf die Verfahrenseinstellungen der Staatsanwaltschaft: eine rechtsdogmatische und rechtstatsächliche Untersuchung über Beschwerdemöglichkeiten des Verletzten gegen staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen, München 1986.

Wilmers, Nicola, Enzmann, Dirk, Schaefer, Dagmar, Herbers, Karin, Greve, Werner , Wetzels, Peter, Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: gefährlich oder gefährdet?: Ergebnisse wiederholter, repräsentativer Dunkelfelduntersuchungen zu Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen 1998 – 2000, Baden-Baden 2002.

Wölfl, Bernd, Die Einschränkung der strafprozessualen Verletztenrechte durch das Jugendstrafverfahren. In: Jura 2000, S. 10 – 14.

Wölfl, Bernd, Der „nebenklageberechtigte“ Verletzte in § 406g StPO. In: ZfJ 2002, S. 95 – 97.

Wu, Kai-Yuan, Die Rechtsstellung des Verbrechensopfers im staatlichen Strafverfahren am Beispiel der Nebenklage, Frankfurt am Main 2007.

Wulf, Rüdiger, Opferanwalt, Opferschutz im Spannungsverhältnis von Strafverteidigung und Strafverfolgung. In: AnwBl 1985, S. 489 – 493.

Zätzsch, Jörg, Die Beteiligungsrechte des Verletzten im Strafverfahren (status activus) – Eine kritische Betrachtung. In: ZRP 1992, S. 167 – 170.

Für die Abkürzungen wird verwiesen auf: *Creifels, Carl,* Rechtswörterbuch, 19. Auflage, München 2007.

Der Gesetzgeber hat die Stellung des Verletzten im Strafverfahren in den letzten Jahrzehnten erheblich verändert. Die dem Verletzten nach und nach eingeräumten Informations-, Mitwirkungs- und Schutzrechte „stören“ das klassische Gegenüber von strafverfolgendem Staat und Angeklagten. In wichtigen Bereichen des Strafverfahrens muss daher eine neue Balance hergestellt werden. Das ist besonders prekär im vom Erziehungsgedanken beherrschten Jugendstrafverfahren. Die Arbeit untersucht, inwiefern die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens eine Berücksichtigung von Opferrechten zulassen. Im ersten Teil der Arbeit werden die dogmatischen Grundlagen einer Einbeziehung des Verletzten in das Jugendstrafverfahren dargestellt und die einzelnen Verletztenrechte ausführlich erörtert. Über die bloß theoretische Diskussion hinaus, wird im zweiten Teil der Arbeit der Konflikt zwischen den Verfahrensrechten des Verletzten und der erzieherischen Ausrichtung des Jugendstrafverfahrens empirisch beleuchtet. Zu diesem Zweck wurden Jugendrichter, Jugendstaatsanwälte und Strafverteidiger zu ihren Einstellungen, ihren Einschätzungen und ihrer praktischen Handhabung befragt.



Universitätsverlag Göttingen

ISBN: 978-3-86395-046-0
ISSN: 1864-2136